Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

[illegible]

und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. A. von Pözl.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Fünfter Band.

Enthaltend:

Gesetz vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend. Mit Erläuterungen von [illegible], k. Staatsanwalt.

Erlangen, 1869.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli, C. Brater
und Anderen

herausgegeben
von
Dr. Carl Friedrich von Dollmann,
fortgesetzt
von
Dr. J. von Pözl.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Fünfter Band.

Enthaltend:

Gesetz vom 30. Januar 1868, die **Wehrverfassung** betreffend. Mit Erläuterungen von **M. Stenglein**, k. Staatsanwalt.

Erlangen, 1869.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Systematisches Register.

III. Einreihung in die bewaffnete Macht.

1) Stehendes Heer.

2) Landwehr.

IV. Pflichten und Rechte der Angehörigen der bewaffneten Macht.

1) Dienstliche Verhältnisse.

2) Allgemeine bürgerliche Verhältnisse der Wehrpflichtigen.

3) Unterstützung und Pension.

4) Versorgung der Unteroffiziere.

V. Freiwilliger Eintritt und Kapitulationen.

1) Freiwilliger Eintritt.

2) Kapitulation.

VI. Verfahren bei Ergänzung der aktiven Armee.

1) Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

2) Vorverfahren.

3) Ersatzkommission.

4) Ersatzgeschäft.

5) Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

VII. Entlassung.

VIII. Strafbestimmungen.

1) Ungehorsam.

2) Widerspenstigkeit.

3) Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht.

4) Gemeinsame Bestimmungen.

IX. Kosten.

X. Schlußbestimmungen.

Beilage I zu Art 20, 25, 26, 27, 28:

„Kriegsministerialreskript vom 7. Febr. 1868, die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betr.“

II. Abschnitt.

III. Abschnitt.

IV. Abschnitt.

V. Abschnitt.

VI. Abschnitt.

Beilage I zu Art. 36—42.

Beilage II zu Art. 36—42.

Kriegsministerialreskript vom 7. Febr. 1868, die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen betr.

Beilage zu Art. 44—75.

„Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und des

Einleitung.

Die Ereignisse des Jahres 1866 haben eine Reihe von Mängeln blosgelegt, welche das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 für die bewaffnete Macht Bayerns mit sich brachte und welche wohl kaum so lange unbemerkt geblieben wären, wäre es jenem Gesetze nicht beschieden gewesen, in einer langen Periode des Friedens ohne eine ernste Probe seiner Wirksamkeit zu bleiben. Diese Mängel zeigten sich vor Allem:

1) in einem Ausscheiden des unterrichteten Theiles der Bevölkerung aus dem Heere und seiner Reserve theils durch das Institut der Ersatzmannstellung, theils dadurch, daß jeder Ansässige aus der Reserve ausschied.

2) In dem Mangel einer Organisation der Reserve. Zwar bestimmte Titel IX §. 4 der Verf.-Urkunde, daß die Reserve in Bataillons zu organisiren sei, und sah eine Einberufung derselben zu Waffenübungen vor; allein die Organisation in Bataillons bestand lediglich in einer Listenführung, welche sich bei dem ersten Versuche einer Einberufung der Reserve zur Dienstleistung als höchst ungenügend erwies; die Waffenübungen unterblieben und würden bei dem Mangel aller Cadres, bei dem Mangel aller zur Verwendung als Offiziere oder Unteroffiziere verwendbaren Reservepflichtigen, wenn je versucht, undurchführbar gewesen sein.

3) Ein weiterer Mangel, welcher zwar nicht bei der kurzen Kriegführung des Jahres 1866 hervortrat, bei längerer Kriegsdauer sich aber nothwendig zeigen mußte, war die gesetzliche Unmöglichkeit eines Rückgriffes auf ältere Altersklassen zur Ergänzung der bewaffneten Macht. Das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 bestimmte in §. 63, daß die Armeepflichtigkeit eines Konskribirten, welcher nicht in die Armee eingereiht wurde,

im zweiten Jahre der Pflichtigkeit, unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse ende, welche im ersten Jahre der Pflichtigkeit steht. Von diesem Augenblicke an konnte also eine Einreihung desselben in die stehende Armee nicht mehr erfolgen und war diese zur Ergänzung größeren Abganges während eines Krieges nur auf die in das Alter der Armeepflicht tretende Altersklasse angewiesen, gleichviel ob dieselbe für den Bedarf genügte, oder nicht.

Diese Mißstände ließen alsbald nach Beendigung des Krieges von 1866 einen Zweifel darüber nicht zu, daß eine gesetzliche Reorganisation des Heeres und seiner Ergänzung erfolgen müsse.

Die Erfolge des Jahres 1866, so wie die Allianz mit Preußen, welche durch jene Erfolge politische Nothwendigkeit wurde, wiesen aber dringend auf eine Reform auf der Grundlage der preußischen Wehrverfassung hin.

Diese von der öffentlichen Meinung anerkannte Nothwendigkeit führte dahin, daß die k. Staatsregierung in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 12. Februar 1867 (Stenogr. Berichte S. 234) einen Gesetzentwurf über die Wehrverfassung[1]) vorlegte.

Derselbe bezweckte keine organische Umgestaltung der gesammten Wehrverfassung, sondern schloß sich seiner Form nach als Novelle an das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 an. Als solche wollte er zwar die Ersatzmannstellung aufheben, bezweckte Zutheilung aller zum Waffendienste tauglichen Wehrpflichtigen zum Heere, und deren Einübung, sei es als Angehörige des stehenden Heeres, sei es als Ersatzmannschaft desselben; er enthielt das Institut der Kriegsreservisten, der einjährigen Freiwilligen, der Kapitulation zum Zwecke der Heranbildung von Unteroffizieren; er bezweckte Organisation der Reservebataillons, beließ aber das Konskriptionsverfahren in seiner alten Form und hob deshalb nur diejenigen Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes auf, welche nicht mit den neuen Normen im Einklange standen.

Dieser Entwurf sollte von besonderen Ausschüssen nach Art der Gesetzgebungs- und Sozialausschüsse nach Vertagung der Kammern berathen werden [2]).

Nachdem jedoch der hierüber der Kammer der Abgeordneten vorgelegte

---

[1]) Beil.-Bd. I 1866/67 S. 239 fg.

[2]) Vgl. Entwurf eines Gesetzes, die Behandlung des Gesetzentwurfes über die Militärverfassung des Königreiches betr. Beil.-Bd. I S. 257, Vortrag des Abg. v. Steinsdorf hierüber. Beil.-Bd. I S. 280, 282. Verhandlung. der II. Kammer, Stenogr. Bericht Bd. I S. 288 fg.

Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Mehrheit von zwei Dritttheilen der Kammer nicht erhalten hatte, wurde beschlossen, einen besonderen Ausschuß zur Berathung niederzusetzen [3]) und wurde derselbe am 23. Februar 1867 gewählt. Er trat sofort in Berathung, erholte von der k. Staatsregierung mehrfache Aufschlüsse, und kam nach eingehenden Diskussionen am 25., 26. Februar, 11., 18. und 19. März 1867 zu folgendem Beschlusse:

„In Erwägung:

1.) Daß der Ausschuß schon beim Beginne der Berathungen über das Militärverfassungsgesetz der k. Staatsregierung die Ansicht kundgab, die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes von 1828, welche bei einer neuen Heeresorganisation in Geltung bleiben oder modifizirt werden sollen, bedürften einer gesetzlichen Feststellung und es wäre am zweckmäßigsten, die ganze Materie, sonach auch die fraglichen Bestimmungen, in einem Entwurfe zu vereinigen;

2) daß nach dem Inhalte des an den Ausschuß gelangten ministeriellen Antwortschreibens vom 14. d. Mts. durch die beiden k. Ministerien des Krieges und des Inneren lediglich die Vorlage eines Rekrutirungsgesetzes zugesagt wurde, welches erst noch entworfen werden und die verschiedenen vorgängigen Gesetzgebungsstadien durchmachen muß, bevor es an die Kammer gelangt;

3) daß, abgesehen von der Mißlichkeit einer Trennung der Materie, die Realisirung dieser Zusage und die sich hieran reihenden Arbeiten der Ausschüsse und des Plenums beider Kammern jedenfalls so viele Zeit in Anspruch nehmen würden, um das rechtzeitige Zustandekommen der so wichtigen Gesetze über den Zivilprozeß und die sozialen Verhältnisse ernstlich in Frage zu stellen;

4) daß zwar das Festhalten an der Stuttgarter Vereinbarung und der Organisation der bayerischen Armee auf der Grundlage dieser Vereinbarung im deutschen Interesse als eine politische Nothwendigkeit anerkannt wird, daß es aber im Hinblicke auf die angesonnene bedeutende Erhöhung des Militäretats auf $17^1/_2$ (mit Gendarmerie auf 19) Millionen zweckmäßiger erscheinen dürfte, wenn die Berathung und Beschlußfassung über das Militärverfassungsgesetz mit der Budgetberathung verbunden würde, indem die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse des Landes bei letzterer Berathung auf die Beschlüsse über den erstgenannten Gesetzentwurf nothwendig von wesentlichem Einflusse werden muß, beschließt der Ausschuß: Es sei an die k. Staatsregierung die Bitte zu stellen, dieselbe wolle Aufschiebung der Be-

[3]) Stenogr. Bericht Bd. I S. 299, 311, 315.

rathung und Beschlußfassung über das Militärverfassungsgesetz bis zur Vorlage eines die ganze Materie umfassenden und regelnden Entwurfes ermöglichen."

In Folge dieses Beschlusses wurde der Landtag durch Allerhöchstes Reskript vom 21. März 1867 in der Sitzung vom 23. März 1867 vertagt, ohne dem vorgelegten Entwurfe eine weitere Folge zu geben.

Hervorzuheben ist jedoch noch aus den Sitzungen des besonderen Ausschusses, daß die k. Staatsregierung in denselben zuerst Aufschlüsse über die Stuttgarter Vereinbarungen und in der Sitzung vom 19. März 1867 über das am 22. August 1866 zwischen Bayern und Preußen abgeschlossene geheime Schutz- und Trutzbündniß gab.

Die Stuttgarter Vereinbarung wurde als Grundlage der bayerischen Heeresorganisation allseitig anerkannt und muß daher hier noch besondere Erwähnung finden. Nach dem Wortlaute des Ausschußprotokolles vom 26. Februar 1867 hat jene Vereinbarung folgende Hauptpunkte zum Inhalt:

„Organisation der Wehrkräfte der kontrahirenden Staaten (Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen), daß eine gemeinsame Aktion ermöglicht ist, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretungen, möglichste Erhöhung der Wehrkraft durch Nachbildung des preußischen Wehrsystemes, Erzielung der Möglichkeit, mit dem übrigen Deutschland zu agiren."

„Allgemeine Wehrpflicht mit Aufhebung der Stellvertretung; Beginn der Wehrpflicht mit dem 20. längstens 21. Lebensjahre, dreijährige Präsenzpflicht, dann Eintritt in die Kriegsreserve für den Kriegsfall;"

„Formationsstand circa 2 Prozent der Bevölkerung (Minimum $1^1/_2$ Prozent); Friedensstärke 1 Prozent (Minimum $^3/_4$ Prozent) soll nach Kräften angestrebt werden."

„Organisation der Reservebataillons oder Legion nach Verwaltungsbezirken, Dienstpflicht derselben spätestens bis zum 32. Lebensjahre."

„Bestimmungen über die Landwehr und den Landsturm wurden nicht vereinbart."

„Während der dreijährigen Präsenzpflicht ist Verheirathung und Auswanderung unzulässig."

„Gleiche taktische Eintheilung:"

„Bataillons zu 1000 Mann, Kavallerieregimenter zu 5 Eskadronen, Feldbatterien zu 6 Geschützen, Armeekorps zu 30000 bis 45000 Mann. Für jedes Bataillon Infanterie ist formationsmäßig eine Eskadron Kavallerie, für je 1000 Mann Infanterie und Kavallerie 3 Feldgeschütze anzunehmen."

„Gleichheit der Signale und des Reglements für den Felddienst,

möglichste Uebereinstimmung in den Feuerwaffen und in der Munition, welche bezüglich der Feldgeschütze übrigens bereits besteht."

„Gemeinsame größere Uebungen und gemeinsame Ausbildung der Offiziere."

Auf dieser Grundlage und nicht ohne Berücksichtigung eines von Mitgliedern des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten privatim und unter Verständigung mit den übrigen Ausschußmitgliedern ausgearbeiteten Entwurfes wurde von der k. Staatsregierung im Sommer 1867 ein neuer umfassender Gesetzentwurf ausgearbeitet, in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Oktober 1867 [1]) vorgelegt und dort dem früheren besonderen Ausschusse zugewiesen. Der hierüber vom Abg. v. Stauffenberg erstattete Bericht (Beil.-Bd. III S. 177) wurde in den Sitzungen des Ausschusses vom 21., 22., 23., 25., 27., 30. November, 2., 5. Dezember 1867 berathen, sodann in der Kammer der Abgeordneten in den Sitzungen vom 12., 13., 14., 16., 17. Dezember 1867 (Stenogr. Berichte Bd. II S. 285—399) diskutirt und beschlossen.

Ueber den Entwurf referirte in der Kammer der Reichsräthe Herr Reichsrath von Schrenk und wurde dessen Vortrag von einem besonderen Ausschusse am 3., 4., 5. und 6. Januar 1868, sodann in der Kammer selbst am 10. und 11. Januar 1868 erledigt. Mehrfache Rückäußerungen beider Kammern führten endlich zu dem Gesammtbeschlusse vom 28. Januar 1868, welcher im Gesetzblatte Nr. 20 mit dem Datum des 30. Januar 1868 als Gesetz publizirt wurde.

Das diesem Gesetze zu Grunde liegende Prinzip ist das der allgemeinen Wehrpflicht. Dieses ist kein neues in Bayern; denn

Tit. IV §. 12 der Verfassungsurkunde bestimmt:

„Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen;"

und Tit. IX §. 1:

„Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen."

Eine wesentliche Ausnahme von diesem Prinzipe bildete nur die durch die bestehenden Gesetze gebotene Möglichkeit, daß ein Vermögender durch Kauf eines Ersatzmannes sich der Pflicht, selbst die Waffen zu tragen, entziehen konnte. Durch Abschneiden dieser Möglichkeit nähert sich nunmehr das Gesetz in der Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht mehr; es führt dieses

[1]) Stenogr. Ber. Bd. II S. 49, Beil.-Bd. III S. 507.

Prinzip aber ebensowenig wie die Gesetze in Preußen oder im norddeutschen Bunde in der Art aus, daß schon im Frieden jeder Wehrpflichtige gehalten ist, unter die Waffen zu treten und sich in denselben zu üben; sondern es hält nur mit wenigen Ausnahmen für den Kriegsfall die Gesammtzahl der zum Dienste tauglichen Pflichtigen zur Disposition der Armee und beseitigt jeden Unterschied des Standes und Vermögens, stellt also von diesem Gesichtspunkte aus völlige Gleichheit vor dem Gesetze her, da die Ungleichheit in Heranziehung zum Waffendienste lediglich durch das Loos entschieden wird.

Das System des Gesetzes ist somit wie das des preußischen ein zwischen den Extremen des Konskriptions- und des Milizsystemes in der Mitte stehendes.

Das Konskriptionssystem, welchem sich das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 noch weit mehr näherte als das Wehrgesetz vom 30. Januar 1868, läßt jeden, den das Loos zum Eintritte in die Armee nicht trifft, vom Waffendienste vollständig frei.

Das Milizsystem zieht jeden zum Wehrdienste Tauglichen auch wirklich zu demselben bei und es ist nur eine Folge finanzieller Unmöglichkeit, wenn die wenigen Staaten, welche ein Milizsystem eingeführt haben, von aus Berufssoldaten gebildeten Kadres und Kasernirung der für den Waffendienst Auszubildenden völlig absehen, nicht Folge des Systemes.

Das dem Wehrgesetze vom 30. Januar 1868 zu Grunde liegende System läßt die Möglichkeit einer Herbeiziehung aller Tauglichen zum Waffendienste offen, konskribirt im Frieden die in den Waffen zu Uebenden aus der Gesammtzahl durch das Loos, zieht aber ebendeshalb und weil ein Rückgriff auf ältere Jahrgänge als Reserve und als Ersatz erleichtert ist, keineswegs eine höhere Rekrutirung als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 als nothwendige Folge nach sich. Dagegen würde es auch eine Rekrutirung aller Wehrpflichtigen zulassen und hiedurch den natürlichen Uebergang zum Milizsysteme bilden.

Diese Elastizität, so wie mehrere besondere Einrichtungen, wie das Institut der einjährigen Freiwilligen, der Kriegsreservisten, der Landwehr als Reserve des Heeres, deren Organisation und Kontrole u. A. hat das Gesetz aus den entsprechenden preußischen Einrichtungen entlehnt. Im Uebrigen ist es aber nach Form und Inhalt so selbstständig, daß die preußischen Normen nur mit größter Vorsicht als Interpretationsmittel für das Wehrgesetz benützt werden können. Es muß vielmehr aus sich selbst, den ihm zu Grunde liegenden Verhandlungen und an vielen Stellen aus den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 erklärt werden.

Gesetz,

die Wehrverfassung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, in Franken und in Schwaben ꝛc.ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann in Ansehung der Art. 1, 5, 32 und 96 unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

Der Eingang des Gesetzes charakterisirt das Wehrgesetz als Verfassungsgesetz, insoweit es Bestimmungen der Verfassung abändert; es ist aber nicht selbst Verfassungsgesetz in dem Sinne, daß es selbst nur unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden könnte, mithin selbst einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung bildet.

Hiedurch tragen alle diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche eine Abänderung der Verfassung involviren, künftig den Charakter einfacher Gesetzesbestimmungen an sich.

Diese abgeänderten Bestimmungen sind durch die im Eingange des Gesetzes ausdrücklich benannten Artikel des Wehrgesetzes, welche eine solche Aenderung enthalten, leicht erkennbar. Artikel 1 des Wehrgesetzes bezeichnet die Bestandtheile der regelmäßigen bewaffneten Macht des Königreiches. In dieser Beziehung enthält Tit. IX der Verfassungsurkunde folgende Bestimmungen:

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärkonskription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reservebataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebotes alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reservebataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besonderen königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Waffe wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Durch das Wehrgesetz sind diese sämmtlichen Bestimmungen fast vollständig beseitigt (vergl. Art. 96 des Ges.), denn an die Stelle der stehenden Armee tritt die gesammte bewaffnete Macht des Königreiches, welche anders ergänzt, anders organisirt ist, als die bisherige stehende Armee, und deren Verpflichtungen und Rechte nicht mehr aus der Verfassungsurkunde abgeleitet werden können, sondern lediglich aus dem Wehrgesetze selbst.

Nur die Verpflichtung, die bewaffnete Macht Bayerns auch im Frieden gehörig zu unterhalten, wird als fortbestehend betrachtet werden müssen.

Die Reservebataillons nebst allen im angeführten §. 4 enthaltenen Bestimmungen über dieselben sind aufgehoben. Einigermaßen analog den Reservebataillons ist zwar die im Wehrgesetze vorgesehene Landwehr; (Vergl. Motive zum neuesten Entwurfe Beil.-Bd. II S. 516 i. A.) allein die Bestandtheile der Landwehr sind andere als die der Reservebataillons, insbesondere findet keine Befreiung der Ansässigen mehr statt, so wie die Dauer der Pflichtigkeit in denselben, deren Organisation, und deren Rechte und Pflichten verschiedene sind, so daß bei Beurtheilung der Landwehr auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Reservebataillons in keiner Weise mehr zurückgegangen werden kann.

Gleiches ist endlich der Fall mit der Landwehr der Verfassungsurkunde.

An die Stelle derselben tritt nach Art. 95 des Wehrgesetzes eine Bürgerwehr, deren Rechte und Pflichten jedoch in einem noch zu erlassenden Gesetze bestimmt werden sollen, und für welche nur provisorisch bis 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr eintreten soll. Es sind demnach auch die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Landwehr obsolet geworden und hat die künftige Bürgerwehr in keiner Weise mehr als Bestandtheil der bewaffneten Macht zur Vertheidigung des Staates mitzuwirken, sondern besteht als selbstständiger Körper mit dem einzigen Zwecke, zur Erhaltung der inneren Sicherheit beizutragen.

Art. 5 des Wehrgesetzes bestimmt die Dauer der Dienstzeit in der Landwehr, und hebt hiedurch die das 11. Jahr des Dienstes in der bewaffneten Macht übersteigende Dienstpflicht jedes Wehrpflichtigen auf. Art. 32 betrifft die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der bewaffneten Macht und ändert die desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mehrfach ab, worauf bei Besprechung jenes Artikels zurückgekommen werden muß.

Endlich bestimmt Tit. V der Verfassungsurkunde in

§. 4. Uebrigens hat der Adel folgende Vorzüge zu genießen:

5) „bei der Militärkonskription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Kadetten eintreten und"

§. 5. „Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; die Kollegialräthe und höheren Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militärkonskription;" und in Uebereinstimmung hiemit

§. 12. Tit. II der V. Verf.-Beilage:

„Die Adeligen, außer den in der deutschen Bundesakte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit, nach den bestehenden Konskriptionsgesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Kadetten eintreten.[1])

Dieses Vorrecht des Eintrittes in die Armee als Kadett ist durch Art. 96 des Wehrgesetzes vollständig beseitigt; denn das Vorrecht, als einjähriger Freiwilliger in die Armee einzutreten, ist kein Vorrecht eines besonderen Standes, sondern nur ein Vorrecht höherer Bildung, welche sich Jedermann erwerben kann und welche auf diese Weise für den Staat nutzbarer gemacht werden soll.

Vgl. Motive a. a. O.

---

1) Vgl. auch Heerergänzungsges. v. 15. August 1828 §. 51.

I. Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Art. 1.

Die bewaffnete Macht des Königreiches besteht:

1) aus dem stehenden Heere und

2) aus der Landwehr.

Das stehende Heer theilt sich in die aktive Armee und die Reserve.

Das Gesetz schafft in diesem Artikel eine Reihe technischer Ausdrücke, welche konsequent im ganzen Gesetze festgehalten sind und zugleich als Eintheilungskriterien dienen.

Ein solcher technischer Ausdruck ist vor Allem der

„bewaffnete Macht."

So oft im Gesetze und in den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen der Ausdruck „bewaffnete Macht" gebraucht ist, sind hiemit alle Kategorieen des stehenden Heeres und der Landwehr incl. deren Ersatzmannschaft gemeint. Es ist nicht korrekt, hierunter die wehrpflichtige und diensttaugliche Mannschaft des Königreiches, welche das 21. Lebensjahr erreicht, das 32. nicht überschritten hat, abzüglich der vermöge besonderer gesetzlicher Gründe Befreiten, zu verstehen; denn es gehören hiezu ferner noch:

1) Die aus Berufssoldaten gebildeten Kadres der Armee, insbesondere die aktiven Offiziere der Armee, die Militärbeamten, die älteren Kapitulanten (Art. 43), unter welche vorzugsweise die im Dienste bleibenden Unteroffiziere gehören werden, ohne Rücksicht auf deren Alter.

2) Freiwillige, welche gemäß Art. 35 unter dem 21. oder vom 30. Lebensjahre an eintreten und mindestens 3 Jahre dienen müssen, also das 33. Lebensjahr überschreiten. Nicht gehören dagegen zur bewaffneten Macht die von der Ehre der Waffen wegen Unwürdigkeit Ausgeschlossenen, selbst wenn sie zu militärischen Arbeiten verwendet werden und in diesem Falle unter militärischer Disziplin stehen und den militärischen Strafgesetzen unterworfen sind.

3) Einwanderer, Rückwanderer, Uebergangene, zeitweise Befreite und nachträglich Eingereihte, welche unter Umständen länger als bis zum 32. Lebensjahre dienen.

Es gehören mithin zur bewaffneten Macht alle, welche militärisch verpflichtet sind, von ihrer Verpflichtung an bis zum Ablaufe ihrer Dienstpflicht.

Unter „stehendem Heere" versteht das Gesetz außer den oben unter

Ziffer 1 und 2 Aufgeführten, welche in dasselbe eingereiht sind, alle Wehrpflichtigen, welche nicht gänzlich oder zeitweise befreit sind, und deshalb bereits in dasselbe eingereiht und verpflichtet sind, während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit von der Verpflichtung an gerechnet, vorbehaltlich früherer Entlassung wegen späteren Eintrittes eines gesetzlichen Grundes zur vollständigen Befreiung (Art. 11), wegen Untauglichkeit oder Unwürdigkeit. Auch hiebei wäre es unrichtig, ausschließlich an die Mannschaft zu denken, welche das 21. Jahr erreicht, das 27. überschritten hat, wenn gleich dieselbe die Hauptmasse des stehenden Heeres bildet. Aus verschiedenen Gründen kann sich der Eintritt eines Wehrpflichtigen in das stehende Heer verzögern und ist derselbe alsdann verpflichtet, sechs volle Jahre vom Tage seiner Verpflichtung mit dem Diensteide an gerechnet, im stehenden Heere zu dienen, wenn er hiebei auch das 27. Lebensjahr überschreitet. Die ersten drei Jahre der Dienstzeit, — das erste Jahr allein bei einjährigen Freiwilligen, — bringt jeder eingereihte Wehrpflichtige in der „aktiven Armee," die drei nächstfolgenden in der „Reserve" (wohl zu unterscheiden von den bisherigen Reservebataillons) zu; die weiteren fünf Jahre in der Landwehr jedoch kann er diese Dienstzeit in den ebengenannten drei Kategorieen sowohl im aktiven Dienste als in der Ersatzmannschaft zubringen, je nachdem er zu jenem einberufen oder nur letzterer zugetheilt wird, oder mit anderen Worten jede der drei genannten Kategorieen begreift Mannschaft in aktiven Dienste und Ersatzmannschaft in sich.

Die aktive Armee ist dermalen organisirt in:

16 Linieninfanterieregimentern,

8 Jägerbataillons (das Budget für 1868/69 schlägt jedoch die Bildung von vier weiteren Bataillons vor).

10 Kavallerieregimentern,

4 Artillerieregimentern,

1 Genieregiment,

1 Ouvriers- und

1 Feuerwerkskompagnie

4 Sanitätskompagnieen

und den für diese selbstständigen Heereskörper erforderlichen Anstalten, Verpflegs- und Sanitätsabtheilungen.

Diese Heereskörper bilden die Rahmen, innerhalb deren die in die aktive Armee eingereihten Wehrpflichtigen den Waffendienst erlernen, durch Einberufung der Reserven werden dieselben auf Kriegsstärke gebracht und bilden ohne Unterscheidung zwischen Wehrpflichtigen der aktiven Armee und Reservisten das zunächst im Felde zu verwendende stehende Heer.

Die Landwehrinfanterie ist selbständig organisirt und bildet 32 territorial eingetheilte Bataillons, während die aller übrigen Waffengattungen eine allgemeine nicht organisirte Reserve für den Kriegsfall bildet.

Art. 2.

Die aktive Armee soll bis zum 31. Dezember 1837 ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften ein Prozent der Bevölkerung des Königreiches nach der Zählung von 1867 betragen.

Vom 1. Januar 1872 an wird die Zahl der jährlich im Frieden in die aktive Armee zur Herstellung des Formationsstandes ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften einzureihenden Wehrpflichtigen in dem Finanzgesetze festgesetzt.

Der Stand der aktiven Armee ist bis zum 31. Dezember 1871, also bis zum Schlusse der beiden nächsten Finanzperioden, auf 1% der Bevölkerung nach der Zählung von 1867, d. i. da die Bevölkerung Bayerns in runder Summe 4,800,000 Seelen beträgt [1]), auf ca. 48,000 Mann festgesetzt, in welche jedoch weder die Offiziere und Militärbeamten noch die Ersatzmannschaften der aktiven Armee, also nur die zum aktiven Dienste eingereihten Wehrpflichtigen der drei ersten Jahrgänge, so wie die außer diesen eingetretenen Freiwilligen und Kapitulanten eingerechnet werden sollen. Die Beurlaubten zählen hiebei mit.

Absatz 1 setzt den Formationsstand fest, d. i. eben die Gesammtanzahl der in die Abtheilungen der aktiven Armee zum Dienste Eingereihten, gleichviel ob dieselben präsent sind oder nicht.

Nach dem für die Finanzperiode 1868/69 aufgestellten Budget soll dieser Formationsstand betragen:

---

[1]) Nach der Zählung vom 3. Dezember 1864 betrug die Bevölkerung Bayerns 4,807,440 Seelen; hievon gingen durch den Friedensvertrag vom 22. August 1866 und die in demselben stipulirte Abtretung des Bezirksamtes Gersfeld, des Bezirkes um Orb und der Enklave Caulsdorf 32,470 Seelen ab, blieb also ein Rest von 4,774,970 Seelen, welcher durch den bis zur Zählung von 1867 eingetretenen Zuwachs jedenfalls auf etwas mehr als rund 4,800,000 Seelen ergänzt sein wird.

Infanterie und Jäger	61,268 Mann
in 60 Bataillons zu 1021 Mann,	
Kavallerie in 10 Regimentern	10,450 „
Artillerie in 4 Regimentern	11,028 „
Genietruppen	2,150 „
Ouvriers- und Feuerwerkskompagnieen . . .	629 „
4 Sanitätskompagnieen	696 „
zusammen	86,221 Mann

oder etwas über $1^3/_4$% der Bevölkerung.

Hievon gehen behufs obiger Berechnung 2474 Offiziere und Militärbeamte ab, es verbleibt also nur ein Formationsstand von 83,747 Mann an Unteroffizieren und Mannschaft. In diesem sind jedoch sämmtliche Reservisten enthalten, auf welche, wenn man einen Formationsstand von 48,000 Mann annimmt, 35,747 Mann verbleiben. Die Differenz bei gleicher Dienstzeit ergibt sich durch den Abgang an Untauglichen, Gestorbenen, unwürdig Gewordenen, endlich an den zu Landwehroffizieren ernannten Reservepflichtigen, so wie dadurch, daß die Reservepflichtigen der berittenen Truppen nicht in den Formationsstand eingerechnet werden können, vielmehr der gesammte Formationsstand derselben der Pferdehaltung halber der aktiven Armee entnommen werden muß, während die Reservepflichtigen nur im Kriegsfalle zur Bildung der Depots benützt werden können [1]).

Es wird demnach jedes Infanteriebataillon mit 912 Mann Mannschaft ca. 500 der aktiven Armee Angehörige und 412 Reservisten enthalten, oder 60 Bataillons 30,000 Mann der aktiven Armee,
die Kavallerie . 10,000 Mann, die Artillerie, Genie und Sanitätstruppen . . . . 8000 Mann,
zusammen 48,000 Mann.

Da die aktive Armee hauptsächlich drei Jahrgänge enthält, so beträgt die Zahl der beiläufig jährlich einzureihenden Wehrpflichtigen 16,000 Mann, welche aus der Ersatzmannschaft jederzeit zu ergänzen sind und nach drei Jahren in die Reserve übertreten. Durch die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 wird also gleichzeitig die jährliche Ergänzungsquote der aktiven Armee bestimmt.

Die Organisation der Armee innerhalb dieses Formationsstandes, d. h. die Zahl und Stärke der Heeresabtheilungen ist Sache der k. Staatsregierung und des Budgets. Durch die Bestimmung dieses Artikels wird ferner der Friedenspräsenzstand d. h. die Zahl der unter der Fahne zu haltenden

[1]) S. Stenogr. Berichte Bd. II S. 320 Sp. 1. Motive zu Art. 2, 3 des Entw. S. 516 Sp. 1.

Mannschaft, welcher wegen der in den verschiedenen Monaten des Jahres wechselnden Stärke der wirklich präsenten Mannschaft im Budget als ein Durchschnittpräsenzstand berechnet ist, nicht berührt, sondern es kann je nach den auf die aktive Armee zu verwendenden Mitteln durch Beurlaubung eines Theiles der in die aktive Armee eingereihten Mannschaft der Formationsstand verringert werden.

Nach dem Budgetentwurfe für 1868/69 soll der Friedenspräsenzstand der aktiven Armee $^3/_4$% der Bevölkerung, nämlich 37,448 an Unteroffizieren und Mannschaft in Uebereinstimmung mit dem Minimalsatze der Stuttgarter Konferenzbeschlüsse (s. oben S. 4) betragen und ist bei dieser Berechnung eine

2jährige Präsenzzeit bei der Infanterie, eine

$2^1/_2$jährige bei der Artillerie und den Genietruppen, eine

3jährige bei der Kavallerie (nach dem Entwurfe eine 4 jährige, was sich jedoch nach der Bestimmung des Art. 5 ändern muß, indem dort auch für die Kavallerie eine dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee festgehalten wurde und nur für die Uebergangszeit gemäß Art. 87 einstweilen eine längere Dienstzeit stattfindet),

eine $^1/_2$jährige beim Fuhrwesen,

eine 1monatliche bei den Verpflegsabtheilungen vorgesehen.

Auch diese Zeitbestimmungen unterliegen jedoch der endgültigen Feststellung im Budget und wurden hier nur beispielsweise angeführt. In gleicher Weise ist im Budget die formationsmäßig zu haltende Anzahl der Dienstpferde festzusetzen.

Durch Absatz 1 des Artikels wird der formationsmäßige Stand für 4 Jahre festgesetzt und haben mithin die Kammern darauf verzichtet, bei Berathung des Budgets für 1870/71 eine Aenderung im formationsmäßigen Stande der Armee herbeizuführen. Vom 1. Januar 1872 an soll dagegen die Zahl der jährlich im Frieden in die aktive Armee zur Herstellung des Formationsstandes einzureihenden Wehrpflichtigen im Finanzgesetze festgesetzt werden. Die Bestimmung gilt also je für zwei Jahre und wird, je nachdem eine höhere oder eine geringere Zahl als die jetzt angenommenen 16000 Mann gesetzlich bestimmt wird, der Formationsstand der aktiven Armee erhöht oder verringert, da die Einreihungsquote von drei Jahrgängen, geringe Differenzen durch Eintritt Freiwilliger abgerechnet, den jedesmaligen Formationsstand ergibt und es bleibt sodann der Staatsregierung überlassen, innerhalb der budgetmäßig verwendbaren Mittel durch Abminderung der formationsmäßigen Stärke der einzelnen Heeresabtheilungen, oder durch deren Verstärkung oder durch Auflösung oder Neubildung von Kadres die Organi-

sation des Heeres dem gesetzlich festgestellten Formationsstande der gesammten aktiven Armee anzupassen.

Diese gesetzliche Feststellung erfolgt jedoch nur für den Frieden. Im Kriege bleibt es der Staatsregierung unbenommen, sämmtliche eingereihte Wehrpflichtige, also auch alle Ersatzmannschaften, zum Dienste einzuberufen.

Die Bestimmung sowohl des Absatzes 1 als der Absatz 2 ist eine dispositive und die dort vorgesehenen Zahlenverhältnisse können weder als Maximal- noch als Minimalziffern betrachtet werden. Ohne Abänderung des Gesetzes wird es mithin bis zum 31. Dezember 1871 auch der Staatsregierung nicht verstattet sein, den Formationsstand der aktiven Armee zu ändern, und ist sie von da an gehalten, die im Finanzgesetze bestimmte Anzahl von Wehrpflichtigen wirklich zur Fahne einzuberufen.

Da Finanzgesetz und Budget im Einklange stehen müssen, erhält hiedurch der ziffermäßige Ansatz des Budgets in dieser Beziehung gesetzliche Kraft.

Vgl. III. Vortrag des Abg. v. Stauffenberg Beil.-Bd. III S. 448. Ausschußprotokoll ebendas. S. 447. Stenogr. Berichte Bd. II S. 563 fg.

II. Wehrpflicht und Dienstzeit.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 3.

Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

„Jeder Bayer." Schon §. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 gebraucht diesen Ausdruck, indem es jedem Bayern das Recht wahrt, freiwillig in die Armee einzutreten [1]). Als Bayer muß aber da wie dort jeder männliche Staatsangehörige betrachtet werden, welcher irgendwo in Bayern zu der Zeit, in welcher er in das wehrpflichtige Alter tritt, beheimathet ist.

Pözl, Verf.-Recht §. 22.

Es kann keinen Unterschied begründen, ob diese Heimath feststeht, oder ob dieselbe bestritten ist. In diesem Falle wird nur der Eintrag in die behufs der Einreihung anzulegenden Urlisten Gelegenheit bieten, die Frage

[1]) Ebenso die Verfassungsurkunde Tit. IV §. 5, §. 12. Tit. IX §. 1 u. a. a. O.

der Beheimathung festzustellen. Dem Zwecke der Einreihung wird aber auch jede provisorische Feststellung genügen, da der treffende Wehrpflichtige hiedurch zum Eintrage in die Urliste gelangt und seiner Wehrpflicht genügen kann. Sollte dagegen bei einem Wehrpflichtigen zweifelhaft sein, ob derselbe überhaupt in Bayern beheimathet ist, so muß dessen Heimath und hiemit seine Staatsangehörigkeit vor seiner Eintragung in die Urlisten und vor seiner Beiziehung zur Einreihung in die aktive Armee definitiv festgestellt sein.

Wehrpflichtig sind deshalb nicht:

1) alle Fremden, mögen dieselben sich auch noch so lange in Bayern aufgehalten haben, ohne Heimathsrechte zu erwerben;

2) alle Forensen, d. h. auswärtige Staatsangehörige, welche, ohne in Bayern beheimathet zu sein, im Lande Besitzungen haben, wenn gleich dieselben gewisse Rechte und Pflichten als Unterthanen haben.

Immerhin stellt aber der Artikel nur die Regel der allgemeinen Wehrpflicht auf, welche nicht ohne Ausnahmen ist, wie bei Art. 11, 12, 16 weiter erörtert werden wird.

„ist wehrpflichtig," dies sagt nicht, daß jeder Bayer die Pflicht hat, zum aktiven Dienste bei der Fahne in die bewaffnete Macht Bayerns einzutreten, sondern daß er die Pflicht hat, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche ihm das Gesetz über die Wehrverfassung auferlegt, also sich den Verhandlungen über die Einreihung in die aktive Armee zu unterziehen und, wenn er für tauglich erklärt wird und keinen Befreiungsgrund für sich hat, in diejenige Kategorie der bewaffneten Macht einzutreten, welcher er zugetheilt wird, wenn er nicht schon früher seiner Wehrpflicht durch freiwilligen Eintritt nachgekommen ist.

„und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Schon die Verfassung Tit. IV §. 12, Tit. IX §. 1 stellt das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht auf; dasselbe ist aber in der Ausführung durchbrochen worden durch verschiedene Möglichkeiten, sich in der Ausübung der Wehrpflicht durch Andere vertreten zu lassen, so durch Brudertausch, Loostausch, Ersatzmannstellung. Alle solche Abweichungen vom Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze und der allgemeinen Wehrpflicht sind durch obige Bestimmung des Gesetzes beseitigt und jedem Bayern hiedurch die Pflicht auferlegt, das, was das Gesetz zur Bildung der bewaffneten Macht zu thun gebietet, persönlich zu leisten. Durch Stillschweigen über die Befugniß, die Wehrpflicht für sich durch einen Andern ableisten zu lassen, würde das Gesetz allerdings zu demselben Resultate gelangt sein. Allein, nachdem die bisherige Gesetzgebung die Stellvertretung bei Erfüllung der gleichfalls allgemeinen Wehrpflicht in ausgedehntem Maße anerkannte, schien

es nothwendig, den nunmehrigen Ausschluß dieser Stellvertretung im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben. Die Wehrpflicht, um die es sich hier handelt, wurde oben charakterisirt als die Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche das Gesetz über die Wehrverfassung dem Wehrpflichtigen auferlegt. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Stellvertretung nicht bei untergeordneten Vornahmen, bei welchen das Gesetz sie ausdrücklich gestattet, ausgeschlossen ist, z. B. bei der Anmeldung zu den gemeindlichen Urlisten, oder bei welchen eine Stellvertretung der Natur der Sache nach gestattet sein muß, wie bei Geltendmachung gesetzlicher Berechtigungen, z. B. Anmeldung von Befreiungsgründen, Vorbringen von Entschuldigungsgründen wegen Nichterscheinens bei den Verhandlungen der Ersatzkommission. Der Ausschluß der Stellvertretung bedeutet vielmehr nur, daß sich kein Wehrpflichtiger bei Erfüllung seiner militärischen Obliegenheiten in deren Totalität durch einen Anderen vertreten lassen könne.

Art. 4.

Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sechs Jahre und zwar drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve.

Art. 5.

Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

„Die Dienstzeit." Dieselbe darf weder mit der Wehrpflicht noch mit der Präsenzzeit verwechselt werden [1]). Die Wehrpflicht entspricht dem abstrakten Rechte des Staates, welches derselbe auf Beanspruchung militärischer Dienstleistungen durch die in einem gewissen Alter stehenden männlichen Staatsangehörigen hat. Dieses Recht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet und endet regelmäßig mit dem Zeitpunkte, in welchem 11 Jahre seit der Verpflichtung des Wehrpflichtigen zum Waffendienste abgelaufen sind (Art. 7).

---

[1]) S. Vortrag in der K. d. Abg. S. 180 Sp. 2.

Dies ist in der Regel spätestens der 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollendet, wenn er nämlich den Dienstantritt bis zum 25. Lebensjahre ausgesetzt hat (Art. 8, 36, vgl. mit Art. 66).

Ausnahmsweise kann die Wehrpflicht früher durch Untauglichkeit des Wehrpflichtigen oder durch Eintritt eines Befreiungsgrundes für denselben oder in Folge eintretender Unwürdigkeit (Art. 69, 71) oder in Folge von Auswanderung (Art. 73) oder in Folge vierjährigen Dienstes bei berittenen Truppenabtheilungen (Art. 6) enden.

Ausnahmsweise kann die Wehrpflicht auch später enden, wenn bei Beendigung des 11. Dienstjahres ein Krieg ausgebrochen ist oder der Ausbruch droht (Art. 75) oder bei Einwanderern oder Uebergangenen (Art. 9, 10). Die spätere Beendigung der Wehrpflicht durch Kapitulation gehört nicht hieher, da sie eine Folge freiwilliger Uebernahme längerer Dienstzeit ist, welche sich nicht auf eine staatliche Pflicht des Kapitulanten gründet.

Die P r ä s e n z z e i t dagegen ist diejenige Zeit, während welcher der Wehrpflichtige nicht nur in eine H e e r e s a b t h e i l u n g eingereiht, sondern auch in derselben zum Dienste anwesend ist.

Die Dienstzeit endlich ist diejenige Zeit, während welcher ein Wehrpflichtiger in eine K a t e g o r i e der b e w a f f n e t e n M a c h t eingereiht ist und zur Dienstleistung jederzeit bereit sein muß.

Die Präsenzzeit muß nothwendig in die Dienstzeit fallen; sie ist aber nicht identisch mit derselben, weil Angehörige der aktiven Armee während ihrer Dienstzeit auch beurlaubt, also nicht präsent sein können; weil die Angehörigen der Reserve und Landwehr sogar in der Regel nicht präsent sind, und weil die Ersatzmannschaften der drei genannten Kategorieen der bewaffneten Macht gleichfalls nicht präsent sind, indem sie durch die Einberufung zum Dienste sogar in der Regel aufhören zur Ersatzmannschaft zu gehören, und nur möglicher Weise eine bisher nicht vorgesehene Einübung der Ersatzmannschaften eintreten könnte. Die Dienstzeit läuft aber in allen diesen Fällen vom Augenblicke der Verpflichtung des Wehrpflichtigen an ohne Unterbrechung bis zu ihrer Beendigung, gleichviel ob der Wehrpflichtige während dieser Zeit präsent war oder nicht.

Mit der Wehrpflicht fällt die Dienstzeit gleichfalls nicht zusammen. Die Wehrpflicht beginnt regelmäßig früher als die Dienstzeit, indem es der k. Staatsregierung zwar gestattet ist, die Einreihung so vorzurücken, daß die Dienstzeit mit dem Beginne der Wehrpflicht (Art. 7) zusammenfällt, in dringenden Fällen nämlich, insbesondere bei drohender Kriegsgefahr (Art. 68), im Frieden aber in der Regel das Ersatzgeschäft erst nach Beginn der Wehrpflicht des treffenden Jahrganges der Pflichtigen vorgenommen wird, und

diese erst mit dem 1. Oktober des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, ihre Dienstzeit beginnen. Die Dienstzeit kann ferner noch später beginnen, wenn der Wehrpflichtige von dem Rechte Gebrauch macht, den Beginn derselben auszusetzen (Art. 8, 36), oder wenn ein zeitweise Befreiter (Art. 12), ein Zurückgestellter (Art. 14), ein Uebergangener (Art. 9 Abs. 2), ein Einwanderer (Art. 9 Abs. 1) oder Rückwanderer (Art. 10), endlich ein zur Zeit des Dienstantrittes Verhafteter oder in einer Polizeianstalt Verwahrter (Art. 66 Abs. 3) erst später zur Einreihung, beziehungsweise zum Dienstantritte gelangt.

Der Beginn der Dienstzeit kann endlich auch vor den Beginn der Wehrpflicht fallen, wenn der noch nicht Wehrpflichtige freiwillig früher den Dienst antritt (Art. 35). Auch in diesem Falle endigt die Wehrpflicht mit Ablauf des 11. Jahres seit dem Diensteantritte. Das Gesetz enthält hierüber zwar keine ausdrückliche Bestimmung, allein die Gestattung des freiwilligen Eintrittes vom 17. Lebensjahre an würde nur einen unvollkommenen Sinn haben, wenn der freiwillig Eingetretene beim Eintritt in das wehrpflichtige Alter eine neue Dienstzeit beginnen müßte, und nur unter der Voraussetzung, daß der Freiwillige seiner gesetzlichen Wehrpflicht durch früheren Eintritt genügt, erscheint es gerechtfertigt, daß die freiwillig Eingetretenen beim Ersatzgeschäfte außer aller Berücksichtigung bleiben. (Vgl. Art. 45 Abs. 2, Art. 48 Ziff. 2, Art. 54 Ziff. 2.) Auch wollte der Entwurf im Art. 62 die freiwillig zugegangenen Pflichtigen dem Kontingente ihrer Heimath gutgerechnet wissen, erblickte also in dem freiwilligen Zugange gleichfalls eine Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht. Im Ausschusse der Kammer der Abg. und stillschweigend durch Beschluß beider Kammern wurde diese Bestimmung nur in der Erwägung gestrichen, daß der freiwillig Eintretende seiner eigenen Wehrpflicht genügen wolle, nicht der seines Bezirkes, und daß durch die Gutrechnung der Freiwilligen für das Kontingent ihres Heimathsbezirkes eine äußerst minutiöse Berechnung und ein weit komplizirteres Verfahren nothwendig werde, welches mit dem Erfolge außer Verhältniß stehe. Es lag also dem Abstriche keineswegs die Ansicht zu Grunde, daß der Freiwillige durch den freiwilligen Eintritt seiner gesetzlichen Wehrpflicht nicht genüge.

Die Konsequenz dieses Verhältnisses und des Umstandes, daß der Freiwillige nur auf drei Jahre, also auf die volle gesetzliche Dienstzeit, in die aktive Armee eintreten kann, ist die, daß sich in Uebereinstimmung mit Art. 4, 5 auch für den Freiwilligen die Erfüllung seiner Dienstzeit in der Reserve und in der Landwehr unmittelbar an jene in der aktiven Armee anreiht und er mithin um so viel früher seiner gesammten Wehrpflicht ge-

nügt, als er vor Eintritt in das wehrpflichtige Alter in die aktive Armee eingetreten ist.

Die Dienstzeit im stehenden Heere ist für alle Waffengattungen gleich, nämlich je drei Jahre in den beiden Kategorieen desselben.

Die k. Staatsregierung wünschte zwar für die berittenen Truppen ein viertes Dienstjahr in der aktiven Armee [2]) einzuführen und die Kammer der Reichsräthe stimmte ihr anfänglich zu [3]). Diese Bestimmung wurde jedoch gegen den beharrlichen Widerstand der Kammer der Abg. endlich fallen gelassen. Die Dienstzeit beginnt gemäß Art. 7 Abs. 2 mit dem Tage der Verpflichtung, endet also am gleichen Tage drei Jahre später bezüglich der aktiven Armee, abermals drei Jahre später bezüglich der Reserve uud dann fünf Jahre später bezüglich der Landwehr, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75. Der Uebergang von der einen Kategorie in die andere erfolgt kraft des Gesetzes ohne eine besondere Einreihungsförmlichkeit, wie Art. 5 sagt „in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt." Hiedurch ist zugleich ausgedrückt, daß eine Unterbrechung der Dienstzeit beim Uebertritt des Pflichtigen aus einer Kategorie der bewaffneten Macht in die andere gesetzlich unstatthaft ist, vielmehr die einmal begonnene Dienstzeit eine ununterbrochene Reihe von eilf Jahren hindurch zu dauern hat.

Art. 6.

Wenn Angehörige der berittenen Truppen freiwillig ein viertes Jahr bei der aktiven Armee bleiben, ist ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr auf je zwei Jahre beschränkt, und sind sie in der Landwehr von den Uebungen befreit.

Während, wie zu Art. 4, 5 angeführt, gegen den Antrag des Entwurfes die Dienstzeit bei den berittenen Truppen wie bei den übrigen Waffengattungen auf drei Jahre festgestellt wurde, weil das Beispiel des norddeutschen Bundes und der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen, zu beweisen schien, daß auch in drei Jahren eine tüchtige Kavallerie gebildet werden könne, und man keine so bedeutende Ungleichheit in Erfüll-

---

[2]) S. Motive zu Art. 2, 3 des Entw. S. 516. Vortrag K. d. A. S. 179 Sp. 2. Stenogr. Ber. Bd. II S. 319, 320.

[3]) K. d. RR. Vortr. S. 224. Ausschuß-Prot. S. 293. Sitz.-Prot. S. 466 fg.

ung der Wehrpflicht statuiren wollte, wurde doch anerkannt, daß eine längere Dienstzeit zur Güte der berittenen Waffengattungen beitragen würde. Deshalb soll Art. 6 ein indirektes Mittel bieten, Angehörige der berittenen Truppen ein viertes Jahr durch eine Art von Kapitulation im Dienste zu erhalten, indem sie als Aequivalent eine wesentliche Abkürzung und Erleichterung des Landwehrdienstes erlangen [4]).

„Angehörige der berittenen Truppen" als solche sind nicht blos die der Kavallerie Angehörigen zu betrachten, sondern auch die reitende Artillerie, weshalb jener allgemeinere Ausdruck gebraucht wurde. Das Fuhrwesen gehört nicht unter die berittenen Truppen.

Prot. d. Aussch. der K. d. Abg. S. 225 Sp. 1. Motive des Entw. S. 516 Sp. 1.

„freiwillig." Hiedurch werden die ein viertes Jahr Dienenden nicht Freiwillige, und unterliegen keiner anderen Vorbedingung als der, daß sie bereits drei Jahre in einer berittenen Truppe gedient haben. Sie sind auch nicht Kapitulanten im Sinne des Art. 43, bei welchen die Annahme von der Genehmigung der Militärbehörde abhängt, sondern sie haben ein Recht darauf, ein viertes Jahr im Dienste behalten zu werden, sobald sie ihre Bereitwilligkeit hiezu erklären. Die Form, in welcher diese Erklärung erholt wird, so wie die Zeit, in welcher sie abgegeben werden muß, ist von der Militärbehörde zu bestimmen.

„Bei der aktiven Armee bleiben." Der Militärbehörde steht selbstverständlich das Recht der Beurlaubung bezüglich eines nach Art. 6 Fortdienenden zu; allein auch der im Urlaube Befindliche kann in diesem Falle auf die Vergünstigung des Art. 6 Anspruch machen.

„ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr ist auf je zwei Jahre beschränkt." Solche Wehrpflichtige erfüllen demnach ihre gesammte Wehrpflicht in acht Jahren, und muß denselben nach Ablauf von acht Jahren nach ihrem Dienstesantritte gemäß Art. 69 der förmliche Abschied ertheilt werden, vorbehaltlich des Art. 75.

Ob der betreffende Wehrpflichtige als Freiwilliger vor seinem 21. Lebensjahre eingetreten, oder ob er in letzterem Alter auf Grund seiner gesetzlichen Wehrpflicht in eine Abtheilung berittener Truppen eingereiht worden war, oder ob er endlich in Folge eines gemäß Art. 8 erlangten Aufschubes erst später eingereiht worden war, begründet keinen Unterschied.

---

[4]) Vortrag in der K. d. Abg. S. 179 Sp. 2. Aussch.-Prot. S. 225. Stenogr. Berichte S. 320. Vortr in der K. d. RR. S. 225.

„sie sind in der Landwehr von den Uebungen befreit.“ Durch den Umstand, daß bei den berittenen Truppen wegen des Pferdestandes der gesammte Formationsstand der aktiven Armee entnommen werden muß und nicht erst eine Erhöhung auf die Kriegsstärke durch Einberufung der Reservisten erfolgen kann (Motive z. Entw. S. 516 Sp. 1), sind die Reservisten der berittenen Truppen wesentlich der Landwehr gleichgestellt und vorzugsweise zur Bildung der Depots im Falle der Mobilisirung zu verwenden, wenn nicht, was der Militärbehörde freisteht, die weniger abexerzirte Mannschaft der ersten Jahrgänge in den Depots belassen und dafür Reservisten in die mobilen Abtheilungen eingestellt werden.

Für die freiwillig ein viertes Jahr Fortdienenden wird aber ein weiterer Unterschied zwischen Reservisten und Landwehrpflichtigen dadurch begründet, daß die Militärbehörde wohl ein Recht hat, die Reservisten nach Maßgabe des Art. 24 zu Uebungen nicht über zwei Monate beizuziehen, daß ihr aber ein gleiches Recht der Beiziehung der Landwehrpflichtigen dieser Kategorie gemäß Art. 25 zu kleineren Uebungen oder einmonatlichen größeren Uebungen nicht zusteht.

Auf Reservisten und Landwehrmänner der berittenen Truppen, welche nur drei Jahre gedient haben findet Art. 24 und 25 unbestreitbar Anwendung.

Mögen dieselben aber drei oder vier Jahre gedient haben, so sind sie während ihrer weiteren acht- beziehungsweise vierjährigen Dienstzeit in der Reserve und Landwehr der Verpflichtung zur An- und Abmeldung (Art. 27) und zur Stellung bei den Kontrolversammlungen (Art. 26) unterworfen.

Auf solche Wehrpflichtige, welche der Ersatzmannschaft, wenn auch der Ersatzmannschaft I. Klasse, bei einer berittenen Abtheilung zugetheilt sind, findet Art. 6 keine Anwendung, sondern nur auf die zum Dienste präsent Gewesenen.

Art. 7.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung gerechnet.

Bereits zu Art. 4 und 5 wurde der Unterschied bezeichnet, welcher

zwischen Wehrpflicht und Dienstzeit besteht. Indem Art. 7 den Beginn der Wehrpflicht auf den 1. Januar desjenigen Jahres feststellt, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, den Beginn der Dienstzeit aber erst vom Tage der Verpflichtung zum Militärdienste an berechnet, also gemäß Art. 66 regelmäßig erst vom 1. Oktober an, läßt das Gesetz der k. Staatsregierung frei, unter Zuhilfenahme des Art. 68 die Ergänzung der aktiven Armee so einzurichten, daß die Wehrpflichtigen mit Beginn der Wehrpflicht zum Dienste eingezogen werden können, so daß gegen den regelmäßigen Verlauf der Ergänzung eine Beschleunigung von 9 Monaten eintreten kann. In Friedenszeiten aber sollen die ersten 9 Monate, während welcher eine Altersklasse in das Alter der Wehrpflicht eingetreten ist, zur Abwickelung des Ergänzungsgeschäftes benützt werden und erst mit dem 1. Oktober desselben Jahres der Dienstantritt durch Verpflichtung erfolgen. Auch hiebei bleibt es aber der Militärbehörde unbenommen, die eingereihten Wehrpflichtigen vom Momente der Einreihung an zu ihren Heeresabtheilungen einzuberufen und sie daselbst zu verpflichten (Art. 66, 67) und so den Dienstesantritt um einige Zeit vorzurücken. Da gemäß Art. 51 und 64 die Einreihung nicht wohl vor Ende Mai beendigt sein kann, bleiben mithin etwa 4 Monate hiefür disponibel. Verzögert sich bei einem Wehrpflichtigen die Verpflichtung, weil er sich nicht rechtzeitig bei seiner Heeresabtheilung oder beim Landwehrbezirkskommando stellt (Art. 66 Abs. 1, 2), oder auf Grund des Art. 66 Abs. 3, so wird der Dienstantritt erst vom Tage der wirklichen Verpflichtung an gerechnet. Durch die Bestimmung des Art. 7 Absatz 1 wird der Zeitpunkt der Einreihung um ein Jahr früher bewirkt, als nach der bisherigen Gesetzgebung. Der §. 5 des Heerergänzungsgesetzes hat zwar einen dem Art. 7 Abs. 1 analogen Wortlaut, allein nach §. 20 hatten die Vorbereitungen zur Konskription erst am 4. bez. 5. November des Jahres zu beginnen, in welchem die treffende Altersklasse in das Alter der Wehrpflicht einrückte, und wurde die Aushebung gemäß §. 38 erst im März des folgenden Jahres beendet, während nach dem Wehrgesetze die gesammte Heeresergänzung in den neun ersten Monaten des Jahres vollendet sein muß, in welchem die Altersklasse wehrpflichtig wird und auch in demselben Jahre noch der Dienstantritt erfolgt.

Motive zum Entwurfe Art. 4 S. 516 Sp. 1.
Vortrag in der K. d. Abg. S. 180 Sp. 2.
Stenogr. Ber. S. 321 Sp. 1.

2) Besondere Bestimmungen.

Art. 8.

Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren technischen Gewerbe begriffen ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls er Kandidat der Medizin oder Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, es würde aber unverschuldeter Umstände wegen bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil entstehen, so kann die Aussetzung auf ein Jahr gestattet werden.

Bei eintretender Mobilisirung werden diejenigen Wehrpflichtigen, deren Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, ohne Loosung in die aktive Armee eingereiht.

Die Wohlthat, den Dienstantritt trotz eingetretener Wehrpflicht auf ein oder mehrere Jahre verschieben zu können, ist im Gesetze eingeführt, um die Härten, welche die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht unter Beseitigung der Ersatzmannstellung mit sich bringen würde, einigermaßen zu mildern. Es ist hiemit aber nicht blos eine Erleichterung für den Wehrpflichtigen selbst geschaffen, sondern jedes Verhältniß, in welchem durch sofortige Einreihung eines Wehrpflichtigen ein erheblicher Nachtheil entstehen würde, soll wenigstens durch Absatz 2 des Artikels eine Berücksichtigung finden.

„Wer in der Ausbildung begriffen ist.“ Jeder, dessen Ausbildung bereits zu einem Abschlusse gediehen ist und der schon in irgend eine auf diese Ausbildung begründete Lebensstellung eingetreten ist, kann auf die Wohlthat des Absatzes 1 nicht mehr Anspruch machen, sondern, wenn es sich bei einem solchen Wehrpflichtigen nur um Verschiebung des Dienstantrittes handelt, kann derselbe sich nur noch auf Absatz 2 dieses Artikels stützen. Der Begriff „Ausbildung“ muß aber im weitesten Sinne aufgefaßt und jede Thätigkeit darunter begriffen werden, welche nach ihrer Hauptrichtung noch auf ein Erlernen abzielt. Ist die Ausbildung bereits in das Stadium praktischer Anwendung des Erlernten eingetreten, so kann sie, wenn auch nebenbei noch eine Fortbildung in dem Erlernten stattfindet, unter Absatz 1 nicht mehr subsumirt werden. Welches dieser Kriterien stattfindet,

ist nach dem Berufe zu beurtheilen, für welchen sich der Wehrpflichtige ausbildet, analog nach Art. 41, welcher gleichfalls den Nachweis höherer Bildung mit Rücksicht auf die Berufsausbildung geliefert wissen will.

Ueberhaupt besteht eine gewisse Analogie zwischen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und der Vergünstigung des Art. 8 Abs. 1, indem sie beide eine Begünstigung höherer Bildung bezwecken, wenn auch Art. 8 Abs. 1 hiebei mehr im Auge hat, die Unterbrechung der Ausbildung zu verhüten, während Art. 36 schon einen gewissen Abschluß der Bildung voraussetzt, und von dem durch Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste Begünstigten entsprechende Aequivalente für den Staat in Anspruch nimmt.

Weder die Begünstigung des Art. 8 noch die des Art. 36 bezweckt aber, Privilegien für gewisse Stände oder Klassen der Bevölkerung zu begründen. Es ist deshalb jede Berufsausbildung hieher zu rechnen, welche sich über das Niveau der gewöhnlichen Schulbildung erhebt, die der Staat auch dem zuzuwenden sucht, der sich durch seiner Hände Arbeit ernähren muß. Die Vergünstigung des Art. 8 ist dem in das Alter der gesetzlichen Wehrpflicht eingetretenen Pflichtigen zugewendet. Es kann sich also nur um eine Art der Berufsausbildung handeln, welche mit Eintritt in das 21. Lebensjahr ihren Abschluß noch nicht gefunden hat.

Bei der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen Thätigkeit wird man hiebei hauptsächlich an den noch fortdauernden Besuch höherer Lehranstalten, wie Gymnasien oder Realgymnasien, Universitäten, polytechnischer Schulen, Forst- und höherer landwirthschaftlicher Schulen denken müssen.

Bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte S. 322) wurde auch eine Anfrage wegen der Zöglinge von Handelslehranstalten gestellt, weil dieselben in Erlernung der Handelswissenschaft begriffen seien, und wurde diese Frage vom Referenten bejaht. Es dürfte vielleicht zweifelhaft sein, ob die Ausbildung für den Handel mehr unter die Ausbildung für eine wissenschaftliche Thätigkeit oder mehr unter die für ein höheres technisches Gewerbe zu zählen sei, unter allen Umständen müssen aber Zöglinge von Handelslehranstalten, welche deren Unterricht als Hauptziel ihrer Thätigkeit genießen, als unter Art. 8 Abs. 1 fallend betrachtet werden. Stehen dagegen Handlungsbeflissene schon in einem Geschäfte in praktischer Thätigkeit, so haben sie einen Anspruch auf die Vergünstigung des Art. 8 Abs. 1 nicht, wenn sie auch nebenbei zu ihrer Fortbildung eine Lehranstalt besuchen. In ähnlicher Weise fallen die der Vorbereitung zu irgend einer Branche des Staatsdienstes, der Arzneikunde und dgl. beflissenen Wehrpflichtigen, welche sich praktisch ausbilden, um ein für ihren Lebensberuf nothwendiges Examen machen zu können, wie die in der

Vorbereitungspraxis stehenden Staatsdienstaspiranten, die an einem Spitale in Praxis stehenden Mediziner, unter Art. 8 Abs. 1. Dies ist aber nicht mehr der Fall, sobald sie ihr Staatsexamen gemacht haben, wenn sie auch eine definitive Lebensstellung noch nicht erlangt haben.

In gleicher Weise muß bei der Ausbildung zu einer künstlerischen Thätigkeit unterschieden werden. Schüler von Kunstschulen, Schüler eines Künstlers fallen unter Art. 8, wenn sie auch vielleicht schon so weit vorgeschritten sind, daß sie unter Leitung ihrer Lehrer selbstständige Kunstwerke hervorbringen; dagegen können Künstler, welche selbstständig arbeiten, nicht mehr hieher gerechnet werden, wenn sie sich auch vielleicht zu ihrer weiteren Ausbildung an einem Orte befinden, wo sich durch Kunstsammlungen und dgl. Gelegenheit zu solcher Ausbildung findet. Bei dieser Kategorie von Wehrpflichtigen wird auch zuweilen die Frage entstehen, ob der Beruf, für den sie sich ausbilden, in das Gebiet der Kunst gehört. Eine gewisse Analogie dieser Frage mit der bei Erlaß des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 (Gesetzbl. 1863/65 Nr. 10 S. 65 fg.) aufgetauchten wird nicht verkannt werden können. Als Kunstwerke sind dort anerkannt musikalische Kompositionen (Art. 21—25) und Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst, einschlüssig deren künstlerischer Nachbildung durch Kupferstich u. s. w.

Dennoch würde man zu weit gehen, wollte man nur Diejenigen hieherrechnen, welche sich zum selbstständigen Schaffen solcher Kunstwerke ausbilden; denn es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß Musiker, welche sich nicht zu Komponisten ausbilden wollen, sondern lediglich zur Ausbildung in der Musik an musikalischen Konservatorien sich befinden, gleichfalls hieher gehören. Man wird dieselben aber nicht mehr hieher rechnen können, wenn sie schon in der praktischen Ausübung einer Kunst zum Zwecke des Erwerbes begriffen sind. Das Hauptkriterium wird also stets die Frage bilden, ob der Lebensberuf, für welchen sich ein solcher Wehrpflichtiger ausbildet, im gewöhnlichen Leben als ein künstlerischer bezeichnet wird, und ob er noch in der Erlernung desselben begriffen ist oder ob er sich bereits in Ausübung desselben befindet.

In vielen Fällen wird auch die Erwägung weitere Zweifel abschneiden, daß gewisse Berufsklassen, bei denen sich Kunst und Gewerbe auf einer schwer zu unterscheidenden Gränze berühren, z. B. alle jene, welche man unter dem Ausdrucke „Kunstgewerbe“ zu bezeichnen pflegt, wenn man sie der künstlerischen Thätigkeit nicht beizählen will, jedenfalls zu den höheren technischen Gewerben gehören und deshalb in gleicher Weise wie künst-

lerische Thätigkeit selbst an der Vergünstigung des Art. 8 Abs. 1. Theil nehmen.

Die höheren technischen Gewerbe hierauf beschränken zu wollen, wäre jedoch irrig. Es gehören unter diese alle Erwerbsarten, zu deren Ausübung ein höheres Wissen gehört, als das gewöhnliche, handwerksmäßig zu erlernende, und in dem Gegensatze zwischen den Worten Technik und Handwerk liegt hauptsächlich dasjenige, was das Gesetz bezeichnen will. In dem in der Einleitung erwähnten Privatentwurfe und hiernach in den ersten Abänderungsvorschlägen des Referenten der K. d. Abg. fand sich der Ausdruck „zu einem Gewerbe." Derselbe wurde in den Ausschußverhandlungen der Kammer der Abg. (s. Prot. des Aussch. S. 212) beanstandet und ergab die Diskussion, daß man als selbstverständlich annahm, daß diejenigen Gewerbe, welche hauptsächlich im Wege der Uebung durch Lehrlinge erlernt werden, nicht gemeint seien, sondern nur solche, welche einer höheren Ausbildung bedürfen. Der Grund hiefür liegt darin, daß das Erlernen jener einfacheren Gewerbe fast ausnahmslos vor Eintritt in das wehrpflichtige Alter beendet wird [1]) und eine Unterbrechung hiebei nicht schädlicher wirkt, als jede Unterbrechung in der Uebung erlernter Arbeit. Aus diesen Gründen wurde die dermalige Fassung angenommen und dürften dieselben auch die nöthige Richtschnur bei Anwendung des Gesetzes ergeben.

Sollte ein einzelner Fall besondere Schwierigkeiten bei Entscheidung der Frage ergeben, ob die Ausbildung eines Wehrpflichtigen eine der hier bezeichneten Thätigkeiten bezielt, so dürften Gutachten Sachverständiger die entsprechenden Belege bei Anmeldung des Anspruches auf Aussetzung der Einreihung (Art. 46 Art. 48 Ziff. 2 bilden. Jedenfalls muß aber die Frage endgültig von der Ersatzkomission (Art. 54 Ziff. 1) in I, und von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz nach freiem bestem Ermessen beschieden werden [2]).

„und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde." Die zweite Vorbedingung zur Erlangung der Vergünstigung des Abs. 1 ist das Erleiden eines erheblichen Nachtheiles durch sofortige Einreihung. Es muß daher zwischen dem zu besorgenden Nachtheile und der Einreihung ein Kausalzusammenhang bestehen; es muß die Vermeidung des Nachtheiles durch zeitweise Nichteinreihung in Aussicht stehen und die Nachtheile müssen den Wehrpflichtigen selbst treffen. Ob dieser Kausalzusammenhang ein mit-

---

[1]) Vortrag in der K. d. Abg. S. 181. Sp. 1 zu Art. 4a.

[2]) Stenogr. Berichte S. 322 Sp. 1 oben.

telbarer oder unmittelbarer ist, kann nicht unterschieden werden. Ebensowenig unterscheidet das Gesetz bezüglich der Art des Nachtheiles. Es ergibt allerdings der Zusammenhang des Artikel 8, daß zunächst an einen erheblichen Nachtheil hinsichtlich der Ausbildung gedacht wurde; z. B. daß der Wehrpflichtige zur Zeit der ihm drohenden Einreihung in der Vorbereitung zu einer wichtigen Prüfung begriffen ist, oder die Kontinuität seiner Studien in einer besonders empfindlichen Weise unterbrechen würde, was durch Zeugniß seiner Lehrer u. dgl. nachzuweisen wäre.

Da aber das Gesetz einen solchen Nachtheil in seiner Ausbildung nicht ausschließlich hervorhebt, so werden auch erhebliche pekuniäre und andere Nachtheile, wie besondere vorübergehende Erleichterungen seines Studiums, erlangte an die Fortsetzung der Studien geknüpfte Stipendien, die bei Unterbrechung derselben zu Verlust gingen, Verlust an Studienzeit, als Vorbedingung des Art. 8 Abs. 1 anerkannt werden müssen.

Die Nachtheile müssen aber erheblich sein, d. h. es müssen wichtigere als die mit der Unterbrechung der erwählten Laufbahn durch den Kriegsdienst untrennbar verknüpfte, es müssen außergewöhnliche Nachtheile sein. Ob der Wehrpflichtige überhaupt von Nachtheilen bedroht ist, ob diese Nachtheile erheblich sind und ob sie voraussichtlich durch spätere Einreihung vermieden werden, sind Fragen, welche die Ersatzbehörden auf Grund der ihnen gebotenen Nachweise gleichfalls nach eigenem freiem Ermessen zu entscheiden haben; und müssen sich dieselben stets gegenwärtig halten, daß für jeden solchen zu einer späteren Einreihung verwiesenen Wehrpflichtigen ein Anderer einzutreten hat, dessen Nachtheile gegen die des Zurückgestellten abgewogen werden müssen.

„Darf die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet."

Unter Einreihung ist hier, wie an anderen Orten, nicht Einberufung zum aktiven Dienste in der Armee verstanden, dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn das Gesetz, wie in Absatz 3 dieses Artikels, sich des Ausdruckes „Einreihung ohne Loosung" bedient. Vielmehr bedeutet dieser Ausdruck, da das Gesetz vorsieht, daß jeder taugliche Wehrpflichtige, der nicht besondere Befreiungsgründe für sich hat [3]), in eine Kategorie der aktiven

[3]) Gänzlich oder zeitweise Befreite werden ohnehin von der Vergünstigung des Art. 8 keinen Gebrauch machen, es sei denn, daß es geschieht, um Zeit zur wirksamen Geltendmachung eines Befreiungsgrundes zu gewinnen.

Armee, sei es auch nur zur Ersatzmannschaft, eingereiht wird, so viel wie Zuziehung zu den Ergänzungsverhandlungen. Bei diesen wird sodann die Tauglichkeit des Einzureihenden endgültig festgestellt und hienach seine wirkliche Einreihung verfügt. Es wird somit bei Aussetzung der Einreihung der Wehrpflichtige so behandelt, als wenn er in das wehrpflichtige Alter mit derjenigen Altersklasse eingetreten wäre, mit welcher er zur Einreihung gelangt, und er hat mit dieser alle Pflichten und Rechte gemeinsam. Der im Jahre 1847 Geborene kommt demnach im Jahre 1868 zur Einreihung; setzt er diese um ein Jahr aus, so kommt er auf die Urliste des Jahrganges 1848, wenn auf zwei, auf die des Jahrganges 1849, wenn auf drei, die längste regelmäßige Frist, auf die des Jahrganges 1850.

Das Gesetz gewährt die Vergünstigung nur einmal in dem Jahre, in welchem der Pflichtige in das Alter der gesetzlichen Wehrpflicht eintritt. Dieser kann also nicht von Jahr zu Jahr bis zum 24. Lebensjahre die Begünstigung des Art. 8 Abs. 1 von Neuem in Anspruch nehmen, sondern er muß sich bei Stellung des Verlangens überlegen, welche Frist ihm wünschenswerth ist und einen nach Jahren bestimmt gefaßten Antrag stellen[1]). Wird ihm dieselbe gewährt, so hat es hiebei sein Verbleiben, und er muß sich nach Ablauf der Frist zur Heeresergänzung stellen. Bei dieser kann er nur noch Gründe zur völligen oder zeitweisen Befreiung geltend machen und sich darüber erklären, ob er als einjähriger Freiwilliger eintreten will, wie aus der Allegation des Art. 8 in Art. 36 hervorgeht.

Zweifelhafter erscheint es, ob es der Ersatzkommission frei steht, eine kürzere als die verlangte Ausstandsfrist zu gewähren, oder ob sie nur untersuchen darf, ob die Vorbedingungen des Art. 8 gegeben sind oder nicht und im Bejahungsfalle das Gesuch, wie es gestellt ist, gewähren muß, andernfalls es ablehnen. — Es dürfte für die erste Alternative zu entscheiden sein. Wie angeführt, muß sich die Ersatzkommission über den Kausalzusammenhang zwischen sofortiger Einreihung und Nachtheil eine Ueberzeugung bilden. Wenn dies nun zwar der Fall ist, aber eine Ueberzeugung dafür besteht, daß nach einer kürzeren als der verlangten Frist der drohende Nachtheil beseitigt ist, so ist jener Kausalzusammenhang nur theilweise nachgewiesen und muß entsprechend entschieden werden. Es stützt z. B. ein Wehrpflichtiger sein auf Aussetzung der Einreihung bis zum 24. Lebensjahre gerichtetes Gesuch darauf, daß er in der Vorbereitungspraxis steht und durch seine sofortige Einreihung gehindert wäre, sein Staatsexamen rechtzeitig

---

[1]) Aussch. Prot. K. d. Abg. S. 212 Sp. 2.

zu machen; es stellt sich jedoch heraus, daß er dieses vor Vollendung des 23. Lebensjahres machen kann. Die Vergünstigung des Art. 8 soll nicht einer willkührlichen Verzögerung in Erfüllung der Wehrpflicht dienen, sondern lediglich der Abwendung drohender Nachtheile; es würde mithin das Gesuch nach obigen Beispiele dahin zu bescheiden sein, daß dem Gesuchsteller gestattet sei, seine Einreihung bis zu dem Jahre auszusetzen, in welchem er das 23., nicht aber bis zu dem, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet.

Es haben sich Stimmen erhoben, welche die Frist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu kurz fanden[5]), weil sich häufig in den Gymnasien Schüler im 21., 22. ja 23. Lebensjahre, vorfänden. Hiegegen ist zu bemerken, daß für solche Fälle eine alle Ordnung in der Ergänzung des Heeres störende, lange Frist gewährt werden müßte, um jeden Nachtheil abzuwenden; daß viele dieser Wehrpflichtigen durch Ableistung einjährigen Freiwilligendienstes im ersten Jahre ihres Universitätsstudiums oder durch Einreihung in die Ersatzmannschaft[6]) jedem Nachtheile entgehen; daß endlich diejenigen, welchen die Mittel zum einjährigen Freiwilligendienste fehlen, durch Erfüllung ihrer Dienstpflicht zwischen Gymnasial- und Universitätsstudium wesentliche Nachtheile abwenden können; daß endlich in Zukunft Jeder in Aussicht seiner Wehrpflicht seine Studien darnach einrichten mag und nur in der ersten Zeit nach Einführung des neuen Gesetzes für solche, welche dasselbe nicht berücksichtigen konnten, einige unvermeidliche Härten entstehen mögen. Als Regel mußte immerhin angenommen werden, daß bei weitem die Mehrzahl, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 zutreffen, mit dem 24. Lebensjahre bei einem gewissen Abschlusse ihrer Ausbildung angelangt sind.

Ausnahmsweise soll den Kandidaten der Medizin oder Thierheilkunde eine Aussetzung der Einreihung bis zu demjenigen Jahre gestattet sein, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden. Diese Erweiterung wurde theils als eine Rücksicht auf die Wehrpflichtigen dieser Kategorien deshalb zugestanden, weil ihre Ausbildung nach Vollendung ihrer Studien noch einer längeren praktischen Uebung bedarf, um die erworbenen Kenntnisse zur Anwendung bringen zu können. In gleicher

---

[5]) Vgl. Verh. der K. d. RR. Prot. S. 478 fg.

[6]) Die Einreihung in die Ersatzmannschaft wird annähernd dieselbe Quote treffen, wie bisher das Freiloosen, so daß die Lage Unbemittelter, welche sich keinen Ersatzmann stellen konnten, und nunmehr nicht als einjährige Freiwillige dienen können, fast die gleiche ist.

Weise wirkte aber eine Rücksicht auf die öffentlichen Interessen, weil durch diese Wehrpflichtigen dem regelmäßigen Mangel an Aerzten bei Mobilisirung der Armee abgeholfen werden kann, hiezu aber vollständig ausgebildete Aerzte erforderlich sind [7]).

„Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben," d. h. handelt es sich bei einem Wehrpflichtigen, dessen Einreihung in Frage steht, nicht um die Ausbildung zu einer der in Abs. 1 bezeichneten Thätigkeiten. Vielmehr soll die Vergünstigung des Absatzes 2 jedem Lebensberufe, der Landwirthschaft, wie dem kleinen Gewerbe zu Theil werden. Der Vortrag in der K. d. Abg. sagt hierüber S. 181: „Landwirthe, Pächter, Fabrikanten, Gewerbsleute, Verwalter, Geschäftsführer ꝛc., die augenblicklich in ihrem bisherigen Wirkungskreise nicht zu ersetzen sind, müssen von einem derartigen Rechte Gebrauch machen können." (Vgl. Ausschuß-Prot. d. K. d. Abg. S. 212 Sp. 2.) Ferner sagt der Referent (Stenogr. Ber. S. 322): Ist z. B. ein Wehrpflichtiger in einem Geschäfte als Geschäftsführer und kann für den Augenblick nicht ersetzt werden, ohne daß ein erheblicher Nachtheil für das Geschäft entstehen würde, so kann er auf Grund des Art. 8 die Zurückstellung verlangen.

„es würde aber bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil entstehen." Auch hier muß ein Kausalzusammenhang zwischen Einreihung und Nachtheil vorhanden sein; dieser Nachtheil muß ein außergewöhnlicher sein, d. h. es darf keiner von jenen Nachtheilen sein, die mit der Beiziehung zum Kriegsdienste dadurch regelmäßig entstehen, daß der Pflichtige in seinem Lebensberufe, in seinem Erwerbe, seiner Sorge für die Familie u. dgl. gestört wird. Der Nachtheil darf auch kein unerheblicher [8]), gegen die Störung der Heeresergänzung durch die Aussetzung der Einreihung nicht ins Gewicht fallender sein, worüber die Ersatzkommission entscheidet. Abs. 2 sagt „es würde aber entstehen" anstatt der Fassung des Abs. 1. „Wer . . . erleiden würde." Es ist hiedurch ausgedrückt, daß es nicht darauf ankommt, wer den Nachtheil erleiden würde, ob der Wehrpflichtige selbst oder eine dritte Person, die des Wehrpflichtigen dringend bedarf. Es kann auch nicht unterschieden werden, von welcher Art

---

[7]) Aussch. Prot. d. K. Abg. S. 212. 226 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 321.

[8]) Der Referent der K. d. Abg. sagt hierüber (Stenogr. Ber. S. 322): „Natürlich genügt es nicht allein, daß er diese Zurückstellung verlangt, um sie wirklich zu bekommen, sondern die Ersatzkommission muß auch hier entscheiden, ob durch seine sofortige Einreihung ein erheblicher Nachtheil gegeben ist oder nicht.

dieser Nachtheil sei und wird hiebei sogar meistens ein pekuniärer Nachtheil für die Betheiligten in Frage stehen, nämlich der, daß der Wehrpflichtige sich in einer Stellung befindet, in welcher er schwer entbehrt werden kann. Die kurze Frist eines Jahres, welche hiebei gestattet ist, hat deshalb auch nur die Bedeutung eines Zeitgewinnes, um einen Ersatz für den Wehrpflichtigen finden zu können, oder diesem zu gestatten, ein bestehendes bindendes Verhältniß in nicht nachtheiliger Weise zu lösen.

Bleibende Verhältnisse solcher Art sind, so weit als möglich, in Art. 12 Ziffer 3 und 4 berücksichtigt.

Der Nachtheil soll nur Berücksichtigung finden, wenn er unverschuldeter Umstände wegen entstehen würde. Der Sinn dieser Bestimmung kann, da nicht widerrechtliche Handlungen in Frage stehen, nur der sein, wenn der Nachtheil in anderer Weise hätte abgewendet werden können, dies aber durch Verschulden der Betheiligten nicht geschehen ist z. B. wenn ein Ersatz des Wehrpflichtigen wohl hätte beschafft werden können, leichtsinniger Weise aber nicht rechtzeitig die nöthigen Schritte geschehen sind. Dieser schwer zu begränzende Umstand muß von der Ersatzkommission nach billigem Ermessen entschieden werden, und wird dieses besonders während der ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes, bis dasselbe im Volke bekannt geworden ist und sich die Verhältnisse darnach geregelt haben, kein allzustrenges sein dürfen, sollen nicht unverhältnißmäßige Härten entstehen. So wird ein anscheinend gleicher Fall leicht verschieden beurtheilt werden können, z. B. wenn ein Bauer bei seinem einzigen durch einen Dienstknecht leicht zu ersetzenden Sohne, oder wenn ein Fabrikherr bei einem die Fabrik leitenden, und mit allen Verhältnissen derselben vertrauten, daher schwer zu ersetzenden Techniker den letzten Moment abwartete, ehe er sich zu einem Ersatze entschloß.

Die Vergünstigung des Art. 8 findet nur im Frieden statt; sie ist jedoch nicht erst bei Ausbruch des Krieges, sondern in Konsequenz des Abs. 3 schon mit dem Augenblicke der Mobilisirung der Armee zu versagen. Sogar alle bereits eingeräumten Vergünstigungen dieser Art haben mit dem gleichen Augenblicke wegzufallen. Alle, welche ihre Einreihung nur um ein Jahr ausgesetzt haben, also alle, die von Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, wie diejenigen, welchen die Aussetzung des Eintrittes gemäß Abs. 1 nur für ein Jahr gestattet wurde, werden bei eintretender Mobilisirung nur im gewöhnlichen Gange mit dem dem ihrigen folgenden Jahrgange in die aktive Armee eingereiht. Dagegen alle, welche ihre Einreihung auf zwei oder drei, oder die Mediziner und Candidaten der Thierheilkunde, welche sie auf vier Jahre ausgesetzt haben, sind verpflichtet, ohne Loosung d. h. außerhalb aller Er-

gänzungsverhandlungen in die aktive Armee zum Dienste einzutreten. Diese Erschwerung bezüglich ihrer Einreihung soll als Abschreckungsmittel für diejenigen dienen, welche durch Aussetzung ihrer Einreihung einem etwa drohenden Kriege zu entgehen suchen könnten, ein Abhülfemittel, welches bei nur einjähriger Aussetzung der Einreihung deshalb nicht nothwendig erschien, weil bei dieser die Einreihung voraussichtlich nur um wenige Monate verzögert wird, indem die Mobilisirung jedenfalls mit einer beschleunigten Heeres-Ergänzung verbunden sein wird[9]).

Die Modalität dieser sofortigen Einreihung ist im Gesetze nicht geordnet, nur steht so viel fest, daß sie nicht mittels der Ersatzkommission zu geschehen hat. Es bleibt also nur übrig anzunehmen, daß solche Wehrpflichtige zur unmittelbaren Verfügung der Militärbehörde stehen, welche alsdann auch ihre Tauglichkeit festzustellen hat, und welcher ohnehin im Falle der Mobilisirung die gesammte Ersatzmannschaft zur Disposition steht. Auf Stellung in eine Klasse der Ersatzmannschaft haben diese Wehrpflichtigen keines Falls gesetzlichen Anspruch, vielmehr können die Mediziner und Veterinäre zur sofortigen Verwendung kommen, während die übrigen Wehrpflichtigen wegen Mangels der Waffenübung in den Depots Verwendung finden müssen.

Es wurde im Ausschusse der Kammer der Abg. (Prot. S.234 Sp. 2) die Frage angeregt, ob nicht bei nachträglichem Eintreten der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 oder 2 ein gesetzliches Recht auf Beurlaubung einzuräumen sei. Es wurde dies aber als mit der militärdienstlichen Ordnung unvereinbar abgelehnt, und steht somit fest, daß die Aussetzung der Einreihung nur bei der Einreihung im Wege der regelmäßigen Ergänzung in Frage kommen kann. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei besonderen Umständen die Militärbehörde durch Beurlaubung Abhülfe gewährt.

Art. 9.

Einwanderer, die das 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nach Erlangung des Indigenats, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und sind bei der nächsten Heeresergänzung, sofern sie am 1. Januar des betreffenden Jahres

---

9) Vgl. Prot. d. Aussch. d. K. d. A. S. 212. Beil. z. Prot. Art. 8. S. 236.

das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen.

Gleiches gilt von Wehrpflichtigen, welche ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten eingetragen wurden, und nach dem gesetzlichen Termine, jedoch vor zurückgelegtem 31. Lebensjahre zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht gelangen.

Art. 9 handelt von den Rechtsverhältnissen der Einwanderer in Bezug auf ihre Wehrpflicht.

Einwanderer in dem engeren Sinne dieses Artikels sind solche, welche nie Staatsangehörige Bayerns waren, die Staatsangehörigkeit aber nachträglich erlangt haben. Da das Gesetz unter Einwanderern nicht Fremde versteht, welche ihren Aufenthalt in Bayern genommen haben, sei es auch als Forensen (s. oben S. 16), also innerhalb eines gewissen realen Unterthanenverbandes, jedoch ohne Eintritt in den personellen, fügt es zur größeren Deutlichkeit bei: „nach Erlangung des Indigenates." Das Indigenat ist ein staatsrechtlich in Bayern angenommener Begriff (Aussch.-Prot. I der K. d. Abg. S. 213 Sp. 1), welchen Dr. Pözl's Verfassungsrecht (dritte Auflage) §. 25 S. 50 dahin definirt:

„Die Eigenschaft eines bayerischen Staatsangehörigen (eines Bayers), der gegenüber dem Fremden ein Einheimischer heißt, sowie den Inbegriff der diesem zukommenden Rechte nennt unsere Gesetzgebung das Indigenat."

Als Erwerbungsgründe sind dort aufgeführt:

1) die Geburt, wenn bei ehelicher Geburt der Vater, bei unehelicher die Mutter zur Zeit der Geburt bayerische Staatsangehörige waren.

2) Die Aufnahme in den bayerischen Staatsverband (Naturalisation) und zwar:

a) unmittelbar durch königliches Dekret,

b) mittelbar durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Bayern, oder

c) durch Einwanderung und Ansässigmachung in Bayern unter Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverbande,

d) durch Naturalisation der Aeltern, wie sub 1; wenn das königliche Aufnahmsdekret ausdrücklich oder implicite die Familie des Aufgenommenen mit aufnimmt; im Falle der Einwanderung (lit. c) unter allen Umständen.

Die vor der Verehelichung einer Ausländerin mit einem Bayern geborenen Kinder derselben erlangen die Aufnahme nicht.

e) Durch Vereinigung fremder Gebietstheile mit Bayern.

Wenn auch der oben sub 2 c angeführte Fall als Einwanderung im

engsten Sinne bezeichnet ist, so fallen doch unter den weiteren Begriff des Art. 9 alle Fälle von Naturalisation, in welchen ein Fremder nachträglich Bayer wird, also die Aufnahme eines männlichen Individuums durch königliches Dekret, die Einwanderung eines solchen im engsten Sinne, und die mittelbare Einwanderung eines solchen durch Aufnahme der Aeltern in den bayerischen Staatsverband. Die Naturalisation durch Vereinigung fremder Gebietstheile mit Bayern kommt zunächst nicht in Betracht.

„Die das 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben."

Das Gesetz geht von dem Gesichtspunkte aus, Niemand die Wehrpflicht auferlegen zu wollen, bei dem sie nicht mehr für den Staat nutzbar gemacht werden kann [1]). Dies ist aber bei allen denjenigen der Fall, welche bereits ein Alter erreicht haben, das nur noch eine sehr kurze Dauer der Wehrpflicht gestattet, während deren der meist nicht abexerzirte Einwanderer in der bewaffneten Macht Bayerns doch keine Verwendung finden könnte. Derselbe soll nicht schlechter gestellt werden als der im Alter der Wehrpflicht eingereihte Bayer, welcher regelmäßig am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem er das 32. Lebensjahr vollendet, der Wehrpflicht entlassen werden wird.

Vortr. in der K. d. Abg. S. 181.

„werden unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen [2]) wehrpflichtig". Wie schon angeführt, sollen solche Einwanderer den geborenen Bayern möglichst gleichgestellt werden. Dieselben treten daher mit dem gleichen Alter, wie geborene Bayern, in das Alter der Wehrpflicht; sie werden nur bei vollständiger Tauglichkeit in derselben Weise eingereiht, wie die geborenen Bayern, und können alle Gründe gänzlicher oder zeitweiser Befreiung wie diese geltend machen [3]); sie haben endlich den gleichen Anspruch wie Bayern auf Aussetzung der Einreihung nach Art. 8 und auf Eintritt in die aktive Armee als Freiwillige.

„soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist." Nach der Bestimmung dieses Artikels müssen auch diejenigen Einwanderer, welche das 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in ihrem ursprünglichen Heimathlande aber, aus dem sie eingewandert sind, ihrer Wehrpflicht bereits nachgekommen sind, in Bayern sich der Einreihung von Neuem unterziehen [4]). Dies kann aber dann nicht stattfinden, wenn Bayern mit anderen Staaten förmlich stipulirt hat, daß die im anderen Staate erfüllte

---

[1]) Vortr. in der K. d. Abg. S. 181 Sp. 2.

[2]) S. Prot. des Aussch. der K. d. Abg. S. 213 Sp. 1.

[3]) Stenogr. Ber. der K. d. Abg. S. 323 Sp. 1 (Referent).

[4]) Aussch.-Prot. der K. d. Abg. S. 213 Sp. 1, S. 234 Sp. 2.

Wehrpflicht auch für Bayern wirksam sein soll. Solche Bestimmungen sind in dem Gesetze, die Verpflichtung zum Kriegsdienste im norddeutschen Bunde betr., v. 9. Nov. 1867 §. 17 und in einzelnen Militärkonventionen norddeutscher Bundesstaaten, wie in Art. 4 der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen geschlossenen, enthalten, für Bayern bestehen solche Verträge zur Zeit nicht.

„und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betr. Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen." Schon oben zu Art. 8 wurde erörtert, daß Einreihung nicht gleichbedeutend mit Beiziehung zum aktiven Dienste ist, daß es vielmehr nur vorschreibt, den Wehrpflichtigen in die Behufs der Ergänzung anzulegenden Listen einzutragen, und ihn, falls er tauglich und auf keinen gesetzlichen Grund hin befreit ist, entweder zum aktiven Dienste oder in die Ersatzmannschaft einzureihen[5]).

Der Einwanderer soll nun, wenn er noch in demjenigen Alter steht, in welchem er bei regelmäßiger Einreihung in der aktiven Armee zu dienen hätte, also wenn er zur Zeit der Einwanderung oder in dem zwischen der Einwanderung und dem nächstfolgenden 1. Januar liegenden Zeitabschnitte das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in die Urliste der Gemeinde (Art. 45—47) so eingetragen werden, als wenn er in dem entsprechenden Jahre erst wehrpflichtig geworden wäre. Ist er nicht befreit und setzt er auch seine Einreihung gemäß (Art. 8) nicht aus, wird er endlich tauglich befunden, so wird er auf drei Jahre (Art. 4) in die aktive Armee und zwar je nach der Loosnummer zum Dienste oder in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee eingereiht, und beendet seine gesammte Dienstzeit um so viel nach Vollendung des 32. Lebensjahres, als er nach dem 21. Lebensjahre eingereiht wurde.

Hat der Einwanderer das 24. Lebensjahr am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er zur Einreihung gelangen würde, schon vollendet, so tritt er in die Ersatzmannschaft der Landwehr ein (Art. 15). Ganz in gleicher Weise soll mit den sg. Uebergangenen verfahren werden, wenn nachträglich ihre Wehrpflicht festgestellt und sie zur Erfüllung derselben beigezogen werden. Als solche sind alle diejenigen zu betrachten, deren Wehrpflicht unbekannt geblieben ist und welche deshalb zur Einreihung nicht zu-

---

5) Vgl. Stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 527. Vortr. d. K. d. RR. S. 227 a. E. S. 228. Sitz.-Prot. S. 484. Prot. des Aussch. der K. d. Abg. S. 447. Stenogr. Ber. S. 527.

gezogen werden konnten. Es werden aber auch alle diejenigen unter dieselben zu rechnen sein, deren Wehrpflicht zwar den Behörden bekannt, deren Aufenthalt aber unbekannt war, so daß sie nur in Abwesenheit eingereiht werden konnten, wenn dieselben nachträglich beigezogen aus irgend einem Grunde wegen Widerspenstigkeit freigesprochen werden, so daß ein Verschulden ihrerseits nicht angenommen werden kann. Abs. 2 paßt zwar auf dieselben nicht vollkommen, weil diese in die Aushebungslisten eingetragen sind; allein es kann weder Art. 77 Abs. 2 auf sie angewendet, noch können sie vollständig von der Wehrpflicht befreit werden. Es bleibt also nur die Analogie des Art. 9 möglich.

In beiden Fällen muß das Uebergehen ein unverschuldetes von Seite des Wehrpflichtigen sein. Da aber gemäß Art. 45 jeder Wehrpflichtige verpflichtet ist, sich selbst zum Eintrage in die Urliste anzumelden, und so sein Uebergehen zu verhindern, so ist der Fall nur denkbar, wenn der Wehrpflichtige sich in einem entschuldbaren Irrthume über seine Wehrpflicht befunden hat, z. B. wenn er mit seinen Aeltern in früher Jugend sich außer Landes begeben hat, ohne das bayerische Indigenat zu verlieren und durch Tod seiner Aeltern oder Entfernung von denselben in Unkenntniß über seine Staatsangehörigkeit und der hieraus fließenden Wehrpflicht war.

Eine erst nach Eintritt der Wehrpflicht erlangte Kenntniß (dolus superveniens) wird ihm nicht mehr zur Schuld angerechnet werden können, da ihm nach Beendigung der Einreihung seiner Altersklasse eine gesetzliche Pflicht zur Anmeldung nirgends auferlegt ist.

Art. 10.

Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist, ohne in der aktiven Armee gedient zu haben, wird im Falle der Rückwanderung, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und unterliegt bei der nächsten Heeresergänzung, soferne er am 1. Januar des betreffenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einreihung in die aktive Armee.

Der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremde ist Ausgewanderten bis zum vollendeten 32. Lebensjahre vorbehaltlich besonderer Staatsverträge untersagt.

Rückwanderer, welche schon in der aktiven Armee gedient haben, treten in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht ihrer Altersklasse wieder ein.

„Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist." Nur auf die wirklich Ausgewanderten, d. h. diejenigen, welche das bayerische Gebiet in der Absicht verlassen haben, um aus dem bayerischen Staatsverbande auszuscheiden, findet dieser Artikel Anwendung; nicht auf solche, welche in anderer Absicht Bayern verlassen, ebendeshalb aber das bayerische Indigenat behalten haben. Allein auch diejenigen, welche eigenmächtig ausgewandert sind, d. h. welche, ohne der Polizeibehörde von ihrer Absicht, auszuwandern, Anzeige zu machen und ohne die Bewilligung hiezu erlangt zu haben, sich wegbegeben haben, werden nicht als Auswanderer zu betrachten sein, da sie jeden Augenblick ihr nicht aufgegebenes Indigenat wieder reklamiren können, vom Staate also als abwesende Angehörige betrachtet und behandelt werden müssen [1]). Gleiches gilt von den minderjährigen Söhnen eines eigenmächtigen Auswanderers, während die eines wirklichen Auswanderers gleichzeitig mit ihm das Indigenat verlieren.

Das Indigenat, also die Eigenschaft als Bayer, geht zwar auch noch durch andere Gründe verloren, wie durch Eintritt in fremde Dienste ohne königliche Erlaubniß, durch Erwerbung eines fremden Indigenates [2]).

Allein in diesen Fällen muß angenommen werden, daß nur die Rechte des Indigenates verloren gehen, da Niemand sich eigenmächtig seinen Pflichten entziehen kann und bei einem Wegfalle auch der Pflichten des Indigenates jeder Unterschied zwischen regelmäßiger und eigenmächtiger Auswanderung beseitigt wäre. Diese Personen sind also, ebenso wie eigenmächtige Auswanderer, als ausgewandert nicht zu betrachten, sondern, insofern sie noch wehrpflichtig sind, bei Eintritt der Wehrpflicht einzureihen und, wenn abwesend den Nachtheilen der Widerspenstigkeit zu unterwerfen.

Die Vorbedingungen der Auswanderung kommen hier nicht zu erörtern. Aus Rücksichten der Militärpflicht konnte die Auswanderung bisher nur versagt werden, wenn der Auswandernde bereits im Alter der Konskriptions- oder Armeepflichtigkeit stand, diensttauglich war und keinen Ersatz-

---

[1]) Ob eine spezielle Erlaubniß des Landesherrn zur Auswanderung erforderlich ist, ist streitig. Vgl. hierüber Pözl's Verf.-Recht §. 32 S. 80 Anm. 1. Bl. f. administr. Pr. Bd. III S. 177, Bd. V S. 44, Bd. VI S. 373. Nimmt man dieses Erforderniß an, so würden alle ohne Erlaubniß Ausgewanderten ihrer Wehrpflicht unterliegen.

[2]) In eigenthümlicher Stellung sind solche, welche mit Vorbehalt des inländischen Indigenates ein ausländisches erworben haben, da ihnen Ersatzmannstellung nicht mehr gestattet ist. Die Frage wird bei Gestattung des Vorbehaltes geordnet werden müssen. S. einen Fall dieser Art Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 451.

Haupt

…reihenden Wehrpflichtigen aus der

	11.		12.		13.		14.		15.		…ter 4.			Genie-R.			Sanit.-Comp. mit Krankenwärtern				Verpflegs-Abtheilungen.					
…Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Abtheilung	1	2	3	4	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt	Neuulm

…rpflegs-
…heilungen.

Nürnberg
Wür…
Ing…
Neuulm

mann stellte [3]). Bezüglich des Alters war dies durch Staatsverträge und nach Grundsätzen der Reziprozität mehrfach modifizirt und je nach dem Staate, in den der Auswanderer auswandern wollte, Altersgränzen von 17 — 28 Jahren normirt, innerhalb deren die Auswanderung nur gegen Erlag einer Kaution gestattet wurde. Künftig ist aus Gründen der Wehrpflicht Keinem die Auswanderung versagt bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet, und sobald er seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee genügt hat oder endgiltig festgestellt ist, daß er von der Wehrpflicht befreit ist. Während der drei Dienstjahre in der aktiven Armee ist die Auswanderung von der militärischen Genehmigung abhängig. (Art. 73.)

Im Uebrigen bestehen zunächst die bisherigen Grundsätze über Auswanderung fort. Die Rückwanderung ist als neue Erwerbung des Indigenates durch Einwanderung zu betrachten und an alle Vorbedingungen dieser geknüpft, wie zu Art. 9 erörtert wurde.

Art. 10 bezieht sich nur auf förmliche Auswanderer, also auf solche, welche das bayerische Indigenat förmlich aufgegeben haben, und zwar Absatz 1 auf solche, welche:

1) nach vollendetem 16. Lebensjahre, sei es selbstständig, sei es mit ihren Aeltern, ausgewandert sind;

2) in der aktiven Armee nicht gedient haben; was nur bei solchen der Fall sein kann, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres, aber vor dem 1. Januar desjenigen Jahres ausgewandert sind, in welchem sie das 21. Jahr vollenden;

3) vor 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie das 31. Lebensjahr erreichen wieder eingewandert sind, also das bayerische Indigenat wieder erworben haben.

Personen, bei welchen diese drei Voraussetzungen zusammentreffen, sollen in derselben Weise, wie zu Art. 9 erörtert wurde, der Einreihung in die aktive Armee unterliegen [4]), werden mithin, wenn sie in die aktive Armee oder deren Ersatzmannschaft wirklich eingereiht werden, auf 11 Jahre wehrpflichtig.

Der Grund dieser härteren Behandlung liegt in der Besorgniß, daß die erleichterte Auswanderung von Wehrpflichtigen benützt werden könnte, sich der Wehrpflicht zu entziehen [5]).

Rückwanderer, welche vor vollendetem 16. Lebensjahre ausgewandert

---

[3]) Heererg.-Ges. v. 15. August 1828 §. 67.

[4]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 323 Sp. 1. (Referent.)

[5]) Motive z. Entw. Art. 5. S. 516.

waren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des Art. 9 [6]); solche, die später ausgewandert waren, also der Einreihung sich bereits unterzogen haben, und entweder von der Militärpflicht befreit sind oder eingereiht waren und mit militärischer Bewilligung auswanderten, sind im ersten Falle einer Beschränkung nicht unterworfen, im zweiten unterliegen sie der Beschränkung des Abs. 3. Wandern solche Rückwanderer endlich erst nach vollendetem 31. Lebensjahre wieder ein, so unterliegen sie nur der Bestimmung des Art. 15.

Absatz 2 verbietet den sämmtlichen Ausgewanderten [7]) den ständigen Aufenthalt in Bayern als Fremde bis zum vollendeten 32. Lebensjahre. Es handelt sich also hiebei nicht darum, in welchem Alter sie ausgewandert sind. Es ist ihnen auch ein vorübergehender Aufenthalt nicht untersagt, und ist es Sache der Polizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zu untersuchen, ob nicht ein vorübergehender Aufenthalt nur als Vorwand eines bleibenden genommen wird, und nöthigenfalls mit Ausweisung gegen solche Personen zu verfahren. Könnten sie dagegen einen gesetzlichen Befreiungsgrund, z. B. mittlerweile erfolgten Eintritt in den geistlichen Stand, oder Untauglichkeit nachweisen [8]), so kann ihnen immerhin unter den sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen der Aufenthalt gestattet werden. Das Gleiche ist der Fall, wenn dieselben den Aufenthalt nur benützen, die Wiedererlangung des Indigenates zu bewirken.

Nach vollendetem 32. Jahre steht ihrem Aufenthalte nichts entgegen. Der Grund, weshalb der Aufenthalt Ausgewanderter erschwert wurde, liegt in der Verhinderung von Scheinauswanderung behufs Entziehung der Wehrpflicht. Da der Versuch vorkam, schon Kinder zu diesem Zwecke zum Scheine auswandern zu lassen, sie aber dennoch im älterlichen Hause zu behalten, mußte die Bestimmung auf Auswanderer jeden Alters ausgedehnt werden. Eine Exilirung bis zum 32. Lebensjahre erschien als genügendes Repressivmittel [9]).

Abs. 3 bezieht sich auf diejenigen Rückwanderer, welche vor vollständig erfüllter Wehrpflicht, also entweder mit militärischer Bewilligung während ihrer Dienstzeit in der aktiven Armee [10]), oder als Reservisten oder

[6]) S. Prot. d. Aussch. der K. d. Abg. S. 213 Sp. 2. Vortr. S. 181 Sp. 2.

[7]) Prot. d. K. d. RR. S. 485. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 527.

[8]) Auch die Feststellung solcher Gründe ist Sache der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, da es sich nicht um die Einreihung Ausgewanderter handelt, sondern nur um die Frage, ob der Aufenthalt zu gestatten sei. Vgl. übrigens Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 527.

[9]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. S. 213 Sp. 1. Vortr. S. 181.

[10]) Selbstverständlich bezieht sich das Dienen in der aktiven Armee stets nur auf Dienen in der bayerischen Armee. Vortr. in d. K. A. S. 181 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 323 Sp. 1.

Landwehrpflichtige ausgewandert waren. Wandern dieselben wieder ein, ehe seit ihrer Verpflichtung in der aktiven Armee 11 Jahre verflossen waren, so treten sie in diejenige Kategorie der bewaffneten Macht wieder ein, in welcher sie ohne ihre Auswanderung noch dienstpflichtig gewesen wären. Sind jene eilf Jahre bereits verflossen, so sind sie vollkommen frei. Eigenmächtige Entfernung oder Auswanderung Dienstpflichtiger verfällt unter allen Umständen der militärischen Bestrafung. Sowohl Absatz 1 als Absatz 2 machen den Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen in Staatsverträgen, welche eine Beiziehung zur Wehrpflicht oder eine Versagung des Aufenthaltes hindern könnten. Zur Zeit bestehen jedoch keine solchen Verträge.

Art. 11.

Von der Wehrpflicht sind befreit:

1) die Standesherren und ihre Familien (§. 11 der Beil. IV zur V.-U.),
2) der geistliche Stand (Tit. IX §. 1 der V.-U.) und zwar bei den Katholiken diejenigen, welche eine der höheren Weihen erhalten oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind; dann die vorschriftsmäßig angestellten Rabbiner,
3) der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder in Folge desselben verloren haben,
4) jeder Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Art. 11 enthält die sämmtlichen Gründe gänzlicher Befreiung von der Wehrpflicht, welche das Gesetz überhaupt kennt. Diese Befreiung wirkt in allen Stadien der Wehrpflicht, so daß ein Soldat, welcher während seiner Dienstzeit in den geistlichen Stand tritt, oder welcher während derselben seinen einzigen Bruder während des von diesem in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienste verliert, Anspruch auf Entlassung aus der bewaffneten Macht hat. Da dies nicht die regelmäßige Entlassung nach Ablauf der Dienstzeit ist, wird selbst Art. 75 auf diesen Fall keine Anwendung finden können [1]).

---

[1]) Die Feststellung des Befreiungsgrundes und Entlassung des Wehrpflichtigen steht selbstverständlich in solchen Fällen der Militärbehörde zu.

Anderseits ist aber ein Verzicht auf die Befreiung von der Wehrpflicht unzweifelhaft möglich und kann sowohl ein freiwilliger Eintritt Befreiter in die aktive Armee erfolgen, als die Einreihung solcher im gewöhnlichen Wege, wenn der Befreite ausdrücklich oder stillschweigend durch Nichtgeltendmachung (Art. 46) auf das Privilegium verzichtet. In beiden Fällen erfolgt unzweifelhaft die Einreihung in die aktive Armee auf drei Jahre und kann während der einmal eingegangenen Dienstzeit auf die Befreiung nicht zurückgegangen und die Entlassung verlangt werden. Zweifelhafter ist die Frage, ob auf Grund der Befreiung von der Wehrpflicht nicht beim Uebergange aus einer Kategorie der bewaffneten Macht in die andere die Entlassung verlangt werden kann. Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Der freiwillige Eintritt gemäß Art. 35 erfolgt ohnehin zunächst nur in die aktive Armee, Verzichte, insbesondere aber stillschweigende in Folge eines gesetzlichen Präjudizes wie das des Art. 46 müssen strikte interpretirt werden, und der Dienst in der Reserve und Landwehr, für welche eine besondere Aushebung nicht erfolgt, kann nur auf Grund bestehender Wehrpflicht verlangt werden, welche für den Befreiten eben nicht besteht.

Wie bereits angeführt, können Befreiungsgründe auch bei allen Arten verspätet eingetretener Wehrpflicht oder verspäteter Einreihung, wie bei Aussetzung der Einreihung (Art. 8), von Einwanderern (Art. 9 Abs. 1) Uebergangenen (Art. 9 Abs. 2) und Rückwanderern (Art. 10) geltend gemacht werden, und von Ausgewanderten durch Konstatirung eines Befreiungsgrundes sogar das Aufenthaltsverbot in Bayern beseitigt werden [2]). Durch Kombination des Art. 8 und 11 ist die Möglichkeit geboten, daß Wehrpflichtige, welche bei Eintritt in das wehrpflichtige Alter keinen Befreiungsgrund für sich haben, denen aber ein solcher in Aussicht steht, welche z. B. beabsichtigen in den geistlichen Stand einzutreten, die Befreiung erlangen, indem dieselben zuerst nach Art. 8 eine Aussetzung der Einreihung bewirken, bei der Heeresergänzung aber, für welche sie vorgemerkt sind, den inzwischen eingetretenen Befreiungsgrund geltend machen. Ist derselbe schon vor einer etwa eintretenden Mobilisirung (Art. 8 Abs. 3) zur Existenz gelangt, so wirkt der Befreiungsgrund auch gegen die angeordnete Einreihung ohne Loosung.

Befreit sind:

1) Die Standesherren und ihre Familien.

Die Verf.-Urkunde sagt in §. 11 der Beilage IV:

„Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung

---

[2]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 527 Sp. 2.

von aller Militärpflichtigkeit" und entsprechend ordnete auch §. 14 des HEG. v. 15. August 1828 an:

„Von den Bestimmungen der §§ 5—12 incl. sind befreit:

a) Die Standesherren und ihre Familien.

Dieses Privilegium gründet sich auf die Stellung dieser Familien im ehemaligen deutschen Reiche, wurde festgehalten in der Rheinbundsakte und besonders anerkannt in der königl. bayer. Deklaration vom 19. März 1807. Aus den beiden letztgenannten Aktenstücken ging dasselbe in die deutsche Bundesakte §. 14 über und wurde deshalb geltendes Recht in allen deutschen Staaten. Da das Privilegium somit eine völkerrechtliche und allgemein deutsche staatsrechtliche Basis hat, die allgemeine Wehrpflicht für die Standesherren auch deshalb schwer durchführbar ist, weil sie meist mehreren deutschen Staaten angehören, konnte das Vorrecht trotz der Auflösung des deutschen Bundes auch jetzt nicht beseitigt werden, obgleich es nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Die außerhalb der bayerischen Gesetzgebung ruhende Basis des Privilegiums wollte von der Kammer der Abgeordneten dadurch angedeutet werden, daß Ziffer 2—4 des Artikels als Ziffer 1—3 aufgeführt und als Schlußsatz beigefügt war:

„Die Befreiung der Standesherren und ihrer Familien §. 11 der IV. Beilage der Verf.-Urk. bleibt vorbehalten[3])."

Die Kammer der Reichsräthe nahm ohne Begründung die dermalige Fassung an [4]), und stimmte die Kammer der Abgeordneten einfach zu[5]). Die Folge dieser veränderten Stellung ist aber, daß nach der Fassung der Kammer der Abgeordneten die Standesherren und ihre Familien außerhalb der Wehrpflicht gestanden und bei der Einreihung nicht berücksichtigt worden wären, ihnen aber nunmehr nur einer der Befreiungsgründe zur Seite steht, daß sie mithin bei Eintritt in das wehrpflichtige Alter in die Urlisten eingetragen werden und den Befreiungsgrund besonders geltend machen müssen (Art. 46). Das Privilegium erstreckt sich, da es Folge des persönlichen Vorrechtes aller Glieder standesherrlicher Familien auf die Rechte des hohen Adels ist, nicht blos auf die Häupter standesherrlicher Familien und deren Söhne, sondern

---

[3]) Vgl. Vertrag d. K. d. Abg. S. 182 Aussch.-Prot. S. 213 Sp. 1.

[4]) Vortrag S. 229 Aussch.-Prot. S. 298. Sitz.-Prot. S. 487.

[5]) Stenogr. Berichte S. 527 Sp. 2.

auch auf alle, die der Familie im weitesten Sinne angehören und die Vorrechte des hohen Adels genießen[6]).

Pözl, Verfassungsrecht § 77 S. 191.

Die Familien, welche zur Zeit standesherrliche Rechte in Bayern genießen, sind, obgleich auf verschiedenartige geschichtliche Vorgänge hin:

Die der Grafen Castell; Fugger-Glött; Ortenburg-Tambach; Waldbott-Bassenheim; Rechtern-Limpurg; Erbach-Erbach; Fugger-Kirchberg-Hoheneck; Quadt-Wykradt-Isny; Pappenheim; Schönborn-Wiesentheid; Castell-Rüdenhausen; Giech; ferner die der Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst; Fugger-Babenhausen; Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; Oettingen-Wallerstein; Oettingen-Spielberg; Thurn und Taxis; Waldburg-Zeil-Trauchburg; Leiningen; Waldburg-Zeil-Wurzach.

Die Mitglieder der königlichen Familie werden in keiner Form der Wehrpflicht unterstellt. Zwar beruht dies auf keiner ausdrücklichen Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung; allein sie gehören zum hohen Adel, wie die oben genannten privilegirten Familien und sind sogar die höchst privilegirten Unterthanen.

2) Der geistliche Stand.

Tit. IX §. 1 Abs. 2 der Verf.-Urkunde bestimmt:

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen."

Entsprechend bestimmte §. 14 des HCG. v. 15. August 1828:

„Von den Bestimmungen der §§. 5—12 incl. sind befreit: . . . .

b) der geistliche Stand.

„Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind."

Hiervon unterscheidet sich die dermalige Fassung des Gesetzes nur in wenigen, meist redaktionellen, Punkten.

---

[6]) Es dürfte daher bei Familiengliedern, welche in Folge von Bestrafung den Adel verloren haben, auch ein Wegfall dieses Privilegiums anzunehmen sein, da es lediglich Folge der privilegirten Stellung überhaupt und rein persönlich ist. Wird auch in der Regel mit einer solchen Bestrafung Unwürdigkeit verbunden sein, so hat es doch Einfluß auf die Behandlung bei der Einreihung und auf die zur Disposition-Stellung zu militärischen Arbeiten.

Schon nach der bisherigen Anwendung des Gesetzes waren diejenigen katholischen Geistlichen befreit, welche eine der höheren Weihen erhalten hatten, nicht blos, wie der Wortlaut glauben lassen könnte, diejenigen, welche sämmtliche höheren Weihen erhalten haben [7]). Als höhere Weihen gelten nach Kirchenrecht: das Subdiakonat, das Diakonat und die Priesterweihe. Jeder Subdiakon ist mithin von der Wehrpflicht vollständig befreit.

„oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben." Der allgemeine Ausdruck „geistlicher Stand" bezieht sich nach den Einrichtungen der katholischen Kirche nicht blos auf Geistliche, sondern auch auf alle, welche in geistliche Orden eingetreten sind, mögen sie Priester oder nur lebenslänglich gebundene Laienbrüder sein. Auch diese sind mithin nach dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes von der Wehrpflicht befreit [8]).

Das Heerergänzungsgesetz sprach von Klöstern im Allgemeinen, während dies das Wehrgesetz auf inländische Klöster beschränkt. Nach dem Wortlaute könnte es nun scheinen, als wenn nur die Handlung der Ablegung der Gelübde entscheidend wäre, nicht etwa, wo sich das Ordensmitglied nach Ablegung der Gelübde befindet. Dies würde aber zu einer Umgehung des Gesetzes führen, indem der Staat kein Interesse daran hat, wo ein in einen Orden eingetretener Wehrpflichtiger seine Gelübde abgelegt hat; wenn nur diese Thatsache mit genügender Bestimmtheit festgestellt ist; er hat aber ein Interesse daran, daß die Wirksamkeit der Seelsorge u. dgl., welche Zweck des Ordens ist, im Inlande verfolgt werde. Es wird also das Erforderniß dahin interpretirt werden müssen, daß der Wehrpflichtige durch Ablegung der Gelübde in ein inländisches Kloster eingetreten sein und sich bei Eintritt seiner Wehrpflicht in demselben befinden müsse. Ist einmal der Befreiungsgrund anerkannt, so gestattet freilich keine gesetzliche Bestimmung, die Befreiung wieder aufzuheben, wenn der Ordensgeistliche vielleicht im Laufe seine Wehrpflicht in ein ausländisches Kloster versetzt werden würde, so wenig wie wenn ein Mitglied einer standesherrlichen Familie durch eine Bestrafung die Vorrechte des hohen Adels verlieren würde.

Das Erforderniß, daß die Ablegung lebenslänglicher Gelübde mit Bewilligung der zuständigen Landesbehörde geschehen sein müsse, wurde als nicht mehr praktisch beseitigt; dies schließt aber selbstverständlich nicht aus,

---

7) Vortrag d. K. d. Abg. S. 182 Sp. 1. Stenogr. Berichte S. 325 Sp. 1.

8) Vortr. in der K. d. RR. S. 230. Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 527 Sp. 2.

daß etwa noch bestehende oder in Zukunft zu erlassende staatliche Gesetze über den Eintritt in Klöster ihre Wirksamkeit ausüben, und einem gegen diese Bestimmungen verstoßenden Eintritte die Wirksamkeit auf staatliche Verhältnisse, wie die Wehrpflicht, zu versagen sei.

Die Ordination als protestantischer Geistlicher oder die neu beigefügte vorschriftsmäßige Anstellung als Rabbiner[9]) sind zu klar vorliegende Thatsachen, als daß sie einer Bemerkung bedürften.

Es wurde angeregt, die Befreiung der Geistlichen nur auf den Waffendienst zu beschränken, so daß sie zu allen übrigen mit ihrem geistlichen Charakter vereinbarlichen Dienstleistungen verpflichtet bleiben. Dieser Vorschlag wurde aber als unpraktisch abgelehnt[10]).

3) Der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn, während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes, oder in Folge desselben verloren haben;

4) jeder Sohn von Eltern, welche auf diese bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Die Wohlthat dieser Befreiungsgründe soll den Eltern zugewendet werden, sie fallen mithin weg, wenn dieselben zu der Zeit, in welcher die Einreihung eines Wehrpflichtigen in Frage steht, nicht mehr am Leben sind; ferner werden dieselben nicht gegen den Willen der Eltern zur Geltung gebracht werden können[11]).

In dem Begriffe „Eltern" liegt es ferner, daß die Wehrpflichtigen ehelich geborene Söhne sein müssen, da der Vater eines außerehelich geborenen Sohnes nur unter bestimmt im Gesetze anerkannten Voraussetzungen (wie in Art. 7 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) in Betracht kommen kann[12]).

---

[9]) Es schlägt hier die Bestimmung des §. 26 des Ediktes v. 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im K. B. betr. (R. Bl. v. 1813. S. 921 Handbibl. IV. S. 168) ein, welcher sagt: Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Kirchengemeinden vorgeschlagen, von den Generalkreis-Kommissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des Generalkommissariates nicht entlassen werden. Hiezu Entschl. des St. M. des Innern v. 31. Jan. 1835 Döll. Bd. VI. S. 185 Handbibl. IV. S. 186.

[10]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 182 Sp. 1.

[11]) Vgl. Stenogr. Ber. der K. d. Abg. S. 323 Sp. 2. a. E. S. 324

[12]) Vgl. Stenogr. Berichte S. 324.

Dagegen ist es ohne Wirkung, ob noch beide Eltern am Leben sind oder nur noch eines von beiden.

In allen diesen Beziehungen steht das Wehrgesetz im Einklange mit dem Heerergänzungsgesetze v. 15. Aug. 1818, welcher in §. 7 bestimmte:

„In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Konskribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Konskription eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheit verloren haben, und

b) jeder Sohn von Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben."

Auch in dieser Beziehung ist das frühere und das jetzige Gesetz gleich, daß der Verlust solcher Söhne derselben Familie vorausgesetzt wird, welche im bayerischen Dienste ihr Leben verloren haben.

Wenn mithin ein Einwanderer einen Sohn im Dienste eines anderen Staates verloren hatte, so kann er auf Grund hievon keinen Befreiungsgrund für seinen anderen mittlerweile mit ihm in Bayern eingewanderten Sohn geltend machen. Endlich ist in dem einen Gesetze so wenig wie im anderen ein Unterschied danach begründet, ob der Sohn, welcher sein Leben im Dienste verloren hatte, freiwillig oder in Folge der gesetzlichen Wehrpflicht eingereiht worden war.

Verschieden ist dagegen, abgesehen von der einer weiteren Erklärung nicht bedürfenden Anzahl von Söhnen, deren Verlust Vorbedingung für die Befreiung anderer ist, die Beziehung zum Dienste, in welcher der Verlust jedes verstorbenen Sohnes gestanden sein muß. Das H.-E.-G. ordnet die Frage zunächst in kasuistischer Weise, fügt aber eine allgemeine Bestimmung bei, aus welcher noch mehr als aus den vorhergegangenen Beispielen hervorgeht, daß die Veranlassung des Todes einen Kausalzusammenhang mit dem Dienste gehabt haben mußte. Dies ist nun geändert, und es genügt, daß ein Wehrpflichtiger, während er im Dienste war, sein Leben verlor, gleichviel ob dieser Verlust Folge des Dienstes war oder nicht. Der Grund dieser Abänderung liegt darin, daß es häufig nicht möglich ist, diesen Kausalzusammenhang darzuthun, daß es nicht gerecht erschien, Krankheiten und deren Folgen, die sich der Soldat vielleicht nur im Dienste und bei dessen Strapatzen zuzog, auszuschließen; obgleich sie nicht

minder Folge des Dienstes sind als die im Felde erhaltenen Wunden, daß aber in Folge dessen das Gesetz sich einer erschöpfenden und die Sache treffenden Redaktion entziehen, gleichzeitig aber einen sehr schwierig zu erbringenden Nachweis in die Einreihungsverhandlungen verlegen würde. Anderseits sind die hier in Frage stehenden Befreiungsgründe Berücksichtigungen der Eltern, welche nicht minder in Anspruch genommen sind, wenn dieselben ferne von sich, wenn auch an einer Krankheit im Spitale, einen Sohn verloren hatten, als wenn dies im Felde der Fall war [13]).

Unter allen Umständen muß aber der Tod erfolgt sein, während der betreffende Wehrpflichtige sich im aktiven Dienste, welcher Kategorie der bewaffneten Macht auch immer [14]), befunden hat, da es außerdem im Gesetze heißen müßte: „während seiner Dienstzeit." Da aber der Fall vorkommen kann, daß eine im Dienste entstandene Verwundung oder Krankheit erst nach erfolgter Beurlaubung des Wehrpflichtigen zum Tode führt, wurde beigefügt: „oder in Folge des Dienstes." In diesem Falle muß also ein Kausalzusammenhang zwischen dienstlichen Verrichtungen und der Todesursache nachgewiesen sein und bleibt es den Eltern, bei welchen in Fällen dieser Art der Sohn meistens gestorben sein wird, überlassen, sich hiefür sogleich mit den nöthigen ärztlichen Zeugnissen vorzusehen.

Es bleibt noch die Frage übrig, wie es in Beziehung auf diese Befreiungsgründe mit Halbgeschwistern zu halten sei. Da die Rücksichtnahme auf die Eltern das Motiv der gesetzlichen Bestimmung ist, dürfte diese Frage dahin zu entscheiden sein, daß der Tod eines Halbbruders während des Militärdienstes oder in Folge desselben dann einen Befreiungsgrund für den anderen Halbbruder bildet, wenn der gemeinschaftliche Elterntheil noch am Leben ist; daß dies aber nicht der Fall ist, wenn nur noch der Stiefvater oder die Stiefmutter des vorverstorbenen oder des zu befreienden Wehrpflichtigen lebt.

Art. 11 enthält einen Vorbehalt für die Wirksamkeit von Staatsverträgen nicht. Sollten aber solche zu Stande kommen, welche Reziprozität bei Anwendung der Befreiungsgründe zusichern, so würde der in der bewaffneten Macht des anderen kontrahirenden Staates geleistete Dienst einem in der bayerischen geleisteten gleich zu stellen sein.

---

[13]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 182 Sp. 1 Stenogr. Ber. S. 324.

[14]) Zu diesem Dienste müssen ohne Zweifel die kleineren oder größeren Uebungen der Landwehrmänner und Reservisten gerechnet werden, nicht aber die Kontrolversamlungen.

Art. 12.

Zeitweise sind von der Wehrpflicht befreit:

1) katholische und protestantische Studirende der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums, des Ordenslectorats oder des Vorstandes einer Missionsanstalt, sowie mit dem Gymnasialabsolutorium versehene Rabbinats-Candidaten, welche sich durch Zeugniß eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultusgemeinde als solche ausweisen;
2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Candidaten des Schulamtes, welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt sich befinden;
3) der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde;
4) der jüngere von zwei Söhnen, bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

Unverehlichte Geschwister, welche nach dem Tode beider Eltern deren Haushalt gemeinsam fortführen, sind als eine Familie zu betrachten.

Treten die bezeichneten Personen aus den angegebenen Verhältnissen oder tritt eine Mobilisirung ein, so werden sie, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, wehrpflichtig, und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres in den Fällen der Ziffer 1 und 2 das 25., in Fällen der Ziffer 3 und 4 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen.

Die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht tritt an die Stelle der Zurückstellung des Heerergänzungsgesetzes gemäß §. 47 und 48. An die Stelle des Zurückstellungsgrundes gemäß §. 49 tritt die Begünstigung besonders befähigter, mittelloser Wehrpflichtiger beim Dienste als einjährige Freiwillige gemäß Art. 37.

Das Wehrgesetz kennt zwar gleichfalls eine Zurückstellung, welche in ähnlicher Weise wie die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht wirkt (Art. 14), dieselbe beschränkt sich jedoch auf die vorübergehend Untauglichen,

welche die Aussicht zulassen, später tauglich zu werden und entspricht den Zurückstellungsgründen der §§. 41, 46 des Heerergänzungsgesetzes.

Die zeitweise Befreiung begründet einen Anspruch auf Aussetzung der Einreihung, bis entweder die gänzliche Befreiung der zeitweise Befreiten von der Wehrpflicht entschieden ist, oder der Grund zur zeitweisen Befreiung weggefallen oder eine Mobilisirung der Armee eingetreten ist, oder die Befreiten ein Alter erreicht haben, in dem sie der Einreihung in die aktive Armee nicht mehr unterworfen sind (Abs. 3).

Die letzteren sind aber dennoch in den Listen fortzuführen, da sie bei einer Mobilisirung in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzutreten haben (Art. 15), mithin eine Uebersicht über diese Klasse von Wehrpflichtigen erhalten werden muß.

Die Gründe der zeitweisen Befreiung sind:

1) Das Studium der Theologie für eine der öffentlichen Religionsgenossenschaften, oder die Gemeinschaft der Israeliten. Dieser Befreiungsgrund hat mithin die Bedeutung, bei Wehrpflichtigen, von welchen in Aussicht steht, daß sie den Grund zur gänzlichen Befreiung des Art. 11 Ziff. 2 erlangen, die Einreihung in suspenso zu belassen, bis entschieden ist, ob sie jenen Befreiungsgrund wirklich erlangen oder nicht. Insoferne haben aber doch beide gesetzliche Bestimmungen keinen vollständig analogen Umfang, als unter Art. 11 Ziff. 2, auch die Laienbrüder, welche lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, fallen, während die Aufnahme in ein Kloster zu diesem Zwecke vor Ablegung der Gelübde einen Grund zur zeitweisen Befreiung nicht gibt. Art. 12 Ziff. 1 bezeichnet vor Allem die katholischen Studirenden der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums, oder des Ordenslektorats [1]) als solche ausweisen. Es begründet mithin die Aufnahme in ein Klerikalseminar keinen Unterschied [2]), sondern müssen nur überhaupt Zeugnisse derjenigen Lehranstalten, an welchen der Wehrpflichtige Theologie studirt, hierüber beigebracht werden.

Die Zeugnisse des Ordenslektorats wurden diesen Zeugnissen als gleichberechtigt deshalb beigefügt, weil einzelne Orden, insbesondere Mendikantenorden, ihre Novizen nicht an öffentlichen Anstalten, sondern innerhalb der Klöster unter der Leitung von Lektoren ausbilden. [3])

---

[1]) Katholische Missionsanstalten, welche das Studium der Theologie selbstständig betreiben, existiren in Bayern nicht.

[2]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 182 Sp. 2 a. E.

[3]) Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 234 Sp. 2. Stenogr. Ber. S. 325 Sp. 2 S. 528. Aussch.-Prot. d. K. d. R. R. S. 299. Sitz. Prot. S. 489. Die

Die Universitäten und Lyceen wurden anstatt der vom Ausschusse der K. d. Abg. vorgeschlagenen theologischen Fakultäten eingesetzt, weil auch nach der Intention des Ausschusses diejenigen Wehrpflichtigen, welche an den mit einem theologischen Kurs versehenen Lyceen Theologie studiren, der zeitweisen Befreiung theilhaftig sein sollten, die Lehrkräfte dieser Kurse aber nicht als theologische Fakultäten, sondern als theologische Sektionen bezeichnet zu werden pflegen, und nicht die Fakultäten, sondern die Vorstände dieser Lehranstalten, wie die Senate, Zeugnisse über die Benützung der Lehranstalten auszustellen pflegen [4]).

Protestantische Studirende der Theologie befinden sich zunächst nur an den Universitäten, vor Allem zu Erlangen, als der einzigen mit einer protestantischen theologischen Fakultät versehenen Landesuniversität. Bei dieser Klasse von Theologen wird es jedoch noch mehr als bei den katholischen in Frage kommen, ob das Zeugniß auswärtiger Lehranstalten Berücksichtigung finden soll. Es würde eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Studiums sein, wollte man das Zeugniß anderer deutschen Universitäten ausschließen, obgleich der Wehrpflichtige auch dort nur seinen Studien nachgeht, und jedenfalls ein Nachweis des Studiums zur Zeit der Einreihung verlangt werden muß. Es wird aber unterschieden werden müssen, ob dieses Studium für den inländischen kirchlichen Dienst bestimmt ist oder nicht. Da nun protestantische Theologen ihre Studien ebenso unbeschränkt auf jeder Universität betreiben können, als Juristen oder Mediziner, wird bei solchen selten eine Veranlassung zur Beanstandung ausländischer Zeugnisse geboten sein. Für katholische Theologen findet die Bildung meist in den Seminarien der treffenden Diözese statt; deshalb wird, wenn sich ein wehrpflichtiger katholischer Theologe im Auslande befindet, eine genauere Würdigung der Verhältnisse stattfinden müssen. Für protestantische Theologen wurde noch beigefügt, daß sich dieselben auch durch Zeugniß eines Vorstandes einer Missionsanstalt ausweisen können. Zunächst besteht nur eine solche in Bayern in Neudettelsau, in welcher zwar nicht Geistliche, aber Religionslehrer für Missionen gebildet werden. Hierauf bezieht sich diese Gesetzesstelle. [5])

Das Gesetz nennt nur katholische und protestantische Theologen; daß

Analogie des Art. 11 Ziff. 2, sowie die über die Frage besonders in der Kammer der R. R. geführte Diskussion muß dahin führen, anzunehmen, daß auch hier nur inländische Klöster gemeint sind.

[4]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 325 Sp. 2.

[5]) Vergl. Aussch.-Prot. S. 234 Sp. 2 a. E.

unter die letzteren auch die der reformirten Konfession zu zählen sind, dürfte einem Zweifel nicht unterworfen sein [6]). Fraglicher ist dies bezüglich der griechischen Kirche, welche durch Gesetz v. 1. Juli 1834 zwar anerkannt ist, ohne aber Korporationsrechte zu erlangen. Da jedoch Art. 1 den Bekennern der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche alle bürgerlichen Rechte der verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften einräumt, das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht aber ein bürgerliches ist, muß die Frage bejaht werden.

Den Mennoniten und Herrnhuter Brüdergemeinden ist das gleiche Recht nicht eingeräumt.

Das Recht auf zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht ist endlich auch den Rabbinatskandidaten eingeräumt. Da es staatlich anerkannte Lehranstalten für dieselben nicht gibt, sondern diese Kandidaten mehr einem Privatstudium des Talmuds unter Leitung eines Rabbiners obliegen [7]), mußte Bedacht auf anderweite Nachweise dafür genommen werden, daß dieselben ernstlich für das Rabbinat sich vorbereiten, damit ein solches Studium nicht blos als Vorwand zur Erschleichung zeitweiser Befreiung benützt werde. Es wird deshalb nicht nur ein Zeugniß eines im Königreiche angestellten Rabbiners verlangt, sondern auch ein solches der betreffenden Kultusgemeinde, bez. ihrer Vorstände. Daß dieses Zeugniß nicht von einem beliebigen Rabbiner ausgestellt werden kann, sondern nur von demjenigen, welcher in der Lage ist, sich von dem Studium zu überzeugen, daß dies auch bei der Kultusgemeinde der Fall ist, wo es überdies durch den Beisatz „betreffend" ausdrücklich hervorgehoben ist, daß endlich die Kultusgemeinde gleichfalls eine inländische, die des Rabbiners sein muß, ist selbstverständlich. Ueberdies ist aber das weitere Erforderniß beigefügt, daß der Kandidat mit einem Gymnasialabsolutorium versehen sein müsse. Dieses für Rabbinatskandidaten an sich nicht bestehende Erforderniß wurde, obgleich es sehr bestritten wurde, beigefügt, um den fraglichen Kandidaten nicht eine Art der Erleichterung gegenüber den christlichen Theologiestudirenden zu gewähren, und um ein

---

[6]) Das II. Edikt zur Verf.-Urkunde spricht von drei christlichen Glaubenskonfessionen, welche nach dem damaligen Staatsrechte nur die katholische, protestantische und reformirte sein konnten. Ebenso Art. 1 des Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerl. und polit. Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

[7]) Vgl. über dieses Studium die Diskussion der Kammer der RR. 497 fg. Es existirt zwar ein genehmigter Plan v. 10. März 1829 für eine Talmudschule, dieselbe hat aber keinesfalls die Bedeutung einer Fakultät für jüdische Gottesgelehrtheit.

Sicherungsmittel mehr zu haben, daß die die Befreiung nachsuchenden Rabbinatskandidaten dem Studium ernstlich obliegen. Es ist also hiemit keineswegs eine Vorbedingung für die Zulassung zum Rabbiner geschaffen [8]).

2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Kandidaten des Schulamtes. Es ist hier nur die Anstellung als Lehrer der Volksschule in irgend einer Kategorie oder die Vorbereitung zu diesem Lehramte gemeint. Es tauchte zwar in der Kammer der Reichsräthe die Ansicht auf, es sei auch das höhere Lehramt an gelehrten Schulen gemeint; allein dieses hat keine anderen Verhältnisse zur Wehrpflicht als jeder wissenschaftliche Beruf, während nach dem Vorbilde der einschlägigen preußischen Bestimmungen es nur wünschenswerth erschien, die Volksschule als die allgemeinste Bildungsanstalt welche deshalb auch für die Wehrkraft des Volkes so Wesentliches leistet und auch im Kriege nicht geschädigt werden darf, zu deren Lehramte aber überdies in Folge der geringen materiellen Stellung nur ein unzureichender Zudrang besteht, zu begünstigen [9]).

Diese Lehramtskandidaten müssen sich in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt, also in einem Seminare oder in einer Präparandenschule befinden, ohne daß auf diese Anstalten das Gesetz beschränkt wäre. Vielmehr ist der Kreis dieser Anstalten stets nach der jeweiligen Organisation der Vorbereitung zum Lehramte zu bemessen und sind deshalb für den Fall, daß auch Privatanstalten staatlich autorisirt werden sollten, neben den staatlichen Vorbereitungsanstalten, auch die diesen gleichstehenden erwähnt [10]), obgleich jetzt keine solchen bestehen.

3) Der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde.

Der Sohn erscheint hier in etwas allgemeinerer Bedeutung als in Art. 11 Ziff. 3 und 4, indem dort noch ein zwischen Eltern und Sohn fortdauerndes Verhältniß vorausgesetzt ist, hier nur der Gegensatz besteht, daß es nicht das Familienhaupt selbst sein darf, was sich nach Art. 30 von selbst verbietet.

Es kommt ferner nicht darauf an, ob die Eltern noch am Leben sind

---

8) Stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 326 a. E. u. fg. Vortr. d. K. d. R. R. S. 232. Sitz.-Prot. S. 497 fg.

9) Vortr. d. K. d. Abg. S. 182 Sp. 2. Aussch.-Prot. d. K. d. R. R. S. 299 Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 547.

10) Vortr. d. K d. Abg. S. 183 Sp. 1 i. A. Stenogr. Ber. S. 331.

oder nicht, wenn nur der von ihnen begründete Familienverband noch fortbesteht.

Um hierüber keinen Zweifel zuzulassen, wurde Absatz 2 beigefügt, wonach unverehlichte Geschwister, welche nach dem Tode beider Eltern deren Haushalt gemeinsam fortführen, als Familie zu betrachten sind [11]).

Diese Familie muß unbemittelt sein, so daß sie nur von der Händearbeit eines Mannes ernährt wird. Handelt es sich darum, daß die Verwaltung eines Gutes oder die Fortführung eines Gewerbes in der Hand eines Sohnes liegt, für welchen schwer ein Ersatz zu beschaffen ist, die Familie aber durch zeitweise Abwesenheit desselben nicht sofort verarmt und die Hülfe der Armenpflege in Anspruch nehmen, sondern sich mittels eines Geschäftsführers u. dgl. helfen muß, so schlägt diese gesetzliche Bestimmung nicht an.

Der in Frage stehende wehrpflichtige Sohn muß noch im Familienverbande stehen. Hat er sich zu selbstständigem Erwerbe abgesondert, so findet Art. 12 Ziff. 3 gleichfalls keine Anwendung.

Der Wehrpflichtige muß die einzige erwerbsfähige Person in der Familie sein; kann aus der Familie selbst ein Ersatz geschaffen werden, so findet die Gesetzesbestimmung keine Anwendung. Lebt mithin der Vater noch, und ist derselbe erwerbsfähig, so ist der Fall nicht gegeben, wenn er auch seinen Sohn in seinem Geschäfte noch so nützlich verwendet; ebenso, wenn die noch lebende Mutter im Stande ist, den Haushalt fortzuführen. Sind die Eltern aber nicht erwerbsfähig, so kann der Fall gegeben sein, auch wenn beide noch am Leben sind.

Ueber das Vorliegen aller dieser Umstände hat die Ersatzkommission nach bestem Ermessen zu entscheiden, soll aber hierbei in Erwägung ziehen, daß für jeden auf Grund dieser Bestimmung befreiten Wehrpflichtigen ein Anderer desselben Jahrganges eingereiht werden muß, so daß jede zu weit getriebene Milde eine Härte gegen Andere in sich schließt.

4) Der jüngere von zwei Söhnen bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders in der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endet.

Der Fall setzt voraus, daß in einer Familie nur zwei Söhne sind. Ob diese Familie nach der Definition der Ziff. 3 mit Absatz 2 zu verstehen

---

[11]) Man wird nicht verlangen können, daß sämmtliche Geschwister den Haushalt fortführen, wenn es nur mehrere derselben thun und es der ursprüngliche älterliche Haushalt ist, den sie fortsetzen.

sei, ist zweifelhaft, da Ziff. 4 den Ausdruck Familie nicht gebraucht, mithin die Definition des Abs. 2 hierauf keine Anwendung findet. Der Ausdruck „Söhne" ohne Zusatz führt vielmehr dahin, die Analogie des Art. 11 Ziff. 3 und 4 beizuziehen; denn als Sohn kommt eine Person zunächst nur dann in Betracht, wenn die Eltern oder doch eines derselben noch lebt [12]), und man wird schwerlich einen Grund zur Begünstigung des jüngeren Bruders finden können, wenn die Eltern nicht mehr leben, die Brüder also selbstständig geworden sind, und der Fall der Ziff. 3 nicht vorliegt.

Es muß ferner den älteren dieser beiden Söhne die Einreihung in die aktive Armee zum Dienste unter der Fahne [13]) getroffen haben; und sie müssen im Alter so nahe aneinander sein, daß die Einreihung in die aktive Armee beide gleichzeitig treffen könnte.

Der ältere Bruder muß endlich gemäß Art. 7 d. h. in dem Jahre, in welchem er das 21. Jahr vollendet, kraft seiner gesetzlichen Wehrpflicht eingereiht worden sein.

Es fällt hierunter also keine Art des freiwilligen Eintrittes. Der Fall liegt nicht vor, wenn der ältere Bruder gemäß Art. 8 seine Einreihung ausgesetzt hat und hiedurch seine gleichzeitige Einreihung mit einem jüngeren Bruder eintritt. Dagegen würde es unbillig sein, den Befreiungsgrund nicht gelten zu lassen, wenn die Einreihung des älteren Bruders durch Zurückstellung (Art. 14) verspätet wurde, da diese Verspätung keine willkührliche ist; oder wenn der ältere Bruder sich in Haft befand und hiedurch seine Verpflichtung, also auch sein Dienstantritt verspätet wurde und diese Haft eine unverschuldete ist. Ist sie verschuldet, wie die Verwahrung in einer Polizeianstalt stets ist (Art. 66 Abs. 3), so hat Art. 7 wenigstens keine regelmäßige Anwendung gefunden und es wäre eigenthümlich, die Folgen solchen Verschuldens durch Begünstigung des jüngeren Bruders abzustumpfen.

Bei Einwanderern und Rückwanderern wird gleichfalls unterschieden werden müssen. Wandert eine ganze Familie ein und würden hiedurch zwei Söhne derselben gleichzeitig zum Dienste in die aktive Armee eingereiht, so findet der Grund der Bestimmung der Ziff. 4 volle Anwendung und man wird trotz der Schwierigkeit, welche hiebei die Anwendung des Abs. 3 findet, den Befreiungsgrund gelten lassen müssen. Trifft dagegen in Folge

---

[12]) Bei Halbbrüdern wird die oben S. 48 gemachte Unterscheidung Platz greifen.

[13]) Stenogr. Ber. d K. d. Abg. S. 528. Sp. 1. Beurlaubung begründet keinen Unterschied.

der Bestimmungen der Art. 9 und 10 einen einzelnen Sohn die verspätete Einreihung, so ist dies etwas willkührlich von diesem Hervorgerufenes und man wird deshalb keine Analogie des Art. 7 finden können. Der Befreiungsgrund soll nur so lange gelten, als der ältere Bruder in der aktiven Armee dienstpflichtig ist, jedoch nicht in deren Ersatzmannschaft. Wird mithin der ältere Bruder mit 21 Jahren eingereiht, so hat ein nur zwei Jahre jüngerer Bruder einen einjährigen, ein um nur ein Jahr jüngerer einen zweijährigen Aufschub der Einreihung anzusprechen.

Brüder, welche in demselben Kalenderjahre geboren sind, oder der jüngere von Zwillingen [14]) haben das Recht auf dreijährigen Aufschub.

Der Befreiungsgrund der Ziff. 4 wurde durch die Kammer der Reichsräthe in das Gesetz eingeschaltet [15]). Die mannigfachen Schwierigkeiten, welche dieser hauptsächlich auf Begünstigung des Bauern- und Gewerbsstandes berechneter Befreiungsgrund in seinen Konsequenzen findet, zeigt schon, daß er nicht ganz in das System des Gesetzes paßt. Unbefangen betrachtet stellt er sich auch nicht als ein Befreiungsgrund dar, denn er soll ja nur auf eine bestimmte Zeit wirken, und regelmäßig nicht den Uebergang zur gänzlichen Befreiung bilden. Er ist vielmehr eine Aussetzung der Einreihung, und hätte daher, wenn überhaupt, in Art. 8 Platz finden sollen.

Die Befreiungsgründe des Art. 12 verlieren ihre Wirkung:

1) wenn die bezeichneten Personen aus den angegebenen Verhältnissen treten, d. h. wenn die befreiten Theologen und Rabbinatskandidaten (Ziff. 1) des Studium verlassen; wenn die Lehrer (Ziff. 2) ihren Dienst verlieren; die Schulamtskandidaten einen andern Beruf ergreifen, die mittellose Familie (Ziff. 3) zu besseren Vermögensverhältnissen kommt, oder sich auflöst, oder einen anderen Ernährer z. B. durch Herstellung eines zeitweise erwerbsunfähigen Vaters, durch Heranwachsen eines erwerbsfähigen Sohnes u. dgl. erhält. Die Beendigung des vierten Falles wird endlich angenommen werden müssen, wenn die Eltern sterben, oder ihnen ein weiterer Sohn geboren wird, oder endlich, wenn der ältere Bruder seine Dienstpflicht in der Armee vollendet hat;

2) wenn eine Mobilisirung eintritt. Daß Theologen hiebei eine ihrem Berufe angemessene Verwendung finden, ist ein Postulat der Billigkeit, ohne daß hiefür eine gesetzliche Vorschrift besteht.

---

[14]) Vgl. v. Neumayr, Stenogr. Ber. d. K. Abg. S. 528.

[15]) Aussch.-Prot. d. K. d. R. R. S. 299 Sitz. Prot. S 527. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 528.

Die Bedeutung der Vorschrift, daß dieselben unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig werden und bei der nächsten Heeresergänzung in die aktive Armee einzureihen sind, wurde schon mehrfach zu Art. 8, 9 und 10 erläutert.

Haben sie zur Zeit dieser eintretenden Wehrpflicht schon das 31. Lebensjahr vollendet, so sind sie völlig frei. Haben sie nur das 24. bez. 25. Lebensjahr vollendet, so findet Art 15 Anwendung. Diese Bestimmungen unterliegen keiner Schwierigkeit in der Anwendung auf die unter Ziff. 1—3 genannten Personen. Bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 genannten wurde die Frist um ein Jahr verlängert, um die Gefahr eines Mißbrauches zur Entziehung von der Wehrpflicht ferner zu halten, da bis zum 25. Lebensjahre in der Regel der definitive Eintritt in den gewählten Lebensberuf erfolgt sein wird, was bei den unter Ziff. 1 genannten ohnehin gänzliche Befreiung zur Folge hat.

Bei den unter Ziff. 4 genannten Personen wird die gänzliche Befreiung sowie die von der Einreihung in die aktive Armee auf Grund der Vollendung des 24. Lebensjahres regelmäßig nicht stattfinden, sondern dies kann nur bei Zurückstellung des älteren Bruders, bei unverschuldeter längerer Haft desselben, bei Einwanderern, oder bei in dem gleichen Kalenderjahre geborenen Brüdern bez. Zwillingen der Fall sein, da bei regelmäßiger Einreihung des älteren Bruders dieser in dem Jahre, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, seine Dienstpflicht in der aktiven Armee beendet, mithin der jüngere Bruder am 1. Januar des folgenden Jahres erst das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Auch bezüglich der Gründe zeitweiser Befreiung wurde angeregt, einen gesetzlichen Anspruch auf Beurlaubung dann einzuräumen, wenn dieser Grund erst nach der Einreihung eintreten würde. Es wurde dies jedoch abgelehnt und nur von Seite des Kriegsministeriums möglichste Berücksichtigung durch Beurlaubung zugesichert [10]).

Art. 13.

Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5′ 4″ bayerisches Duodezimalmaß mißt.

---

[10]) Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 235 Sp. 1 Stenogr. Ber S. 331. Sp. 2.

„Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit.“ Der Befreiungsgrund wegen Untauglichkeit, d. h. wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften, welche die Verwendung eines Wehrpflichtigen zu irgend einer militärischen Dienstleistung nicht gestatten, unterscheidet sich wesentlich von den Befreiungsgründen der Art. 11 und 12. Während diese dem Wehrpflichtigen ein Recht ertheilen, von welchem er Gebrauch machen, auf welches er aber auch verzichten kann, begründet Art. 13 nur eine Ausnahme von der Pflicht. Die Konstatirung der thatsächlichen Voraussetzungen dieser Ausnahme ist deshalb ausschließlich Offizialsache der Ersatzbehörden. Die Angehörigen des Wehrpflichtigen oder er selbst mögen diese Behörden auf Gebrechen aufmerksam machen, allein hievon hängt keinerlei Folge ab und sogar abgeleugnete Gebrechen müssen festgestellt und berücksichtigt werden [1]). Ebensowenig steht aber dem Wehrpflichtigen oder dessen Angehörigen ein Rechtsmittel gegen die Tauglichkeitserklärung zu.

Der Befreiungsgrund wirkt in allen Stadien der Wehrpflicht. Wurde bei der Einreihung ein Untauglichkeitsgrund übersehen, welcher sich nach derselben herausstellt, so kann die Militärbehörde jeden Augenblick die Entlassung des Wehrpflichtigen verfügen.

Eine Unterscheidung zwischen in die Augen fallenden Krankheiten und Gebrechen und anderen durch Untersuchung festzustellenden ist nicht gemacht, sondern alle diese Gebrechen sollen regelmäßig nur durch Untersuchung vor der Ersatzkommission festgestellt und nur im Ausnahmsfalle des Art. 60 anderweit bewiesen werden [2]).

Die Befreiung des Art. 13 kann nur denjenigen zugewendet werden, welche zum Militärdienste völlig und bleibend untauglich sind. Steht eine Beseitigung des zur Zeit der Untersuchung bestehenden und untauglich machenden Gebrechens auch nur als möglich in Aussicht, so ist nicht Art. 13, sondern Art. 14 anzuwenden.

---

[1]) Es kann deshalb §. 31 HEG., welcher lautet: „Bei der Verhandlung des Messens müssen die Konskriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beide Punkte muß dem Konskribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden“ auch im Wege der Instruktion nicht wieder eingeführt werden.

[2]) Noch der Entwurf Art. 6 Ziff. 3 erklärte nur die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu militärischen Dienstleistungen offenbar Unfähigen befreit und wollte die Unfähigkeitsgründe im Verordnungswege bestimmt haben.

Es ist ferner völlige Untauglichkeit erforderlich. Ist die Einreihung in irgend eine Abtheilung der aktiven Armee, sei es auch nur in die Verpflegs- oder Sanitätsabtheilungen derselben möglich, so darf der Wehrpflichtige nicht als untauglich erklärt, sondern muß in diese Abtheilung eingereiht werden. Ebensowenig darf auf einen besonderen Grad der Verwendbarkeit Rücksicht genommen werden; z. B. Kurzsichtige, welche nur in gewissen Verrichtungen behindert sind, können nicht als untauglich erklärt werden. Die Staatsregierung wollte noch weiter gehen und nach Art. 10 des Entwurfes die zum Waffendienste nicht vollkommen geeigneten für die Dauer ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere (also auf sechs Jahre) als Nichtstreitbare zur Dienstleistung für militärische Zwecke in Militärkanzleien, Werkstätten und ähnlichen Anstalten, sowie bei den Sanitäts- und Verpflegs-Abtheilungen vorgemerkt wissen. Diese Bestimmung des Entwurfes fand jedoch, weil Staatsangehörige zwar zum Waffendienste, nicht aber zur Arbeit für den Staat verpflichtet sind, keine Annahme. Es wird daher bei der Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen gefragt werden müssen, ob die Einreihung des Wehrpflichtigen in eine Abtheilung der aktiven Armee möglich sei oder nicht. Eine Verwendung Nichteingereihter ist abgesehen von Unwürdigen nicht statthaft.

Wegen körperlicher Gebrechen ist ein Wehrpflichtiger zum Waffendienste nicht geeignet, wenn ihm ein wesentlicher Theil des Körpers fehlt, oder derselbe so verunstaltet oder krankhaft entartet ist, daß der Wehrpflichtige zum Gebrauche der Waffen selbst oder zum Tragen der übrigen Ausrüstungsgegenstände oder endlich zum Ertragen derjenigen Anstrengungen unfähig ist, welche einem Soldaten regelmäßig zugemuthet werden müssen. Dieses findet auch dann Anwendung, wenn ein organisches Leiden nothwendig Erkrankung oder den Tod des Soldaten als Folge der gewöhnlichen Dienstverrichtungen herbeiführen würde. Daß dieses außerordentliche Anstrengungen möglicher Weise herbeiführen können, kann ebensowenig in Anschlag kommen, als es statthaft ist, die Gestattung besonderer Erleichterungen im Dienste, welche sich mit der regelmäßigen Dienstordnung des Militärs nicht vertragen, bei der Tauglichkeitserklärung in Anschlag zu bringen.

Bei geistigen Gebrechen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Soldat fähig ist, zum Dienste, wenn auch vielleicht mit einiger Schwierigkeit, abgerichtet zu werden und daß er zum regelmäßigen Dienste fähig ist. Es wird also eine gewisse Geistesschwäche, welche die Erlernung des einfachsten militärischen Dienstes erschwert, aber nicht unmöglich macht, nicht genügen, einen Wehrpflichtigen untauglich zu erklären. Anderseits ist aber

auch ein Wehrpflichtiger nicht tauglich, welcher zwar regelmäßig im Besitze aller geistigen Fähigkeiten ist, aber durch geistige Krankheiten wie fixe Ideen, Sinnestäuschungen und dgl., auch nur zeitweise diesen Besitz verliert.

Aus demselben Grunde werden auch an Epilepsie Leidende nicht eingereiht werden können.

Aus entsprechenden Gründen werden in sämmtlichen Armeen diejenigen als untauglich befunden, welche zu klein sind, um die Waffen ordentlich handhaben zu können. Dieser Grund wurde jedoch benützt, um auf ein stattliches Aussehen der Armee hinzuwirken und wurde häufig ein größeres Körpermaß als zum Militärdienste nothwendig erklärt, als die militärischen Bedürfnisse es erfordern. In Kriegszeiten wurde dagegen, um die Einreihung in größerem Maße zur Ergänzung des Abgangs möglich zu machen, das Minimalmaß häufig herabgesetzt. Mit dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht ist es aber unvereinbar, hierin weiter zu gehen, als es die Anforderungen des Dienstes absolut gebieten, und muß, um ungerechtfertigte Befreiungen zu verhindern, das Minimalmaß im Gesetze bestimmt werden [3]). Das vorliegende Gesetz thut es, indem es das bisher bestimmte Minimalmaß von 5'.4" bayerisches Duodezimalmaß, gleich 1555 Millimeter festhält. Wehrpflichtige, welche dieses Maß nicht erreichen, können bei der dispositiven Vorschrift des Gesetzes nicht eingereiht werden, wenn sie auch für gewisse militärische Dienstverrichtungen tauglich sein sollten.

Art. 14.

Solche, deren Tauglichkeit noch unentschieden ist, sollen vorläufig zurückgestellt werden. Werden sie später tauglich, so sind sie bei der nächsten Heeresergänzung Art. 57 und 58, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee einzureihen.

Die Erläuterungen zu Art. 13 können größtentheils auch hieher bezogen werden. Beide Artikel setzen voraus, daß der Wehrpflichtige in dem Zeitpunkte, in welchem über seine Einreihung entschieden wird, nicht tauglich ist. Art. 13 setzt aber ferner voraus, daß auch keine Aussicht zur Beseitigung des Untauglichkeitsgrundes gegeben ist, während Art. 14 die Mög-

---

[3]) Vgl. Vortr. d. K. d. Abg. S. 183.

lichkeit einer solchen Beseitigung als gegeben annimmt. Diese Möglichkeit muß aber für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen. Erklärt das ärztliche, von der Ersatzkommission erhobene Gutachten, daß eine solche Möglichkeit zwar besteht, daß sie aber so ferne liegt, daß die Beseitigung der Untauglichkeitsgründe keines Falls im Laufe der drei nächsten Jahre eintreten wird, so muß gleichfalls Untauglichkeitserklärung erfolgen, da nach dem Gesetze nur eine dreimalige Untersuchung [1]) stattfinden soll, und wenn diese jedesmal eine zeitweise Untauglichkeit herausstellt, vollständige Befreiung eintritt [2]). In dem bezeichneten Falle erscheint deshalb wiederholte Untersuchung überflüssig.

Die Befreiung des Zurückgestellten erfolgt nach dreimaliger Untersuchung ohne Tauglichkeitserklärung dadurch, daß der Zurückgestellte für den nächsten Jahrgang nicht mehr vorgemerkt, also in die nächste Urliste nicht mehr eingetragen wird.

Nur diese Art von Verschiebung der Einreihung nennt das Gesetz Zurückstellung; wo es von dieser spricht, müssen mithin die Voraussetzungen des Art. 14 vorliegen.

Wird der Zurückgestellte vor vollendetem 24. Lebensjahre tauglich, so wird derselbe in der schon öfter erörterten Weise in die aktive Armee eingereiht; und vollendet um so viel später, als seine Einreihung erfolgt ist, seine eilfjährige Dienstzeit in der bewaffneten Macht. Die nächste Heeresergänzung, bei welcher die Einreihung erfolgen soll, ergibt sich von selbst dadurch, daß die Zurückgestellten dreimal regelmäßig zur Heeresergänzung beigezogen werden. Es ist also die erste, bei welcher der Zurückgestellte tauglich befunden wird. Bei dieser Einreihung können mittlerweile eingetretene Gründe der Befreiung oder zeitweiser Befreiung geltend gemacht werden, obgleich dies selten der Fall sein wird, weil die Zurückstellung sich später entscheidet, als diese Befreiungsgründe angemeldet werden müssen. (Art 46). Dagegen kann nichts im Wege stehen, daß ein Zurückgestellter im Falle nachträglicher Tauglichkeitserklärung seinen Eintritt als einjähriger Freiwilliger anmeldet, da hiefür nur die Loosung als Endtermin bezeichnet

---

[1]) Nach dem Heerergänzungsgesetze §. 41 war nur eine zweimalige Untersuchung der wegen Mindermaßes oder temporärer Dienstunfähigkeit Zurückgestellten vorgesehen. Um die Befreiung möglichst zu beschränken, wurde eine dreimalige im Gesetze angeordnet.

[2]) Das Gesetz spricht diese vollständige Befreiung nur implicite aus, indem es anordnet, daß solche Wehrpflichtige nicht weiter vorgemerkt werden sollen (Art. 57, 58), und Art. 15 ihnen keine weitere Dienstpflicht auferlegt.

ist. (Art. 36). Zweifelhaft ist die Anwendung des Artikels bei solchen, welche die Einreihung ausgesetzt haben, bei Einwanderern, Uebergangenen und Rückwanderern, welche bei der nachträglichen Einreihung zurückgestellt werden müssen, und deshalb vor erreichtem 21. Lebensjahre nur ein= oder zweimal untersucht wurden, möglicher Weise sogar bei der ersten Untersuchung schon dieses Alter überschritten haben. Art. 14 spricht augenscheinlich nur von der regelmäßigen Einreihung und soll bei dieser eine dreimalige Untersuchung eines Zurückgestellten stattfinden; die genannten Fälle späterer Einreihung sind Ausnahmsfälle, welche nur analog behandelt werden können, so daß auch bei diesen Wehrpflichtigen eine dreimalige Untersuchung stattfinden muß, ehe sie von der Wehrpflicht befreit sind, jedoch nur dann, wenn ihre Wehrpflicht überhaupt noch fortdauert.

Ein solcher Ausschluß der Wehrpflicht findet aber statt bei Einwanderern und Uebergangenen, welche das 31. Lebensjahr vollendet haben. Vollenden sie dasselbe, ehe sie wegen noch unentschiedener Tauglichkeit eingereiht werden konnten, so werden sie vollständig frei. In der Regel wird freilich, wenn bei solchen Wehrpflichtigen auch nach dem 24. Lebensjahre noch keine Tauglichkeit eingetreten ist, deren Untauglichkeitserklärung erfolgen müssen, denn das Gesetz geht mit Recht von dem Gesichtspunkte aus, daß bis zu jenem Alter die Tauglichkeit sich entschieden haben müsse.

Art. 15.

Einwanderer, Uebergangene oder zeitweise Befreite, welche wehrpflichtig geworden sind, aber nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 9, 10 oder 12 nicht mehr zur Einreihung in die aktive Armee sich eignen, treten sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr ein.

Einwanderer, Uebergangene oder zeitweise Befreite, welche wehrpflichtig geworden sind, aber das Alter, welches Vorbedingung ihrer Einreihung in die aktive Armee ist, schon überschritten haben, sollen sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr eintreten [1]).

---

[1]) In die Reserve sollen diese Wehrpflichtigen nicht eingereiht werden, weil sie meistens unexerzirt sein werden und deshalb eine zweckmäßige Verwendung in derselben nicht finden können. Vergl. Vortrag d. K. d. Abg. S. 183. Sp 2.

Unter den Einwanderern sind an allen Stellen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich unterscheidet, auch Rückwanderer verstanden. Die Konsequenz der Bestimmung ist folgende:

Einwanderer werden gemäß Art. 9 nur wehrpflichtig, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es trifft dieselben also die Bestimmung des Art. 15 nur dann, wenn sie am 1. Januar nach ihrer Einwanderung das 24. Lebensjahr vollendet, das 31. aber noch nicht überschritten haben. Die Dienstzeit in der Landwehr dauert nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 5 fünf Jahre; der einmal in die Landwehr Eingetretene hat also diese Dienstzeit durchzumachen, wenn er auch hiebei das 32. Lebensjahr überschreiten sollte.

Uebergangene unterliegen der gleichen Bestimmung.

Rückwanderer (Art. 10 Abs. 1) werden ohne eine Beschränkung auf das Alter wehrpflichtig, müssen aber in die aktive Armee eingereiht werden, wenn sie am 1. Januar des auf ihre Rückwanderung folgenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dieselben sind also ohne Altersbeschränkung auf fünf Jahre in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzureihen.

Zeitweise Befreite werden, wenn die Gründe ihrer Befreiung wegfallen oder eine Mobilisirung eintritt, wehrpflichtig, vorausgesetzt, daß sie das 31. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es treten mithin bei ihnen dieselben Verhältnisse ein, wie bei den Einwanderern.

Bei allen diesen Kategorien tritt jedoch die Wehrpflicht nur unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ein d. h. wenn sie keinen Grund vollständiger Befreiung für sich haben und diensttauglich sind. Einreihungsverhandlungen finden jedoch nicht statt, sondern das Gesetz sagt: „sie treten sofort ein.“ Sobald also die Militär- oder die zuständige Verwaltungsbehörde Kenntniß von dem Eintritte ihrer Wehrpflicht erhält, sind sie in die Listen des jüngsten Jahrganges der Landwehr einzutragen und zur Verpflichtung nach Analogie der Art. 7 Abs. 2, Art. 66 einzuberufen. Hiebei wird auch ihre Tauglichkeit festzustellen und ihnen Gelegenheit zur Geltendmachung von Befreiungsgründen zu geben sein.

Auf Zurückgestellte erstreckt sich die Bestimmung des Art. 15 nicht.[2])

---

[2]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. S. 235 Sp. 1.

Art. 16.

Als unwürdig ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Betruges, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt und nicht rehabilitirt worden ist.

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, sollen zu militärischen Arbeiten solange in Bereitschaft gehalten und thunlichst verwendet werden, daß die betreffende Zeit mit jener, welche sie im stehenden Heere allenfalls bereits zugebracht haben, sechs Jahre beträgt.

Im Falle ihrer Verwendung zu militärischen Arbeiten erhalten sie die Löhnung und Verpflegung der Soldaten und stehen unter den für diese erlassenen Disziplinar- und Strafbestimmungen.

Seit Entstehung des Konskriptionssystemes [1]) wurde der Eintritt in das stehende Heere des Vaterlandes als eine Ehre betrachtet, deren schlecht beleumundete Individuen nicht theilhaftig werden sollen. Es wurde aber hiebei stets dem Volksbegriffe von entehrenden und nicht entehrenden strafbaren Handlungen Raum gegeben und aus letzteren nicht die Folgerung gezogen, daß der Bestrafte der Ehre der Waffen unwürdig sei. Im Allgemeinen befindet sich das gegenwärtige Wehrgesetz in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes v. 15. August 1828 und weicht nur in untergeordneten Punkten von demselben ab.

---

[1]) Man muß zwar den Begriff der Waffenehre weiter zurückführen und in Verbindung damit bringen, daß nach den ältesten deutschen Begriffen jeder ehrenhafte Mann die Waffen führte und wehrpflichtig war. Allein mit dem Aufkommen der geworbenen Söldnerheere ging dieser Begriff für diese wenigstens verloren, man benützte dieselben sogar vorzugsweise zur Unterbringung verkommener Subjekte und nur in dem Landsturme und einer aus demselben meist hervorgegangenen Landmiliz erhielt sich eine Erinnerung an die alte Wehrhaftigkeit des Mannes. Die militärische Verwendbarkeit solcher Streitkräfte trat aber gegenüber den stehenden Heeren immer mehr zurück, bis in den aus der Blüthe des Volkes rekrutirten Konskriptionsheeren eine Verschmelzung des Systemes der stehenden geworbenen Heere und desjenigen der allgemeinen Wehrhaftigkeit stattfand und hiemit auch der Begriff der Waffenehre wieder auflebte.

§. 4 des letzteren bestimmt:

„Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.“

§. 45: „Die gemäß §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen Konskribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, insoferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung der Altersklasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.“

„Als unwürdig ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen.“

Durch die Verurtheilung zu einer der in Art. 16 bezeichneten entehrenden Strafen tritt die Straffolge der Unwürdigkeit eo ipso und kraft des Gesetzes ein und bedarf es keines besonderen Ausspruches über diese Unwürdigkeit [2]). Die Nichteinreihung der Unwürdigen ist nur eine Konsequenz dieser Straffolge und erfolgt durch Streichung des Namens des Unwürdigen (Art. 54 Ziff. 2) auf der Bezirksliste. Eines besonderen wie immer gearteten Beschlusses der Ersatzkommission über diese Streichung bedarf es gleichfalls nicht, sondern lediglich der Konstatirung der Unwürdigkeitsgründe und der hierauf begründeten Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, daß die Streichung zu erfolgen habe, worüber das Nähere zu Art. 54, 55 erörtert werden wird [3]).

„Wer wegen Verbrechens verurtheilt worden ist.“

Art. 1 des Strafgesetzbuches v. 10. November 1861 sagt im ersten

---

[2]) Vgl. Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 332, 333.

[3]) Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß Unwürdige aus Versehen eingereiht wurden. (S. einen Fall Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VI 316, Samml. wichtiger Entsch. Bd. I S. 162 fg.). So lange diese Einreihung in Kraft steht, also von der Verpflichtung eines solchen Wehrpflichtigen an bis zu dessen Wiederentlassung ist derselbe Soldat und als solcher zu behandeln, jedoch muß die Militärbehörde für diese Wiederentlassung Sorge tragen, sobald sie von der Unwürdigkeit Kenntniß erhält.

Satze: „Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen." Es muß mithin die Verurtheilung des Wehrpflichtigen in eine dieser Strafen erfolgt sein[4]); zur Todesstrafe selbstverständlich ohne Vollzug derselben. Begnadigung ohne Rehabilitation oder Nichtvollzug der Strafe begründet hiebei keinen Unterschied. Ebensowenig kommt auf den Namen der strafbaren Handlung und deren regelmäßige Bestrafung etwas an[5]). War der Wehrpflichtige wegen einer regelmäßig mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten That, jedoch wegen Vorliegens besonders mildernder Umstände, oder in den vom Gesetze besonders bezeichneten leichteren Fällen nur mit einer Vergehens- (Gefängniß oder Geld-) strafe verurtheilt worden, so ist derselbe nicht unwürdig.

War z. B. ein Wehrpflichtiger wegen Mordes angeklagt, die Geschworenen verneinen aber die Absicht zu tödten, und bejahen das Vorliegen nicht überlegten Entschlusses, das Gericht findet überdies, es liege ein leichterer Fall vor und verurtheilt den Wehrpflichtigen in Anwendung des Art. 235 Abs. 1 Str.GB. in eine Gefängnißstrafe von 2 — 5 Jahren, so ist der Wehrpflichtige nicht unwürdig.

Auch die Verurtheilung zu den Straffolgen des Art. 28 d. Str.GB. begründet keine Unwürdigkeit zur Ehre der Waffen, sondern nur die wegen einer der in Art. 16 bezeichneten strafbaren Handlungen.

Eine Verurtheilung wegen einer unter Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1813 begangenen und nach dieser bestraften That wird kaum mehr in Frage kommen, weil die Verurtheilung vor 1. Juli 1862 erfolgt sein müßte und die jetzt in das Alter der Wehrpflicht Gelangenden damals das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, so daß nur noch Fälle des Art. 99 Ziff. I—III d. Str.GB. v. 1813 vorliegen oder freiwillig Zugehende in höherem Alter (Art. 35) oder Einwanderer, Rückwanderer, Uebergangene oder sonst später Eingereihte in Frage stehen müßten. Bei der Frage des Rückfalles wurde nun die gleiche Frage entschieden und in einer allmälig konstant ausgebildeten Praxis angenommen, daß die Bezeichnung einer That als Verbrechen nach älterem Strafgesetze[6]) nicht entscheidend wirken könne,

---

[4]) Ob die That im Inlande oder im Auslande begangen wurde, kann schon im Hinblicke auf Art. 10 d. Str.GB. v. 1861 keinen Unterschied machen, wenn nur die That zur Bestrafung gekommen ist.

[5]) Die regelmäßig mit Verbrechensstrafen bedrohten Handlungen siehe in Stenglein's Kommentar z. Str.GB. Bd. I S. 361 fg.

[6]) Selbstverständlich hat Art. 16 nur die z. Zt. der Publikation des Gesetzes geltende Strafgesetzgebung im Auge.

daß vielmehr in analoger Anwendung des Art. 25 d. Einf.-Ges. v. 10. November 1861 nur diejenige That als Verbrechen zu betrachten sei, welche mit mindestens 4 Jahren Arbeitshaus bestraft worden war [7]). Allerdings wurde diese Ansicht vom obersten Gerichtshofe auf einem viel engeren Gebiete aufgestellt und festgehalten, als hier in Frage steht, da dort nur die wenigen Delikte zu berücksichtigen waren, bei welchen bereits erlittene Verbrechensstrafen eines Rückfälligen für die Bestrafung des Rückfalles bei den gleichen Delikten in Betracht kommen (Diebstahl, Raub, Betrug [8]).

Allein das Rechtsgebiet eines Staates kann nur ein einheitliches sein und die Vorstrafe, welche in einer Beziehung als Verbrechensstrafe gilt, muß gleichen Werth auch in allen anderen Beziehungen haben; die Analogie des Art. 25 d. Einf.-Ges. hat endlich in allen Fällen die gleichen Konsequenzen. Schwieriger gestaltet sich bei der Mannichfaltigkeit der hier zur Berücksichtigung kommenden Gesetzgebungen und wegen der fortwährenden Anwendbarkeit der Entscheidung die weitere Frage, in wie weit im Auslande erlittene Verbrechensstrafen die Unwürdigkeit begründen. Die Praxis ist zwar jetzt darin völlig einig geworden, daß ausländische Strafen auch im Inlande wirken, wo unsere Gesetze gewisse Rechtsfolgen an die blose Thatsache der Bestrafung knüpfen; so wie darüber, daß die blose Bezeichnung einer That als Verbrechen [9]) für das Inland keine Bedeutung hat. Der erste Satz muß auch in der hier erörterten Frage um so mehr festgehalten werden, als es sich um Ehrenfolgen einer Bestrafung handelt, und die Ehre nach weiteren Begriffen als die strenger, jedoch immer den Grundsatz in dubio pro reo festhaltenden Rechtsnormen beurtheilt werden muß, und es

---

[7]) Vgl. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. I S. 105, 121, 137, 345; Bd. II S. 56. Bd. V S. 108, 291. Streitig ist hiebei noch die Frage, wie früher ergangene Bestrafungen der Militärgerichte in Betracht zu ziehen seien, ebendas. Bd. III S. 297, 313, 345. Bd. IV S. 154. Bd. VII S. 125; 152.. — Vgl. ferner Z. f. G. u. R. Bd. IX S. 494, 562. Bd. X S. 27, 29, 151. Bd. XIII S. 178.

[8]) Gerade bei diesen Delikten kommt die hier erörterte Frage nicht zum Austrage, weil bei Diebstahl und Betrug schon eine früher erlittene Vergehensstrafe unwürdig zur Ehre der Waffen macht und der Raub früher wie jetzt als Verbrechen zu bestrafen ist, oder sich doch als Diebstahl charakterisirt.

[9]) Es muß hier daran erinnert werden, daß die meisten deutschen Strafgesetzgebungen den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen nicht machen; und daß selbst da, wo es der Fall ist, der Umfang beider gegenüber unserer Gesetzgebung ein vielfach verschiedener ist.

bei einem durch eine Bestrafung an seiner Ehre Beschädigten keinen Unschied machen kann, wo seine Ehre gelitten hat; als endlich Art. 13 des Str.GB. v. 1861 der im Auslande erlittenen Bestrafung eine weit gehende Anerkennung einräumt. Eben so fest dürfte aber stehen, daß nicht der Bestrafung im Auslande derselbe weit gehende Einfluß eingeräumt werden kann, wie einer unter älterer Gesetzgebung, aber im Inlande erfolgten. Man erwäge hingegen nur die verschiedenen Beziehungen, in welchen gewisse strafbare Handlungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt stehen können, ja nachdem sie gegen den strafenden ausländischen oder gegen den bayerischen Staat gerichtet sind [10]). Man wird also immer verlangen müssen, daß das ausländische Urtheil in einem geordneten Gerichtsgange unter genauer Feststellung der bestraften That erging und daß es den bayerischen Ersatzbehörden in beglaubigter Form vorliegt. Diesen wird es aber ferner obliegen, zu prüfen [11]), ob die That, wegen welcher der Wehrpflichtige im Auslande bestraft wurde, auch eine im Inlande die Folgen der Unwürdigkeit nach sich ziehende war. Hiezu gehört, daß die erlittene Strafe nach ihrer Dauer als Verbrechensstrafe erscheint, daß sie also nach der eben erörterten Analogie älterer inländischer Strafurtheile mindestens vierjärige Freiheitsstrafe war [12]), ferner, daß die That wie sie in dem ergangenen ausländischen Urtheile festgestellt ist, auch im Inlande eine Verbrechensstrafe nach sich ziehen konnte [13]). Handelt es

---

[10]) Z. B. Majestätsbeleidigung gegen das Staatsoberhaupt, in dessen Gebiet sich ein Wehrpflichtiger aufhielt, wird dort regelmäßig Verbrechen, in Bayern nur Vergehen (Art. 125) oder sogar Mangels eines Strafantrages (Art. 125 Abs. 2) oder vermöge der Retorsion (Art. 14 d. Str.GB.) straflos sein.

[11]) In der Beziehung auf Bestrafung des Rückfalles befolgte die inländische Praxis kein so klares, leicht anzuwendendes Prinzip, wie bei Berücksichtigung älterer inländischer Urtheile. Während der oberste Gerichtshof theilweise die für ältere inländische Urtheile aufgestellte Theorie einfach anzuwenden schien (Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 87, Bd. V S. 65, 291. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 29, 487, 151, Bd. XII S. 491, 586), näherte er sich in anderen Urtheilen mehr oder minder der hier für ausländische Urtheile und vom Verfasser für Beurtheilung des Rückfalles früher überhaupt aufgestellten Ansicht (vgl. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 288, Bd. V S. 108).

[12]) Eine im Auslande erhaltene Begnadigung oder eine aus welchem Grunde immer eingetretene Unterlassung des Strafvollzuges kann so wenig einen Unterschied begründen, wie wenn einer dieser Fälle im Inlande eintrat.

[13]) Diese Theorie ist anerkannt durch Entschl. d. St. M. d. Innern v. 9. Januar 1833 (Döllinger Bd. X. S. 138) wodurch die Rekrutirungsräthe angewiesen waren, in zweifelhaften Fällen die Erklärung des betr. Appella-

sich um eine That, welche auch im Vergehensgrade verübt die Unwürdigkeit nach sich ziehen würde, so ist ihr natürlich die gleiche Folge auch dann beizulegen, wenn sich die im Auslande erlittene Strafe auch nur als Vergehensstrafe darstellen würde.

„Wer wegen Vergehens des Betruges, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt worden ist."

Von diesen Strafen gilt das meiste eben von Verbrechensstrafen Gesagte, insbesondere auch das von der Wirksamkeit älterer inländischer oder ausländischer Urtheile Erörterte. Bei solchen Urtheilen kann auch Strafarten die Wirksamkeit nicht versagt werden, welche nach der gegenwärtigen Strafgesetzgebung nicht unter die Vergehensstrafen fallen, wenn nur feststeht, daß dieselben als Vergehensstrafen zu betrachten sind. Gleiches ist der Fall bei Strafen nach älterer Gesetzgebung, welche wegen eines Werthes der Beschädigung zwischen 5 und 10 Gulden jetzt mit einer Vergehensstrafe nicht mehr bedroht sein würden, u. dgl. mehr.

Ob die That objektiv als Vergehen sich darstellt, oder ob sie nur durch Rückfall diesen Charakter annimmt, begründet keinen Unterschied. Unter Betrug fällt jede Handlung, welche gemäß Art. 315—321 d. Str.GB. v. 1861 bestraft wurde. Ob auch die gemäß Art. 323—325 d. Str.GB. zu bestrafenden besonderen Fälle unter den Begriff des Betruges fallen, war früher bestritten. Nachdem die Praxis sich dahin gewendet hat, diesen strafbaren Handlungen andere Konsequenzen des Betruges nicht beizulegen[14]), z. B. hinsichtlich des Rückfalles, können sie auch in Beziehung auf Unwürdigkeit nicht als Fälle des Betrugs aufgefaßt werden. Unterschlagung muß gemäß Art. 293—296 bestraft worden sein. Vorenthaltung fremder Sachen (Art. 299) fällt nicht unter den Begriff der Unterschlagung, wohl aber die Amtsuntreue. Fälschung ist in sehr verschiedener Beziehung strafbar und fast in allen diesen Beziehungen muß bei dem Mangel einer Unterscheidung im Gesetze angenommen werden, daß die Fälschung unwürdig

---

tionsgerichtes darüber einzuholen, ob die bestrafte That auch nach bayerischem Strafgesetze unter die Verbrechen oder infamirenden Vergehen gehöre. Durch J.-M.-Entschl. v. 20. Febr. 1863 (Zeitschr. G. u. R. Bd. X S. 142). wurde die Abgabe dieser Erklärungen den Oberstaatsanwälten übertragen. S. auch Entschl. des St. M. d. Innern v. 27. Febr. 1863. Z.f.G. u. R. Bd. X. S. 266. Diese Entschließungen dürften in entsprechender Anwendung noch Bedeutung haben.

[14]) Vgl. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. III S. 86, 122, 164; Bd. V S. 88.

macht. Eine Beschränkung kann nur dann angenommen werden, wenn die Fälschung nicht aus unwürdigen, aus gewinnsüchtigen Motiven hervorgeht. Unwürdig macht mithin: Fälschung von Geld (Art. 169—175), Stempelpapier, Briefmarken (Art. 172), von öffentlichen Urkunden verschiedener Art (Art. 176—191), öffentlicher Kreditpapiere (Art. 185—189), Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden zum Betrug (Art. 316 Ziff. 4), Fälschung von Nahrungsmitteln im Vergehensgrade (Art. 325) Mißbrauch, des Amtes zur Urkundenfälschung (Art. 371—374), Fälschung von Rechnungen zur Verdeckung der Amtsuntreue (Art. 386).

Dagegen wird nicht hieher zu rechnen sein Fälschung von Wahlzetteln u. s. w. (Art. 153), von Beweismitteln in Untersuchungssachen (Art. 198, 203), von Eisenbahnsignalen, Telegraphenzeichen und Zeichen für die Schifffahrt (Art. 357, 358, 360, 361), denn diese Fälschungen haben nicht den Charakter von Delikten in gewinnsüchtiger Absicht, welche sie auf gleiche Stufe mit Diebstahl und Betrug stellen.

Als Diebstahl ist nicht nur der gemeine Diebstahl (Art. 271—282) aufzufassen, sondern auch der Felddiebstahl im Vergehensgrade (Art. 286, 287) und der Gewohnheitsforstfrevel durch Entwendung (Art. 104 des Forstges.), denn auch diese Handlungen fallen unter die Begriffsbestimmung des Diebstahles.

Hehlerei fand sich im Heerergänzungsgesetze nicht als Vorbedingung der Unwürdigkeit. Eine Unterscheidung nach den durch Hehlerei unterstützten Reaten ist nicht gemacht, sondern jede Hehlerei im Vergehensgrade begründet Unwürdigkeit.

Die Theilnahme an einem Verbrechen oder einem der speziell aufgeführten Vergehen, ebenso wie der Versuch eines solchen Deliktes machen nicht minder unwürdig als die Urheberschaft oder das vollendete Delikt; denn sie werden nach den nämlichen Bestimmungen wie diese gestraft und haben denselben strafrechtlichen Charakter.

Blose Begünstigung dieser Delikte dagegen gehört nicht unter die Unwürdigkeitsfälle [15]).

---

[15]) Eine Just.-Minist.-Entschl. v. 30. März. 1858. (Z.f.G. u. R. Bd. V. S. 159) wollte die Bestimmungen des HEG. über Unwürdigkeit weder auf Gehilfen noch auf Begünstiger angewendet wissen; allein nach dem Str.GB. 1813 wurden Gehilfen nach ganz andern Grundsätzen bestraft. Dies wurde auch durch eine weitere J. M. Entschl. v. 31. Oktober 1863 (Just. Minist. Bl. S. 169 Z.f.G. u. R. Bd. X. S. 920) anerkannt.

„Und nicht rehabilitirt worden ist."

Das Gesetz gebraucht diesen bereits zu einem technischen gewordenen Ausdruck, um bestimmt auf das Gesetz v. 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. [16]), hinzuweisen. Es muß mithin der Ersatzkommission, welcher durch Vorliegen eines entsprechenden Strafurtheiles Veranlassung zur Streichung eines Wehrpflichtigen in der Bezirksliste wegen Unwürdigkeit gegeben wäre, ein königliches Reskript vorliegen, durch welches dem Bestraften die Wiedereinsetzung in die verlorenen bürgerlichen und politischen Rechte gewährt ist. Diese Wiedereinsetzung kann eine vollständige oder theilweise sein (§. 5 der Allerh. Vdg. v. 4. Sept. 1861 RBl. S. 689 fg.), im letzteren Falle muß sich dieselbe ausdrücklich auf die verlorene Waffenehre erstrecken.

Der Oberstaatsanwalt hat das ergangene Reskript (§. 5 a. a. O.) sowohl dem Verurtheilten als dem betreffenden Appellationsgerichte und der Regierung, Kammer des Innern, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Letzterer wird es, da die Heeresergänzung Verwaltungssache ist, obliegen, dem betreffenden Verwaltungsbeamten Kenntniß zu geben, wenn der Rehabilitirte noch wehrpflichtig ist. Eine nachträgliche Einreihung rehabilitirter Wehrpflichtiger, welche wegen Unwürdigkeit nicht eingereiht worden waren, ist aber nirgends vorgeschrieben. Jedoch steht einem solchen der freiwillige Eintritt in die aktive Armee (Art. 35) frei, insoferne er das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ohne daß er hiedurch reserve- oder landwehrpflichtig würde. Nach den bestehenden Bestimmungen [17]) soll der Staatsanwalt desjenigen Gerichtes, bei welchem die Verurtheilung eines noch nicht oder noch im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuums zu einer die Unwürdigkeit nach sich ziehenden Strafe erfolgt, der treffenden Konskriptionsbehörde Nachricht hievon geben, um eine gesetzwidrige Einreihung zu verhüten; in gleicher Weise muß der Militärbehörde Nachricht von der Verurtheilung eines bereits eingereihten Wehrpflichtigen gegeben werden, damit die Entlassung desselben in Falle der Unwürdigkeit, welche im Urtheile ohnehin ausgesprochen werden soll, verfügt werden kann.

---

[16]) Gesetzbl. v. 1861 Nr. 3. S. 9—12.

[17]) Dies war bereits durch J.-M.-Entsch. v. 21. Dezember 1834 (Döll. Bd. X Thl. I S. 143) angeordnet; diese wurde durch J.-M.-Entschl. v. 9. Juni 1851 (Justiz.-Minist.-Bl. 1863 Erg. S. 54 Anmerk. Döll. Bd. XXV S. 55). außer Wirksamkeit gesetzt und durch neue genauere Vorschriften ersetzt; durch Entschl. v. 18. Juli 1862 (Just -Minist.-Bl. 1863 Erg. S. 54) neu eingeschärft und durch J.-M.-Entschl. v. 8. Januar 1867 (Just.-Minist.-Bl. 1867 S. 37) theilweise abgeändert unter Bezeichnung derjenigen Punkte, auf welche sich die Mittheilung zu erstrecken hat.

Die Konskriptionsbehörde, welche an die Stelle der bisherigen zu treten hat, wird gleichfalls die Distriktspolizeibehörde sein müssen, da dieser die Vorbereitung der Bezirksliste obliegt.

Das Gesetz hat die Bereithaltung unwürdiger Wehrpflichtiger zu militärischen Arbeiten festgehalten. Die Art ihrer Verwendung ist jedoch dahin erweitert, daß sie nicht bloß in Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten des Reiches, wie das HCG. sagte, verwendet werden sollen, sondern zu allen Arten militärischer Arbeiten, insbesondere auch in Werkstätten. An Mobilisirung der Armee oder den Kriegsfall ist die Verwendung nicht geknüpft, zum Waffendienste dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Zeit der Bereithaltung beträgt sechs Jahre. Diese Zeit beginnt bei den der regelmäßigen Einreihung nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter Unterworfenen, welche sich schon vorher unwürdig gemacht hatten, mit der Ueberweisung an die Militärbehörde, entprechend derjenigen Zeit, in welcher sie zur Verpflichtung hätten gelangen können. Man kann als diesen Zeitpunkt nicht jenen betrachten, in welcher die Altersklasse des Unwürdigen zur Verpflichtung wirklich einberufen wird oder im regelmäßigen Gange zu derselben hätte gelangen sollen (1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, s. Art. 66), da die Wehrpflichtigen schon früher zur Disposition der Militärbehörde stehen und die wirkliche Einberufung eine willkührliche, die Dienstpflicht nicht bestimmende ist. Vielmehr muß am Schlusse der Ergänzungsverhandlungen jedes Bezirkes der Militärbehörde eine Liste der als unwürdig gestrichenen Wehrpflichtigen mitgetheilt werden, hiemit beginnt die Bereithaltung, also auch die der Dienstzeit entsprechende sechsjährige Periode [18]).

Bei denjenigen Unwürdigen, welche zur Zeit der Einreihung in Untersuchung befangen waren und erst nach ihrer provisorischen Einreihung (Art. 62) als unwürdig erklärt wurden, muß die Bereithaltung mit der Entlassung aus dem Heeresverbande beginnen; denn bis dahin waren sie nur formell Soldaten, leisteten aber keine Dienste und die Bereitschaft zu Arbeiten kann erst mit der Entlassung beginnen. Es könnte zwar vorkommen, daß ein beträchtlicher Theil der Zeit der Bereitschaft durch die Strafzeit solcher Unwürdiger absorbirt wird, allein derselbe Fall tritt auch bezüglich der Dienstzeit ein, wenn ein Soldat zu einer längeren, nicht unwürdig machenden Strafe verurtheilt wird und es fehlt an einem gesetzlichen Grunde,

---

[18]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 332.

diese Zeit nicht einzurechnen [19]). Nur bei Verhafteten oder in einer Polizeianstalt Verwahrten schlägt Art. 66 Abs. 3 analog an; denn augenscheinlich besteht zwischen dem Anfange der Bereithaltung Unwürdiger und dem Dienstesantritte durch Verpflichtuug eine gewisse Analogie. Bei diesen kann die Bereithaltung also erst von der Entlassung aus der Haft berechnet werden.

Ueber die Bereithaltung Unwürdiger, welche bereits eingereiht waren, gibt endlich Art. 71 entsprechende Norm. Sie beginnt mit der Ertheilung des Entlaßscheines.

Untauglichkeit befreit nicht von der Bereithaltung zu militärischen Arbeiten; denn die Feststellung der Tauglichkeit geschieht nach der Streichung Unwürdiger von der Bezirksliste und der Grund der Befreiung wegen Untauglichkeit schlägt nicht an bei Unwürdigen, welche ausnahmsweise gerade zu Arbeiten und nicht zum Waffendienste verpflichtet sind. Die Unwürdigen sind mithin verwendbar, wenn sie nur zu irgend einer Arbeit tauglich sind, und muß da, wo dies fraglich ist, die Militärbehörde, bei welcher der Unwürdige zur Verwendung kommen soll [20]), die völlige Untauglichkeit desselben zu Arbeiten feststellen.

Kommen solche Unwürdige zur Verwendung, so werden sie äußerlich wie Soldaten behandelt, nur die Uniform und Bewaffnung hat wegzufallen.

III. Einreihung in die bewaffnete Macht.

1) Stehendes Heer.

Art. 17.

Die Wehrpflichtigen sind innerhalb der einzelnen Jahrgänge und Ersatzbezirke nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere und zwar zunächst zur Ergänzung des Formationsstandes einzureihen.

---

[19]) Eine ähnliche Bestimmung über die Einreihung der in Untersuchung Befangenen enthielt das jetzt aufgehobene Gesetz v. 23. Mai 1846.

[20]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 332.

Der nach Ergänzung des Formationsstandes bleibende Rest ist als Ersatzmannschaft auszuheben.

Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht fordert die Einreihung aller tauglichen Wehrpflichtigen in die bewaffnete Macht und läßt nur wenige in der II. Abtheilung des Gesetzes aufgeführte Ausnahmen zu. Jedes Jahr erwächst eine neue Altersklasse in das Alter der Wehrpflicht; diese bildet selbstverständlich die Hauptmasse derer, aus welchen der Abgang der Heeres zu ergänzen ist. Zu derselben treten jedoch noch diejenigen Wehrpflichtigen hinzu, welche aus früheren Jahrgängen, obgleich gesetzlich nicht befreit, übrig geblieben sind. Es sind dies diejenigen, welche ihre Einreihung bis zu dem betreffenden Jahre ausgesetzt haben; welche durch Einwanderung wehrpflichtig geworden sind; welche früher übergangen wurden und nun nachträglich zur Einreihung kommen; die zeitweise Befreiten, bei welchen der Befreiungsgrund weggefallen ist; endlich die im vorhergegangenen Jahre Zurückgestellten.

Aus diesen Wehrpflichtigen sämmtlich bildet sich der einzelne Jahrgang.

Dieselben bilden aber zum Zwecke der Ergänzung des stehenden Heeres keine Gesammtheit, welche theoretisch allerdings die gleichmäßigste Beiziehung zum Dienste zulassen würde, sondern die erforderliche Ergänzung wird proportionaliter auf die einzelnen Ersatzbezirke vertheilt und in jedem solchen Ersatzbezirke deshalb eine eigene Aushebungsliste angelegt, da nur auf diesem Wege die Ergänzung praktisch durchführbar ist.

Die Aushebungsliste entsteht dadurch, daß die sämmtlichen oben bezeichneten einem Jahrgange angehörenden Wehrpflichtigen einer Gemeinde auf Urlisten verzeichnet (Art. 45) und die Urlisten aller Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes durch die Verwaltungsbehörde zu einer Bezirksliste vereinigt werden.

Aus der Bezirksliste werden sodann ausgeschieden:

1) alle gänzlich oder zeitweise Befreiten;
2) alle, welche gesetzlichen Anspruch auf Aussetzung der Einreihung haben und diesen Anspruch wirksam geltend machen;
3) die bereits freiwillig Eingetretenen;
4) die Unwürdigen;
5) die gänzlich oder zeitweise Untauglichen.

Der verbleibende Rest, nach Ordnung der vorgenommenen Loosung verzeichnet, ergibt die Aushebungsliste, d. h. die Liste derjenigen, welche von dem einzelnen Jahrgange wirklich in das stehende Heer eingereiht werden.

Da jeder Verwaltungsbezirk (Bezirksamt oder selbstständige Stadt) einen Ersatzbezirk bildet, welcher einen Theil des, bestimmten Heeresabtheilungen zugetheilten, Ergänzungsbezirkes ausmacht, so stellt jeder Ersatzbezirk eine Quote zur Ergänzung derjenigen Heeresabtheilungen, zu deren Ergänzungsbezirk der treffende Ersatzbezirk gehört. Die Summe dieser Quoten ist nach der Nummernreihe auf der Aushebungsliste zum aktiven Dienste, der Rest aber zur Ersatzmannschaft einzureihen. Ueber diese siehe den folgenden Artikel.

Nach der Erläuterung zu Art. 2 wird bei der dermaligen Formation der Armee die jährlich zur Ergänzung des Formationsstandes erforderliche Quote 16,000 Mann betragen;

nämlich circa 10,000 Mann zur Infanterie,
3,333 „ „ Cavallerie,
2,666 „ „ Artillerie, den Genie- und Sanitätstruppen.

Der Durchschnitt der letzten 10 Jahre ergibt jährlich etwas über 42,000 Wehrpflichtige [1]). Eine wesentliche Aenderung dieser Zahl werden auch die oben erörterten Zu- und Abgänge nicht ergeben. Die Staatsregierung nimmt an, daß nachhaltig 24,000 Taugliche hierunter begriffen sind, obgleich sich diese Zahl in Zukunft wohl höher stellen wird [2]). Nimmt man sie aber beispielsweise als richtig an, so würden in einem Verwaltungsbezirke, welcher 420 Wehrpflichtige eines Jahrganges hat, nach Ausscheidung aller oben bezeichneten Abgänge etwa 240 Wehrpflichtige auf die Aushebungsliste kommen. Hiervon würden

100 Mann zu den Infanterieabtheilungen des Ergänzungsbezirkes,
33 Mann zur Cavallerie,
27 Mann zur Artillerie, den Genie- und Sanitätsabtheilungen abzustellen sein. Diese sind aus den

160 ersten Nummern der Aushebungsliste zu decken, die letzten 80 Nummern aber kommen zur Ersatzmannschaft; und zwar theilweise zur Ersatzmannschaft I. Klasse, theilweise zur Ersatzmannschaft II. Klasse, wie zum folgenden Artikel erörtert werden wird.

---

[1]) Der Jahrgang 1846 hat 41,104 Wehrpflichtige.

[2]) Es wären dies fast 43°/₀ Untaugliche. Diese Quote entspricht der Gesundheits- und Körperbeschaffenheit der bayerischen Bevölkerung nicht und rührt theilweise davon her, daß manche Gebrechen wie Kurzsichtigkeit allzu milde als Untauglichkeitsgründe behandelt wurden.

Art. 18.

Nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten ist jeder Heeresabtheilung die für eine Mobilisirung nothwendige Ersatzmannschaft zuzuweisen. (Ersatzmannschaft I. Klasse.)

Die übrigen Wehrpflichtigen bleiben als Ersatzmannschaft II. Klasse in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirkskommandos.

Bei Einberufung der Ersatzmannschaften II. Klasse hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Jene Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee vollendet haben, ohne daß sie zu den Fahnen berufen wurden, gehören auch in der Reserve und der Landwehr zur Ersatzmannschaft.

Die zum aktiven Dienste innerhalb des Formationsstandes des stehenden Heeres nicht eingereihten Wehrpflichtigen bilden eine Reserve, Ersatzmannschaft genannt, welche theils zur sofortigen Ergänzung des Abganges aus dem treffenden Jahrgange, theils zur Bildung der Depots im Falle der Mobilisirung der Armee bestimmt ist.

Es kann mithin für jeden in den formationsmäßigen Stand der Armee eingereihten Wehrpflichtigen, welcher in irgend einer Weise aus demselben ausscheidet, ein Ersatzmann und zwar der erste, der nach der Nummerreihe der Aushebungsliste bei der Ersatzmannschaft Verbliebenen zum aktiven Dienste eingerufen werden. Nach Analogie des dritten Absatzes dieses Artikels muß dies aber, wenn auch der Ausgeschiedene einer älteren Altersklasse angehörte, aus der jüngsten geschehen, jedoch muß er wenn möglich aus demselben Ersatzbezirke genommen werden, wie der Ausgeschiedene, denn dieser hat die ihm zugetheilte Quote zu decken.

Es steht jedoch der Militärbehörde auch frei, den Abgang erst bei der nächsten Heeresergänzung gemäß Art. 17 Abs. 1 zu decken. Dies wird sich insbesondere dann empfehlen, wenn die Zeit der Heeresergänzung schon nahe gerückt ist.

Im Falle der Mobilisirung bildet jede Heeresabtheilung eine Depotabtheilung, und zwar ist vorläufig nur bezüglich der Infanterieregimenter ausgesprochen, daß ein jedes derselben außer den 3 mobilen Linienbataillons und 1 später 2 Landwehrbataillons ein Ersatzbataillon zu 4 Kompagnien zu bilden hat [1]).

---

[1]) Die Entschl. des k. St. M. des Krieges vom 9. Februar 1868, die neue

Die Mannschaft dieser Depotabtheilungen wird den einzelnen Heeresabtheilungen gleichzeitig mit der Ergänzung des formationsmäßigen Standes zugewiesen und ist, da die Ersatzmannschaft in gleicher Weise auch in die Reserve übergeht, diese Depotabtheilung aus allen sechs Altersklassen des stehenden Heeres zu bilden. Jedem Infanterieregimente müssen mithin pr. Jahr etwa 152 Ersatzleute zu diesem Zwecke zugewiesen werden, welche ebenfalls proportionaliter auf alle Ersatzbezirke, welche die Ergänzung eines Regimentes stellen, auszutheilen sind.

Der Anordnung, daß jeder Abgang in dieser Ersatzmannschaft aus dem übrig bleibenden Reste zu ergänzen ist, steht ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege.

Diese für die Depotabtheilungen im Voraus bestimmte Ersatzmannschaft ist im Gesetze als Ersatzmannschaft I. Klasse bezeichnet [2]).

Dieselbe soll jedoch nur etwa den vierten Theil des Kriegsformationsstandes umfassen, also etwa 20,000 Mann, oder pr. Jahrgang 3333 Mann; es bleiben mithin pr. Jahrgang mindestens 4—5000 Wehrpflichtige oder 24—30,000 Mann für sechs Jahrgänge übrig, welche weder in den Formationsstand der aktiven Armee noch in die Ersatzmannschaft I. Klasse eingereiht werden. Die Gesammtheit dieser Wehrpflichtigen bildet die Ersatzmannschaft II. Klasse, welche zwar in das stehende Heer eingereiht und verpflichtet, aber keiner besonderen Heeresabtheilung zugetheilt ist. Dieselbe bildet lediglich eine allgemeine Reserve, welche zwar zur Ergänzung der Ersatzmannschaft I. Klasse benützt werden kann, außerdem aber lediglich in besonderen Listen des Landwehrbezirkskommandos geführt wird [3]),

---

Wehrverfassung, hier Organisation der Landwehrbehörden betr. (Nr. 1941), §. 7 sagt:

Aus den zwei Ergänzungsbezirken eines jeden Infanterieregimentes kann bei dem zur Zeit vorhandenen Stande an Landwehrmännern nur je 1 Landwehrbataillon im Mobilisirungsfalle formirt werden. Dieses Landwehrbataillon erhält 4 Kompagien und es sollen diejenigen 4 Hauptleute des Regimentes zu dem oben bezeichneten Kommando (zur Einrichtung der Kompagniebezirke) gewählt werden, welche wahrscheinlicher Weise diese 4 Landwehrkompagnien im Mobilisirungsfalle zu übernehmen haben werden. Hiebei kommt zu bemerken, daß jedes Infanterieregiment außer diesem Landwehrbataillon noch 3 Linien- und 1 Ersatzbataillon zu je 4 Kompagnien im Mobilisirungsfalle aufzustellen haben wird.

[2]) Aussch.-Prot. d. K. Abg. S. 214 Sp. 2.

[3]) Die oben s. Anmerk. 1 angeführte Entschl. des Kriegsministeriums v. 9. Febr. 1868 spricht aus:

den Kontrolversammlungen beiwohnen muß, und erst bei der Mobilmachung eine allmälige definitive Verwendung im Dienste zur Ergänzung besonderer Lücken erhält, so daß sie ohne Versetzung in die Heeresabtheilung einberufen werden kann, wo ein Bedarf besteht [4]). Wird die Ersatzmannschaft II. Klasse zum Dienste berufen, so ist mit dem jüngsten Jahrgange zu beginnen und zum nächst jüngsten erst nach Erschöpfung des jüngsten überzugehen. Als jüngster Jahrgang kann aber nicht blos die jüngste Altersklasse betrachtet werden, sondern alle diejenigen, welche bei der letzt vorhergegangenen Ergänzung zur Einreihung gelangt sind, wenn auch verspätet, wie dies zu Art. 17 erörtert wurde.

Wird ein Ersatzmann zum Dienste im formationsmäßigen Stande bei der Fahne wegen nothwendig gewordenen Ersatzes von Abgängen einberufen, so gehört er nicht mehr zur Ersatzmannschaft, sondern theilt alle Pflichten der ursprünglich schon in den Formationsstand Eingereihten.

Nur diejenigen, welche drei Jahre lang der Ersatzmannschaft der aktiven Armee angehört haben, treten auch in die Ersatzmannschaft der Reserve über und nach weiteren drei Jahren für fünf Jahre in die Ersatzmannschaft der Landwehr, weil dieselben in der Regel nicht abexerzirt sind und deshalb nicht sofort eine aktive Verwendung finden können.

Zwischen der Ersatzmannschaft der aktiven Armee und jener der Reserve besteht aber insofern kein Unterschied, als sie im Frieden die gleichen Verpflichtungen haben, im Falle der Mobilisirung aber die der 1. Klasse Zugetheilten, gleichviel ob sie der aktiven Armee oder der Reserve angehören, die Depotabtheilungen bilden; die der II. Klasse Zugetheilten nur den auch für die Ersatzmannschaft der aktiven Armee geltenden Vorzug des Alters theilen, daß die Ersatzmannschaft der Reserve erst nach jener der aktiven Armee zur Einberufung gelangen und auch unter sich nur nach dem Jahrgange einberufen werden kann. Die Ersatzmannschaft der Landwehr dagegen kann regelmäßig nur zur Ergänzung der Landwehrtruppenkörper verwendet werden, für welche im Falle der Mobilisirung gleichfalls Depotabtheilungen errichtet werden müssen, und nur im äußersten Nothfalle kann dieselbe gemäß Art. 20 Abs. 3 auch zur Ergänzung des stehenden Heeres benützt werden. Zur Ersatzmannschaft der Landwehr gehören auch die im

---

Im Laufe des Monates März werden den Landwehrbezirkskommando's auch die Ersatzmannschaften 2. Kl. der Altersklasse 1846 und 1845 durch die treffenden Rekrutirungsbehörden überwiesen."

[4]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. S. 215 Sp. 1.

Art. 15 erwähnten Wehrpflichtigen. Dieselben müssen, da sie eine Loosnummer nicht haben, nach der Natur der Sache dem Jahrgange, mit welchem sie in der Landwehr dienstpflichtig werden, und zwar nach der Ordnung zugeschrieben werden, in welcher der Eintritt ihrer Dienstpflicht dem Landwehrbezirkskommando bekannt wird.

Wird die Ersatzmannschaft im Falle einer Mobilmachung in Masse zur Fahne berufen, so hört sie hiermit auf, Ersatzmannschaft zu sein, wenn sie auch nur in den Depots Verwendung fand, und theilt alle Pflichten der ursprünglich zum Dienste im Formationsstande der aktiven Armee Eingereihten. Wird aber die Armee wieder auf den Friedensstand reduzirt, so muß die Beurlaubung solcher Wehrpflichtigen, welche noch der aktiven Armee angehören, nach der Loosnummer erfolgen; die höchste Nummer vorangehend. Reserve und Landwehr ist ohnehin zu entlassen.

---

2) Landwehr.

Art. 19.

Die in die Landwehr tretenden Reservisten behalten die Waffengattung bei, der sie im stehenden Heere angehörten, vorbehaltlich einzelner bei einer Mobilmachung nothwendigen Ausnahmen.

Die Landwehr theilt sich nach den bisherigen Ausführungen in eine aktive Landwehr, welche aus denjenigen besteht, welche in der aktiven Armee zum Dienste eingereiht waren und abexerzirt sind; ferner in diejenigen Landwehrpflichtigen, welche zwar zur Ersatzmannschaft gehörten, also in der Regel nicht abexerzirt sind, aber einer bestimmten Waffengattung angehörten, nämlich als Ersatzmannschaft I. Klasse. Diese beiden Kategorien sollen auch bei dem Uebertritte aus der Reserve in die Landwehr ihre Waffengattung beibehalten. Aehnlich wie im stehenden Heere besteht aber daneben eine Masse in keine Waffengattung eingereihter Landwehrpflichtiger, welche auch bei der Landwehr zur Ersatzmannschaft gehört, und als allgemeine Reserve zur Ergänzung besonderer Lücken im Falle der Mobilmachung zu dienen haben, in welchem Falle sie erst in die bestehenden Abtheilungen eingereiht oder in besondere formirt werden. Es findet mithin auch in der Landwehr ein dem stehenden Heere vollkommen analoges Verhältniß statt [1]). Hierbei ist aber der Vorbehalt nothwendiger Ausnahmen

---

[1]) Zwischen Art. 19 und 25 Abs. 3 besteht ein nicht wohl lösbarer Wider-

bei der Mobilmachung gemacht. Wie Art. 20 zeigt, bildet nämlich nur die Landwehrinfanterie selbstständige Abtheilungen. Die Landwehrartillerie kann im Falle des Bedarfes leicht zu besonderen Abtheilungen für Besatzung der Festungen formirt werden, oder als Ersatztruppen der Feldartillerie dienen (Art. 20 Abs. 3). Aehnlich die übrigen technischen und die Sanitätstruppen.

Die Kavallerie dagegen entnimmt ihren ganzen Formationsstand der aktiven Armee, es bleibt ihr also die Reserve zur Bildung der Depots, insoweit dieselbe als gediente Mannschaft nicht in die Feldabtheilungen eingereiht wird, um die weniger geübte Mannschaft des jüngsten Jahrganges zurücklassen zu können.

Die Landwehrcavalleristen bleiben mithin disponibel, und können bei der schweren Beschaffung des Pferdebestandes auch nicht leicht in besondere Abtheilungen formirt werden. Es ist deshalb vorgesehen, das Armeefuhrwesen mit geübten Kavalleristen versehen zu können.

Im Uebrigen wird der Umstand, daß die Landwehrmänner ihre Vorübung nur in bestimmten Waffengattungen erhalten haben, die Benützung jenes Vorbehaltes in sehr engen Schranken halten.

Art. 20.

Die Landwehrinfanterie wird nach ihren Wohnsitzen in Landwehrbataillone und Kompagnien eingetheilt. Dieselbe wird in Kriegsfällen in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet.

Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter Kontrole der Landwehrbezirkskommandos.

Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen

---

spruch. Nach Art. 19 bildet die Ersatzmannschaft I Klasse eine solche auch in der Landwehr, da sie einer bestimmten Waffengattung angehört, aber nicht exerzirt ist. Nach Art. 25 Abs. 3 soll die Ersatzmannschaft nur nach dem Jahrgange zum Dienste beigezogen werden. Es läßt sich derselbe nur dann lösen, wenn man annimmt, daß Art. 25 Abs. 4 nur von den Ersatzmannschaft II. Klasse spricht; denn auf die Ersatzmannschaft I Klasse der Reserve paßt die Regel des Art. 25 Abs. 3 auch nicht.

zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen werden. Hierbei hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Wie schon zum vorigen Artikel erörtert wurde, kann nur die Landwehr-Infanterie im Frieden zu selbstständigen Heerkörpern formirt werden; und zwar in einzelne Landwehrbataillons, welche jedoch dadurch, daß je zwei Landwehrbataillonsbezirke den Ergänzungsbezirk eines Infanterieregimentes bilden, in einem engeren Zusammenhange mit diesem Regimente stehen [1]). In diese Landwehrbataillons haben nicht nur diejenigen einzutreten, welche in einem Infanterieregimente ihre sechsjährige Dienstzeit vollendet haben, sondern auch diejenigen, welche bei Jägerbataillons gedient haben. Eine Einreihung in die Landwehrbataillons findet nicht statt, sondern jedes Landwehrbataillon erhält einen bestimmten Bezirk, und jeder in diesem Bezirke ständig wohnende Landwehrpflichtige, welcher in der Infanterie gedient hat, tritt hiedurch von selbst in das treffende Bataillon ein.

Ein gleiches Verhältniß findet bezüglich der Kompagnien statt. Die Abtheilung kann nur nach Durchschnittsberechnungen bezüglich der Stärke der von einem Bezirke gestellten diensttauglichen Mannschaft getroffen werden, ohne daß hiedurch eine andere als annähernde Gleichheit in der Stärke der einzelnen Abtheilungen gesichert ist. Diese Gleichheit wird vielmehr erst bei der Mobilisirung herbeigeführt werden können.

Die Landwehrbataillons treten auch im Kriegsfalle als selbstständige Heeresabtheilungen auf und zwar, wie das Gesetz sagt, zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres [2]). Es soll die Landwehr nicht gleich dem stehenden Heere unmittelbar vor dem Feinde Verwendung finden; vielmehr ist ihre eigentliche Bestimmung, als Besatzungstruppen die Abtheilungen des stehenden Heeres disponibel für den Felddienst zu machen. Dies bringt auch schon die Organisation mit sich, da zwar die Landwehr vollkommen formirt in Listen geführt wird und auch mit den nöthigen Offizieren

---

[1]) Mit Kriegsministerialreskript vom 7. Febr. 1868 Nr. 1822 (Verordnungsblatt Nr. 2) wurden Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten erlassen, publ. mit M. E. v. 17. Febr. 1868, Rggsbl. S. 209, 237, welche unten Beilage I als Ergänzung des Kommentars abgedruckt werden sollen.

[2]) S. die hierüber geführte Diskussion stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 340 fg.; ferner Motive des Entwurfes S. 516 Sp. 1.

und Unteroffizieren [3]) versehen sein soll, aber immerhin erst zusammenberufen und formirt werden muß, und nicht sofort das feste Gefüge haben kann, wie die Bataillons des stehenden Heeres, deren Kadres auch im Frieden sich fortwährend im Dienste befinden und nur die beurlaubte Mannschaft und Reserve einzuberufen hat, um die Kriegsstärke zu erhalten. Die Kriegsverwaltung ist aber gesetzlich nicht gehindert, die Landwehrbataillons so zu verwenden, wie es für den Schutz des Vaterlandes nothwendig ist. Es enthält daher der Ausdruck des Gesetzes nur eine Mahnung, die großentheils aus verheiratheten Männern bestehenden Landwehrbataillons so weit wie möglich zu schonen und in Reserve zu halten. Dagegen ist die Armeeverwaltung nicht berechtigt, im Kriegsfalle die Landwehrbataillons aufzulösen und in die Abtheilungen des stehenden Heeres einzutheilen, sondern es sollen dieselben immer als selbstständige Heerkörper erhalten bleiben.

Die Landwehrmänner aller Waffengattungen außer der Infanterie bilden keine selbstständigen Landwehrabtheilungen, sondern werden im Frieden in den Listen der Landwehrbezirkskommandos geführt, haben den Kontrolversammlungen beizuwohnen, die ihnen obliegenden Uebungen aber bei den Abtheilungen des stehenden Heeres mitzumachen, während dies die Landwehrinfanterie innerhalb ihrer eigenen Abtheilungen thut [4]). Aus denselben Gründen, aus welchen die Landwehr der nicht zur Infanterie gehörigen Waffengattungen nicht in eigene Abtheilungen formirt werden können, muß sie auch im Falle der Mobilmachung nur eine weitere Reserve der Abtheilungen des stehenden Heeres bilden. Sie kann bei denselben theils zur Bildung eigener Besatzungsabtheilungen, insbesondere bei der Artillerie und den Genietruppen, dienen, theils zur Bildung der Depots, aber auch zur Einstellung in die Abtheilungen der mobilen Armee, insoweit die Ergänzungstruppen der Abtheilungen des stehenden Heeres nicht ausreichen. Zu den älteren Jahrgängen der Landwehr kann jedoch nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren bereits erschöpft sind.

Bei der Infanterie soll die Einstellung in die Abtheilungen des stehenden Heeres in der Regel nicht geschehen. Nur ausnahmsweise und in Nothfällen wird dies vom Gesetze gestattet, und führten hiefür die Vertre-

---

[3]) Die Kadres vollständig aus der Landwehr selbst zu formiren, wird für die ersten Jahre nicht möglich sein, vielmehr das stehende Heer aushelfen müssen.

[4]) Vgl. §. 27 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Beil. I).

ter der k. Staatsregierung hauptsächlich den Fall [5]) auf, daß die Mobilmachung in einem Augenblicke erfolgen müßte, in welchem der zuletzt eingereihte Jahrgang des stehenden Heeres noch nicht genügend zum Dienste geübt ist, so daß die Abtheilungen des stehenden Heeres nur mit $^5/_6$ ihrer Kriegsstärke ausmarschiren könnten. In diesem Falle soll es gestattet sein, den zuletzt von der Reserve in die Landwehr übergetretenen Jahrgang bei den Abtheilungen des stehenden Heeres zurückzuhalten, um dieselben in Kriegsstärke zu erhalten. In der Regel wird in solchen Fällen gemäß Art. 75 auch der älteste Jahrgang der Landwehr bei dieser zurückbehalten werden können. Die Verwendung von Landwehrmännern im stehenden Heere kann keine individuelle sein, sondern es sollen ganze Jahrgänge gleichmäßig zur Verwendung kommen, ohne daß hierdurch die Armeeverwaltung abgehalten wäre, die einberufenen Landwehrmänner verschieden je nach Erforderniß zu verwenden.

Durch diese Verwendung von Landwehrmännern im stehenden Heere werden dieselben nicht wieder Soldaten, sondern haben Anspruch darauf, sobald die Verhältnisse es möglich machen, in ihre eigene Diensteskategorie zurückversetzt zu werden (Art. 75). Es kann also keine Rede davon sein, daß sie von Neuem eine bestimmte Zeit hindurch im stehenden Heere zu dienen hätten.

Art. 21.

Die Offiziere der Landwehr werden aus den hiezu befähigten einjährigen Freiwilligen und Landwehrmännern entnommen.

Die besoldeten Stämme an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften können im Bedürfnißfalle der aktiven Armee entnommen werden.

Die Kadres der Landwehr sollen zunächst der Landwehr selbst entnommen werden. Die Ausbildung der einjährigen Freiwilligen ist darauf berechnet, dieselben zu Offiziersstellen in der Landwehr zu befähigen; sie haben aber nicht, wie es nach dem Entwurfe schien, einen anderen Anspruch

---

[5]) Auch die Verwendung von Landwehroffizieren in der Linie, um geübtere Offiziere des stehenden Heeres als Kompagniechefs der Landwehr verwenden zu können, wurde erwähnt.

auf die Ernennung zu Offiziersstellen, als den ihrer Befähigung. Auch andere Landwehrmänner, welche ihre Befähigung nachweisen, können zu Offizieren ernannt werden [1]).

Ueber die Dienstpflicht in der Landwehr hinaus ist kein zum Offizier ernannter Wehrpflichtiger verbunden [2]), als solcher zu dienen. Dagegen können einjährige Freiwillige schon während ihrer Reservepflicht zu Offizieren der Landwehr ernannt werden.

Die Landwehr bedarf zum Zwecke der Kontrole und kleinerer Uebungen auch im Frieden eines gewissen bleibenden Stammes [3]). Auch dieser kann zwar der Landwehr entnommen werden, wenn aber für die bleibenden Dienstverrichtungen dieser Stämme das nöthige Personal in der Landwehr selbst sich nicht vorfindet, können auch Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der aktiven Armee hiezu verwendet werden [4]).

Ebenso ist es der Armeeverwaltung freigestellt, im Falle der Mobilmachung zur Beschleunigung derselben Offiziere und Unteroffiziere der aktiven Armee zur Landwehr abzukommandiren. Daß auch Offiziere der Landwehr zur Dienstleistung in der aktiven Armee zum Zwecke der Uebung kommandirt werden können, liegt in deren Verpflichtung zur Uebung (Art. 25); daß dies gemäß Art. 20 auch im Falle der Mobilmachung geschehen kann, wurde bereits erwähnt.

Art. 22.

Für die Beschaffuug der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr hat die Gemeinde, in der sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen.

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 184 Sp. 1 Sitz.-Prot. d. K. d. RR. S. 548.

[2]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. S. 235 Sp. 1.

[3]) Nach den Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr sollen diese Stämme bestehen aus 1 Stabsoffizier, 1 Adjutanten, 1 Korporal und 3 Gefreiten oder Gemeinen beim Landwehrbezirkskommando (§. 5) und einem Bezirksfeldwebel und einem Gefreiten oder Gemeinen, nach Umständen auch einem Sergeanten bei jedem Landwehrkompagniekommando.

[4]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 185 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 351 Sp. 2. Vortr. d. K. d. RR. S. 238.

Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze trägt das Militärärar.

Weil denjenigen Gemeinden, in welchen sich Landwehrkommando's befinden, hiedurch auch gewisse Vortheile zugehen, insbesondere durch den Zusammenfluß Wehrpflichtiger bei den Kontrolversammlungen und kleineren Uebungen, weil ferner die Gemeinden die treffenden Räumlichkeiten ohne viele Kosten beschaffen können, während dem Staate, welchem prinzipiell alle Ausgaben für militärische Zwecke zur Last fallen, hiedurch sehr bedeutende Auslagen erwachsen würden [1]), wurde diesen Gemeinden die Beschaffung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze überbürdet. Als Maßstab gilt das Nothwendige, über welches hinaus von den Gemeinden nichts verlangt werden kann [2]). Es wird also regelmäßig ein Kanzleizimmer, in welchem die nöthigen Bücher und Listen geführt und aufbewahrt werden können, hinreichen; ferner ein größerer Magazinraum, in welchem die für eine Landwehrkompagnie erforderliche Armatur und Uniformirung ohne Nachtheil aufbewahrt werden kann.

Diese beiden Lokale können aber ohne irgend eine Einrichtung zur Benützung übergeben werden. Für die Einrichtung wie für die bauliche Unterhaltung, wenn diese Räumlichkeiten selbstständige Gebäude bilden, und unter allen Umständen für die innere Instandhaltung der benützten Räume hat der Staat zu sorgen. Als Schießplatz soll ein freier Raum von etwa 50 Schritt Breite und 800 Schritt Länge zur Disposition gestellt werden [3]). Derselbe kann, da es sich lediglich um die kleineren, 4—8 Tage in Anspruch nehmenden Landwehrübungen handelt, regelmäßig anders benützt werden,

---

[1]) S. hierüber die Diskussion in der K. d. Abg. stenogr. Berichte S. 352 fg. ferner Motive z. Entw. zu Art. 18 S. 516, Vortr. in der K. d. Abg. S. 185 Sp. 2.

[2]) Es sollen Ansprüche an die Gemeinden zur Beschaffung von Räumlichkeiten für Kasernirung der Stämme, ja selbst für Wohnung verheiratheter Unteroffiziere gemacht worden sein. Im Gesetze sind diese Ansprüche nicht begründet, obgleich dieselben offenbar auf §. 24 der Instruktion über die Administr. und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Kommandos beruhen. (S. unten Beil. II.) Die Bestimmungen dieser Instruktion über die Vorsorge für die Schießplätze (§. 28) steht mit obiger Ausführung in Einklang.

[3]) S. hierüber die Aeußerung des Ministerialkommissärs stenogr. Ber. S. 353 Sp. 2.

wenn er nur für die Zeit der Uebungen disponibel ist. In der Regel werden ohnehin lokale Schießplätze zur Disposition stehen.

Auch für die Sicherungsvorrichtungen, sowohl zum Schutze gegen das Einschlagen der Kugeln, als gegen das Abirren nach den Seiten, hat die Gemeinde zu sorgen; jedoch genügen provisorische Vorkehrungen, natürliche Kugelfänge u. dgl. Müßten künstliche Sicherungsmittel hergestellt werden, welche ausschließlich den militärischen Zwecken dienen, so hat auch diese das Militärärar zu unterhalten.

Ob auch Schießhütten hergestellt werden müssen, erscheint als zweifelhaft. Da sie jedenfalls nur provisorisch zu sein brauchen, dürften sie, soweit überhaupt nothwendig, unter die Einrichtung der Schießplätze zu rechnen sein. Selbstverständlich gehören die Scheiben und ähnliche Utensilien unter die Einrichtungsgegenstände. Da nur, soweit nöthig, den Gemeinden die Last auferlegt ist, fällt sie hinweg an denjenigen Orten, an welchen dem Militärärare ohnehin die erforderlichen Räumlichkeiten zur Disposition stehen [4]).

Die Beschaffung dieser Räumlichkeiten ist den Gemeinden als gesetzliche Pflicht auferlegt, sobald aus allgemeinen Zweckmäßigkeitsgründen ein Landwehrkommando in dieselben verlegt wird. Es hat also auf ein besonderes Uebereinkommen mit der Gemeinde oder auf ein Anerbieten derselben bei der Bestimmung der Kommandoplätze nicht anzukommen [5]).

Unter den Landwehrkommandos ist nicht unterschieden. Es zählen also ebensowohl die Bataillons- als die Kompagniekommandos hieher, und ist nur nach den Bedürfnissen derselben zu unterscheiden, indem bei den Bataillonskommandos regelmäßig Magazine und Schießplätze nicht benöthigt sein werden.

---

[4]) S. die Aeußerung des k. Ministerialkommissärs a. a. O.

[5]) S. stenogr. Berichte a. a. O.

IV. Pflichten und Rechte der Angehörigen der bewaffneten Macht.

1) Dienstliche Verhältnisse.

Art. 23.

Die Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft sind auch im Frieden der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden.

Die Präsenzpflicht, welche den Angehörigen der aktiven Armee auferlegt, jederzeit einer Einberufung zum aktiven Dienste Folge zu leisten, darf nicht mit der Präsenzzeit verwechselt werden.

Die k. Staatsregierung muß die freie Disposition über die aktive Armee haben, um bei drohenden politischen Verhältnissen, inneren Unruhen u. dgl. rasch die nöthigen Vorkehrungen treffen und die Angehörigen der aktiven Armee zum Dienste einberufen zu können, gleichviel wie lange dieselben bereits zur militärischen Ausbildung oder zu anderen Zwecken präsent waren. Aus diesem Bedürfnisse ging die Bestimmung des Art. 23 hervor, obgleich nicht eine der Dauer der Dienstzeit entsprechende Präsenzzeit angeordnet werden wollte.

Die Präsenzzeit dagegen ist, wie schon oben S. 18 ausgeführt wurde, diejenige Zeit, während welcher der Wehrpflichtige zum Dienste bei der Heeresabtheilung, in welche er eingereiht ist, anwesend ist.

Die Präsenzpflicht des Angehörigen der aktiven Armee besteht während der ganzen Dienstzeit in derselben; während der Differenzzeit zwischen Präsenzzeit und Präsenz- oder Dienstpflicht ist der Wehrpflichtige beurlaubt.

Man versteht aber unter Präsenzzeit häufig nicht nur das Faktum des Präsentseins während einer gewissen Zeitdauer, sondern die gesetzlich oder durch Reglement festgestellte Zeit, während welcher der Wehrpflichtige regelmäßig präsent gehalten werden soll.

Während in Preußen die Präsenzzeit in dieser Bedeutung mit der Dienstpflicht zusammenfällt, ist im Budget für Bayern nur eine zweijährige Präsenzzeit vorgesehen, so daß der Wehrpflichtige ein Jahr seiner Dienstzeit in der Regel beurlaubt, aber der jederzeitigen Einberufung gewärtig

sein muß. Eine gesetzliche Feststellung dieser Präsenzzeit erfolgt nicht, sondern sie ist nur mittelbar durch die budgetmäßig hiefür verwendbaren Mittel bestimmt[1]).

Dies schließt allerdings nicht aus, daß einzelne Wehrpflichtige während ihrer ganzen Dienstzeit präsent gehalten, andere vor Beendigung der im Budget durchschnittlich berechneten Präsenzzeit beurlaubt werden. Allein geschieht dies zur besseren Ausbildung geringer Befähigter, so entspricht es dem Zwecke der Präsenz; willkührliche Ausnahmen können nicht vorausgesehen werden.

Um als Fingerzeig für die Berechnung im Budget zu dienen, stellt das Gesetz fest, daß die Wehrpflichtigen nur bis zu vollendeter militärischer Ausbildung oder zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden sollen. Darüber, wie lange die durchschnittlich zur militärischen Ausbildung erforderliche Zeit sei, muß eben die Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Kammern im Budget erfolgen. Außerdem soll die Einberufung im Frieden nur erfolgen, wenn ein Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Selbstverständlich kann die Veranlassung hiezu, wie innere Unruhen, militärische Kordons gegen Epidemien, Ansammlungen größerer Massen Volkes bei irgend einer Gelegenheit, welche die Unterstützung der Behörden durch Militär erforderlich macht, nur vorübergehend sein. Der Referent der Kammer der Reichsräthe[2]) wollte dies auch auf Dienstleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezogen wissen, welche nicht vorübergehender Natur sind, wie Bewachung von Festungen, Strafanstalten u. dgl. Allein hiegegen kommt zu bemerken, daß die Präsenz zur militärischen Ausbildung eine viel ausgedehntere ist, als nur zum Rekrutenexerzitium; daß, wie die Verhandlungen zeigen, insbesondere auch die Ausbildung militärischer Disziplin unter militärischer Ausbildung verstanden ist. In Folge dessen wird jeder zum aktiven Dienste eingereihte Wehrpflichtige über ein Jahr präsent sein müssen, und steht daher der Staatsregierung jedenfalls eine stärkere präsente Mannschaft, die zum Dienste bereits ausgebildet ist, zu Gebote als bisher

---

[1]) Vgl. die Diskussion in der K. d. Abg. stenogr. Berichte S. 356 fg. Dem definitiven Budget ist nur eine Präsenzzeit der Infanterie von 18 Monaten zu Grund gelegt, bei den übrigen Waffengattungen theils mehr theils weniger.

[2]) Vortrag S. 239 Sitz. Prot. S. 550.

und müssen mittels derselben jene nicht vorübergehenden Sicherheitsdienste besorgt werden; es kann aber nicht eine besondere Einberufung Wehrpflichtiger für solche Zwecke erfolgen [3]).

Durch solche außerordentliche Einberufungen zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung wird regelmäßig der ordentliche Militäretat, welcher hierauf nicht berechnet sein kann, überschritten werden. Es liegt daher der Staatsregierung ob, von dem Landtage eine nachträgliche Geldbewilligung zu erlangen, bei welcher Gelegenheit die Veranlassung zur Einberufung gerechtfertigt werden muß.

Die Präsenzpflicht erstreckt sich auch auf die Ersatzmannschaft [4]) und soll dazu dienen, diese und zwar nicht nur die I. sondern auch die II. Klasse, bei bevorstehender Mobilmachung im Voraus einüben zu können, was selbstverständlich eine Zutheilung der Ersatzmannschaft II. Klasse voraussetzen würde, oder im Falle die disponiblen Mittel dies gestatten, die Ersatzmannschaft I. Klasse regelmäßig einzuüben, wenn auch ohne sie so lange wie die formationsmäßige Mannschaft präsent zu halten. Zur Zeit sind solche Mittel nicht vorgesehen und besteht daher für die Ersatzmannschaft nur die abstrakte Pflicht, einer Einberufung zu gehorchen.

Art. 24.

Die Reservisten können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen zwei Monate betragenden Uebungszeit sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

Die nächste Bestimmung der Reservisten ist die, im Falle der Mobilmachung in die Kadres der aktiven Armee einzutreten und diese hiedurch auf Kriegsstärke zu bringen. Eine Modifikation erleidet dies, wie schon

---

[3]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 529. II. Vortr. in d. K. d. R. R. Ziff. 8.

[4]) Motive z. Entw. z. Art 19–27 S. 516 Sp. 2.

öfter erwähnt, nur bei den Reservisten der Kavallerie, bei welcher die gesammte Formationsstärke der aktiven Armee entnommen ist, so daß die Reservisten nur Verwendung bei der Bildung der Depots und, im Falle die Mannschaft des ersten Jahrganges noch keine genügende Uebung besitzt und bei den Depots zurückgelassen werden muß, durch Ersatz dieses ersten Jahrganges im formationsmäßigen Stande finden können.

Im Frieden befinden sich die Reservisten im ständigen Urlaube unter Kontrole des Landwehrbezirkskommando's [1]). Dieselben sind nicht wie die Angehörigen der aktiven Armee der jederzeitigen Einberufung unterworfen. Vielmehr können sie im Frieden nur zu zwei Zwecken einberufen werden, nämlich zu Uebungen, deren Dauer während der ganzen Dienstzeit in der Reserve zwei Monate nicht übersteigen darf, und zu vorübergehenden Dienstleistungen für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

In letzterer Beziehung gilt das zu Art. 23 Gesagte in gleichem Maße von den Reservisten, welche hierin den Angehörigen der aktiven Armee vollständig gleichgestellt sind. Eine bei Erlaß des Gesetzes nicht vorgesehene, unter den Wortlaut des Gesetzes aber vollkommen passende Anwendung hat diese Gesetzesstelle durch Einberufung von Reservisten und Landwehrmännern gefunden, welche selbst die gesetzliche Ordnung durch Exzesse bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen störten. Gegen die gesetzliche Berechtigung zu einer solchen Maßregel besteht kein Bedenken.

Die Uebungen machen die Reservisten bei denjenigen Truppentheilen mit, welchen sie angehören [2]). Die Kavallerie ist hiebei lediglich auf die Dienstpferde der aktiven Armee angewiesen.

Diese Uebungen sind im Gesetze nicht dispositiv vorgeschrieben, sondern es steht der Armeeverwaltung frei, die Reservisten auf längere, 2 Monate nicht übersteigende oder kürzere Zeit zu denselben zuzuziehen, ja dieselben sogar ganz zu dispensiren [3]).

Die Ersatzmannschaft ist während ihrer Dienstzeit in der Reserve der Einberufung in gleicher Weise unterworfen, wie die Reservisten, welche im Formationsstande der aktiven Armee eingereiht waren. So lange jedoch für dieselbe eine Einübung nicht angeordnet ist, müssen sie selbstverständlich von den Uebungen befreit bleiben.

---

[1]) Vgl. die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten u. s. w. §. 3 Ziff. 1 §§. 10, 19, 43.

[2]) S. a. a. O. die Vorschriften §§. 26, 28.

[3]) S. a. a. O. §. 28.

Die Pflichten der Ersatzmannschaft I. Klasse auch in der Reserve wurden bereits zu Art. 18 erläutert.

Art. 25.

Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden.

Für die Landwehrmänner der Infanterie finden in den Kompagniebezirken jährlich überdies an 4—8 Tagen kleinere Uebungen statt.

Außer diesen Uebungszeiten können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

Im Falle der Mobilisirung sollen die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgange beginnend, zum Dienste beigezogen werden.

Die Landwehr ist einer doppelten Uebungspflicht unterworfen:

1) für die größeren Uebungen, welche während der gesammten Dienstzeit eines Landwehrpflichtigen die Zeit eines Monates nicht übersteigen sollen, aber auch auf mehrere Male für kürzere Zeit vorgenommen werden oder ganz oder theilweise unterbleiben[1]) können. Dieselben werden bei der Infanterie in Landwehrbataillons vorgenommen; es kann aber auch Einstellung der Landwehrmänner in die Abtheilungen des stehenden Heeres erfolgen. Auch im ersten Falle aber ist vorgesehen, daß die Uebungen gemeinschaftlich mit Truppenkörpern des stehenden Heeres stattfinden sollen, damit dadurch die gleichheitliche Uebung festgehalten werde. Für die Landwehrmänner der anderen Waffengattungen können die größeren Uebungen nur in den Kadres des stehenden Heeres vorgenommen werden.

2) Die kleineren Uebungen im Kompagniebezirke, zu denen jedoch nur die Infanterie verpflichtet ist. Dieselben müssen mindestens an 4 Tagen im Jahre stattfinden, dürfen aber 8 Tage nicht übersteigen. Die Eintheil-

---

[1]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 363 Sp. 1.

ung dieser Uebungen ist der Militärbehörde überlassen [2]) und können dieselben auch an auf einander folgenden Tagen stattfinden. Zu diesen Uebungen, zu denen vorzüglich auch das Scheibenschießen gehört, die nöthige Anzahl von Offizieren zu kommandiren, so lange die Landwehr nicht mit eigenen Offizieren versehen ist, ist gleichfalls Sache der Militärbehörde.

Abgesehen von diesen Uebungen kann die Landwehr nur im Falle der Mobilmachung oder zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, zu letzterem Zwecke in gleicher Weise wie die Beurlaubten der aktiven Armee und die Reservisten, zum Dienste einberufen werden. Ueber die Verwendung der Landwehr im Falle der Mobilmachung wurde schon zu den Art. 19 fg. gesprochen. Eine Einberufung der Landwehrinfanterie zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung kann nur in den formirten Abtheilungen der Landwehr, also nach Kompagnien oder Bataillons, erfolgen; höchstens bei unbedeutenderen Gelegenheiten nach Unterabtheilungen der Kompagnie (Zügen u. dgl.). Eine Einstellung von Landwehrinfanteristen in die Abtheilungen des stehenden Heeres ist für diesen Zweck nicht gestattet, wie Art. 20 Abs. 3 zeigt.

Bei den übrigen Waffengattungen ist eine solche Einstellung nicht untersagt, da einerseits die Zuziehung der in diesen dienenden Landwehrmänner zum Dienste für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Art. 25 Abs. 3 ohne Unterscheidung eingeräumt, anderseits die Bestimmung des Art. 20 Abs. 3 („im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges") nur für die Infanterie eine beschränkende Wirkung hat.

Die Bestimmungen des Art. 25 Abs. 1—3 beziehen sich nur auf diejenigen Landwehrmänner, welche bei der aktiven Armee zum Dienste eingereiht waren und deshalb auch in der Landwehr dienstbereit sein müssen; nicht aber auf die Ersatzmannschaften [3]). Für diese gestattet Absatz 4 die Einziehung nur im Falle der Mobilmachung, da nur in diesem Falle die Bildung von Depots erforderlich ist. Indem diese Bestimmung sich auch auf die Ersatzmannschaften der Reserve bezieht und ausspricht, daß stets mit dem jüngsten Jahrgange begonnen, zum älteren also erst dann gegriffen werden soll, wenn der oder die jüngeren Jahrgänge erschöpft sind, entsteht ein gewisser Widerspruch mit Art. 18 Abs. 3, zu dem erläutert wurde, daß alle Altersklassen der Ersatzmannschaft I. Klasse der Reserve bei der Mobilisirung

---

[2]) Vgl. Vortr. d. K. d. Abg. S. 186 Sp. 2. Aussch. Prot. 216 Sp. 1. Stenogr. Ber. S. 363 Sp. 2. Vortr. d. K. d. RR. S. 241.

[3]) S. Aussch. Prot. d. K. Abg. S. 215 i. f.

sofort einzutreten haben. Derselbe löst sich aber dadurch, daß die Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 die speziellere ist und Abs. 3 sich nur auf die Ersatzmannschaft II. Klasse bezieht, indem ja die Ersatzmannschaft I. Klasse in gewissem Sinne gleichfalls zu den Fahnen berufen, d. h. einer bestimmten Heeresabtheilung zugetheilt ist. Entsprechend behandelt auch Art. 25 Abs. 4 nur die Ersatzmannschaft II. Klasse, hebt also für die Landwehr den Unterschied zwischen Ersatzmannschaft I. und II. Klasse nicht auf [4]).

Im einzelnen Jahrgange entscheidet die Loosnummer über die Priorität des Eintrittes dieser Ersatzmannschaften in die bewaffnete Macht.

Art. 26.

In jedem Landwehrcompagniebezirke finden jährlich zweimal Kontrolversammlungen statt. Hiebei haben sich die Reservisten und Landwehrmänner, sowie sämmtliche Ersatzmannschaften des betreffenden Bezirkes zu stellen.

Die zeitlich in einem anderen als im Bezirke ihres Wohnortes sich aufhaltenden Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner haben an den Kontrolversammlungen, letztere auch an den kleineren Uebungen der Landwehrmänner ihres Aufenthaltsortes Theil zu nehmen.

Die Landwehr-Bezirkskommandos können aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst oder auf persönliche Verhältnisse einzelne Pflichtige von Kontrolversammlungen und Uebungen ausnahmsweise entbinden.

Art. 27.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind bei jeder Aenderung ihres Wohnortes zur Abmeldung bei dem Landwehrkommando desselben und zur Anmeldung bei

---

[4]) S. oben S. 79 Anmerk. 1.

dem Lanwehrkommando des neuen Wohnortes in der Weise verpflichtet, daß die Abmeldung noch vor dem Abgange an den neuen Wohnort und die Anmeldung spätestens vierzehn Tage nach der Ankunft erfolgt.

Wie schon erwähnt, wird die Landwehr in Bataillons und Kompagnien nach territorialer Abgränzung eingetheilt, und gehören alle Landwehrmänner denjenigen Bataillons und Kompagnien an, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Die Heimath des Landwehrpflichtigen übt keinen Einfluß [1]).

Dem entsprechend sind sowohl bei den Landwehrbezirkskommandos als bei den Kompagniekommandos Listen der den Abtheilungen angehörenden Landwehrpflichtigen zu führen, und zwar ordnen die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr u. s. w. (Beil. I) §§. 33—42 folgende Listen an:

die Grundlisten,
das Grundbuch,
die Verleselisten,
die Ab- und Zugangskontrole [2]).

Um diese Listen stets evident halten zu können, müssen sich alle Landwehrpflichtigen bei dem Bezirksfeldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes melden. In der Regel wird aber diese Meldung schon nach Beendigung des Dienstes bei der Fahne oder bei Entlassung in die Reserve erfolgt sein, so daß nur eine Umschreibung der Landwehrpflichtigen in den Listen stattfindet.

Jeder Wechsel des Wohnortes oder auch nur jede zeitweise Entfernung vom Wohnorte ist in gleicher Weise anzumelden und diese Meldung an dem neuen Wohnorte, insoferne er im Lande ist, bei dem Bezirksfeldwebel des neuen Wohnortes, zu wiederholen. Mit dieser Ab- und Zumeldung ist im Falle des Wechsels des Wohnortes zugleich die Versetzung von einer Landwehrabtheilung in die andere vollzogen, falls der neue Wohnort in einem anderen Bezirke liegt. Das Nähere über die Meldungen bestimmen die §§. 10—15 der öfter angeführten Dienstesvorschriften. Reisen oder Verlegung des Wohnortes in das Ausland bewirken die Versetzung in

---

[1]) Aussch. Prot. d. K. d. R. R. S. 303 Sitz. Prot. S. 552.

[2]) Die Liste der Beurlaubten bezieht sich nur auf die in die aktive Armee Eingereihten.

eine andere Landwehrabtheilung nicht, sondern der Pflichtige bleibt in den Listen der bisherigen Abtheilung.

Um sich nun zu überzeugen, daß die nicht abgemeldeten Landwehrpflichtigen im Bezirke wirklich anwesend sind, um die Listen in Bezug auf etwa vorgekommene Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Pflichtigen richtig zu stellen, endlich um Veränderungen in der Diensttauglichkeit festzustellen [3]), finden jährlich zweimal Kontrolversammlungen statt. Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Kontrolversammlungen finden sich in den §§. 19—24 der Dienstvorschriften.

Die Kontrolversammlungen und kleineren Uebungen sollen im Landwehrkompagniebezirke stattfinden. Kein Landwehrmann kann also zum Zwecke der Kontrole an Orte außerhalb des Bezirkes berufen werden. Innerhalb des Bezirkes dagegen steht es der Militärbehörde frei, jeden ihr zu diesem Zwecke tauglich scheinenden Ort zu bestimmen. In der Regel wird es der Sitz des Landwehrkompagniekommandos sein (DV. §. 20). Ebenso ist Zeitbestimmung Sache der Militärbehörde und kann der Tag entweder schon für längere Zeit im Voraus festgesetzt, etwa von einer Kontrolversammlung zur anderen, oder jedesmal besonders bekannt gemacht werden [4]).

Zu den Kontrolversammlungen haben sich auch alle andere Wehrpflichtigen des Bezirkes, welche unter Kontrole der Lanwehrkommandos stehen, nämlich die Ersatzmannschaften der aktiven Armee, sowie sämmtliche Reservisten einzufinden.

---

[3]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. S. 216 Sp. 1.

[4]) Im Hinblicke auf die den Distriktsverwaltungen aufgetragene Unterstützung der Landwehrbehörden ist bezüglich der Kontrolversammlungen folgende Kriegsministerial-Entsch. v. 11. April 1868 ergangen.

Zum Zwecke des pünktlichen Vollzuges des §. 20 der Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Beil. zum Verordnungsbl. Nr. 4) und der den Distriksverwaltungsbehörden aufgetragenen geeigneten Mitwirkung und thunlichsten Unterstützung der neuorganisirten Landwehrbehörden wird anmit bestimmt, daß die Landwehrbezirkskommandanten, von den im erwähnten §. 20 festgesetzten Tagen und Orten der Kontrolversammlungen den betr. Distriksverwaltungsbehörden, sowie den Kommandantschaften, in deren Bezirk die Kontrolversammlung stattfindet, jedesmal rechtzeitig Kenntniß zu geben haben und in gleicher Weise den Kreisverwaltungsstellen Seitens der einschlägigen Generalkommandos die geeignete Notifikation zukommen zu lassen. Das Generalkommando hat hiernach das Entsprechende zu verfügen.

Dieses bedeutet jedoch nicht, daß alle die genannten Kategorien an einem und demselben Tage sich versammeln müssen; es beruht auch dieß vielmehr auf Anordnung der Militärbehörde, und kann dieselbe sowohl die einzelnen Kategorien an verschiedenen Tagen zur Kontrole beordern, als auch besonders in großen Kompagniebezirken, verschiedene Tage und Orte bestimmen, an welchen sich die sämmtlichen Kontrolpflichtigen einzufinden haben. Um dies anzudeuten, wurde der Wortlaut des Entwurfes „findet jährlich zweimal eine Kontrolversammlung statt" in den des Gesetzes ungeändert [5]).

Die Dienstesvorschriften bestimmen in §. 20, daß in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenberufen werden sollen. Ist also die Anzahl aller Kategorien in einem Bezirke größer, so muß eine Trennung nach Zeit oder Ort stattfinden; jedoch sollen sich die Versammlungen eines Bezirkes jedenfalls unmittelbar folgen.

Hält sich ein Kontrolpflichtiger längere Zeit in einem anderen Bezirke des Inlandes auf, worüber die Landwehrbehörde seines Bezirkes Kenntniß durch die Meldung erhalten muß, so ist sie durch Abs. 2 des Artikels gehalten, das Landwehrkommando des Aufenthaltsbezirkes hievon zu verständigen und muß sich der Kontrolpflichtige sodann bei der Kontrolversammlung seines Aufenthaltsortes stellen. Dies zieht jedoch keine Uebertragung in in den Listen nach sich, sondern die kontrolirende Landwehrbehörde muß ihre Erfahrungen über den Kontrolirten der requirirenden Behörde mittheilen. In gleicher Weise sollen auch die Landwehrmänner, nicht auch die Ersatzmannschaften und Reservisten, an den kleineren Uebungen der Landwehr ihres Aufenthaltsortes Theil nehmen.

Ein eigenmächtiges Wegbleiben Kontrolpflichtiger von den Kontrolversammlungen oder Uebungen ist von der Militärbehörde im Disziplinarwege zu bestrafen. Selbstverständlich sind hiebei Entschuldigungen zulässig.

Kompagniekommando und Bezirkskommando bilden nicht sowohl die Kadres, innerhalb deren die Landwehr bei der Mobilisirung sich zu formiren und den Dienst zu machen hat, sondern vielmehr militärische Verwaltungsstellen, welche zum Zwecke der Ergänzung der bewaffneten Macht auch im Mobilisirungsfalle in ihren Bezirken bleiben. Das Landwehrbataillonskom-

---

[5]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. S. 216 Sp. 1. Vortr. S. 187. Sp. 1.

mando tritt erst nach Formirung des Bataillons an die Stelle des Bezirkskommandos [6]).

Die Kontrolversammlungen gehören zur administrativen Sparte und fällt daher die Dispensation von derselben unter die Zuständigkeit der Bezirkskommandos als der der Kompagnie nächstvorgesetzten Stelle.

Dispensationen können nicht für ganze Kategorieen der Pflichtigen oder für alle Pflichtigen in Bezug auf eine ganze Kontrolversammlung ertheilt werden, sondern nur für Einzelne auf Grund besonderer nachgewiesener Hinderungsursachen.

Aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst kann nur dispensirt werden, wenn der Pflichtige einen solchen zu versehen hat und derselbe weder Aufschub zuläßt, noch der Pflichtige einen Ersatz finden kann.

Als Gründe zur Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse führen die Dienstesvorschriften (§. 22) beispielsweise Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, unaufschiebliche Reisen, Gesundheitsrücksichten des Pflichtigen auf.

Da mit dem Dispensationsgesuche leicht alle jene Angaben verbunden werden können, welche Zweck der Kontrolversammlungen sind, so wird die Dispensation für diese leichter ertheilt werden können, als für die Uebungen. Abwesenheit im Auslande ist sogar (DV. §. 12) als Grund für einjährige Dispensation anerkannt. Daß im letzteren Falle Dispensation eintreten **muß**, wie der Referent der K. d. Abg. (stenogr. Berichte S. 363) glaubte, entbehrt der gesetzlichen Begründung, weil Art. 31 ausdrücklich vorsieht, daß die Wehrpflichtigen den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen sind, und nur anderen Be-

---

[6]) Vgl. §. 7, 8 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr. Entsprechend ordnet eine Entschl. d. K. St. M. des Innern v. 11. April 1868 Folgendes an:

An das k. Landwehr-Kreiskommando ergeht hiemit der Auftrag, die Kommandos der Landwehr-(Bürgerwehr) Abtheilungen zum weiteren entsprechenden Benehmen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß Abs. 3 im §. 7 der Bek. v. 17. Febr. l. J. Beil. I (Regsbl. Nr. 12 S. 243) der Landwehrbezirkskommandant in jenen Orten, wo keine k. Kommandantschaft besteht, in das Dienstverhältniß eines Platzkommandanten trete und daß sohin bezüglich des diesfallsigen Dienstverhältnisses zu dem Kommando der Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr) die Bestimmung im letzten Absatze des §. 32 der Allerh. Landwehrordnung v. 7. März 1826 maßgebend sei.

schränkungen als den im Wehrgesetze enthaltenen in Bezug auf die Wahl des Aufenthaltes auch im Auslande nicht unterliegen sollen. Die durch die Kontrolversammlungen gebotenen Beschränkungen sind aber im Wehrgesetze enthalten. Es besteht mithin für die Militärbehörde nur die allgemeine Rücksicht, Wehrpflichtige keinen unnöthigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Dispensationsgesuche sind bei den Landwehrbezirkskommandos anzubringen und zwar mit Belegen, als welche §. 22 der Dienstvorschriften eine Bescheinigung der Amtsbehörde und im Falle dienstlicher Verhinderung eine Reklamation der vorgesetzten Behörde erklärt. Eine ausschließliche Kraft wird diesen Belegen nicht beizumessen sein, sondern den Bezirkskommandos das Recht zustehen, auf Grund genügend beglaubigter Belege irgend einer Art, welche die Hinderungsursache darthun, zu dispensiren, da ihnen im Gesetze dieses Recht ohne Beschränkung beigelegt ist. Ebensowenig kann in Zweifel gezogen werden, daß den Bezirkskommandos das Recht zusteht, amtliche Aufklärungen zu erholen, wenn ihnen bezüglich der erhaltenen Belege Zweifel entstehen.

Keinem Anstande kann dagegen begegnen, wenn die Dienstvorschriften a. a. O. auch die Bescheidung nachträglicher Entschuldigungen den Bezirkskommandos zuweisen, da auch die nachträgliche Anerkennung von Hinderungsursachen eine Art von Dispensation ist.

Bezüglich der Abmeldungen wurde oben bereits das Erforderliche bemerkt. Jede Versäumniß der Frist zur Ab- und Anmeldung unterliegt, falls keine genügenden Hinderungsursachen nachgewiesen werden können, disziplinärer Bestrafung. Die Dienstvorschriften (§. 11, 13) dehnen die Pflicht zur Ab- und Anmeldung auch auf zeitweise Abwesenheit aus; da aber der Pflichtige stets zur Disposition der Militärbehörde stehen muß, ist diese Ausdehnung in der Natur der Sache wohl begründet.

Art. 28.

Soferne die zu den Kontrolversammlungen und kleineren Uebungen einberufenen Pflichtigen von ihrem Aufenthaltsorte dahin und zurück in einem Tage gelangen können, wird ihnen keine Vergütung geleistet.

Andernfalls, sowie für die größeren Uebungen, ferner im Falle eines Aufgebotes zur Erhaltung der inneren Sicherheit und während des Kriegsdienstes erhalten sie Bezüge aus der Kriegskasse, welche im Verordnungswege zu bestimmen sind.

Alle jene Pflichtigen, welche zu den Kontrolversammlungen und Uebungen erscheinen, also die Reservisten und Landwehrmänner, sodann die Ersatzmannschaften aller Kategorieen sind verpflichtet, unentgeldlich zu erscheinen und das ihnen Obliegende vorzunehmen, wenn sie an einem und demselben Tage von ihrem Aufenthaltsorte an den Ort der Kontrolversammlung oder Uebung gelangen, das Geschäft der Kontrole vornehmen oder sich an der Uebung betheiligen und an demselben Tage nach Beendigung der Kontrole oder Uebung an ihren Aufenthaltsort zurückgelangen können.

Die Kontrolversammlungen müssen an einem Tage beendigt werden und soll ebendeshalb, wenn die Zahl der Kontrolpflichtigen dermaßen anwächst, daß dies nicht möglich wäre, die Kontrolversammlung nach Ort oder Zeit in einer Weise getheilt werden, daß dies möglich wird.

Eine Erleichterung kann in der Art stattfinden, daß die entfernter Wohnenden zuerst kontrolirt und wieder entlassen werden. Eine Verpflichtung des Staatsärares, den Pflichtigen Vergütung zu leisten, besteht auch dann nicht, wenn die Hin- und Herreise an einem und demselben Tage nur durch solche besondere Rücksichtnahme und Entlassung des Kontrolpflichtigen vor Beendigung der gesammten Kontrolversammlung möglich wird.

Dagegen kann die Benützung eines besonderen Verkehrsmittels, welches mit Auslagen verbunden ist, wie Benützung von Eisenbahnen oder sonstigen Fahrgelegenheiten, nicht verlangt werden. Zwar ist den Einberufenen die Erleichterung gewährt [1]), auf den Eisenbahnen nur halbe Fahrtaxe zahlen zu müssen; dies ist aber eben nur eine Erleichterung für Diejenigen, welche zwar auch auf andere Weise an den Ort der Kontrolversammlung oder Uebung gelangen könnten, aber die Benützung der Eisenbahn vorziehen. Bei denjenigen, welche nur auf diese Weise die Hin- und Rückreise möglich machen können oder trotzdem mehr als einen Tag hiezu bedürfen, kann die Erleichterung nur bezüglich des Maßes der Vergütung in Berücksichtigung kommen.

---

[1]) Bek. der Generaldirektion der Verkehrsanstalten v. 17. März 1868. Durch Entschließung des k. St.-M. des Handels und der öffentl. Arbeiten d. d. 13. l. Mts. Nr. 2950 wurde genehmigt, daß die zu Kontrolversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen gegen Vorzeigung des Militärpasses auf den Staatseisenbahnen um die halbe Fahrtaxe befördert werden, wobei jedoch die Taxe stets vor der Beförderung von dem Einzelnen zu bezahlen ist. Hiernach ist sich zu richten.

Das Maßgebende ist jedoch, daß der Pflichtige zu Fuß an den Ort seiner Bestimmung und nach Beendigung des Geschäftes wieder an seinen Aufenthaltsort zurückgelangen kann, ohne die Zeit eines Tages zu überschreiten.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen bleibendem und zeitweiligem Aufenthalte. Wenn ein Pflichtiger bescheinigt, daß er sich innerhalb seines Berufes oder, durch besondere Geschäfte gezwungen, nicht blos willkührlich, von einem anderen, als seinem ständigen Aufenthaltsorte an den Ort der Kontrolversammlung oder Uebung begeben mußte, wird ihm die Vergütung nicht versagt werden können.

Auch bezüglich der zur Hin- und Rückreise benöthigten Zeit kann eine besondere Anstrengung nicht verlangt werden, sondern muß dieselbe, wie die Art der Vergütung überhaupt, nach billigem Ermessen im Verordnungswege geregelt werden [2]).

Werden die kleineren Uebungen in der Art zusammengefaßt, daß dieselben anstatt an einzelnen Tagen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, so tritt die Vergütungspflicht des Staates für alle Landwehrpflichtigen ein, welche nicht am Orte, wo die Uebungen gehalten werden, wohnen.

Art. 29.

Die Ausrüstung und möglichst einfache Uniformirung der Landwehr erfolgt auf Staatskosten.

Daß die Ausrüstung und Uniformirung der bewaffneten Macht auf Staatskosten erfolge, versteht sich an und für sich von selbst. Eine besondere Bestimmung erschien jedoch deshalb nothwendig, weil einerseits das

---

[2]) Vorläufige Bestimmungen enthält die Instruktion über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirkskommandos (unten als Beilage II abgedruckt) besonders in den §§. 35 fg. Dieselben bestimmen ganz billig die Entfernung vom Versammlungsorte, innerhalb welcher eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden kann, auf 4 Stunden. Allein es werden bei der Mannigfaltigkeit der hier in Berücksichtigung kommenden Fälle jedenfalls bald detaillirtere Bestimmungen folgen müssen. So kann die zeitliche Ausdehnung der eintägigen Uebungen auch Modifikationen bezüglich der Entfernung nothwendig machen.

Beispiel der bisherigen Landwehr den Gedanken nahe legte, daß auch die neue Landwehr sich selbst zu uniformiren habe, anderseits auch andere Systeme, wie z. B. die Selbstuniformirung der Landwehrpflichtigen gegen Vergütung, denkbar waren. Nach der Bestimmung des Art. 29 bleibt die Uniform wie die Armirung Eigenthum des Staates und wird dem Landwehrmanne nur, wenn er in den Dienst tritt, ausgehändigt. Die Einführung des Monturratensystemes war bei der regelmäßig nur kurzen Dauer des Dienstes unthunlich und ist durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen.

Wann der Landwehrmann die Uniform zu tragen habe, hat die Militärbehörde zu bestimmen und hat z. B. angeordnet, daß die Mannschaft bei den Kontrolversammlungen in bürgerlicher Kleidung zu erscheinen habe (§. 25 DV.).

Vorläufig ist für die Landwehr eine mit der aktiven Armee gleiche Uniformirung vorgesehen *).

---

2) Allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

Art. 30.

Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden.

Alle übrigen Wehrpflichtigen sind im Frieden an der Verehelichung nicht gehindert, ohne jedoch daraus oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

Das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 §. 13 [1]) versagte die Ansässigmachung und Verehelichung, dann die definitive Anstellung

---

*) Aussch. Prot. der K. d. Abg. S. 216. Sp. 1.

[1]) Derselbe lautete:

„Kein Bayer darf zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genügt, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung

allen Bayern, welche ihrer Armeepflichtigkeit nicht genügt haben; und gestattete sie nur ausnahmsweise unter schweren, nur Wenigen erfüllbaren Bedingungen.

Man konnte daher als Regel aufstellen, daß nur die Dienstuntauglichen mit dem 22. Lebensjahre, die Freigelooſten mit dem 23., alle Eingereihten erst mit dem 28. Lebensjahre zur Verehelichung gelangen konnten.

Ein solches System, schädlich auch unter den früheren polizeilichen Vorschriften, konnte nicht neben der allgemeinen Wehrpflicht und der Erleichterung der Verehelichung überhaupt bestehen. Deshalb wurde das Verbot der Verehelichung auf die Zeit der Dienstpflicht in der aktiven Armee beschränkt, es kann mithin jeder Bayer in der Regel mit Beendigung des 23. Lebensjahres heirathen, Dienstuntaugliche schon nach Anerkennung ihrer Untauglichkeit vor der Ersatzkommission, also in demjenigen Jahre, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden; ebenso Unwürdige [2]). Die Beschränkung in diesem Umfange erstreckt sich auch auf die Ersatzmannschaft der aktiven Armee in beiden Klassen, da auch diese jeden Augenblick berufen werden kann, der Wehrpflicht in der aktiven Armee Genüge zu leisten.

---

kann jedoch auch vor dem Eintritte des Konskriptionsalters statt haben, wenn der Konskriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Kontingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Kaution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armeeverbande stehenden Personen hängt nicht blos von den polizeilichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

[2]) Stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 364. In der Regel wird zur Erlangung des Verehelichungszeugnisses die Vorlage des Freischeines Untauglicher oder des Entlaßscheines Unwürdiger erforderlich sein, und deshalb die Verehelichung durch die Erlangung dieser Urkunden bedingt sein. Davon kann aber keine Rede sein, daß Unwürdige während der Zeit, welche sie sich zu militärischen Arbeiten bereit halten müssen, von der Verehelichung ausgeschlossen seien; denn durch die Verwendung zu militärischen Arbeiten werden sie nicht in die aktive Armee eingereiht; Art. 30 Abs. 1 setzt vielmehr Wehrpflichtige voraus, bei denen die Einreihung noch in Aussicht steht, Unwürdige sind aber nicht wehrpflichtig und ihre Einreihung steht nicht in Frage.

Eine Verzögerung der Verehelichungsfreiheit tritt nur bei denjenigen ein, bei welchen die Einreihung in die aktive Armee verzögert wird; dies sind diejenigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangen (Art. 8) und die Zurückgestellten bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden (Art. 14).

Einwanderer, welche verheirathet sind, bleiben wehrpflichtig und sind in die aktive Armee einzureihen, wenn sie noch nicht in das Kalenderjahr eingetreten sind, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, da einerseits die Verehelichung keinen Anspruch auf Befreiung gibt, anderseits ihre Zulassung zur Verehelichung, von welcher allein Art. 30 spricht, nicht mehr in Frage steht. Mit dem Augenblicke der Einwanderung hört, wenn der Einwanderer noch nicht verheirathet, aber gemäß Art. 9 noch wehrpflichtig in der aktiven Armee ist, auch dessen Befugniß zur Verehelichung ohne Erlaubniß der Militärbehörde auf.

Gleiches Verhältniß findet bei Uebergangenen und bei Rückwanderern statt, bei letzteren jedoch unter Modifikation des Endtermines, so daß bei diesen auch eine bedeutende Verzögerung in der Verehelichungsfreiheit eintritt.

Bei zeitweise Befreiten liegt nach dem Begriffe des Wortes „Befreiung" der Gedanke nahe, daß dieselben von dem Gesichtspunkte ihrer Wehrpflicht aus einer Beschränkung nicht unterliegen. Allein auch auf diese findet der Wortlaut des Art. 30 Anwendung, daß sie ihrer allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet haben, und ist die Möglichkeit gegeben, daß sie wehrpflichtig in der aktiven Armee werden. Es wird also auch bei diesen festgehalten werden müssen, daß sie ohne Erlaubniß der Militärbehörde nicht heirathen können, wenn sie nicht schon in das Jahr eingetreten sind, in welchem sie das 24. beziehungsweise das 25. Lebensjahr vollenden (Art. 12 Abs. 3).

Solche, welche sich zum einjährigen Freiwilligendienste angemeldet haben, können nach Vollendung des einen Dienstjahres in der aktiven Armee heirathen; es kann mithin der einjährige Freiwilligendienst zu einer Vorrückung, aber auch je nach dem Zeitpunkte des Dienstesantrittes zu einer Verzögerung der Verehelichungsfreiheit führen.

Mit Erlaubniß der Militärbehörde kann Jeder, mag er in einem Stadium seiner Wehrpflicht in welchem immer stehen, sich verheirathen, insoferne ihm nicht andere Hindernisse im Wege stehen. Allein der Militärbehörde steht es hiebei so wenig, wie unter den Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 zu, aus der Thatsache der Verehelichung einen Befreiungsgrund abzuleiten. Der Wortlaut des Art. 34 Ziff. 1 des Ges. v. 16. April

1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt [3]) (Ges. Bl. S. 357 fg.) könnte zwar zu der Anschauung führen, daß die Militärdienstpflicht in irgend einem Stadium absolut hindernd im Wege steht. Dies ist aber nach dem Wehrgesetze, welches hierüber allein maßgebend ist, nicht der Fall, sondern den Angehörigen der aktiven Armee steht die Militärdienstpflicht nur bedingt und insoferne im Wege, als sie die Erlaubniß der Militärbehörde nicht erlangt haben. Vielmehr findet Ziff. 3 des Art. 34 Anwendung, wonach das Verehelichungszeugniß bei Beibringung der erforderlichen dienstlichen Bewilligung ertheilt werden muß.

Die Verehelichung eines in der aktiven Armee noch Dienstpflichtigen ohne das Zeugniß ist gemäß Art. 33 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 16. April 1868 bürgerlich ungiltig. Diese Ungiltigkeit kann aber nur so lange dauern, als die Dienstpflicht in der aktiven Armee noch dauert, da alsdann, natürlich abgesehen von anderen Hindernissen, das Zeugniß ausgestellt werden muß.

Wurde bei Ausstellung des Zeugnisses das aus der Militärdienstpflicht entspringende Verehelichungshinderniß übersehen, so ist die Ehe zwar bürgerlich giltig, eine Befreiung von der Wehrpflicht kann aber aus der Verehelichung auch in diesem Falle nicht abgeleitet werden.

---

[3]) Die hier einschlägigen Bestimmungen desselben lauten:

Art. 32. Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheines hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht sich zu verehelichen.

Art. 33. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Art. 34. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1) Durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht.

3) Durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht; . . . .

Mit dem Uebertritte in die Reserve hört jedes aus der militärischen Dienstpflicht entspringende Verehelichungshinderniß auf, dies schließt jedoch nicht aus, daß Offiziere oder durch Kapitulation in der Armee fortdienende Soldaten nicht gemäß Art. 34 Ziff. 3 des Ges. v. 16. April 1868 noch an die dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung gebunden sind.

Daß nicht nur die Verehelichung, sondern auch die erlangte Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von der Dienstpflicht nicht bilde, wurde hauptsächlich im Hinblicke auf die bisher geltenden Bestimmungen beigefügt. Die Bestimmung darf aber nicht dahin ausgelegt werden, daß in irgend einem Stadium der Erfüllung der Wehrpflicht der Wehrpflichtige gehindert sei, ein öffentliches Amt provisorisch oder definitiv zu erlangen, oder daß er hiebei an eine militärdienstliche Genehmigung gebunden wäre, anderseits bleibt aber durch Erlangung eines solchen Amtes auch seine Dienstpflicht, sei es in der aktiven Armee, sei es in der Reserve oder Landwehr, unberührt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ihm bei Gelegenheit seines Dienstes besondere Erleichterungen mit Rücksicht auf seine Familien- oder Diensteswerhältnisse gewährt werden, wie oben bei Art. 26 schon ein Beispiel hinsichtlich der Dispensation von Kontrolversammlungen angeführt wurde. Bei entschiedener nicht zu beseitigender Kollision muß jedoch der militärischen Dienstpflicht stets der Vorrang vor anderen Rücksichten eingeräumt werden.

Art. 31.

Die nicht präsenten Wehrpflichtigen sind den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen, sollen übrigens in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- oder Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind.

Die Angehörigen der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung sich außer Land begeben.

Die nicht präsenten Wehrpflichtigen. Dieser Artikel bezieht sich auf alle Kategorieen der bewaffneten Macht, auch auf die in der aktiven Armee Eingereihten, selbstverständlich auf letztere jedoch nur insoferne, als dieselben nicht zum Dienste präsent sind, in welchem Falle sie allen Anordnungen der Militärbehörde in Bezug auf Aufenthalt (Garnison), auf

Beurlaubung zu Reisen, auf Beschäftigung außer der für den Dienst in Anspruch genommenen Zeit unbedingt unterworfen sind.

Sind den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Diese Anordnungen sind größtentheils schon im Gesetze und zwar in Art. 26 u. 27 vorgesehen und bestehen

a) in den An- und Abmeldungen der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner;

b) in der Abhaltung der Kontrolversammlungen, welch' letztere insbesondere in die bürgerlichen Verhältnisse einigermaßen störend eingreifen.

Es wurde aber schon oben darauf hingewiesen, daß die Wahl des Aufenthaltes keineswegs durch die Kontrolversammlungen beeinflußt ist, da der Wehrpflichtige durch einfache Ab- und Anmeldung die Versetzung in einen anderen Kontrolbezirk bewirken kann. (D. V. §. 10.)

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer sonstigen Beschäftigung außer des geringen für Meldungen, Kontrolversammlungen und Uebungen erforderlichen Zeitaufwandes ist durch diese Kontrolmaßregeln ohnehin nicht berührt. Die vorstehende Bestimmung räumt aber der Militärbehörde das Recht ein, auch neben den gesetzlichen Maßregeln bezüglich der militärischen Kontrole noch anderweite Anordnungen sowohl zum Vollzuge der angeführten Art. 26 u. 27 als auch außerhalb derselben zu erlassen. Eine Beschränkung in der Zuständigkeit zur Anordnung solcher Maßregeln ist nicht gegeben, vielmehr bleibt es den einzelnen durch solche Maßregeln beschwerten Wehrpflichtigen überlassen, in dem allgemein geordneten militärischen Dienstwege eine Abänderung solcher Maßregeln herbeizuführen (D. V. §. 9).

Diese Maßregeln müssen aber einerseits die Ausübung der militärischen Kontrole zum Zwecke haben, anderseits dürfen sie nicht so weit gehen, daß sie die freie Wahl des Aufenthaltes eines Wehrpflichtigen im In- oder Auslande beeinträchtigen oder die Wahl eines Gewerbes oder der bürgerlichen Stellung des Wehrpflichtigen wesentlich beeinflussen, oder Reisen desselben untersagen. In diesen Richtungen soll der Wehrpflichtige nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche im Wehrgesetze enthalten sind. In diesem sind aber, abgesehen vom zweiten Absatze des Art. 31, nur die Bestimmungen über die Meldungen und die Kontrolversammlungen und Uebungen enthalten [1]. Das Verhältniß gestaltet sich also so:

---

[1]) Die Bestimmungen des VI. Abschnittes des Gesetzes können hieher nicht

Den Bestimmungen über An- und Abmeldung, dann über die Kontrolversammlungen und Uebungen ist der Wehrpflichtige unterworfen, wenn auch die freie Wahl seines Aufenthaltes, die freie Ausübung seines Gewerbes oder seine Reisen dadurch einigermaßen beeinträchtigt werden. Die Militärbehörde kann von Vornahme dieser Handlungen dispensiren, sie ist aber gesetzlich nicht dazu verbunden. Anderseits dürfen aber auch die über diese Handlungen erlassenen Reglements keine weiteren Belästigungen enthalten, insbesondere die Zeit des Wehrpflichtigen nicht weiter in Anspruch nehmen, als dies gesetzlich festgestellt ist.

Findet die Militärbehörde die Anordnung weiterer Kontrolmaßregeln nothwendig, so müssen dieselben so beschaffen sein, daß hiedurch die freie Wahl des Aufenthaltes, die Ausübung des Gewerbes oder sonstigen bürgerlichen Berufes oder die Reisen des Wehrpflichtigen nicht beeinträchtigt sind.

Es kann also, um ein Beispiel zu gebrauchen, die Anordnung erfolgen, daß die Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes eines Wehrpflichtigen hievon der treffenden Landwehrbehörde Nachricht gibt (D. V. §. 16); es kann aber der Wechsel des Aufenthaltes, die Wahl des Gewerbes, der Antritt einer Reise nicht von militärdienstlicher Genehmigung abhängig gemacht, das Einfinden bei einer dritten Kontrolversammlung nicht verlangt werden u. s. w.

Eine solche weitere Beschränkung ist nur den zur Ergänzung des formationsmäßigen Standes in die aktive Armee eingereihten Wehrpflichtigen auferlegt, indem diese, gleichviel ob sie zum Dienste präsent oder schon früher beurlaubt sind, eine Reise in's Ausland ohne dienstliche Bewilligung nicht machen dürfen. Das Gesetz gebraucht zwar den Ausdruck: „sie dürfen sich nicht außer Landes begeben." Dies bedeutet aber nicht, daß sie nicht über die Gränze gehen, sondern daß sie im Auslande keinen längeren oder kürzeren Aufenthalt ohne militärdienstliche Bewilligung nehmen dürfen. Wenn Soldaten einer Gränzgarnison oder beurlaubte Wehrpflichtige, welche der Gränze nahe wohnen, sich über Tags über die Gränze begeben, so fällt dies nicht unter das Gesetz.

Das Erforderniß militärdienstlicher Bewilligung zu Reisen ins Ausland erstreckt sich weder auf die Ersatzmannschaft I. noch II. Klasse.

Neben den Beschränkungen, welche durch die militärische Kontrole den

---

gerechnet werden, da es sich hier lediglich um eingereihte Wehrpflichtige, dort um die Einreihung handelt.

Wehrpflichtigen in Bezug auf Aufenthalt, Gewerbebetrieb und Reisen auferlegt werden, haben die in anderen Gesetzen begründeten, insbesondere die polizeilichen, auch gegen die Wehrpflichtigen ungeschmälerte Geltung, da das Wehrgesetz diese Fragen nur unter dem Gesichtspunkte der militärischen Verpflichtung behandelt.

Art. 32.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disziplinarübertretungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterstehen sie dieser Gerichtsbarkeit nur so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen über die Militärpersonen war durch die Verfassung besonderen Militärgerichten zugewiesen [1]): welche für

---

[1]) Tit. IX §. 7 der V. U. lautet:

„Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten."

In Uebereinstimmung hiemit bestimmt Art. 27 Th. II des Str.G.Bchs. v. 1813:

„Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten."

Der durch Art. 7 des Ges. v. 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr., aufgehobene Abs. 2 behandelte die Zusammensetzung der untersuchenden und erkennenden Gerichte im Falle des Zusammentreffens von Civil- und Militärpersonen bei demselben Verbrechen (gemischtgerichtliche Fälle) und war wiederum durch Art. 56 des Prozeß-Ges. v. 10. Nov. 1848 modifizirt; auch dieser ist aber durch Art. 7 des Ges. v. 1. Juli 1856 beseitigt und durch dieses Gesetz ersetzt. Dasselbe lautet:

Art. 1. Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Mi-

litärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, so wird die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafprozeßvorschriften durch den zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civiluntersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärperson durchzuführen berufen ist.

Art. 2. Ergibt sich der im Art. 1 bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civiluntersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprokurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hievon zu dem Behufe Nachricht zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung sich erkläre. Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein gültig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Akten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an das zuständige Civiluntersuchungsgericht abzugeben.

Art. 3. Die Akten der nach den Bestimmungen des Art. 1 durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichtes Beschluß gefaßt wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichtes eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden haben sollte.

Die in Absatz 1 bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens — innerhalb acht Tagen, von Zustellung der Akten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Akten zu verbinden.

Art. 4. Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civil-

Verbrechen und Vergehen noch fortwährende Wirksamkeit haben [2]), und dieselbe nur in gemischtgerichtlichen Fällen an die bürgerlichen Strafgerichte abtreten können (s. Anmerk. 1).

Uebertretungssachen wurden vor Eintritt der Wirksamkeit der Gesetzgebung von 1861 als Polizeisachen, nicht als judizielle, behandelt, fielen also nicht unter die Wirkung des §. 7 Tit. IX der Verf.-Urk., welcher nur von Verbrechen und Vergehen spricht.

Nachdem durch die bezeichnete Gesetzgebung auch die Uebertretungen

---

person durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperson aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen.

Art. 5. Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten. Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

Art. 6 betrifft die Folgen unzuständiger Verfolgung;

Art. 7 Aufhebung von Gesetzen;

Art. 8 das Ins-Leben-Treten des Gesetzes. Gemischgerichtliche Fälle liegen auch dann vor, wenn das gemischtgerichtliche Verfahren einmal eingeleitet ist, sich aber nachträglich herausstellt, daß die Verfolgung nur gegen den Soldaten fortgeführt oder nur dieser verurtheilt werden kann. Ist einmal in einem solchen Falle die Ueberlassung an die bürgerlichen Strafgerichte erfolgt, so bleiben diese zuständig. Oberstr. Erk. v. 5. Dez. 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 231. Zeitschr. f. Gerichtspr. VII. S. 61). Dieß ist aber nicht der Fall, wenn die Ueberlassung an die bürgerlichen Strafgerichte nur irrthümlich erfolgte und in Wirklichkeit ein Mitbeschuldigter des Civilstandes nie vorhanden war. Oberstr. Erk. v. 31. Dez. 1863 und 20. Okt. 1866. (Justiz.-Minist.-Bl. 1863 S. 42, 1866 S. 334. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VI S. 151).

[2]) Art. 3 Ziff. 5 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Einführung des Str.G.B. und Pol.-Str.G.B. betr., hat diese Wirksamkeit unter einer unten zu besprechenden Reservation bestätigt.

Diese Gesetzesstelle lautet:

„Aufrecht bleiben erhalten: . . . . „5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen."

und Polizeiübertretungen unter die Zuständigkeit der Gerichte fielen, wurde die Frage von Bedeutung, wie sich hiezu die Zuständigkeit der Militärgerichte verhalte. Die Polizeibehörden waren durch die Verordnung v. 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., §. 29 Abs. 2 zur Aburtheilung der von beurlaubten Soldaten begangenen Polizeiübertretungen zuständig erklärt worden Da an die Stelle der Polizeibehörden durch die Gesetzgebung von 1861 die Einzelgerichte als aburtheilende Gerichte gesetzt wurden, und unter den Begriff der Polizeiübertretungen im Jahre 1825 sowohl die strafrechtlichen Uebertretungen, als die eigentlichen Polizeiübertretungen fielen, so mußte angenommen werden, daß nunmehr die Einzelngerichte (Stadt- und Landgerichte) zuständig seien zur Aburtheilung aller von Beurlaubten begangenen Uebertretungen [3]), während zur Aburtheilung der von präsenten Soldaten begangenen Uebertretungen auf Grund älterer Bestimmungen die Militärbehörden kompetent blieben [4]).

Da aber Soldaten bald präsent sind, bald wieder in Urlaub gehen, so mußte als die die Zuständigkeit definitiv begründende Handlung, sei es auch, daß der Beschuldigte nachträglich zum Dienste einrückt oder in Urlaub geht, die Zustellung der Ladung betrachtet werden [5]). Je nachdem also ein einer Uebertretung beschuldigter Soldat präsent oder im Urlaub ist und ihm auch noch während seiner Präsenz oder seines Urlaubes die Ladung zugestellt werden kann, fällt derselbe unter die Zuständigkeit der Militärbehörden oder unter die der bürgerlichen Gerichte. Unter letztere fallen die Uebertretungen ausnahmslos, welche Soldaten als Realitätenbesitzer, Reali-

---

[3]) Durch Konnexität kann auch die Kompetenz der Bezirksgerichte begründet sein. Z. f. Gerichtspr. Bd. VI S. 77.

[4]) Vgl. oberstr. Erk. v. 23. Mai 1863 (Justiz.-Minist.-Bl. 1863 S. 37 fg., auch Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. I S. 296), oberstr. Erk. v. 14. Okt. 1862 (ebendas. Bd. II S. 37).

[5]) Vgl. das alleg. oberstr Erk. v. 23. Mai 1863 und Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 46, Bd. V S. 279, ferner das oberstr. Erk. v. 11. Okt. 1862 (Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 37). Gleiche Wirkung, wie der Ladung, wurde auch der Zustellung einer Strafverfügung eingeräumt. Oberstr. Erk. v. 13. Juli 1867 (Justiz.-Minist.-Bl. 1867 S. 203. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VII S. 23). Da die Militärgerichte die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über das Verfahren in Uebertretungssachen nicht anwenden, tritt hier die Einleitung der Untersuchung an die Stelle der Ladung. Oberstr. Erk. v. 12. Nov. 1866 (Just.-Minist.-Bl. 1866 S. 342).

tätenpächter, als Gewerbtreibende, Hausmiether, Dienstherren oder in Bezug auf Abgabenpflicht begehen.

Ein Unterschied wird hiebei nicht begründet, wenn bei denselben Uebertretungen Soldaten und Civilpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, denn die gemischtgerichtlichen Fälle sind nur gegeben bei Beschuldigung von Verbrechen oder Vergehen [6]). Wohl liegt aber ein gemischtgerichtlicher Fall vor, wenn einer der Beschuldigten, sei es der Soldat oder die Civilperson eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt ist, während die Mitschuld des anderen Beschuldigten nur als Uebertretung strafbar ist; z. B. wenn das Verschulden des einen der Mitbeschuldigten, obgleich an sich nur Uebertretung, durch Rückfall zum Vergehen wird [7]).

Das vor dem Wehrgesetze geltende Recht geht demnach dahin, daß

1) für Verbrechen und Vergehen, deren Soldaten allein beschuldigt sind, nur die Militärgerichte zuständig sind;

2) für Verbrechen und Vergehen, dann Uebertretungen, deren Soldaten in Gemeinschaft mit Civilpersonen beschuldigt sind, bei Uebertretungen jedoch nur dann, wenn ein Mitbeschuldigter mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht ist, an sich zwar die Militärgerichte zuständig sind, ihre Zuständigkeit aber den bürgerlichen Strafgerichten überlassen können,

---

[6]) Oberst. Erk. v 5. Jan. 1866. (Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VI S. 257.) Erk. v. 27. Okt. 1863 (Just.-Minist.-Bl. 1863 S 222).

[7]) Oberstr. Erk. v. 5. Aug. 1865. (Just.-Minist.-Bl. 1865. S. 130. Zeitschr. f Gerichtspr. S. 359).

Sind in einem solchen Falle die sämmtlichen Beschuldigten Soldaten, der im Uebertretungsgrade Beschuldigte aber beurlaubt, so sind nur die Miligerichte zuständig. Oberstr. Erk. v. 11. Febr. 1867 (Justiz.-Minist.-Bl. 1867. S. 94. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd VI S. 258). Ist dagegen das gemischtgerichtliche Verfahren eingeleitet, wenn auch nur vermöge der Betheiligung eines Soldaten im Uebertretungsgrade bei einer gegen die Civilperson als Vergehen strafbaren Handlung, so zieht dies das gemischtgerichtliche Verfahren auch für alle anderen strafbaren Handlungen, deren der Soldat allein angeschuldigt ist, selbst für Verbrechen, nach sich. Oberstr. Erk. v. 9. März 1865 und 19. Febr. 1867 (Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VI S. 145. 292). Erk. v. 26. Sep. 1863 (Justiz.-Minist.-Bl. 1863 S. 166). Diese Wirkung hat aber das gemischtgerichtliche Verfahren, solange es noch rechtshängig ist, also solange ein Rechtsmittel in demselben noch unbeschieden ist. Oberstr. Erk. v. 2. März 1868. (Justiz.-Minist.-Bl. 1868. S. 58. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VII S. 293).

und dies dann auch konkurrirende strafbare Handlungen nach sich zieht, deren der Soldat allein beschuldigt ist;

3) für Uebertretungen, welche ohne irgend eine Konkurrenz mit Verbrechen oder Vergehen gegen Soldaten vorliegen, die Militärgerichte zuständig sind, wenn der Soldat bei Einleitung der Untersuchung präsent war;— die bürgerlichen Strafgerichte dagegen, wenn bei Einleitung der Untersuchung, Zustellung der Ladung oder Strafverfügung der Soldat sich in Urlaub befindet.

Soweit die geltenden Bestimmungen sich auf den Gerichtsstand der Soldaten beziehen, sind sie von unbestrittener Gesetzmäßigkeit, indem die Zuständigkeit der Militärgerichte für Verbrechen und Vergehen die Verfassungsurkunde selbst, die für Uebertretungen aber vor der konstitutionellen Zeit erlassene Verordnungen zur Grundlage hat.

Anders verhält es sich mit dem von den Militärgerichten zu beobachtenden Verfahren und dem von diesen anzuwendenden militärischen Strafrechte. Diese Gesetze sind nach Erlassung der Konstitution nur im Verordnungswege ohne Beirath der Stände erlassen und nicht einmal allgemein publizirt.

Nach Tit. VII §. 2 der Verfassungsurkunde kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreiches erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Ohne Zweifel sind aber Strafgesetze und Strafprozeßnormen solche allgemeine, die Freiheit der Personen betreffende Gesetze [8]).

Der Mißstand, daß gesetzlich zu regelnde Normen nur im Verordnungswege geordnet seien, wurde bei den Kammern des Landtags mehrfach angeregt [9]), und selbst von den Gerichten in Zweifel gezogen, ob den Urtheilen der Militärgerichte, insoferne sie in einem illegalen Verfahren und auf illegale Strafnormen hin erlassen seien, gesetzliche Wirksamkeit auf andere Fragen des Strafrechtes einzuräumen sei, z. B. bei Beurtheilung des

[8]) Ueber diese Frage ergibt ein vollständig erschöpfendes Material und Urtheil der Vortr. des Abg. von Neumayr über die Anträge, die gesetzliche Regelung des Strafverfahrens in Untersuchungen gegen Militärpersonen und die Gesetzgebung in militärischen Strafsachen betr. Beil. Bd. IV der Verh. der K. d. Abg. v. 1863 S. 338 fg.

[9]) Vgl. den angef. Vortrag S. 343.

Rückfalles. Die gerichtliche Praxis entschied sich zwar vorherrschend für Anerkennung militärgerichtlicher Urtheile [10]), allein in der Kammer der Abgeordneten endete der Kampf erst, als der Kriegsminister bei Gelegenheit der Berathung über jene in Anmerk. 8 bezeichneten Anträge die Erklärung abgab [11]), die k. Staatsregierung wolle, wenn sie auch den bisherigen Zustand als verfassungsmäßig erachte, Gesetzentwürfe über die bei den Militärgerichten zur Anwendung kommenden Vorschriften über Strafrecht und Strafverfahren ausarbeiten und den Kammern des Landtags vorlegen, jedoch unter Aufrechthaltung der Grundsätze des §. 7 Tit. IX der Verfassungsurkunde.

Dabei beruhigte sich einstweilen die Kammer der Abgeordneten und die Berathung dieser Gesetze und hiemit die Rückkehr auf eine legale Grundlage ist nunmehr in nächste Aussicht gerückt.

Neben diesem Kampfe über die Legalität der in Wirksamkeit stehenden Normen ging aber noch ein anderer, bei dem sich die k. Staatsregierung auf unzweifelhaft verfassungsmäßigem Boden befindet, darüber nämlich, ob es zweckmäßig sei, die Judikatur für gemeine d. i. nicht militärische Strafsachen bei den Militärgerichten zu belassen. Jene Erklärung des Kriegsministeriums über die Art der Abfassung der in Aussicht gestellten Entwürfe hielt an dem bestehenden Zustande fest, während die Kammer der Abgeordneten in ihrem Beschlusse vom 12. Juni 1865 mit überwiegender Mehrheit das Verlassen dieses Standpunktes verlangte.

Die Kammer der Reichsräthe ging auf diesen Beschluß aus formellen Gründen nicht ein [12]). Dies war der Stand der Sache, als die Kammer der Abgeordneten zur Verhandlung über den Entwurf des Wehrgesetzes, zunächst im Ausschusse, schritt. Es lag ihr hiebei die Frage vor, ob sie den längst geführten Prinzipienstreit hier zum Austrage bringen, oder dessen Austrag auf jenen Zeitpunkt verschieben sollte, in welchem bei Berathung der in Aussicht gestellten Militärstrafgesetze die Frage unmittelbar und in ihrer ganzen Ausdehnung berathen werden muß, während hier nur ein zunächst noch nicht praktisch anwendbares Prinzip ausgesprochen werden konnte. Der Ausschuß und mit ihm beide Kammern entschied sich, um das Gesetz

---

[10]) Vgl. hierüber: Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. III S. 297, 313, 345. Bd. IV S. 154.

[11]) Stenogr. Berichte der Kammer der Abg. v. 1865 Bd. II S. 149, 150. Vgl. ferner den zweiten Vortr. des Hrn. v. Neumayr. Beil.-Bd. V S. 526 fg. Stenogr. Berichte Bd. II S. 333 fg.

[12]) Gutachten Beil.-Bd. II S. 254. Prot. Bd. III S. 29, 33, 36.

selbst nicht zu gefährden und nicht fremdartige Stoffe in die Berathung über dasselbe einzumengen, für Vertagung der Entscheidung und dieser Geschichte verdankt Abs. 1 des Art. 32 seine Entstehung [13]).

Durch denselben ist zunächst der bestehende Zustand erhalten. Es liegt zwar in dem Wortlaute

„nach den einschlägigen **gesetzlichen** Bestimmungen"

eine wiederholte Anerkennung, daß die Materie durch Gesetz zu ordnen sei, allein da die Militärgerichte zur Zeit den bestehenden Zustand als gesetzmäßig anerkennen und bis zum Erlasse der treffenden Gesetze kein vollständiger Mangel an Strafgesetzen eintreten kann, so hat der dermalige Zustand fortzubestehen, bis die neuen Gesetze zu Stande kommen.

Die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte erstreckt sich nur auf die zum formationsmäßigen Stande Eingereihten, bei diesen aber sowohl auf die Kraft ihrer gesetzlichen Wehrpflicht auf ein oder auf drei Jahre Eingereihten, einschlüssig der Beurlaubten als auf die freiwillig oder durch Kapitulation länger Dienenden, insbesondere auf alle Offiziere und Militärbeamten.

Auf diese erstreckt sich die militärische Gerichtsbarkeit vorläufig vollständig in der bisherigen Weise, insbesondere auch in Bezug auf alle Regeln über das gemischtgerichtliche Verfahren. Dieselbe beginnt mit der Verpflichtung des Wehrpflichtigen zum Dienste in der aktiven Armee [14]) (Art. 7 Abs. 2). Die provisorische Zutheilung Abwesender (Art. 60) oder solcher, deren Würdigkeit noch in Frage steht (Art. 62), ja selbst die definitive der in Strafhaft oder einer Polizeianstalt befindlichen Wehrpflichtigen (Art. 66 Abs. 3) hat die Wirkung nicht, sie der militärischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Hat die Verpflichtung jedoch stattgefunden, so ist auch ein bürgerliches Strafgericht nicht mehr zuständig, den Soldaten abzuurthei-

---

[13]) Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 216. Gutachten S. 188. Stenogr. Berichte S. 364. Es hat deshalb Abs. 1 des Art. 32, wie Art. 3 Ziff. 5 des Einf.-Ges. v. 10. November 1861, die Bedeutung, daß man jedem Theile seinen Standpunkt reservirte und die Fassung des Gesetzes diesem Zwecke entsprechend wählte. Für Anerkennung des gegenwärtigen Zustandes als eines gesetzmäßigen oder für die künftige Gestaltung der militärischen Strafgerichtsbarkeit für die aktive Armee kann also aus den beiden angeführten Gesetzesstellen nichts gefolgert werden. Nur für die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner ist die Frage durch Art. 32 im Prinzipe entschieden.

[14]) Vgl. hierüber auch den Entwurf Art. 24.

len, wenn gleich die That, deren er beschuldigt ist, vor seiner Einreihung von ihm begangen wurde und auch die Untersuchung bereits eingeleitet ist [15]).

Verstößt die Einreihung gegen eine positive gesetzliche Bestimmung, z. B. wenn ein in Haft befindlicher und nur zur Untersuchung vor die Ersatzkommission vorgeführter Wehrpflichtiger sogleich verpflichtet wurde, so kann nur durch eine, von der Militärbehörde zu verfügende, provisorische Wiederentlassung des Wehrpflichtigen die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte über denselben wieder hergestellt werden.

In gleicher Weise endet die Zuständigkeit der Militärgerichte mit dem Augenblicke der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Militärverbande oder dessen Uebergang in eine der Militärgerichtsgerichtsbarkeit nicht mehr unterstellte Kategorie der bewaffneten Macht in der Weise, daß selbst Handlungen, welche der Beschuldigte als Angehöriger der aktiven Armee begangen hat, und welche von den Militärgerichten zur Untersuchung gezogen wurden, nach jenen Zeitpunkten von diesen nicht mehr abgeurtheilt werden können [16]).

Finden auch auf die militärische Gerichtsbarkeit da, wo sie noch besteht, dieselben Regeln Anwendung, welche bisher auf dieselbe Anwendung gefunden haben, so hat sich doch die Ausdehnung der militärischen Gerichtsbarkeit wesentlich vermindert.

a) Wegen militärischen Verbrechen, Vergehen und Disziplinarübertretungen sind ihr zwar wie früher alle in der bewaffneten Macht noch Dienstpflichtigen unterstellt und involvirt dies sogar eine gewisse Ausdehnung, da die der jetzigen Landwehr entsprechende Reserve nicht mehr im Militärverbande war, mithin bis zu ihrem Wiederaufrufe und ihrer Wiederverpflichtung militärisch strafbare Handlungen nicht begehen konnte, während die Landwehr bis zur völligen Erfüllung der Wehrpflicht dem militärischen Verbande unzweifelhaft angehört (Art. 66 Abs. 4).

b) Wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen unterstehen

α) im Frieden nur die Angehörigen der aktiven Armee in dem oben schon bemerkten Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

Es sind ihr also nicht mehr unterworfen

---

15) Oberst. Erk. v. 22. Juli 1865 (Justiz.-Minist.-Bl. 1865 S. 116; Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. IV S. 353).

16) Oberstr. Erk. v. 14. August 1866 (Just.-Minist.-Bl. 1866 S. 258; Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VI S. 68).

die Ersatzmannschaften der aktiven Armee I. und II. Klasse, wovon die I. Klasse etwa den bisherigen unmontirt Assentirten entspricht.

Die Reserve, also der bisherige 4.—6. Jahrgang der Armee. In der Stellung der Landwehrmänner ändert sich in dieser Beziehung nichts.

Dagegen sind gemäß Art. 16 Abs. 3 die Unwürdigen, wenn sie zu militärischen Arbeiten verwendet werden, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Militärische Delikte können dieselben nicht begehen, da sie nicht Soldaten sind.

β) Im Falle der Mobilisirung unterstehen alle Angehörigen der bewaffneten Macht, welche zur Dienstleistung einberufen sind, der Militärgerichtsbarkeit. Wie dies zu verstehen sei, geht am besten aus der Geschichte dieser Bestimmung hervor. Der Entwurf Art. 24 wollte die Militärgerichtsbarkeit für die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner festhalten, solange sie zur Dienstleistung präsent seien, und erläuterte nur in den Motiven (S. 516 Sp. 2), daß die Kontrolversammlungen und kleineren Uebungen zur Dienstleistung nicht gerechnet würden. Entsprechend wären also die größeren Uebungen und außerordentlichen Einberufungen zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung unter den Begriff der Dienstleistung gefallen.

Dies wurde im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten nicht acceptirt und kam nach längerer Debatte (Prot. S. 216) eine Einigung dahin zu Stande, die Militärgerichtsbarkeit solle stattfinden, so lange jene Kategorieen im K r i e g e zur Dienstleistung präsent seien. Mit Recht wurde dieser Ausdruck als zu eng bei den Kammerverhandlungen bekämpft, und auf den Antrag des Hrn. Staatsministers des Krieges [17]) dafür gesetzt:

„so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind."

Hierbei herrschte allseitiges Einverständniß dahin, daß diese Redaktion etwas dem Ausschußantrage Entsprechendes in präziserer Fassung sage. Es sind also jedenfalls nunmehr auch die größeren Uebungen der Reservisten und Landwehrmänner von dem Begriffe der Dienstleistung ausgeschlossen, ebenso vorübergehende Aufgebote zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung. Dagegen fällt unter den jetzigen Ausdruck des Gesetzes, jedoch in Uebereinstimmung mit der Tendenz des Ausschußantrages, die Mobilisirung größerer Truppenkorps zwar nicht zum Kriege, aber zu kriegsähnlichen Zwecken, wie bei größeren revolutionären Bewegungen, z. B. 1849 in der Pfalz.

---

[17]) Stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 364 Sp. 2.

Die Militärgerichtsbarkeit tritt „mit Eintritt der Mobilisirung" ein, d. h. nicht gerade mit der Einberufung zum Zwecke der Mobilisirung, jedoch auch nicht erst mit dem Ausmarsche aus der Garnison, da es daneben heißt „so lange sie präsent sind". Es wird vielmehr eine Erklärung der Staatsregierung darüber erfolgen müssen, ob ein auf Kriegsfuß gebrachter Truppentheil oder die ganze Armee als mobil zu betrachten ist. Dies muß um so mehr angenommen werden, als Festungsbesatzungen möglicher Weise gar nicht ausmarschiren (mobil werden), aber doch auf Kriegsfuß und unter Kriegsrecht stehen können, und in diesen Fällen die ausschließliche Wirksamkeit der militärischen Autorität nothwendig ist.

Die Militärgerichtsbarkeit hört über die Reservisten und Landwehrmänner wieder auf, sobald sie bei der Demobilisirung wieder aus dem Dienste entlassen werden. Hierüber gibt der Ausdruck „so lange sie präsent sind" Sicherheit.

Schwieriger ist das Verhältniß der Ersatzmannschaften. Die besondere Stellung derselben zur bewaffneten Macht hört mit der Einberufung derselben zum Dienste auf. Trotzdem würde man zu weit gehen, würde man alle Ersatzmannschaften, welche bei einer Mobilisirung vielleicht nur zu den Depots [18]) einberufen wurden, unbedingt zur aktiven Armee zählen; andererseits ist dies unzweifelhaft der Fall bei denjenigen, welche zur Ergänzung des Abganges im formationsmäßigen Stande der aktiven Armee verwendet werden. Es muß mithin angenommen werden, daß bei der Mobilisirung der Armee durch Entlassung Wehrpflichtiger nach Ordnung der Loosnummern, mit den höchsten beginnend, der Friedensformationsstand wiederhergestellt werde, und alle hierbei Ueberzähligen in die Ersatzmannschaft zurücktreten, also aus der militärischen Gerichtsbarkeit wieder entlassen werden.

Daß Ersatzmannschaften oder Landwehrmänner, welche im Falle der Mobilisirung einstweilen ohne Einberufung bleiben, bis zu dieser der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt bleiben, dürfte selbstverständlich sein.

c) Wegen Uebertretungen und Polizeiübertretungen findet:

α) vorläufig für die Angehörigen der aktiven Armee das bishe-

---

[18]) Die Depots werden gleichfalls nicht zur mobilisirten Armee zu rechnen, die zu denselben einberufenen Ersatzmannschaften der aktiven Armee aber dieser einverleibt zu betrachten sein. Ebenso die bei den Depots zurückgelassenen Reservisten. Anders dagegen die Depots der Landwehr-Bataillons.

rige Verhältniß statt, so daß Beurlaubte der bürgerlichen, präsente Wehrpflichtige der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, wie oben näher ausgeführt wurde;

β) bei den Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmännern findet dasselbe Verhältniß, wie bei den gemeinen Verbrechen oder Vergehen Statt.

---

3) Unterstützung und Pension.

Art. 33.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienste an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im älterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind, haben hinsichtlich ihrer militärischen Versorgung gleiche Ansprüche, wie die Invaliden des stehenden Heeres. Den Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr gebührt dieselbe Unterstützung, wie sie die Wittwen und Waisen solcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des stehenden Heeres anzusprechen haben.

Die Bestimmungen dieses Artikels bedürfen keiner Erläuterung und haben den Zweck, theils die Last, welche durch Einberufung verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner für diese durch die Ernährung ihrer Familien entsteht, zu erleichtern; theils der Landwehr, welche, obgleich zum stehenden Heere nicht gehörend, bei Einberufung zum Dienste alle Beschwerden und Gefahren desselben theilt, auch die Standesvortheile des stehenden Heeres zuzuwenden.

Was zu Art. 32 bezüglich der Mobilisirung bemerkt wurde, ist auch hierher zu beziehen.

Uebungen und Kontrolversammlungen geben den Anspruch auf Staatsunterstützung nicht. Dagegen wird bei einem länger dauernden Aufgebote zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die Bestimmung analoge Anwendung finden müssen.

Die Behörden, welche über das Bedürfniß zu entscheiden haben, und bei welchen das Ansuchen zu stellen ist, werden im Wege der Instruktion bestimmt werden.

Den Anspruch auf militärische Versorgung gleich den Invaliden des stehenden Heeres gibt jede Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, ohne die beschränkte Bedeutung, welche in Art. 32 das Wort „Dienstleistung" hat. Hier sind demnach auch Kontrolversammlungen und kleinere und größere Uebungen unter Dienst zu verstehen, z. B. gibt die Untauglichkeit durch Verletzung bei den Schießübungen Anspruch auf Versorgung. Ferner sind hier und im letzten Satze die Worte „Beschädigung" und „im Kriege geblieben" im weitesten Sinne zu interpretiren und wurde im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten [1]) als einstimmige Ansicht festgestellt:

„daß unter den im Kriege gebliebenen Offizieren u. s. w. der Landwehr auch diejenigen zu verstehen seien, welche in Folge von Krankheiten u. s. w. im Kriege zu Grunde gehen, sowie diejenigen, welche nach einer Kriegsaktion vermißt werden, ohne daß und in so lange über deren Schicksal keine sichere Kunde gegeben ist."

Versorgungen und Pensionen müssen aus Staatsmitteln gewährt werden, wenn auch die Landwehroffiziere zur Militär-Wittwen- und Waisenkasse Beiträge nicht leisten [2]).

---

4) Versorgung der Unteroffiziere.

Art. 34.

Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder

---

[1]) Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 217 Sp. 1. Vortrag S. 188 Sp. 1 a. E.

[2]) Motive z. Entw. S. 516 Sp. 2.

Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gensdarmen, welche neun Jahre lang in der Gensdarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt.

Der Zweck der Bestimmungen dieses Artikels ist, einen Ersatz dafür zu finden, daß durch das Aufhören der Ersatzmannstellung im Heere länger dienenden Militärs die Möglichkeit eines pekuniären Ersatzes für diese längere Dienstzeit weggefallen ist und daher ein Anreiz fehlt, der Armee länger als gesetzlich nothwendig anzugehören[1]).

Es besteht zwar kein Bedürfniß, Soldaten ohne höhere Chargen dem Dienste zu erhalten und wurde deshalb keine Rücksicht darauf genommen, solchen einen Vortheil für den Fall der Kapitulation (Art. 43) zuzuwenden. Desto dringender ist das Bedürfniß, der Armee länger dienende Unteroffiziere zu erhalten. Dieser Zweck wird durch vorstehenden Artikel keineswegs allein zu erreichen gesucht, es werden den Unteroffizieren, deren Beschaffung in der nöthigen Anzahl und Qualität in jeder europäischen Armee die größten Schwierigkeiten begegnen, vielmehr auch eine dem verhältnißmäßig geringen Angebote tauglicher Bewerber entsprechende bessere Löhnung, Alterszulagen u. dgl. zugewendet werden müssen, allein die Aussicht auf spätere bleibende Versorgung im Civildienste hat sich überall als ein mächtiger Anreiz für Unteroffiziere gezeigt, die als Vorbedingung des Anspruches hierauf verlangte längere Dienstzeit hindurch in der Armee zu bleiben.

Der Anspruch auf Verleihung von subalternen Civildiensten ist ausschließlich den wirklichen Unteroffizieren in Konkurrenz mit gedienten Gensdarmen zugesichert. Als Unteroffiziere können nicht die Offiziersadspiranten betrachtet werden, wenn ihnen auch Unteroffiziersrang einge-

---

[1]) Vorträge der K. d. Abg. S. 188 Sp. 2; K. d. R.-R. S. 245.

räumt ist [2]), es sei denn, daß sie Offiziere nicht werden und als Unteroffiziere kapituliren.

Dagegen wird der gleiche Anspruch allen Militärbediensteten mit Unteroffiziersrang eingeräumt werden müssen, wenn dieselben auch nicht Dienst

---

[2]) Ueber die Offiziersadspiranten erging folgende allerh. Entschl. v. 21. März 1868 (Verordn.-Bl. des Kriegsminist. Nr. 13 S. 105 fg.):

Die Ernennung zum Offizier der aktiven Armee ist jedem ihrer Angehörigen dann zugänglich, wenn derselbe die hiefür erforderliche Befähigung als „Offiziers-Adspirant" nach den hier nachfolgenden Bestimmungen erlangt und nachgewiesen hat.

1.

Diese Offiziers-Adspiranten scheiden sich in Offiziers-Adspiranten I. und II. Klasse.

2.

Der Offiziers-Adspirant II. Klasse führt die Benennung „Kadet"; er hat den Rang vor dem Sergenten und nach dem Feldwebel, trägt die Uniform eines Sergenten, Secondjägers, 2. Wachtmeisters, Feuerwerkers oder Untermeisters, sowie das bisherige Junkers-Portepee, und wird von den Untergebenen mit „Herr" angesprochen.

Die Ernennung von Offiziers-Adspiranten II. Klasse erfolgt durch die Kommandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen.

In so ferne sich diese Offiziers-Adspiranten nicht in Militär-Bildungsanstalten befinden, haben sie Unteroffiziersdienste zu erlernen und zu verrichten.

3.

Der Offiziers-Adspirant I. Klasse führt die Benennung „Junker"; er hat den Rang vor dem Feldwebel und nach dem Unterlieutenant, trägt die bisherige Junkers-Uniform und wird von den Vorgesetzten und Untergebenen mit „Herr" angesprochen.

Die Ernennung der Offiziers-Adspiranten I. Klasse erfolgt durch das Kriegsministerium.

Diejenigen, welche sich nicht in Militär-Bildungsanstalten befinden und bereits die verschiedenen Unteroffiziersdienste erlernt haben, verrichten die Dienste eines Unterlieutenants.

4.

Die Offiziers-Adspiranten beider Klassen zählen in die Kategorie von Unteroffizieren und es treten dieselben, wenn sie die Befähigung zum Offi-

mit der Waffe thun. Bezüglich der Gendarmen ist eine Unterscheidung im Range nicht gemacht, jedoch kann nach der Tendenz des Artikels der aus demselben fließende Anspruch keinem mit Offiziersrang in der Gendarmerie Angestellten eingeräumt werden. Die Gendarmerie hier besonders zu berück-

---

zier nicht erlangen, nach Vollendung ihrer Dienst- oder Kapitulations-Zeit in der aktiven Armeee unter Enthebung ihrer Eigenschaft als Offiziers-Adspiranten als Unteroffiziere in die Reserve, beziehungsweise Landwehr.

Die Offiziers-Adspiranten beider Klassen stehen im Verbande der Kompagnien, Eskadrons oder Batterien.

5.

Die Offiziers-Adspiranten beider Klassen haben in der Kaserne zu wohnen und in derselben Anspruch auf von der übrigen Mannschaft abgesonderte Kasernirungsräume.

Die Offiziers-Adspiranten II. Klasse haben die Bezüge eines Sergenten, Secondjägers, 2. Wachtmeisters, Feuerwerkers oder Untermeisters; jene I. Klasse die Bezüge eines Feldwebels, Oberjägers, 1 Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers oder Obermeisters.

Außerdem genießen sämmtliche Offiziers-Adspiranten eine monatliche Zulage von 15 fl.

6.

Jeder Offiziers-Adspirant hat in den im Anschlusse an das Kadeten-Korps und den Vorbereitungscurs der Kriegsschule stattfindenden „militärwissenschaftlichen Kurs" einzutreten.

Dieser Kurs hat die Dauer eines Jahres und es findet am Schlusse desselben eine für sämmtliche Offiziers-Adspiranten eines Jahrganges gemeinschaftliche Prüfung vor der Oberstudien- und Examinations-Kommission statt.

Das Resultat dieser Prüfung entscheidet:

a) über die Befähigung zum Eintritte in den Offiziersstand und
b) über den Armeerang der gemeinschaftlich Geprüften, ohne Rücksicht auf die bisherigen Rang- und Chargen-Verhältnisse derselben.

Nur Auszeichnung vor dem Feinde enthebt von dieser Prüfung.

7.

Die Oberstudien- und Examinations-Kommission scheidet die Geprüften nach „besonders befähigten" — „befähigten" und „nicht befähigten" aus.

Ohne das Prädikat „befähigt" kann kein Offiziers-Adspirant zum Offizier gelangen.

sichtigen war deshalb nothwendig, weil die Gendarmerie zwar zunächst noch ein militärisch organisirtes Institut bleibt, aber nicht mehr wie bis 1868 der bewaffneten Macht selbst angehört, sondern dem Staatsministerium des In-

---

Diejenigen Offiziers-Adspiranten II. Klasse, welche die Befähigung zum Eintritte in den Offiziersstand nachgewiesen haben, werden zu Offiziers-Adspiranten I. Klasse, oder je nach dem Abgange an Offiziersstellen in der aktiven Armee nach ihrem Range unmittelbar zu Unterlieutenants befördert.

8.

Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Real-Gymnasiums besitzen, können nach $^1/_2$ jähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung zu Offiziers-Adspiranten II. Klasse ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Kurs einzutreten.

9.

Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche ein derartiges Absolutorium nicht besitzen und zum Offizier gelangen wollen, haben nach Erfüllung der für die Aufnahme in die Kriegsschule bestehenden Vorbedingungen, d. i. einjähriger Dienstzeit bei einer Heeresabtheilung und bestandener Aufnahmsprüfung, in den Vorbereitungs-Kurs dieser Militärbildungsanstalt einzutreten.

Nach entsprechender Vollendung dieses Kurses werden dieselben zu Offiziers-Adspiranten II. Klasse ernannt und treten als solche in den militärwissenschaftlichen Kurs ein.

10.

Die mit dem Absolutorium eines Realgymnasiums aus dem Kadeten-Korps tretenden Zöglinge dieser Militär-Bildungsanstalt werden

a) wenn sie von der Oberstudien- und Examinations-Kommission bei Gelegenheit der Ausmusterungs-Prüfung das Prädikat „besonders befähigt" erhalten, zu Offiziers-Adspiranten I. Klasse ernannt,

b) wenn sie das Prädikat „befähigt" erhalten, treten sie als Offiziers-Adspiranten II. Klasse in eine Heeresabtheilung ein.

Außerdem können Zöglinge des Kadeten-Korps, welche nicht nur allein in wissenschaftlicher Beziehung, sondern auch durch Charaktereigenschaften, militärische Haltung und Fertigkeiten sich einer ganz besonderen Bevorzugung würdig erweisen, von der Ober-Studien- und Examinations-Kommission zur Anstellung als Unterlieutenants in Antrag gebracht werden.

Diese sowie die unter a und b genannten Zöglinge des Kadeten-

nern unterstellt ist. Es kann deshalb auch kein Angehöriger der aktiven Armee seine Dienstpflicht in der Gendarmerie erfüllen, sondern diese muß sich aus Reservisten, Landwehrmännern und solchen ergänzen, welche ihrer Wehr-

---

Korps haben nach $^1/_2$jähriger Dienstzeit bei einer Heeres-Abtheilung in den militärwissenschaftlichen Kurs einzutreten und sich der am Schlusse dieses Kurses stattfindenden Prüfung zu unterwerfen.

11.

Militärtauglichkeit in körperlicher, sowie entsprechende Qualifikation in sittlicher und militärischer Beziehung wird selbstverständlich bei den Ziffer 8, 9 und 10 vorstehend festgestellten Normen vorausgesetzt.

12.

Die Ziffer 6 vorgezeichnete Prüfung am Schlusse des militärwissenschaftlichen Kurses entscheidet auch über das Verbleiben in der Artillerie und dem Genie-Regimente, sowie über den Eintritt in die Artillerie- und Genie-Schule.

Offiziers-Adspiranten, welche von der Oberstudien- und Examinations-Kommission hiefür befähigt erachtet werden, haben nach dem Austritte aus dem militärwissenschaftlichen Kurs und vor dem Eintritte in die Artillerie- und Genie-Schule eine $^1/_2$jährige Uebungszeit bei einem Artillerie- oder dem Genie-Regimente abzuleisten.

13.

Nur solche Offiziers-Adspiranten, welche bei der am Schlusse des militärwissenschaftlichen Kurses stattfindenden Prüfung das Prädikat „besonders befähigt“ erlangen, können sich seinerzeit um Aufnahme in die Kriegsakademie melden.

14.

Sämmtliche Bestimmungen in Bezug der bisher bestandenen Charge der Junker und der bisherigen Kadeten, welche auf vorstehende Normen eine Anwendung nicht finden können, werden hiemit aufgehoben.

Junge Leute, welche gemäß der früheren gesetzlichen Bestimmungen das Prädikat „Kadet“ bereits erworben haben, behalten dasselbe, treten jedoch hierdurch allein in keiner Weise in die nunmehrige Kategorie von Offiziers-Adspiranten II. Klasse ein.

Hiezu erging ferner die allerh. Verordnung vom 2. April 1868, Reorganisation des Kadeten-Korps betr.:

Indem Wir Unser Kadeten-Korps in Hinsicht ihres Umfanges seines Unterrichtes und seiner Absolutorialprüfung mit dem Real-Gymnasium nach Maßgabe Unserer allerh. Verord. v. 14. Mai 1864 „die Reorganisation der

pflicht vollständig nachgekommen sind, vorbehaltlich der den beiden erstgenannten Kategorien noch obliegenden Wehrpflicht[3]).

---

technischen Anstalten betr." Reggsblt. Nr. 26. v. 4. Juni 1864, hiemit gleichstellen, verordnen Wir, daß dem Absolutorium Unseres Kadeten-Korps die gleiche Bedeutung und Berechtigung wie dem Absolutorium eines Real-Gymnasiums beigemessen werde."

Ferner die Kriegs-Minist..Entschl. v. 17. April 1868. (Milit.-Verord.-Bl. Nr. 20 S. 159.)

„Se. Maj. der König haben durch allerh. Signat vom 14. d. allergnädigst anzuordnen geruht, daß der §. 10 der organ. Bestimmungen für Offiziers-Aspiranten (Kriegsminist.-Reskr. v. 22. v. Mts. Nr. 3766. V.-Bl. Nr. 13 f.) auch auf die aus der k. Pagerie in die Armee übertretenden Edelknaben analoge Anwendung zu finden habe."

Diese Bestimmungen wurden noch besonders bekannt gegeben durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 26. April 1868. Reggsbl. Nr. 29 S. 749.

[3]) Hierüber erging folgende Entschließung des Kriegsministeriums v. 17. März 1868, das Verhältniß der Gendarmen zur bewaffneten Macht auf Grundlage der Wehrverfassungsgesetzes, hier Ergänzung der Gendarmerie betr.

Nachstehendes erging an die 4 Generalkommandos, das Artillerie, Genie- und Gendarmerie-Korps-Kommando:

„In Bezug der Ergänzung der Gendarmerie durch Angehörige der bewaffneten Macht wird hiermit bestimmt, was folgt:

1) Angehörige der aktiven Armee vom I. Unteroffizier abwärts können von nun an zur Ergänzung der Gendarmerie nicht mehr verwendet werden.

2) Angehörige der aktiven Armee, welche sich bereits in der Gendarmerie befinden, können im Gendarmeriedienste verbleiben uud zählen zur Ersatzmannschaft I. Klasse jener Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind.

3) Die Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen haben auch auf die zur Zeit den Heeresabtheilungen der aktiven Armee und der Gendarmerie angehörigen Einsteher Anwendung zu finden.

4) Bewerber zum Gendarmeriedienste aus der aktiven Armee, welche sich in Gendarmerieschulen zur Zeit befinden, können nur dann in diesen verbleiben und von da in die Gendarmerie übertreten, wenn sie entweder Einsteher sind oder im Laufe dieses Monates ihre Dienstzeit in der aktiven Armee vollenden.

5) Reservisten und Landwehrmänner steht für das Verbleiben im Gendarmeriedienste oder für den Eintritt in denselben ein militärdienstliches Hinderniß nicht entgegen.

Den Unteroffizieren der aktiven Armee kommt eine Dienstzeit als Reservist oder Landwehrmann, jedoch nur dann zur Anrechnung, wenn sie dieselbe im Kriege erfüllt haben. Als Dienstzeit im Kriege ist jedes Jahr zu berechnen, während dessen Krieg ausgebrochen war, so daß z. B. für das Jahr 1866 nicht blos die kurze Kriegsdauer, sondern das ganze Jahr als Dienstjahr im Kriege zählt, ähnlich wie §. 70 des Heerergänzungsgesetzes von Friedens- und Kriegsjahren spricht. Dasselbe Verhältniß ergibt sich bei Berechnung der Dienstzeit (Abs. 2). Art. 34 spricht nicht von ununterbrochener Dienstzeit, wenn also ein Unteroffizier nach Vollendung seines Dienstes in der aktiven Armee in die Reseve entlassen wird, während seiner Dienstzeit in der Reseve oder Landwehr aber Krieg entsteht, und er sich

---

Derlei Wehrpflichtige haben den bereits vollzogenen oder erfolgenden Eintritt in die Gendarmerie, sowie ihre Entlassung aus diesem Dienste bei demjenigen Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Bezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

6) Wehrpflichtige, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, müssen von nun an als Angehörige derjenigen Kategorie der bewaffneten Macht betrachtet werden, welcher sie, gemäß ihrer Altersklasse, angehören. Es sind daher:

a) die der aktiven Armee, sowie den jetzigen Reservisten-Jahrgängen (Altersklasse 1843, 1842 und 1841) angehörigen Gendarmen bei derjenigen Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind, als Ersatzmannschaften I. Klasse, ferner

b) die Landwehrmänner bei denjenigen Landwehrbezirkskommando's, in welchen ihr Aufenthaltsort liegt, als Ersatzmannschaft der Landwehr in Listen zu führen und von Seite der Gendarmerie dahin zu überweisen.

7) Wehrpflichtige, welche künftighin in die Reserve übertreten und als Reservisten Gendarmeriedienste leisten, dürfen jedoch nicht mehr zur Ersatzmannschaft I. Klasse versetzt werden.

8) Reservisten und Landwehrmänner, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, sind von Kontrolversammlungen und Uebungen befreit. Ueber deren Beiziehung im Mobilisirungsfalle bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

9) Reservisten und Landwehrmänner, welche sich um Aufnahme zum Gendarmeriedienste bewerben, haben ihr Gesuch von nun an unmittelbar bei dem betreffenden Gendarmerie-Kompagnie-Kommando anzubringen.

10) Ueber die Verwendung von Angehörigen der bewaffneten Macht im Gendarmeriedienste sind von den treffenden Kommandostellen die einschlägigen Vorträge im Militärpasse zu machen.

nun entschließt, auf Civilversorgung weiter zu dienen, so schadet ihm die Unterbrechung nicht. Es kommt nur darauf an, daß er 12 Dienstjahre nachweisen kann, während deren er zum Dienste präsent war, sei es in der aktiven Armee, sei es im Kriege in der Reserve oder Landwehr, und daß er während 9 Jahren von diesen 12, wenn gleich ebenfalls mit Unterbrechung, Unteroffizier war.

Der Krieg wird von da an zu rechnen sein, wenn die Truppenabtheilung, welcher der betreffende Wehrpflichtige angehörte, mobil gemacht wurde, bis zur Demobilisirung; analog nach dem zu Art. 32 Abs. 2 Erörterten.

„mit entsprechendem Betragen"; selbstverständlich ist dies ein besonders gutes Betragen, ob aber eine besondere Qualifikationsnote und welche, oder ein Leumundszeugniß der Militärbehörde in Bezug auf diese Versorgungsansprüche speziell erforderlich sein soll, dies zu ordnen ist Sache der vorbehaltenen Verordnung.

„erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung."

Die hier bezeichneten Wehrpflichtigen erlangen keinen ausschließlichen Anspruch, auch kein klagbares Recht auf Erlangung einer Anstellung, sondern der Staat ist durch Art. 34 nur moralisch verpflichtet, die hiefür geeignet erklärten Stellen mindestens zum überwiegend größten Theile an solche Bewerber zu vergeben, für welche deshalb Konkurrenzlisten anzulegen sind.

„Bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste."

Der Staat erhält durch Art. 34 nicht das Recht der Verleihung von Stellen, welche er nicht ohnehin schon zu verleihen hatte. Die k. Staatsregierung kann daher mittels der ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel darauf hin wirken, daß auch mittelbare Dienste, wie die von Gemeinden und anderen selbstständigen Korporationen, gedienten Unteroffizieren zugewendet werden; allein sie kann dies nicht erzwingen. Nur da, wo die Gesetze der königl. Staatsregierung ein unbeschränktes Bestätigungsrecht in Bezug auf Anstellungspräsentationen gegenüber den unmittelbar eine Stelle verleihenden Behörden einräumen, kann die Staatsregierung in allgemeiner Form die Vorbedingungen bestimmen, unter welchen sie allein bestätigt. Diese Stellen erschöpfend aufzuführen, ist schon deshalb unthunlich, weil die Redaktion des Gesetzes absichtlich eine sehr allgemeine ist, damit sie sich der vorschreitenden Gesetzgebung anschließt, ohne fortwährende Aenderungen des Wehrgesetzes nothwendig zu machen.

Die nähere Ausführung der Maßregel ist dem Verordnungswege überlassen. Es muß also jede Stelle durch Königliche Verordnung als solche

bezeichnet sein, auf welche gediente Unteroffiziere und Gendarmen vorzugsweisen Anspruch haben, um unter diese gerechnet zu werden. Ferner soll sowohl der Dienstgang, welcher für die Bewerbungen stattzufinden hat, als die Vorbedingungen zur Anstellung durch Verordnung bestimmt werden.

In letzterer Beziehung ist zwar der Kreis von Personen, welche den Anspruch erheben können, im Gesetze mit genügender Bestimmtheit festgestellt. Ob aber die Anzustellenden noch eine gewisse Vorbereitungspraxis durchmachen müssen, ob sie gewisse Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie Kautionsstellung, ferner die Priorität der zur Anstellung Berechtigten und diese Nachsuchenden und dergl. mehr, muß durch Verordnung bestimmt werden.

Diese Verordnung ist noch nicht erschienen. Sollte sie bis zum Abschlusse dieses Kommentars erscheinen, so wird sie demselben als Beilage beigefügt werden.

V. Freiwilliger Eintritt und Kapitulationen.

1) Freiwilliger Eintritt.

Art. 35.

Jeder Bayer kann, soferne er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften und guten Leumund besitzt, auch das 17. Lebensjahr vollendet, das 32te aber noch nicht überschritten hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 43 freiwillig auf 3 Jahre in die aktive Armee eintreten. Bei den Spielleuten genügt auch ein geringeres Alter als das von 17 Jahren.

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder freiwillig eintreten.

Das Recht, freiwillig in die Armee eintreten zu können, war schon durch das Heerergänzungsgesetz §. 2 [1]) gewährleistet, und sind dort nur

---

[1]) Derselbe lautet:

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so ferne

die Altersgränzen anders bestimmt. Insbesondere soll künftig schon das 17. Lebensjahr zum Eintritte genügen, nicht wie bisher das 18., da unter allen Umständen der freiwillig eintretende Wehrpflichtige kriegsdiensttauglich sein, also körperlich vollständig entwickelt sein muß.

Die Altersgränze des 32. Lebensjahres war im Entwurfe nicht enthalten. Sie wurde aber, übereinstimmend mit dem regelmäßigen Ende der Wehrpflicht wieder eingesetzt, um den freiwilligen Eintritt älterer ungedienter Leute zu verhindern, welche ein dem Alter nach fremdartiges, für die bewaffnete Macht nicht mehr genügend ausnützbares Element in die aktive Armee bringen würden [2]).

„Jeder Bayer." Nur diejenigen haben das Recht freiwilligen Eintrittes, welche als Staatsangehörige im entsprechenden Alter gesetzlich wehrpflichtig sein würden. (Vgl. Art. 3 und die zu diesem gegebenen Erläuterungen).

Ausländer können mithin nur nach erlangter Naturalisation in die Armee eintreten. Durch früheren Eintritt in die aktive Armee, als in dem Alter gesetzlicher Wehrpflicht (Art. 7), erfüllt der freiwillig Eintretende seine gesetzliche Wehrpflicht, tritt also nach drei zurückgelegten Dienstjahren in der aktiven Armee, während deren er wie jeder andere Wehrpflichtige beurlaubt werden kann, in die Reserve über und nach weiteren drei Jahren in die Landwehr, so daß er seine gesammte Wehrpflicht um so viel vor Eintritt des 32. Lebensjahres erfüllt, als er vor dem 21. Lebensjahre freiwillig in die Armee eingetreten ist.

„kann freiwillig in die aktive Armee eintreten." Der freiwillige Eintritt kann nur zum Dienste bei der Fahne in den formationsmäßigen Stand der aktiven Armee erfolgen, und ist der Bestand an freiwillig Eingetretenen bei diesem in der Art in Anrechnung zu bringen, daß im ganzen Lande so viele Wehrpflichtige weniger auf Grund ihrer gesetzlichen Dienstpflicht in die aktive Armee eingereiht werden, als am Bedarfe durch freiwillig eingetretene gedeckt ist. Die Vorschrift des Heerergänzungsge-

---

er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das achtzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, das dreißigste Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

[2]) S. Vortr. d. K. d. Abg. S. 188 Sp. 2.

setzes [3]), daß die Zahl der freiwillig Eingetretenen am Kontingente ihres Heimathsbezirkes in Abrechnung gebracht werden, kam in Wegfall, weil dies eine höchst komplizirte Berechnung ohne wesentlichen Erfolg erfordert, und der Freiwillige auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht nur seine eigene gesetzliche Verpflichtung erfüllt, nicht die seines Heimathsbezirkes.

Der freiwillig Eintretende genießt alle Vorrechte des Art. 42, welche dort näher werden erörtert werden.

„Soferne er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und guten Leumund besitzt." Der freiwillig Eintretende muß die Eigenschaft voller Kriegsdiensttauglichkeit besitzen. Da die Untersuchung vor der Ersatzkommission nur bei der regelmäßigen Einreihung wehrpflichtig Gewordener erfolgt, müssen sich freiwillig Eintretende bei der Anmeldung zum Eintritte (Art. 39) zur Untersuchung vor einer militärischen Sanitätskommission stellen, welche über die Kriegsdiensttauglichkeit des Untersuchten und hiemit über dessen Befähigung zum Eintritte endgiltig entscheidet [4]).

Die Untauglichkeitserklärung und Verweigerung freiwilligen Eintrittes aus diesem Grunde präjudizirt jedoch der gesetzlichen Einreihung nicht; es müssen auch die Zurückgewiesenen sich bei dieser stellen und nochmals untersuchen lassen, denn nur die Freiwilligen d. h. die zum freiwilligen Dienste wirklich Zugelassenen werden auf der Bezirksliste gestrichen (Art. 54 Ziff. 2).

Der gute Leumund ist durch ein Leumundszeugniß der Heimathsbehörde des Freiwilligen nachzuweisen und muß sich dasselbe hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Freiwillige nicht unwürdig ist. Andere Bestrafungen, als die die Folgen der Unwürdigkeit nach sich ziehenden, wenn sie auch den Leumund im Allgemeinen trüben, können nicht als Ursachen eines nicht guten Leumundes betrachtet werden, weil derjenige, der die Qualifikation zur gesetzlichen Einreihung hat, auch zur freiwilligen Einreihung qualifizirt sein muß, weil beide sich nur dem Zeitpunkte nach unterscheiden.

---

[3]) §. 40 Abs. 2 desselben lautet:

Diese freiwillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Kontigente zu gut geschrieben.

[4]) Die Art und Weise dieser Untersuchung ist ausschließlich Sache reglementärer Anordnung. Einige Vorschriften finden sich bereits in der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen §. 10, 11, und steht

Dieser Grund trifft zwar hauptsächlich nur bei denjenigen zu, welche vor dem 21. Lebensjahre eintreten; da aber das Gesetz zwischen diesen und den später Eintretenden nicht unterscheidet, schlägt er auch bei letzteren an.

„Auch das 17. Lebensjahr vollendet, das 32. aber noch nicht überschritten hat." Bezüglich des 17. Lebensjahres wurden schon die nöthigen Bemerkungen gemacht. Diejenigen, welche nach Eintritt des 21. Lebensjahres aber vor Vollendung des 32. in die aktive Armee eintreten können, sind hauptsächlich die gesetzlich Befreiten und diejenigen, welche zur Ersatzmannschaft eingereiht wurden; denn der freiwillige Eintritt bezieht sich, wie schon oben bemerkt, nur auf den Dienst bei der Fahne, und alle diejenigen, welche in den formationsmäßigen Stand eingereiht waren, also einexerzirt sind und gedient haben, sind zunächst auf die Kapitulation (Art. 43) angewiesen. Jedoch fragt es sich, ob nicht auch diese freiwilligen Eintritt verlangen können, da auf die Kapitulation kein Recht des Soldaten besteht, sondern dieselbe von dem Ermessen des Truppenkommandanten abhängt. Da Art. 35 jedem Bayern ein Recht auf freiwilligen Eintritt in die aktive Armee einräumt, scheint die Frage bejaht werden zu müssen.

Dennoch führt die Entwickelung des Gesetzes und die Tendenz des Art. 43 zu einem anderen Resultate. Wie die Motive zu Art. 34 des Entwurfes (S. 517) sagen, könnte die unbedingte Aufnahme von Kapitulanten auf eine Dienstzeit von 3 oder 6 Jahren die Armee mit unbrauchbaren und dennoch inamoviblen Individuen belasten, weshalb sich die Gestattung einer nur einjährigen Kapitulationszeit mit der Möglichkeit der fortgesetzten Erneuerung derselben in militär-dienstlichem Interesse empfehle. Die üblen Erfahrungen mit älteren Kapitulanten riefen dies hervor, auch der freiwillige Wiedereintritt gedienter Leute ist nach der bisherigen Bezeichnung Kapitulation, und im Ausschusse wurde diese Beschränkung nicht beanstandet, vielmehr bemerkt der Referent der K. d. Abg. (Vortrag S. 188 Sp. 2 am Ende): „daß die Bestimmungen des Art. 34 über Kapitulation nicht alterirt werden sollen, wird durch Allegation des Artikels auszudrücken sein." In beiden Kammern wurde der Vorschlag des Ausschusses der

---

selbstverständlich nichts im Wege, auch andere, insbesondere die materiellen Vorschriften über Diensttauglichkeit für die militärischen Sanitätskommissionen anwendbar zu erklären. Dies ist in Bezug auf einjährige Freiwillige bereits durch §. 44 der V. O. v. 14. Febr. 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr. (s. Beilagen) geschehen.

K. d. Abg. unbeanstandet angenommen. Es bildet daher Art. 43 eine Spezialbestimmung für gediente Leute gegenüber der generellen des Art. 35 und kann demnach jeder Bayer im angegebenen Alter freiwillig in die Armee eintreten, insoferne er noch nicht bei der Fahne gedient hat; gediente Leute aber nur mittels Kapitulation in der aktiven Armee fortdienen. Dies ist der Sinn der Hinweisung: „Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 43."

Spielleute, d. h. Tambours, Trompeter und Hornisten, können schon vor Vollendung des 17. Lebensjahres eintreten, weil insbesondere Tambours nur in jüngerem Alter genügend ausgebildet werden können. Das Maß ihrer körperlichen Tauglichkeit ist von der Militärbehörde festzustellen. Im Uebrigen gelten auch von diesen alle Bestimmungen des Gesetzes über freiwilligen Eintritt.

Minderjährige, welche freiwillig eintreten wollen, müssen den Nachweis der Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder liefern und gehört dieser Nachweis zu den im Art. 39 erwähnten Zeugnissen. Eine Form dieses Nachweises ist jedoch nicht vorgeschrieben, er kann also durch Erklärung der Zustimmungs-Berechtigten vor der Militärbehörde, durch eine urkundlich nachgewiesene Erklärung derselben vor der Heimathsbehörde, durch notarielle Urkunde oder sonst wie geliefert werden. Unter allen Umständen muß hiermit der Nachweis der Zustimmungsberechtigung verbunden werden, wie durch Zeugniß der Vormundschaftsbehörde, Vorlage eines Kuratoriums u. dgl., wenn nicht der Vater des Freiwilligen selbst die Erklärung abgibt. Das Recht des freiwilligen Eintrittes in die aktive Armee mit dem Vortheile, die Waffengattung und den Truppentheil zu wählen, in welche der Freiwillige eintreten will (Art. 42), endet mit Eintritt der gesetzlichen Wehrpflicht (Art. 7), also mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, da die Pflicht und der freie Wille sich gegenseitig ausschließen und nur dem einjährigen Freiwilligen durch positive Gesetzesbestimmung ein späterer Termin gewährt ist (Art. 36 Abs. 1).

Art. 36.

Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrganges (Art. 7 und 8) als Freiwillige anmelden und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden,

sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer 3jähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.

Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen dürfen im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24., falls sie Kandidaten der Medizin oder Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden.

Bei den berittenen Truppen haben solche Freiwillige auch für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen.

Das Institut der einjährigen Freiwilligen ist den preußischen Einrichtungen mit nur wenigen Abweichungen nachgebildet [1]). Es bezweckt einerseits eine Erleichterung gebildeter junger Leute, indem es dieselben ihrer Ausbildung und ihrem Lebensberufe möglichst kurze Zeit entzieht; anderseits aber eine größere Ausnützung der Bildung für den Staat, indem man annehmen kann, daß diese Bildung den Wehrpflichtigen in viel kürzerer Zeit befähigt, allen militärischen Anforderungen nachzukommen, als weniger Gebildete zu thun vermögen; aus diesen einjährigen Freiwilligen aber zugleich die Landwehroffiziere hervorgehen sollen, welche allein es möglich machen, die Landwehr im Falle der Mobilisirung, ohne Erhaltung kostspieliger Kadres schon im Frieden, rasch verwendbar zu machen. Als weitere Ausgleichung für die weit kürzere Dienstzeit des einjährigen Freiwilligen, gegenüberder des Freiwilligen, welcher drei Jahre zu dienen hat (Art. 35) oder des auf Grund gesetzlicher Wehrpflicht Eingereihten, dient die mit einer einzigen Ausnahme (Art. 37) ihm auferlegte Last, sich während der einjährigen Dienstzeit im Frieden selbst zu kleiden und zu verpflegen. Die einjährigen Freiwilligen sind Freiwillige im gesetzlichen Sinne, d. h. es liegt ihnen ob, alle Nachweise zu liefern, welche Art. 35 aufführt. Sie müssen:

1) alle zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und zwar zu der von ihnen gewählten Waffengattung haben (s. hierüber das Nähere zu Art. 42) [2]).

---

[1]) Vortrag d. K. d. Abg. S. 189 Sp. 1. Stenogr. Berichte S. 365 fg. Vortr. d. K. d. R. R. S. 247.

[2]) Ueber den Eintritt einjähriger Freiwilliger und über deren dienstliche Verhältnisse sind ausführliche Bestimmungen ergangen, welche im Anhange als Beilage zum Abdrucke kommen werden. Sie werden hier

2) guten Leumund. Derselbe soll nach §. 3 der V. v. 14. Februar 1868 durch ein von der Ortspolizeibehörde der Heimat des Betheiligten ausgestelltes und distriktspolizeilich bestätigtes Leumundszeugniß nachgewiesen werden. Dasselbe ist bei der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste vorzulegen und ein neues Zeugniß vorzulegen, wenn zwischen Anmeldung und wirklichem Eintritte mehr als ein Jahr liegt (§. 58).

Auf Grund schlechten Leumundes kann die Zulassung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste, wie der Eintritt als Freiwilliger nur versagt werden, wenn Gründe der Waffenunwürdigkeit vorliegen. Würde ein besonders guter Leumund, z. B. Mangel aller Vorstrafen, verlangt werden können, so hätte dies einen bestimmten Ausdruck im Gesetze finden müssen, da guter Leumund in diesem Sinne ein sehr weiter Begriff ist und unter Anwendung desselben die gesetzliche Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im höchsten Maße beschränkt werden könnte. Mit Recht verlangt daher der alleg. §. 3 in Abs. 2:

„In diesem Zeugnisse muß die Würdigkeit zur Ehre der Waffen „ausdrücklich bestätigt sein."

Zur Beurtheilung des Anspruches auf Zulassung würde dies sogar als ausschließlicher Inhalt des Zeugnisses genügen, wäre nicht ein Nachweis über bereits stattgehabte Bestrafungen des Angemeldeten u. dgl. von Bedeutung für die Beaufsichtigung und sonstige Behandlung des Freiwilligen.

3) entsprechendes Alter des Freiwilligen. Derselbe muß das 17. Lebensjahr vollendet haben, ehe er zum Dienste eintritt [3]). Die Anmeldung und der Nachweis der Befähigung u. s. w. kann früher erfolgen, wenn dies nur zu dem Zwecke geschieht, im entsprechenden Lebensalter eintreten zu können [4]). Die Altersgrenze des 32. Lebensjahres dagegen, welche Art. 35

---

als Verord. v. 14. Febr. 1868 und als Dienstvorschriften für einjährige Freiwillige angeführt und besprochen werden. Den Nachweis der Tauglichkeit behandelt §. 43—45 der V. v. 14. Febr. 1868.

[3]) Der Nachweis des Lebensalters soll gemäß §. 4 der V. v. 14. Febr. 1868 durch einen amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche, die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse geliefert werden.

[4]) §. 30 der V. v. 14. Febr. 1868 will auch die Anmeldung erst vom vollendeten 17. Lebensjahre des Wehrpflichtigen an zulassen, da aber Art. 35 nur den Eintritt auf Vollendung des 17. Lebensjahres beschränkt, dürfte diese Bestimmung nicht begründet sein. Will ein Wehrpflichtiger alsbald mit Vollendung des 17. Lebensjahres eintreten, so muß er selbstverständlich seine Anmeldung früher bethätigen.

vorsieht, findet auf den einjährigen Freiwilligen keine Anwendung, da Art. 36 Abs. 2 für diesen speziell eine abweichende Bestimmung trifft, worauf noch zurückgekommen werden wird.

4) Minderjährige müssen bei der Anmeldung die Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder nachweisen. Da die Anmeldung vor der Loosung des Jahrganges erfolgen muß, mit welchem der Angemeldete in das Alter gesetzlicher Dienstpflicht tritt, und diese Anmeldung eine einigermaßen bindende Kraft hat, welche ein Minderjähriger ohne jene Zustimmung nicht übernehmen kann, so wird der Fall, daß eine Anmeldung ohne den Nachweis der fraglichen Zustimmung erfolgen kann, nur bei Denjenigen möglich sein, welche vor der Loosung ihres Jahrganges, also in der Regel vor Mai des fraglichen Jahres, ihr 21. Jahr vollenden.

Die V. v. 14. Febr. 1868 §. 5 verlangt als Nachweis die Vorlage einer desfallsigen amtlich bestätigten Erklärung der Eltern oder Vormünder; d. i. also eine Zustimmungsurkunde unter Beglaubigung eines Notars oder der Heimaths- oder sonstigen öffentlichen Behörde. Da auch die Militärbehörde in Dienstsachen eine solche ist, so kann es einen Anstand nicht finden, wenn der Zustimmungsberechtigte mit dem Wehrpflichtigen persönlich vor der Militärbehörde erscheint[5]) und diese die Erklärung in amtlich beglaubigter Form, z. B. zu Protokoll, aufnimmt.

Einen urkundlichen Nachweis in engerem Sinne verlangt das Gesetz nicht, und die Verordnung thut dies wenigstens nicht mit bestimmten Worten.

Dagegen muß in diesen Fällen nöthigenfalls der Nachweis der Identität des Zustimmungs-Berechtigten und der seiner Berechtigung verlangt werden, wie schon zu Art. 35 bemerkt wurde.

„Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung." Außer den allgemeinen Erfordernissen, welche zum Eintritte als Freiwillige an und für sich gesetzlich vorgeschrieben sind, sind noch einige weitere für den Eintritt als einjährige Freiwillige bestimmt. Das erste derselben ist der Nachweis höherer Bildung. Das Nähere hierüber wird zu den Artikeln 40 und 41 erläutert werden.

„Die sich vor der Loosung ihres Jahrganges (Art. 7 u. 8) als Freiwillige anmelden". Es muß zwischen Anmeldung und Eintritt unterschieden werden.

---

[5]) Die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste soll ohnehin persönlich erfolgen; §. 33 der V. v. 14. Febr. 1868

Die Anmeldung geschieht zwar bei derselben Heeresabtheilung, in welche der Freiwillige eintreten will[6]), sie muß aber mit dem Nachweise aller Vorbedingungen zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger verbunden sein (Art. 39) und mit der Erklärung darüber, wann der Eintritt erfolgen soll[7]). Dieser kann nämlich bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres verschoben werden, in welchem der Pflichtige das 24. bez. 25. Lebensjahr vollendet, während die Anmeldung erfolgen kann, sobald dem Pflichtigen die zur Anmeldung erforderlichen Zeugnisse zu Gebote stehen. Dies kann, wie schon oben bemerkt wurde, vor Vollendung des 17. Lebensjahres der Fall sein, so daß möglicherweise 8 — 9 Jahre zwischen Anmeldung und Eintritt liegen können.

Der Jahrgang, vor dessen Loosung vor der Ersatzkommission (Art. 54 Ziff. 4, Art. 63) die Anmeldung erfolgen muß, ist regelmäßig derjenige, dessen Angehörige in dem Jahre, in dem die Loosung erfolgt, das 21. Lebensjahr vollenden. Dies hindert jedoch nicht, daß Anmeldung und Eintritt in einem freigewählten Jahre zwischen Vollendung des 17. und 21. Lebensjahres erfolgt. Außerdem kann aber der Jahrgang, dessen Loosung maßgebend ist, auch ein späterer sein. Dies ist der Fall 1) wenn der Wehrpflichtige die Aussetzung seiner Einreihung gemäß Art. 8 erlangt[8]). In diesem Falle ist der Wehrpflichtige so zu behandeln, als gehöre er zu derjenigen Altersklasse, mit welcher er zur Einreihung gelangt und er muß sich darüber, daß er seine gesetzliche Dienstzeit als einjähriger Freiwilliger erfüllen will, erst vor der Loosung dieses Jahrganges erklären. Hat der Wehrpflichtige die Aussetzung der Einreihung beantragt, und dieselbe wird ihm von der Ersatzkommission verweigert, so muß er sich darüber, daß er als einjähriger Freiwilliger eintreten will, sofort erklären[9]), da er außerdem zur Loosung zugezogen werden müßte und hiemit sein Recht zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger erloschen wäre. Hiebei macht auch keinen Unterschied, wenn der Wehrpflichtige gegen den abweisenden Beschluß der Ersatzkommission die Berufung anmeldet, weil dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt. (Art. 55 Abs. 3.)

---

[6]) V. v. 14. Febr. 1868 §. 33

[7]) A. a. O. §. 34.

[8]) Vgl. § 30 der V. v. v. 14. Febr. 1868. Vortr. d. K. d. Abg. S. 189 Sp. 2 Aussch. Prot. d. K. d. R.-R. S. 303.

[9]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 189 Sp. 2. Durch die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste verzichtet der Freiwillige auf die Chancen der Loosung und hierdurch auf die Einreihung zur Ersatzmannschaft. Stenogr. Bericht. d K. d. Abg. S. 365 Sp. 2.

Eine definitive Wirkung hat zwar erst die Anmeldung bei der Heeresabtheilung, bei welcher der Pflichtige eintreten will. Allein immerhin muß der Erklärung vor der Ersatzkommission, sofort als einjähriger Freiwilliger eintreten zu wollen, bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes, die Anmeldung könne bis zur Loosung des treffenden Jahrganges stattfinden, so viel Kraft beigemessen werden, wie einer durch die Loosung des Jahrganges präjudizirten Anmeldung bei der Heeresabtheilung (§. 51 V. v. 14. Febr. 1868), daß nämlich der Anmeldende zur Loosung nicht beigezogen wird und bei der von ihm bezeichneten, oder im Falle dies wegen erreichter Maximalzahl von Freiwilligen oder wegen Mangels der Diensttauglichkeit zur treffenden Waffengattung nicht möglich ist, bei einer anderen Heeresabtheilung als einjähriger Freiwilliger sich wirklich anmeldet. Hiebei kann der Aufschub des Eintrittes, wie später erwähnt werden wird, nicht verweigert werden.

Wird ein solcher Wehrpflichtiger von der Sanitätskommission der Heeresabtheilung, bei welcher er sich anmeldet, nicht tauglich befunden, so muß er sich bei der nächsten Ergänzung der Armee vor der Ersatzkommission seines Heimathsbezirkes stellen, um von dieser nach wiederholter Untersuchung den Freischein zu erhalten, da hiezu nur die Ersatzkommission zuständig ist. (Art. 72.)

Im Falle des Widerspruches zwischen der Erklärung der Sanitätskommission und des Ergebnisses der Untersuchung vor der Ersatzkommission entscheidet letztere Untersuchung und der Pflichtige muß nachträglich als einjähriger Freiwilliger angenommen werden.

Die Verordnung vom 14. Februar 1868 will in §. 31 und 32 Anmeldungstermine einführen, und fügt als Präjudiz für die Nichteinhaltung dieser Termine bei: „außerdem haben die Betheiligten zu gewärtigen, daß ihre Gesuche unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden könnten."

Diese Bestimmungen mögen ihre Vortheile haben, um bei dem Ergänzungsgeschäfte keine Schwierigkeiten zu bereiten, und wird deshalb den Pflichtigen anzurathen sein, dieselben einzuhalten. Sollte aber hiemit beabsichtigt sein, Pflichtige trotz sonst erfüllter Vorbedingungen vom einjährigen Freiwilligen-Dienste auszuschließen, so steht die Verordnung mit dem Gesetze in Widerspruch.

Diese Zulassung ist keine Vergünstigung der Militärbehörde, sondern ein gesetzliches Recht des Wehrpflichtigen.

Das Gesetz bestimmt aber keinen früheren Zeitpunkt als Ausschlußtermin als die Loosung des treffenden Jahrganges. Diese wird regelmäßig im Laufe des Monates Mai stattfinden; ein bloßes Reglement ist aber nicht im Stande, einen gesetzlichen Termin um 2—3 Monate zu verkürzen.

2) Der Jahrgang, mit welchem der Wehrpflichtige zu loosen hat, und dessen Loosung von der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste ausschließt,¹ kann ferner noch ein späterer als der 21jährige sein, wenn der in Rede stehende Freiwillige durch spätere Einwanderung oder Rückwanderung oder durch Uebergehung (Art. 9, 10) oder nach zeitweiser Befreiung erst später wehrpflichtig wurde (Art. 12) oder wenn er zurückgestellt worden war und später tauglich wird. Durch alle diese Gründe verspäteter Einreihung wird auch der Termin hinausgeschoben, innerhalb dessen sich der Pflichtige zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger anmelden kann. Es wird aber in allen diesen Fällen der Termin nicht verlängert, um welchen der Angemeldete seinen Eintritt verschieben kann.

„Und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden." Dies thun zu wollen, muß der einjährige Freiwillige sofort bei seiner Anmeldung erklären.

§. 6 der Verordnung vom 14. Februar 1868 sagt; „Zur Erfüllung der in §. 2 Ziff. 4 bezeichneten Vorbedingungen (die Uebernahme der Verbindlichkeit, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden) genügt die — mündliche oder schriftliche und amtlich bestätigte — Erklärung des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder, daß sie die Kosten der Kleidung und Verpflegung des Betheiligten während seines einjährigen Freiwilligendienstes selbst bestreiten werden[10]).

Bezüglich der mündlichen Erklärung ist wohl selbstverständlich, daß dieselbe fixirt, d. h. zu Protokoll genommen werden muß, wie schon oben bezüglich der Anmeldung zum Eintritte, mit welcher diese Erklärung regelmäßig verbunden sein wird, im Allgemeinen bemerkt wurde.

Die Alternative, „des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder" ist nicht so zu verstehen, daß es dieselbe Wirkung habe, ob der eine oder der andere die Erklärung abgebe, vielmehr hat sie der Betheiligte abzuge-

---

[10]) Das Nähere über die Kleidung, d. i. die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe, bestehend aus Mantel sammt Ueberzug oder Mantelsack, Waffenrock und bez. Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und besonderen Auszeichnungsstücken, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretäts-Artikel ist enthalten in den §§. 8—16 der Dienstvorschr. f. einj. Freiwillige.

Ueber die Wohnungsverhältnisse s. §§. 21—23 ebendas.

Löhnung erhalten die Freiwilligen regelmäßig nicht, außer im Falle der Mobilmachung; §§. 24—28 ebendas.

ben, wenn er großjährig ist; — die Eltern oder Vormünder, wenn jener noch minderjährig ist, denn es liegt in der Erklärung die Uebernahme einer Rechtsverbindlichkeit, welche nur derjenige übernehmen kann, welcher volle Dispositionsbefugniß hat.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein einjähriger Freiwilliger seinen Unterhalt während des Dienstjahres, z. B. wegen Verlust seines Vermögens nicht mehr leisten könnte, so würde er, wenn er nicht auf die Vergünstigung des Art. 37 Anspruch hat, eine dreijährige Dienstzeit durchmachen müssen, gleich als wenn er auf Grund seiner gesetzlichen Wehrpflicht oder als Freiwilliger nach Art. 35 eingereiht wäre.

Zum Unterhalte der eigenen Person kommt, wenn der Freiwillige den Eintritt bei einer berittenen Truppenabtheilung, d. h. bei Kavallerie oder reitender Artillerie, angemeldet hat, auch der Unterhalt des Pferdes, d. h. er erhält Dienstpferd nebst Equipage und Pferde-Requisiten, kann aber auch ein eigenes Pferd nebst Ausrüstung benützen, welche den Vorschriften jedoch vollkommen entsprechen müssen, und welche er nur im Dienste benützen darf. Die Kosten für Fourage und Hufbeschlag u. s. w. hat aber der Freiwillige dem Staatsärare zu vergüten[11]).

„Sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen."

Das eine Dienstjahr wird dem einjährigen Freiwilligen gleich den drei Dienstjahren eines anderen Wehrpflichtigen angerechnet[12]). Er kann zwar kapituliren[13]) und auf Avancement als Offizier fortdienen, allein auch in diesem Falle gilt das eine Dienstjahr als drei (§. 47 der Dienstvorschr. f. einj. Freiwillige); ist dies aber nicht der Fall, so liegt in der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligen das Verlangen, nach einem Dienstjahre entlassen zu werden, und §. 46 a. a. O. ordnet deshalb die Entlassung zur

---

[11]) Vgl. hierüber §§. 17—20 der Dienstvorschr. f. einj. Freiwillige.

[12]) Dieses Dienstjahr muß vollständig durchgemacht werden, und kann daher der einjährige Freiwillige in der Regel Urlaub nicht erlangen und muß ein durch besondere Verhältnisse veranlaßter Urlaub vom Dienstjahre abgerechnet werden, §. 29 der Dienstvorschr. f. einj. Freiwillige.

[13]) Sollte das eine Dienstjahr des Freiwilligen ein Kriegsjahr sein und derselbe kapitulirt später, um auf Civilversorgung fortzudienen, so könnte die Frage entstehen, ob dieses eine Jahr sechsfach zu rechnen sei. Dies ist zu verneinen. Das eine Dienstjahr zählt als drei, das eine Kriegsjahr als ein weiteres, im Ganzen also zählen sie als vier.

Reserve als selbstverständlich an. In der Reserve und Landwehr unterliegt der gewesene einjährige Freiwillige allen Bestimmungen über Kontrole, Uebungen und Einberufung zum Dienste, wie jeder andere gediente Wehrpflichtige.

Als Reservisten können einjährige Freiwillige zu Landwehr-Offizieren ernannt werden[14]), wenn sie die Vorbedingungen hiezu, das Offiziers-Examen, erfüllt haben (§. 45 der Dienstvorschr. f. einj. Freiwillige), und ihre sittliche und dienstliche Haltung entspricht. Sie bleiben jedoch auch als solche den Verpflichtungen als Reservisten unterworfen, können als Reserveoffiziere zu den Uebungen des stehenden Heeres beigezogen und bei Aufgeboten der bewaffneten Macht verwendet werden; sie sind aber nicht verpflichtet, länger als die drei Jahre ihrer Dienstpflicht in der Reserve und weitere fünf ihrer Dienstpflicht in der Landwehr als Offiziere zu dienen. Ihre Beiziehung zu Kontrolversammlungen und größeren oder kleineren Uebungen der Landwehr ist durch Reglement zu ordnen; sie sind aber gleichfalls zu keiner weiteren Dienstleistung verpflichtet, als der Verpflichtung aller Landwehrmänner in dieser Beziehung entspricht.

„Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen dürfen im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24., falls sie Kandidaten der Medizin oder Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden." Diese Verschiebung des Dienstantrittes entspricht der Zeit nach vollkommen der im Art. 8 geordneten Aussetzung der Einreihung, ebenso ist der Grund bezüglich der längeren Frist für Kandidaten der Medizin oder der Thierheilkunde der gleiche[15]). Beide Bestimmungen schließen sich aber nicht aus, sondern greifen neben einander Platz. Benützt ein Wehrpflichtiger die Vergünstigung des Art. 8, so erreicht er dadurch, falls es ihm nicht überhaupt nur um den Zeitgewinn bezüglich seiner Einreihung zu thun und er bereits entschlossen ist, sich dieser zu unterziehen, daß er einem späteren Jahrgange angehört, als dem seinem Lebensalter entsprechenden, daß er mithin seine Erklärung, ob er als einjähriger

---

14) Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 220 Sp. 1.

15) Aussch.-Prot d. K. d. R.-R. S. 306. Sitz.-Prot. S. 559. Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 529. Der Grund liegt nämlich darin, daß Mediziner und Veterinärs in der Regel erst mit dem 25. Lebensjahre ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Der Zweck dagegen ist verschieden. Im Falle des Art. 8 die Ausbildung, hier die entsprechende Verwendung S. hierüber Näheres zu Art. 38.

Freiwilliger dienen will, um die entsprechende Zeit verschieben kann. Da er aber hiebei einen erheblichen Nachtheil nachweisen muß, den er durch sofortige Einreihung erleiden würde, und die Anerkennung desselben durch die Ersatzkommission zweifelhaft ist, so ist es nur dann rathsam, dieses Mittel zu wählen, wenn der Wehrpflichtige ein überwiegendes Interesse daran hat, seine Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste auszusetzen; wenn er z. B. erst später die Erfordernisse zu dieser Anmeldung erlangt [16]).

Ist er dagegen bei Erreichung des 21. Lebenjahres schon entschlossen, als einjähriger Freiwilliger zu dienen und hat er bereits alle hiefür erforderlichen Zeugnisse und Nachweise zur Verfügung, so ist es entsprechender, die Anmeldung zu vollziehen und die Zulassung zu erlangen, hiebei aber den Zeitpunkt des Eintrittes zu bestimmen. Die Verschiebung dieses ist nämlich an keinerlei Nachweis oder Entscheidung geknüpft, sondern lediglich von dem Willen des Pflichtigen selbst abhängig [17]) und nur davon bedingt, daß er die Zulassung zum Dienste als einjähriger Freiwilliger bereits erlangt hat. Der Zweck dieser freien Bewegung des Pflichtigen, bezüglich seines Eintrittes ist die Rücksicht auf den Fortgang seiner Ausbildung oder seiner Berufsgeschäfte, so daß er im Stande ist, das eine ihm obliegende Dienstjahr in den Abschnitt zwischen seinem 17. und 24. bez. 25. Lebensjahre zu verlegen, in welchem er die geringste Störung erleidet [18]). Bei dieser Verschiebung des Dienstantrittes ist deshalb auch die Bestimmung des Art. 8

---

[16]) Vgl. hierüber §. 2 der V. v. 14. Febr. 1868.

[17]) Sitz. Prot. d. K. d. R.-R. S. 559. 32 Prot. S. 114. Stenogr. Bericht der K. d. Abg. S. 529.

[18]) Vgl. Motive des Entwurfes zu Art. 32 S. 516 Sp. 2. i. f. und S. 517 im Anfang. Hiemit im Zusammenhange steht die minist. Kumulativ-Entschl. v. 1. Mai 1868. (Just.-Minist.-Bl. S. 97).

In Berücksichtigung der Obliegenheiten, welche für die zum Staatsdienste sich heranbildenden Rechtskandidaten aus der allgemeinen Wehrpflicht während ihrer Amtspraxis sich ergeben, wird im Vollzuge d. Allerh. V. v. 6. März 1830 §. 20 und v. 7. Aug. 1863 verfügt, was folgt:

1) Unterbrechungen der Amtspraxis in Folge des Eintrittes in das Heer sind von den Behörden, bei welchen die Rechtskandidaten in Praxis stehen, vorzumerken und es ist das Zeugniß über die Dauer der Praxis genau nur über jene Zeit zu ertheilen, welche sie wirklich in Praxis zugebracht haben. Die durch den Militärdienst herbeigeführten Unterbrechungen sind jedoch im Zeugnisse gleichfalls zu erwähnen

Bei der Zusammenzählung dieser Unterbrechungen sind übrigens nur

Abs. 3 nicht wiederholt, sondern dieselbe greift selbst dann Platz, wenn zwischen Anmeldung und Dienstantritt eine Mobilisirung fällt.

Ueber eine Zurücknahme der Anmeldung, sowie über die Wirkungen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, dann den wirklichen Diensteintritt, vgl. §. 51—56, 59 der V. v. 14. Febr. 1868 im Anhange. Außer der für den Dienst zu verwendenden Zeit kann der Freiwillige seinen Studien oder sonstigen Beschäftigungen obliegen. Eine hierüber im Entwurfe Art. 29 Abs. 4 enthaltene besondere Bestimmung wurde als überflüssig gestrichen[19]), weil die beliebige Verwendung der vom Dienste nicht in Anspruch genommenen Zeit sich von selbst verstehe, eine besondere Berücksichtigung der Studien aber und Eintheilung des Dienstes hienach sich nicht gesetzlich, sondern nur reglementär bestimmen lasse; jedoch anzuerkennen sei, daß den dienstlichen Rücksichten der Vorrang gebühre. Dieser Anschauung entspricht §. 6 der Dienstvorschr. f. einj. Freiwillige (s. Anhang). In disziplinärer wie gerichtlicher Beziehung unterstehen die einjährigen Freiwilligen den gleichen Bestimmungen, wie alle Soldaten[20]).

Art. 37.

Mittellose junge Leute, welche eine besondere Befähigung nachweisen, werden unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen

---

jene in Rechnung zu bringen, welche mindestens einen ganzen Tag angedauert haben.

2) Die Störung durch den Militärdienst darf auch bei den Freiwilligen als eine unverschuldete anerkannt, sohin desfalls von der Dispensationsbefugniß gemäß des Ausschreibens v. 27. August 1864 Nr. 13,470 Gebrauch gemacht werden.

3) Rechtskandidaten, welche ausschließlich durch den Militärdienst von der Vollendung der $2^1/_2$jährigen Amtspraxis abgehalten, erst im vierten Jahre nach Erstehung der theoretischen Prüfung zur praktischen Konkursprüfung zugelassen werden, sind in den Staatskonkurs des vorhergehenden Jahres nach der erlangten Note einzureihen. Diese Anordnungen sind durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

[19]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 189 Sp. 1.

[20]) V. v. 14. Februar 1868 §. 37, 38. die Disziplinar-Bestimmungen siehe im Anhange.

zum einjährigen Freiwilligendienste mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen.

Um den einjährigen Freiwilligendienst lediglich zu einem Privilegium der Bildung, nicht zu einem solchen des Vermögens[1]) zu machen, ist mittellosen jungen Leuten, welche alle übrigen Vorbedingungen zum einjährigen Freiwilligendienste erfüllen, und nur die Verpflegung und Kleidung aus eigenen Mitteln nicht leisten können, dennoch die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zugesichert[2]), ihnen aber hiebei die Geld- und Naturalverpflegung eingeräumt, welche regulativmäßig allen Soldaten zukömmt. Diese Verpflegung ist, falls sie im Laufe des Dienstjahres zu Unteroffizieren ernannt werden, ihren Chargen entsprechend zu geben.

Bei diesen Wehrpflichtigen fällt mithin bei der Anmeldung die Erklärung über Verpflegung und Kleidung aus eigenen Mitteln weg und tritt an deren Stelle das Gesuch um Zulassung mit Löhnung und Verpflegung[3]). Dieses Gesuch erfordert als Beleg:

1) den Nachweis der Mittellosigkeit. Dieser soll durch Vorlage distriktspolizeilich beglaubigter Zeugnisse der Heimathsbehörde geliefert werden[4]). An deren Stelle muß naturgemäß ein Zeugniß der Aufenthaltsbehörde treten, wenn der Pflichtige zu lange von seiner Heimath entfernt war, so daß die Heimathsbehörde keine genaue Kenntniß von seinen Verhältnissen hat. Der Nachweis der Mittellosigkeit soll mit besonderer Strenge geprüft werden, um nicht ähnliche Mißstände einreißen zu lassen, wie sie bei Befreiung von Schul- und Kollegiengeldern eingerissen sind[5]).

2) Den Nachweis über besondere Befähigung. Derselbe kann, wie der Befähigungsnachweis überhaupt, durch Studienzeugnisse oder durch Erstehung der Prüfung zum einjährigen Freiwilligendienste mit beson-

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 189 Sp. 1. Stenogr. Berichte S. 365 Sp. 2. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 247.

[2]) Nach dem Ausschußvortrage in d. K. d. Abg. sollte die Aufnahme mit Verpflegung nur fakultativ eingeräumt werden, dies wurde aber in der K. d. Abg. in eine dispositive Bestimmung abgeändert. Stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 369 fg.

[3]) Selbstverständlich kann hierbei nicht die Zulassung zur Kavallerie und hiermit auch der Nachlaß der Pferdeverpflegung nachgesucht werden.

[4]) §. 6 der V. v. 14. Febr. 1868.

[5]) Vgl. Aeußerung des Referenten in der Sitzung der K. d. Abg. Stenogr. Ber. S. 370 Sp. 2.

ders gutem Erfolge geliefert werden. Die genauere Bestimmung über das Maß der Befähigung und ihres Nachweises wurde der reglementären Bestimmung überlassen. Diese ist erfolgt durch §. 28 der V. v. 14. Febr. 1868 (s. im Anhang) [6]).

Ist der Nachweis geliefert, so wird mit der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste gleichzeitig auch die zur regulativmäßigen Geld- und Naturalverpflegung ausgesprochen [7]), und auf dem Zeugnisse über den Bildungsnachweis mit dem gewählten Zeitpunkte des Eintrittes vorgemerkt. Gegen eine Verweigerung der Zulassung mit Geld- und Naturalverpflegung steht eine Beschwerde zum Generalkommando binnen einer präklusiven 8 tägigen Frist zu [8]).

Art. 38.

Den einjährigen Freiwilligendienst können Kandidaten der Medizin in Militärspitälern, Kandidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Praktikanten ableisten, sofern sie die genügende Befähigung hiezu nachweisen.

Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung der Einberufung als Militärärzte und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen.

Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Thierheilkunde können, anstatt im Dienste mit der Waffe ausgebildet zu werden, auch in einer

---

[6]) Durch Zeugnisse soll der Nachweis geliefert werden mittels Absolutorialprüfung eines humanistischen oder Realgymnasiums mit der Note I §. 46 V. v. 14. Febr. 1868. Dem Realgymnasium sind, wie oben S. 125, 126 bemerkt wurde, verschiedene andere Anstalten gleichgestellt. — Vgl. auch stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 370 Sp. 2. — Durch Prüfung erfolgt der Nachweis, wenn in dem Prüfungszeugnisse eine besondere Befähigung bekundet ist und dies soll geschehen bei Erlangung der Note: „sehr gut" aus allen vorgeschriebenen Fächern, oder bei Erlangung der Note „gut" aus allen Fächern und der Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik.

[7]) §. 46, 47 a. a O.

[8]) §. 49 a. a. O.

ihren Kenntnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden, um auf diese Weise die Ausbildung der treffenden Disziplinen zu fördern, vor Allem aber um dem Staate die nöthige Anzahl von Aerzten und Veterinärärzten für den Fall größeren Bedarfes bei der Mobilmachung zu verschaffen [1]). Den Aerzten oder angehenden Veterinärs steht zwar frei, sich der gesetzlichen Einreihung zu unterziehen oder als einjährige Freiwillige zum Dienste mit der Waffe einzutreten, wenn sie ihre Eigenschaft als Kandidaten der Medizin oder Thierheilkunde nicht geltend machen wollen; in diesem Falle fällt aber auch der Grund weg, denselben die Vergünstigung der Verschiebung des Eintrittes bis zum 25. Lebensjahre zu gewähren [2]).

Wollen die bezeichneten Wehrpflichtigen von der Verwendung gemäß Art. 38 Gebrauch machen, so liegt ihnen ein weiterer Nachweis zu den in Art. 36 und 37 erörterten ob, nämlich der der genügenden Befähigung, während sie in allen übrigen Vorbedingungen bezüglich der Anmeldung den anderen einjährigen Freiwilligen vollkommen gleich stehen.

Sie müssen sich also insbesondere vor Loosung ihres Jahrganges unter Vorlage aller Zeugnisse zum Dienste als einjährige Freiwillige anmelden und hierbei erklären, daß und wann sie als ärztliche Praktikanten eintreten wollen.

Ein besonderer Nachweis darüber, daß sie Medizin oder Thierheilkunde studiren werden, ist ihnen nicht auferlegt, es genügt die Erklärung, daß dies der Fall ist. Dagegen haben sie beim Eintritte selbst den Nachweis genügender Befähigung durch das Zeugniß einer Universität über die bestandene medizinische Fakultätsprüfung beziehungsweise durch das Absolutorium der Kgl. Zentral-Thierarzneischule zu liefern. Können sie denselben nicht beibringen, weil sie entweder das treffende Studium verlassen

---

[1]) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 189 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 371 Sp. 1.

[2]) Anders verhält es sich mit der Aussetzung der Einreihung. Diese ist ausschließlich mit Rücksicht auf die Ausbildung des Pflichtigen eingeräumt und wird bei der Einreihung auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht keine Rücksicht auf die Art der Ausbildung genommen. Beim Eintritte als einjährige Freiwillige dagegen führt nur der Nachweis dieser Ausbildung zur Vergünstigung längeren Aufschubes und ist gleichzeitig eine besondere Verwendung der Mediziner oder Veterinärs im Interesse des Dienstes vorgesehen, während dieselbe gleichzeitig zur eigenen weiteren Ausbildung derselben dient. Es wäre ein Widerspruch, wollte ein Mediziner nur in Bezug auf die längere Aussetzung des Eintrittes als solcher gelten, nicht aber in Bezug auf seine Verwendung.

oder die Prüfungen rechtzeitig nicht bestanden haben, so müssen sie zum Dienste mit der Waffe eintreten [3]).

Den Medizinern und Veterinärs, welche sich zum Dienste in Militärspitälern oder als veterinärärztliche Praktikanten melden, bleibt die Wahl des Spitales unter der Voraussetzung, daß die Maximalzahl nicht überschritten wird, vorbehalten (Art. 42). Sie können unter den gegebenen Voraussetzungen gleich den anderen einjährigen Freiwilligen zur regulativmäßigen Geld- und Naturalverpflegung zugelassen werden, haben sich aber in der Regel selbst zu verpflegen (die Uniformirung ist ihnen erlassen). Endlich steht den Medizinern bei entsprechender Dienstleistung die Ernennung zu Landwehrärzten mit Offiziersrang offen.

Nach einjährigem Dienste im Spitale oder bei einer berittenen Abtheilung als Veterinär treten auch die hier in Rede stehenden einjährigen Freiwilligen zur Reserve und nach drei weiteren Jahren zur Landwehr über. Sie sind in beiden Kategorieen den Kontrolvorschriften unterworfen, können zu Uebungen aber nur beigezogen werden, wenn ihre Verwendung als Aerzte oder Thierärzte erforderlich sein würde [4]). Diese Beiziehung kann jedoch nicht länger dauern, als ihrer Verpflichtung zu Uebungen entspricht. Im Falle der Mobilisirung müssen sie sich der Verwendung als Militärärzte oder Veterinärärzte bei allen Kategorieen der bewaffneten Macht unterziehen, haben also, wenn sie auch nur noch landwehrpflichtig sind, keinen Anspruch auf ausschließliche Verwendung in der Landwehr.

---

[3]) S. hierüber §§. 35, 36 d. V. v. 14. Febr. 1868. §§. 48—51 der Dienstvorschr. f. einjähr. Freiwillige.

[4]) Keinesfalls müssen sie in Reserve und Landwehr mit der Waffe dienen (Vortr. d. K. d. Abg. S. 191 Sp. 2). Aus derselben Stelle des Vortrages scheint hervorzugehen, als seien die treffenden Wehrpflichtigen von aller Zuziehung zu Uebungen zu befreien und nur im Falle der Mobilmachung zu verwenden, hierbei aber bei allen Kategorieen der bewaffneten Macht. Art. 38 Abs. 2 spricht aber nur das letztere, nicht jene Befreiung aus, obgleich dieselbe faktisch wohl eintreten wird.

Art. 39.

Der Eintritt Freiwilliger erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 42, auf einfache Anmeldung bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse.

Der Artikel behandelt die Formalien, unter welchen die Einreihung Freiwilliger erfolgt, und zwar beider Kategorieen, der drei- wie der einjährigen. Er spricht vor Allem aus, daß keinerlei Genehmigung der Militärbehörde, insbesondere auch bezüglich der Waffengattung und Heeresabtheilung, in welche der Freiwillige eintreten will, erforderlich ist. Vielmehr muß ein Freiwilliger, welchem die Vorbedingungen seiner Kategorie zur Seite stehen, sofort auf Anmeldung angenommen werden [1]).

Von dieser Freiheit des Eintrittes macht das Gesetz nur eine Ausnahme bezüglich des Eintrittes einjähriger Freiwilliger. Diese wird zu Art. 42 näher besprochen werden.

Die Erfordernisse des freiwilligen Eintrittes müssen jedoch bei der Anmeldung nachgewiesen werden. Diese Erfordernisse wurden bereits zu den vorausgehenden Artikeln 35—37 näher besprochen. Die Nachweise hierüber müssen dem Kommandanten der Heeresabtheilung vorgelegt werden, in welche der Eintritt des Freiwilligen erfolgen soll [2]) und dieser hat dieselben auch zu prüfen. Dies bedeutet aber nicht, daß alle einzelnen Erfordernisse dem Kommandanten unmittelbar nachgewiesen werden müssen. Vielmehr sagt der Wortlaut des Gesetzes nur, daß diejenigen Zeugnisse, welche instruktionsgemäß zum Eintritte erforderlich sind, dem Kommandanten der gewählten Heeresabtheilung vorgelegt werden müssen. Dies schließt nicht aus, daß gewisse Nachweise auch anderen Behörden zur Prüfung vorgelegt werden, und das Zeugniß dieser über die Vorlage und Zulänglichkeit der Nachweise gegenüber der Heeresabtheilung genügt.

So hat §. 9 der Verord. v. 14. Febr. 1868 als räthlich bezeichnet, wenn die sich Anmeldenden, welche den Bildungsnachweis durch Zeugnisse

---

[1]) Die erforderliche Mittheilung über den Eintritt an die zuständige Ersatzbehörde zur Berücksichtigung des freiwilligen Eintrittes bei Einreihung der Altersklasse des Freiwilligen (§. 60 Verord. v. 14. Febr. 1868) ist dienstliches Erforderniß, aber keine Beschränkung des freien Eintrittes.

[2]) Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 220 Sp. 1.

liefern wollen, diese Zeugnisse vorher der Prüfungskommission zur Würdigung vorlegen und daraufhin das Zeugniß der Befähigung erlangen. An das Zeugniß der Befähigung, welches von der Prüfungskommission ausgestellt wird, ist der Abtheilungskommandant unbedingt gebunden und ist, mag das Zeugniß nun auf Prüfung oder auf anderen Zeugnissen beruhen, das Zeugniß der Prüfungskommission über die Befähigung das in Art. 39 bezeichnete erforderliche Zeugniß.

Diese Vorschrift, in §. 9 a. a. O. nur fakultativ angerathen und in §. 42 dahin erweitert, daß auch der Abtheilungskommandant das Gutachten der Prüfungskommission erholen kann, welches er aber, da es nur Gutachten ist, lediglich als Hülfsmittel, nicht als Richtschnur seiner eigenen Beurtheilung zu benützen hat, könnte ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, auch dispositiv angeordnet werden [3]). Die Prüfung derjenigen Zeugnisse, welche instruktionsgemäß der Heeresabtheilung vorgelegt werden müssen, und die Entscheidung über ihre Zulänglichkeit steht dem Abtheilungskommandanten zu [4]).

Die Anmeldung unter Vorlage der Nachweise soll bei diesem persönlich erfolgen [5]). Diese Vorschrift ist aber nur eine durch Instruktion geordnete Ausführungsbestimmung des Art. 39, es kann also mit höherer Genehmigung auch eine schriftliche Anmeldung, z. B. eines im Auslande Befindlichen oder durch Krankheit an persönlicher Anmeldung Verhinderten, zugelassen werden, und wird insbesondere, wenn auch nur eine schriftliche Anmeldung vorliegt, das Präjudiz des Art. 36 [6]), daß der Eintritt als ein-

---

[3]) Aussch. Prot. d. K. d. Abg. v. 14. Jan. 1868 Beil. Bd. III S. 366 Sp. 1. Stenogr. Berichte S. 532 Sp. 2.

[4]) Vgl. hierüber §§. 34—42 insbesondere §. 41 d. V. v. 14. Febr. 1868

[5]) §§. 33, 34 a. a. O.

[6]) §. 50 d. V. v. 14. Febr. 1868 knüpft dieses Präjudiz an die Zulassung nicht an die Anmeldung, wie dies Art. 36 des Gesetzes thut, und scheint daher mit diesem in Widerspruch zu stehen. Dies ist jedoch insofern nur scheinbar, als die Abtheilung der Ersatzbehörde nur von der wirklichen Zulassung Mittheilung machen und diese Behörde nur auf die Mittheilung von der Zulassung hin den Freiwilligen von der Liste streichen kann (Art. 54 Ziff. 2). Erfolgt die Anmeldung so unmittelbar vor der Loosung, daß die Zulassung bis zu dieser nicht ausgesprochen sein kann, so übrigt nur die provisorische Einreihung des Wehrpflichtigen, für den Fall, daß die Zulassung nicht erfolgen würde. Die Entscheidung über die Tauglichkeit des Wehrpflichtigen vor der Ersatzkommission überwiegt hierbei stets jene durch die militärische Sanitätskommission.

jähriger Freiwilliger ausgeschlossen sei, falls er nicht vor der Loosung des treffenden Jahrganges angemeldet ist, nicht verwirklicht werden könne.

Liegt eine Hinderungsursache für persönliche Anmeldung nicht vor, so ist die Militärbehörde in ihrem Rechte, wenn sie die ihr am passendsten scheinende Form der Anmeldung verlangt.

Mit der Anmeldung muß auch der volle Nachweis über die Identität des Angemeldeten verbunden sein, damit nicht in fraudem legis eine Stellvertretung des Wehrpflichtigen bewirkt werden kann.

Gegen alle der Anmeldung nicht entsprechenden Entscheidungen des Abtheilungskommandanten steht dem Angemeldeten eine Beschwerde zum vorgesetzten General- oder Corpskommando zu [7]); es sei denn, daß sie sich auf das Urtheil der Prüfungskommission über die Nichtbefähigung des Angemeldeten gründen [8]). Dieses Beschwerderecht ist zwar im Gesetze nicht begründet, jedoch nur, weil in demselben die Militärbehörde als ein Ganzes behandelt ist, innerhalb dessen die Zuständigkeit durch organisative Verordnungen bestimmt werden kann.

Art. 40.

Wer gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwilliger eintreten will, hat den Nachweis über die genossene höhere Bildung zu liefern.

Der Nachweis kann geliefert werden:

1) durch Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Realgymnasiums;
2) durch Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;
3) durch Austrittszeugniß eines Schullehrerseminars;
4) durch ein nach Absolvirung von 3 Kursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestelltes Maturitätszeugniß;
5) durch ein Jahresschlußzeugniß über den regelmäßigen Be-

---

[7]) §. 49 V. v. 14. Febr. 1868.

[8]) §. 29 a. a. O.

such der II. Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hierdurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse;

6) durch Zeugnisse über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatrikulation an einer Landesuniversität als Kandidat der Pharmazie.

Neuerrichtete staatliche Schulanstalten können bezüglich der Wirkung ihrer Schulzeugnisse den voraufgeführten durch kgl. Verordnung gleichgestellt werden.

Wie schon wiederholt erörtert wurde, ist eines der hauptsächlichsten Erfordernisse zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger der Nachweis höherer Bildung. Das Gesetz nimmt nun an, daß der Nachweis eines mit Erfolg genossenen Bildungsganges auf gewissen Unterrichtsanstalten diesen Beweis an und für sich und sicherer liefert, als der stets zweifelhafte Erfolg einer Prüfung. Es wurde deshalb nicht letztere als gleichmäßiger Prüfstein für die durch den Freiwilligen erlangte höhere Bildung aufgestellt, sondern der Nachweis durch Zeugnisse als Regel an die Spitze gestellt, und um nicht gewissen Kategorieen von Bildungsanstalten Privilegien zu ertheilen, die auf anderem Wege erlangte Bildung dagegen zu benachtheiligen, der Nachweis durch Prüfung als subsidiäres Mittel beigefügt.

Gleichzeitig soll aber derjenige Maßstab von Bildung, welcher durch die Zeugnisse nachgewiesen werden soll, auch als derjenige betrachtet werden, welcher von dem zu Prüfenden verlangt werden muß [1]).

Art. 40 Abs. 1 spricht im Allgemeinen aus, daß jeder Bayer, welcher sich zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger anmeldet, diesen Nachweis selbst liefern muß und zwar entweder durch Zeugnisse oder durch Prüfung (§. 7 der V. v. 14. Febr. 1868).

Der Entwurf wollte die genaueren Bestimmungen über die Anstalten, deren Zeugnisse den Nachweis liefern sollen, und das Maß des Fortschrittes auf diesen Anstalten im Verordnungswege geregelt wissen (Art. 33 Entw.)[2]).

Die Kammer der Abgeordneten ging jedoch hierauf nicht ein, um einer seits einem nicht unwichtigen Vorrechte, wie das des Eintrittes als einjähriger Freiwilliger ist, eine bestimmte und bleibende Grundlage zu geben [3]), um anderer Seits jede Begünstigung einzelner Bildungsanstalten,

---

1) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 1.

2) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 1. Aussch. Prot. S. 220 Sp. 2.

3) V. 14. Febr. 1868 §. 8.

insbesondere auch die von Privatanstalten, auszuschließen. Privatanstalten wollten überhaupt prinzipiell ausgeschlossen werden, da dieselben stets einem größeren Wechsel unterworfen sind und keinen so stetigen Entwickelungsgang haben, um annehmen zu können, daß ein bestimmter Punkt des Fortganges in denselben auch einem bestimmten Maße von Bildung entspricht [4]).

Als Privatanstalten sind aber auch die von Korporationen, Gemeinden u. s. w. ins Leben gerufene zu betrachten. Nur den staatlichen Bildungsanstalten, d. i. den vom Staate begründeten und geleiteten, wollte das Vorrecht eingeräumt werden. Die staatliche Autorisation, deren jede öffentliche Schulanstalt bedarf [5]), macht diese noch nicht zur staatlichen.

Die in Art. 40 Abs. 2 aufgezählten Anstalten, deren Zeugnisse von selbst den Bildungsnachweis liefern, sind selbstverständlich dem dermaligen Stande der Organisation entnommen. Um aber neueren Organisationen nicht hindernd in den Weg zu treten oder eine fortwährende Aenderung des Gesetzes erforderlich zu machen, wurde in Abs. 3 der k. Staatsregierung die Befugniß eingeräumt, neu errichteten staatlichen Schulanstalten durch königliche Verordnung das Recht zu verleihen, mit gleicher Wirksamkeit wie die namentlich aufgezählten, Zeugnisse zu dem Zwecke auszustellen, daß diejenigen, welche diese Zeugnisse erhalten, hierdurch allein das zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger erforderliche Maß höherer Bildung nachweisen.

Diese Schulanstalten müssen neuerrichtete, d. h. solche sein, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes gar nicht oder nicht in derjenigen Organisation bestanden haben [6]), welche ihnen später gegeben wurde [7]). Schon früher bestandenen unveränderten Schulanstalten das Recht einzuräumen, würde eine Erweiterung des Gesetzes in sich schließen, welche bloßen Verordnungen nicht zusteht. Bei neuen Organisationen kommt es stets darauf an, welcher Grad von Bildung auf der neuen Schulanstalt erworben werden kann. Dieser Grad darf aber nicht unter das Niveau, wie es in den Ziffern 1—6 des Art. 40 bezeichnet ist, herabgehen. Auf den Namen der Schulanstalt kommt es hiebei nicht an. Werden bestehende Anstalten

---

[4]) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 1. Aussch. Prot. S. 220 Sp. 2.

[5]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 371, 373.

[6]) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 1.

[7]) Es ist nicht erforderlich, daß neuerrichtete staatliche Schulanstalten sofort bei ihrer Errichtung den hier genannten gleichgestellt werden. Der Nachdruck liegt vielmehr nur auf „neuerrichteten" d. h. zur Zeit des Erlasses des Wehrgesetzes nicht bestehenden.

verändert, so handelt es sich, wenn sie unter die hier aufgezählten gehören, darum, ob sie dem gleichen oder einem höheren Maße der Ausbildung entsprechen, wie die bisherigen, dann bleibt ihnen auch das jetzt gesicherte Vorrecht von selbst.

Werden sie auf einen niedereren Standpunkt gestellt, so müßte durch Verordnung ausgesprochen werden, daß es ein noch immer genügender ist. Dies ist bei völlig neu errichteten Anstalten stets der Fall, und es wird zur Abschneidung von Zweifeln nützlich sein, wenn die Organisationsverordnungen sich hierüber bestimmt aussprechen.

Der Zweck, welcher bei Bestimmung der Anstalten vorschwebte, war der, einen Bildungsgrad sicher zu stellen, wie er für den künftigen Landwehroffizier gefordert werden muß [8]). Geht auch der Ertheilung des Qualifikationszeugnisses zur Ernennung zum Landwehroffizier stets noch eine besondere Prüfung (Offiziersexamen) voraus, so hat sich dieses doch mehr darauf zu erstrecken, daß der zu Prüfende sich die nöthigen militärischen Kenntnisse erworben und seine allgemeine Ausbildung nicht vernachlässigt hat, als daß es den Erwerb der letzteren erst bekunden soll.

Bezüglich der einzelnen hier aufgeführten Zeugnisse werden wenige Bemerkungen genügen, da es sich um in ihrer Bedeutung feststehende Zeugnisse bestimmter Anstalten handelt:

ad 1) Das Gesetz faßt nur inländische humanistische oder Realgymnasien ins Auge, da nur diese dem als feststehend betrachteten Lehrplane unterliegen. Dagegen können diese Zeugnisse füglich ersetzt werden durch das der Zulassung zur nächst höheren Studienanstalt, nämlich zu den Unisitäten oder polytechnischen Schulen.

Hat ein im Auslande erzogener Bayer oder ein im Alter der Wehrpflicht stehender Einwanderer vor der Immatrikulation an einer der letztgenannten Anstalten durch eine besondere Prüfung oder sonst wie den Nachweis geliefert, daß er für die nächsthöhere Anstalt bereift ist, so kann ihm mit Grund dieser Nachweis nicht nochmals abverlangt werden.

ad 2) Unter Schlußzeugniß der drei hier namentlich aufgeführten Anstalten muß dasselbe verstanden werden, was unter Absolutorialzeugniß verstanden wird, nämlich nicht blos der Nachweis des stattgehabten Be-

---

[8]) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 1.

suches der Anstalten, sondern auch der mit genügendem Erfolge betriebenen Studien.

ad 3) Das Gleiche ist der Fall mit dem Austrittszeugnisse aus einem Schullehrerseminare. Es darf nicht an das Zeugniß über einen Austritt vor beendigtem Bildungsgange gedacht werden.

ad 4) An den k. Gewerbs-[9]), Landwirthschafts- und Handelsschulen müssen alle drei Kurse von dem Betreffenden vollständig durchgemacht sein[10]). Andere Schulen, welche keine drei Kurse haben, insbesondere andere als

---

[9]) S. hierüber die Diskussion in d. K. d. R.-R. S. 562 fg. und stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 530 fg.

[10]) Ueber den Begriff eines Maturitätszeugnisses und die hiedurch bedingte Zulassung von Privatstudirenden zur Schlußprüfung des III. Kurses der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen bestimmt eine Entschließung des k. Handelsministeriums v. 14. Juni 1868 Folgendes: „Nach Art. 40 Ziff. 4 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Januar 1868 kann der Nachweis über die für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche höhere Bildung durch ein „nach Absolvirung von drei Kursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestelltes Maturitätszeugniß" geliefert werden. Dieses Maturitätszeugniß ist nach der Entschließung v. 3. Febr. d. J., die Einführung von Maturitätszeugnissen bei den Gewerbsschulen betr., da nach §. 21 der allerh. VO. vom 14. Mai 1864 über die Reorganisation der technischen Lehranstalten an den Gewerbsschulen keine Absolutorialprüfungen stattfinden, auf Grund der Wahrnehmungen während des Schuljahres und des Ergebnisses der Schlußprüfung auszustellen. Auf Grund dieser Bestimmungen erscheint die Zulassung von Privatstudirenden zur Schlußprüfung des dritten Kurses unzulässig, da nicht nur das Ergebniß dieser Prüfung, sondern auch die Wahrnehmungen während des Schuljahres, welche selbstverständlich nur bei einem wirklichen Schüler der Anstalt möglich sind, die Ausstellung des Maturitätszeugnisses bedingen. Wer sich mithin der Schlußprüfung des dritten Kurses einer Gewerbsschule unterziehen will, ohne der Anstalt bereits vom ersten oder zweiten Kurse an angehört zu haben, muß wenigstens als Schüler in den dritten Kurs eingetreten sein, und hiebei die durch §. 12 und §. 13 Abs. 2 der Schulordnung v. 14. Mai 1864 vorgeschriebene Aufnahmsprüfung bestanden haben. Da sich diese Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Kurs der Gewerbsschule über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Kurses zu verbreiten hat, ist hiedurch auch der Bestimmung des Art. 40 Ziff. 4 des Wehrverf.-Ges., welche für die Erlangung eines Maturitätszeugnisses die Absolvirung von drei Kursen einer Gewerbsschule voraussetzt, entsprochen.

die königlichen Handelsschulen [11]), z. B. die Ackerbauschulen [12]) u. a. sind nicht hieher zu rechnen.

ad 5) In dem hier aufgeführten Zeugnisse muß die Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse ausdrücklich und unbedingt [13]) bemerkt sein und genügt nicht die Ertheilung irgend welcher Note. Es wollte ursprünglich die Erlangung der zweiten Note als Kriterium aufgeführt werden. Dies wurde zwar hauptsächlich deshalb beseitigt, weil nicht einer künftigen besseren Regelung der Bestimmung über Lokation und Notenertheilung präjudizirt werden wollte [14]); allein nachdem nunmehr das Hauptgewicht auf den Nachweis der Befähigung zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse gelegt wurde, muß hieran festgehalten werden. Vom Besuche ausländischer Anstalten gilt das zu Ziff. 1 Gesagte. Entsprechend wird es jedoch auch genügen, wenn der Angemeldete nach welchen Vorstudien immer

---

[11]) Vgl. stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 371 fg. Die Bestimmung hat zu Weiterungen geführt gegenüber der städtischen Handelsschule zu Nürnberg und folgende Entschließung des Handelsministeriums v. 14. März 1868 hervorgerufen:

Der Stadtmagistrat Nürnberg hat die Bitte gestellt, zu den Schul- und Studienzeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der im Art. 36 des Wehrverf.-Ges. v. 30. Januar 1868 für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste geforderten höheren Bildung gelten, auch das nach Absolvirung der vierten und obersten Klasse der städtischen Handelsschule in Nürnberg ausgestellte Maturitätszeugniß zu zählen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium ist jedoch im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 40 des genannten Gesetzes und insbesondere auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in ihrer öffentlichen Sitzung v. 16. Dez. 1867 (Stenogr. Berichte S. 371 bis 375) nicht in der Lage, dieses Gesuch berücksichtigen zu können. Die Absolventen der städtischen Handelsschule in Nürnberg haben vielmehr, wenn sie als einjährige Freiwillige in die Armee eintreten wollen, den Nachweis der höheren Bildung durch eine Prüfung nach Art. 41 des Wehrverf.-Ges. und §§. 10—29 der Allerh. Verordnung v. 14. Febr. 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr., zu liefern.

[12]) Aussch. Protok. d. K. d. Abg. S. 235 Sp. 2. §. 8 der V. v. 14. Febr. 1868.

[13]) V. v. 14. Febr. 1868 §. 8.

[14]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 372, 374. Sitz. Prot. d. K. d. R.-R. S. 116 fg. Stenogr. Ber. S. 568

die Aufnahme in einer der nächsthöheren Klassen wirklich erlangt, den hier geforderten Bildungsnachweis also thatsächlich geliefert hat.

ad 6) Pharmazeuten haben die lateinische Schule zu absolviren, dann eine dreijährige Lehrzeit in einer Apotheke durchzumachen, endlich nach Bestehen einer Prüfung einen praktischen Kursus durchzumachen, ehe sie die Universität beziehen können. Daß dies Alles der Fall sei, müssen sie durch ein Zeugniß desjenigen Apothekers belegen, bei welchem sie servirt haben, und muß dieses Zeugniß hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer Ausbildung mindestens die Note „gut" enthalten, um zur Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zu genügen [15]).

Ziffer 6 wurde bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten neu beigefügt [16]).

Die sämmtlichen Zeugnisse bezüglich der Ziffer 1—5 müssen von inländischen Anstalten nach den hiefür bestimmten Formularien ausgestellt sein. Dies in der V. v. 14. Febr. 1868 aufgestellte Erforderniß ist insbesondere dann zu beachten, wenn die Zeugnisse unmittelbar der Militärbehörde vorgelegt werden wollen, da dieselbe bei einem Mangel in der Form weniger in der Lage ist, zu prüfen, ob die gesetzlichen Essentialien gegeben seien oder nicht, als die mit Rücksicht auf die Entscheidung solcher Fragen besonders zusammengesetzten Prüfungskommissionen. Nichteinhaltung der Form kann aber nicht Zurückweisung des Angemeldeten, sondern nur die in §§. 41, 42. der V. v. 14. Febr. 1868 vorgesehenen Ergänzungen zur Folge haben. Noch entsprechender würde die Anordnung sein, daß in den Studienzeugnissen selbst die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste Ausdruck fände. Die Vorlage der erforderlichen Zeugnisse gibt ein gesetzliches Recht auf Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und es ist im Gesetze kein Instanzenzug angeordnet, innerhalb dessen durch rechtskräftige Entscheidung dieses Recht beseitigt werden könnte. Die Folge hievon ist, daß, wenn, wie §. 9 der V. v. 14. Febr. 1868 den Rath ertheilt, die Zeugnisse der Prüfungskommission zur Anerkennung der Befähigung vorgelegt werden, eine verneinende Entscheidung derselben nicht die endgültige Wirkung haben kann, wie die ihr in §. 29 jener Verordnung in Uebereinstimmung mit dem Gesetze bezüglich des Prüfungsergebnisses beigelegte. Um die gesetzliche Wirkung einer Thatsache zu beseitigen, müßte im Gesetze selbst einer Behörde eine endgültige Entscheidung beigelegt sein. Die Anschauung der Prüfungs-

---

[15]) V. v. 14. Febr. 1868 §. 8 am Ende.

[16]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 372 Sp. 2. S. 374 Sp. 1.

kommission kann daher, wie die gemäß §. 42 ebendas. vom Abtheilungskommandanten provozirte, nur die Bedeutung eines Gutachtens haben, welches den Kommandanten der gewählten Abtheilung nicht bindet. Entscheidet dieser in Uebereinstimmung mit dem Gutachten, so bleibt der Beschwerdeweg gemäß §. 49 der Verordnung, und da es sich, wie gesagt, um ein gesetzliches Recht handelt, auch noch der weitere zum Kriegsministerium offen. Bei den Kammerverhandlungen über den Nachweis durch Zeugnisse trat vielfach die Anschauung hervor, als ob durch die Nichtzulassung von Zeugnissen bestimmter Anstalten der Wehrpflichtige oder die Anstalt selbst wesentlich beeinträchtigt wären. Es muß daher wiederholt betont werden, daß der Nachweis höherer Bildung durch Zeugnisse nur eine Art dieses Nachweises bildet, daß es aber Jedem, der als einjähriger Freiwilliger eintreten will, frei steht, den Nachweis auch durch Prüfung zu liefern, daß diese Prüfung nicht schwieriger sein soll und ist, als der entsprechende Fortgang auf den bezeichneten Bildungsanstalten, und daß daher jede wirklich erlangte Bildung zur Anerkennung gelangen kann. Eine Scheinbildung muß aber im Interesse des Zweckes, für welchen das Institut der einjährigen Freiwilligen geschaffen ist, von demselben ausgeschlossen bleiben.

Art. 41.

Können Zeugnisse der in Art. 40 bezeichneten Art nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis höherer Bildung durch eine Prüfung mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des zu Prüfenden zu liefern.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgabe der Prüfungskommission erfolgen im Verordnungswege.

In jedem Kreise soll mindestens in einer größeren Stadt eine solche Prüfungskommission errichtet werden.

Die zweite Art des Nachweises höherer Bildung ist die durch Prüfung, welche für Alle offen steht, welche als einjährige Freiwillige sich anmelden, und abgesehen von den übrigen Erfordernissen den Nachweis der Bildung Mangels der vorgeschriebenen Zeugnisse nicht liefern können oder deren Zeugnisse als ungenügend zurückgewiesen worden sind.

Die Prüfung kann von demjenigen, welcher zum Eintritte als einjähriger Freiwilliger sich anzumelden beabsichtigt, zu jeder Zeit auch vor

Erreichung des 17. Lebensjahres gemacht werden, denn, wie schon bezüglich der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste erwähnt wurde, schließt Art. 35 nur den freiwilligen Eintritt vor vollendetem 17. Lebensalter aus, nicht aber die Erfüllung der Vorbedingungen, insbesondere die Erstehung der Prüfung, welche Vorbedingung der Anmeldung ist.

Die Verordnung vom 14. Febr. 1868 gibt umständliche Vorschriften bezüglich der Prüfungen in den §§. 10—29. Wenn diese Vorschriften in §. 19 aber vorsehen, daß derjenige, welche der Prüfung sich unterziehen will, bei der 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung bei dem Vorstande der Prüfungskommission schriftlich einzureichenden Anmeldung das Alter nachweisen müsse, so kann dies offenbar nicht den Sinn haben, daß solche, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abzuweisen seien. Daß dort der Identitätsnachweis verlangt wird, ist vollkommen richtig. Dieses Erforderniß ist aber, wie oben Seite 150 bemerkt wurde, auch bei der Anmeldung und dem Eintritte als einjähriger Freiwilliger festzuhalten.

Daß schon bei der Anmeldung zur Prüfung die Erklärung erfolgen müsse, daß der Angemeldete nach Art. 37 eintreten wolle, ist gerechtfertigt, weil sonst das Zeugniß gemäß §. 27 nur über die Befähigung im Allgemeinen ausgestellt werden würde, während in diesem Falle der Angemeldete eines solchen über besondere Befähigung bedarf.

Weniger dagegen ist gerechtfertigt, wenn schon in diesem Stadium der Nachweis der Mittellosigkeit verlangt wird; denn die Prüfungskommission kann unmöglich darüber entscheiden, ob dieser Nachweis genügend geliefert ist, und hat auch keinen Anlaß dazu, da sie nur über die Befähigung und auf Verlangen über besondere Befähigung zu entscheiden hat, hiefür aber die Mittellosigkeit nicht maßgebend ist. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze weist auch §. 41 und 46 die Prüfung des Nachweises über Mittellosigkeit dem Abtheilungskommandanten, unter Kontrole des Generalkommandos, zu. Da nun zwischen Prüfung und Anmeldung zum Eintritte geraume Zeit liegen, die Mittellosigkeit sogar erst nach der Prüfung eintreten kann, so wird auch ohne einen solchen Nachweis dem Geprüften ein Ausspruch über das Prädikat „besondere Befähigung" auf Verlangen nicht versagt werden können.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgabe der Prüfungskommission ist dem Verordnungswege überlassen, und nur bestimmt, daß zur möglichsten Erleichterung der Wehrpflichtigen mindestens in einer größeren Stadt in jedem Kreise eine Prüfungskommission errichtet werden soll; endlich bezüglich der Aufgabe, daß die Prüfung mit Rücksicht auf die Berufsbil-

bung[1]) des zu Prüfenden vorgenommen werden soll. Die vorbehaltene Verordnung ist größtentheils in jener vom 14. Febr. 1868 enthalten.

Was nun vor Allem die Zusammensetzung der Kommission betrifft, so soll dieselbe gemäß §. 12 der Verordnung aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten und je einem Professor eines humanistischen und eines Realgymnasiums oder statt des letzteren aus einem Lehrer der Gewerbsschule, endlich einem Unter- oder Oberlieutenant als Protokollführer als ständigen Mitgliedern, ferner für die Prüfung in Spezialfächern aus den nöthigen Professoren und Lehrern als außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Die ständigen militärischen Mitglieder werden von den einschlägigen Generalkommando's, die Protokollführer vom Kommando derjenigen Abtheilung bestimmt, welcher der Vorstand entnommen ist; die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande werden von der betr. k. Kreisregierung ernannt. Die Vorstände der humanistischen oder Realgymnasien, bez. der Gewerbsschulen, wenn das eine ständige Mitglied einem solchen entnommen ist, sind verpflichtet, auf Requisition des Vorstandes der Prüfungskommission die nöthigen Professoren und Lehrer zur Prüfung in den Spezialfächern als außerordentliche Mitglieder nach Bedarf abzuordnen[2]).

---

[1]) Vortr. in d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 1.

[2]) Hiezu erging folgende Entschließung des k. St.-M. des Innern für Kultus und Schulangelegenheiten v. 17. Febr. 1868:

Auf Grund des Art. 41 des Ges. v. 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betr., Ges.-Bl. Nr. 20 — sind durch allerh. V. v. 14. Febr. 1868 (Rggsbl. Nr. 10 S. 153 f.) die näheren Anordnungen über die Prüfungen der sich hiezu eignenden Bewerber um den einjährigen Freiwilligendienst getroffen worden. Gemäß §. 11 der erwähnten allerh. Verordnung ist zur Vornahme jener Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse in jedem Kreise eine Prüfungskommission niedergesetzt, und sind als Sitze der letzteren die Städte München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt. Als ständige Mitglieder der Prüfungskommissionen aus dem Civilstande haben vermöge des §. 12 der allerh. V. je ein Professor eines humanistischen und ein Professor eines Realgymnasiums, oder statt des letzteren ein Lehrer einer Gewerbsschule zu funktioniren, und werden laut §. 13 a. a. O. die ständigen Mitglieder von den k. Kreisregierungen, K. d. J., ernannt. Hinsichtlich der fraglichen Ernennungen sind die k. Kreisregierungen bereits durch Erlaß des k. St.-M. des Innern v. 15. Febr. d. J. Nr. 1852 mit den geeigneten Weisungen versehen worden. Die Prüfungskommissionen sind ferner gemäß §. 14 der allerh. V. nach Bedarf durch Beiziehung von außerordentlichen Mitgliedern zu verstärken. Die Aufgabe der letzteren besteht darin,

Ueber die dienstliche Stellung der Prüfungskommissionen (§. 15), den

---

die Prüfung einzelner Kandidaten in solchen Spezialfächern vorzunehmen, welche durch die ordentlichen oder ständigen Mitglieder der Kommissionen nicht vertreten sind. Durch die erwähnten Bestimmungen der allerh. VO. sind zu diesem Zwecke die Vorstände der humanistischen und Realgymnasien, dann der Gewerbsschulen, als verpflichtet erklärt, auf Requisition des der Prüfungskommission vorsitzenden Stabsoffiziers die für solche Fälle erforderlichen Professoren und Lehrer zur Prüfung abzuordnen.

Demgemäß werden die Rektoren der Studienanstalten angewiesen, jeder derartigen Requisition sofort auf das Bereitwilligste zu entsprechen. Die bezeichneten ständigen und außerordentlichen Kommissionsmitglieder aber werden auf die für ihre Dienstleistung maßgebenden Bestimmungen der §§. 21—28 der allerh. V. v. 14. Febr. d. J. hingewiesen und wird denselben die dem Geiste und den Vorschriften des Wehrverf.-Ges. entsprechende Gründlichkeit bei Vornahme der Prüfungen empfohlen. Abgesehen von dieser Thätigkeit sind aber die bezeichneten Kommissionsmitglieder vermöge ihrer Vertrautheit mit der Einrichtung und dem Gange des öffentlichen Unterrichtes in der Lage und dazu berufen, die in Art. 40 des Gesetzes aufgezählten Schul- und Studienzeugnisse zu prüfen, welche nach Maßgabe der §§. 9 und 42 der allerh. V. den Prüfungskommissionen zur Würdigung vorgelegt werden; und in gleicher Weise haben auch die Rektoren und übrigen Lehrer der Studienanstalten den desfalls etwa an sie ergehenden Aufforderungen der Prüfungskommissionsvorstände auf Grund des eben erwähnten §. 42 zu entsprechen. Um denselben diese Aufgabe zu erleichtern, werden in der Anlage die Formulare der durch Art. 40 des Wehrverf.-Ges. Ziff. 1 5 verlangten Schul- und Studienzeugnisse beigefügt. Dieselben werden zugleich aufgefordert, nicht blos in diesem Punkte, sondern im Allgemeinen den Vorständen der Prüfungskommissionen auf deren Wunsch mit allen denjenigen Aufschlüssen und Behelfen an die Hand zu gehen, zu welchen ihnen ihre dienstliche Stellung die Möglichkeit gewährt.

Den Studienrektoren wird insbesondere empfohlen, sich mit den Vorschriften der allerh. V. v. 14. Febr. l. J. und den hieher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes schleunig vertraut zu machen, um diejenigen Schüler ihrer Anstalt, welche von dem einjährigen Freiwilligendienste Gebrauch machen können und wollen, hiebei mit zweckmäßigem Rathe zu unterstützen. Namentlich haben dieselben die Schüler auf die durch §. 31 und 32 der allerh. V. mit möglichster Rücksichtnahme auf die Eintheilung des Schuljahres festgestellten Anmeldefristen, dann auf die durch §. 9 für die hieher bezüglichen Studienzeugnisse gebotene besondere Vergünstigung aufmerksam zu machen, vermöge deren die Betheiligten in die Lage gesetzt sind, auf dem kürzesten Wege ihre Befähigung zum einjährigen Freiwilligen-

Geschäftsgang (§. 16), die Kosten (§. 17), die Zahl und Zeit der Prüfungen (§. 18), die Gesuche um Zulassung (§. 19) und deren Bescheidung (§. 20), dann über den Umfang der Prüfung und deren Beurtheilung (§§. 22—29) gibt die V. v. 14. Febr. 1868 den erschöpfenden Aufschluß (s. in den Beilagen). Die Rücksichtnahme auf die Berufsausbildung ist dahin bestimmt, daß der zu Prüfende über eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache sich unter allen Umständen ausweisen muß, in diesem Falle aber von vollständiger Erfüllung des Prüfungsprogrammes dann Umgang genommen werden darf, wenn sich der Kandidat durch besondere Leistungen in einer speziellen wissenschaftlichen Richtung auszeichnet oder in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist. Ueber den Geschäftsgang der Prüfungskommission ist noch eine weitere Kriegsministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1868 erschienen[3]).

---

dienste konstatiren zu lassen, um spätere Beanstandungen und Weiterungen zu vermeiden.

[3]) Dieselbe lautet:

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung v. 14. ds., Verordnungsblatt Nr. 6, wird hiemit bestimmt, was folgt:

1.

Die ständigen militärischen Mitglieder der 8 Prüfungskommissionen werden ernannt:
für die Prüfungskommission von Oberbayern in München,
für Niederbayern in Passau und
für die Oberpfalz mit Regensburg in Regensburg,
durch das Generalkommando München,
für die Prüfungskommission von Schwaben und Neuburg in Augsburg
durch das Generalkommando Augsburg,
für die Prüfungskommission für Mittelfranken zu Nürnberg und
für Oberfranken zu Bayreuth
durch das Generalkommando Nürnberg und
für die Prüfungskommission von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg und
die Pfalz zu Speyer
durch das Generalkommando Würzburg.

2.

Den treffenden k. Kreisregierungen, K. d. J., sind die kommandirten ständigen militärischen Mitglieder namhaft zu machen, wogegen den Generalkommandos durch die k. Kreisregierungen die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande bezeichnet werden.

Vorläufig ist in jedem Kreise eine Prüfungskommission in München,

---

3.

In militärdienstlicher Beziehung sind die Prüfungskommissionen jenen Generalkommandos unterstellt, welche gemäß Ziffer 1 die militärischen ständigen Mitglieder zu ernennen haben.

4.

Die Kommandantschaften Passau, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Bayreuth, Würzburg und Speyer haben den Prüfungskommissionen entsprechende Lokalitäten zuzuweisen.

Der Prüfungskommission für Oberbayern sind die nöthigen Räume in der Herzog-Maxburg anzuweisen.

5.

Die Vorstände der Prüfungskommissionen haben sobald nur immer möglich durch Lokalblätter bekannt zu geben,

a) zu welchen Stunden des Tages persönliche Anmeldungen angebracht oder schriftliche übersendet werden können und
b) wo sich die treffenden Lokalitäten befinden.

6.

Für Beurtheilung der gemäß Art. 40 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreiches zu einjährigem Freiwilligendienste berechtigenden Bildungsnachweise sind die anliegenden Formulare von Absolutorial- und Schulzeugnissen sowohl von Seite der Heeresabtheilungen als der Prüfungskommissionen als Anhaltspunkte zu benützen.

Hat ein Abtheilungskommandant Zweifel über die volle Richtigkeit eines vorgelegten Studienzeugnisses, so hat derselbe das Zeugniß einer Prüfungskommission zur näheren Würdigung zu übersenden (§. 42 der allerh. V. v. 14. ds., Verordnungsblatt Nr. 6) und zwar:

der Prüfungskommission von Oberbayern sämmtliche Heeresabtheilungen der Garnisonen München und Freysing,

der Prüfungskommission von Niederbayern die Heeresabtheilungen der Garnisonen Landshut, Straubing, Passau und Burghausen,

der Prüfungskommission der Oberpfalz die Heeresabtheilungen der Garnisonen Regensburg und Ingolstadt,

der Prüfungskommission von Schwaben die Heeresabtheilungen der Garnisonen Neuburg, Dillingen, Neuulm, Augsburg, Landsberg, Kempten und Lindau,

der Prüfungskommission von Mittelfranken die Heeresabtheilungen der Garnisonen Amberg, Sulzbach, Nürnberg, Erlangen, Ansbach und Eichstädt,

der Prüfungskommission von Oberfranken die Heeresabtheilungen der Garnisonen Bayreuth, Bamberg und Forchheim,

Passau, Speyer, Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Nürnberg und Würzburg errichtet.

---

der Prüfungskommission von Unterfranken die Heeresabtheilungen der Garnisonen Würzburg und Aschaffenburg,
der Prüfungskommission der Pfalz sämmtliche Heeresabtheilungen, welche in dieser Provinz garnisoniren.

7.

Es wird den vorgesetzten Dienstesstellen und inspizirenden Generalen zur besonderen Pflicht gemacht, sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Aufnahme von Wehrpflichtigen zum einjährigen Freiwilligendienste streng nach den gesetzlichen Normen und unter genauer Einhaltung der durch die allerh. Verordnung v. 14. ds. (Verordnungsblatt Nr. 6) vorgezeichneten Form geschieht.

Insbesondere haben dieselben darauf ihr Augenmerk zu richten, daß die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung gemäß Art. 37 des Ges. der Wehrverf. des Königreiches nur an wirklich besonders befähigte und mittellose junge Leute verliehen wird.

Vorläufig darf diese Begünstigung gleichzeitig nur so weit ausgedehnt werden, daß auf jede der einem Generalkommando, dem Artilleriekorps oder Geniekorpskommando unterstellte Kompagnie oder Batterie je 1 derartig Begünstigter durchschnittlich trifft, wobei das Bataillon zu 4 Kompagnien zu rechnen ist und die berittenen Truppen nicht inbegriffen sind.

Sollte eine größere Zahl von derartigen Konkurrenten entstehen und nicht durch Aussetzung des Dienstesantrittes auf Grund des Abs. 2 des Art. 36 des Gesetzes der Wehrverf. des Königreiches oder durch Einvernehmen mit anderen Generalkommandos eine Ausgleichung erzielt werden können, so ist anher Bericht zu erstatten.

8.

Die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste (Art. 41 des Ges. d. Wehrverf. d. Königreiches) findet am 2. März l. J. und an den darauf folgenden Tagen an den Sitzen der Prüfungskommissionen statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens am 29. Febr. l. J. unter Vorlage der im §. 19 der allerh. Verordnung v. 14. d. bezeichneten Nachweise bei den Vorständen der Prüfungskommissionen persönlich oder schriftlich anzubringen und von letzteren gemäß §. 20 der genannten allerh. Verordnung zu bescheiden.

Sollte die Prüfung für sämmtliche sich Anmeldende nicht bis 7. März vollendet werden können, so sind zunächst die Angehörigen der Altersklasse 1846 und 1845 zu prüfen, so daß dieselben sich bis 7. März bei einer Heeresabtheilung anmelden können.

Art. 42.

Der freiwillig Eintretende hat vorbehaltlich seiner Tauglichkeit die Wahl der Waffengattung und des Truppentheiles, bei einjährigen Freiwilligen jedoch die des letzteren nur insoferne, als durch seinen Eintritt die bei einem Truppentheile durch die Militärbehörde festgesetzte Maximalzahl von einjährigen Freiwilligen nicht überschritten wird.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind die gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwillige eintretenden Studirenden im Falle ihrer Tauglichkeit für die treffende Waffengattung unbeschränkt aufzunehmen.

Art. 42 enthält Vorschriften, welche sich theils auf die drei- und einjährigen Freiwilligen gemeinschaftlich, theils nur auf die letztere Klasse von Freiwilligen beziehen.

Die gemeinschaftliche Bestimmung bezieht sich auf die Wahl der

---

9.

Die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und 1845 haben sich bis spätestens 7. März persönlich und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (§. 2—8, dann §. 10) bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung anzumelden.

Sollten hiebei Zweifel in Betreff der vorgelegten Studienzeugnisse sich ergeben, so hat die Aufnahme der sich Anmeldenden nur unter dem Vorbehalte zu geschehen, daß die treffende Prüfungskommission die Zeugnisse als berechtigte Nachweise erkennt oder der Kandidat durch die Prüfungskommission auf Grund einer nachträglich abzuhaltenden Prüfung als befähigt zum einjährigen Freiwilligendienste erkannt wird.

10.

Die Dienstsiegel für die Prüfungskommissionen werden vom Haupt-Konservatorium der Armee übersendet, sobald dieselben gefertigt sind.

11.

Beiliegendes Formular ist von Seite der Heeresabtheilungen zu benützen, um jene Wehrpflichtigen in Vormerkung zu nehmen, welche ihren Dienstesantritt bis zu einem bestimmen Zeitpunkte aussetzen wollen.

Waffengattung und des Truppentheiles. Dieselbe ist jedem Freiwilligen nur unter der einen Beschränkung freigestellt, daß er für die von ihm gewählte Waffengattung tauglich ist. Stellt die Untersuchung, der sich jeder Freiwillige bei seinem Eintritte unterziehen muß, heraus, daß er überhaupt nicht kriegsdiensttauglich ist, so wird er definitiv zurückgewiesen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß er zu den Ergänzungsverhandlungen seiner Altersklasse zugezogen wird, falls er das 21. Lebensjahr bei der Anmeldung noch nicht überschritten hatte oder aus den öfter schon erwähnten Gründen erst mit einem späteren Jahrgange zur Loosung gelangt. Wird er hiebei gleichfalls untauglich gefunden, so erhält er seinen Freischein, und ist hiemit von jeder weiteren Dienstverpflichtung frei. Wird er dagegen von der Ersatzkommission tauglich befunden und zwar für die von ihm gewählte Waffengattung, so überwiegt diese Entscheidung. Dem Wehrpflichtigen steht in diesem Falle zwar kein gesetzlich mit klaren Worten ausgesprochenes Recht zur Seite, in die seiner Zeit von ihm gewählte Waffengattung und Truppentheil eingereiht zu werden, diese Einreihung ist, wenn seine Ersatzbehörde nicht dem Ergänzungsbezirke des von ihm gewählten Truppentheiles angehört, sogar auf dem regelmäßigen Wege nicht durchführbar; allein die natürliche Billigkeit spricht dafür, in diesem Falle sein Wahlrecht wieder aufleben und ihn nachträglich noch als Freiwilliger eintreten zu lassen.

Dies ist in §. 50 der V. v. 14. Febr. 1868 in Bezug auf einjährige Freiwillige ausdrücklich anerkannt, wird aber konsequent auch dem dreijährigen Freiwilligen nicht versagt werden können. Um dieses Recht geltend machen zu können, wird diesem ein Zeugniß über die Abweisung und die Gründe derselben ertheilt werden müssen. Für den einjährigen Freiwilligen ist dies in §. 41 Abs. 2 und §. 45 lit. c der V. v. 14. Febr. 1868 ausgesprochen [1]).

Erfolgt keine Untauglichkeitserklärung, sondern der Ausspruch temporärer Untauglichkeit, so hat gleichfalls Abweisung des Freiwilligen zu erfolgen [2]), vorbehaltlich seines Rechtes zur Wiederanmeldung. Diese unterliegt dem regelmäßigen Geschäftsgange, wenn entweder die Wiederanmeldung vor Eintritt der Wehrpflicht des treffenden Freiwilligen erfolgen kann, oder wenn auch die Ersatzkommission Gründe zur Zurückstellung (Art. 14) findet. Findet Letztere solche nicht, so fällt die Behandlung des Falles mit dem zuerst

---

[1]) Die Abweisung und deren Gründe sind auf den vorgelegten Zeugnissen zu bemerken.

[2]) V. v. 14. Febr. 1868 §. 45.

erörterten zusammen. Findet Letztere Gründe völliger Untauglichkeit, so erhält der Wehrpflichtige seinen Freischein und steht sein freiwilliger Eintritt nicht mehr in Rede, es sei denn, daß er die völlige Beseitigung der Untauglichkeitsgründe nachweist, ehe er sein 32. Lebensjahr überschritten hat (Art. 35).

Wird endlich der Freiwillige bei der Untersuchung für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, jedoch für irgend eine andere tauglich gefunden, so wird er zwar von derjenigen Heeresabtheilung zurückgewiesen, bei welcher er sich angemeldet hat; es steht ihm aber frei, sich bei derjenigen anzumelden, für welche er tauglich ist[3]). Thut er dies nicht, so unterliegt er den regelmäßigen Ergänzungsverhandlungen. Steht der Untersuchungsbefund bei diesen im Widerspruche mit demjenigen beim gewählten Truppentheile, so ist wiederum der ersterörterte Fall gegeben.

Dreijährige Freiwillige stehen nach ihrem Eintritte den auf Grund ihrer gesetzlichen Dienstpflicht Eingereihten vollkommen gleich; es ist also auch kein Grund gegeben, ihre Zahl bei irgend einem Truppentheile zu beschränken[4]).

Bezüglich der einjährigen Freiwilligen, deren Ausbildung in militärischen Dienstesobliegenheiten Behufs ihrer Verwendbarkeit als Offiziere eine besondere Berücksichtigung zugewendet wird, könnte eine außerordentliche Anhäufung bei einem Truppentheile eine Störung des Dienstes hervorrufen. Deshalb ist die freie Wahl des Truppentheiles bei denselben nicht nur durch die Rücksicht der Tauglichkeit, sondern auch durch die weitere der schon bei einem Truppentheile vorhandenen Anzahl einjähriger Freiwilliger beschränkt. Die Festsetzung der Maximalzahl einjähriger Freiwilliger, welche bei einem Truppentheile in der Regel nicht überschritten werden soll, ist der Militärbehörde überlassen und von dieser durch §. 38 der V. v. 14. Febr. 1868 auf 4 bei jeder Kompagnie, Escadron oder Batterie bestimmt worden[5]).

Da durch die Zulassung zum Eintritte der Freiwillige ein Recht hierauf erwirbt, dieser Eintritt aber mehrere Jahre lang verschoben werden kann, so wird die Führung von Listen der Zugelassenen bei jedem Truppentheile erforderlich, um die Zulassung einer größeren Anzahl für einen und denselben Zeitraum zu vermeiden[6]).

---

[3]) V. v. 14. Febr. 1868 §. 45 lit. c.

[4]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 375 Sp. 2.

[5]) Vgl. auch Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 221 Sp. 1.

[6]) Der spätere Eintritt, als angemeldet, ist, abgesehen von wenigen zwingenden

Eine ausgesprochene Zulassung kann jedoch auf Grund dieser Gesetzesstelle nicht wieder zurückgenommen werden, da das Gesetz nicht das gleichzeitige Dienen einer größeren Anzahl einjähriger Freiwilliger bei einem Truppentheile verbietet, sondern nur der Militärbehörde das Recht einräumt, die freie Wahl des Truppentheiles auf Grund der bereits zugelassenen Anzahl zu verweigern. Hievon kann nicht mehr die Rede sein, wenn einmal die freie Wahl gestattet wurde.

Eine Abweisung auf Grund der bereits erreichten Maximalzahl hat, wenn sie nicht durch eine veränderte Eintrittszeit der Freiwilligen vermieden werden kann, zur Folge, daß der Freiwillige, welcher alle übrigen Vorbedingungen des Eintrittes erfüllt hat, sich einen anderen Truppentheil wählen muß, ohne Zweifel auch eine andere Waffengattung wählen kann, da ihn die erfolglose Wahl hierin nicht binden kann. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß sämmtliche Truppentheile der gewählten Waffengattung bereits die Maximalzahl erreicht haben, so muß er dennoch zugelassen werden und lebt für diesen Fall, da eine Ueberschreitung der Maximalzahl unter allen Umständen eintreten muß, das freie Wahlrecht wieder auf, d. h. es ist die Zulassung bei der erstgewählten Abtheilung möglich, jedoch auch anderweite Wahl freigestellt [7]).

Die V. v. 14. Febr. 1868 erkennt dies in §. 40 an, erweitert die gesetzliche Vergünstigung aber dahin, daß schon dann, wenn bei allen Heeresabtheilungen innerhalb desselben Generalkommandos die Maximalzahl erreicht ist, die freie Wahl bez. die Zulassung zur erstgewählten Abtheilung eintreten soll.

Die Maximalzahl ist zwar nach Kompagnieen, Escadrons oder Batterieen festgestellt; es findet aber nicht nach diesen sondern nach Truppentheilen die Wahl statt, d. i. solchen Abtheilungen, welche sich als Einheit in einer Garnison befinden. Dies können je nach Umständen Regimenter, Bataillons oder einzelne detachirte Kompagnieen sein. Eine Wahl auch bezüglich der Unterabtheilungen dieser Einheiten findet nicht statt, sondern hat hierüber der Abtheilungskommandant die Bestimmung zu treffen.

Ursachen, ausgeschlossen (§. 59 d. V. v. 14. Febr. 1868); der frühere Eintritt kann gestattet werden, es wird aber bei dieser in das Ermessen des Abtheilungskommandos gestellten Gestattung vorzugsweise auf die sonstigen Anmeldungen und die hiedurch in Aussicht gestellte Anzahl Rücksicht genommen werden müssen.

[7]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 375 Sp. 2. S. 376.

Liegt z. B. in einer Garnison ein ganzes Infanterieregiment, so kann dasselbe, da es 12 Kompagnieen zählt, 48 einjährige Freiwillige aufnehmen; ein Kavallerieregiment mit fünf Escadrons 20. Das Bataillon und die Kompagnie bez. Escadron, in welche jeder Freiwillige einzutreten hat, bestimmt der Kommandant. In gleicher Weise regulirt sich das Verhältniß, wenn in einer Garnison einzelne Bataillons (Jäger oder einzelne detachirte Linien-Infanterie-Bataillons) oder einzelne Kompagnieen oder Escadrons liegen.

Bei Einhaltung der Maximalzahl können jedoch mehrfache Ausnahmen vorkommen, nämlich;

1) Wenn ein Freiwilliger wegen Untauglichkeit zurückgewiesen, später aber von der Ersatzkommission tauglich erklärt wurde, muß derselbe sofort in die von ihm ursprünglich gewählte Abtheilung ohne Rücksicht auf die Maximalzahl zugelassen werden (§. 50 V. v. 14. Febr. 1868).

2) Wenn, wie oben bereits erwähnt, bei allen Abtheilungen eines Generalkommandos die Maximalzahl erreicht oder überschritten ist (§. 40 ebendas).

3) In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichgestellte höhere Lehranstalt befindet, in Bezug auf die Studirenden dieser Lehranstalt.

Art. 42 Abs. 2, welcher dies bestimmt, lautete nach den ersten Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten: „Bei Truppenabtheilungen, welche „in Städten garnisoniren, woselbst sich eine Universität oder eine derselben „gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind die gemäß Art. 37 oder „38 (jetzt Art. 36 od. 37) als Freiwillige eintretenden Studirenden unbe„schränkt aufzunehmen." Diese Fassung wurde in der Kammer der Reichsräthe abgeändert[8]), um einerseits hervorzuheben, daß auch in diesem Falle jedem Freiwilligen das Erforderniß der vollen Tauglichkeit zu der von ihm gewählten Waffengattung zur Seite stehen muß; anderseits um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß, wenn in einer Stadt mehrere Truppentheile derselben Waffengattung garnisoniren, die Wahl unter denselben nicht ohne Rücksicht auf die Maximalzahl ausgeübt werden kann, und so möglicher Weise alle einjährigen Freiwilligen in eine und dieselbe Abtheilung eintreten, sondern daß die Wahl eine durch die Maximalzahl beschränkte insolange ist, als noch Abtheilungen vorhanden sind, welche diese Zahl nicht erreicht haben, daß jedoch keine Abweisung Studirender von allen Abtheilungen auf Grund erreichter Maximalzahl stattfinden darf. Auch steht

---

[8]) Sitz.-Prot. d. K. d. R.-R. S. 574.

nichts im Wege, wenn die Militärbehörde für solche Orte die Maximalzahl höher bemißt, und auf diese Weise eine möglichst gleichheitliche Vertheilung bewirkt. Ueberhaupt gebietet keine Gesetzesstelle, für alle Truppentheile das gleiche Maß festzuhalten.

Den Universitäten gleichstehende höhere Lehranstalten sind z. B. die polytechnische Schule in München, die Lyceen und die Centralforstschule in Aschaffenburg (§. 38 d. V. v. 14. Febr. 1868).

Die k. Staatsregierung hat die Verpflichtung anerkannt, in allen Universitätsstädten Garnison zu halten und deshalb sofort nach Publikation des Gesetzes eine solche nach Erlangen verlegt [9]).

Voraussichtlich wird die Maximalzahl einjähriger Freiwilliger bei den in Universitätsstädten garnisonirenden Truppentheilen leicht durch Studirende allein erreicht werden. Es fragt sich deshalb, wie sich hiezu die den begünstigten Kategorieen nicht angehörigen Freiwilligen verhalten, da es doch hart wäre, diesen die treffenden Abtheilungen gänzlich zu verschließen. Im Gesetze ist diese Frage nicht gelöst, und es bleibt daher nur übrig, auch hierüber einer Anordnung der Militärbehörde, welcher überhaupt die Bestimmung der Maximalzahl überlassen ist, entgegenzusehen.

---

2. Kapitulation.

Art. 43.

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der aktiven Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem betreffenden Truppenabtheilungskommando als Kapitulant aufgenommen werden. Die Kapitulation kann nur auf ein Jahr abgeschlossen, aber von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Die in der aktiven Armee zurückgelegte Kapitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht des Kapitulanten gutgerechnet.

Die Motive zum Entwurfe des Wehrverfassungsgesetzes (Art. 34 S.

---

[9]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 376 Sp. 1.

517 Sp. 1) rechtfertigen die Bestimmungen dieses Artikels mit folgenden Worten:

„Die unbedingte Annahme von Kapitulanten auf eine Dienstzeit von „3 oder 6 Jahren könnte die Armee mit unbrauchbaren und dennoch ina„moviblen Individuen belasten, weshalb sich die Gestattung einer nur ein„jährigen Kapitulationszeit mit der Möglichkeit der fortgesetzten Erneuerung „derselben im militärdienstlichen Interesse empfiehlt." Der Entwurf hatte ferner noch eingeschaltet, daß die Kapitulation „in der Regel nur zur Heranbildung und Verwendung als Unteroffizier" stattfinden solle.

Hieraus geht, wie bereits zu Art. 35 erwähnt wurde, hervor, daß Art. 43 dem Art. 35 als Spezialbestimmung entgegensteht, und der freiwillige Eintritt gedienter Leute in der Armee nur in der Form der Kapitulation geschehen soll; ferner, daß die Militärverwaltung, welcher die Annahme von Kapitulanten anheimgestellt ist, diese in der Regel nur zur Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere zu bewilligen gedenkt. Wurde der hierauf bezügliche Satz des Entwurfes auch gestrichen, so geschah dies doch nur, weil diese Intention der Militärbehörde keines Ausdruckes im Gesetze bedurfte [1]).

„Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der Armee." Es genügt hiezu nicht blos der Ablauf der dreijährigen Zeit seit Beginn der Wehrpflicht, sondern der Kapitulant muß bei der Fahne gedient und hiebei seiner dreijährigen oder als einjähriger Freiwilliger seiner einjährigen Dienstpflicht genügt haben. Ersatzleute, welche nie in den Dienst berufen waren, sind auf den freiwilligen Eintritt gemäß Art. 35, d. i. auf drei Jahre, angewiesen, können aber nach Ablauf dieser kapituliren.

Dagegen macht es keinen Unterschied, wenn die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee durch freiwilligen Eintritt früher, oder durch verspätete Einreihung aus den öfter schon erörterten Gründen später als vom Eintritte der gesetzlichen Wehrpflicht an stattgefunden hat.

„in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will." Als Kapitulation gilt nicht nur das ununterbrochene Fortdienen in der aktiven Armee, sondern auch der Wiedereintritt eines gedienten Soldaten nach einer Unterbrechung, oder sogar nach vollständigem Ab-

---

[1]) Da ein Dienen von Unteroffizieren auf Civilversorgung eine zwölfjährige Dienstzeit erfordert (Art. 34), so ist dies nur durch Kapitulation möglich und dient die Möglichkeit einer Entfernung nach Ablauf jedes Jahres als Ansporn zum Wohlverhalten.

laufe der gesetzlichen Wehrpflicht in der bewaffneten Macht. Die Altersgrenze des 32. Lebensjahres gemäß Art. 35 findet weder auf fortdienende, noch auf wieder eintretende Kapitulanten Anwendung.

„kann von dem treffenden Truppenabtheilungskommando als Kapitulant aufgenommen werden." Es besteht kein Recht auf Kapitulation, sondern dieselbe kann von dem Kommando derjenigen Abtheilung, in welcher der Kapitulant dienen will, und welche nicht diejenige sein muß, in welcher er früher gedient hat, ohne Angabe von Gründen verweigert werden und besteht gegen die Verweigerung kein Beschwerderecht. Gleiches Verhältniß besteht bezüglich der Fortsetzung (Erneuerung) der Kapitulation. Eine Verpflichtung auf längere Zeit als ein Jahr darf von keinem Kommando bewilligt werden.

Ein Wehrpflichtiger, welcher 11 Jahre, oder, wenn er das erste Jahr als einjähriger Freiwilliger gedient hat, 9 Jahre hindurch mittels Kapitulation in der aktiven Armee gedient hat, hat seiner gesammten Dienstpflicht in der bewaffneten Macht genügt und muß auf Verlangen seinen Abschied erhalten. Tritt er auf Verlangen oder wegen verweigerter Erneuerung der Kapitulation früher aus der aktiven Armee aus, so hat er in Reserve und Landwehr nur den Rest von 11 bez. 9 Jahren, nach Abzug seiner Dienstzeit in der aktiven Armee, zu dienen.

VI. Verfahren bei Ergänzung der aktiven Armee.

1) Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

Art. 44.

Das Königreich wird in so viele, nach Verwaltungsbezirken abgegränzte Ergänzungsbezirke eingetheilt, als Landwehrbataillone bestehen.

Jedem Ergänzungsbezirke steht der Stabsoffizier vor, dem das Landwehrbezirkskommando übertragen ist.

Innerhalb des Ergänzungsbezirkes bildet jeder Verwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk.

Bezüglich des Ergänzungsverfahrens standen sich bei den Berathungen ursprünglich zwei prinzipiell verschiedene Systeme gegenüber. Der ur-

sprüngliche Entwurf wollte im Ganzen das System des Heeresergänzungs-Gesetzes beibehalten. Er weist den Distriktsverwaltungsbehörden die Vorbereitung des gesammten Aushebungsgeschäftes zu, vorbehaltlich der Rekurse an die Kreisregierung, erweiterte für das weitere vorläufige Aushebungsgeschäft die Distriktsverwaltungsbehörde zu einer zahlreicher organisirten Bezirks-Aushebungskommission, welche die Loosung, Messung und Untersuchung, dann die vorläufige Entscheidung über Dienstunfähigkeit, Befreiung und Stellung in die Ersatzmannschaft vorzunehmen gehabt hätte, die definitive Entscheidung und Einreihung sollte aber, wie bisher, dem in jedem Kreise bestehenden Rekrutirungsrathe vorbehalten bleiben.

Dieser sollte nicht nur alle Verhandlungen der Bezirks-Aushebungskommission prüfen und nach Umständen bestätigen oder in Zweifelfällen wiederholen und definitiv entscheiden. Hierdurch wäre die Maschinerie des bisherigen Konskriptionsverfahrens nur noch etwas komplizirter; es wäre eine öftere Wiederholung derselben Handlungen nöthig geworden; die Wehrpflichtigen hätten in verschiedenen Terminen stets wieder erscheinen müssen, und dadurch erhöhte Lasten gehabt; eine Bildung abgegränzter Ergänzungsbezirke für die Heeresabtheilung und hierdurch die möglichste Zusammenlegung von Garnison und Ergänzungsbezirk wäre unmöglich geworden.

Dem in der Einleitung erwähnten Privatentwurfe war in einigen formellen Punkten, wie die Bildung der Aushebungskommission, Rechnung getragen, nicht aber in materieller Beziehung durch Vereinfachung des Verwaltungsmechanismus, vermehrte Einwirkung des bürgerlichen Elementes der Bevölkerung (Selbstverwaltung); und der vermehrte Aufwand von Arbeit hätte selbstverständlich erhöhte Kosten für die Pflichtigen wie für den Staat nach sich gezogen.

Dem stand das vom Referenten der Kammer der Abgeordneten im Wesentlichen adoptirte System des Privatentwurfes entgegen, welcher die Vorbereitung den Gemeinden und Distriktsverwaltungsbehörden mit sehr beschränkter Zulassung von Rechtsmitteln in die Hand gab, die definitive Entscheidung aber einer in den einzelnen Distriktsverwaltungsbezirken zu bildenden Ersatz- oder Aushebungskommission unter Zuziehung bürgerlicher Elemente mit entscheidender Stimme und Ausschluß einer weiteren Einwirkung der Kreisverwaltungsbehörde als der der Oberaufsicht zuwies und durch Bildung von, den Infanterie-Regimentern entsprechenden, Ergänzungsbezirken eine Uebereinstimmung zwischen der Heeresorganisation und der Ergänzung hervorrufen, die Verpflichtung der Wehrpflichtigen zum Erscheinen bei

den Verhandlungen aber, und hierdurch die Zahl der mit Strafe zu bedrohenden Unterlassungen auf ein Minimum reduziren wollte[1]).

Keines von beiden Systemen konnte zur vollen Durchführung gelangen; vielmehr sah die k. Staatsregierung durch den Widerstand im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten sich veranlaßt, einen modifizirten Entwurf der Abtheilung über die Aushebung[2]) einzubringen, welcher sich als ein Kompromiß zwischen jenen zwei Systemen darstellt. Zwar ließ dieser neue Entwurf das Kreisaushebungsgeschäft fallen und legte hierdurch den Schwerpunkt des Ergänzungsverfahrens in die Distriktsverwaltungen, gab aber die Ergänzungsbezirke in der Hauptsache auf und führte hiedurch eine Konkurrenz verschiedener Ersatzlisten bei Ergänzung der einzelnen Heeresabtheilungen herbei, ließ aber doch immerhin bedeutende Vereinfachungen zu.

Diese Vorschläge wurden den weiteren Berathungen zu Grunde gelegt, jedoch wesentlich modifizirt. Durch die Landwehrbezirkskommandos, denen die ganze Vermittelung zwischen den eingereihten Wehrpflichtigen, welche sich nicht bei der Fahne befinden, und der Heeresverwaltung zugewiesen werden soll, wurde ein neuer Mittelpunkt auch für das Ergänzungsverfahren gewonnen und dadurch, daß je zwei Landwehrbezirke einem Infanterie-Regimente entsprechen, wurde auch eine gewisse Uebereinstimmung zwischen der Heeresorganisation und dem Ergänzungsverfahren geschaffen.

Immerhin bleiben mannichfache, jedem Komprommisse anklebende Mißstände übrig, worunter hauptsächlich der gezählt werden muß, daß die Heeresabtheilungen, insbesondere die den Grundstock jeder Armee bildende Infanterie, ihren Bedarf nicht aus einer einheitlich gestalteten Ergänzungsliste ziehen kann, sondern stets eine höchst komplizirte Verhältnißberechnung nöthig wird, welche verhindert, daß jeder Jahrgang von Wehrpflichtigen seinen eigenen Abgang deckt. Hierdurch nähert sich das dermalige Verfahren, obgleich es auf dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht beruht, dem früheren Konskriptionsverfahren.

Dem Ergänzungsverfahren liegt, wie erwähnt, die Eintheilung der Landwehrbataillonsbezirke zu Grunde.

Das ganze Land ist nach Verhältniß der durchschnittlich in jedem Bezirke vorhandenen und daher einzureihenden und nach abgelaufener Dienstzeit im stehenden Heere in die Landwehr übertretenden

---

[1]) Vgl hierüber den Vortrag d. K. d. Abg. S. 190 Sp. 2 u. fg

[2]) Beilage zum Vortrage d. K. d. Abg. (Beil. XC S. 226 fg.)

Wehrpflichtigen in Landwehrbezirke abgetheilt, deren jeder im Falle der Mobilisirung ein Landwehrbataillon zu stellen hat. Der Landwehrbezirkskommandant ist, wie schon früher erwähnt wurde, keine militärische Kommandostelle[3]), sondern eine militärisch-administrative Behörde, welche zunächst die gesammte Listenführung und Kontrole der Landwehrpflichtigen in Händen hat, deren kleinere Uebungen leitet und beaufsichtigt und die gleiche Kontrole über die Beurlaubten, Ersatzmannschaften und Reservisten ausübt[4]). Dadurch ferner, daß der Landwehrbezirkskommandant auch Vorstand des mit dem Landwehrbezirke zusammenfallenden Ergänzungsbezirkes ist[5]), bildet er die Vermittelung zwischen dem Ergänzungsbezirke und denjenigen Heeresabtheilungen, welche ihren Ersatz dem Bezirke entnehmen, und ist er in der Lage, für die gleichheitliche Anwendung des Wehrverfassungsgesetzes im ganzen Bezirke Sorge zu tragen.

Wie die Landwehrbezirke, so sollen auch die denselben entsprechenden Ergänzungsbezirke nur nach ganzen Verwaltungsbezirken abgegränzt werden, d. h. es sollen nicht einzelne Theile von Bezirksämtern oder unmittelbaren Städten[6]), etwa nach einzelrichterlichen Bezirken abgegränzt, verschiedenen Ergänzungsbezirken zugewiesen werden.

Es sind zur Zeit 32 Landwehr- und Ergänzungsbezirke gebildet (s. in den Beilagen), mithin treffen auf jedes der 16 Linien-Infanterie-Regimenter zwei Ergänzungsbezirke.

Die Eintheilung der Bezirke ist, wie jede Organisation, dem Verordnungswege überlassen und kann auf dem gleichen Wege auch, wenn nöthig, eine Abänderung der Bezirke erfolgen. Eines besonderen Vorbehaltes bedurfte es hiefür nicht.

Die Heeresergänzung wird nicht im Ergänzungsbezirke im Ganzen, sondern in den einzelnen denselben bildenden Verwaltungsbezirken oder un-

---

[3]) Das Landwehrbezirkskommando beruft bei Mobilisirung der Landwehr die zur Formirung des Landwehrbataillons bestimmten Pflichtigen an den Sammelplatz ein, übergibt sie aber hier dem Bataillonskommandanten, welcher die weitere Formirung leitet.

[4]) Vgl. Prot. d. Aussch. der K. d. Abg. S. 229 Sp. 1.

[5]) Diese Vorstandschaft hat zum Zwecke, daß bei den Ergänzungsverhandlungen die militärischen Rücksichten die vorwiegenden sein sollen.

[6]) Das Gesetz gebraucht konsequent den Ausdruck „Verwaltungsbezirk", um die Bezirksämter und die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte mit einem Ausdrucke zu bezeichnen.

mittelbaren Städten vorgenommen, deren jedes einen Ersatzbezirk bildet und seine Listen zum Zwecke der Heeresergänzung selbständig aufstellt.

Eine Verbindung unter den, einem Ergänzungsbezirke angehörenden, Ersatzbezirken besteht nur durch das gemeinschaftliche Landwehrbezirkskommando; eine materielle Beziehung dadurch, daß sie gemeinschaftlich den Abgang bestimmter Heeresabtheilungen zu decken haben, mithin unter ihnen ein gleiches Verhältniß der Heranziehung der ihnen angehörenden Wehrpflichtigen zum Dienste stattfinden muß.

---

2) Vorverfahren.

Art. 45.

Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglinge sind verpflichtet, sich vor dem darauf folgenden 15. Januar bei der Gemeindebehörde ihrer Heimath oder ihres Aufenthaltsortes, falls sie sich im Auslande befinden, bei ersterer persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter, welche hiezu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, anzumelden.

Alljährlich bis zum 1. Februar ist sodann von jeder Gemeindebehörde eine Urliste

1) der in der Gemeinde Heimathberechtigten,
2) der dortselbst ohne Heimathberechtigung im Aufenthalte befindlichen Jünglinge

anzufertigen, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden oder der nachträglichen Einreihung unterliegen.

Bereits früher erfolgter Eintritt in die aktive Armee, Befreiungs- oder Unwürdigkeitsgründe sind hiebei besonders zu bemerken.

Die Grundlage der Heeresergänzung muß ein möglichst genaues alle Wehrpflichtigen des treffenden Jahrganges enthaltendes Verzeichniß bilden. Dieses vom Gesetze „Urliste“ genannte Verzeichniß anzufertigen, ist den Gemeindebehörden zur Aufgabe gestellt.

In diese Urliste sind alle in der Gemeinde heimathberechtigten Jüng-

linge, welche im treffenden Jahre zur Einreihung gelangen sollen, zu verzeichnen [1]).

Als diese Wehrpflichtigen sind nicht nur Diejenigen zu verzeichnen, welche in dem Jahre, für welches die Urliste gilt, in das wehrpflichtige Alter getreten sind, sondern auch alle Diejenigen, welche, früheren Jahrgängen angehörend, in diesem Jahre ihrer Wehrpflicht genügen müssen. Dies sind nämlich:

1) Diejenigen, welche in früheren Jahren die Aussetzung ihrer Einreihung bis zu diesem Jahre erlangt haben (Art. 8);

2) Einwanderer, Rückwanderer und früher Uebergangene, bei welchen die Vorbedingungen der Wehrpflicht eingetreten sind (Art. 9, 10);

3) zeitweise Befreite, deren Einreihung in früheren Jahren auf Grund dieser Befreiung unterblieben war und die nunmehr wehrpflichtig wurden. Da die Befreiung derselben nur so lange dauert, als das dieselbe begründende Verhältniß, so müssen sie wie Zurückgestellte behandelt und jedes Jahr wieder in die Liste eingesetzt werden, um die Fortdauer des Verhältnisses zu prüfen.

Vollständig Befreite dagegen sind nur im ersten Jahre ihrer Wehrpflicht in die Listen einzusetzen, da sie alsdann vom Dienste völlig befreit werden, und ein Wegfall des Befreiungsgrundes nicht denkbar ist. Das erste Jahr müssen sie jedoch in die Liste eingesetzt werden, weil der Befreiungsgrund, der ihnen zur Seite steht, zur Anerkennung durch die Ersatzkommission gelangen muß.

4) Die in früheren Jahren Zurückgestellten bis zu ihrer völligen Befreiung (Art. 11). Völlig Untaugliche gelangen nur im ersten Jahre ihrer Wehrpflicht zum Eintrage in die Listen, da sie bei ihrer Untauglichkeitserklärung ihren Freischein erlangen. Im ersten Jahre ihrer Wehrpflicht müssen sie aber eingetragen werden, selbst wenn der Untauglichkeitsgrund noch so zweifellos zu Tage tritt, da die Anerkennung der Untauglichkeit nur der Ersatzkommission zusteht.

Um die Vollständigkeit der Liste zu sichern, sind verschiedene Hülfsmittel geboten, und zwar theils durch Gesetz, theils durch Instruktion eingeführte. Die ersteren führt das Gesetz wegen ihrer hervorragenden Wichtig-

---

[1]) Die nur im Aufenthalte befindlichen Jünglinge sind in die Urlisten allerdings auch einzutragen, jedoch, wie später gezeigt werden wird, nur als Hülfsmittel der Vervollständigung der Heimathslisten. Der Zweck der Urliste ist die Verzeichnung der Heimathsberechtigten.

keit auf und weil sie eine persönliche Leistung des Pflichtigen in sich schließen, welche der Einführung im Wege bloßer Instruktion nicht überlassen werden wollte. Die gesetzlichen Hülfsmittel sind:

1) Die Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Urlisten. Dieselbe ist in Absatz 1 des Art. 45 „allen mit dem 1. Januar des in Frage stehenden Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglingen" auferlegt [2]), d. h. allen, welche in demselben Jahre das 21. Jahr vollenden (Art. 7). Die Pflicht der Anmeldung liegt also den Wehrpflichtigen nur dieses eine Mal ob. Gelangen dieselben in diesem Jahre nicht zur Einreihung, werden aber zur späteren Einreihung verwiesen, so müssen sie die Anmeldung nicht wiederholen, weil sie alsdann schon in Vormerkung genommen sind. Dagegen befreit der frühere freiwillige Eintritt in die Armee nicht von der Anmeldepflicht, da die Liste eine vollständige sein soll, und der bereits erfolgte Eintritt nur zu bemerken ist.

Ebensowenig befreit ein Befreiungsgrund, völlig zu Tage tretende Untauglichkeit oder sonstige Gründe von der Anmeldung.

Sie muß vor dem 15. Januar des Jahres erfolgen, in welchem ein Jüngling das 21. Lebensjahr vollendet. Einen Anfangszeitpunkt des Termines hat das Gesetz nicht bestimmt, denn der 1. Januar ist im Gesetze nur bei Bezeichnung der anmeldepflichtigen Jünglinge erwähnt.

Dennoch ging die Kammer der Abgeordneten, durch welche die Selbstanmeldung der Wehrpflichtigen in das Gesetz aufgenommen wurde, von dem Gedanken aus, den Termin auf die Zeit zwischen 1.—15. Januar zu be-

---

[2]) Der Entw. Art. 37, 38 (neue Vorschl. Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 226 Art. 3) hatte diese Anmeldung vorgesehen, der Ausschuß d. K. d. A. sie aber als eine unnöthige Belästigung des Wehrpflichtigen deshalb gestrichen, weil die richtige Anmeldung doch nur bei denjenigen Wehrpflichtigen kontrolirt werden könne, welche man ohnehin schon weiß, bei denen die Anmeldung also nutzlos ist (Vortr. d. K. d. Abg. S. 192). In der Kammer der Abg. wurde sie jedoch als ein Hülfsmittel für die Gemeindebehörden und die kontrolirende Verwaltungsbehörde wieder eingesetzt, weil man annahm, es könne sich doch Mancher anmelden, der außerdem übergangen worden wäre. Die Kammer der Reichsräthe fügte noch einige Erleichterungen bei, nämlich die Zulässigkeit der Anmeldung bei der Aufenthaltsbehörde und die der schriftlichen Anmeldung. Vgl. hierüber: Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 229 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 377 fg. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 253. Prot. d. K. d. R.-R. S. 578. Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 533 Sp. 1.

stimmen. Dieser Termin soll aber ein gesetzlich bestimmter und weder durch Instruktion der k. Staatsregierung noch durch Anordnung der Gemeindebehörden abzukürzender sein, so daß es genügt, wenn der Pflichtige seine Anmeldung an einem der Tage zwischen 1. u. 15. Januar vornimmt. Macht die k. Staatsregierung von der Ermächtigung des Art. 68 Gebrauch, so muß sie dem Pflichtigen immmerhin eine 14tägige Frist zur Anmeldung einräumen (vgl. hierüber stenogr. Berichte der Kammer der Abgeordneten S. 380 fg.).

Die Anmeldung muß „bei der Gemeindebehörde der Heimath oder des Aufenthaltsortes" erfolgen. Zwischen beiden ist, wenn sie nicht ohnehin zusammenfallen, den Wehrpflichtigen bei persönlicher Anmeldung oder solcher durch Stellvertretung die Wahl gelassen. Nur wenn ein Wehrpflichtiger sich im Auslande befindet, steht ihm eine solche Wahl nicht frei, da selbstverständlich hier der Aufenthaltsort nicht in Frage steht, aber auch kein selbstgewählter Aufenthaltsort, z. B. der nächste Gränzort, an die Stelle treten darf, hier vielmehr das Gesetz die Anmeldung ausschließlich am Heimathsorte vorschreibt.

Der Heimathsort ist derjenige, an welchem der Pflichtige die Heimath in Anspruch nimmt. Wird dieselbe von der Heimathsgemeindebehörde bestritten (Art. 23, 27 Abs. 1, Ziff. 1, Abs. 2 Ges. v. 25. April 1868 über Heimath u. s. w.), so kann, falls nicht ein sofortiger Austrag der Heimathsfrage möglich, oder die Anweisung einer vorläufigen Heimath gesetzlich gerechtfertigt ist (Art. 15 des all. Ges.) der Eintrag in die Urliste unter Vorbehalt der Entscheidung immerhin da geschehen, wo die Anmeldung erfolgt ist, weil es sich für die Heeresergänzung nicht sowohl darum handelt, daß ein Wehrpflichtiger in die unbedingt richtige Liste eingetragen wird, sondern hauptsächlich darum, daß er überhaupt in einer Liste steht.

Deshalb hat auch die vorläufig angewiesene Heimath für Fragen der Wehrpflicht unbedingt als Heimath zu gelten. Jedoch erlangt ein Ausländer, dessen Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist, und welchem nur deshalb gemäß Art. 16 des alleg. Gesetzes eine Heimath angewiesen wird, aus diesem Grunde noch nicht die Eigenschaft als Bayer und kann nicht zur Einreihung gezogen werden.

Als Aufenthaltsort muß jeder Ort in Bayern betrachtet werden, an welchem sich ein Wehrpflichtiger während des hier in Frage stehenden Termines faktisch befindet, ohne Unterscheidung nach Länge des Aufenthaltes, nach Absicht zu domiziliren u. dgl. mehr. Die weitere Behandlung solcher Anmeldungen am Aufenthaltsorte wird später erörtert werden.

Die Form der Meldung ist entweder die persönliche und mündliche

oder die persönliche schriftliche, oder die durch Stellvertreter, welcher gleichfalls seiner Obliegenheit persönlich oder schriftlich nachkommen kann.

Die persönlichen Meldungen können durch sofortigen Eintrag in die Listen unter einer Bemerkung über die Art der Anmeldung (ob persönlich oder durch Stellvertreter) vollzogen werden. Die Führung eines fortlaufenden Protokolles ist nicht vorgeschrieben, aber statthaft. Die schriftlichen Anmeldungen [3]) sind gleichfalls durch Eintrag in die Liste zu vollziehen und derselben beizulegen. Keinesfalls darf dem sich Anmeldenden eine Bescheinigung der Anmeldung versagt werden, da er sich nur hiedurch bei möglichen Versehen in der Behandlung vor Strafe sichert (Art. 76 Abs. 1).

Ueber den Inhalt der Anmeldung enthält das Gesetz keine näheren Anhaltspunkte. Ist auch alles Nähere über die Anmeldung, über deren Aufnahme und die Anlage der Urliste der Instruktion überlassen, so muß doch, als dem Gesetze genügend und deshalb von Strafe befreiend betrachtet werden, wenn ein Wehrpflichtiger an irgend einem Orte in Bayern persönlich oder durch Stellvertreter, schriftlich oder mündlich rechtzeitig erklärt hat, daß er in dem kritischen Jahre in das Alter der Wehrpflicht trete, daß er sich also als pflichtig zur Einreihung betrachte.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Anmeldung benützt wird, um Aufschlüsse über alle relevanten Verhältnisse des Wehrpflichtigen zu erhalten, d. i. dessen genauer Name, Geburtstag und Geburtsort, Heimath, Beschäftigung, nächster Aufenthalt, und wird die k. Staatsregierung hiefür durch Einführung entsprechender Formulare Sorge tragen müssen.

Ist eine Anmeldung unvollständig, so kann die Gemeindebehörde, bei welcher die Anmeldung erfolgte, den Wehrpflichtigen selbst oder dessen Stellvertreter vorrufen lassen und durch Befragung die Anmeldung vervollständigen [4]).

Der Stellvertreter bedarf k e i n e r b e s o n d e r e n V o l l m a c h t [5]), d. h. es genügt, wenn er erklärt, Namens des Wehrpflichtigen die Anmeldung vollziehen zu wollen. Da ohne Zweifel Angehörige oder sonstige Personen, welche sich für den Wehrpflichtigen interessiren, auch vermöge rerum gestio als Stellvertreter auftreten können, so wird es nicht einmal der Anführung eines besonderen Auftrages bedürfen. Der Zweck der Anmeldung ist nicht,

---

[3]) Diese sind auch am Aufenthaltsorte nicht ausgeschlossen.

[4]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 377.

[5]) Motive z. Entw. Art. 37, S. 517 Sp. 1. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 390.

daß der Wehrpflichtige hiebei seine persönliche Anerkennung der Wehrpflicht an den Tag legt, sondern lediglich die Vervollständigung der Urliste.

2) Das zweite gesetzliche Hilfsmittel zur Vervollständigung der Urliste ist die Verzeichnung auch derjenigen weder eingereihten noch befreiten Wehrpflichtigen, welche in der Gemeinde, für welche die Urliste angelegt wird, zur Zeit des Eintrages sich im Aufenthalte befinden und deren Ueberweisung an die Heimathsgemeinde. Diese Ueberweisung gehört jedoch nicht in die Obliegenheit der Gemeindebehörde, sondern in die der Verwaltungsbehörde (Art. 48 Ziff. 5).

In denjenigen Theil der Urliste, welcher die lediglich in Aufenthalt befindlichen Wehrpflichtigen umfaßt, sind selbstverständlich vor Allem Diejenigen zu verzeichnen, welche sich am Aufenthaltsorte angemeldet haben.

Abgesehen von der Anmeldung haben die Gemeindebehörden zur Herstellung vollständiger Urlisten alle ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, und müssen ihnen durch Instruktion Diejenigen zugänglich gemacht werden, welche ihnen nicht unmittelbar zugänglich sind. Hieher gehören: die Aufenthaltsverzeichnisse, die Civilstands- insbesondere Geburtslisten der Pfarrämter, eine Konskription der im wehrpflichtigen Alter stehenden Jünglinge von Haus zu Haus.

Die hierauf bezügliche Instruktion ist zur Zeit noch nicht erschienen, wird aber im Anhange als Beilage nachgetragen werden. Dieselbe wird sich ziemlich genau an die bisherigen gesetzlichen und instruktionsmäßigen Bestimmungen anschließen können, denn sowohl für die frühere Konskription als jetzt für die Einreihung auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht ist Vollständigkeit der Listen gleichmäßige Nothwendigkeit. Insbesondere kann die Eintheilung der Urlisten in drei Abtheilungen:

a) Derjenigen, welche von früheren Altersklassen zur nochmaligen Konskription verwiesen sind;

b) Derjenigen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören und im Konskriptionsbezirke ihre gesetzliche Heimath haben;

c) Derjenigen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert oder gestorben sind, sowie Derjenigen, welche sich blos zeitlich im Bezirke aufhalten, in der Hauptsache beibehalten werden[6]), nur dürften in der dritten

---

[6]) Das Heeresergänzungsgesetz vom 15. August 1828 enthält folgende Bestimmungen:

§. 20. Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere, auf die Geburtsregister und Speziallisten der Gemeindevorsteher gegründete Kon-

Abtheilung die Gestorbenen wegzubleiben haben. Die Weggezogenen gehören insbesondere dann in die Liste, wenn nicht feststeht, daß sie eine andere Heimath erworben haben; die Ausgewanderten gehören in die Liste, so lange

---

skriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betr. Jahre nach den Bestimmungen des §. 5 in das Konskriptionsalter treten und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder, wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, insofern die Staatsregierung hiezu nicht einen anderen Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt. — Hiezu die Instruktion vom 13. März 1830.

§. 13 Die Konskriptionsbehörden beginnen ihr Geschäft bei jeder Altersklasse damit, daß sie den im §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Termin zur Herstellung der Konskriptionslisten unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden, und nicht nur durch Anschlag an den Gerichts- und Kirchenthüren und anderen schicklichen Orten, sondern auch durch Einrücken in die bestehenden Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig haben die Konskriptionsbehörden nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse die Herstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern, dann der Speziallisten der Gemeindevorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmäßige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziff. I und II gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§. 14. Bei der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Registern und der Speziallisten ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Speziallisten sind nicht nur einzutragen:

1) Diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind und in derselben noch ihren Wohnsitz haben, sondern auch

2) Diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert sind;

3) Diejenigen, welche in die Gemeinde von anderen Gemeinden übersiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind, sowie

4) Diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich Derjenigen, welche sich bei dem Eintritte in das Konskriptionsalter in Untersuchung oder im Gefängnisse befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich Derjenigen, welche erst

nicht ihre definitive Entlassung aus der Staatsangehörigkeit feststeht. Die

---

nach dem Eintritte in das Konskriptionsalter gestorben sind, ist der Zeitpunkt des Absterbens vorzumerken. In Ansehung Derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburtsregister-Auszüge mit Tode abgehen, ist ein besonderer Todtenschein zu den Akten zu bringen.

§. 15. Aus den Geburtsregister-Auszügen und Speziallisten muß sodann die Hauptkonskriptionsliste verfertigt werden: diese wird nach dem Formular in der Anlage Ziff. III hergestellt und besteht aus drei Hauptabtheilungen. Die erste Abtheilung enthält Diejenigen, welche von früheren Altersklassen zur nochmaligen Konskribirung verwiesen sind (§. 41 des Gesetzes).

In die zweite Abtheilung werden alle Diejenigen eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören und im Konskriptionsbezirke ihre gesetzliche Heimath haben (oben §. 14. 1 und 3).

In die dritte Abtheilung endlich kommen alle Diejenigen zu stehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert oder gestorben sind, sowie auch Diejenigen, welche sich blos zeitlich im Bezirke aufhalten (ib. Nr. 24 und letzter Absatz).

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geschieht nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung, und zwar in die erste Abtheilung durch Anhandnahme der Konskriptionsliste der Vorjahre in allen, keiner Veränderung unterliegenden, Rubriken; in die zweite und dritte Abtheilung aber durch bloße vorläufige Vormerkung der Familiennamen aus den Speziallisten in der treffenden Reihenfolge.

§. 16 Abs. 4. Ist die Heimath eines Konskribirten zweifelhaft und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von derjenigen Konskriptionsbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Konskribirten behandelt werden.

§. 18. Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vorderhand aus den Speziallisten die einen jeden Konskribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Hauptkonskriptionsliste eingetragen und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt.

Hiebei ist besonders Rücksicht zu nehmen und zu bemerken:

a) ob der Konskriptionspflichtige etwa bereits freiwillig in die Armee eingetreten sei?

b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bei den Konskriptionsverhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sei?

c) ob in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes dessen Verehelichung oder Auswanderung statt hatte? u. s. w.

Heimathberechtigten sind zu verzeichnen, mögen sie sich aufhalten, wo sie wollen, mögen sie sich angemeldet haben oder nicht, wenn nur überhaupt die Gemeindebehörde Kenntniß von ihrer Heimathberechtigung hat.

Die nachträglich zur Einreihung Gelangenden sind zu verzeichnen, gleichviel ob sie in der Gemeinde Heimathberechtigung haben, und in diesem Falle, ob sie sich auch in derselben aufhalten oder nicht, oder ob sie sich in derselben nur aufhalten.

Die Anfertigung der Urliste soll alljährlich bis zum 1. Februar erfolgen, d. h. an diesem Tage muß die Anfertigung der Urlisten beendigt sein. Wann die Gemeindebehörden ihre Vorarbeiten durch Auszüge aus den Geburtsregistern, Aufenthaltslisten u. dgl. beginnen wollen, ist ihnen selbst überlassen. Insbesondere ist aber die Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nach Beendigung der Anmeldungen zur Vervollständigung der Listen zu verwenden.

Die Anfertigung der Urliste liegt in der Regel dem Vorstande der Gemeindebehörde ob, kann aber von dieser auch einem anderen Mitgliede übertragen oder nach verschiedenen Richtungen unter die Mitglieder vertheilt werden, da der Gemeindebehörde als Ganzem die Anfertigung übertragen ist.

In einer besonderen Rubrik der Urliste soll der früher erfolgte Eintritt in die aktive Armee als ein- oder dreijähriger Freiwilliger vorgemerkt werden.

Hiezu gehört auch die Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, wenn auch mit späterem Eintritte in die Armee, da auch solche angemeldete Freiwillige den weiteren Einreihungsverhandlungen nicht unterworfen sind; ferner die Befreiungsgründe, welche einzelnen Wehrpflichtigen zur Seite stehen und wofür die im nächsten Artikel vorgesehenen Anmeldungen Anhaltspunkte geben. Auch die Gründe zeitweiser Befreiung gehören hieher und in gewissem Sinne auch die Gründe für zeitweise Aussetzung der Einreihung und zu Tage tretende Untauglichkeitsgründe. Es wird nützlich sein, wenn die Gemeindebehörden durch Instruktion angewiesen werden, sich schon bei Anfertigung der Urlisten über diese Punkte genügend auszusprechen, da häufig über die, die Aussetzung der Einreihung begründenden, besonderen Nachtheile oder über gewisse, objektiv schwer oder gar nicht wahrnehmbare Krankheiten, wie Epilepsie, nur die Gemeinden sicheren Aufschluß geben können.

Endlich sollen auch Unwürdigkeitsgründe bemerkt werden, d. h. daß ein Wehrpflichtiger wegen einer der in Art. 16 vorgesehenen strafbaren Handlungen Strafen erlitten hat. Hieher gehören aber auch die schweben-

den Gründe der Unwürdigkeit, nämlich das in Untersuchung-befangen-sein wegen dieser strafbaren Handlungen. Endlich wird auch unter dieser Rubrik zu bemerken sein, wenn ein Wehrpflichtiger zur Zeit der Ergänzungsverhandlungen sich in Untersuchungs- oder Strafhaft, jedoch wegen anderer Reate, befindet. Alle diese Bemerkungen müssen die Gemeindebehörden nach bestem Wissen machen, ohne für die Vollständigkeit verantwortlich zu sein. Bezüglich des früheren Eintrittes in die aktive Armee und der Unwürdigkeitsgründe ist diese Vollständigkeit vielmehr erst aus den den Verwaltungsbehörden vorliegenden Mittheilungen zu erzielen; die Befreiungsgründe müssen ohnehin von den Wehrpflichtigen selbst geltend gemacht werden. Jedoch werden die Gemeindebehörden anzuhalten sein, die Bemerkungen in geeigneter Weise auch dann zu machen, wenn sie über die vorzumerkenden Verhältnisse keine sichere Kunde haben[7]), weil dann wenigstens Recherchen hierüber veranlaßt sind.

Art. 46.

Zwischen dem 1. und 15. Januar hat jeder Pflichtige bei Vermeidung des Ausschlusses seine etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung seiner Einreihung bei der Gemeindebehörde anzumelden und die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Nachweise so weit möglich vorzulegen.

In dem gleichen Termine, in welchem der Pflichtige zum Eintrage in die Urlisten sich anzumelden gehalten ist, muß er auch seine besonderen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung oder zeitweise Befreiung oder auf Aussetzung der Einreihung anmelden. Da es sich nicht um Nachsuchen einer Begünstigung, sondern um die gesetzlichen Folgen bestimmter thatsächlicher Voraussetzungen handelt, kann als Anmeldung nicht eine bloße Anzeige genügen, daß er Ansprüche dieser Art zu er-

---

[7]) Z. B. N. soll in ein Kloster eingetreten sein. N. soll sich als Freiwilliger bei dem X. Infanterie-Regimente befinden.

heben gedenkt, sondern er muß sich bestimmt darüber aussprechen, welchen Anspruch er erhebt und auf welcher thatsächlichen Grundlage er dies thut.

Eine sofortige Beweisführung über diese thatsächliche Begründung ist nicht erforderlich, vielmehr genügt die Anmeldung in dem bezeichneten Umfange, um die Frist zu wahren[1]); und ist dem Wehrpflichtigen die Vorlage der zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Nachweise nur so weit als möglich auferlegt und selbstverständlich in seinem eigenen Interesse. Er kann sich mithin auf notorische Umstände berufen und von der Gemeindebehörde deren Bestätigung in Anspruch nehmen; Zeugnisse vorzulegen ist er nur gehalten, insoweit deren Beibringung ihm möglich ist.

Kann er sich dieselben nicht verschaffen, so genügt möglichste Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse, um die Recherchen der Verwaltungsbehörde (Art. 48 Ziff. 2) zu erleichtern.

Sache der Gemeindebehörde wird es daher sein, nicht nur die Anmeldung umständlich zu Protokoll zu konstatiren, sondern auch die thatsächlichen Verhältnisse durch Befragung des Anmeldenden aufzuklären, ihn auf die nöthigen Behelfe aufmerksam zu machen und über die gesetzlichen Voraussetzungen zu belehren. Eine Bescheinigung der Anmeldung kann nicht versagt werden.

Da Stellvertretung in der Regel bei jeder Geltendmachung eines gesetzlichen Rechtes zulässig ist und das Gesetz nicht das persönliche Erscheinen des Pflichtigen verlangt, kann die Anmeldung auch durch Stellvertretung erfolgen und darf so wenig, wie bei der in Art. 45 Abs. 1 vorgesehenen Anmeldung, eine besondere Vollmacht in Anspruch genommen werden, insbesondere sind gesetzliche und präsumtive Vertreter unbedingt zuzulassen. Nur ist dafür Sorge zu tragen, daß kein Recht gegen den Willen des Berechtigten geltend gemacht werde, es muß also bei Anmeldung durch Stellvertreter ohne legale Vollmacht die nachträgliche Genehmigung des Pflichtigen bei dessen erstem Erscheinen vor der Gemeinde- oder Ersatzbehörde erholt werden.

Auch schriftliche Anmeldung ist bei dem Schweigen des Gesetzes hierüber nicht ausgeschlossen.

Als diejenige Gemeindebehörde, bei welcher die Anmeldung vorzunehmen ist, kann bei der allgemeinen Ausdrucksweise des Gesetzes nicht blos

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 192 Sp. 1 zu Art. 4.

die Heimathsbehörde betrachtet werden. Indem vielmehr Art. 45 der Gemeindebehörde sowohl der Heimath als des Aufenthaltes die Einzeichnung in die Urliste und die Bemerkung über Befreiungsgründe vorschreibt und ohne eine Unterscheidung in Art. 46 fortfährt, von der Gemeindebehörde im Allgemeinen zu sprechen, muß angenommen werden, daß bei der einen wie bei der anderen Gemeindebehörde die Anmeldung gültig erfolgen kann und die hier fraglichen Anmeldungen mit den Einträgen in die Urliste durch die Verwaltungsbehörde, an welche diese gelangt, an die zuständige Behörde zu überweisen sind.

Die Anmeldung muß zwischen dem 1. und 15. Januar bei Vermeidung des Ausschlusses erfolgen. Es können also Anmeldungen, welche mit Ablauf des 15. Januar nicht erfolgt sind, selbst wenn die Wehrpflichtigen, welche diese Anmeldung versäumt haben, Gründe gänzlicher Befreiung von der Wehrpflicht für sich hätten, nicht mehr berücksichtigt werden und sieht das Gesetz keine Restitution gegen Ablauf der Frist aus irgend welchen Gründen vor. Die Härte, welche dies zu enthalten scheint, wird nur durch die Leichtigkeit der Anmeldung und die allgemeine Kenntniß des Eintrittes der Wehrpflicht aufgewogen.

Art. 47.

Die von der Gemeindebehörde hergestellte Liste wird vom 1. bis 15. Februar in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprüche gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit müssen innerhalb dieser Zeit bei der Gemeindebehörde angemeldet werden.

Ueber die Anmeldung ist Protokoll zu errichten.

Das Recht des Einspruches steht Jedermann zu.

Am 1. Februar jedes Jahres muß die Urliste von der Gemeindebehörde vollständig abgeschlossen sein und von da bis zum 15. Februar in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt werden. Auch diese Bestimmung schließt sich an eine bisher schon bestandene an und ist nur einigermaßen erweitert[1]). Es können daher, nachdem das Gesetz nur

---

[1]) Das HCG. v. 15. August 1828 bestimmt:

§. 26. Am zwölften Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20)

die prinzipiellen Punkte aufstellt, alles Detail aber den Ausführungsverordnungen überläßt, ähnliche Maßregeln wie bisher auch künftig angeordnet werden. Wie die Anlegung der Urlisten selbst, so ist auch deren Veröffentlichung und die Anmeldung der Reklamationen von den Bezirks- (Verwaltungs-)behörden in die Gemeinden verlegt, hiedurch aber den Interessenten näher gerückt. Veröffentlichungs- und Anmeldetermin für die Reklamationen sind in Eines verschmolzen, aber auf 12 Tage ausgedehnt. Die Veröffentlichung muß in der Gemeinde selbst und zwar durch Auflage zur Einsicht erfolgen. Es genügt also nicht der bloße Anschlag eines Namensverzeichnisses, sondern das Original der Urliste mit allen Einträgen und Bemerkungen muß zur Einsicht offen liegen.

Da jedoch nicht allen Interessenten die gesetzlichen Termine geläufig

---

ist die Konskriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Konskriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer konskribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27. Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termines, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, müssen, bei Vermeidung der Präklusion, die gegen die Konskriptionslisten gerichteten Reklamationen bei der Konskriptions-Behörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reklamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reklamation steht außer den Konskribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.

Hiezu §. 19 der Instruktion:

In dem Namensverzeichnisse, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen, sondern auch die von früheren Altersklassen zur nochmaligen Konskribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reklamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Verabsäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jedermann von dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

sein können, muß, um dem Begriffe der Oeffentlichkeit zu genügen, durch Anschlag, öffentliche Verkündung, oder auf andere für Publikationen in der Gemeinde übliche Art auf das Auflegen der Urlisten aufmerksam gemacht werden.

Die Anordnung, daß Namensverzeichnisse angeschlagen werden, würde sich jedenfalls als nützlich erweisen.

Der Ort der Auflage (Gemeinde- oder Rathhaus) muß ein ohnehin allgemein bekannter oder wie die Auflage selbst bekannt gemachter, und Jedermann frei zugänglicher sein.

Einsprüche können sowohl gegen die Richtigkeit der gemachten Einträge als gegen Auslassungen nothwendiger Einträge gerichtet sein. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Namen der eingetragenen oder ausgelassenen Wehrpflichtigen, sondern auf jeden Eintrag oder jede Bemerkung der Urliste.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß die Gemeindebehörde selbst nachträglich aufgefundene Unrichtigkeiten verbessert, so bedarf es, wenn sie sich von der Richtigkeit des erhobenen Einspruches überzeugt, keiner formellen Behandlung desselben, sondern genügt sofortige Richtigstellung. Nur diejenigen Einsprüche, welche von der Gemeindebehörde als unrichtig betrachtet werden oder von deren Richtigkeit sie sich wenigstens nicht überzeugen kann, müssen umständlich und mit Begründung zu Protokoll genommen und mit der Urliste und den gemäß Art. 45 Abs. 3 angemeldeten Ansprüchen der Verwaltungsbehörde übergeben werden.

Die Aufnahme der Einsprüche liegt dem mit der Abfassung der Urliste betrauten Mitgliede, in Ermangelung einer besonderen Uebertragung dem Vorstande der Gemeindebehörde ob.

Irgend einer Legitimation, des Nachweises eines Interesses oder dgl. bedarf es zur Erhebung des Einspruches nicht, sondern Jedermann ist beberechtigt dazu, der eine Unrichtigkeit der Urliste nachweisen zu können glaubt [2]).

Art. 48.

Am 20. Februar werden die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten bei der Verwaltungsbehörde vorgelegt.

---

[2]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 381 Sp. 2.

Diese hat:

1) vorgefundene Unrichtigkeiten zu berichtigen;
2) die Bemerkungen über freiwilligen Eintritt, Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung, Befreiungs- und Unwürdigkeitsgründe zu vervollständigen, und die in Bezug auf solche Verhältnisse noch erforderlichen Nachweise zu erholen;
3) die erhobenen Einsprüche (Art. 47) zu bescheiden;
4) sämmtliche Urlisten in einer Bezirksliste zu vereinigen, und
5) die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimathsberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen.

Die auf die Einsprüche gegen die Urlisten ergangenen Bescheide sind längstens bis zum 15. März den Betheiligten zu Protokoll zu eröffnen.

Letzteren steht die spätestens am Tage nach Eröffnung des Bescheides bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll auszuführende Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche hierüber binnen einer Frist von 8 Tagen Beschluß zu fassen hat.

Den Gemeindebehörden ist ein Zeitraum von fünf Tagen eingeräumt, um die Urlisten und die durch Anmeldungen besonderer Ansprüche (Art. 45 Abs. 3) und von Einsprüchen gegen die Urliste (Art. 47) entstandenen Aktenstücke zu ordnen und den Verwaltungsbehörden vorzulegen. Diese sollen am 20. Februar im Besitze dieser Akten sein.

Diese Verwaltungsbehörde, welcher die weitere Instruktion der Ersatzverhandlungen obliegt, ist in Bezug auf alle Land-, Markt- oder kleineren Stadtgemeinden das Bezirksamt; in Bezug auf die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden der Magistrat derselben. Dieser fällt zwar mit der die Urliste anlegenden Gemeindebehörde zusammen, und es wollte daher der öfter schon erwähnte Privatentwurf (Art. 52) und mit diesem der Referent der K. d. Abg. die Bestimmung aufnehmen, daß der I. Bürgermeister die Stelle des Verwaltungsbeamten, ein anderes Magistratsmitglied die des Gemeindevorstandes einzunehmen habe. Diese Bestimmung blieb in den neuerlichen Vorschlägen der k. Staatsregierung (Beilage zu den Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 226 fg.) weg und es blieb in Folge dessen bei vorstehender allgemeiner Fassung, in Folge deren die Geschäftseintheilung unter den Magistratsmitgliedern Sache der Instruktion

oder der geschäftlichen Zutheilung ist. In ähnlicher Weise wollte früher dem Vorstande der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann) das Ersatzgeschäft übertragen werden [1]). Da aber Stellvertretung in Verhinderungsfällen nicht ausgeschlossen werden kann, und freiere geschäftliche Bewegung häufig wünschenswerth ist, so wurde allenthalben der allgemeine Ausdruck „Verwaltungsbehörde" eingesetzt [2]), so daß jetzt der Vorstand der Verwaltungsbehörde die Geschäfte auch einem Nebenbeamten übertragen kann, insoferne die vorgesetzte Stelle keine entgegenstehenden Anordnungen trifft. Die Geschäfte der Verwaltungsbehörde sind erschöpfend in den fünf Ziffern des Artikels aufgeführt, ohne daß die Aufzählung eine chronologische, die Ordnung der Geschäfte normirende Bedeutung hat. Vielmehr muß, da für die sämmtlichen Geschäfte nur kurze Fristen gegeben sind, das Ganze sofort gleichzeitig in Angriff genommen werden. Demnach hat der mit dem Geschäfte befaßte Verwaltungsbeamte:

1) die sämmtlichen Urlisten durchzugehen, die Einträge zu prüfen und *vorgefundene Unrichtigkeiten* in irgend einem Theile der Liste *zu berichtigen*.

Diese Berichtigung hat sich nicht blos auf die dem Beamten selbst bekannten Verhältnisse zu erstrecken, sondern dieser hat alle ihm entstehenden Zweifel zu verfolgen, die Gemeindebeamten zu befragen, nöthigenfalls Recherchen und Korrespondenzen einzuleiten, um zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Insbesondere hat sich die Prüfung auf die Richtigkeit der Heimathsverhältnisse zu erstrecken und sind alle Wehrpflichtigen, welche ihre Heimath im Bezirke nicht haben, von der Urliste zu entfernen und gemäß Ziff. 5 an die Heimathsbehörde zu überweisen. Eine Versetzung von Namen der zwar nicht in der treffenden Gemeinde, wohl aber in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes heimathberechtigten Wehrpflichtigen ist in diesem Stadium des Geschäftes zwecklos, und nur die Berichtigung des Heimathsortes nothwendig. Eine weitere Art der Berichtigung ergibt sich aus der Bescheidung der erhobenen Einsprüche (Ziff. 3).

2) die von der Gemeinde den Urlisten beigefügten Bemerkungen über *freiwilligen Eintritt* Wehrpflichtiger in die aktive Armee (Art.

---

[1]) Daß das Gesetz stillschweigend voraussetzt, der Bürgermeister werde die Obliegenheiten des Verwaltungsbeamten wahrnehmen, und bei den Bezirksämtern werde es der Bezirksamtmann selbst thun, geht aus Art. 49 Ziff. 2 hervor.

[2]) Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 235 Sp. 2.

35, 36), Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung (Art. 8), diese nur, insoferne ein solcher Anspruch wirklich angemeldet wurde, da nicht angemeldete Ansprüche, sollten sie auch faktisch begründet sein, eine weitere Berücksichtigung nicht finden[3]), Befreiungs- und Unwürdigkeitsgründe sind vom Verwaltungsbeamten zu vervollständigen.

Ueber den Umfang dieser Bemerkungen gilt das zu Art. 45 Abs. 3 Gesagte.

Gemäß §. 60 der VO. v. 14. Februar 1868 (s. in den Beilagen) muß von dem Abtheilungskommando von allen Zulassungen zum einjährigen Freiwilligendienste, sowie von jeder Verpflichtung eines solchen Freiwilligen und jeder Aenderung an der Zulassung oder dem Eintritte durch das Landwehrbezirkskommando der Heimathsbehörde (Distrikts-Verwaltungsbehörde) Nachricht gegeben werden. Diese Bestimmung kann aber nicht auf einjährige Freiwillige beschränkt bleiben, sondern ist auch bezüglich des wirklichen Eintrittes dreijähriger Freiwilliger zu handhaben[4]). Hiedurch sind die Verwaltungsbehörden in der Lage, von jedem solchen Eintritte oder jeder Zulassung einjähriger Freiwilliger die nöthige Vormerkung zu machen[5]).

In gleicher Weise ist durch §. 16 lit. d der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr u. s. w. (s. Beilage) angeordnet, daß von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von deren Ausgang durch die Staatsanwälte dem Landwehrbezirkskommando Mittheilung gemacht werde[6]). Diese Mittheilungen müssen bezüglich

---

[3]) Bei der gemeindlichen Urliste hat eine solche Bemerkung die Bedeutung einer gemeindlichen Bestätigung faktischer Verhältnisse für etwaige spätere Anmeldungen. Erfolgt eine solche bei der Gemeinde nicht, so ist der Anspruch präkludirt, also so gut wie nicht existent. Die Berichtigung der Urliste kann sich also nur auf Auslassungen der Gemeindebehörde beziehen.

[4]) Zwischen Zulassung und Eintritt dreijähriger Freiwilliger kann nicht unterschieden werden, weil diesen ein Recht zur Verschiebung des Eintrittes nicht zusteht.

[5]) Es wird nothwendig werden, über die Behandlung dieser Notifikationen genaue Bestimmungen zu erlassen und empfiehlt sich die Anlage nach Jahrgängen geordneter Sammelakten mit genauen, bei einer größeren Anzahl alphabetisch geordneten Verzeichnissen.

[6]) Hierüber ordnet eine Justiz-Minist.-Entschl. v. 7. Juni 1868, die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betr. (Justiz-Minist.-Blatt S. 129), Folgendes an: Es ist die Frage angeregt worden, in wie weit die im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließungen des unterfer-

der noch nicht eingereihten Pflichtigen, insbesondere wenn der Ausgang der Untersuchung die Unwürdigkeit nach sich zieht, oder die Einleitung der Untersuchung bei einem in das Alter der Wehrpflicht Tretenden die Würdigkeit in Frage stellt, vom Staatsanwalte an die Verwaltungsbehörden ge-

---

tigten k. Staatsministeriums durch das Wehrverfassungsgesetz v. 30. Januar l. J. eine Aenderung erleiden

Hierauf wird Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Der Anlaß zu den Entschließungen v 9 Juni 1851 (J.-M.-Bl. 1863 Erg. H. S. 54 Anmerk.), v. 9. August 1866 (J.-M.-Bl. S. 255), v. 8. Jan. 1867 (J.-M.-Bl. S. 37) besteht auch unter der Herrschaft des neuen Wehrverfassungsgesetzes unverändert fort, da die Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen auch in Zukunft gemäß Art. 16 d. W.-V.-G. die Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet und gemäß Art. 62 und Art. 66 dieses Gesetzes auch fernerhin die definitive Verpflichtung zum Heerdienste der in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft befindlichen Pflichtigen zeitweilig ausgesetzt bleiben muß. Eine Verschiedenheit ist nur insoferne gegeben, als die Wehrverfassung die Wehrdienstpflicht auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als das H.-E.-G. v. 15. August 1828 und als die Möglichkeit der Einreihung in einem vorgerückteren Lebensalter offen gehalten wird (Art 8, 9, 10, 12, 14, 15 W.-V.-G.).

Hienach besteht die Nothwendigkeit einer Mittheilung:

1) bezüglich jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebnisses, dann bezüglich der Verhaftung und Haftentlassung eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorien der bewaffneten Macht (aktive Armee, Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaften) eingereiht zu sein;

2) bezüglich aller Verurtheilungen wegen eines der im Art. 16 des W.-V.-G. bezeichneten Reate gegen männliche Angeschuldigte, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind. Diese Mittheilungen sind an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Angeschuldigten (bei unmittelbaren Städten an die Magistrate) in der mit Entschl. v. 8. Jan. 1867 (J.-M.-Bl. S. 37) vorgeschriebenen Weise zu richten.

Die weiter nothwendige Kundgabe an die Heimathsgemeinden und an die Landwehrbezirkskommandos erfolgt bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Mittheilungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden.

Die oben alleg. J.-M.-Entschl. v. 8. Januar 1867 lautet:

"Mit Zustimmung des k. St.-M. des Innern werden die Staatsanwälte unter Aufhebung von Ziff. III diesf. Entschl. v. 9. Juni 1851 (Döll. V.-O.-S. Bd. 25 S. 55 — J.-M.-Bl. v. 1863 E.-H. S. 54 Anm.) ermächtigt, die Konskriptionsbehörden von den zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen bekannt zu gebenden Beschlüssen oder Erkenntnissen lediglich nach

macht und von dieser Landwehrbezirkskommando und Heimathsgemeinde in Kenntniß gesetzt werden. Sie sind wie jene über freiwilligen Eintritt zu

---

Maßgabe des §. 54 der Dienstvorschr. f. die Staatsanwälte zu benachrichtigen, sämmtliche Urtheilsabschriften aber nur in besonderen Fällen auf ausdrückliches Verlangen mitzutheilen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die bezüglichen Benachrichtigungen an die Konskriptionsbehörden alle diejenigen Aufschlüsse enthalten, deren die letzteren zur Konstatirung der Identität der einzelnen Konskribirten, zur Beurtheilung ihrer Waffenwürdigkeit, zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen und zu Fertigung der Konskriptionslisten bedürfen, nämlich: den vollständigen Namen der betheiligten Konskribirten, den Geburtstag, den Geburts-, Wohn- und Heimathsort derselben, endlich die Angabe der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden strafbaren That und der Qualifikation der letzteren, die ausgesprochene Strafe, die Bezeichnung des aburtheilenden Gerichtes und das Urtheilsdatum.

Hieher gehört endlich auch nachfolgende J.-M.-Entschl. v. 7. Juni 1868 (J.-M.-Bl. S. 131).

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung bez. Betr. v. 17. Febr. l. J. (J.-M.-Bl. Nr. IV S. 25) wird zur Vermeidung von Irrungen darauf aufmerksam gemacht, daß die in der allerh. VO. bezeichn. Betr. v. 6. Febr. l. J. §. 16 lit. d (Rggsbl. S. 253) bezeichneten „Militärpflichtigen" die Angehörigen der aktiven Armee, die Reservisten, Landwehrmänner und sämmtliche Ersatzmannschaften in sich begreifen und daß die Wehrpflicht zwar in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre endet, in Folge besonderer Verhältnisse aber auch auf ein späteres Lebensalter sich erstrecken kann (Vgl. z. B. Art. 10 W.V.G.).

Die k. Untersuchungsrichter und Staatsanwälte (letztere mit Rücksicht auf die mitttels direkter Ladung verfolgten Angeschuldigten), werden demgemäß angewiesen, die Erhebung der persönlichen Verhältnisse von Angeschuldigten jeder Zeit auf den Umstand zu erstrecken, ob der Angeschuldigte militärpflichtig sei und welcher Kategorie der bewaffneten Macht derselben angehöre, um hienach die Nothwendigkeit der angeordneten Mittheilungen bemessen zu können.

Hienach gestaltet sich das Verhältniß wie folgt, die Mittheilung geht:

a) an die Verwaltungsbehörden

1) über jede Verurtheilung noch nicht Wehrpflichtiger,

2) über Untersuchungseinleitung, Verhaftung und Urtheil bezüglich der im Alter der Wehrpflicht stehenden, jedoch nicht eingereihten Jünglinge.

b) an die Landwehrbezirkskommandos über Einleitung einer Untersuchung und deren Ausgang gegen alle in irgend eine Kategorie der bewaffneten Macht Eingereihten.

behandeln und bei Berichtigung der Urlisten zu berücksichtigen. Bemerkungen über Befreiungsgründe (zeitweiser wie gänzlicher Befreiung) sind wie die über Aussetzung der Einreihung nur dann zu vervollständigen und weiter zu verfolgen, wenn ein Anspruch auf zeitweise oder gänzliche Befreiung angemeldet ist, da im entgegengesetzten Falle der Anspruch präkludirt ist.

Zeigt sich bei diesen Berichtigungen ein Mangel, d. h. besteht noch ein Zweifel über den wirklich erfolgten freiwilligen Eintritt oder doch die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, oder über die Würdigkeit des Pflichtigen zum Waffendienste, oder sind die von dem Wehrpflichtigen beigebrachten Belege oder die etwa hiezu von der Gemeinde in Form von Bemerkungen gegebenen Bestätigungen nicht so vollständig, um daraus den Grund oder Ungrund des erhobenen Anspruches auf Aussetzung der Einreihung, auf zeitweise oder gänzliche Befreiung vom Wehrdienste zu erkennen, so hat die Offizialthätigkeit des Verwaltungsbeamten bis zu vollständiger Feststellung der nöthigen thatsächlichen Verhältnisse einzutreten.

Hiebei ist jeder mögliche Zweifel, welcher bei der Bescheidung dieser Fragen durch die Ersatzkommission eintreten könnte, zu berücksichtigen.

Die Offizialthätigkeit des Verwaltungsbeamten kann sich jedoch auf die im Bezirke heimathberechtigten Wehrpflichtigen beschränken unter Ueberlassung der nöthigen Recherchen bezüglich der gemäß Art. 45 Abs. 2 Ziff. 2 auf die Urlisten gesetzten Wehrpflichtigen an die zuständige Heimathsbehörde derselben.

3) Liegt ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Urlisten — auch hier unter Beschränkung auf die Heimathberechtigten — vor, den die Gemeindebehörde nicht beseitigt hat, so muß der Verwaltungsbeamte, nöthigenfalls nach den hierüber noch nöthigen Recherchen[1]), einen schriftlichen Beschluß fassen, wodurch dem Einspruche entweder stattgegeben, oder derselbe verworfen wird. Jedenfalls muß dieser Beschluß eine definitive Entscheidung über den Einspruch enthalten.

4) Nach Beseitigung aller Anstände und nöthigenfalls unter einstweiliger Aussetzung derselben hat der Verwaltungsbeamte die sämmtlichen Urlisten seines Bezirkes in eine Bezirksliste zu vereinigen. Diese kann sich nur

---

[1]) Zu dieser Bescheidung hat der Verwaltungsbeamte lediglich eine Frist vom 20. Februar bis 15. März. Es müssen also nöthige Erhebungen über die allerdings meist einfachen Verhältnisse mit möglichster Beschleunigung eingeleitet und von den requirirten Behörden erledigt werden.

auf die nach Art. 45 Abs. 2 Ziff. 1 Eingetragenen, d. h. auf die im Bezirke Heimathberechtigten unter Beifügung der gemäß Art. 48 Ziff. 5 von anderen Behörden Ueberwiesenen erstrecken, da sich die weiteren vor der Ersatzkommission vorzunehmenden Verhandlungen auf diese allein beschränken und diesen Verhandlungen die Bezirksliste zu Grunde liegt. Zu diesem Zwecke müssen Zweifel über die Heimathsberechtigung einzelner Wehrpflichtiger vorher wenigstens durch provisorische Feststellung der Heimath bereinigt werden.

Ob die Bezirksliste nach Abtheilungen, wie oben zu Art. 45 erwähnt wurde, zu ordnen ist, ob die Namen alphabetisch, oder nach Gemeinden eingereiht werden, ist der Instruktion überlassen. Die Ordnung nach Gemeinden empfiehlt sich durch die hiedurch erleichterte Vorladung (Art. 53).

5) Alle nur wegen ihres Aufenthaltes in einer Gemeinde der Urliste derselben einverleibte Wehrpflichtige, insoferne ihre Heimathsgemeinde sich nicht in demselben Bezirke befindet, also alle gemäß Art. 45 Ziff. 2 Eingetragenen unter obiger Voraussetzung, und falls sich nicht ihre Heimathsberechtigung im Bezirke durch Berichtigung herausgestellt hat, und unter gleicher Voraussetzung die irrig gemäß Art. 45 Ziff. 1 Eingetragenen, werden derjenigen Verwaltungsbehörde überwiesen, in deren Bezirk sich ihre Heimath befindet. Die Heimathsbehörde hat, wenn sich die Namen dieser Wehrpflichtigen nicht ohnehin schon auf den Urlisten ihrer Heimathsgemeinde befanden, dieselben diesen beizusetzen und wie mit den ursprünglich auf denselben Befindlichen zu verfahren.

Die Ueberweisung erstreckt sich auf alle Einträge der Urlisten sammt den dieselben etwa berührenden Einsprüchen und gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüchen, deren Bescheidung der Heimathsbehörde bez. Ersatzkommission des Heimathsbezirkes zusteht. Auch diese Ueberweisung muß deshalb mit Rücksicht auf die kurze zur Bescheidung der Einsprüche gewährte Frist mit möglichster Beschleunigung erfolgen.

Spätestens am 15. März sind die bei den Einsprüchen Betheiligten vorzuladen, denselben die erlassenen Bescheide mündlich zu eröffnen und über den Vorgang Protokoll aufzunehmen. Als Betheiligte sind diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, die von demselben betroffenen Wehrpflichtigen und ihre Väter oder Vormünder zu betrachten.

Der Bescheid kann von jedem der Betheiligten durch Berufung angefochten werden. Derselbe muß an dem der Eröffnung des Bescheides folgenden Tage bei Vermeidung des Ausschlusses angemeldet und sofort ausgeführt werden. Vorsetzung einer Frist zur Ausführung ist nicht zulässig. Die Akten sind sofort der der Verwaltungsbehörde, welche den angefochtenen Bescheid erlassen hat, vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Gehör

anderer Betheiligter in Vorlage zu bringen und die Berufung von letzterer innerhalb 8 Tagen zu erledigen. Die Publikation des Bescheides II. Instanz erfolgt gleichfalls durch die Verwaltungsbehörde der I. Instanz zu Protokoll und ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig[8]).

---

3) Ersatzkommission.

Art. 49.

Das Ersatzgeschäft wird in jedem Ersatzbezirke von einer Ersatzkommission ausgeführt.

Diese besteht:

1) aus dem Kommandanten des Ergänzungsbezirkes als Vorsitzenden und zwei Offizieren anderer Waffengattungen;
2) aus dem Vorstande des Verwaltungsbezirkes (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter;
3) aus fünf bürgerlichen Beisitzern, welche vom Distriktsrathe auf je 3 Jahre gewählt werden;
4) aus dem Bezirksarzte oder einem statt seiner beigezogenen öffentlichen oder praktischen Arzte;
5) aus zwei hiezu kommandirten Militärärzten.

Das ganze Ersatzgeschäft soll in einer einzigen Verhandlung durchgeführt werden, um die Geschäfte möglichst zu vereinfachen und die Wehrpflichtigen nicht zum Erscheinen bei mehrfachen Verhandlungen anzuhalten. Um dies bewirken zu können, muß die Behörde, welche das Ersatzgeschäft vor

---

[8]) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Bescheidung der gemäß Art. 46 erhobenen Ansprüche und den Instanzenzug bei Bescheidung der Einsprüche ergab sich eine wesentliche Meinungsverschiedenheit bei Berathung des Gesetzes. S. hierüber Vortr. d. K. d. Abg. S. 192 Sp. 2. Aussch. Prot. S. 230 Sp. 1. Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 361 fg. 533, 568. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 255. Verh. Prot. S 580 fg. Bd. IV S. 120.

zunehmen hat, mit Rücksicht auf alle die verschiedenen Beziehungen, in welchen das Ersatzgeschäft steht, zusammengesetzt werden.

Die Ersatzkommission besteht demnach:

1) aus dem Landwehrbezirks-, zugleich Ergänzungsbezirks-Kommandanten, als Vermittler des Ersatzgeschäftes mit dem Organismus der aktiven Armee und dieses mit der bürgerlichen Verwaltung. Da alle Mittheilungen über Wehrpflichtige an das Landwehrbezirkskommando gelangen, ist der Bezirkskommandant vorzugsweise befähigt, die erschöpfende Vorbereitung der Aushebungslisten zu kontroliren.

Für den Fall seiner Verhinderung muß das Kriegsministerium einen Stellvertreter kommandiren. Zwar bestimmt §. 7 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, daß der Adjutant bei Abwesenheit des Bezirks-Kommandanten dessen Stellvertreter sei, soferne nicht ein dienstthuender älterer Offizier der Landwehr im Stabsquartiere anwesend sei. Allein diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Dienstverhältnisse der Landwehr, nicht auf die Eigenschaft des Bezirkskommandanten als Kommandant des Ergänzungsbezirkes.

Der Kommandant hat immer den Vorsitz in der Ersatzkommission zu führen und ist deshalb auch ein in gleichem Range mit demselben stehender Stellvertreter zu bestimmen.

Dem Vorsitzenden steht nicht blos die formelle Leitung der Berathungen in der Kommission, sondern die gesammte Geschäftsleitung zu, insoweit sie nicht in den vorausgehenden Artikeln dem Verwaltungsbeamten zugewiesen ist.

2) Als Vertreter der militärischen Interessen, insbesondere der richtigen Zutheilung der Wehrpflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen je nach deren Tauglichkeit, nehmen zwei Offiziere anderer Waffengattungen als derjenigen, in welcher der Bezirkskommandant gedient hat, an der Kommission Theil, so daß die drei Hauptwaffengattungen vertreten sein können. Die Offiziere selbst oder auch diejenige Dienststelle, welche dieselben zu kommandiren hat, bestimmt das Kriegsministerium. Da sie dieselbe Rundreise machen können, wie sie dem Kommandanten des Ergänzungsbezirkes obliegt, so bedarf es nur einer Bestimmung für den gesammten Ergänzungsbezirk, jedoch ist für raschen Ersatz in Verhinderungsfällen Sorge zu tragen.

3) Ferner hat ständigen Sitz in der Ersatzkommission der Vorstand des Verwaltungsbezirkes (bez. Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vertreter der administrativen Interessen. Da der Verwaltungsbeamte die gesammte Vorbereitung des Ersatzgeschäftes zu besorgen hat, mithin der natürliche Referent in der Ersatzkommission ist, so ergibt es sich von selbst,

daß derjenige Beamte, welcher diese Vorbereitung besorgt hat, auch Mitglied der Ersatzkommission ist; und nur in außerordentlichen Verhinderungsfällen eine anderweite Stellvertretung stattfindet.

4) Als Vertreter der staatsbürgerlichen Interessen sollen ferner fünf vom Distriktsrathe gewählte bürgerliche Beisitzer Theil nehmen. Ueber die Qualifikation dieser Theilnehmer und deren Wahl s. zu Art. 50.

Dadurch, daß die bürgerlichen Beisitzer in den meisten Fragen, insbesondere bei Entscheidung über die in Art. 46 erwähnten besonderen Ansprüche, sich in der Mehrheit befinden, also die Entscheidung in ihren Händen haben, wollte der Ersatzkommission der Charakter einer Jury beigelegt werden [1]), welche mit vollstem Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit ihrer Beschlüsse, sowohl unter dem Einflusse einer billigen Rücksichtnahme auf bürgerliche Verhältnisse, als unter dem der Erwägung steht, daß für jeden ohne Grund von der Wehrpflicht Befreiten ein anderer Pflichtiger eintreten und dessen Pflicht übernehmen müsse. Man wollte der Ersatzkommission ein Element zuweisen, welches, mit der Bevölkerung innig verwachsen, deren Anschauungen und die meisten persönlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen kennt. Endlich wollte ein Anfang der Selbstregierung, d. h. jener Heranziehung der Bevölkerung bei Vornahme öffentlicher Geschäfte gemacht werden, welche allein eine entsprechende Verminderung der Staatsämter gestattet und das vielfach hervortretende Mißtrauen gegen die sog. Bureaukratie beseitigen, diese aber zum Zusammenwirken mit der Bevölkerung selbst hinführen kann.

Es konnte auch deshalb von Seite der Kammer der Abgeordneten auf den lediglich durch eine erleichterte Theilung der Wahl unter mehreren Distriktsräthen motivirten Vorschlag [2]), die Zahl der bürgerlichen Mitglieder auf vier zu reduziren, nicht eingegangen werden, da hierdurch diese in die Minderheit versetzt worden wären.

5) Endlich sollen behufs der Untersuchung der Wehrpflichtigen drei Aerzte an der Ersatzkommission Theil nehmen, nämlich zwei in gleicher Weise wie die Offiziere hiezu kommandirte Militärärzte und der Bezirksarzt.

Sollte letzterer, sei es temporär, sei es dauernd, verhindert sein oder sollten sonst dienstliche Gründe bestehen, welche die Beiziehung eines anderen Arztes erforderlich machen, so kann auch ein anderer öffentlicher oder ein

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 192 Sp. 2.

[2]) Vortr. d. K. d. R.-R. S. 257. Prot. S. 583 Bd. IV S. 123. Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. S. 534.

wie in allen solchen Fällen besonders verpflichteter praktischer Arzt beigezogen werden. Handelt es sich hiebei um augenblickliche Vertretung, so wird das Recht der Kommission selbst, einen anderen Arzt zu requiriren, nicht beanstandet werden können. Handelt es sich dagegen um eine dauernde Vertretung des Bezirksarztes, so kann nur das Staatsministerium des Innern, oder im Falle dieses die Zuständigkeit hiezu der Kreisregierung, Kammer des Innern, überträgt, diese den treffenden Arzt aufstellen.

Art. 50.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission dürfen nicht mehr wehrpflichtig sein und müssen in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht haben. Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Für Verhinderungsfälle sind fünf gleich geeigenschaftete Ersatzleute zu wählen.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich die Wahl unter denselben.

In unmittelbaren Städten tritt an die Stelle des Distriktsrathes das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

Bei Einberufung der Ersatzmänner ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Vorstehender Artikel gibt die näheren Bestimmungen über die Wahl und die erforderlichen Eigenschaften der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission.

Letztere sind dahin bestimmt, daß dieselben nicht mehr wehrpflichtig sein dürfen und in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht haben müssen.

Nicht mehr wehrpflichtig sind Staatsangehörige, wenn sie entweder als

untauglich erklärt oder gänzlich befreit sind [1]); oder ihrer Wehrpflicht genügt haben.

Letzteres ist nur dann der Fall, wenn sie die Dienstpflicht in allen Kategorien der bewaffneten Macht, sei es auch nur in der Ersatzmannschaft, erfüllt haben. Auf das Alter kommt es hiebei nicht an, da, wie früher schon erörtert wurde, die Erfüllung der Dienstpflicht durch freiwilligen Eintritt früher, durch verzögerte Einreihung aus verschiedenen Gründen später als regelmäßig eintreten kann.

Dem Wortlaute des Gesetzes nach würde auch Befreiung von der Dienstpflicht wegen Unwürdigkeit hieher zu rechnen sein; allein da eine freie Wahl in Rede steht, kann angenommen werden, daß Unwürdige die Wahl nicht treffen wird, und dürften auch die Bestimmungen über Befähigung zu Gemeindeämtern analoge Anwendung finden.

Sie müssen ferner in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht haben. Dies Erforderniß ist vorläufig nach dem revid. Gemeindeedikte vom 1. Juli 1834 [2]) zu beurtheilen und setzt Wohnsitz oder häusliches Anwesen und Besitz besteuerter Gründe oder Ausübung eines besteuerten Gewerbes voraus.

---

[1]) Gänzlich befreit sind auch die zeitweise Befreiten nach Erreichung des 31 Lebensjahres. Vorher ist ihre Einreihung noch möglich, also sind sie unter gewissen Voraussetzungen noch wehrpflichtig. Untauglich sind auch die Zurückgestellten nach vollendetem 24. Lebensjahre, wenn sie vorher nicht eingereiht wurden.

[2]) Das revid. Gemeinde-Edikt bestimmt:

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12. Darunter sind hienach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der allerh. Bestätigung, aufzunehmen.

Das Gemeindedikt gebraucht hiefür zwar zunächst den Ausdruck „wirkliche Mitglieder einer Gemeinde", aber auch den „Gemeindebürger"[3]) und eine andere gesetzliche Definition dieses Ausdruckes existirt nicht.

In der Pfalz existirt gesetzlich der Ausdruck Bürgerrecht nicht, sondern durch Gesetz vom 4. August 1789 Art. 10[4]) sind alle Vorrechte von Bürgern abgeschafft und durch Gesetz vom 10./11. Juni 1793[5]) der Antheil am Genusse von Gemeindegütern allen Gemeinde-Einwohnern beigelegt, welche französische Bürger (jetzt bayerische Staatsangehörige, mit dem Indigenat Begabte) sind und seit einem Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Hiezu kommt noch nach V.O. der bayerischen Landesadminstration vom 9. August 1816[6]) Art. 2 das Erforderniß der Zahlung des Gemeindebürger-Einzugsgeldes, oder die sonstige Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich

---

[3]) Im Gegensatze zu den in Anmerkung 2 angeführten §. 11 des revid. Gemeinde-Ediktes sagt §. 13 desselben:

Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder: u. s. w.

[4]) Décret, portant abolition du régime féodal etc. art. 10. Une constitution nationale et la liberté publique étant plus avantageuses aux provinces que les priviléges dont quelques-unes jouissaient, et dont le sacrifice est nécessaire à l'union intime de toutes le parties de l'empire, il est declaré que tous les priviléges particuliers des provinces, principautés, pays, cantons, villes et communautés d›habitans, soit pécuniaires, soit de toute autre nature, sont abolis sans retour, et demeureront confondus dans le droit commun de tous les Français.

[5]) Decret concernant le mode de partage de biens communaux, section II art. 3: Sera réputé habitant, tout citoyen français domicilié dans la commune un an avant le jour de la promulgation du décret du 14. août 1792, ou qui ne l'aurait pas quitté un an avant cette époque pour aller s'établir dans une autre commune.

[6]) V.O. v. 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr.

Art. II. Es steht, so wie bisher, so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern, und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet, er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.

Art. III. Die von dem Könige ernannten Beamten, sowie alle bei der Landesadministration, den Gerichten und den Kreisdirektionen angestell-

dieser Zahlung, oder endlich, da diese Zahlung nur von neu Einziehenden erhoben wird, die Abstammung von einem Gemeindebürger und Wohnung in der Gemeinde.

Diese Bestimmungen werden sich jedoch durch die in Berathung befindliche neue Gemeinde-Ordnung wesentlich verändern [7]). Die treffenden

---

ten Personen, welche vermöge ihres Amtes oder Dienstes den Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit; es wäre denn, daß selbe liegende Güter acquiriren, oder bürgerliche Gewerbe treiben, oder an den, den Geindebewohnern zuständigen Weide-, Wald-, Allmende-Berechtigungen Antheil nehmen, in welchen Fällen sie die Abgabe ebenfalls in die Gemeindekasse zu entrichten haben.

Art. IV. Es wird den Gemeinderäthen die Befugniß ertheilt, unter Genehmigung der Kreisdirektionen das Bürgergeld, wegen Armuth oder anderen besonderen Rücksichten, ganz oder zum Theile zu erlassen.

[7]) Die Gemeinde-Ordnung, nach deren erster Lesung im Socialausschusse der Kammer der Abgeordneten, bestimmt in der zweiten Abtheilung:

Art. b. Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben.

Art. c. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach erreichter Volljährigkeit selbstständige Männer, welche sich im Besitze des Indigenates befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen.

2) Dienstboten, Gewerbsgehülfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Unter denselben Voraussetzungen sind Ausländer zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt, wenn sie außerdem die Bedingungen der Erwerbung des Indigenates gemäß §. 3 lit. b der I. Verf.-Beilage erfüllen.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weiter gehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Bestimmungen derselben sind in der Anmerkung in den wesentlichsten Punkten abgedruckt, da eine durchgreifende Aenderung kaum mehr in Aussicht steht.

Es ist nicht erforderlich, daß ein zu wählendes Mitglied der Ersatzkommission Mitglied des wählenden oder irgend eines Distriktsrathes ist, vielmehr steht diesem die freieste Wahl unter allen qualifizirten Gemeindebürgern des Bezirkes zu.

Die Wahl gilt auf drei Jahre, kann aber nach Ablauf der Wahlperiode dieselbe Person wiederholt treffen.

Der Distriktsrath wählt die von ihm zu bestellenden Beisitzer der Kommission in seinen ordentlichen Sitzungen und die gleiche Anzahl von Ersatzleuten, wie im Zweifel bei allen Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Fällt ein ordentlicher Beisitzer aus, dadurch, daß er stirbt, oder eine der nöthigen Eigenschaften verliert oder aus gesetzlichen Gründen ablehnt, oder dadurch, daß die dreijährige Wahlzeit zu Ende geht, so wählt der Distriktsrath bei seinem nächsten Zusammentritte einen anderen Beisitzer, der die Stelle wiederum drei Jahre zu versehen hat[8]). Es tritt aber weder eo ipso ein Ersatzmann für ihn ein, da die Ersatzleute nur zum Ersatze für Verhinderungsfälle der ordentlichen Beisitzer bestimmt sind, noch kann die Stelle bis zum Ablaufe der dreijährigen Periode frei bleiben.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, wie die zu Gemeindeämtern[9]).

Art. d. Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen.

Art. e zählt Diejenigen auf, welche auf Verleihung des Bürgerrechtes Anspruch haben, ebenso Art. g;

Art i endlich Diejenigen, welche zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung verpflichtet sind.

[8]) Das Gesetz setzt keine dreijährigen Wahlperioden fest, nach deren Ablauf eine völlige Neuwahl eintreten soll, sondern bestimmt, daß jeder Beisitzer auf je drei Jahre gewählt werden soll; es kann also kommen, daß ein Distriktsrath drei Beisitzer zu wählen, jeden in einem anderen Jahre gewählt und daher auch in drei aufeinander folgenden Jahren durch Neuwahl zu ersetzen hat.

[9]) Das revid. Gemeindeedikt bestimmt in:

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Dies führt dazu, anzunehmen, daß überhaupt die Stelle als Beisitzer der Ersatzkommission analog einem Gemeindeamte zu betrachten ist, und den

---

Auch Diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a. Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b. Minderjährige, wie auch Diejenigen, welche unter Kuratel stehen;

c. Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;

d. Personen, welche in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

Ebenso bestimmt die neue Gemeinde-Ordnung (vorl. Entwurf)

Art. 73. Der freiwillige Austritt der bürgerlichen Magistratsmitglieder findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Funktionsunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres statt; der nothwendige Austritt hat wegen Verlustes der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften oder wegen solcher Verhältnisse zu erfolgen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber den auf Grund des gegenwärtigen Artikels stattfindenden freiwilligen oder nothwendigen Austritt hat der Magistrat im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten zu beschließen.

Art. 167. Die Wahl zu Gemeindestellen kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;

2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;

3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Stellvertreters, Magistratsrathes oder Gemeindausschußmitgliedes während einer vollen Funktionsperiode verwaltet hat.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 166 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund.

Wer ohne gesetzlich zuläſſigen Entschuldigungsgrund sich weigert, eine durch Wahl ihm übertragene Gemeindestelle anzunehmen, ist an Geld bis zu 100 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen und kann in derselben Wahlperiode zu keiner Gemeindestelle gewählt werden.

Beisitzer auch alle jene Gründe zur passiven Wahl unfähig machen, welche dies bei einem Gemeindeamte bewirken.

Ferner muß angenommen werden, daß aus denselben Gründen, aus welchen eine Ablehnung der Wahl zulässig ist, auch eine Niederlegung der Stelle erfolgen kann.

Die Verwaltungsbezirke in Bayern umfassen nur in einzelnen Bezirken einen Distrikt, in weitaus den meisten zwei, einige (Rosenheim, Roding, Wunsiedel, Dillingen, Memmingen und Illertissen) umfassen drei Distrikte, nämlich die, noch selbstständige Distriktsgemeinden bildenden, ehemaligen Landgerichtsbezirke. Unter diese mehreren Distrikte theilt sich die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission. Doch hat das Gesetz nicht selbst, wie früher proponirt war, die Art der Theilung festgestellt, sondern diese der Anordnung der k. Staatsregierung überlassen. Als natürlich kann aber betrachtet werden, daß die Volkszahl der Distrikte maßgebend für den Antheil derselben an Vertretung in der Ersatzkommission ist[10]).

In unmittelbaren Städten, die stets einen selbstständigen Verwaltungsbezirk bilden, wählt das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten sämmtliche bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission.

Theilt sich die Wahl der Mitglieder unter mehrere Distrikte, so sollen im Verhinderungsfalle einzelner Mitglieder die Ersatzleute nicht in einer Ordnung einberufen werden, welche einen Distrikt gänzlich unvertreten lassen könnte, sondern es ist so lange wie möglich für das verhinderte ordentliche Mitglied ein Ersatzmann desselben Distriktes einzuberufen.

Die baaren Auslagen für die Reise sind den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzkommission nach einem von der k. Staatsregierung zu bestimmenden Maßstabe zu vergüten, und zwar hat jeder Distriktsfond die Kosten für die aus dem Distrikte gewählten Mitglieder zu tragen. Es bildet dies

---

Die Aburtheilung erfolgt durch das für Uebertretungen zuständige Einzelngericht.

Die Ablehnung wegen Verwaltung eines Gemeindamtes während einer vollen Funktionsperiode kann keine analoge Anwendung finden, denn es sind dort bestimmte Aemter aufgeführt. Dagegen wird die in den beiden letzten Absätzen vorgesehene Bestrafung bei Weigerung unbedenklich Platz greifen können, denn es steht ein durch Wahl übertragenes Amt der Distriktsgemeinde in Rede, dessen Ablehnung untersagt ist.

[10]) Vgl. stenogr. Berichte d K. d. Abg. S. 383 Sp. 2.

eine neue gesetzliche Distrikslast und ist bei Feststellung des Etates Vorsehung dafür zu treffen[11]).

---

4) Ersatzgeschäft.

Art. 51.

Im Laufe des April hat der Kommandant des Ergänzungsbezirkes den Geschäftsplan für das Ersatzgeschäft im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke zu entwerfen, die Sitzungstage festzustellen und sie den Vorständen der Verwaltungs-Bezirke zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Bis 15. März jedes Jahres müssen die Verwaltungsbehörden einen genauen Ueberblick über die Zahl der bei dem Ersatzgeschäfte zur Einreihung gelangenden Wehrpflichtigen haben. Diese Zahl bildet auch die Grundlage zur Berechnung des Zeitaufwandes, welcher für das Ersatzgeschäft in jedem Ersatzbezirke erforderlich ist. Da aber der Kommandant des Ergänzungsbezirkes nicht nur Vorstand der Ersatzkommission ist, sondern auch (voraussichtlich mit den beiden hiezu kommandirten Offizieren und den beiden Militärärzten) jeder einzelnen Sitzung der in seinem Ergänzungsbezirke bestehenden Ersatzkommissionen beiwohnen muß, so ist es zunächst seine Aufgabe, eine Eintheilung zu treffen, nach welcher sich die Sitzungen der Ersatzkommissionen folgen können.

Hiebei müssen folgende Punkte in Berücksichtigung gezogen werden:

1) die Zahl der in jedem Ersatzbezirke vorhandenen Wehrpflichtigen,

---

[11]) Art. 27 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Distrikts-Räthe betr., sagt:

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften in Anwendung:

a. jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen. Vgl. ferner Prot. des Aussch. d. K. d. Abg. S. 230 Sp. 2.

deren Mittheilung durch die Verwaltungsbehörde an den Kommandanten des Ergänzungsbezirkes anzuordnen, Sache der Instruktion sein wird, und der hienach sich bemessende, für jeden Ersatzbezirk erforderliche Zeitaufwand, ferner

2) eine passende Ortseintheilung, um bei der sich ergebenden Rundreise rasch und leicht von einem Sitzungsorte zum anderen gelangen zu können;

3) die zur Reise selbst erforderliche Zeit; endlich

4) die Zeit, welche zur Ladung der Pflichtigen nothwendig ist.

Die hieraus sich ergebende Eintheilung der Sitzungstage bezeichnet das Gesetz als Geschäftsplan[1]).

Ein Beispiel wird dies besser veranschaulichen: Das Landwehrbezirkskommando Bayreuth umfaßt die Ersatzbezirke:

Kronach	mit	26,963	Seelen[2])	u. ca. 239	Wehrpflichtigen[3])
Stadtsteinach	"	19,405	"	" 172	"
Kulmbach	"	30,462	"	" 270	"
Bayreuth	"	28,149	"	" 260	"
Pegnitz	"	27,429	"	" 243	"
Stadt Bayreuth	"	15,558	"	" 138	"

Da eine städtische Bevölkerung durch ihre größere Beweglichkeit der Ladung stets größere Schwierigkeiten bereitet[4]) als eine ländliche, wird der Stadt am besten ein längerer Ladungstermin eingeräumt, d. h. sie wird später vorgenommen.

Die natürlichste Rundreise gestaltet sich dahin, daß mit Kronach, als dem von Bayreuth entferntest gelegenen Orte begonnen, sodann Stadtsteinach oder Kulmbach vorgenommen wird, da nach diesen beiden Orten

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 193 Sp. 1.

[2]) Die Angabe der Seelen ist der im Dezember 1867 vorgenommenen Volkszählung entnommen.

[3]) Dieser aproximativen Annahme liegt folgende Durchschnittsberechnung zu Grunde: In den Jahren 1861—1865 hatte Bayern bei einem Mittel von 4,748,638 Seelen (1861: 4,689,837. — 1864: 4,807,440) durchschnittlich 42,127 Konskribirte, also 0,887°/₀ der Bevölkerung.

[4]) Auch darüber, ob die Ladung besondere Schwierigkeiten nach dem Ergebnisse der Anmeldungen und offiziellen Aufzeichnungen finden wird, kann leicht eine Verständigung zwischen Verwaltungsbehörde und Kommandanten stattfinden.

bequeme Verbindungswege laufen, sodann der Land- dann der Stadtbezirk Bayreuth vorgenommen und mit Pegnitz, als dem am entgegengesetzten Ende des Ergänzungsbezirkes liegenden Orte, geschlossen wird.

Bis das neue Ergänzungsverfahren in der Praxis sich vollständig eingelebt hat, werden die Termine weiter auseinander verlegt werden müssen, um nicht durch zu lange Dauer des Geschäftes an einem Orte die Vornahme desselben an den übrigen zu stören. Es muß insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, daß zu der der Ersatzkommission obliegenden Bescheidung von gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüchen die erforderliche Zeit geboten ist und kann, da eine Erledigung des Geschäftes an einem Tage durchaus nicht geboten ist, die Feststellung der Listen auf einen ersten, die Untersuchung und Loosung auf einen zweiten Sitzungstag bestimmt werden. Wird dies mit der erforderlichen Deutlichkeit bei der öffentlichen Ladung (Art. 53) bekannt gemacht, so ist hierdurch von selbst die Folge gegeben, daß nur die bei Feststellung der Listen Betheiligten am ersten Sitzungstage erscheinen, alle übrigen Wehrpflichtigen erst am zweiten. Will demnach der Kommandant des Ergänzungsbezirkes Mitte Mai das Geschäft beginnen, so könnte der Geschäftsplan für 1869 sich etwa wie folgt, gestalten:

Am 17. Mai (Montag): Feststellung der Listen für den Ersatzbezirk Kronach.

Am 18. Mai: Untersuchung und Loosung der Wehrpflichtigen dieses Bezirkes[5]).

Am 19. Mai: Reise nach Stadtsteinach[6]).

Am 20. Mai: Feststellung der Listen zu Stadtsteinach.

Am 21. Mai: Untersuchung und Loosung daselbst.

Am 22. Mai: Reise nach Kulmbach.

Am 23. Mai: Sonntag.

Am 24. u. 25. Mai: Feststellung der Listen, etwa nach den Distrikten Thurnau und Kulmbach ausgeschieden.

Am 26. Mai: Untersuchung und Loosung daselbst.

---

[5]) Da sich Untersuchung und Loosung nur auf die nach Ausscheidung der Freiwilligen, Befreiten und Unwürdigen u. s. w. übrig Bleibenden erstreckt, wird hiefür allenthalben ein Tag genügen.

[6]) Zugleich, da die Reise nur wenige Stunden in Anspruch nimmt, zur Orientirung und Verständigung mit dem Verwaltungsbeamten zu verwenden.

Am 27. und 28. Mai: Feststellung der Listen des Landbezirkes Bayreuth [7]).

Am 29. Mai: Untersuchung und Loosung daselbst.

Am 30. Mai: Sonntag.

Am 31. Mai: Feststellung der Listen des Stadtbezirkes.

Am 1. Juni: Untersuchung und Loosung in demselben.

Am 2. Juni: Reise nach Pegnitz.

Am 3. Juni: Feststellung der Listen.

Am 4. Juni: Untersuchung und Loosung.

Eine unmittelbare Aneinanderreihung der Sitzungen ist jedoch vom Gesetze nicht gefordert, und nur da veranlaßt, wo die geographische Lage der Orte eine Rundreise nahe legt, wie in dem gewählten Beispiele bei Kronach, Stadtsteinach und Kulmbach. Machen die übrigen Dienstgeschäfte des Kommandanten oder die der Verwaltungsbeamten dies wünschenswerth, so kann die Vornahme des Geschäftes am Sitze des Kommandos oder an Orten, welche eine Rückkehr des Kommandanten an seinen Sitz ohnehin nothwendig machen, wie hier von Pegnitz, in längeren Pausen anberaumt werden.

Die Feststellung des Geschäftsplanes soll im Laufe des Monates April erfolgen, die Rücksicht auf eine entsprechende Anordnung anderer Dienstesgeschäfte und auf die nöthigen Ladungen und sonstigen Vorbereitungen machen aber eine eine möglichst frühe Feststellung wünschenswerth. Die Vorbereitung des Geschäftsplanes durch Verständigung mit den Verwaltungsbehörden schon im Laufe des Monates März und alsbald nach Einlauf der nöthigen Mittheilungen über den voraussichtlichen Umfang des Geschäftes ist nicht ausgeschlossen und ist der Monat April hiefür nur der Endtermin.

Das Einverständniß mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke erfolgt am besten durch Mittheilung des vollständigen Entwurfes des Planes zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen, welche hauptsächlich den übrigen Geschäften der Verwaltungsbehörde, sowie der Möglichkeit rechtzeitiger Ladung der Pflichtigen zu entnehmen sind.

Inwieweit diesen Erinnerungen Berücksichtigung zu gewähren sei, dies zu bestimmen ist jedoch Sache des Kommandanten, welcher nach bestem Er-

---

[7]) Die Reise von Kulmbach nach Bayreuth kann noch am 26. Mai erfolgen, die Orientirung in den Listen daselbst, als am Sitze des Bezirkskommandos, der Abreise vorhergehen.

messen die Sitzungstage endgültig feststellt und sie den Vorständen der Verwaltungsbezirke zu den weiteren diesen obliegenden Verfügungen, insbesondere zur Veröffentlichung und Ladung der Pflichtigen, bekannt gibt.

Art. 52.

Die Sitzungen der Ersatzkommission finden am Sitze der Verwaltungsbehörde, deren Angehörige zur Einreihung kommen oder im Bedürfnißfalle an einem anderen Orte des Bezirkes statt. Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Visitationen öffentlich und mündlich. Ueber dieselben wird durch einen Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protokoll errichtet. Die erwachsenen Akten werden bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt.

Als Regel ist die Vornahme des Ersatzgeschäftes am Sitze der Verwaltungsbehörde festzuhalten. Nur da, wo die Lage dieses Sitzes eine besondere Belästigung der Wehrpflichtigen mit sich bringen würde, oder wenn die Aufrechthaltung der Ordnung oder andere ähnliche Rücksichten eine Aenderung wünschenswerth machen, kann von der k. Staatsregierung ein anderer Ort für die Sitzungen der Ersatzkommission bestimmt, oder in größeren Bezirken auch die Vornahme des Geschäftes getheilt und an verschiedenen Orten ein und desselben Bezirkes angeordnet werden [1]). Keinesfalls sind aber die Wehrpflichtigen gesetzlich verpflichtet, sich zur Vornahme des Ersatzgeschäftes an Orte außerhalb ihres Heimathsbezirkes zu begeben. Zu den sämmtlichen Verhandlungen der Ersatzkommission ist Jedermann der Zutritt zu gewähren und darf Niemand als bei der Sache nicht betheiligt die Anhörung der Verhandlungen verweigert werden. Dies zieht jedoch nicht

---

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes könnte zur Vermuthung führen, als sei zu bestimmen beabsichtigt gewesen, daß das Ersatzgeschäft für einen ganzen Bezirk nur an einem und demselben Orte durchgeführt werde. Diese Absicht waltete jedoch nicht ob und sagte der Entwurf (Art. 45) und die Abänderungsvorschläge der Staatsregierung, Art. 10, (Beilage zu dem Prot. des Aussch. d. K. d. Abg. S. 226 fg.) in dieser Beziehung deutlicher:

„oder nöthigenfalls auch an anderen Orten des Amtsbezirkes (Musterungsstationen).“

nach sich, daß ein Lokal gewählt werden muß, welches einem unbegränzten Andrange Neugieriger genügt, sondern das vom Gesetze aufgestellte Erforderniß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist genügend gewahrt, wenn ein Lokal gewählt wird, welches nicht ausschließlich den zunächst Betheiligten den Zutritt gestattet und wenn in dieses der Zutritt nach Maßgabe des disponiblen Raumes gewährt wird [2]). In diesem Umfange hat der Vorsitzende die Oeffentlichkeit aufrecht zu erhalten, ist jedoch auch berechtigt, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung, insbesondere zur Verhütung jeder Einmischung des Publikums in die Verhandlungen erforderlich sind. Er kann also bei Exzessen oder störendem Lärmen der Anwesenden das Lokal auch räumen und alle Exzedenten wegweisen lassen. In dieser Richtung dürfte die analoge Anwendung der Strafprozeßbestimmungen am angemessensten sein [3]).

Das Verfahren ist mündlich, d. h. es muß Alles, was von wesentlichem Einflusse auf den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung ist, bei dieser mündlich vorgebracht werden. Es müssen demnach alle Ansprüche und

---

[2]) §. 33 des HEG. sagt ganz richtig: Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conskriptionslisten u. s. w. müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Konskribirten, nur Männern gestattet und hiebei gebührt den Konskribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Konskribirten der Vorzug, wenn das Lokal nicht alle Anwesenden fassen sollte.

[3]) Art. 142 des Ges. v. 10. Nov. 1848 lautet:

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtigt, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Letztere Strafbestimmung kann freilich, wie andere Strafbestimmungen, keine analoge Anwendung finden, statt dessen greift, falls das störende Benehmen keinen höher strafbaren Charakter an sich trägt, Art. 128 d. Str.G.B. Platz, welcher bestimmt:

„Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden."

Reklamationen, über welche die Ersatzkommission zu entscheiden hat, von den Betheiligten mündlich vorgetragen werden, die Befragung derselben muß mündlich erfolgen; in ihrer Abwesenheit sind die Anmeldungen und alle beigebrachten Belege zum allgemeinen Gehöre vorzutragen, die Beschlüsse der Kommission sind sofort mündlich zu eröffnen und erfolgt auch für Abwesende keine schriftliche Zustellung derselben. Ueber den ganzen Verlauf der Verhandlung ist durch einen hiezu geeigneten Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protokoll zu errichten. Dieses soll nicht jedes gesprochene Wort, sondern nur die erhobenen Ansprüche unter Beilage der beigebrachten Belege und die Beschlüsse der Kommission enthalten.

Die sämmtlichen sowohl zur Vorbereitung des Ersatzgeschäftes als im Laufe desselben entstandenen Schriftstücke, insbesondere auch alle Listen, Anmeldungen u. s. w., endlich das Protokoll nebst Beilagen müssen in besonderen Akten gesammelt und diese bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Leitung der Verhandlungen und deren Verlauf, über die Aufnahme des Protokolles und dessen Unterzeichnung, ob durch alle Mitglieder oder nur durch den Vorstand der Kommission und den Protokollführer, endlich über die Anlage und Behandlung der Akten erfolgt durch Instruktion.

Art. 53.

Zu den Sitzungen der Ersatzkommission werden die Wehrpflichtigen mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen sowohl im Allgemeinen durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und Anschlag in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks als auch Jeder besonders durch seine Gemeindebehörde unter Androhung der gesetzlichen Folgen mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorgeladen.

Hat ein Wehrpflichtiger die persönliche Ladung nicht erhalten, so ist er dadurch nicht entschuldigt.

Das Gesetz sieht drei verschiedene Arten von Ladungen vor:

1. Die Einrückung in ein öffentliches Blatt, als welches ein im Bezirke zumeist gelesenes zu wählen ist, ohne Beschränkung auf amtliche Blät-

ter. Für die Einrückung in dieses Blatt hat die Verwaltungsbehörde des Bezirkes Sorge zu tragen und den Nachweis hierüber zu den Akten zu bringen.

2. Den Anschlag in sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes. Derselbe muß an dem für amtliche oder gemeindliche Publikationen gewöhnlichen Orte, wie am Gemeindehause, den Kirchenthüren, gemacht werden und hat nicht nur die Namen der Wehrpflichtigen der treffenden Gemeinden, sondern die aller Wehrpflichtigen des Bezirkes zu umfassen, zu welchem Zwecke die Verwaltungsbehörde ein Namensverzeichniß der Wehrpflichtigen allen Gemeinden des Bezirkes zustellt. Der Anschlag erfolgt, sobald die Gemeindebehörde das Verzeichniß von der Verwaltungsbehörde erhält, und ist erst dann wieder abzunehmen, wenn der Sitzungstag herannaht und der Anschlag deshalb zu den Akten gebracht werden muß. Als Nachweis dient die Bestätigung der Gemeindebehörde auf dem Anschlage selbst über die Thatsache und Zeit der Anheftung und Zeit der Abnahme.

3. Auf Grund dieses Verzeichnisses muß endlich die Gemeindebehörde jedem einzelnen Wehrpflichtigen eine Ladungsurkunde zustellen.

Zu diesen Ladungen ist die von der Verwaltungsbehörde richtig gestellte Bezirksliste, mithin das Verzeichniß aller im Bezirke heimathberechtigten Wehrpflichtigen, zu benützen, gleichviel, wo dieselben ihren Aufenthaltsort haben und auf welche Weise die Namen derselben zum Eintrage gekommen sind. Dieser Aufenthalt muß deshalb in die Verzeichnisse eingesetzt werden, um die Gemeindebehörde in den Stand zu setzen, auch den auswärtigen in ihrer Gemeinde heimathberechtigten Wehrpflichtigen die Ladung zukommen zu lassen.

Eine subsidiäre Ladung für diejenigen Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, hat das Gesetz nicht angeordnet; für diese gilt deshalb nur die öffentliche Ladung. Eine Zustellung der Ladung an Familienangehörige kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn der Wehrpflichtige Hausgenosse derselben ist; außerdem muß dieselbe dem Wehrpflichtigen persönlich zugestellt werden. Auch die Zustellung der persönlichen Ladung erfordert eine zu den Akten zu bringende Bescheinigung.

Die Einrückung in das öffentliche Blatt soll so zeitig geschehen, daß dieselbe mindestens 14 Tage vor der Sitzung dem Publikum bekannt wird, ebenso soll der Anschlag mindestens 14 Tage vor der Sitzung angeheftet werden, und soll die persönliche Ladung die gleiche Zeit vor der Sitzung in den Händen des Geladenen sein.

Die Ladung muß enthalten den Namen der, beziehungsweise bei den persönlichen Ladungen des zu Ladenden, die Mittheilung von Zeit und Ort

der Sitzungen; die Aufforderung, in denselben zu erscheinen; die Belehrung über die Folgen des Ungehorsams (Art. 76 Abs. 2 erste und zweite Alternative).

Hat ein Wehrpflichtiger die persönliche Ladung nicht erhalten, so ist sein Nichterscheinen in der Sitzung hiedurch nicht entschuldigt, d. h. er wird dessenungeachtet straffällig. Dies ist selbstverständlich noch mehr der Fall, wenn er keine Kenntniß von den öffentlichen Ladungen genommen hat. Hiedurch ist das Prinzip ausgesprochen, daß der Wehrpflichtige gehalten ist, selbst Nachrichten darüber einzuziehen, wann und wo er vor der Ersatzkommission zu erscheinen hat, und daß er durch die Unterlassung, dieser Verpflichtung nachzukommen, straffällig wird, oder, mit anderen Worten, die öffentlichen Ladungen sowohl als die persönlichen sind eine Erleichterung für den Wehrpflichtigen, um zu erfahren, was er zu thun hat, sie sind aber nicht Vorbedingung seiner Verpflichtung; diese fließt vielmehr direkt aus seiner Wehrpflicht.

Eine weitere Folgerung aus diesem Prinzipe ist, daß Mängel in Vornahme der Ladungen oder ihres Nachweises, ja selbst die vollständige Unterlassung der Ladungen nur disziplinäre Ahndung der Schuldigen, nicht aber eine Beirrung in Vornahme der Ersatzverhandlungen und ebensowenig ein Vertheidigungsmittel des nicht erschienenen Wehrpflichtigen gegen die Folgen des Ungehorsams bilden können.

Nur in diesem Sinne kann daher in der Sitzung der Ersatzkommission die richtige Vornahme der Ladungen konstatirt werden, es kann aber nicht im Wege der Ersetzung eine wiederholte Ladung angeordnet oder die Sitzung der Ersatzkommission vertagt werden.

Hiermit ist zugleich die Frage erledigt, welche unter Herrschaft des H.E.G. v. 15. Aug. 1828 häufig angeregt wurde, ob ohne spezielle Ladung des Pflichtigen vor dem obersten Rekrutirungsrathe die Strafen der Widerspenstigkeit verhängt werden könnten, und welche bisher negativ entschieden wurde (Oberstr. Erk. v. 23. März 1865 u. 21. Januar 1868; Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. IV S. 212; Bd. VII S. 372; Z. f. G. u. R. Bd. XII S. 113; Entsch. des Kass. H. Bd. II S. 42).

Die Strafbarkeit ist nicht einmal bei außerordentlichen Aushebungen, d. h. dann fraglich, wenn die k. Staatsregierung von den Befugnissen des Art. 68 Gebrauch macht, denn diese Befugniß kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß das Ersatzgeschäft vor Eintritt der Wehrpflicht, also vor 1. Januar des treffenden Jahres, vollzogen wird, und von diesem Zeitpunkte an beginnt auch die Pflicht des in das Alter der Wehrpflicht Eingetretenen, sich über die ihm obliegenden Handlungen und deren Zeitpunkte zu erkundigen.

In wie weit die Unterlassung der Ladung bei einer nachgesuchten Begnadigung bezüglich der Strafen des Ungehorsams Berücksichtigung finden kann, ist selbstverständlich hier nicht zu erörtern.

Art. 54.

Das Ersatzgeschäft besteht:

1) in der Bescheidung der gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüche;
2) in der Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen und der gänzlich oder nach Art. 8 oder 12 zur Zeit Befreiten;
3) in der Untersuchung der auf der Bezirksliste Verbliebenen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen, und in der Beschlußfassung hierüber;
4) in der Loosung.

Dieser Artikel stellt zusammen, was die Ersatzkommission vorzunehmen hat und bestimmt zugleich genau die Reihenfolge, in welcher diese Geschäfte zu erledigen sind[1]). Nur das, was mit den hier aufgeführten Geschäften im Zusammenhange steht, gehört zur Zuständigkeit der Ersatzkommission.

Zu Ziffer 1.

Den Beginn der Verhandlungen bildet die Beschlußfassung über die gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüche, dies sind die Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, und auf einstweilige Aussetzung der Einreihung. Da die Verhandlung mündlich ist, müssen die Wehrpflichtigen zur Begründung der von ihnen angemeldeten Ansprüche vorgerufen werden[2]). Sind sie nicht anwesend, so hat dies nicht die Folge eines Ausschlusses der Anmeldung, sondern es kommt eben dann

---

[1]) Vortr. im Aussch. d. K. d. Abg. S. 193 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 384 Sp. 1.

[2]) Es steht Nichts im Wege, wenn Wehrpflichtige, welche Ansprüche ohne Erfolg angemeldet haben, sofort auf minder weit gehende Ansprüche herabgehen oder dieselben sofort eventuell anmelden, wenn z. B. solche, die zeitweise Befreiung gemäß Art. 12 Ziff. 1 verlangt haben, eventuell eine Aussetzung der Wehrpflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 beanspruchen.

das, was bei der Gemeindebehörde behufs der Anmeldung aufgenommen wurde, zur Verlesung; ebenso werden alle Belege verlesen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder im Wege der Offizialthätigkeit von der Verwaltungsbehörde über den Anspruch beigebracht wurde. Auch Zeugen können hiebei vernommen werden, wenn sich auf dieselben berufen und ihre Vernehmung vorher nicht bethätigt wurde. Nach dem Prinzipe der Mündlichkeit muß aber deren persönlicher Vernehmung der Vorzug eingeräumt und nur, im Falle diese nicht wohl zu bewirken ist, die Verlesung schriftlich beurkundeter Zeugenaussagen an die Stelle gesetzt werden. In der Regel wird freilich der Urkundenbeweis genügen.

Nach Bekanntgabe aller Belege für den einzelnen Anspruch wird sofort von der Kommission über diesen Beschluß gefaßt und dieser dem Betheiligten mündlich eröffnet und nur im Protokolle konstatirt.

Der Beschluß kann nur abweisend oder dem Anspruche stattgebend gefaßt sein.

Eine Abweisung z. Z. oder ein Beschluß auf Ersetzung ist mit dem Verfahren unvereinbar. Da eine Beweistheorie für die Ersatzkommission nicht besteht, die Mitglieder derselben vielmehr nach ihrer freigefaßten inneren Ueberzeugung zu stimmen haben, so kommt es zunächst nur darauf an, ob die Mehrheit der Kommissionsmitglieder die feste Ueberzeugung gewinnen kann, der Anspruch sei begründet oder nicht. Lassen aber die beigebrachten Belege so erhebliche Zweifel nach beiden Seiten offen, daß eine Ueberzeugung sich nicht bilden kann, so bleibt nur die Zurückweisung des Anspruches übrig, denn jede Befreiung von der Einreihung mit Eintritt des wehrpflichtigen Alters bildet eine Ausnahme von der Regel und kann nur bei genügendem Beweise ihrer thatsächlichen Voraussetzungen gewährt werden. In diesem Falle bleibt es dem Pflichtigen überlassen, im Wege der Berufung weitere Beweise beizubringen.

Zu Ziffer 2. Die Beschlüsse über Befreiung, zeitweise Befreiung und Aussetzung der Einreihung, falls sie bejahend lauten, werden sofort durch Streichung der treffenden Namen auf der Bezirksliste vollzogen, und ist nur ein Unterschied zwischen denselben insofern gegeben, daß die gänzlich Befreiten definitiv gestrichen werden, während bei den beiden anderen Kategorieen noch eine weitere Vormerkung erfolgt (Art. 58). Ebenso werden diejenigen gestrichen, bei welchen ein Unwürdigkeitsgrund (Art. 16) vorliegt, zu welchem Behufe sich der die Bezirksliste instruirende Beamte authentische Nachweise über die Verurtheilung von dem Staatsanwalte beim aburtheilenden Gerichte erholen und solche Mittheilungen gemäß den bestehenden Vorschriften (s. zu Art. 48 S. 191 Anmerk. 6) ohnehin erhalten muß.

Endlich werden auch alle Freiwillige, d. h. nicht nur alle drei- und einjährigen Freiwilligen, welche bereits bei einer Heeresabtheilung eingetreten sind, sondern auch alle zum einjährigen Freiwilligendienste definitiv Zugelassenen[3]) gestrichen und bei den weiteren Verhandlungen nicht mehr berücksichtigt.

Zu Ziffer 3. Eine weitere Reduktion der Stammliste tritt ein durch die Streichung aller zur Zeit nicht Tauglichen (Art. 56, 57). Diese unterscheidet sich zwar wiederum durch eine definitive Streichung aller ohne Aussicht auf späteres Tauglichwerden untauglich Erklärten (s. hierüber zu Art. 13) und eine Vormerkung für den nächsten Jahrgang bei allen Untauglichen, deren spätere Tauglichkeit noch unentschieden ist. Allein für den nächsten Zweck der Verhandlungen vor der Ersatzkommission, für die Einreihung, stehen sich beide Kategorien gleich[4]).

Die Untersuchung beginnt mit der Messung[5]), und gehören alle, welche keine Aussicht bieten, das Minimalmaß noch zu erlangen, zu den völlig Untauglichen; alle, welche diese Aussicht noch bieten, zu den Zurückzustellenden. Bei beiden Klassen ist aber nicht auf eine weitere Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit des Pflichtigen einzugehen, da die Minimalgröße Vorbedingung der Tauglichkeit ist[6]).

Diejenigen Militärpflichtigen, welche das Militärmaß haben, werden

---

[3]) Ueber die Anmeldung bis unmittelbar vor der Loosung s. oben zu Art. 36 S. 137. Diese spät Angemeldeten müssen, wenn die definitive Zulassung noch nicht erfolgt ist, da die Ersatzkommission nicht berufen ist, die Ansprüche zu prüfen und zu bescheiden, provisorisch eingereiht werden, vorbehaltlich ihrer Zulassung. Wäre auch der Bildungsnachweis durch Prüfung noch zu liefern, so ist Präklusion des Anspruches eingetreten, denn Art. 36 spricht nur von jungen Leuten von nachgewiesener höherer Bildung, also solchen, welche den Nachweis bereits in Händen haben, nicht solchen, die ihn erst zu liefern beabsichtigen. Bei einer Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste unmittelbar vor der Loosung ist aber dieser Nachweis unmöglich mehr zu liefern.

[4]) Alle nach Ziffer 2 Gestrichenen werden ohnehin nicht mehr untersucht. Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. Seite 384 Sp. 1.

[5]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 384 Sp. 1. Entwurf Art 50. Vortr. d. K. d. Abg. S. 194 Sp. 1.

[6]) Nach §. 25 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen (s. Beilagen) kann das Messen bei Wehrpflichtigen mit augenfälligem Mindermaße ganz unterlassen werden.

von den in der Kommission befindlichen Aerzten auf das Genaueste körperlich untersucht und ist der Wehrpflichtige gesetzlich verpflichtet, sich dieser Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke sich vollständig zu entkleiden [7]). Diese Verpflichtung sollte im Gesetze Ausdruck finden, wie dies auch in den Gesetzen anderer Staaten der Fall ist [8]), wurde aber als selbstverständlich gestrichen, ohne daß dieselbe deshalb weniger bestünde.

Sowohl über das Verfahren bei der Untersuchung als über die hiebei in das Auge zu fassenden körperlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen wurde eine umfassende Instruktion erlassen, welche sich unter den Beilagen abgedruckt findet. Die Aerzte müssen ihre Untersuchung nicht auf die Diensttauglichkeit im Allgemeinen beschränken, sondern bestimmt konstatiren, ob der Wehrpflichtige zu allen Waffengattungen tauglich sei und, wenn nicht, zu welchen [9]). Hierüber tragen sie der Ersatzkommission vor [10]), welche bei der Untersuchung anwesend sein kann, und in einzelnen Mitgliedern sogar anwesend sein soll, und hierauf über die Tauglichkeit jedes einzelnen Wehrpflichtigen Beschluß faßt und denselben im Protokolle oder in einer demselben beigelegten Liste konstatirt [11]).

Nach dieser Beschlußfassung wird sogleich die Streichung der untauglich Erklärten oder Zurückgestellten in der Liste vorgenommen, weshalb die Instruktion zweckmäßig anordnet, daß die Visitation und naturgemäß auch die übrige Behandlung nach Ordnung der Bezirksliste vorgenommen werden soll.

---

7) Für die Untersuchung ist gemäß Art. 52 die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Dieselbe muß also in einem besonderen, für die Untersuchungszwecke tauglichen Lokale vorgenommen werden, zu dem nur die Betheiligten, dies sind die Kommissionsmitglieder und die Wehrpflichtigen und ihre nächsten männlichen Angehörigen, Zutritt haben können.

8) Vergl. §. 48 der preuß. Ersatz-Instr.

9) In allen Zweifelsfällen muß die Tauglichkeit angenommen und die Konstatirung eines körperlichen Mangels der Erprobung überlassen werden. Die Entlassung eines Dienstuntauglichen steht der Militärbehörde ohnehin zu. Dies sieht auch §. 30 der Instruktion vor.

10) Dieser Vortrag hat, abgesehen von der eigenen Abstimmung der Aerzte in der Kommission, lediglich gutachtliche Bedeutung und bindet in keiner Weise die Beschlußfassung der Kommission.

11) Von Interesse ist eine general. Entschl. des k. St.-M. des Innern vom 18. März 1868, bezüglich der partiellen Tauglichkeit, wenn auch die Veranlas-

Zu Ziffer 4. Ist durch Streichung aller, welche, obwohl mit dem

---

sung, nämlich die Zutheilung durch den obersten Rekrutirungsrath, nicht mehr besteht.

Dieselbe lautet:

Die k. Regierung, K. d. J., hat mit Bericht vom 11. u. 14. d. M. die Anfrage gestellt, welchen Heeresabtheilungen diejenigen Pflichtigen der Altersklasse 1846 zuzuweisen seien, welche „nur zum Fuhrwesen tauglich" oder „nur zu den Verpflegsabtheilungen tauglich" befunden wurden, diesen Abtheilungen jedoch aus dem Grunde nicht mehr zugetheilt werden können, weil der Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg das ihm zurepartirte Fuhrwesenskontingent bereits (nahezu) abgestellt und zu den Verpflegsabtheilungen überhaupt keine Mannschaft abzugeben habe.

Hierauf wird der königl. Regierung, K. d. J., unter Bezug auf die telegraphische Mittheilung vom 13. d. M. im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes erwidert:

1. Nach §. 4 der Instrukt. f. d. ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen v. 20. Febr. d. J. im Zusammenhalte mit §§. 3, 4, u. 16 ders. werden an die Fuhrwesenssoldaten bezüglich ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen dieselben Anforderungen gestellt, wie an die Soldaten der Artillerie, Kavallerie und selbst der Infanterie; doch sollen der Kavallerie keine Kurzsichtigen, der Infanterie nur kräftige Leute mit gesunden Füßen, der Artillerie nur starke Leute mit fehlerfreien Händen uud Fingern 2c. 2c. zugetheilt werden.

Hiernach begreift die Tauglichkeit eines Pflichtigen zum Fuhrwesen nothwendig auch dessen Tauglichkeit zur einen oder anderen der übrigen Waffengattungen in sich und können „nur zum Fuhrwesen taugliche" Pflichtige im Sinne der früheren Bestimmungen überhaupt nicht mehr vorkommen. — Erscheint sohin die Zutheilung eines für das Fuhrwesen tauglichen Pflichtigen zu Fuhrwesensabtheilungen wegen bereits erfolgter Abstellung des Fuhrwesens-Kontingentes nicht mehr zulässig, so ist der Pflichtige unter den sonstigen Voraussetzungen allenfalls zur Kavallerie oder falls er sich hiezu wegen etwaiger Kurzsichtigkeit nicht eignen sollte, zur Artillerie oder gegebenen Falles der Infanterie zuzuweisen; ist er zu keiner dieser Waffengattungen tauglich, so kann er auch zum Fuhrwesen nicht tauglich sein.

Sache des obersten Rekrutirungsrathes ist es aber, die Vertheilung der Pflichtigen auf die einzelnen Heeresabtheilungen so umsichtig durchzuführen, daß unbeschadet der an jede einzelne Waffengattung gestellten Anforderungen das für jede Abtheilung festgesetzte Kontingent erreicht und nirgends überschritten wird.

2. Die „nur zu den Verpflegsabtheilungen tauglichen" Pflichtigen können, da der Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg ein desfall-

treffenden Jahrgange wehrpflichtig, aus irgend einem Grunde nicht eingereiht werden können, die Liste auf die Namen der Einzureihenden reduzirt, so wird die Ordnung, in welcher diese zur Einreihung kommen, durch das Loos bestimmt, und beginnt daher die Loosreihe in jedem Ersatzbezirke mit Nummer 1. Wie die ganze Verhandlung, so muß auch die Einlage der Loosnummern und deren Mischung öffentlich vor allen Wehrpflichtigen erfolgen. Diese werden dann nach Ordnung der Bezirksliste oder in einer anderen durch Instruktion bestimmten Reihenfolge, vorgerufen und ziehen ihr Loos, dessen Ziffer sofort im Protokolle eingetragen wird.

Abwesende (Art. 60) loosen durch Stellvertretung, welche im Augenblicke der Loosung von der Kommission angeordnet wird, sei es in der Person eines Angehörigen, sei es in der einer anderen anwesenden Person [12]).

Alle, welche gelooſt haben, müssen sich als zur Einreihung bestimmt betrachten und sind deshalb verpflichtet, allen weiteren Obliegenheiten der Wehrpflichtigen nachzukommen. Das Geschäft der Ersatzkommission ist aber mit der Loosung beendet, da deren Resultat, die Aushebungsliste, auch von einer der mit dem Geschäfte befaßten Behörden, sei es der Verwaltungsbehörde oder dem Kommando des Ergänzungsbezirkes, angefertigt werden kann, doch steht auch einer reglementären Bestimmung, die Aushebungsliste sofort vor der Ersatzkommission nach dem Ergebnisse der Loosung anzufertigen, nichts entgegen.

---

siges Kontingent weder zur aktiven Armee, noch zur Ersatzmannschaft I. Klasse abzustellen hat, keiner Heeresabtheilung zugetheilt und dürfen insbesondere auch der Infanterie nicht zugewiesen werden, weil die bezeichneten Pflichtigen den an den Infanteriedienst gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der, nach Abstellung des Kontingentes für die IV. Sanitätskompagnie noch übrig bleibenden, nur zum Krankenwärterdienste tauglichen Pflichtigen.

Vielmehr sind alle diese Pflichtigen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg, da sie zu einer besonderen Art des Heeresdienstes immerhin (bedingt) tauglich sind, sohin ihre gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nicht beanspruchen können, anderseits aber zur Zeit bei keiner Heeresabtheilung verwendbar sind, für den Fall eintretenden Bedürfnisses bereit zu halten und demzufolge (und zwar in vorliegendem Falle selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Loosnummer) der Ersatzmannschaft II. Klasse zuzuweisen. (Art. 93 des Wehrverf.-Gesetzes.)

(Auf die letztberührte Frage muß bei Art. 64 zurückgekommen werden.)

[12]) Vgl. hierüber Vortr. d. K. d. Abg. S. 194 Sp. 2 Die k. Staatsregierung

Art. 55.

Die in der Kommission befindlichen Aerzte haben nur bei den auf Art. 54 Ziff. 3 bezüglichen Berathungsgegenständen mitzustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden den Betheiligten sofort zu Protokoll eröffnet. Diese haben bei Beschlüssen der im Art. 54 Ziff. 1 bezeichneten Art das Recht der Berufung. Die Berufung ist binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll anzubringen, und wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in kollegialer Berathung beschieden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ersatzkommission besteht aus drei militärischen, einem Mitgliede der Verwaltungsbehörde, fünf bürgerlichen und drei ärztlichen, also im Ganzen aus zwölf, und ohne die Aerzte, aus neun Mitgliedern. Art. 55 Abs. 1 ordnet nun an, daß sämmtliche Beschlüsse der Ersatzkommission, mit Ausnahme jener über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen, nur von den letztbezeichneten neun Mitgliedern gefaßt werden, die Beschlüsse über die Tauglichkeit aber von sämmtlichen zwölf.

Wenn also Absatz 2 bestimmt, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, so gestaltet sich die Wirkung dieser Bestimmung verschieden, je nachdem es sich um einen Beschluß über die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen handelt, oder um einen anderweitigen. Im ersten Falle besteht die Kommission aus einer gleichen Anzahl Stimmberechtigter. Nachdem nun das Recht der Abstimmung dem Vorsitzenden nicht blos für den Fall der Stimmengleichheit eingeräumt ist, kann derselbe in diesem Falle, wenn sechs Mitglieder gegen seine Anschauung gestimmt haben, durch seine Stimme Stimmengleichheit bewirken und zugleich den Ausschlag geben.

Bei allen anderen Abstimmungen dagegen stimmt eine ungleiche An-

---

hatte vorgeschlagen, daß für die Abwesenden ein bürgerliches Kommissionsmitglied loosen solle. Es schien jedoch besser, dies der freien Vereinbarung zu überlassen.

zahl von Kommissionsmitgliedern; in diesen Fällen ergibt sich also mit der einen gleichberechtigten Stimme des Vorsitzenden eine natürliche Majorität [1]).

Solche Beschlüsse sind nicht nur in allen im Art. 54 hervorgehobenen Fällen zu fassen, sondern in allen Fällen, in welchen eine Entscheidung nothwendig ist: also insbesondere bei allen Anständen, welche sich im Laufe der Verhandlung ergeben und einer Bescheidung bedürfen.

Die Kommissionsmitglieder haben eine Pflicht, bei der Verhandlung mitzuwirken, sie dürfen sich also in keinem Falle der Abstimmung enthalten und hiedurch die Stimmenzahl ändern.

Sollte die Abstimmung eines Kommissionsmitgliedes in irgend einem Falle unthunlich sein, z. B. bei Betheiligung eines Sohnes oder sonstigen nahen Angehörigen desselben, so ist im Voraus dafür Sorge zu tragen, daß ihn ein Stellvertreter für die spezielle Beschlußfassung ersetzen kann.

Die Kommission ist ferner gesetzlich beschlußfähig nur bei Anwesenheit der sämmtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder. Im Falle einer plötzlichen, unvorhergesehenen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes, z. B. im Falle einer plötzlichen Erkrankung, müssen die weiteren Beschlußfassungen ausgesetzt werden, bis ein Stellvertreter beigezogen ist. Vorherzusehende Verhinderungen machen Beiziehung eines Stellvertreters ohnehin erforderlich. Verhandlungen, welche eine Beschlußfassung nicht erfordern, wie die Rektifikation der Listen nach den bereits gefaßten Beschlüssen (Art. 54 Ziff. 2), oder die Loosung, ohne daß sich ein Anstand hiebei ergibt, können wohl auch in Abwesenheit des einen oder anderen Mitgliedes vorgenommen werden, wenn nur für ordnungsgemäßen Fortgang des Geschäftes und gehörige Konstatirung Sorge getragen ist.

Die Beschlüsse werden, wie schon erwähnt, den Betheiligten mündlich eröffnet und im Protokolle nebst der Eröffnung beurkundet.

Die Beschlüsse über die Tauglichkeit sind unanfechtbar und gelten gleichsam von einer Jury erlassen [2]). Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Kommission selbst ihren Beschluß ändert, insoferne dies noch vor der Loosung geschehen kann; denn diese weist einen definitiven Platz auf der Aushebungsliste an. Allein es wäre der Fall wohl denkbar, daß andere

---

[1]) Der Vorsitzende hat, wie bei allen kollegialen Abstimmungen, diese zu leiten, selbst zuletzt zu stimmen und den Beschluß auszusprechen.

[2]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 194 Sp. 1.

Betheiligte, wenn sie von einer Untauglichkeitserklärung hören, das Irrhümliche derselben sofort nachweisen [3]) und hiedurch einen anderen Beschluß veranlassen.

Wird die Unstichhaltigkeit einer Untauglichkeitserklärung erst später hergestellt, so kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden, falls sie nicht durch betrügliche Manipulationen erzielt wurde. Sollte dies der Fall sein, so sind gemäß Art. 78 die Schuldigen zur Strafe zu ziehen, und der Wehrpflichtige in die aktive Armee einzureihen.

Ist der Anspruch eines Wehrpflichtigen auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung von der Kommission zurückgewiesen worden, so kann der Wehrpflichtige selbst oder sein Vertreter die Berufung dagegen ergreifen. Es geht zwar das Ersatzgeschäft seinen ungestörten Gang fort; allein trotz erfolgter Einreihung kann die Berufung gegen jene Abweisung bei der Verwaltungsbehörde mündlich zu Protokoll angemeldet werden. Hiezu können die acht, dem Tage, an welchem der Beschluß dem Betheiligten eröffnet wurde, folgenden Tage benützt werden.

Eine besondere Ausführung der Berufung findet nicht Statt, sondern muß mit der Anmeldung verbunden, oder gleichzeitig mit dieser schriftlich übergeben werden.

Die Berufung wird von der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern [4]), beschieden, welcher daher die auf die Berufung sich beziehenden Aktenstücke vorzulegen sind, und welche in kollegialer Berathung ohne weitere Anhörung der Parteien beschließt und der Verwaltungsbehörde den Beschluß zur Eröffnung schriftlich zufertigt.

Gibt die Regierung dem Anspruche Statt, so ist hiedurch die erfolgte Einreihung nichtig, mit dem Wehrpflichtigen wird verfahren, als habe schon

---

[3]) So weist §. 30 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung bei objektiv nicht nachweisbaren Gebrechen auf die Vernehmung von Nachbarn, Lehrern, des behandelnden Arztes u. s. w. hin. Aehnlich können auch nachträgliche Ergänzungen gepflogen werden.

[4]) Die Kammer der Reichsräthe wollte der Kreisregierung für Bescheidung dieser Berufungen einen Stabsoffizier beigegeben wissen, allein die Kammer der Abgeordneten ging, da keinerlei militärische, sondern nur rein bürgerliche Verhältnisse zu entscheiden seien, nicht darauf ein. Aussch.-Prot. d. K. d. R.-R. S. 307. Sitz.-Prot. Bd. III S. 585, Bd. IV S. 124. Stenogr. Berichte der K. d. Abg. S. 534, 535.

die Ersatzkommission seinen Anspruch anerkannt, und es bleibt der Militärbehörde überlassen, für denselben einen Wehrpflichtigen der Ersatzmannschaft I. Klasse einzuberufen.

Verwirft die Kreisregierung die Berufung, so geht die bis dahin nur bedingt erfolgte Einreihung in eine definitive über. Ein Drittes ist nicht möglich, nur steht es der Regierung frei, etwaige Lücken in den Erhebungen über den in Frage stehenden Anspruch zu ergänzen, und dies ist auch das einzige Mittel der Abhülfe, wenn sich solche Lücken der Ersatzkommission dermaßen fühlbar machen sollten, daß sich eine feste Ueberzeugung über die thatsächlichen Grundlagen des Anspruches nicht begründen läßt. Es muß, wie schon oben bemerkt wurde, in diesem Falle die Unbegründetheit des Anspruches angenommen und der Berufungsinstanz die weitere Erhebung überlassen werden.

Die Kosten der II. Instanz hat unter allen Umständen die Staatskasse zu tragen, da eine besondere Bestimmung hiefür nicht getroffen ist, Art. 82 aber alle auf die Aushebung bezüglichen Verhandlungen ohne Unterscheidung tax- und stempelfrei erklärt.

Art. 56.

Die untauglich Befundenen werden von der Liste gestrichen.

Art. 57.

Wird ein Pflichtiger wegen noch unentschiedener Tauglichkeit zurückgestellt (Art. 14), so ist er auf der Liste seines Jahrganges zu streichen.

Die Dispositionen der Artikel 56 u. 57 mußten des Zusammenhanges halber schon bei Erläuterung des Art. 54 erwähnt werden, es kann hier also nur dorthin verwiesen werden.

Art. 58.

Sowohl die zeitweise Befreiten als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrganges vorgemerkt.

In gleicher Weise werden diejenigen, deren Einreihung auf Grund der Bestimmungen des Art. 8 ausgesetzt bleibt, für denjenigen Jahrgang vorgemerkt, mit welchem sie in die Armee einzutreten haben.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nur insoferne für den nächsten Jahrgang vorzumerken, als sie nicht am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24., in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des Art. 12 aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Es mußte schon wiederholt bemerkt werden, daß für alle diejenigen, welche nur von der Liste ihres Jahrganges, nicht definitiv, wie die gänzlich Befreiten, Unwürdigen und Untauglichen, gestrichen werden, eine Vormerkung erfolgen muß. Diese Vormerkung läuft für die zeitweise Befreiten und Zurückgestellten nur auf das nächstfolgende Jahr, so daß sie bis zu ihrer gänzlichen Befreiung jedes Jahr wiederholt die gesammten Ersatzverhandlungen durchzumachen haben mit Ausnahme der Anmeldung, wie zu Art. 45 bemerkt wurde.

Der Anspruch auf zeitweise Befreiung muß mithin während dieser Zeit jedes Jahr von Neuem angemeldet und die Nachweise hiefür beigebracht werden (Art. 46). Diese Nachweise haben sich jedoch nur auf die Fortdauer des bereits als Befreiungsgrundes einmal anerkannten Verhältnisses zu erstrecken und können mithin wesentlich vereinfacht werden.

Die Fortdauer der zur Zurückstellung eignenden Untauglichkeit wird lediglich durch die Untersuchung festgestellt, bedarf also nur die persönliche Stellung des Wehrpflichtigen.

Hat ein Wehrpflichtiger die Aussetzung der Wehrpflicht erlangt, so wird er in die Liste desjenigen Jahrganges eingetragen, bis zu dessen Einreihung er seine eigene ausgesetzt hat. Es kann also in diesem Falle eine Vormerkung auf das folgende oder nächstfolgende oder sogar das dritte Jahr, und bei Kandidaten der Medizin oder Thierheilkunde sogar eine solche auf das vierte Jahr nothwendig werden (Art. 8). In dem treffenden Jahre ist der Wehrpflichtige wie ein erst in das Alter der Wehrpflicht Tretender zu behandeln, nur trifft auch diesen die Pflicht der Anmeldung nicht.

Ist ein im Alter der Wehrpflicht Eingetretener (Art. 7 Abs. 1) dreimal bez. viermal untersucht worden oder ist, mit anderen Worten, seine Untersuchung so oft wiederholt worden, daß er mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres schon das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne tauglich erklärt worden zu sein, so wird er als untauglich definitiv (d. h. ohne weitere Vormerkung) gestrichen.

Wird jedoch ein Wehrpflichtiger, der die Aussetzung der Einreihung erlangt hat, oder ein zeitweise Befreiter, welcher nach den Bestimmungen des Art. 12 nachträglich wehrpflichtig wird, in dem Jahre, in welchem er zur Einreihung kommt, als zur Zurückstellung geeignet erklärt, so ist seine wiederholte Untersuchung nur so lange fortzusetzen, bis er das 24. Lebensjahr vollendet hat; denn Art. 14 erklärt dieses Alter unbedingt als für die Frage der Tauglichkeit maßgebend. Es verlängert sich mithin die Frist zur Zurückstellung nicht um so viel Jahre, als der Wehrpflichtige später zur Einreihung gelangt ist.

Wehrpflichtige, welche gemäß Art. 8 ihre Einreihung bis zum 24. bez. 25. Lebensjahre ausgesetzt haben, können also nur einmal untersucht werden und müssen, falls sie in diesem Jahre noch nicht tauglich sind, sei es auch, daß ihre Gebrechen als heilbar erscheinen, als untauglich erklärt werden [1]).

Das gleiche Verhältniß findet Statt bei den zeitweise Befreiten, welche erst mit dem 24. bez. 25. Lebensjahre wehrpflichtig werden.

Es sind also definitiv zu streichen gemäß Art. 54 Ziffer 2 als befreit:

alle Studirenden der Theologie (Art. 12 Ziff. 1) und alle Schuldienst-Aspiranten und Schullehrer (Art. 12 Ziff. 2) in demjenigen Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden [2]);

die eine Familie ernährenden Söhne (Art. 12 Ziff. 3) und einzigen Brüder von Soldaten in demjenigen Jahre, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden; da später ihre Einreihung in die aktive Armee nicht mehr in Frage steht;

ferner als untauglich (gemäß Art. 56) alle bis dahin Zurückgestellten in demjenigen Jahre, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

---

[1]) Unter diese Gebrechen gehören nicht die leicht heilbaren, welche §. 29 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung in Ziff. 2 lit. a im Auge hat; denn die mit solchen behafteten Wehrpflichtigen sind sofort als tauglich zu erklären und nur zur Heilung in das Militärhospital abzugeben, sobald sie zum Dienste einrücken, falls mittlerweile das Uebel nicht ohnehin gehoben ist.

[2]) Das betreffende Jahr, von welchem Art. 58 Abs. 3 spricht, ist dasjenige, in welchem sie nochmals an den Ergänzungsverhandlungen Theil zu nehmen hätten, wenn nicht der Endtermin, bis zu welchem ihre Wehrpflicht fraglich ist, in Mitte läge.

Die erstgenannten zeitweise befreiten Wehrpflichtigen können zwar möglicher Weise noch zur Landwehr eingereiht werden; allein dies geschieht nicht im Wege der Ersatzverhandlungen, welche sich nur auf die Einreihung in die aktive Armee beziehen, sondern durch Einberufung zu den Depots der Landwehr, deren Ersatzmannschaft sie gegebenen Falles von selbst angehören, und ist hierbei von der Militärbehörde ihre Tauglichkeit festzustellen.

Art. 59.

Als entschuldigt gelten nur solche Wehrpflichtige, von welchen nachgewiesen wird, daß sie in Folge von Krankheit oder eines anderen Hindernisses wegen vor der Ersatzkommission nicht erscheinen konnten.

Die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams.

Jeder Wehrpflichtige ist verpflichtet, bei den Ersatzverhandlungen, bei welchen über seine Einreihung in die aktive Armee verhandelt und entschieden wird, persönlich zu erscheinen, und zwar nicht blos einmal nach Eintritt seiner Wehrpflicht (Art. 7), sondern so oft seine Einreihung wiederholt in Frage steht, wie dies zu Art. 58 erläutert wurde. Daß er dieser Pflicht nachkommt, wird durch die angedrohten Strafen (Art. 76) gesichert. Diesen Strafen kann er sich nur entziehen entweder durch persönliches Erscheinen oder durch genügende Entschuldigung seines Nichterscheinens.

Als Entschuldigung gilt nur der Nachweis der Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens.

Es handelt sich also nicht darum, daß das Erscheinen erschwert oder mit Nachtheilen verknüpft ist. Es muß ein Hinderniß vorliegen, welches auf den Wehrpflichtigen körperlich zwingend einwirkt[1]), wie hauptsächlich Krankheit.

Dieses Hinderniß darf aber auch kein selbstverschuldetes sein[2]); allein

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 194 Sp. 1.

[2]) Vortr. a. a. O. — In dem Entwurfe, welcher behufs der zweiten Lesung durch die Subkommission des Ausschusses d. K. d. Abg. vorbereitet wurde,

dieses Erforderniß muß mit einer gewissen Vorsicht geprüft werden; es muß nämlich das Selbstverschulden, welches das Hinderniß nicht als Entschuldigung gelten läßt, mit der Erfüllung der Wehrpflicht in einem gewissen inneren Zusammenhange stehen. Selbstverschuldete Hindernisse, welche dieses Zusammenhanges entbehren, gelten als entschuldigende Hindernisse. Beispiele werden dies am besten erläutern:

Krankheiten, welche keine Reise gestatten, werden in der Regel als Entschuldigung gelten müssen, obgleich gewisse Krankheiten, wie syphilitische Ansteckung, meistens selbstverschuldete sind.

Ist aber nachgewiesen, daß Jemand sich eine Krankheit absichtlich zugezogen hat, um sich der Einreihung zu entziehen, so kann sie auch nicht als Entschuldigung dienen.

Weite Entfernung, welche das Erscheinen von der Zeit der Ladung an bis zur Ersatzverhandlung nicht gestattet, ist keine Entschuldigung, weil selbstverschuldet mit Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht, denn Jedermann weiß, wann er in das Alter der Wehrpflicht tritt und wann er deshalb zur Einreihung sich bereit zu halten hat.

Schuld- oder Strafhaft dagegen sind selbstverschuldet, werden aber, wenn sie in einem auswärtigen Staate, der auf die Wehrpflicht des Inhaftirten keine Rücksicht nimmt, stattfinden, dennoch als Entschuldigung gelten müssen, weil es kaum denkbar ist, daß sie absichtlich zur kritischen Zeit herbeigeführt wurden.

Für die Form, in welcher die Entschuldigung vorgebracht werden muß, ist keine Bestimmung getroffen; ebensowenig bezüglich der Legitimation zum Vorbringen derselben. Vielmehr geht aus den Worten des Gesetzes: „von welchen nachgewiesen wird", hervor, daß es nicht auf eine Selbstthätigkeit der Wehrpflichtigen ankommt, sondern nur auf den objektiven Nachweis der Verhinderung[3]).

Es kann mithin Jedermann vor der Ersatzkommission auftreten und

---

(Beil. XC S. 241 Art. 60), fand sich noch der Ausdruck „in Folge von Krankheit oder eines anderen unverschuldeten Hindernisses". Das Wort „unverschuldeten" wurde aber bei der zweiten Lesung selbst (Aussch. Prot. S. 235 Sp. 2) gestrichen, weil nicht jedes Verschulden ein solches in Bezug auf die Wehrpflicht sei, und das Wort deshalb zu irriger Deutung Anlaß geben könne.

[3]) Viele Hinderungsursachen, wie Wahnsinn, Kretinismus, Krankheit mit Delirien, schließen eine Selbstthätigkeit des Wehrpflichtigen geradezu aus.

die Verhinderung eines Wehrpflichtigen geltend machen; es kann dies auch durch schriftliche Eingabe des Wehrpflichtigen oder einer anderen sich für denselben interessirenden Person geschehen.

Bezüglich des Nachweises findet eine gewisse Analogie mit den durch Art. 46 erforderten Nachweisen statt. Es zieht sich durch das ganze Wehrgesetz der Grundgedanke, materielle Rechtsfolgen nicht sowohl von formellen, durch den Wehrpflichtigen oder dessen Vertreter beizubringenden Beweisen abhängig zu machen, als vielmehr von dem wirklichen, objektiv zu ergründenden Sachverhalte.

Es ist deshalb allenthalben vom Wehrpflichtigen nur eine Anmeldung und möglichster Nachweis verlangt und den Verwaltungsbehörden zur Aufgabe gemacht, diesen Nachweis zu ergänzen. Art. 59 verlangt nicht einmal eine Anmeldung, sondern nur den materiellen Nachweis, obgleich in der Regel eine Anmeldung im Interesse des Pflichtigen liegen wird, weil außerdem seine Verhinderung unbekannt bleiben könnte. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß der Verwaltungsbeamte Verhinderungen, welche ihm bekannt sind, z. B. Geisteskrankheiten Wehrpflichtiger, von Amtswegen erhebt und so zur Berücksichtigung bringt. Ist mit dem Entschuldigungsgrunde augenfällige gänzliche Untauglichkeit verbunden, so ist es Sache des Verwaltungsbeamten, den Nachweis hiefür in der im Art. 60 vorgeschriebenen Form zu erheben. Erfolgt aber auch nur eine Anmeldung der Verhinderung, z. B. die Anzeige Angehöriger des Wehrpflichtigen in Folge versuchter Ladung desselben, daß er sich irgendwo in Strafhaft befindet, welches Faktum den Angehörigen schwer nachzuweisen ist, so ist es Aufgabe des Verwaltungsbeamten, dies amtlich zu erheben.

Das Gesetz kennt bei keinem in demselben vorgesehenen Nachweise eine Beweistheorie.

An die für die Entschuldigung beigebrachten Nachweise kann also nicht die Anforderung einer besonderen Beschaffenheit gestellt werden, sondern genügt ausschließlich, daß bei den entscheidenden Personen sich eine Ueberzeugung von der Wahrheit des zu Beweisenden bildet.

Diese Personen sind jedoch bezüglich der Entschuldigungen nicht die Mitglieder der Ersatzkommission und hat diese darüber, ob die Entschuldigung genügend sei, oder nicht, keinen Beschluß zu fassen[4]). Dieselbe kon-

---

[4]) Daß dies nicht der Fall ist, geht schon aus Art. 54 hervor, weil dieser unter den Geschäften der Ersatzkommission die Beschlußfassung über vorgebrachte Entschuldigungen nicht aufführt. Wollte der Vorsitzende über die

statirt vielmehr die vorgebrachte Eneschuldigung einfach zu Protokoll, nimmt die beigebrachten Belege zu dessen Beilagen und verfährt gegen den abwesenden Wehrpflichtigen gemäß Art. 60.

Glaubt die Verwaltungs- oder Militärbehörde, als letztere ist der Landwehrbezirkskommandant zu betrachten (Art. 44 Abs. 2), die Entschuldigung genüge nicht, oder ist sie hierüber auch nur zweifelhaft, so verfährt sie gemäß Art. 81, d. h. sie theilt dem zuständigen Staatsanwalte die ihr zu Gebote stehenden Behelfe mit und überläßt es dem regelmäßigen Geschäftsgange in Strafsachen, ob Bestrafung des ausgebliebenen Wehrpflichtigen erfolgt oder nicht. Wie in allen Strafsachen steht diesen Behörden jedoch das Recht zu, im Falle der Staatsanwalt es ablehnen sollte, ihrer Anschauung gemäß, Strafverfolgung einzuleiten, sich an den vorgesetzten Staatsanwalt zur Entscheidung im Beschwerdewege zu wenden.

Art. 59 Abs. 2, welcher vorschreibt, daß die Entschuldigung nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams habe, hat also keine weiter greifende Bedeutung, als daß den hiezu zuständigen Behörden durch die Entschuldigung Anlaß geboten werde, gegen einen ihnen entschuldigt erscheinenden abwesenden Wehrpflichtigen Strafeinschreitung nicht zu veranlassen und diesen hiedurch der Verantwortung vor dem Strafgerichte zu überheben; daß aber außerdem, wenn die Gerichte mit der Beurtheilung des Ungehorsams befaßt werden, diese mit der Schuldfrage entscheiden, ob die Entschuldigung genügt, also die Schuld ausschließt, oder ob die Abwesenheit mit ungenügender Entschuldigung als Ungehorsam strafbar erscheint.

Art. 60.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzkommission erschienen sind, werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Ent-

---

Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe die Ansicht der übrigen Kommissionsmitglieder erholen und käme auf diese Weise ein Beschluß zu Stande, so könnte derselbe keines Falls das Strafgericht binden, zu dessen Kognition die Sache dennoch käme. Der Beschluß hätte vielmehr nur die Bedeutung, daß er in zweifelhaften Fällen die Verantwortlichkeit der mitwirkenden Militär- und Verwaltungsbehörde deckt.

schuldigung als tauglich behandelt, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde geliefert werden.

Alle abwesenden Wehrpflichtigen, welche von der Kommission wegen ihrer Abwesenheit nicht untersucht werden können, werden als tauglich behandelt. Dieselben können zwar nicht als tauglich in die Listen eingetragen werden, sondern nur als „in Abwesenheit eingereiht"; dies schließt jedoch nicht aus, daß über ihre körperliche Beschaffenheit, über ihre bisherige Beschäftigung, ob sie z. B. mit Pferden umgegangen sind u. dgl., Umfrage gehalten und danach über ihre muthmaßliche Tauglichkeit zu bestimmten Waffengattungen u. s. w. Vormerkung beigefügt wird.

Wie schon zu Art. 59 bemerkt wurde, findet dieses Verfahren auch gegen solche Wehrpflichtige Anwendung, welche sich entschuldigt haben.

Wie ferner zu Art. 54 Ziff. 1 angeführt wurde, bewirkt die Abwewesenheit vor der Ersatzkommission, mag sie entschuldigt sein oder nicht, keinen Ausschluß mit den rechtzeitig, gemäß Art. 46, angemeldeten Ansprüchen. Diese sind vielmehr nach den vorliegenden Behelfen zu bescheiden und fällt nur das persönliche Gehör des Wehrpflichtigen über seinen Anspruch weg.

Außerdem entfällt in der regelmäßigen Vornahme des Ersatzgeschäftes lediglich die Untersuchung des Wehrpflichtigen und wird für ihn durch einen Stellvertreter geloost.

Von diesem regelmäßigen Verfahren gegen Abwesende findet nur eine Ausnahme Statt, und erfolgt die Streichung des abwesenden Wehrpflichtigen als untauglich. Dies hat zur Voraussetzung:

1) Die absolute Verhinderung des Wehrpflichtigen in Bezug auf das Erscheinen desselben vor der Ersatzkommission. Von dieser gilt alles zu Art. 59 über die Entschuldigung Erörterte.

2) Den Nachweis augenfälliger gänzlicher Untauglichkeit.

Die Untauglichkeit muß nicht nur eine solche sein, welche zum Dienste völlig untauglich macht und die Befreiung von der Wehrpflicht bewirkt (Art. 13), sondern sie muß auch augenfällig sein, d. h. eine solche, welche ohne ärztliche Kenntnisse durch Sinneswahrnehmung erkannt werden kann[1]). Das

---

[1]) Vgl. hierüber die Diskussion in der K. d. Abg. stenogr. Ber. S. 384 fg.

Erforderniß ist mithin nicht, daß es ein äußeres Gebrechen, Fehlen eines Gliedes u. dgl. ist, sondern daß es nur überhaupt ein solches ist, welches durch äußere Zeichen von Jedermann erkannt werden kann, wenn auch nur in Folge längerer Beobachtung, z. B. Taubheit, so daß auch die Gemeindebehörde aus eigener Wahrnehmung sich darüber auszusprechen vermag.

Der Nachweis muß geliefert werden durch das Zeugniß zweier Aerzte, welches mündlich vor der Ersatzkommission oder schriftlich, in diesem Falle jedoch unter gehöriger Beglaubigung der Unterschriften abgegeben werden kann. Einer dieser Aerzte muß ein öffentlicher, d. h. vom Staate zu irgend einer amtlichen Stellung berufener und daher dienstlich verpflichteter sein.

Der spätere Entwurf der k. Staatsregierung (Art. 13 Abs. 3, Beilage zu den Aussch.-Prot. der K. d. Abg. S. 228) verlangte das Zeugniß zweier öffentlicher Aerzte. Dies wurde aber mit Rücksicht darauf, daß ein solches Zeugniß auf dem Lande schwer zu beschaffen ist, abgeändert.

Ferner muß ein Zeugniß der betreffenden Gemeindebehörde vorliegen, durch welches dieselbe aus eigener Wahrnehmung bestätigt, daß das behauptete Gebrechen in Wahrheit besteht.

Die betreffende Gemeindebehörde ist diejenige, in deren Bezirk sich der Wehrpflichtige aufhält und welche hierdurch in der Lage ist, seine körperliche Beschaffenheit zu kennen.

Was zu Art. 59 bezüglich der amtlichen Thätigkeit der Verwaltungsbehörde in Erhebung solcher Nachweise gesagt wurde, gilt auch von diesen.

Sind diese Nachweise mangelhaft, so muß der Wehrpflichtige einfach als abwesend behandelt werden.

Ist nicht nachgewiesen, daß dieser am Erscheinen absolut verhindert ist, so tritt dieselbe Folge gleichfalls ein; denn die auffallendsten Gebrechen solcher Wehrpflichtiger, welche sich vor der Ersatzkommission zu stellen im Stande sind, sollen nur von dieser konstatirt werden.

Art. 61.

Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militärbehörde.

Findet dieselbe die einstweilige Zurückstellung zur nächsten

Aushebung veranlaßt, so gibt sie hievon durch das bezügliche Landwehrbezirks-Kommando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten Kenntniß.

Abwesende Wehrpflichtige werden nach der Bestimmung des Art. 60 eingereiht, wenn gleich in keiner Weise feststeht, ob sie tauglich sind und wenn, für welche Waffengattung sie es sind. Es kann nur einigermaßen dadurch abgeholfen werden, daß die Verwaltungsbehörde und Ersatzkommission nach Möglichkeit Erkundigungen einzieht und deren Resultat den Bemerkungen beifügt.

Stellt sich ein solcher Wehrpflichtiger nach Beendigung der Sitzungen der Ersatzkommission oder sogar erst nach seiner Zutheilung zu einer Heeresabtheilung bei dieser, so muß immerhin seine Tauglichkeit festgestellt werden; dies geschieht aber lediglich durch die militärische Sanitätskommission. Findet dieselbe den Wehrpflichtigen untauglich, so ertheilt ihm die Militärbehörde den Freischein (Art. 72), und er ist hiemit in gleicher Weise von der Dienstpflicht frei, als wäre er von der Ersatzkommission untauglich erklärt worden, vorbehaltlich der Bestrafung wegen Ungehorsams.

Findet die Militärbehörde Gebrechen an dem Wehrpflichtigen, welche seine Tauglichkeit als noch unentschieden erscheinen lassen (Art. 14), so entläßt sie ihn gleichfalls wieder aus dem Militärverbande und veranlaßt, wenn nicht etwa wegen vorgerückten Alters eines nachträglich eingereihten Wehrpflichtigen, wie zu Art. 58 erläutert wurde, seine Untauglichkeitserklärung erfolgen muß, durch Mittheilung an das Landwehrbezirkskommando und durch dieses an die Verwaltungsbehörde der Heimath des Pflichtigen, dessen Vormerkung für den nächsten Jahrgang. In diesem Falle wird der Pflichtige später so behandelt, als wäre er von der Ersatzkommission zurückgestellt worden.

Schwieriger ist die Behandlung, wenn von der Militärbehörde zwar nicht die völlige Untauglichkeit des Wehrpflichtigen, aber die Untauglichkeit zu derjenigen Waffengattung festgestellt wird, in welcher er in Abwesenheit eingereiht wurde. In diesem Falle bleibt nur übrig, dem Kriegsministerium oder dem von diesem hiefür bestimmten Kommando Anzeige zu erstatten. Dieses muß dann unter Berücksichtigung der Loosnummer des treffenden Wehrpflichtigen ihn in diejenige Waffengattung einreihen, für welche er tauglich ist, beziehungsweise dessen Versetzung in dieselbe anordnen und falls in derselben nicht ohnehin wieder Lücken im formationsmäßigen Stande entstanden sind, denjenigen Wehrpflichtigen, welcher in die treffende Heeresabtheilung mit der höchsten Loosnummer eingereiht wurde, zur Ersatzmann-

schaft entlassen oder in eine andere Heeresabtheilung desselben Ergänzungsbezirkes, für welche er gleichfalls tauglich ist, versetzen.

Art. 62.

Befindet sich ein Pflichtiger zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung, so wird er vorläufig als würdig behandelt, zum Waffendienste aber nicht beigezogen, bis über seine Würdigkeit entschieden ist.

Ein in strafrechtlicher Untersuchung d. h. in Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens befindlicher Wehrpflichtiger soll, wenn die Untersuchung zur Zeit des Ersatzgeschäftes noch nicht definitiv erledigt ist[1]), vorläufig als würdig behandelt werden. Diese Bestimmung wollte ursprünglich nur auf diejenigen strafbaren Handlungen bezogen werden, welche die Würdigkeit des Wehrpflichtigen zum Waffendienste in Frage stellen. Dieselbe wurde aber später dahin erweitert[2]), daß jede strafrechtliche Untersuchung die bezeichnete Folge haben soll, weil man häufig im Voraus nicht wissen könne, ob der Ausgang der Untersuchung ein die Folgen der Unwürdigkeit nach sich ziehender sei oder nicht.

Sowohl Art. 64 des Entw. als Art. 17 der nachträglichen Regierungsvorschläge hierüber (Beil. zum Vortr. d. K. d. Abg. S. 228 Sp. 1) wollten ferner die Bestimmung auch auf die in einer Polizeianstalt Verwahrten bezogen wissen, erstere sogar auch auf die in Strafhaft Befindlichen. Allein es handelt sich in Art. 62 nicht um den wirklichen Eintritt zum Dienste oder die den Beginn der Dienstzeit bezeichnende Verpflichtung, sondern lediglich um die Vorsorge, wie solche Wehrpflichtige, bei denen Möglichkeit baldiger Unwürdigkeitserklärung durch Einleitung einer Untersuchung nahe gelegt ist, einstweilen von der Ersatzkommission behandelt werden sollen[3]). Nun ist

---

[1]) Als definitive Erledigung gilt die Einstellung oder rechtskräftige Aburtheilung, nicht die Straferstehung. Der Vollzug der Strafe ist auch gegen einen Soldaten möglich, wenn er vor seiner Einreihung von dem zuständigen Gerichte abgeurtheilt wurde.

[2]) Prot. d. Aussch. der K. d. R.-R. S. 307. Sitz.-Prot. S. 588. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 535 Sp. 1.

[3]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 194 Sp. 2.

diese Frage bei den bereits in Strafhaft Befindlichen gelöst, in dem dieselben entweder durch die vorausgehende Verurtheilung unwürdig sind oder nicht. Der Dienstantritt dagegen, dessen Beginn durch eigene Schuld des Pflichtigen verzögert wird, ist in Art. 66 behandelt. Eine Verwahrung in einer Polizeianstalt berührt die Frage der Würdigkeit nicht, wenn sie nicht gleichfalls Folge einer die Unwürdigkeit nach sich ziehenden Verurtheilung ist, z. B. gemäß Art. 291 Abs. 2 Str.G.B. v. 1861.

Bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes muß nun aber die nur vorläufige Behandlung des Wehrpflichtigen als würdig auch in allen denjenigen Fällen eintreten, in welchen die Würdigkeit nicht in Frage kommt, z. B. bei Vergehen der Hausfriedensstörung, bei geringeren Vergehen gegen die Sittlichkeit, bei Körperverletzungen, welche lediglich durch Rückfall Vergehen sind u. s. w.

Diese *vorläufige Behandlung als würdig* erstreckt sich nur auf die Geschäfte der Ersatzkommission. Von dieser wird ein in Untersuchung befindlicher Wehrpflichtiger, abgesehen von dessen besonderen Ansprüchen, untersucht und zur Loosung zugezogen wie jeder andere, und erledigt sich im Falle seiner Untauglichkeit jeder Zweifel von selbst; ebenso durch seine Zurückstellung oder Aussetzung der Einreihung, da in der Zwischenzeit bis zu den nächsten Ersatzverhandlungen die Untersuchung in der Regel erledigt sein wird. Befindet sich ein Wehrpflichtiger in Untersuchungshaft, so muß er zur ärztlichen Untersuchung vorgeführt werden, da ein solcher nicht weniger vorgeladen werden muß, als ein anderer Wehrpflichtiger und nicht die Behörden selbst ihn hindern dürfen[4]), der Ladung Folge zu leisten. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn durch frühere Bestrafungen die Unwürdigkeit des Pflichtigen schon feststeht oder gemäß Art. 60 die augenfällige gänzliche Untauglichkeit des Arrestanten nachgewiesen werden kann.

Der in Untersuchung befindliche Wehrpflichtige *wird zum Waffendienste nicht beigezogen, bis über seine Würdigkeit entschieden ist*[5]); d. h. bis die Untersuchung eingestellt oder durch Aburtheilung rechtskräftig erledigt ist, und die Aburtheilung ein die Unwürdigkeit nicht

---

[4]) Der gleiche Grund schlägt auch bei den Strafgefangenen und in einer Polizeianstalt Verwahrten an. Als Zweckmäßigkeits-, wenn auch nicht Rechtsgrund für die Vorführung, muß auch die Störung des Ersatzgeschäftes zur Erwägung kommen, welche jede Einreihung in Abwesenheit nach sich zu ziehen droht.

[5]) Die allgemeine Ausdrucksweise des Gesetzes gibt immerhin Gelegenheit, die

nach sich ziehendes Delikt festgestellt, oder Freisprechung ergeben hat. Ist der Erfolg der Untersuchung eine Unwürdigkeitserklärung, so erhält der Wehrpflichtige von der Heeresabtheilung, der er provisorisch zugetheilt war, einen Entlaßschein (Art. 71), obgleich er nie wirklich Soldat geworden war.

Er wird zum Waffendienste nicht beigezogen, heißt nämlich: Der Wehrpflichtige wird nur provisorisch für den Fall seiner Würdigkeit einer Heeresabtheilung zugetheilt, aber nicht verpflichtet, bis über seine Würdigkeit entschieden ist[6]). Da erst mit der Verpflichtung die Dienstzeit beginnt (Art. 7), und vorher der Pflichtige auch zu den Waffenübungen nicht beigezogen werden kann, ist er vor entschiedener Würdigkeit überhaupt nicht Soldat, und bleibt hiedurch auch die Zuständigkeit zur Erledigung der anhängigen Untersuchung unverrückt[7]).

Härte, welche darin liegt, daß Leute, bei denen die Würdigkeit durch die Untersuchung nicht in Frage gestellt wird, erst verspätet den Dienst antreten, also auch beenden können, in einzelnen Fällen dadurch zu mildern, daß ein Zeugniß des Staatsanwaltes darüber, daß keine die Würdigkeit berührende Anklage vorliegt, als genügend zur Einreihung erachtet wird Dies kann insbesondere bei Betheiligung noch anderer Civilpersonen an der That geschehen, weil dann ein Bestehenlassen der bisherigen Kompetenz möglich ist.

[6]) Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, geht aus den Verhandlungen beider Kammern hervor, indem hiedurch zwecklose Einreihungen gerade vermieden werden wollten (Sitz.-Prot. d. K. d. R.-R. S. 589. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 535 Sp. 1), vor Allem aber daraus, daß die ausdrückliche Bestimmung: „von diesem Zeitpunkte an ist auch seine allenfallsige Dienstzeit zu berechnen," im Hinblicke auf Art. 7 als überflüssig gestrichen wurde (Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 235 Sp. 2).

[7]) Würde die wirkliche Einreihung aus Uebersehen der anhängigen Untersuchung erfolgt sein, so wäre diese ungesetzlich und müßte durch Wiederentlassung des Pflichtigen rückgängig gemacht und hiedurch die ursprüngliche Kompetenz wieder hergestellt werden.

Art. 63.

Die nach dem in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahren auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen, die Abwesenden durch Stellvertretung, nehmen vor der Ersatz-Kommission die Loosung vor.

Sie werden nach der Ordnung des Looses in einer Aushebungsliste verzeichnet.

Eine Vertauschung der Loosnummern ist unstatthaft.

Des Inhaltes dieses Artikels mußte des Zusammenhanges halber größtentheils schon oben zu Art. 54 Ziff. 4 Erwähnung gethan werden.

Die Vertauschung der Loosnummern ausdrücklich zu untersagen, schien im Hinblicke auf das bisher geltende Gesetz, welches eine solche Vertauschung gestattete, angemessen.[1]) Es wird demnach jeder Wehrpflichtige nur nach der für ihn selbst gezogenen Loosnummer in die Aushebungsliste eingetragen.

---

5) Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

Art. 64.

Durch den Landwehr-Bezirks-Kommandanten wird die Zahl der in den Aushebungslisten verzeichneten Wehrpflichtigen und

---

[1]) §. 59 des H.E.G. lautet:

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Konskribirten der nämlichen Alterskasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabei ein Konskribirter, welcher zur Artillerie oder Kavallerie geeignet, und durch den Rekrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen, ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften, statt; nur muß, im Falle der Jüngere für den Aelteren eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Ersteren dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

ihre Qualifikation für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige gebracht. Dieses läßt nach Ordnung des Eintrages in den Aushebungslisten die Wehrpflichtigen der verschiedenen Aushebungsbezirke an die treffenden Heeresabtheilungen zur Ergänzung auf den Formationsstand vertheilen.

Bei dieser Vertheilung ist einerseits der bei den einzelnen Heeresabtheilungen bestehende Abgang, andererseits die Zahl der auf den Aushebungslisten befindlichen Wehrpflichtigen als Verhältnißzahl zu Grunde zu legen.

Die Aushebungslisten der sämmtlichen Ersatzbezirke ergeben die Gesammtzahl der Wehrpflichtigen, welche in dem treffenden Jahre zur Verfügung der aktiven Armee stehen, und welche theils in den formationsmäßigen Stand derselben, theils in deren Ersatzmannschaft 1. und 2. Klasse zu vertheilen kommt. In eine dieser drei Kategorieen muß jeder auf der Aushebungsliste befindliche Wehrpflichtige eingereiht werden. Diese Einreihung gehört zur Zuständigkeit des Kriegsministeriums; sie muß aber nicht von demselben unmittelbar vorgenommen werden, sondern es entspricht auch dem Gesetze, wenn vermöge seiner Autorisation ein untergeordnetes Kommando dieselbe vornimmt, z. B. die Armeekorps-Kommandos; denn das Gesetz sagt: „Dieses (das Kriegsministerium) **läßt** vertheilen."

Zu dieser Vertheilung gehört eine genaue Kenntniß der Aushebungslisten; es ordnet deshalb Art. 64 an, daß die Landwehrbezirkskommandos die Zahl der in den Aushebungslisten verzeichneten Wehrpflichtigen und ihre Qualifikation für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige bringen. Diese Anzeige darf sich aber nicht auf die bloße Zahl beschränken, denn die Vertheilung soll nach der Ordnung des Eintrages in die Aushebungslisten vorgenommen werden; es liegt also begreiflicher Weise viel daran, ob die nur für bestimmte Waffengattungen Tauglichen am Anfange oder am Ende der Aushebungsliste stehen. Es muß deshalb die Anzeige in der Vorlage der Aushebungslisten unter genauer Angabe der Größe und Tauglichkeit jedes einzelnen Wehrpflichtigen bestehen.

Auf Grund dieser Aushebungslisten ist nun vor Allem jedem Ersatzbezirke diejenige Quote zuzurepartiren, welche er zur Herstellung des Formationsstandes der aktiven Armee (Art. 2) zu stellen [1]) hat. Vorläufig ist

---

[1]) Die Kammer der Abgeordneten wollte dies durch Verweisung auf das angestrebte Kontingentsgesetz hervorheben. Nachdem in Art. 2 an die Stelle

die Stärke der aktiven Armee auf ein Prozent der Bevölkerung des Königreiches nach der Zählung von 1867 bestimmt. Da die Bevölkerung Bayerns nach dieser Zählung 4,823,606 [2]) Seelen beträgt, so ergibt dies eine Stärke der Armee von 48,236 Mann, also regelmäßig per Jahrgang 16,079 Mann, wozu noch der Abgang der im zweiten und dritten Jahre in der aktiven Armee dienenden Jahrgänge, insoweit er nicht bereits aus der Ersatzmannschaft ergänzt ist, hinzukommt [3]). Dieser dürfte durchschnittlich 900 Mann betragen, so daß von den Wehrpflichtigen eines Jahrganges etwa 17,000 Mann in den formationsmäßigen Stand einzureihen sind.

Nach diesen durchschnittlichen Verhältnißzahlen würde, wenn man annimmt, daß etwa 43% der Wehrpflichtigen als nicht befreit und als tauglich auf der Aushebungsliste bleiben, der oben als Beispiel angeführte Ergänzungsbezirk Bayreuth

im Ersatzbezirke	Kronach	mit	239 Wehrpfl.		103	Mann
" "	Stadtsteinach	"	172	"	74	"
" "	Culmbach	"	270	"	116	"
" "	Bayreuth	"	260	"	112	"
" "	Pegnitz	"	243	"	104	"
" "	Stadt Bayreuth	"	138	"	59	"

zur Aushebung stellen. Von diesen würden aber in den Formationsstand zur Einreihung kommen, wenn die Zahl der gesammten Wehrpflichtigen auf den Aushebungslisten ca. 24,000 Mann beträgt, also nach dem Verhältnisse von 24 : 17 = 73, 52, 82, 79, 74, 42; der Rest würde auf die Ersatzmannschaft zu vertheilen sein.

Als jene in den Formationsstand Einzureihenden müssen aber, da die Vertheilung nach Ordnung des Eintrages in den Aushebungslisten zu geschehen hat, diejenigen Wehrpflichtigen bestimmt werden, welche in ihren Er-

---

des Kontingentsgesetzes das Finanzgesetz als über die Einreihungsquote bestimmend gesetzt worden war, paßte jene Verweisung nicht mehr und wurde endlich als entbehrlich ganz gestrichen. Vergl. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 264. Aussch.-Prot. S. 307. Sitz.-Prot. Bd. III S 590 Bd. IV S. 125. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 535, 568.

[2]) Vergl. Hirth's Annalen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins 1868. S. 542.

[3]) Diesen Abgang kennt die vertheilende Stelle ohnehin aus den Standesausweisen. Es dürfte aber auch noch besondere Anzeige des Bedarfes angeordnet werden.

satzbezirken die Loosnummern 1 bis zu der der Zahl der Einzureihenden entsprechenden gezogen haben. Nur aus den zwingendsten Gründen kann ein Wehrpflichtiger mit einer niedrigeren Loosnummer zur Ersatzmannschaft gestellt werden, während solche mit höheren Loosnummern in den formationsmäßigen Stand der aktiven Armee eingereiht werden.

Dies kann wohl nur dann vorkommen, wenn nach Deckung des Bedarfes derjenigen Abtheilungen, für welche auch minder Taugliche bestimmt werden können, wie zu den Verpflegsabtheilungen, zum Krankenwärterdienste u. dgl. [4]), unter den nach ihrer Loosnummer Einzureihenden sich noch Wehrpflichtige befinden, welche nur zu solchen Abtheilungen tauglich sind. Da diese in andere Abtheilungen nicht eingestellt werden können, bleibt nur ihre Einstellung zur Ersatzmannschaft thunlich.

Um dies nach Möglichkeit zu verhindern, sind alle Diejenigen, welche sich nur zur Einreihung in einzelne bestimmte Waffengattungen eignen, diesen vor Allen zuzutheilen und nur der Restbedarf durch solche zu decken, welche für alle oder doch für mehrere Waffengattungen tauglich sind.

Zunächst kommt es auf Deckung des Bedarfes der betreffenden durch den Ergänzungsbezirk, bez. durch die denselben bildenden Ersatzbezirke zu ergänzenden Infanterie-Abtheilungen an, da die übrigen Waffengattungen in keinem so festen Verbande mit dem Ergänzungsbezirke stehen und auf mehrere derselben angewiesen sind, so daß der in dem einen nicht genügend gedeckte Bedarf aus den anderen gedeckt werden kann.

Das durch Art. 64 eingeführte System sichert die gleichheitliche Beiziehung der Wehrpflichtigen des ganzen Königreiches, weil der Bedarf nur auf die Tauglichen, nicht, wie bisher, auf sämmtliche Wehrpflichtige vor Entscheidung über ihre Tauglichkeit vertheilt wird, mithin eine verhältnißmäßig große Anzahl Untauglicher eines Bezirkes nicht die stärkere Beiziehung der Tauglichen desselben Bezirkes veranlaßt [5]).

Es findet ferner keine Nachstellung mehr Statt. Ergibt sich bei einer Abtheilung ein Ausfall zugetheilter Wehrpflichtiger, z. B. durch Widerspenstigkeit, oder durch Untauglichkeit in Abwesenheit Eingereihter, so kann derselbe durch Einberufung von Ersatzmannschaften 1. Klasse ohne Weiterungen sofort gedeckt werden.

---

[4]) Vgl. die Entschl. des k. Staatsminist. des Innern vom 18. März 1868 oben S. 218 Anmerk. 11.

[5]) Vgl. hierüber und über den Ausfall der Nachstellungen Vortr. d. R. d. Abg. S. 194 a. E. 195. Stenogr. Ber. S. 385 Sp. 2.

Ist die Vertheilung vollendet, so wird nicht nur die Heeresabtheilung von der ihr zugetheilten Rekrutenquote in Kenntniß gesetzt, sondern auch die Aushebungsliste mit der hierauf bemerkten Vertheilung der Wehrpflichtigen dem Landwehrbezirkskommando wieder zugestellt, da dieses die Vermittelung zwischen den Heeresabtheilungen und den im Bezirke sich aufhaltenden Wehrpflichtigen bildet, insbesondere die Einberufung derselben besorgt.

Art. 65.

Das Kriegs-Ministerium hat die Ergänzung so zu ordnen, daß die Dienstpflichtigen möglichst in die ihrer Heimath zunächst garnisonirende Heeresatheilung eingereiht werden.

Nur den Infanterie-Regimentern werden zwei Ergänzungsbezirke ständig zugetheilt, aus denen sie ihren Bedarf zu ziehen haben.

Auch für diese gilt aber die in vorstehendem Artikel ausgesprochene Regel, daß die Ergänzungsbezirke nach den zunächst liegenden Garnisonen von Infanterie-Regimentern geordnet oder diese in ihren Ergänzungsbezirken möglichst nahe liegende Garnisonen verlegt werden sollen. Gleiche Rücksichten sollen jedoch auch bei den übrigen Heeresabtheilungen genommen werden, wenngleich der Bezirk schon mit Rücksicht auf die Tauglichkeit der Pflichtigen nicht so unbedingt festgehalten werden kann. Die Beilage der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr (s. unten in den Beil.) ergibt die vorläufig getroffene Eintheilung.

Art. 66.

Die auf den Aushebungslisten eingetragenen Wehrpflichtigen werden bei ihrer Heeresabtheilung verpflichtet.

Alle am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch nicht Einberufenen haben sich an diesem Tage bei dem Landwehr-Bezirkskommando ihres Heimathsbezirkes zur Verpflichtung einzufinden.

Die Verpflichtung derjenigen, der Waffenehre nicht unwürdigen Pflichtigen, welche sich in Haft befinden, oder in einer Polizei-Anstalt verwahrt sind, ist erst dann vorzunehmen, wenn dieselben aus der Haft oder dem Verwahrungsorte entlassen sind.

Der abgelegte Diensteid bleibt wirksam, so lange der Dienstpflichtige der bewaffneten Macht angehört.

Art. 67.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zur Ergänzung ihres Formationsstandes zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben, bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

Mit dem nach Ergänzung des Formationsstandes bleibenden Reste wird nach Artikel 17 und 18 des Gesetzes verfahren.

Die Verpflichtung eines Wehrpflichtigen bezeichnet gemäß Art. 7 Abs. 2 den Beginn der Dienstzeit desselben, ist mithin maßgebend für deren gesammten Verlauf und Ende und deshalb von größter Wichtigkeit.

Ein bestimmter Termin konnte für dieselbe im Gesetze nicht aufgestellt werden, weil derselbe zu häufigen Veränderungen unterworfen sein würde, insbesondere die verschiedenen Waffengattungen in verschiedenen Zeitpunkten ihre Uebungen beginnen und selbst diese im Falle der Nothwendigkeit einer Bereitschaft der Armee vor- und zurückzurücken Veranlassung geboten sein kann.

Als allgemeine Regel wurde angenommen, daß die Uebungen mit 1. Oktober jedes Jahres beginnen. Dies verhinderte jedoch, die Verpflichtung vor der Ersatzkommission vornehmen zu lassen, indem hierdurch bei regelmäßigem Verlaufe die Zeit vom Mai bis 1. Oktober an der wirklichen Dienstzeit abgegangen und den durch die Ersatzkommission zuerst Eingereihten eine Begünstigung vor den später Eingereihten zugewendet worden wäre.

Die Einberufung zum Dienste mußte vielmehr der Militärbehörde vorbehalten bleiben und zwar als der obersten Militärbehörde dem **Kriegsministerium**.

Diesem stehen die Wehrpflichtigen, welche gemäß Art. 64 **zur Ergänzung des formationsmäßigen Standes den Heeresabtheilungen zugewiesen sind**, vom Augenblicke der Zutheilung an zur

Disposition, ebenso die übrigen nach Art. 17 und 18 zur Ersatzmannschaft I. und II. Klasse Eingetheilten, falls eine Mobilisirung der Armee nothwendig wird.

Wird die zur Ergänzung des Formationsstandes eingereihte Mannschaft vor 1. Oktober zu ihren Heeresabtheilungen einberufen, was auch dann der Fall sein muß, wenn die Uebungen am 1. Oktober beginnen sollen, so wird dieselbe alsbald nach dem Einrücken bei den Heeresabtheilungen verpflichtet.

Erfolgt die Einberufung auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Oktober, so beginnt auch die Dienstzeit entsprechend früher und wird ebensoviel früher beendet.

Gleiches kann im Falle der Mobilisirung mit der Ersatzmannschaft I. Klasse geschehen, da diese bestimmten Heeresabtheilungen angehört; im Falle des Krieges auch mit der Ersatzmannschaft II. Klasse, wenn Abgang in der Armee deren Zutheilung zu bestimmten Abtheilungen vor 1. Oktober nothwendig macht.

An die Stelle der Heeresabtheilung tritt das Landwehrbezirkskommando und ist bei diesem die Verpflichtung derjenigen Wehrpflichtigen vorzunehmen[1]), welche bis zum 1. Oktober zum Dienste nicht einberufen wurden,

---

[1]) Da die Landwehrbezirkskommandos in der Regel nicht mit Auditoren, welche die Verpflichtung vornehmen könnten, versehen sind, ist folgende Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Krieges v. 25. März 1868, die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr., an sämmtliche stadt- und landgerichtliche Beamte des Königreichs und sämmtliche Landwehrbezirkskommandos ergangen:

1) Die Landwehrbezirkskommandos sind ermächtigt, zur Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft bei den bevorstehenden Kontrolversammlungen in Ermangelung von hiezu beorderten Auditoren und an deren Stelle einen Beamten des nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichtes im Requisitionswege beizuziehen.

2) Die stadt- und landgerichtlichen Beamten des Königreiches werden mit gegenwärtigem Erlasse angewiesen, solchen Requisitionen Folge zu geben und die Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft in Stellvertretung der hiezu nicht verfügbaren Auditoren unter Beachtung der hiefür bestimmten Förmlichkeiten vorzunehmen.

Die nöthigen Behelfe werden den betreffenden Justiz-Beamten von den Landwehrbezirkskommandos bei dem Eintreffen an den Kontrolversammlungsorten behändigt.

gleichviel ob sie einer Heeresabtheilung zu deren Ergänzung oder als Ersatzmannschaft I. Klasse zugetheilt sind, oder ob sie der Ersatzmannschaft II. Klasse angehören.

Diese Verpflichtung soll bei dem Landwehrbezirkskommando des Heimathsbezirkes der Pflichtigen vorgenommen werden, ohne Rücksicht auf deren Aufenthaltsort, da dieselben nur auf der Aushebungsliste ihres Heimathsbezirkes sich befinden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß auf Ansuchen des Pflichtigen das Landwehrbezirkskommando jenes des Aufenthaltsortes zur Vornahme der Verpflichtung requirirt, in welchem Falle diese so anzusehen ist, als hätte das requirirende Kommando sie vorgenommen.

Eine besondere Einberufung zur Verpflichtung erfolgt nicht, sondern

---

Die nach Umständen anzusprechende Reisevergütung leistet das Militärärar.

Eidesformel: Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, Ludwig II., unserm allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen und Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemet.

Stabung: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles Dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Vorstehende Entschließung ist zwar zunächst für die Neubeeidung der durch Einführung des Wehrverfassungsgesetzes landwehrpflichtig gewordenen Mannschaft ergangen. Allein die Verhältnisse sind dieselben bei jeder Verpflichtung wehrpflichtiger Mannschaft beim Lanwehrbezirkskommando, dieselbe kann also, falls sie nicht ohnehin generalisirt wird, analoge Anwendung finden. Der Eid ist der allgemeine, von jedem Soldaten zu leistende Fahneneid.

Da die Anweisung dahin geht, der Requisition des Landwehrbezirkskommandos Folge zu geben, ist es nicht Sache der requirirten Behörde zu untersuchen, ob nicht ein Auditor disponibel wäre; sondern muß der Requisition ohne Anstand Folge gegeben werden.

die Wehrpflichtigen sind durch das Gesetz verbunden, sich am 1. Oktober zur Verpflichtung zu stellen, was für die Beurtheilung der Widerspenstigkeit (Art. 77) von Bedeutung ist. Es wird deshalb eine Belehrung der Wehrpflichtigen über diese Pflicht und die Folgen ihrer Außerachtlassung vor der Ersatzkommission hier am Platze sein.

Nach den Vorschriften des Art. 66 soll die gesammte wehrpflichtige und eingereihte Mannschaft am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie wehrpflichtig geworden ist oder nachträglich eingereiht wurde, in der Regel verpflichtet werden.

Von dieser Regel finden jedoch mehrfache Abweichungen statt, und gilt die nachträgliche Verpflichtung als Anfangstermin der Dienstzeit, mag die spätere Verpflichtung im Verschulden des Wehrpflichtigen liegen oder nicht. Solche Abweichungen sind:

1) Die verspätete Stellung des Wehrpflichtigen selbst, insbesondere auch im Falle der Widerspenstigkeit (s. Art. 77 Abs. 3).

2) Die verspätete Einreihung des Wehrpflichtigen, im Falle derselbe wegen einer gegen ihn stattfindenden strafrechtlichen Untersuchung nur provisorisch zugetheilt wurde und die Untersuchung erst nach 1. Oktober des treffenden Jahres ihre Erledigung findet (Art. 62).

3) Der Fall, daß der Wehrpflichtige sich in Haft befindet oder in einer Polizeianstalt verwahrt ist (Art. 66 Abs. 3). Unter Haft kann in der Regel nicht die Untersuchungshaft verstanden werden, weil für die Dauer der Untersuchung nicht Art. 66 Abs. 3, sondern Art. 62 zur Anwendung kommt; es sei denn, daß die Untersuchung erst nach Beendigung des Ersatzgeschäftes eingeleitet wurde, oder der Ersatzkommission unbekannt blieb. Unter allen Umständen fällt aber eine Strafhaft unter Art. 66 Abs. 3, wenn die Bestrafung nicht Unwürdigkeit nach sich zog; ebenso die Verwahrung in einer Polizeianstalt. Da während dieser Haft oder Verwahrung der Pflichtige nicht zum Dienste einrücken kann [2]), wird auch seine Verpflichtung erst nach seiner Entlassung aus derselben vorgenommen, und kann er Vorführung zur Verpflichtung oder eine solche im Requisitionswege nicht beanspruchen.

Selbstverständlich kann aber ein solcher Wehrpflichtiger auch nicht als widerspenstig behandelt werden, und ist deshalb von der Verhaftung eines

---

[2]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 195 Sp. 1.

im Alter der Wehrpflicht Stehenden oder dessen Einschaffung in die Polizeianstalt dem Landwehrbezirkskommando jederzeit Nachricht zu geben.

Eine Erneuerung der Verpflichtung beim Uebertritte des Wehrpflichtigen von einer Kategorie der bewaffneten Macht in die andere findet nicht Statt [3]), sondern die erste Verpflichtung äußert ihre Wirksamkeit, so lange der Wehrpflichtige der bewaffneten Macht angehört, also bis zur Beendigung der vollen Dienstzeit oder einer früheren Entlassung des Wehrpflichtigen aus derjenigen Kategorie der bewaffneten Macht, welcher er gerade angehört, wegen Untauglichkeit, Eintritt eines Befreiungsgrundes (Art. 11) oder Unwürdigkeit, oder endlich wegen Auswanderung (Art. 73).

Kapitulanten, welche, ohne aus der bewaffneten Macht entlassen gewesen zu sein, in der aktiven Armee fortdienen (Art. 43), bedürfen gleichfalls keiner neuen Verpflichtung, wohl aber dann, wenn sie bereits förmlich entlassen waren und wieder von Neuem eintreten.

Art. 68.

In besonders dringenden Fällen bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, die für das Ersatzgeschäft im Gesetze bestimmten Termine vorzurücken.

„In besonders dringenden Fällen."

Eine nähere Bezeichnung dieser Fälle konnte in das Gesetz nicht aufgenommen werden, sondern mußte deren Vorhandensein ausschließlich in das Ermessen der k. Staatsregierung gelegt werden, welche, wenn durch die verfrühte Einreihung und Einberufung der Wehrpflichtigen erhöhte Kosten entstehen, deren Veranlassung behufs der Bewilligung dieser Kosten durch die Kammer des Landtages rechtfertigen muß. Als solche Fälle wurde hauptsächlich Kriegsgefahr gedacht, welche in der Regel nicht gestattet, eine besondere gesetzliche Ermächtigung nachzusuchen, da hiedurch diplomatische Schwie-

---

[3]) Die Erneuerung der Verpflichtung der jetzt Landwehrpflichtigen bei der ersten mit ihnen vorgenommenen Kontrolversammlung fand deshalb Statt, weil dieselben nur auf sechs Jahre für die Dauer der Dienpflicht im stehenden Heere verpflichtet, theilweise aus diesem sogar entlassen waren.

rigkeiten hervorgerufen werden und häufig keine genügende Zeit zur Erlassung eines Gesetzes geboten ist.

„bleibt es der Staatsregierung vorbehalten“ Von der Ermächtigung, die für das Ersatzgeschäft bestimmten Termine vorzurücken, kann nur die k. Staatsregierung als solche, d. h. durch königliche Verordnung, Gebrauch machen und muß dieselbe zur allgemeinen Kenntniß der Wehrpflichtigen gebracht werden.

Inwiefern Unkenntniß dieses Erlasses bei Uebertretungen der hierdurch hervorgerufenen Verpflichtungen der Wehrpflichtigen entschuldigt, kann nur im einzelnen Falle beurtheilt werden, da gemäß Art. 79 Abs. 2 zu entscheiden ist, ob diese Unkenntniß eine mindestens durch Fahrlässigkeit verschuldete ist.

„die für das Ersatzgeschäft im Gesetze bestimmten Termine vorzurücken.“ Eine solche Vorrückung kann entweder dadurch bewirkt werden, daß die für die einzelnen zum Zwecke des Ersatzgeschäftes vorzunehmenden Handlungen im Gesetze bestimmten Fristen abgekürzt werden, mithin das ganze Ersatzgeschäft früher beendet wird und die Wehrpflichtigen früher zur Disposition der Miltärbehörde stehen, oder dadurch, daß schon der Beginn des Ersatzgeschäftes, mithin die Anfertigung der Urlisten auf eine frühere Zeit verlegt wird.

Diese Verlegung kann so weit ausgedehnt werden, daß das gesammte Ersatzgeschäft und die Vertheilung der Wehrpflichtigen an die Heeresabtheilungen mit 1. Januar des Jahres, in welchem der einzureihende Jahrgang das 21. Lebensjahr vollendet, beendigt ist. Die Einberufung der Wehrpflichtigen zum Dienste kann jedoch nicht vor diesen ersten Januar verlegt werden, weil die Wehrpflicht, d. h. die Verpflichtung zu dienen, erst mit diesem Tage beginnt[1]). Wollte die k. Staatsregierung auch die Einberufung früher ergehen lassen, so wäre hiezu eine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Durch eine Vorrückung der Termine, welche in der treffenden Verordnung für das gesammte Ersatzgeschäft angeordnet werden müssen, wird eine Vorladung der Wehrpflichtigen zu den einzelnen Handlungen nothwendig.

Diese Vorladung braucht aber keine persönliche, an den einzelnen Wehrpflichtigen gerichtete, zu sein. Präjudiziell sind von den im VI. Ab-

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 195 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 386.

schnitte des Wehrverfassungsgesetzes bestimmten Terminen, abgesehen von deren Einfluß auf die bereits berührten Strafbestimmungen,

a. die Frist zum Einspruche gegen die Urliste. Da diese aber ohnehin an deren öffentliche Auflage geknüpft ist, so bereitet dies keine besondere Schwierigkeit;

b. die Frist zur Anmeldung der besonderen Ansprüche gemäß Art. 46. Der präklusive Charakter dieser Frist ist im Gesetze aber nur dem vom 1. bis 15. Januar laufenden Termine beigelegt und enthält Art. 68 keine Ermächtigung, einer Vorrückung dieses Termines gleichfalls eine präklusive Folge beizulegen. Wird deshalb durch königliche Verordnung diese Frist gleichfalls vorgerückt, so muß die nachträgliche, jedoch nicht nach dem 15. Januar angebrachte Anmeldung eines in Art. 46 bezeichneten Anspruches zugelassen werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Anmeldende die frühere Anberaumung des Termines kannte.

c. Ein ähnliches Verhältniß besteht mit der Anmeldung der Pflichtigen zur Urliste und der durch verspätete oder unterlassene Anmeldung verwirkten Strafe.

In beiden Fällen haben die Wehrpflichtigen ein gesetzliches Recht auf eine 15tägige Dauer der Frist und kann dieselbe mit der Vorrückung nicht zugleich abgekürzt werden.

Eine Abkürzung kann vielmehr nur bezüglich der Fristen angeordnet werden, welche regelmäßig den mit dem Ersatzgeschäfte befaßten Behörden eingeräumt sind.

VII. Entlassung.

Art. 69.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht seine Dienstzeit in derselben beendigt hat, oder noch vor Ablauf seiner Dienstzeit auf Grund der Untauglichkeit oder einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vom weiteren Dienste befreit wird, soll alsbald durch Ausstellung eines förmlichen Abschiedes aus dem militärischen Verbande entlassen werden.

Jeder Staatsangehörige, welcher seiner Pflicht zum Dienste in der

bewaffneten Macht[1]) des Vaterlandes in irgend einer Weise nachgekommen ist, hat den Anspruch, hiefür eine Bescheinigung zu erhalten. Diese Bescheinigungen unterscheiden sich jedoch nach ihrem Inhalte, nämlich je nach der Zeit des vollendeten Dienstes oder des Grundes der Befreiung von demselben.

Deshalb wurden im Gesetze verschiedene Bezeichnungen für diese verschiedenen Gattungen von Urkunden eingeführt, um die Unterscheidung derselben zu erleichtern[2]).

Wie bisher[3]), so soll auch künftig derjenige, welcher in die bewaffnete Macht eingereiht war, und in derselben seine Dienstzeit vollendet hat, einen förmlichen Abschied erhalten.

Dieser Abschied muß ausdrücken, daß und wie jener gedient hat, und daß er nunmehr des Militär-Verbandes entlassen ist.

Dieser Abschied muß jedem Ausgedienten zugestellt werden, ohne daß es auf dessen Verlangen ankommt.

Auch solche, welche nur in der Ersatzmannschaft eingereiht waren, selbst wenn sie nie wirklich zum Dienste einberufen waren, erhalten den Abschied.

Vor Ablauf der vollen eilfjährigen Dienstzeit erhalten den Abschied Diejenigen, welche während derselben dienstuntauglich[4]) wurden, oder für welche ein Befreiungsgrund eingetreten ist und welche in Folge dessen ihren Abschied verlangen, z. B. ein Soldat, der seinen einzigen Bruder im Dienste in der bewaffneten Macht Bayern's verloren hat[5]) (Art. 11 Ziff. 3) oder der Geistlicher geworden ist.

---

[1]) Also in allen drei Kategorien, aktive Armee, Reserve und Landwehr (Art. 1).

[2]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 195 Sp. 2.

[3]) §. 64 des H.-E.-G. sagt:

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Konskribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar: Denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede.

[4]) Die Dienstuntauglichkeit eingereihter Wehrpflichtiger wird ausschließlich von der Militärbehörde durch die bei den Abtheilungen bestehenden Sanitätskommissionen festgestellt.

[5]) Die Instruktion zum H.-E.-G. §. 89 ordnete an:

Denjenigen Konskribirten, welche sich in einem der im §. 7 a und b des Gesetzes vorgesehenen Fälle (die mit Art. 11 Ziff. 3 und 4 im Ganzen

Kapitulanten erhalten keinen Abschied, wennn sie ihren Dienst unmittelbar fortsetzen, da sie in diesem Falle vertragsmäßig ihre Dienstzeit verlängert haben und aus dem militärischen Verbande nicht entlassen sein wollen.

Unwürdige erhalten, wie Art. 71 vorschreibt, keinen Abschied, sondern einen Entlaßschein.

Zur Ausfertigung des Abschiedes ist, wenn der Grund zur Entlassung aus dem militärischen Verbande schon während der Dienstzeit des Pflichtigen in der aktiven Armee, oder deren Ersatzmannschaft I. Klasse oder in der Reserve eingetreten ist, die Heeresabtheilung zuständig, welcher der Pflichtige angehört hat.

Handelt es sich dagegen um die Entlassung eines der Ersatzmannschaft II. Klasse Angehörigen oder eines Landwehrpflichtigen, im letzten Falle also auch eines Jeden, welcher seiner Dienstpflicht in der bewaffneten Macht vollständig genügt hat, so stellt das Landwehrbezirkskommando die Abschiede aus.

Art. 70.

Wer seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet hat, kann hierüber Urkunde verlangen.

Die bürgerliche und militärische Stellung der in der aktiven Armee Eingereihten unterscheidet sich wesentlich von der der Reservisten und Landwehrpflichtigen in Bezug auf die Möglichkeit jederzeitiger Einberufung, Uebungspflicht (Art. 23 — 25), Verehelichung (Art. 30), Aufenthalt außer

---

übereinstimmenden Fälle) befinden, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todtenschein oder die Bestätigung des betr. Regimentes und in dem unter lit. a bezeichneten Falle die — nicht etwa schon aus den Konskriptionsverhandlungen hervorgehende — Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist."

Die Bescheinigung der Voraussetzungen zur Befreiung ist natürlich auch jetzt noch erforderlich; die Entlassung kann aber, nachdem die Befreiungsgründe vom Pflichtigen geltend gemacht werden müssen (Art. 46), nur auf Verlangen desselben, nicht von Amtswegen, erfolgen.

Landes (Art. 31 Abs. 2) und Gerichtsbarkeit (Art. 32), endlich in Bezug auf Auswanderung (Art. 73), während in allen diesen Beziehungen zwischen Reservisten und Landwehrpflichtigen nur ein geringer Unterschied besteht. Es kann deshalb leicht ein Interesse daran bestehen, nachzuweisen, daß ein Wehrpflichtiger seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet hat, und mußte Jedem, der dies gethan hat, ein Recht auf die urkundliche Bestätigung dieser Thatsache eingeräumt werden, während es einer solchen Einräumung nicht bedurfte für den Nachweis des Uebertrittes zur Landwehr oder einer gewissen Dauer der Dienstzeit in Reserve oder Landwehr. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Militärbehörde dem Pflichtigen auf Ansuchen ein Zeugniß hierüber ausstellt, ohne eine Verpflichtung dazu zu haben.

Da aber auch bei den Wehrpflichtigen der aktiven Armee, zu welcher, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch die Ersatzmannschaft beider Klassen derselben zu zählen ist, nur unter gewissen Umständen ein Interesse am Nachweise über die Erfüllung der Dienstpflicht besteht, und dieselben beim Uebertritte in die Reserve noch der Verpflichtung zum Dienste in der bewaffneten Macht unterliegen, schien es nicht angemessen, die Ausstellung der Urkunden für jeden Pflichtigen vorzuschreiben, wie dies bei den Abschieden der Fall ist, sondern soll die Urkunde, um unnöthige Arbeiten zu ersparen, nur auf ausdrückliches Verlangen des Pflichtigen demselben ausgestellt werden[1]).

Sie kann sich auf Bestätigung der Thatsache beschränken, daß der Pflichtige seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet hat. Einjährigen Freiwilligen muß die Urkunde auf Verlangen nach Ablauf des einen Dienstjahres ausgestellt werden.

Für alle, welche in einer bestimmten Heeresabtheilung eingereiht waren, stellt diese, für die Ersatzmannschaft II. Klasse das Landwehrbezirkskommando die Urkunde aus[2]).

Art. 71.

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, werden unverzüglich nach eingetretener Rechts-

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 195 Sp. 2.

[2]) Vergl. Reskr. des St.-M. d. Innern v. 12. März 1868 unten zu Art. 85 Anmerk. 9 und §. 31 der Dienstvorschr. der Landwehr ꝛc. (s. Beilagen).

kraft des Straferkenntnisses aus der bewaffneten Macht entfernt, und erhalten vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 statt des Abschiedes einen Entlaßschein, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.

Der Entlaßschein ist, je nachdem der Wehrpflichtige schon eingereiht war oder nicht, von dem betreffenden Kommando oder von der Ersatzkommission zu ertheilen.

Wehrpflichtige, welche durch Verübung einer der in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen und Verurtheilung deshalb der Ehre der Waffen unwürdig sind, müssen hierüber eine Urkunde erhalten, welche das Gesetz „Entlaßschein" nennt[1]), und in dem jene Verurtheilung ausdrücklich erwähnt sein muß.

Der Fall der Unwürdigkeit kann schon vor der Einreihung in die Armee vorgekommen sein und zieht dies die Streichung des Unwürdigen von der Bezirksliste nach sich (Art. 54 Ziff. 2). In diesem Falle muß die Ersatzkommission den Entlaßschein ausstellen und dem Wehrpflichtigen sofort aushändigen.

Tritt die Unwürdigkeit erst im Laufe der Dienstzeit ein, gleichviel ob in Folge der Verurtheilung durch ein Militärgericht oder durch ein bürgerliches Strafgericht[2]), so wird der Entlaßschein von derselben Militärbehörde ausgestellt, welche vorkommenden Falles den Abschied hätte ausfertigen müssen. (S. oben S. 250.)

„vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2." Mit der Entlassung eines Unwürdigen aus dem stehenden Heere (aktive Armee, Reserve oder deren Ersatzmannschaften) tritt dessen Verpflichtung zur Bereithaltung für militärische Arbeiten ein; es ist also gleichzeitig dessen Eintrag in die hierüber geführten Listen für die Dauer des Restes seiner Dienstzeit

---

[1]) Der Entwurf wollte mit der Bezeichnung „Entlaßschein" sowohl die den Unwürdigen, als die den Untauglichen auszustellenden Urkunden benennen. Diese Zusammenfassung so verschiedener Entlassungsursachen wurde aber von den Kammern nicht gebilligt. Vortr. d. K. d. Abg. S. 195 Sp. 2. Stenogr. Berichte S. 386.

[2]) Dies kann zur Zeit bei Angehörigen der aktiven Armee in gemischtgerichtlichen Fällen, bei allen Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmännern wegen aller nicht militärischen Delikte der Fall sein. S. hierüber zu Art. 32.

im stehenden Heere zu bewirken, wie dies im erstbezeichneten Falle der Ersatzkommission zu thun obliegt.

Hat im Falle des Art. 62 nur die provisorische Zutheilung eines Wehrpflichtigen zu einer Heeresabtheilung stattgefunden, oder war in einem der zu Art. 66 erörterten Fällen (s. oben S. 245) die verspätete Verpflichtung eines definitiv Zugetheilten noch nicht erfolgt, wenn die Unwürdigkeit durch richterliches Urtheil konstatirt wird, oder fällt diese Feststellung der Unwürdigkeit überhaupt in die Zeit nach Beendigung der Sitzungen der Ersatzkommission, jedoch vor die Verpflichtung des Wehrpflichtigen, so ist dieser zwar noch nicht Soldat, allein die Ersatzkommission ist nicht mehr in der Lage, den Entlaßschein auszustellen. In allen diesen Fällen muß Mangels einer anderen zuständigen Behörde [3]) und obgleich ein Unwürdiger nicht durch Verpflichtung eingereiht werden kann, um sofort als Unwürdiger wieder entlassen zu werden, die Militärbehörde, am besten das treffende Landwehrbezirkskommando, welches im Besitze der Aushebungsliste ist und die Mittheilung von der erfolgten Verurtheilung erhält, den Entlaßschein ausstellen [4]).

Nur wenn aus Versehen die Verurtheilung nicht rechtzeitig bekannt geworden und deshalb die Verpflichtung eines Unwürdigen erfolgt wäre, müßte, wenn derselbe einer bestimmten Heeresabtheilung angehörte, diese, wenn er nur zur Ersatzmannschaft II. Klasse gehörte, das Landwehrbezirkskommando die Wiederentlassung des Unwürdigen durch Ausstellung des Entlaßscheines bewirken (s. oben S. 65 Anmerk. 3).

„Unwürdige werden unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses aus der bewaffneten Macht entfernt.“ Dieser Satz enthält die selbstverständliche Regel, daß nur die Rechtskraft des Urtheiles die Unwürdigkeit nach sich zieht.

---

[3]) Art. 71 Abs. 2 schließt die Zuständigkeit jeder anderen Behörde als des treffenden Kommandos oder der Ersatzkommission, wie etwa die der Verwaltungsbehörde, zur Ausstellung des Entlaßscheines enschieden aus.

[4]) Analog muß, wenn ein Grund zur Verabschiedung in diese Zwischenzeit fallen würde, die Ausfertigung dieses Abschiedes von der Militärbehörde vorgenommen werden; denn die Ersatzkommission kann die Befreiung durch Streichung eines einmal auf der Aushebungsliste Befindlichen nicht mehr bewirken, und jeder solche Wehrpflichtige ist der Militärbehörde zur Verfügung gestellt, er kann also keinen Freischein, sondern nur noch einen Abschied erhalten und zur Ausfertigung dieses ist nur die Militärbehörde zuständig.

So lange ein Urtheil noch durch ein regelmäßiges Rechtsmittel anfechtbar ist (Einspruch innerhalb der regelmäßigen Frist, nicht auch mittels Restitution gegen die Frist [5]), ferner Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde dagegen nicht auch die Möglichkeit oder selbst ein Gesuch, das Strafverfahren wieder aufzunehmen), kann eine die Unwürdigkeit voraussetzende Verfügung gegen ihn nicht getroffen werden. —

Der vorstehende Satz enthält ferner die Regel, daß es eines richterlichen Ausspruches über die Entfernung eines Wehrpflichtigen aus der bewaffneten Macht nicht bedarf, sondern daß die Entfernung aus dem Heere erfolgen muß, sobald ein Urtheil gegen einen Wehrpflichtigen rechtskräftig ergangen ist, durch welches er wegen einer der in Art. 16 aufgeführten strafbaren Handlungen schuldig gesprochen wurde (vgl. oben S. 65) [6]).

Endlich enthält obiger Satz die Bestimmung, daß es nicht auf den Vollzug der erkannten Strafe ankommt, um die Folgen der Unwürdigkeit nach sich zu ziehen. Befindet sich also ein durch ein Militärgericht verurtheilter Soldat sogar in einer militärischen Strafanstalt, so ist er doch nicht mehr Soldat und jede nach der rechtskräftigen Aburtheilung von ihm neuerdings verübte strafbare Handlung fällt unter die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte, mag er auch vor seiner die Unwürdigkeit nach sich ziehenden Verurtheilung der aktiven Armee angehört haben.

---

[5]) Sollte ein Wehrpflichtiger in Folge eines rechtskräftigen Ungehorsamsurtheiles, auch eines schwurgerichtlichen, als unwürdig behandelt worden sein, aber in Folge einer nachträglichen Zulassung des Einspruches (Art. 348 Str.-Pr.-Ges. v. 10. Nov. 1848) oder in Folge der Nichtunterwerfung unter ein schwurgerichtliches Urtheil (Art. 293, 294 a. a. O.) freigesprochen oder nur zu einer die Folge der Unwürdigkeit nicht nach sich ziehenden Strafe verurtheilt werden, so muß dessen Wiedereinreihung in die bewaffnete Macht erfolgen und muß, da in diesem Falle ein Nichtverschulden seiner Seits in Bezug auf die stattgefundene Entfernung desselben aus der bewaffneten Macht angenommen werden müßte, seine Dienstzeit von der ersten, etwa schon stattgehabten Verpflichtung an berechnet werden.

[6]) Ist eine Militärbehörde zweifehaft, ob ein Urtheil, z. B. ein ausländisches, unter die Voraussetzungen des Art. 16 fällt, so kann nach Analogie der oben S. 68 Anmerk. 13 angeführten Bestimmungen hierüber eine Anfrage an den zuständigen Oberstaatsanwalt erfolgen.

Art. 72.

Die untauglich Befundenen erhalten von der Ersatzkommission im Falle des Art. 61 von dem Regimente, bei dem sie vorläufig eingereiht waren, einen Freischein.

Jeder Wehrpflichtige, welcher seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Stellung vor der Ersatzkommission nachgekommen und von dieser als untauglich von der Bezirksliste gestrichen worden ist, hat ein Interesse daran, hierüber eine Bescheinigung, vom Gesetze „Freischein" genannt, in Händen zu haben. Diese Urkunde muß, wenn die Untauglichkeit im regelmäßigen Ersatzverfahren festgestellt wurde, von der Ersatz-Kommission ausgestellt werden.

Hat dagegen die Untauglichkeitserklärung eines in Abwesenheit Eingereihten durch die Militärbehörde stattgefunden, so stellt diese den Freischein aus. Das Gesetz gebraucht ausnahmsweise hiefür den Ausdruck „Regiment", ohne daß derselbe eine andere Bedeutung hätte, als der an anderen Stellen gebrauchte: „Militärbehörde, oder Heeresabtheilung".

Wie die Untersuchung, so findet auch die Ausstellung des Freischeines bei derjenigen Heeresabtheilung Statt, welcher der Pflichtige zugetheilt wurde.

Wurde er in die Ersatzmannschaft eingereiht, so ist das Landwehrbezirkskommando die zuständige Militärbehörde.

Das Gesetz sieht das gleiche Bedürfniß der Beurkundung für die durch die Ersatzkommission[1]) wegen Befreiung von der Wehrpflicht von der Bezirksliste Gestrichenen nicht vor. Immerhin wird aber hiefür eine analoge Anwendung des Art. 72 stattfinden müssen; denn das Gesetz wollte die Beurkundung der Freierklärung keinesfalls verbieten und auch für Fälle dieser Art paßt der Ausdruck „Freischein".

Art. 73.

Keinem Wehrpflichtigen ist von dem Zeitpunkte des Beginnes seiner Wehrpflicht (Art. 7) an die Auswanderung gestattet,

---

[1]) Nachträgliche Befreiung Eingereihter zieht Beabschiedung nach sich.

bevor er entweder in die aktive Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft, eingereiht, oder seine Befreiung von der Wehrpflicht endgiltig festgestellt ist.

Die Angehörigen der aktiven Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft, dann die nach Art. 16 zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehaltenen unwürdigen Wehrpflichtigen dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung auswandern.

Die Reservisten und Landwehrmänner sind an der Auswanderung nicht gehindert.

Bezüglich der Auswanderung müssen vier Altersperioden unterschieden werden:

1) Diejenige vor Eintritt der Wehrpflicht, d. h. vor 1. Januar des Jahres, in welchem ein Jüngling das 21. Lebensjahr vollendet. In dieser Periode ist die Auswanderung an keine andere Vorbedingung geknüpft, als bei jedem nicht Wehrpflichtigen.

2) Die Zeit zwischen dem bezeichneten 1. Januar und der endgiltigen Entscheidung über die Wehrpflicht, d. i. a) die Eintragung des Wehrpflichtigen in die Aushebungsliste, welche nur in einem Falle provisorischen Charakter hat, wenn ein Wehrpflichtiger Ansprüche gemäß Art. 46 angemeldet und gegen den dieselben abweisenden Beschluß die Berufung ergriffen hat, in welchem Falle die endgiltige Entscheidung über die Wehrpflicht erst mit Bescheidung der Berufung erfolgt. (S. jedoch auch zu Art. 88.)

Wird ein Wehrpflichtiger zurückgestellt, oder wird seine Einreihung ausgesetzt (Art. 8), oder ist er zeitweise befreit, so dauert die Periode bis zur nachträglichen Einreihung oder definitiven Befreiung, nämlich:

b) eine endgiltige Entscheidung liegt auch in dem Streichen eines Wehrpflichtigen von der Bezirksliste, sei es aus Gründen gänzlicher Befreiung, wohin auch die zeitweise Befreiung nach Erreichung des in Art. 12 Abs. 3 bemerkten Alters gehört[1]), sei es wegen Untauglichkeit, wozu auch die Zurückstellung über die in Art. 14 bemerkte Frist hinaus gehört[2]).

---

[1]) Die Möglichkeit der Einreihung in die Landwehr bis zum vollendeten 31. Lebensjahre (Art. 12 Abs. 3 Art. 15) schließt die Auswanderung nicht aus, weil dies nur eine eventuelle Landwehrpflichtigkeit enthält.

[2]) Befreiung wegen Unwürdigkeit zieht Bereitschaft zu militärischen Arbeiten nach sich und gehört deshalb unter Ziff. 3.

In der hier bemerkten Zeitperiode, welche regelmäßig nur vom 1. Januar bis zur Sitzung der Ersatzkommission dauert[3]), in den Fällen aber, in denen eine nachträgliche Einreihung möglich ist, auch sich über mehrere Jahre erstrecken kann, ist die Auswanderung absolut untersagt und kann auch eine Erlaubniß der Staatsregierung zu derselben nicht ertheilt werden. Ersatzmannstellung ist ohnehin ausgeschlossen.

3) Die Dienstzeit in der aktiven Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft; also regelmäßig drei Jahre vom 1. Oktober des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet bis zum entsprechenden Tage des 24. Jahres; ein Jahr bei den einjährigen Freiwilligen; eine frühere Periode bei den dreijährigen Freiwilligen, eine spätere bei den nachträglich Eingereihten. Dieser Dienstzeit ist gleichgestellt die sechsjährige Periode der Bereithaltung Unwürdiger zu militärischen Arbeiten bez. der Rest derselben, wenn die Unwürdigkeit erst während der Dienstzeit eintritt. Während dieser Zeit kann die Auswanderung von der Militärbehörde gestattet werden, ohne daß im Gesetze Voraussetzungen angegeben sind, unter welchen die Erlaubniß gegeben werden soll. Da der Militärbehörde die Gestattung anheimgestellt ist, so können nur dienstliche Rücksichten, insbesondere die der allgemeinen Wehrhaftigkeit des Landes, maßgebend sein[4]).

4) Die Dienstzeit in der Reserve oder Landwehr. Während dieser Zeit ist die Auswanderung von militärischen Rücksichten wiederum in keiner

---

[3]) Dieselbe Frage, welche bezüglich der Beurkundungen aufgeworfen wurde, muß auch hier aufgeworfen werden: was ist Rechtens in der Zwischenzeit zwischen der Anfertigung der Aushebungsliste und der wirklichen Einreihung zur Verpflichtung? Man wird auf diese Zeit nicht das absolute Verbot der Auswanderung ausdehnen können, denn Abs. 1 d. Art. 73 zeigt durch die Hinweisung auf die endgiltige Befreiung von der Wehrpflicht als Endtermin unzweideutig, daß dieses Verbot mit den Verhandlungen der Ersatzkommission beendigt sein soll. Diese Zeit muß also in den nächsten Abschnitt fallen, während dessen der Pflichtige mit Bewilligung der Militärbehörde auswandern kann, denn er steht in dieser Periode schon zur Verfügung derselben und die Armeeverwaltung kann beurtheilen, welche Kräfte für die Landesvertheidigung geboten sind, ob also Entlassung zulässig ist.

[4]) Kapitulanten wird die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden können, da sie in Folge Vertrages nicht in Folge ihrer Wehrpflicht dienen, keine Gesetzesstelle aber eine Lösung dieses Vertrages vor Ablauf der ohnehin nur einjährigen Dauer gestattet.

Weise beeinflußt, wie dies während des späteren Lebensalters des Wehrpflichtigen selbstverständlich ist.

Zunächst konnte nur beachtet werden, welchen Einfluß die Wehrpflicht auf die Frage der Auswanderung ausübt. Hiemit steht aber nicht in unmittelbarem Zusammenhange die verwaltungsrechtliche Frage, unter welchen Vorbedingungen die Auswanderung überhaupt gestattet ist. (Vgl. hierüber die Erläuterungen zu Art. 10). Dieselbe kann hier nicht zum Austrage kommen.

Das Referat für die Kammer der Abgeordneten S. 196 bemerkt hierüber[5]):

„Die gesetzlichen Bestimmungen über Auswanderung stehen nicht zweifellos fest. Es wird zwar jetzt angenommen, daß jedem selbstständigen Bayer das Recht der Auswanderung zustehe, andererseits wird aber die Geltung des Patentes dd. 28. Februar 1764, das die Auswanderung unbedingt verbietet, behauptet, und es ist jedenfalls so viel sicher, daß die Verf.-Urk. Tit. III §. 14 nur die Auswanderung in einen anderen Bundesstaat ausdrücklich erlaubt. Auf Grund des Ediktes dd. 29. August 1818, das die Vermögenskonfiskation für den eigenmächtig Auswandernden vorschreibt, wurde die obrigkeitliche Bewilligung für jede Auswanderung verlangt, nach einem neuerlichen Ministerialreskripte dd. 10. Nov. 1862 soll aber zunächst wegen der neuen Strafgesetzgebung das Edikt nicht mehr anwendbar sein und für eigenmächtige Auswanderer nur der Verlust des Indigenates als Strafe eintreten (V.U. Beil. 1 §. 6 u. 2); es läßt sich nicht verkennen, daß eine Ordnung dieser Bestimmungen, insbesondere die verfassungsmäßige Garantie des Rechtes auf Freizügigkeit, wünschenswerth wäre."

Dem gegenüber muß jedenfalls festgehalten werden, daß nicht nur die Praxis die Freiheit der Auswanderung, wie die tägliche Erfahrung zeigt, festhält, und in der geforderten Erklärung, auswandern zu wollen, dann der Ausschreibung zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche an den Auswandernden der Auswanderung nur geringe Schwierigkeiten bereitet; sondern daß auch das Wehrverfassungsgesetz offenbar auf dem Boden der vorausgesetzten Auswanderungsfreiheit steht, da es sonst nicht davon sprechen könnte, unter welchen Bedingungen die Auswanderung gestattet oder

---

[5]) S. dort auch einige Bemerkungen über Verträge mit auswärtigen Staaten über die Auswanderung. Solche Staatsverträge haben fortwährende Geltung, insoferne sie nicht auf der bisherigen internen Gesetzgebung beruhen und ihre Anwendung deshalb nach dieser modifizirt werden muß.

unterſagt iſt, oder vollends in Abſ. 3, daß Reſerviſten und Landwehrmänner an der Auswanderung nicht gehindert ſind. Das Heerergänzungsgeſetz *) und die hiezu erlaſſene Inſtruktion dagegen ſetzen offenbar die Nothwendigkeit einer Bewilligung der Verwaltungsbehörde zur Auswanderung voraus.

Art. 74.

Im Falle des Krieges und bei beſtehender Kriegsgefahr kann die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht oder einzelner Kategorieen derſelben durch allerhöchſte Entſchließung unterſagt werden.

Die Auswanderung kann im Falle des Krieges oder bei beſtehender Kriegsgefahr unterſagt werden. Ob Kriegsgefahr beſteht, liegt ausſchließlich im Ermeſſen der k. Staatsregierung. Die Unterſagung kann ſich nur gegen

---

*) §. 67 deſſelben lautet:

„Die Entlaſſung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet ſich nach den Staatsverträgen, bei deren Ermangelung nach den Grundſätzen der Reziprozität, und wenn auch dieſe nicht zur Anwendung kommen, ſo haben Diejenigen, welche bereits im Alter der Konſkriptions- oder Armeepflichtigkeit ſtehen und dienſttauglich ſind, einen Erſatzmann zu ſtellen, welcher ſogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt und dem Konſkriptionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersklaſſe, in welcher der Auswandernde ſteht, zu gut geſchrieben wird".

Hiezu bemerkt §. 96 der Inſtruktion:

„Wenn die Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge nachgeſucht wird, ſo kann ſolche denjenigen Individuen, welche unter dem in dieſen Verträgen beſtimmten Normalalter ſtehen, oder dieſes Alter bereits überſchritten haben, unter der Vorausſetzung, daß denſelben keine Uebertretung des H.-E.-G. zur Laſt fällt, und unter Vorbehalt der Ausſtellung der Entlaſſungsſcheine durch den Rekrutirungsrath von den betr. Konſkriptionsbehörden bewilligt werden.

In gleichem Maße haben die Konſkriptionsbehörden die Geſuche um die Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit wegen Auswanderung gegen Einſtellung eines Erſatzmannes zu inſtruiren und zu entſcheiden.

die Reservisten und Landwehrpflichtigen wenden, denn die Angehörigen der aktiven Armee bedürfen ohnehin spezieller Erlaubniß; solche, die noch nicht im Alter der Wehrpflicht stehen, sind aber noch nicht Angehörige der bewaffneten Macht und werden deshalb von Art. 74 nicht betroffen. Es bedarf zum Verbote keiner allgemein publizirten königlichen Verordnung, sondern es genügt auch eine nur an die Behörden ergangene allerhöchste Entschließung, da die Kriegsgefahr nicht öffentlich publizirt werden kann und das Verbot nur für einzelne auswanderungslustige Wehrpflichtige von Belang ist, nicht für die gesammte Bevölkerung; diese Wehrpflichtigen sind aber ohnehin gesetzlich verbunden, bei Aufenthaltswechsel sich dienstlich abzumelden.

Art. 75.

Bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege kann durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht eingestellt werden.

Werden jedoch während dieser Zeit Entlassungen zulässig, so sollen dieselben vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten.

Längstens sechs Wochen nach geschlossenem Frieden müssen sämmtliche Wehrpflichtige in die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht überwiesen oder beabschiedet sein.

In ähnlicher Weise, wie durch allerh. Entschließung die Auswanderung den Angehörigen der bewaffneten Macht versagt werden kann, kann dies auch mit der Entlassung geschehen. „Bei drohendem Kriege" sagt dasselbe als wie in Art. 74 „bei bestehender Kriegsgefahr."

Nicht nur die Verabschiedung am Ende der gesammten Dienstzeit, sondern auch die Versetzung Wehrpflichtiger von einer Kategorie der bewaffneten Macht zur anderen kann eingestellt werden.

Was von Entlassungen der am längsten dienenden Altersklassen gesagt ist, gilt auch von diesen Versetzungen.

Die Entlassung kann nicht einzelnen Wehrpflichtigen verweigert werden, sei es im Beginne eines Krieges oder der Kriegsgefahr, sei es im

Laufe desselben, wenn Entlassungen zulässig werden, sondern die Maßregel muß stets ganze Kategorien der Wehrpflichtigen treffen.

Geht die Kriegsgefahr vorüber, so ist durch allerhöchste Entschließung sofort die Entlassung Ausgedienter und Einreihung aller noch Wehrpflichtigen in die ihrem Dienstalter, bez. bei Rückversetzung in die Ersatzmannschaft in die ihrer Loosnummer entsprechende Kategorie anzuordnen, ebenso beim Friedensschlusse nach einem wirklich geführten Kriege. Nach diesem können aber nur diejenigen Wehrpflichtigen die Rückversetzung zur Ersatzmannschaft, welcher sie früher angehörten, verlangen. deren Zahl und Loosnummer den formationsmäßigen Friedensstand ihrer Heeresabtheilungen übersteigt.

Alle diese Bestimmungen weichen von den bisher bestandenen (§. 65 HEG.) nur darin ab, daß die Maßregel auch bei Kriegsgefahr, nicht blos während der Kriegszeit, angeordnet werden kann.

VIII. Strafbestimmungen.

1) Ungehorsam.

Art. 76.

Wehrpflichtige, welche der in Art. 45 Abs. 1 festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe bis zu 10 fl.

Wehrpflichtige, welche bei dem Ersatzgeschäfte ihres Jahrganges ohne genügende Entschuldigung (Art. 59) ausbleiben, oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig entfernen, desgleichen Wehrpflichtige, welche ohne genügenden Grund bei ihrer nach Art. 66 von dem Landwehrbezirkskommando vorzunehmenden Verpflichtung nicht erscheinen, werden wegen Ungehorsams an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen bestraft.

Durch die in das Gesetz aufgenommenen Strafbestimmungen sind die Uebertretungen des Wehrgesetzes in das allgemeine Strafsystem eingefügt, wie nicht blos die angedrohten Strafen, sondern vor Allem auch Abs. 1 des Art. 79 zeigt.

Demgemäß findet Art. 1 des Strafgesetzbuches auf diese Strafbestimmungen [1]) Anwendung und ist der Ungehorsam als strafrechtliche Uebertretung zu betrachten, da für denselben keine, 150 fl. an Geld übersteigende, Strafe und alternativ Arreststrafe angedroht ist.

Nur die Wehrpflichtigen selbst können die verschiedenen Arten des Ungehorsams als physische Urheber begehen.

Unterläßt also z. B. ein gemäß Art. 45 beauftragter Stellvertreter die ihm übertragene Anmeldung des Pflichtigen zur Urliste, so kann es sich zwar fragen, ob der Pflichtige selbst die ihm vom Gesetze gestatteten Vorkehrungen zu mittelbarer Anmeldung getroffen hat, oder ob ihn bei jener Unterlassung eine Schuld trifft, es kann aber nicht der unterlassende Stellvertreter bestraft werden.

Inwieferne auch im Falle der Beschleunigung des Ersatzgeschäftes gemäß Art. 68 Strafbarkeit des Wehrpflichtigen stattfinden kann, wurde schon bei diesem Artikel berührt.

Sämmtliche Arten des Ungehorsams sind Unterlassungshandlungen [2]), d. h. sie sind die Nichtvornahme der vom Gesetze gebotenen Handlungen [3]). Auch die eigenmächtige Entfernung vor Beendigung des Ersatzgeschäftes trägt diesen Charakter an sich, da das Strafbare nicht in dem wirklich Vorgenommenen, sondern im nicht Verbleiben beim Ersatzgeschäfte liegt.

---

[1]) Art. 1 sagt in Satz 3:

„Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest- oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen."

Die K. d. Abg. wollte die Uebertretungsqualität ausdrücklich aussprechen, dies wurde aber aus Gründen redaktioneller Schönheit gestrichen. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 268. Aussch.-Prot. S. 308. Sitz.-Prot. S. 593. Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. S. 535.

[2]) Art. 5 St.-G.-B. sagt:

„Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen."

[3]) Immerhin besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen Ungehorsam und den strafbaren Unterlassungen nach Maßgabe des St.-G.-Bs. darin, daß letztere in der Regel einen äußerlich rechtswidrigen Erfolg nach sich ziehen; ersterer nicht, da sogar für eine Ergänzung der rechtswidrigen Unterlassung Sorge getragen ist. Die Strafe des Ungehorsams trägt vielmehr die Natur einer Disziplinarstrafe an sich.

Als Ungehorsam[4]) ist zu bestrafen:

1) Die Unterlassung der Anmeldung zu den Urlisten (Art. 45 Abs. 1). Wie dieselbe zu geschehen hat, wurde zu dieser Gesetzesstelle bereits genügend erörtert[5]).

2) Das Ausbleiben bei dem Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges, ohne genügende Entschuldigung.

In der Regel sind als ungehorsam alle in Abwesenheit Eingereihten zu behandeln[6]) und gehört die Entschuldigung zum Vertheidigungs-, nicht der Mangel eines Entschuldigungsgrundes zum Anklagebeweise, denn es ist in Art. 59 nicht der Ersatzkommission zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, ob ein Entschuldigungsgrund vorliege oder nicht und in Art. 80 den An-

---

[4]) In analoger Weise bestimmte §. 68 des H.-E.-G.:

„Der konskriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurücklegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Konskriptionsbehörde zur Eintragung in die Konskriptionsliste anzumelden, oder

2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder

3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Kontingente seines Bezirkes zur Revision der Konskriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nr. 1. 10 bis 20, in jenem von Nr. 2. 5 bis 10, in jenem von Nr. 3. 50 bis 100 fl. betragen soll.

[5]) Da das Gesetz eine längere Frist zur Anmeldung vorsieht, ist auch jede Anmeldung nach Ablauf dieser Frist als Ungehorsam strafbar, es kann jedoch bei der Strafzumessung die verspätete Anmeldung berücksichtigt werden.

[6]) Schon zu Art. 53 wurde darauf hingewiesen, daß es keines Nachweises einer Ladung des Wehrpflichtigen zum Ersatzgeschäfte bedarf, damit derselbe als ungehorsam erscheint. Nach §. 68 des H.-E.-G. war dies kontrovers. Vgl. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. III S. 386, Bd. IV S 212, Bd. V S. 381, Bd. VI S. 314, Bd. VII S. 373. Z f. G. u. R. Bd. XII S. 113, Bd. XIII S. 86. Entsch. d. Kass.-H. Bd. I S. 162, Bd. II S. 42. Auch Unwürdige, welche nicht erscheinen, sind strafbar, da ihre Unwürdigkeit von der Ersatzkommission festgestellt werden muß. Vgl. oberstr. Erk. vom 17. April 1867 Entsch. des Kass.-H. Bd. I S. 162.

geschuldigten der Nachweis der Unmöglichkeit des Erscheinens direkt überbürdet.

3) Die eigenmächtige Entfernung des Wehrpflichtigen vom Ersatzgeschäfte vor Beendigung desselben. Da nur die eigenmächtige Entfernung bestraft werden soll, so liegt hierin als Gegensatz eine gestattete Entfernung. Es muß deshalb angenommen werden, daß der Ersatzkommission die Befugniß eingeräumt ist, Wehrpflichtigen aus dringlichen Gründen zu gestatten, daß sich dieselben vor Beendigung des Ersatzgeschäftes entfernen[7]). Dies ist jedoch unmöglich, so lange die persönliche Anwesenheit des Wehrpflichtigen der Natur der Sache nach geboten ist. Dies ist bei der Untersuchung der Fall.

Die Loosung dagegen kann durch Stellvertreter vorgenommen werden, es ist also die Mäglichkeit gegeben, daß dem Wehrpflichtigen erlaubt wird, sich zu entfernen, sobald über seine Tauglichkeit entschieden ist.

Als eigenmächtige Entfernung oder vollständiges Ausbleiben kann keine nur augenblickliche Abwesenheit oder eine Verspätung im Erscheinen betrachtet werden, es muß vielmehr ein sich Entziehen von dem ganzen Ersatzgeschäfte oder von einzelnen Handlungen desselben die That kennzeichnen[8]).

4) Als Ungehorsam ist endlich noch zu bestrafen das Nichterscheinen bei der nach Art. 66 vom Landwehrbezirkskommando[9]) vorzunehmenden Verpflichtung ohne genügenden Grund. Auch hier handelt es sich nicht um eine zufällige Verspätung, sondern um völliges Nichterscheinen. Entschuldigung ist zulässig; dieselbe kann aber, wie die im Art. 59 vorgesehene, nur dann als genügend angenommen werden, wenn ein zwingender Grund vorlag oder, wie Art. 80 entsprechend sich ausdrückt, wenn es dem Wehrpflichtigen un-

---

[7]) Eine gesetzliche Erlaubniß, sich zu entfernen, hat jeder Wehrpflichtige, welcher aus irgend einem Grunde von der Bezirksliste gestrichen wird, von dem Augenblicke an, in dem ihm der desfallsige Beschluß der Ersatzkommission eröffnet wird; denn für diesen Wehrpflichtigen ist das Ersatzgeschäft, vorbehaltlich möglicher Wiederholung, z. B. bei Zurückstellung, beendet.

[8]) Dies wurde auch bisher anerkannt. Vgl. oberstr. Erk. v. 23. Juni 1866 Z. f. Gerichtspr. Bd. V S. 387. Z. f. G. u. R. Bd. XIII S. 375.

[9]) Der Entwurf wollte auch Nichterscheinen bei den Kontrolversammlungen und Unterlassung der An- und Abmeldungen Kontrolpflichtiger als Ungehorsam strafen. Dies wurde aber gestrichen, weil dies ausschließlich disziplinär strafbare Unterlassungen Wehrpflichtiger sind. Vgl. Vortr. d. K. d. Abg. S. 197 Sp. 1. Stenogr. Ber. S. 391 Sp. 1.

möglich war, sich rechtzeitig zu stellen. Erkennt das Lanwehrbezirkskommando die Entschuldigung als genügend an, so dokumentirt es dies dadurch, daß es die Strafverfolgung nicht veranlaßt (Art. 81 Abs. 1).

Die Anwendung der vorliegenden Strafbestimmung setzt ferner voraus, daß der Wehrpflichtige die Einberufung zu seiner Heeresabtheilung nicht erhalten hat, daß er mithin, wie zu Art. 66 Abs. 2 erläutert wurde, nur durch das Gesetz verpflichtet war, sich zur Einberufung zu stellen. Bei den besonders einberufenen Wehrpflichtigen steht dagegen die Strafbestimmung des Art. 77 Abs. 1 in Frage.

Stellt sich ein nicht einberufener Wehrpflichtiger am 1. Oktober beim Landwehrbezirkskommando nicht, so muß er zur Verpflichtung speziell einberufen werden und ist, wenn er auch dieser Einberufung nicht rechtzeitig Folge leistet, als widerspenstig, nicht als ungehorsam zu behandeln. Dies geht daraus hervor, daß in Art. 76 Abs. 2 nur auf Art. 66 hingewiesen ist[10]; daß die Strafe der Widerspenstigkeit allen als tauglich auf die Aushebungsliste gesetzten Wehrpflichtigen angedroht ist, daß die Ersatzmannschaft 2. Klasse einer Heeresabtheilung nicht angehört, sondern das Landwehrbezirkskommando an deren Stelle tritt; daß endlich Art. 77 das Vorhandensein einer Einberufungs-Ordre ausdrücklich voraussetzt.

Der Ungehorsam ist vollendet mit Beendigung der Anmeldefrist, mit Beendigung des Ersatzgeschäftes bei der zweiten und dritten Alternative des Art. 76, endlich mit Ablauf des als Verpflichtungstermin im Gesetze bestimmten 1. Oktober.

Die Strafe des Ungehorsams ist bis zu 10 fl. Geldstrafe bei der Handlung unter Ziffer 1, bis zu 150 fl. Geldstrafe oder bis zu 42 Tagen Arrest bei den Handlungen unter Ziff. 2—4.

Es kann also in allen diesen Fällen auch auf das Strafminimum der treffenden Strafgattungen erkannt werden, dies ist dreißig Kreuzer Geldstrafe und ein Tag Arrest[11]).

---

[10]) Vergl. Vortr. d. K. d. Abg. S 197 Sp. 1.

[11]) Art. 20 Abs. 1 Str.-G.-B.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zweiundvierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Art. 26. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht in höherem Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen nicht in geringerem Betrage

Die Geldstrafen fließen in die Staatskasse. Der Entwurf wollte sie dem Militär-Invalidenfonde zuweisen. Dies wurde jedoch, um keine Spezialfonds zu schaffen, von den Kammern des Landtages nicht genehmigt, sondern genügende Dotation des Invalidenfonds aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt [12]).

Eine Verbindung von Arrest- und Geldstrafe kann in Fällen des Ungehorsams regelmäßig nicht stattfinden, abgesehen von dem noch zu erörternden Falle des Zusammenflusses.

Der Ungehorsam setzt gemäß Art. 79 Abs. 2 Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedenfalls aber ein gewisses Verschulden voraus.

Versuch des Ungehorsams ist wegen Mangels einer ausdrücklichen Strafandrohung nicht strafbar [13]).

Theilnahme am Ungehorsam kann stattfinden, ist aber bei dem Charakter der That als einer bloßen Unterlassung nur in wenigen Beziehungen denkbar, hauptsächlich als Verleitung (intellektuelle Urheberschaft) und als Bestärkung des Wehrpflichtigen im Entschlusse (Art. 54 Str.-G.-B. Ziff. 1 u. 3).

Begünstigung des Ungehorsams ist, obgleich denkbar, wegen Mangels eines Strafgesetzes straflos [14]).

Sämmtliche Arten des Ungehorsams sind gegen die dem Staate schuldige Wehrpflicht gerichtet. Trotzdem begeht ein Wehrpflichtiger, welcher successive die Anmeldung, das Erscheinen beim Ersatzgeschäfte und das zur Verpflichtung unterläßt, keinen fortgesetzten Ungehorsam, sondern, da er in verschiedenen Handlungen verschiedene Gebote des Gesetzes übertritt, wenn auch deren Uebertretung gleich benannt und theilweise mit gleicher Strafe

---

als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzer bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

[12]) Aussch.-Prot. d. K. d. Abg. S. 233. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 268.

[13]) Art. 48 Str.-G.-B.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

[14]) Art. 59 Str.-G.-B.:

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

bedroht ist, mehrere Uebertretungen in realem Zusammenflusse. Fortsetzung kann nicht angenommen werden, weil es hiefür sowohl an allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches [15]) als an besonderen des Wehrgesetzes gebricht und die successive Uebertretung eines Gesetzes in mehrfacher Richtung auch mehrfacher Entschlüsse zur strafbaren That bedarf.

Regelmäßig würde aber, wenn nicht jede der successiven Handlungen vor Verübung der nächsten schon bestraft ist, wozu wohl die langen Fristen des Gesetzes genügende Zeit bieten, nur eine Strafe der schwersten Uebertretung zu verhängen sein. Allein die gewöhnlichen Strafen für Ungehorsam sind Geldstrafen, welche, mehrfach erkannt, bis zur Höhe von 150 fl. verbunden werden können.

Die Verbindung der Strafen tritt ferner auch dann ein, wenn der Richter für die einen Handlungen auf Geldstrafe für die andern auf Arreststrafe erkennt.

Gleiches ist der Fall bei Zusammenfluß von Widerspenstigkeit und Ungehorsam [16]).

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Ungehorsams beginnt mit dem Tage der Handlung, welche der Wehrpflichtige hätte vornehmen sollen; da nur eine einzige Handlung des Wehrpflichtigen in Rede steht, welche später nicht mehr vorgenommen werden kann.

Bei Unterlassung der Anmeldung fällt selbstverständlich der Beginn der Verjährung mit dem Ablaufe der Anmeldefrist zusammen. Da, wie ge-

---

[15]) Art. 84 Str.-G.-B. Abs. 1.

Hat Jemand:

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder

2) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

[16]) Bisher war dies kontrovers. Vergl. Zeitschrift für Gerichtspr. Bd. V S. 103, 180.

zeigt, ein successiver Ungehorsam durch alle oder mehrere Stadien des Ergänzungsverfahrens hindurch nicht Fortsetzung, sondern allmälige Begehung mehrerer Uebertretungen ist[17]), verjährt auch die Strafbarkeit jeder einzelnen für sich, und unterbricht die neue Unterlassung, da sie nur Uebertretung ist, nicht die Verjährung der früher begangenen.

Im Uebrigen unterscheidet sich die Verjährung des Ungehorsams und ihrer Unterbrechung, ferner die Verjährung der Strafe in keiner Weise von jener in Bezug auf eine andere vom Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohte That.

Die oben unter Ziff. 1 angeführte, als Ungehorsam strafbare Unterlassung der Anmeldung kann von einem Wehrpflichtigen nur einmal begangen werden, da ihm, wie zu Art. 45 angeführt wurde, auch die Anmeldung nur einmal obliegt. In gleicher Weise kann die Nichtstellung zur Verpflichtung nur einmal begangen werden, vorbehaltlich der als Widerspenstigkeit zu bestrafenden Nichtstellung trotz erfolgter Einberufung, da auch diese Handlung dem Wehrpflichtigen nur einmal vorgeschrieben ist. Dagegen kann das Nichterscheinen beim Ersatzgeschäfte oder die eigenmächtige Entfernung von demselben öfter als einmal von demselben Wehrpflichtigen begangen werden, weil, wenn zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, Aussetzung der Einreihung oder Zurückstellung des Wehrpflichtigen erfolgt, ein wiederholtes Erscheinen desselben vor der Ersatzkommission nöthig wird und jede Unterlassung desselben als Ungehorsam wiederholt strafbar ist[18]).

---

[17]) Art. 95 Str.G.B.:

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung.

[18]) In gleicher Weise erkannte schon früher der OGH., daß die Strafen des Ungehorsams so lange Anwendung finden, als die Konskriptionspflicht eines Mitärpflichtigen dauert. (Oberstr. Erk. v. 6. Juni 1863: Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 306; Z.f.G. und R. Bd. X S. 654; Erk. v. 23. Juni 1866; Z. f. Gerichtspr. Bd. V S. 386; Z.f.G. und R. Bd. XIII S. 373.)

2) Widerspenstigkeit.

Art. 77.

Wehrpflichtige, welche, nachdem sie tauglich auf die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen bei ihrer Heeresabtheilung einfinden, werden an Geld bis zu 1000 fl. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige, welche, nachdem sie ihren Eintritt angemeldet haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten Tage, noch innerhalb der nächsten acht Tage, bei ihrer Abtheilung sich einfinden.

Außerdem sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit nicht nur auf die volle gesetzliche Dienstzeit einzureihen, sondern es ist hiebei überdies jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der aktiven Armee zu ersetzen.

Das Vergehen der Widerspenstigkeit können nur **Wehrpflichtige** begehen, welche also alle Voraussetzungen der Art. 3 und 5 erfüllen müssen. Von diesen Wehrpflichtigen kommen aber diejenigen nicht in Betracht, welche die Ersatzkommission aus irgend einem Grunde, von der Bezirksliste gestrichen hat. Der Nachweis, daß ein der Widerspenstigkeit beschuldigter Wehrpflichtiger von der Ersatzkommission seines Heimathbezirkes **auf die Aushebungsliste gesetzt wurde**, ist Vorbedingung der Verurtheilung [1]). Ob er

---

[1]) Nach den Motiven zum Entwurfe S. 518 sollten die Bestimmungen über Widerspenstigkeit auch auf Landwehrmännern Ersatzmannschaften, Nichtstreitbare und Waffendienstunwürdige Anwendung finden, welche dem an sie ergangenen Auftrage, sich zum Dienste zu stellen, nicht Folge leisten, oder, um sich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen, sich der weiteren in diesem Artikel aufgeführten strafbaren Handlungen schuldig machen. Diese schon nach dem Entwurfe bestreitbare Ansicht ist nach dem Gesetze unzweifelhaft nur theilweise richtig. Landwehrmänner und Er-

dagegen nach vorgenommener Untersuchung oder in Abwesenheit der Aushebungsliste einverleibt wurde, begründet keinen Unterschied.

In der bisherigen Praxis, der den jetzigen ganz ähnliche Strafbestimmungen zu Grunde lagen [2]), bereitete insbesondere der Fall Schwierigkeiten, daß Wehrpflichtige in jugendlichem Alter mit ihren Aeltern eigenmächtig ausgewandert waren und muthmaßlich oder nachgewiesener Maßen hiedurch das Indigenat verloren hatten [3]) (vgl. die Erläuterungen zu Art. 10 und 73), oder in Unwissenheit über ihre Pflichten gegen den bayrischen Staate aufgewachsen waren [4]).

---

satzmannschaften sind vom Augenblicke ihrer Verpflichtung an Angehörige der bewaffneten Macht, sie machen sich also durch Entziehung von der Dienstpflicht der nach Militärgesetz strafbaren Desertion u. dgl. schuldig. Nur der Ersatzmannschaft Zugetheilte, welche sich der Verpflichtung entziehen, sind widerspenstig. Die Nichtstreitbaren existiren nach dem Gesetze nicht mehr. Nur gegen Waffendienstunwürdige, welche zur Leistung militärischer Arbeiten einberufen werden, können gemäß Art. 16 Abs. 3 die Strafbestimmungen über Widerspenstigkeit zur Anwendung kommen. Jenen über Ungehorsam sind sie ohnehin unterworfen.

[2]) Das HEG. §. 69 sagt:

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Konskribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betr. Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen freiwillig stellen, dann

2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen der Bestimmungen der §. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen.

[3]) VU. Beil. I. §. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenates;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

[4]) Diese Unwissenheit ist nicht sowohl thatsächlicher als rechtlicher Natur; es findet also darauf Art. 70 Str.G.B. Anwendung, welcher lautet:

„Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder „über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, „um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Straf-

Obgleich es, wie zu Art. 10 und 73 angeführt wurde, streitig ist, ob zur Auswanderung die königliche Erlaubniß erforderlich ist, ging der Kassationshof doch konstant von der Anschauung aus, daß dies der Fall sei, und kam hiedurch zu der Konsequenz, welche auch oben zu Art. 10 vertreten wurde, daß eigenmächtige Auswanderung, selbst wenn sie den Verlust des Indigenates nach sich gezogen hat, der Wehrpflicht nicht überhebe[5]); weil Niemand sich eigenmächtig seinen Pflichten entziehen könne.

Dieser Ansicht steht Art. 73 nicht entgegen, denn wenn auch dort vor Eintritt in das wehrpflichtige Alter die Auswanderung gestattet ist, so ist dies doch nur der Fall in Bezug auf die Wehrpflicht, ohne die staatsrechtlichen Vorbedingungen der Auswanderung und deren Rückwirkung auf die Wehrpflicht zu berühren. Mit anderen Worten ausgedrückt: Ein in's Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretener Bayer ist durch seine künftige Wehrpflicht an der Auswanderung nicht gehindert. Er muß aber, um wirklich auszuwandern, den staatsrechtlichen Vorbedingungen der Auswanderung genügen. Thut er dies nicht d. h. wandert er eigenmächtig aus, so gilt er als nicht ausgewandert, und unterliegt der Wehrpflicht.

Diese Schlußfolgerung war unter Herrschaft des H.E.G. wesentlich dadurch erleichtert, daß der Wehrpflicht auf andere Weise als durch persönliche Dienstleistung genügt werden konnte, nämlich durch Stellung eines Ersatzmannes. Da dies zunächst nur eine vermögensrechtliche Last war, konnte eine Kollision zwischen Verlust des Indigenates und Erfüllung der Wehrpflicht nicht entstehen. Dieser Ausweg ist durch das Wehrfassungsgesetz ausgeschlossen. Allein man wird zur Schlußfolgerung kommen müssen, daß eine rite geschehene und eine eigenmächtige Auswanderung in ihren Folgen nicht gleich stehen können, daß vielmehr der Unterschied darin besteht, daß die rite geschehene Auswanderung sowohl die Rechte als die Pflichten des Indigenates beseitigt[6]); daß dagegen die eigenmächtige Auswan-

---

„barkeit nicht aus". Vgl. oberstr. Erk. v. 21. Januar 1868; Z. f. Gerichtspr. Bd. VII. S. 373; Entsch. des Kass. H. Bd. II S. 42.

[5]) Vgl. oberstr. Erk. v 3. Jan. 1863 18. Nov. 1864 und 22. Dezember 1865. Zeitschr f. Gerichtspr. Bd. II S. 105. Bd. IV S. 67. Bd. V S. 127. Z.f.G. und R. Bd. X S. 12 Bd. XI S. 451. Bd. XII S. 599, ferner Z. f. Gerichtspr. Bd. IV 380. Bd. V S. 381. Z.f.G. und R. Bd. XI S. 209.

[6]) Vgl. oberstr. Erk. v. 12. März 1867. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VI S. 278. Entsch. des Kass. H. Bd. I S. 105.

derung keine Auswanderung ist, mithin §. 6 Ziff. 2 der Verf.-Urk. Beil. I nicht darauf Anwendung findet. Hat jedoch der eigenmächtig Ausgewanderte ein fremdes Indigenat erworben (Verf.-Urk. Beil. I §. 6 Ziff. 1) und hiedurch das bayerische verloren, so können ihm durch eine solche eigenmächtige Handlung nur die Rechte des bayerischen Indigenates verloren gehen, seine Pflichten bestehen aber fort[7]). Der Wehrpflichtige wird also auf Betreten trotz seiner eigenmächtigen Auswanderung eingereiht und erleidet, wenn er sich nicht rechtzeitig gestellt hat, die Strafen der Widerspenstigkeit. Diese Schlußfolgerung kann keine Anwendung finden, wenn einem Bayern die Auswanderung oder Erwerbung eines fremden Indigenates unter ausdrücklichem Vorbehalte des bayerischen Indigenates gestattet wurde[8]). Es kann Niemand in zwei Staaten zugleich wehrpflichtig sein, und kann nicht mehr der frühere Ausweg getroffen werden, in Bayern einen Ersatzmann zu stellen, ebensowenig kann aber bei Einräumung jenes Vorbehaltes eine Befreiung von der Wehrpflicht ohne Vorliegen eines der in Art. 11 aufgezählten Gründe bewilligt werden. Den Behörden bleibt also nur übrig, einen Wehrpflichtigen, bei dem jenes Verhältniß stattfindet, den Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes gemäß zu behandeln; denn das Hinderniß gegen Erfüllung der Wehrpflicht ist ein selbstgeschaffenes, kann durch rechtzeitige Auswanderung gehoben werden, und die Ansprüche eines fremden Staates auf die militärischen Dienste des Wehrpflichtigen können den bayerischen Staat nicht hindern, seine Rechte geltend zu machen. — In welche Kategorie der aktiven Armee ein Wehrpflichtiger eingereiht wurde, begründet in Bezug auf Widerspenstigkeit keinen Unterschied. Die Widerspenstigkeit ist die thatsächliche Nichterfüllung der durch das Gesetz in Bezug auf militärische Dienstleistungen auferlegten Pflichten. Solche Pflichten sind jedem eingereihten Wehrpflichtigen auferlegt, die Einreihung zum Dienste bei den Fahnen, oder in die Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse begründet daher nur eine Verschiedenheit der thatsächlichen Voraussetzungen der Widerspenstigkeit, aber keine solche in Bezug auf Androhung der Strafe.

Die in die aktive Armee zum Dienste bei der Fahne Eingereihten sollen

---

[7]) Vgl. oberstr. Erk. v. 18. Nov. 1864; Zeitschr. f. Gerichtspr. IV S. 67; Z.f.G. und R. Bd. XII S. 451.

[8]) Jener Vorbehalt wird einem noch wehrpflichtigen Bayern nicht eingeräumt werden, allein er kann leicht wirksam werden in Bezug auf die Söhne eines solchen Bayern, denn §. 2 der I Verf.-Beilage sagt: Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenates besessen haben.

in der Regel bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie zur Einreihung gelangen, zu ihrer Heeresabtheilung einberufen sein. Stellen sie sich bei dieser nicht, und auch nicht in den nach dem Einberufungstage folgenden 8 Tagen, so sind sie widerspenstig.

In manchen Fällen kann aber die Einberufung später erfolgen, dann haben sich die zur Fahne Eingereihten ebensowohl, wie die zur Ersatzmannschaft Eingereihten, am 1. Oktober zur Verpflichtung zu stellen. Ausbleiben an diesem Tage hat Bestrafung wegen Ungehorsams und spezielle Einberufung zur Verpflichtung auf einen bestimmten Tag zur Folge; befolgt der Wehrpflichtige auch diese Einberufungsordre nicht, so ist er nach Umfluß von acht Tagen widerspenstig.

Wird die Ersatzmannschaft beider Klassen in Folge der ihr vermöge Art. 23 obliegenden Verpflichtung, der jederzeitigen Einberufung Folge zu leisten, schon vor 1. Oktober zu einer Heeresabtheilung einberufen, so steht sie den unmittelbar zum Dienste Eingereihten gleich.

Ein Einrücken innerhalb der achttägigen Frist schließt zwar die Bestrafung wegen Widerspenstigkeit aus, jedoch nicht eine disziplinäre Ahndung des Wehrpflichtigen, welcher ohne genügende Entschuldigung den eigentlichen Einberufungstermin versäumt hat.

Der Einberufung gleichgestellt ist die von Freiwilligen, sei es drei-, sei es einjährigen, freiwillig übernommene Verbindlichkeit, zum Dienstesantritte bez. zur Verpflichtung, an einem bestimmten Tage sich zu stellen. Auch die Ueberschreitung dieses Termines um mehr als acht Tage ist als Widerspenstigkeit strafbar [9]).

Die Widerspenstigkeit ist mit Ablauf der achttägigen Frist vollendet. Die Strafe der Widerspenstigkeit ist Geldstrafe [10]) bis zu 1000 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder eine Verbindung beider Strafgattungen bis zur angegebenen Maximalhöhe einer jeden derselben. Durch diese Strafmaße charakterisirt sich die Widerspenstigkeit als Vergehen [11]).

Neben dieser Stafe tritt noch die Einreihung des Wehrpflichtigen

---

[9]) S. §. 57 der V. v. 14. Febr. 1868 (s. in den Beilagen).

[10]) Ueber die Verwendung der Geldstrafen gilt das zu Art. 76 Gesagte.

[11]) Art. 1 Str.G.Bch. sagt in Satz 2:

Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen.

ein [12]) und zwar nach Maßgabe seiner Tauglichkeit, und auf die volle Dienstzeit, d. h. für drei Jahre in die aktive Armee, mag auch der Wehrpflichtige mittlerweile ein bedeutend höheres als das regelmäßige Alter erreicht haben, mit nachfolgender dreijähriger Reserve- und fünfjähriger Landwehrpflicht. Die Tauglichkeit ist bei allen, welche in Abwesenheit eingereiht worden waren, in gleicher Weise zu bemessen, wie dies in Art. 61 angeordnet ist und dort näher erläutert wurde. Widerspenstige, welche untersucht worden waren, sind in die Heeresabtheilung einzureihen, welcher sie ursprünglich zugetheilt waren, und wenn ihre Tauglichkeit sich mittlerweile verändert haben sollte, sind sie entweder zu einer Waffengattung zu versetzen, für welche sie noch tauglich sind, oder als untauglich zu entlassen. Waren die Widerspenstigen in die Ersatzmannschaft I. Klasse eingereiht, so sind sie zum Dienste einzuberufen und wie ursprünglich zu diesem Eingereihte zu behandeln; gehörten sie zur Ersatzmannschaft II. Klasse, so sind sie zu untersuchen und in eine ihrer Tauglichkeit entsprechende Waffengattung zum Dienste einzureihen, und nur die völlig Untauglichen zu entlassen. Daß die Einreihung, welche Art. 77 Abs. 3 vorsieht, nicht eine Einreihung nach Ordnung der Loosnummer, also nach Umständen auch in die Ersatzmannschaft, sondern eine solche zur Fahne bedeutet, geht aus dem Wörtchen „sofort" hervor, welches nur dann eine Bedeutung hat, wenn es den Gegensatz bildet zu der Einreihung in die Ersatzmannschaft zu nur eventueller, nicht sofortiger Dienstleistung. Ferner geht dies daraus hervor, daß die Einreihung eines Widerspenstigen sich so lange verzögern kann, daß die Loosnummer, welche nur die Ordnung innerhalb eines Jahrganges bestimmt, ihre Bedeutung verloren hat, nämlich bis nach Entlassung des treffenden Jahrganges aus der bewaffneten Macht oder doch aus der aktiven Armee, in welche der Widerspenstige zunächst einzureihen ist [13]).

---

[12]) Der Entwurf und die k. Staatsregierung auch noch während der Berathung des Gesetzes wollte die im H.E.G. bestimmte Beschlagnahme des Vermögens des Widerspenstigen festhalten Die Kammern gingen hierauf nicht ein, weil eine solche Strafe mit dem Strafsysteme der Gegenwart in Widerspruch stehe, erfolglos sei und nur unnöthige Vormerkungen und Recherchen veranlasse; weil dieselbe endlich mit der Ersatzmannstellung für den Widerspenstigen in Zusammenhange stand. Vortr. d. K. d. Abg. S. 197 Sp. 1. Aussch.-Prot. S. 223 Sp. 2. Stenogr. Ber. S. 391. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 269. 270.

[13]) Auch die historische Entwickelung spricht hiefür. Die Strafe der Widerspenstigkeit wollte nicht gemildert werden, und wurde die aufgegebene Vermögens-Konfiskation durch ein erhöhtes Strafmaß ersetzt §. 70 des H.E.G.

Die Dienstzeit, zu welcher der Widerspenstige einzureihen ist, verlängert sich, wenn in der Zwischenzeit die bewaffnete Macht Bayerns vor dem Feinde stand, in der Art, daß jedes Dienstjahr, in welchem dies der Fall war, durch zwei Dienstjahre zu ersetzen ist. Da zwischen dem Jahre, in welchem der Widerspenstige in die bewaffnete Macht hätte eintreten sollen, und demjenigem, in welchem er auf Betreten wirklich eingereiht wird, mehr als die volle Dienstzeit liegen kann, so fragt es sich, wie die versäumten Jahre zu beurtheilen sind: ob nämlich die gesammte Zwischenzeit oder nur die gesetzliche Dienstzeit in Frage kommt. Es wird letztere Alternative angenommen werden müssen. Versäumt hat der Widerspenstige die auf seine gesetzlich erfolgte Einreihung folgenden eilf Jahre. Ist innerhalb dieser eilf Jahre Krieg ausgebrochen, so ist jedes Kalendenjahr[14]), innerhalb dessen Lauf die bewaffnete Macht Bayerns oder ein Theil derselben vor dem Feinde stand, als ein Kriegsjahr zu berechnen, d. h. doppelt anzusetzen. Das Gesetz unterscheidet hiebei nicht, ob in die demgemäß zu berechnende Dienstzeit des Widerspenstigen wieder ein Kriegsjahr fällt oder nicht, wie dies das H.E.G. that[15]). Auch kommt es darauf nicht an, ob diejenige Heeresabtheilung, in welche der Widerspenstige hätte eintreten sollen, vor dem Feinde stand, oder andere.

Ueber den Vorsatz bei Widerspenstigkeit s. zu Art. 79 Abs. 2 Versuch der Widerspenstigkeit ist straflos wegen Mangels einer besonderen Strafbestimmung[16]).

---

bestimmt aber: „Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100— „200 fl. zu belegen, der in den §§. 47—59 den Konskribirten zugesicherten „Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die „Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind."

[14]) Diese Berechnung findet auch, wie schon oben bemerkt wurde, Anwendung bei Art. 34 in Bezug auf Berechnung der Dienstzeit im Kriege.

[15]) Das H.E.H. bestimmt in §. 70 Abs. 4 und 5 Folgendes:

„Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem anderen Friedensjahre zu „ersetzen."

„Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Wider„spenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes „versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Frie„densjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die ge„wöhnliche Dienstzeit verlängert."

[16]) Art. 48 Str.G.B. s. oben S. 266 Anmerk. 13.

Theilnahme an Widerspenstigkeit kann von Jedermann verübt werden, und ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen, weshalb die besonderen Bestimmungen, welche der Entwurf in Art. 70 treffen wollte, in Wegfall kommen.

Es wollte dort eine subsidiarische Haftung des Theilnehmers für die dem Widerspenstigen zur Last fallende Geldstrafe und für die Untersuchungskosten angeordnet werden. Für die singuläre Haftung für die Geldstrafe, welche bei keiner anderen strafbaren Handlung stattfindet (die Civilverantwortlichkeit, welche das Forstgesetz vorsieht, hat eine ganz andere Grundlage) sprach jedoch kein Rechtsgrund [17]). Die solidarische Haftung für die Kosten findet gemäß Art. 66 des Strafgesetzbuches [18]) Statt, jedoch nur, insoweit eine Identität der That und der Theilnahme daran stattfindet, also nicht in Bezug auf alle nur zufällig in einem Verfahren verfolgte Widerspenstige eines Jahrganges oder in Bezug auf die gegen den Widerspenstigen oder den Theilnehmer gleichzeitig verfolgten anderweiten strafbaren Handlungen [19]), bezüglich deren keine Konnexität von That und Theilnahme an derselben stattfindet.

Anstifter zur Widerspenstigkeit, Gehülfen durch Belehrung oder Beischaffung von Mitteln zur Verübung der That, z. B. zur Flucht; solche, welche den Thäter im Entschlusse bestärken oder im Voraus Unterstützung zusagen oder zur That bei deren Ausführung behülflich sind, werden demnach gemäß Art. 52 — 55 Str.-G.-B. bestraft. Da im Gesetze für die Haupthandlung selbst kein anderes Strafminimum bestimmt ist, als es der

---

[17]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 197 Sp. 2 a. E.

[18]) Derselbe lautet: „Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.“

Die solidarische Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Untersuchungshaft, nicht aber auf die des Strafvollzuges (Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 224, Bd. III S. 62, Bd. IV S. 39). Sie erstreckt sich auch auf die Kosten der höheren Instanzen, insoferne Mitbeschuldigte in einem Verfahren gemeinsam ein Rechtsmittel ergriffen haben (Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 324, Bd. III S. 9).

[19]) Vgl. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. III S. 17, 172, Bd. IV S. 166, Bd. V S. 347, 370.

Strafgattung [20]) eigen ist, so ist bei der Strafausmessung für die Theilnahme nur auf das geringere Verschulden des Theilnehmers Rücksicht zu nehmen, sonst aber dasselbe Strafmaß gegeben, wie für den Widerspenstigen selbst [21]).

Begünstigung der Widerspenstigkeit ist strafbar, nur muß beachtet werden, daß Handlungen, welche in Bezug auf andere strafbare Thaten in der Regel Begünstigung derselben, in Bezug auf Widerspenstigkeit in der Regel Theilnahmshandlungen sind, wie Beförderung der Flucht, Aufnahme bei derselben, weil durch die Flucht die Widerspenstigkeit verübt wird, also keine Förderung des Thäters nach begangener That in Beziehung auf dieselbe vorliegt, sondern eine Beförderung der That selbst während deren Verübung [22]).

Begünstigung kann also nur in einer Beförderung liegen, dadurch verübt, daß die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst die That der Kenntniß des Gerichtes entzogen wird, ohne daß der Begünstiger dies im Voraus versprochen hat [23]).

Die Strafe der Begünstigung ist wie bei allen Vergehen Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden [24]).

---

[20]) Art. 17 Str.-G.-B.:

„Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Art. 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden." S. auch Art 26 oben S. 265 Anm. 11.

[21]) Die Bemerkung der Motive S. 518: Es muß als selbstverständlich erachtet werden, daß bei Ausmessung der Strafe wegen Begünstigung der Widerspenstigkeit und Desertion die Rücksicht auf einen z. Zt. dieser Begünstigung drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieg von besonders erschwerendem Einflusse ist, hat auch hier doktrinelle Geltung.

[22]) Vgl. hierüber Art. 58 Str.-G.-B. Ziff. 1 u. 2 im Vergleiche mit Art. 54 Ziff. 4; ferner oberstr. Erk. v. 28. August 1865 (Zeitschrift f. Gerichtspr. Bd. IV S. 372. Z. f. G. u. R. Bd. XII S. 400, auch Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VII S. 201).

[23]) Selbst diese Handlungen können in den meisten Fällen als Theilnahme aufgefaßt werden, weil sie in der Regel das Beharren in der Widerspenstigkeit unterstützen. (Vgl. oberstr. Erk. v. 10. Jan. 1868. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VII S. 201. Entsch. des Kass.-H. Bd. II S. 22.)

[24]) Art. 59 Str.-G.-B.:

„Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begün-

Die Widerspenstigkeit liegt nicht in derjenigen Handlung, durch welche sie zunächst bewirkt wird, wie in der Entfernung außer Landes; denn diese Handlung ist an und für sich eine mit Strafe nicht bedrohte, sondern die Strafbarkeit der Widerspenstigkeit liegt in der Entziehung von der Wehrpflicht. Diese Entziehung endet auch nicht mit der regelmäßigen Dienstzeit; denn der Wehrpflichtige ist, wie die zahlreichen Abweichungen von der regelmäßigen Dienstzeit beweisen, nicht sowohl verpflichtet, von seinem 21. bis 32. Lebensjahre dem Staate militärische Dienste zu leisten, sondern seine Tauglichkeit vorausgesetzt, überhaupt eilf Jahre lang zu dienen. Entzieht sich daher der Wehrpflichtige beim Beginne seiner Wehrpflicht deren Erfüllung, so geht die Verpflichtung zur Erfüllung, wie jede Verspätung des Eintrittes zeigt, nur auf eine spätere Zeitperiode über.

Die Widerspenstigkeit dauert mithin so lange, als der Wehrpflichtige sich der Wehrpflicht entzieht; sie ist ein sog. Zustandsdelikt. Dieser strafbare Zustand dauert, bis die Wehrpflicht selbst beendet ist, also bis zum Tode des Wehrpflichtigen oder bis zu dessen Eintritt in die bewaffnete Macht Bayerns, oder bis zu legaler Konstatirung eines Befreiungsgrundes. Die Anwesenheit im Lande und dadurch bewirkte Ermöglichung einer erfolgreichen Strafverfolgung macht hierin keinen Unterschied; denn von dem Augenblicke der Zutheilung des Wehrpflichtigen zu einer Heeresabtheilung oder zur Ersatzmannschaft und von der Einberufung des Wehrpflichtigen an, welche Vorbedingung der Widerspenstigkeit sind, genügt nicht mehr eine passive Anwesenheit des Wehrpflichtigen, sondern derselbe ist gesetzlich verpflichtet, sich zum Eintritte in die aktive Armee und zu seiner Verpflichtung zu stellen. Er muß eine positive Handlung vornehmen und auch die blose Unterlassung dieser Handlung ist Widerspenstigkeit.

Die Rückwirkungen dieses rechtlichen Charakters der Widerspenstigkeit sind:

a. Daß ein Zusammenfluß mehrerer Widerspenstigkeitsvergehen gegen einen und denselben Wehrpflichtigen nicht stattfinden kann. Aendert sich auch die Form der Widerspenstigkeit, indem der Pflichtige z. B. anfänglich zu Hause bleibt, später, von Strafe bedroht, sich ins Ausland begibt, und endlich heimlich oder unter fremdem Namen zurückkehrt, so setzt er doch immer nur eine und dieselbe Widerspenstigkeit fort. Dies ist jedoch keine Fortsetz-

---

stigung bezieht, ... ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

ung im rechtlichen Sinne, sondern ein Beharren in ein und demselben strafbaren Zustande.

b. Die Verjährung der Widerspenstigkeit beginnt nicht vor Eintritt eines der oben als Beendigung der Widerspenstigkeit bezeichneten Thatumstände.

Bei dem Tode des Wehrpflichtigen kann nicht von Verjährung die Rede sein, sondern mit demselben erlischt gemäß Art. 91 St.-G.-B.[25]) die Strafbarkeit. Dies schließt zwar nicht die Beitreibung der bereits rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten aus dem Nachlasse oder von den Erben des Widerspenstigen aus, und diese Beitreibung kann gegen die Erben verjähren; allein es handelt sich hiebei nur um einen civilrechtlichen Anspruch gegen die Erben und demgemäß findet auch die Verjährung Statt, nicht nach den Normen der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der Strafe.

Dagegen beginnt die Verjährung der Widerspenstigkeit, und zwar der gerichtlichen Verfolgung, wenn noch kein Urtheil erlassen ist, oder der erkannten Strafe, wenn ein rechtskräftiges Strafurtheil vorliegt, sobald der Widerspenstige in die bewaffnete Macht Bayerns eingetreten ist.

Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Wehrpflichtige dies unter einem anderen Namen thut, wie z. B. leicht denkbar ist bei unehelichen Söhnen, welche in manchen Landestheilen sowohl den Namen des Vaters als den der Mutter führen.

Bei Eintritt eines Befreiungsgrundes beginnt die Verjährung an sich noch nicht, denn um diesen Befreiungsgrund in Bezug auf Erfüllung der Wehrpflicht wirksam zu machen, bedarf es nicht nur seines Eintrittes, sondern auch seiner Anerkennung durch die hiefür zuständige Behörde, d. i. bei allen eingereihten Wehrpflichtigen die zur Dienstentlassung allein zuständige Militärbehörde.

Ein Widerspenstiger, welcher z. B. Geistlicher wird, und selbst als solcher in das Inland zurückkehrt, hört hierdurch allein noch nicht auf, widerspenstig zu sein. Das Gleiche ist der Fall mit Denjenigen, welche während

---

[25]) Derselbe lautet: „Mit dem Tode Desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit, doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt."

der Widerspenstigkeit unwürdig oder untauglich werden. Gegen alle diese beginnt auch die Verjährung nicht, wenn sie nicht ihre Widerspenstigkeit durch Stellung bei der Militärbehörde enden und trotzdem die Strafverfolgung oder der Strafvollzug unterlassen wird.

Man könnte die Ansicht aufstellen, daß, wenn ein rechtskräftiges Ungehorsams-Urtheil gegen einen Widerspenstigen erlassen wurde, es sich nicht um Verjährung der Strafverfolgung, sondern nur um die des Strafvollzuges (Art. 97 St.-G.-B.) handelt, welcher nur durch Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens während der Verjährungszeit oder durch Einleitung des Vollzuges oder theilweisen Vollzug der Strafe unterbrochen wird.

Allein die fortwährende Verübung einer strafbaren That muß der Verübung eines anderen Vergehens gleichgeachtet werden. Eine Berechtigung hat also jene Ansicht nur dann, wenn erkannt worden war, daß sowohl Beginn als Fortsetzung der Widerspenstigkeit nur fahrlässiger Weise stattgefunden hat[26]).

---

3) Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht.

Art. 78.

Wehrpflichtige, welche, um sich der Einreihung zu entziehen, Verletzungen oder Krankheiten ihres Körpers verursachen, oder welche sich in derselben Absicht den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, oder welche verfälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden bestraft. Auch können beide Strafarten verbunden werden. Die Einreihung solcher Personen zu denjenigen militärischen Dienstleistungen, zu wel-

---

[26]) Vgl. oberstr. Erk. vom 10. Juni 1865 und Plenar-Erk. vom 9. Nov. 1865. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd IV S. 305, Bd. V S. 71. Z. f. G. u. R. Bd. XII S. 262, 526.

chen sie noch tauglich sind, bleibt vorbehalten.

Die Simulation der Untauglichkeit ist straflos, wenn der Wehrpflichtige sie vor der Entdeckung zugesteht, so lange die Ersatzkommission seines Bezirkes, im Falle des Art. 61 die Untersuchungskommission, noch versammelt ist.

Auch die in vorstehendem Artikel vorgesehenen Handlungen können nur Wehrpflichtige begehen.

Andere Personen, welche sich derselben an einem Wehrpflichtigen schuldig machen, sind je nach Umständen wegen Körperverletzung, wegen Urkundenfälschung u. dgl. strafbar, nicht aber der Bestimmung dieses Artikels unterworfen.

Findet ein Einverständniß zwischen dem Wehrpflichtigen und dem physischen Urheber in Bezug auf eine Verstümmelung des Wehrpflichtigen Statt, so kann der Fall gegeben sein, daß gegen verschiedene als Urheber einer That gleichzeitig strafbare Personen nach verschiedenen Strafgesetzen erkannt werden muß.

Der Grund hiervon liegt darin, daß nur der Wehrpflichtige selbst die Pflicht gegen den Staat hat, militärische Dienste zu leisten, diese Pflicht aber Dritte nicht trifft. Dies schließt zwar nicht die Theilnahme Dritter an den von Wehrpflichtigen verübten, ihre Pflicht verletzenden strafbaren Handlungen aus; allein von Theilnahme kann nicht die Rede sein, wenn der Dritte der physische Urheber der That ist. Die mittelbare Verübung steht jedoch der unmittelbaren gleich. Wird also ein Wehrpflichtiger mit seiner eigenen Zustimmung oder auf seine Veranlassung von einem Anderen verletzt, um Ersteren der Einreihung zu entziehen, so bewirkt der Wehrpflichtige mittelbar einen seiner Pflicht widersprechenden Umstand.

Diese Zustimmung oder Veranlassung entschuldigt dagegen den Dritten nicht, da Jeder die Integrität des Körpers eines Anderen selbst gegen dessen Willen zu achten hat. Der Dritte ist also nach Maßgabe des rechtswidrigen, von ihm hervorgebrachten Erfolges oder Versuches desselben strafbar. Wegen der hienach qualifizirten That kann jedoch der Wehrpflichtige selbst nicht bestraft werden, weil Selbstverstümmelung oder Selbstverletzung im Allgemeinen nicht unter ein Strafgesetz fällt, sondern nur, wenn dadurch eine besondere Pflicht verletzt wird.

Hievon unterscheidet sich dagegen die Beibringung verfälschter Belege, weil diese als strafbare Handlung gegen öffentliche Treue und Glauben und außerdem noch in der besonderen Richtung gegen die Wehrpflicht strafbar sein kann, mithin durch eine That verschiedene Strafgesetze übertreten

werden können (ideeller Zusammenfluß), wenn die That vom Wehrpflichtigen selbst unternommen oder durch einen Dritten bewirkt wird. In einem solchen Falle kann es sogar vorkommen, daß der Wehrpflichtige Theilnehmer in Bezug auf eine Urkundenfälschung, Urheber in Bezug auf die ideell damit konkurrirende Entziehung von der Wehrpflicht ist. Die Theilnahme des Dritten kann aber nie als Urheberschaft des letzteren Deliktes, sondern höchstens als Theilnahme daran qualifizirt werden.

Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht haben das gleiche Objekt, wie die Widerspenstigkeit, die Wehrpflicht, deren Erfüllung durch diese Handlungen zu umgehen versucht wird. Dennoch unterscheiden sich die in Art. 78 behandelten strafbaren Handlungen wesentlich von der Widerspenstigkeit.

Während letztere eine einfache Unterlassung, der Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre ist, und weil durch diesen Ungehorsam das Faktum der Entziehung von der Wehrpflicht nothwendiger Weise eintritt und im Gesetze eine besondere Absicht bei Verübung derselben nicht hervorgehoben ist, bestehen Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht aus positiven Handlungen, welche nur dann unter die Strafbestimmung des Art. 78 fallen, wenn sie mit der besonderen Absicht, sich der Einreihung zu entziehen, verübt wurden.

Da die Absicht nur ein besonders qualifizirter Vorsatz ist, kann von fahrlässiger Verübung dieser Reate nicht die Rede sein und findet Art. 79 Abs. 2 auf dieselben keine Anwendung; abgesehen von einer später zu erwähnenden eigenthümlichen Kombination von Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Art. 78 umfaßt zwei verschieden benannte Vergehen:

a. Selbstverstümmelung, begangen durch Verursachung von Verletzungen oder Krankheiten des Körpers;

b. Entziehung von der Wehrpflicht begangen durch Vorspiegelung einer geistigen oder körperlichen Krankheit oder durch Beibringung verfälschter Belege.

Beide Vergehen treffen aber zusammen in der Nothwendigkeit gleicher Absicht, des gleichen verfolgten Zweckes, welcher nur durch verschiedene Mittel verfolgt wird.

Die Selbstverstümmelung schließt sich in der Art der Begehung an die Körperverletzung an, sei es, daß der Wehrpflichtige sie selbst an sich vornimmt, sei es, daß er sie von einem Anderen vornehmen läßt.

Die That wird in der Regel die Form der Verstümmelung, der Beraubung eines wesentlichen Theiles des menschlichen Körpers, an sich tragen, z. B. Abhauen eines Fingers, weil hierdurch die Untauglichkeit zum

Militärdienste am sichersten herbeigeführt wird, und ist ihr deshalb der vom Gesetze gewählte Name beigelegt worden. Allein es ist keineswegs erforderlich, daß eine Verstümmelung nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche vorliegt und ist dies bei Verursachung von Krankheiten, z. B. andauernder Geschwüre, regelmäßig nicht der Fall. Man kann also von dem Namen des Vergehens keinen Rückschluß auf den Thatbestand ziehen.

Ein besonderer Erfolg der That ist nicht erforderlich, und zwar in doppelter Richtung nicht. Es bedarf keines bestimmten objektiven Erfolges der Verletzung oder Krankheit in Bezug auf deren Dauer.

Ist die wirklich beigebrachte Verletzung auch in kürzester Zeit heilbar, bringt sie auch durchaus keinen bleibenden Nachtheil, so fällt die That immerhin unter das Gesetz.

Es macht hiebei auch keinen Unterschied, ob der eingetretene Erfolg der gewollte war oder nicht. Will z. B. Jemand sich einen Finger abhauen, er bringt aber nur eine heilbare Verletzung hervor, so ist er eben so strafbar, als hätte er nur diese Verletzung gewollt.

Ein objektiver Erfolg, wenn auch nur des geringsten Grades, ist aber immerhin erforderlich. Würde z. B. Jemand sich in die Hand schießen wollen, um die Hand unbrauchbar zu machen und hiedurch seine Untauglichkeitserklärung zu veranlassen, der Schuß würde aber vollständig fehl gehen, so würde nur ein Versuch vorliegen, für den es an einer Strafbestimmung mangelt.

Keinerlei Erfolg ist dagegen nothwendig in der Richtung des beabsichtigten Zweckes. Wenn Jemand glaubt, eine Verletzung, welche er sich beibringt, würde seine Untauglichkeitserklärung herbeiführen, er täuscht sich aber hierin, oder wenn er einen größeren Erfolg herbeiführen wollte, aber nur einen geringeren die Untauglichkeit nicht bewirkenden Erfolg erzielt, ist die That gleichmäßig vollendet. In dieser Beziehung stellt sich der Thatbestand als eine durch das Gesetz zum vollendeten Vergehen gestempelte Versuchshandlung dar [1]).

---

[1]) Das H.-E.-G. §. 69 bestimmte gleichmäßig: „Als widerspenstig sind zu behandeln: . . . .

3) Die Konskribirten, welche, um hinsichtlich der Konskriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beibringen oder

b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder

c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder

Hierbei ergibt sich nun die oben angedeutete Kombination von Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Will ein Wehrpflichtiger, um sich der Einreihung zu entziehen, einen bestimmten Erfolg an seinem Körper herbeiführen, und er erreicht diesen nicht, sondern einen anderen nicht gewollten, so ist dieser zwar ein in gewissem Sinne fahrlässig herbeigeführter. Allein es liegt der objektive vom Gesetze geforderte Thatbestand vor und die vom Gesetze vorausgesetzte Absicht, mithin ist die mit Strafe bedrohte Handlung gegeben. Dies ist z. B. sogar dann der Fall, wenn ein Wehrpflichtiger aus Verzweiflung einen Selbstmord unternahm, um sich der Einreihung zu entziehen, und nur eine Verletzung bewirkte.

Die Entziehung von der Wehrpflicht schließt sich in der äußeren Form an den Betrug an.

Es genügt jedoch nicht, wie unter Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes, eine einfache Vorspiegelung, die Erdichtung von Krankheiten oder Gebrechen, sondern diese Vorspiegelung muß durch besondere künstliche Kunstgriffe, durch Herbeiführung eines äußeren objektiven Anscheines oder durch gefälschte Belege zu unterstützen versucht werden. Die Gränze zwischen der einfachen Erdichtung und dem Geben eines Anscheines kann unter Umständen schwierig zu finden und nur nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles darüber zu entscheiden sein: man wird aber gut thun, festzuhalten, daß eine gewisse objektive Erscheinung hervorgebracht sein muß, um den Thatbestand als gegeben anzunehmen. Z. B. wenn ein Wehrpflichtiger bei der Untersuchung behauptet, er sei lungenleidend, und dies durch Husten zu unterstützen sucht, so geht dies nicht über die Gränzen der unwahren Behauptung hinaus. Wenn er aber durch künstliche Erregung eines fieberhaften Pulses, durch künstliche Einwirkung auf die Augen, durch eine Vorrichtung, welche das Hören wirklich verhindert, sich den Anschein gewisser Krankheiten zu geben sucht, so fällt dies unter die Strafbestimmung. Diese Ansicht über den engeren Sinn des Gesetzes gegenüber den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes wird nicht nur durch den verschiedenen Wortlaut unterstützt (Erdichten, sich den Anschein geben), sondern vor Allem dadurch, daß das Wehrverfassungsgesetz nirgends dem Wehrpflichtigen eine Erklärung

---

d) sich selbst verstümmeln.

In Folge dessen erkannten auch die Gerichte, es sei ein Erfolg in Bezug auf Untauglichkeitserklärung nicht erforderlich. Vgl. Z.f.G. und R. Bd. S. 64.

über seinen Gesundheitszustand auferlegt, wie dies die §§. 31, 32 des H.E.G. thun, sondern die Tauglichkeitserklärung ausschließlich der ärztlichen Untersuchung anheimstellt, welche genügende Hilfsmittel hat, um auch ohne Erklärung des Wehrpflichtigen den Gesundheitszustand desselben zu ergründen und in Anwendung dieser Hilfsmittel nicht beengt ist. Die Erklärung des Wehrpflichtigen hat also nur informativen Charakter. Eine Strafbestimmung für unwahre Aussagen dieser Art aber besteht nicht.

Zweifelloser ist der Thatbestand bei Beibringung verfälschter Belege. Bei Beurtheilung von Belegen muß gerade nicht gefordert werden, daß dieselben den Charakter von urkundlichen Beweismitteln haben. Es genügt jedes Schriftstück, durch welches ein Beweis zu führen versucht wird, und welches zum Zwecke rechtswidriger Täuschung verändert oder unbefugter Weise verfertigt wird, z. B. ärztliche Rezepte als Beweismittel für frühere Krankheiten des Wehrpflichtigen. Auch rechtswidrig erschlichene, unwahre Belege gehören hieher, wenn auch dieselben formell ächt sind; denn Art. 182 Str.G.B., dessen Analogie wohl außer Zweifel steht, subsumirt auch dies unter den Begriff der Fälschung.

Tragen die Belege den Charakter von öffentlichen Urkunden an sich, so tritt ideeller Zusammenfluß der Entziehung von der Wehrpflicht und der Urkundenfälschung ein.

Die Beibringung gefälschter Belege kann endlich auch durch Beibringung falscher Zeugenaussagen erfolgen, in Folge dessen auf Seite des Zeugen eine ideelle Konkurrenz von Theilnahme an diesem Reate und der falschen Aussage gemäß Art. 197 oder 200 St.G.Bch. eintreten würde.

Durch Selbstverstümmelung und Simulation von Krankheiten wird der Zweck nur auf dem Wege der Untauglichkeitserklärung zu erreichen gesucht. Die Beibringung verfälschter Belege dagegen hat einen weiteren Bereich, indem durch solche auch der Nachweis von Befreiungsgründen, ja selbst von Gründen der Unwürdigkeit, versucht werden kann, ohne daß deshalb das Gesetz weniger Anwendung findet.

Die Absicht, sich der Einreihung zu entziehen, wurde bereits oben erwähnt. Dieselbe muß auf völlige Entziehung von der Wehrpflicht gerichtet sein. Wird durch gefälschte Belege nur die Aussetzung der Einreihung zu erreichen versucht, so greift Strafe nur Platz, wenn die Beibringung der Belege an sich strafbar ist. Sucht der Wehrpflichtige zeitweise Befreiung oder Zurückstellung durch die in Art. 78 aufgeführten Handlungen zu erreichen, so muß unterschieden werden, ob er durch wiederholte Befreiung oder wiederholte Zurückstellung die volle Entziehung von der Wehrpflicht bewirken wollte, oder ob nur Zeitgewinn in seiner Absicht lag. Im letzteren Falle

kann gleichfalls nur die Anwendung des gewählten Mittels, nicht aber die That gemäß Art. 78 bestraft werden, m. a. W. es können die Worte des Gesetzes, „um sich der Einreihung zu entziehen“ nicht dahin verstanden werden: „um sich der Einreihung mit einem bestimmten Jahrgange zu entziehen“, sondern nur dahin: „um sich der Einreihung völlig zu entziehen“.

Ein Erfolg ist bei der Entziehung von der Wehrpflicht so wenig erforderlich als bei der Selbstverstümmelung. Es genügt vielmehr die durch den herbeigeführten Anschein unterstützte Behauptung einer Krankheit oder die Vorlage der gefälschten Belege vor der Ersatzkommission in der oben erörterten Absicht, um die That zu vollenden, wenn auch durch den Versuch Niemand getäuscht wurde.

Die Strafe ist die gleiche wie die der Widerspenstigkeit, und sind deshalb die in Art. 78 aufgeführten Handlungen Vergehen. Durch veränderte Stellung der Strafgattungen ist jedoch angedeutet, daß für Widerspenstigkeit die Geldstrafe, für Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht Gefängnißstrafe als primär geeignete Strafarten erachtet wurden. Hat ein Wehrpflichtiger durch Selbstverstümmelung seine Untauglichkeit gar nicht bewirkt, so wird bei den Ergänzungsverhandlungen auf die That nur insoferne Rücksicht genommen, als die Einschreitung wegen derselben veranlaßt werden muß. Gleiches ist der Fall, wenn die That eine Untauglichkeit zu gewissen Waffengattungen, jedoch nicht zu allen, bewirkte. Nur im Falle völliger Untauglichkeit wird dem Wehrpflichtigen ein Freischein vorbehaltlich seiner Bestrafung ertheilt. Bei Entziehung von der Wehrpflicht tritt die sofortige Einreihung vorbehaltlich der Bestrafung wie bei anderen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der Tauglichkeit ein, wenn die strafbare Handlung sogleich entdeckt wird. Ist dies erst später der Fall, so muß der Wehrpflichtige, wenn er in Folge der erschlichenen Untauglichkeitserklärung oder Befreiung nicht mit geloost hatte, ohne Rücksicht auf eine Loosnummer zum Dienste in die aktive Armee eingereiht werden, gleichfalls nach Maßgabe seiner Tauglichkeit.

Bei Simulation der Untauglichkeit, d. h. bei dem Anscheingeben, als litte ein Wehrpflichtiger an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, so wie bei der Beibringung verfälschter Belege, um hiemit eine unwahrer Weise behauptete Krankheit nachzuweisen, hat das Gesetz eine Art thätiger Reue eingeführt, indem es das sofortige Zugeständniß der Wahrheit die Strafe ausschließen läßt[2]).

---

[2]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 197 Sp. 1. d. K. d. R.-R. S. 270.

Es muß jedoch noch ein Zweifel über die Wahrheit bestehen, noch nicht der volle Beweis der Unwahrheit geführt sein. Dies ist der Fall, so lange die Ersatzkommission noch nicht die Tauglichkeitserklärung ausgesprochen und hiemit die Ueberzeugung von der Simulation bekundet hat.

Eine Einreihung auf Probe schließt die thätige Reue so wenig aus, als wenn das Zugeständniß auf eindringlichen Vorhalt über den Verdacht, der Wehrpflichtige simulire Untauglichkeit, erfolgt.

Versuch der Selbstverstümmelung oder Entziehung von der Wehrpflicht ist mit Strafe nicht bedroht [3]).

Die Theilnahme an diesen Reaten bietet nichts Besonderes, und kann in allen Formen des Art. 54 St.-G.-B. vorkommen. Ueber die verschiedenen Kombinationen, welche sich bezüglich der Thäter und Theilnehmer ergeben können, wurde sich schon oben verbreitet. Hier muß nur noch hervorgehoben werden, daß diese Theilnahme an der Entziehung von der Wehrpflicht durch Beibringung gefälschter Belege häufig in ideellem Zusammenflusse mit dem Vergehen des Art. 202, insbesondere Abs. 3 d. St.-G.-B. stehen wird.

Bezüglich der Begünstigung findet gleichfalls keine Besonderheit Statt.

Wird ein Wehrpflichtiger, welcher durch Selbstverstümmelung oder durch Simulationen ꝛc. der Wehrpflicht sich zu entziehen sucht, dennoch eingereiht, so kann sich ein Zusammenfluß dieser Vergehen mit der Widerspenstigkeit ergeben, welcher, weil eine Uebertretung verschiedener Strafgesetze durch verschiedene Handlungen vorliegt und auch keine allgemeine Bestimmung über Fortsetzung gegeben ist, als realer Zusammenfluß beurtheilt werden muß.

Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht sind zwar Verletzungen der dem Staate schuldigen Wehrpflicht, dennoch aber nur vereinzelte, in sich abgeschlossene Versuche, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Diesen Abschluß findet die Handlung durch die Einreihung oder Nichteinreihung des Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

Eine fortdauernde Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen des Wehrpflichtigen findet nicht Statt. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt daher mit dem Augenblicke der Vollendung der That.

---

[3]) S. Art. 48 St.-G.-B. oben S. 266 Anmerk. 13.

4) Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 79.

Auf die in den Artikeln 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Bei dem Ungehorsam und der Widerspenstigkeit ist auch die fahrlässige Verübung strafbar und der Mangel des Vorsatzes nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest- oder Gefängnißstrafen nach Artikel 27 des Strafgesetzbuches ist sofort in dem auf die Geldstrafe erkennenden ersten Urtheile eventuell auszusprechen.

Durch Abs. 1 dieses Artikels werden sämmtliche im Wehrverfassungsgesetze Art. 76 bis 78 mit Strafe bedrohte Handlungen als nach dem Strafrechte im engeren Sinne zu beurtheilende Delikte, die Uebertretungen des Art. 76 als strafrechtliche Uebertretungen erklärt.

Bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 1 St.-G.-B. wurde schon bei den einzelnen vorausgehenden Artikeln das Erforderliche bemerkt.

Art. 2 [1]) kann nur bei Vorliegen besonderer Strafmilderungsgründe (IV. Hauptstück) Anwendung finden, weil die im Strafgesetzbuche vorkommende Ermächtigung, bei Vorliegen leichterer Fälle auf eine geringere Strafe zu erkennen, im Wehrverfassungsgesetze nirgends vorgesehen ist.

Der einzige Fall dieser Art, welcher denkbarer [2]) Weise vorkommen

---

[1]) Derselbe lautet:

Gestattet das Gesetz, statt der vorgedachten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

[2]) Auch Art. 68 Ziff. 3 St.-G.-B. scheint einen solchen Fall zu bieten, allein die richtige Interpretation erklärte die dort zugelassene gemilderte Strafe von nicht über 50 fl. als Vergehensstrafe S. Zeitschr. für Gerichtspr. Bd. V S. 165.

kann, ist aber Theilnahme an einem der in Art. 77 und 78 vorgesehenen Vergehen durch eine jugendliche Person unter 16 Jahren, bei welcher erkannt wird, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe[3]), da nur in diesem Falle statt einer Gefängnißstrafe auf Arreststrafe erkannt werden kann.

Die Worte des Gesetzes:

„Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt ꝛc." lassen zwar eine verschiedenartige Deutung zu[4]), allein der oberste Gerichtshof[5]) hat sich für die Interpretation entschieden, daß eine Umwandlung der Gefängniß- in Arrestrafe gegen eine jugendliche Person dann zulässig sei, wenn eine drei Monate nicht übersteigende Strafe gegen dieselbe zugemessen wird, nicht nur dann, wenn das Strafmaximum drei Monate nicht übersteigt.

Dies ist als die herrschende Praxis zu betrachten.

Art. 3 St.-G.-B.[6]) findet volle Anwendung und kann keine Strafbestimmung des Wehrverfassungs-Gesetzes auf eine vor 1. Februar 1868 (Art. 96) begangene That zur Anwendung kommen. Die Strafbestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes lassen für sämmtliche in Bezug auf Wehrpflicht möglicher Weise zu begehenden strafbaren Handlungen eine höhere

---

[3]) Art. 77 St.-G.-B.: Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen: . . .

3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden.

[4]) Vgl. Stenglein's Kommentar Bd. I S. 569, Kommentar von Weis Bd. I S. 233, von Hocheder S. 389, von Dollmann und Risch S. 593.

[5]) Oberstr. Erk. v. 4. Dez. 1863. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. III S. 51. Z. f. G. u. R. Bd. X S. 1027.

[6]) Derselbe lautet:

Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde.

Strafzumessung zu, als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828. Es konnte deshalb und weil die mit der Bestrafung nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes verbundenen besonderen Nachtheile (Beschlagnahme des Vermögens u. dgl.) eine Vergleichung mit den Strafen des Wehrverfassungs-Gesetzes nicht zulassen, nicht wie in Art. 25 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 bestimmt werden, daß auf Handlungen, welche vor Inkrafttreten des Wehrverf.-Gesetzes begangen wurden, jedoch nach demselben zur Aburtheilung kommen; das mildere Gesetz anzuwenden sei; es mußte vielmehr Art. 92 hiefür die erforderliche Anordnung treffen.

Art. 4 findet keine Anwendung. Art. 5 s. oben S. 262 Anmerk. 2. Die erforderlichen Bemerkungen wurden bei den einzelnen Strafbestimmungen gemacht.

Art. 6 St.-G.-B. wird durch Abs. 2 des Art. 79 des W.-V.-G. ersetzt und bezieht sich nach seinem Wortlaute nur auf das Strafgesetzbuch selbst.

Weder für Vorsatz noch für Fahrlässigkeit stellt das Gesetz eine Definition auf, sondern beide Begriffe sind von der Doktrin festzustellen und nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Es würde zu weit führen, eine Erörterung hierüber in diesen Erläuterungen geben zu wollen. Das Wehrverfassungs-Gesetz enthält keine Eigenthümlichkeiten in dieser Beziehung und kann daher nur auf die strafrechtlichen Werke verwiesen werden[7]).

Die Gleichstellung der Strafandrohung für vorsätzliche und fahrlässige Verübung von Ungehorsam und Widerspenstigkeit überhebt nicht der Feststellung, ob eine dieser Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig verübt wurde, weil immerhin irgend ein Verschulden nachgewiesen sein muß, um Strafe verhängen zu können und eine blos fahrlässige Verübung eine mildere Strafzumessung nach sich ziehen soll, als eine unter sonst gleichen Verhältnissen begangene vorsätzliche.

Die formelle Gleichstellung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Urheber der That. Theilnehmer und Begünstiger einer strafbaren That werden für ihre objektiv mit Strafe nicht bedrohten Handlungen nur dadurch strafbar, daß sie dieselben in der Absicht begehen, dem Thäter in Beziehung auf die That oder deren Folgen förderlich zu sein.

Diese Absicht schließt aber Fahrlässigkeit aus, weil Absicht nur ein

---

[7]) Vgl. Stenglein's Kommentar Bd. I S. 381, Weis I S. 45, Hocheder S. 53, Dollmann und Risch S. 72.

eine besondere Richtung verfolgender Vorsatz ist. Es kann also nie von fahrlässiger Theilnahme oder Begünstigung, auch nicht von Theilnahme an einer fahrlässigen That die Rede sein. Letzteres nicht, weil nicht denkbar ist, daß der Urheber den strafbaren Thatbestand gegen seinen Willen aus Nachlässigkeit hervorruft, der Theilnehmer aber diesen Thatbestand und eine strafbare That fördern wollte. Die Begünstigung dagegen ist auch in Bezug auf fahrlässige Handlungen möglich, weil sie erst hervortritt, nachdem die Haupthandlung abgeschlossen ist, also nachdem ihr strafbarer Charakter bereits feststeht.

Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht können nur vorsätzlich verübt werden, wie schon zu Art. 78 bemerkt wurde. Es ergibt sich mithin bei Anwendung des Art. 78 in dieser Richtung keine Schwierigkeit.

Von Art. 7—14 St.-G.-B. findet nur Art. 10[8]) Anwendung. Der größte Theil der hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen kann nur im Inlande begangen werden, nämlich da, wo sich die zuständige Ersatzkommission oder Militärbehörde befindet.

Bei Unterlassungen insbesondere kann als Ort der That nicht derjenige Ort betrachtet werden, an welchem sich der Unterlassende thatsächlich befindet, sondern nur derjenige, an welchem er die unterlassene Handlung hätte vornehmen sollen, wo er also zu handeln unterlassen hat. Dies trifft bei allen Arten des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zu. Simulation der Untauglichkeit und Beibringung verfälschter Belege kann nur vor der Ersatzkommission selbst begangen werden, selbst wenn der Wehrpflichtige die verfälschten Belege durch einen Stellvertreter, wie bei dem Nachweise augenfälliger gänzlicher Untauglichkeit nach Art. 59 möglich ist, produziren sollte.

Es ist dies eine Art von mittelbarer Verübung, bei welcher es sich fragen kann, ob der Stellvertreter unbewußtes Werkzeug oder Theilnehmer ist, der Beweisführende und Thäter ist immerhin der Wehrpflichtige selbst, und zwar am Orte der Ersatzkommission, mag er sich wo immer befinden.

---

[8]) Insbesondere Abs. 1 desselben, welcher lautet:

„Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen."

Nur die Selbstverstümmelung kann im Auslande begangen werden, dies beseitigt aber gemäß Art. 10 die Anwendung der bayerischen Strafgesetze nicht.

Von dem zweiten Hauptstücke des Strafgesetzbuches über die Strafarten (Art. 15—27) finden die Bestimmungen über die Gefängnißstrafe (Art. 17[9]) und 18), Strafvollzug auf einer Festung (Art. 19), Arreststrafe (Art. 20[10]), Berechnung der Freiheitsstrafen (Art. 22, 23), Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge (Art. 24, 25) und Geldstrafe (Art. 26[11]), 27) Anwendung und bieten keinerlei Besonderheit. Nur Art. 27[12]) erleidet durch Art. 79 Abs. 3 eine kleine Abänderung. Nach dem Strafgesetzbuche wird nämlich auf Geldstrafe allein erkannt, wenn das Gesetz diese Strafe vorschreibt oder alternativ zuläßt und im letzten Falle der Richter sie angemessen findet. Wenn nöthig, wird die Geldstrafe zur exekutiven Beitreibung dem zuständigen Rentamte überwiesen. Findet dies nun keine Exekutionsmittel, so geht die Sache an das erkennende Gericht zurück, welches auf Antrag des Staatsanwaltes die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe

---

[9]) S. oben S. 277 Anm. 20.

[10]) Schärfungen der Arreststrafe (Art. 21) finden nicht Statt. Art. 20 s. oben S. 265 Anmerk. 11.

[11]) S. oben S. 265 Anmerk 11.

[12]) Dieser lautet:

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß bez. Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse bez. Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die entstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

ohne Gehör des Beschuldigten beschließt und auf weiteren Antrag des Staatsanwaltes die Freiheitsstrafe vollstreckt.

Dieses Verfahren soll nun in den hier in Frage stehenden Straffällen eine Abkürzung dadurch erfahren, daß der eventuelle Umwandlungsbeschluß gleichzeitig mit Verhängung der Geldstrafe gefaßt wird, etwa in folgender Formel:

„N. wird zu Geldstrafe im Betrage von 100 fl., welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe in der Dauer von 33 Tagen umgewandelt werden, verurtheilt."

Wird dann die Uneinbringlichkeit durch Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so können die Akten sogleich an den Staatsanwalt zurückgehen und dieser den Antrag auf Vollzug der eventuell erkannten Freiheitsstrafe oder des verbleibenden aliquoten Theiles derselben stellen.

Das dritte Hauptstück des St.-G.-Bs. über die Folgen der Verurtheilung (Art. 28 — 46) findet in Bezug auf das Wehrgesetz keine Anwendung.

Bezüglich des Versuches (Art. 47 - 51), der Theilnahme und Begünstigung (Art. 52—66), des Zusammenflusses (Art. 84—87) und der Verjährung (Art. 92 — 100) wurden bereits bei den einzelnen strafbaren Handlungen die veranlaßten Bemerkungen gemacht. Im Uebrigen finden alle diese Bestimmungen ihre regelmäßige Anwendung; ebenso die Art. 67—71, 83 über Mangel der Zurechnungsfähigkeit, deren Minderung, Irrthum, Unwissenheit, Befehl und Anrechnung der Untersuchungshaft; endlich Art. 90 und 91 über die Folgen der Verurtheilung wegen derselben That und den Tod des Straffälligen[13]).

Art. 72, 73 (über Nothwehr), Art. 74 (über Schadenersatz), Art. 75 (über Straffolgen), Art. 76—82 (über Einfluß der Jugend), abgesehen von dem einen oben S. 289 erwähnten Falle, endlich Art. 88 — 90 (über Antrag auf Strafverfolgung und Verzicht hierauf), können nach der Natur der Sache eine Anwendung nicht finden. Letztgenannte Artikel deshalb nicht, weil die sämmtlichen Straffälle des Wehrverfassungs-Gesetzes nicht auf Antrag irgend eines Betheiligten, sondern von den Staatsbehörden von Amtswegen verfolgt werden müssen.

---

[13]) S. oben S. 279 Anm. 25.

Art. 80.

Den Ungehorsamen und Widerspenstigen steht der Nachweis, daß es ihnen unmöglich war, sich rechtzeitig zu stellen, auch im Strafverfahren frei.

Derselbe Beweis, welcher gemäß Art. 59 vor der Ersatzkommission geliefert als Entschuldigung bezeichnet wird, kann, wenn ein Wehrpflichtiger des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit beschuldigt wird, auch noch im Laufe des Strafverfahrens geliefert werden und zwar sowohl im Laufe der Voruntersuchung als in öffentlicher Sitzung oder sogar im Wege des Einspruches, oder der Berufung, wie jeder andere Vertheidigungsbeweis. Der Inhalt des Beweises ist hier deutlicher bezeichnet als in Art. 59: es ist die Unmöglichkeit, ein absolutes Hinderniß, die vorgeschriebenen Handlungen vor der Ersatzkommission vorzunehmen.

Eine Aeußerung des Referenten der K. d. Abg.[1]) scheint anzudeuten, als hätte Art. 80 genau Dasselbe im Auge, wie Art. 59, so daß es ganz gleichgiltig wäre, ob der Wehrpflichtige den Entschuldigungsbeweis vor der Ersatzkommission oder erst im Strafverfahren liefert. Dies ist aber nur theilweise richtig. Schon oben wurde erwähnt, daß die Ersatzkommission nicht förmlich über die Entschuldigung entscheidet, sondern aus derselben nur, wenn sie dieselbe für begründet hält, Anlaß nimmt, keine Strafverfolgung hervorzurufen. Sowohl, wenn die Entschuldigung als gänzlich mißlungen, als wenn sie als zweifelhaft betrachtet wird, faßt die Ersatzkommission keinen verwerfenden Beschluß, sondern theilt die Sache dem Staatsanwalte mit (Art. 81 Abs. 1). Im Laufe des Strafverfahrens kann dann die Entschuldigung, etwa auch besser bewiesen, von Neuem vorgebracht und die Strafe des Ungehorsams dadurch abgewendet werden.

Hat sich aber ein Wehrpflichtiger vor der Ersatzkommission gar nicht entschuldigt, sondern ist er einfach weggeblieben, so liegt ihm nicht nur der Beweis ob, daß es ihm unmöglich war, sich persönlich vor der Ersatzkommission einzufinden, sondern auch der, daß es ihm unmöglich war, sich zu entschuldigen.

---

[1]) Vergl. Referat S. 198. Stenographische Berichte der Kammer der Abg. S. 392 Sp. 1.

Wollte man dies nicht als richtig anerkennen, so hätte Art. 59 Abs. 2: „die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams" keinen Sinn. Hiebei konnte das Gesetz nicht den Fall des Art. 80 im Auge haben, sowohl nach der Stellung des Art. 59 als deshalb, weil der Unmöglichkeitsbeweis des Art. 80 vom Gesetze nicht Entschuldigung benannt ist. Es wollte offenbar gesagt werden: Erscheint ein Wehrpflichtiger vor der Ersatzkommission nicht, und entschuldigt er sich auch nicht genügend, so trifft ihn die Strafe des Ungehorsams.

Hiedurch wird die Entschuldigung als ein Aequivalent für das persönliche Erscheinen in Bezug auf Ungehorsam aufgefaßt, und es konnte deshalb Art. 80 nur von „sich rechtzeitig stellen" sprechen, nämlich entweder persönlich zur Einreihung oder durch Entschuldigung, welche immerhin den Gehorsam und die Anerkennung der Wehrpflicht beweist.

Bei Widerspenstigen dagegen ist der in Art. 80 erwähnte Beweis nur der eines den Vorsatz und jede strafrechtliche Schuld ausschließenden Nothstandes.

Art. 81.

Die Einschreitungen wegen der in Art. 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen veranlaßt die Verwaltungs- oder Militärbehörde durch Mittheilung aller ihr zu Gebote stehenden Behelfe an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes.

Die Aburtheilung erfolgt durch diejenigen bürgerlichen Gerichte, in deren Bezirken die betreffenden Angeschuldigten heimathberechtigt sind.

Zu diesem Zwecke sind Pflichtige, deren Aufenthalt unbekannt ist und landesabwesende Pflichtige — letztere auch, wenn ihr Aufenthaltsort im Auslande bekannt ist — in ihrer Heimathsgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 der Strafprozeß-Novelle vom 10. November 1848) vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen.

Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde offen.

Gegen Definitiv-Erkenntnisse steht den in Abwesenheit Ver-

urtheilen das Rechtsmittel des Einspruches so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

Vorstehender Artikel behandelt das Verfahren in den sämmtlichen Strafsachen wegen Verfehlungen gegen das Heerergänzungsgesetz.

Dieses Verfahren ist das regelmäßige in Vergehens- nnd Uebertretungssachen, so daß Ungehorsam nach dem Verfahren in Uebertretungssachen, Widerspenstigkeit, Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht nach dem Verfahren in Vergehenssachen abgeurtheilt werden. Dieses Verfahren kann selbstverständlich hier nicht entwickelt werden.

Die wenigen Abweichungen hievon sind folgende:

1) Die Strafeinschreitung wird regelmäßig durch die mit der Einreihung und Verpflichtung befaßten Behörden veranlaßt, insbesondere die Einschreitung wegen Ungehorsam, Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht durch die Verwaltungsbehörde, jene wegen Widerspenstigkeit durch diejenige Militärbehörde, welche die Verpflichtung vorzunehmen gehabt hätte. Diese Veranlassung darf jedoch nicht als Antragstellung im Sinne des Art. 88, 89 St.-G.-B. aufgefaßt werden, vielmehr bezeichnet das Gesetz nur das faktische Verhältniß, daß die bezeichneten Behörden hauptsächlich in Besitz des zur Veranlassung der Einschreitung geeigneten Materiales sind, und macht es denselben zur Pflicht, durch ungeschmälerte Mittheilung dieses Materiales die Einschreitung hervorzurufen und zu beschleunigen [1]).

Es schließen sich also Militär- und Verwaltungsbehörde in dieser Hinsicht nicht gegenseitig aus, und steht es z. B. dem Kommandanten des Ergänzungsbezirkes frei, falls er eine der strafbaren Handlungen der Art. 76, 78 gegeben glaubt, der Vorstand der Verwaltungsbehörde dies aber verneint und deshalb die Mittheilung an den Staatsanwalt unterläßt, seiner Seits diese Mittheilung zu bewirken, und so die Entscheidung der mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden anzurufen. Ebensowenig ist andererseits der Staatsanwalt verhindert, wenn er von irgend einer Seite Anzeige von dem Vorliegen einer der in Art. 76 bis 78 bezeichneten Handlungen erhalten hat, die Mittheilung der nöthigen Behelfe zu requiriren und

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 198 Sp. 1.

nach deren Ergebniß weiter zu verfahren; denn die Verfolgung ist Offizialsache.

Die Vorschrift des Art. 81 Abs. 1 erschien aber auch deshalb nothwendig, weil das H.-E.-G. die Verfolgung von der Thätigkeit der Konskriptionsbehörden abhängig machte, und derselben in Herstellung des Thatbestandes eine weitgehende Zuständigkeit einräumte[2]). Es mußte deshalb die Aenderung, welche die bisher wesentlich geschmälerte Judikatur der Gerichte erfahren sollte, deutlich hervortreten.

---

[2]) Das H.-E.-B. bestimmte in:

§. 84. Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Konskriptionsbehörden von Amtswegen ob, die Judikatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den oberen sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Ediktal-Citationen dürfen durchaus nicht stattfinden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum konskriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der kompetenten Konskriptions-Behörde oder des betr. Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, insoferne nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird

Die Gerichte dürfen sich, bei Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Konskribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunktes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 86. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht auf Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

Die Behelfe, welche Militär- oder Verwaltungsbehörde mittheilen, dürfen mithin nicht mit der bisherigen Feststellung des Thatbestandes verwechselt werden. Es sind vielmehr Beweismittel, welche die Einleitung einer Untersuchung oder die Recherchen, welche dem Verfahren in Uebertretungssachen vorangehen, durch Erregung eines dringenden Verdachtes zu veranlassen geeignet sind. Den Untersuchungsbehörden steht es aber frei, diese Behelfe nach jeder ihnen erforderlich scheinenden Richtung zu ergänzen und den Thatbestand wie in jeder anderen Untersuchungs- oder Uebertretungssache festzustellen.

Diese Befugnisse der Gerichte schließen jedoch keine Befugniß derselben zur Einmischung in die kompetenzmäßigen Verrichtungen der Militär- oder Verwaltungsbehörde oder der Ersatzkommission in sich. Wie in allen Beziehungen, so müssen auch in diesen die Behörden gegenseitig ihre Zuständigkeit beachten und die Handlungen der anderen als gesetzmäßig erfolgt anerkennen. So steht z. B. den Gerichten keine Befugniß zu, die Rechtmäßigkeit der Einreihung eines Widerspenstigen zu prüfen. Sollte sich also auch ein in Abwesenheit eingereihter Widerspenstiger als durchaus verkrüppelt und untauglich darstellen, so steht den Gerichten die Befugniß nicht zu, die Einreihung als ungültig zu erklären. Es hätte vielmehr der Wehrpflichtige dadurch, daß er sich der Untersuchung unterzieht, seine Untauglichkeitserklärung und Entlassung bewirken, nicht sich widerspenstig dem Eintritte entziehen sollen.

Die Belege, welche den Gerichten mitzutheilen sind, beschränken sich auch nicht auf die im H.-E.-G. aufgezählten, sondern es müssen alle auf die Wehrpflicht und Einreihung sich beziehenden Aktenstücke mitgetheilt werden, welche den straffälligen Wehrpflichtigen betreffen, jedoch genügen auch, da viele derselben in größeren Verzeichnissen, Protokollen u. s. w. enthalten sind, beglaubigte Auszüge solcher umfassenden Urkunden.

2) Das zuständige Gericht ist nicht das regelmäßige forum delicti commissi, sondern das forum domicilii[3]) des Wehrpflichtigen. Ist die Heimath zweifelhaft, so gilt diejenige als die richtige, in deren Urliste der Wehrpflichtige eingetragen war.

---

[3]) Durch die Bestimmung des Art. 81 Abs. 2 wurden längere Kontroversen darüber, ob das Gericht zuständig sei, in dessen Sprengel der Dienstpflichtige beheimathet ist, oder wo der Sitz der Konskriptionsbehörde, oder in Widerspenstigkeitsfällen, wo die Garnison sich befindet, abgeschnitten. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. II S. 185, Bd. IV S. 190, Bd. V S. 73.

Art. 81 Abs. 2 enthält eine Spezialbestimmung gegenüber dem Art. 32. Die bürgerlichen Gerichte bleiben also auch zuständig, wenn der Widerspenstige vor seiner Aburtheilung betreten und an die Militärbehörde abgeliefert wird. Diese Bestimmung steht auch mit jener der Verfassung über Zuständigkeit der Militärgerichte nicht in Widerspruch; denn zur Aburtheilung von Uebertretungen Eingereihter waren auch jetzt schon die bürgerlichen Gerichte im gewissen Umfange zuständig. Handelt es sich aber um ein nach Art. 77 oder 78 strafbares Vergehen, so schließt Art. 62 die Verpflichtung und wirkliche Einreihung des straffälligen Wehrpflichtigen aus und müßte derselbe, wenn er aus Versehen sofort verpflichtet worden wäre, als gesetzwidrig eingereiht bis zur Aburtheilung wieder entlassen werden.

Wenn auch ausnahmsweise für Verfehlungen gegen das Wehrverfassungs-Gesetz das forum domicilii anstatt desjenigen der begangenen That zuständig erklärt ist, so bildet doch jenes kein Spezial-Gericht, sondern finden alle übrigen Regeln über Zuständigkeit Anwendung; insbesondere entscheidet bei Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen gegen denselben Beschuldigten und dadurch begründeter Zuständigkeit verschiedener Gerichte die Prävention und zieht das für die schwerer qualifizirte That zuständige Gericht auch die geringer qualifizirten Handlungen an sich.

In der Zuständigkeit des Gerichtes 1. Instanz liegt zugleich die Kompetenz der ihm vorgesetzten Gerichte für alle zuläſsigen Rechtsmittel.

3) Untersuchungsführung, Beschlußfassung nach geschlossener Untersuchung, Aburtheilung im kontradiktorischen Verfahren und deren Vorbereitung, dann die Lehre von den Rechtsmitteln nach einem kontradiktorischen Verfahren, bieten nichts Besonderes, wohl aber das Ungehorsamsverfahren.

Jedes Ungehorsamsverfahren, sei es in Vergehens, sei es in Uebertretungssachen, setzt voraus, daß der Angeschuldigte richtig geladen ist und nicht erscheint, oder daß ihm eine Ladung nicht zugestellt werden konnte, weil sein Aufenthalt unbekannt oder nicht erreichbar ist[1]). In letzterem

---

[1]) So bestimmt der nach Art. 66, 69, 74 auch in Uebertretungssachen anwendbare Art. 356 St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848:

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345 verfahren.

Art. 308. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichts-

Falle vertritt die Zustellung der Ladung an andere gesetzlich bestimmte Personen oder Ediktalcitation (öffentliche Ladung) die Stelle der persönlichen Zustellung.

Ediktalcitationen waren nach dem H.-E.-G. ausgeschlossen, und sind es auch jetzt, weil auch das Verfahren in Vergehens- und Uebertretungssachen keine solchen kennt, und Art. 81 Abs. 3 nur die Ladung in der Heimathsgemeinde vorschreibt. Es kommt mithin Art. 308 des St.-Pr.-G. vom 10. November 1848 (s. unten Anmerkung 4) zur modifizirten Anwendung.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten im Inlande bekannt, so erfolgt dort die Zustellung gemäß Art. 308 cit. an ihn selbst, seine Hausgenossen, oder durch den Gemeindevorstand seines Aufenthaltsortes.

Erscheint der Angeklagte in Folge der Ladung, so findet das gewöhnliche kontradiktorische Verfahren statt; ebenso wenn sich der Angeklagte in Ungehorsamsfällen vertreten läßt (Art. 70 Einf.-Ges.).

Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird in seiner Abwesenheit weiter verfahren.

---

diener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell, als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 345. Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Erscheint für ihn ein Vertheidiger, so sind dessen Befugnisse nach der ihm ertheilten Vollmacht zu beurtheilen.

Ist dagegen der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder befindet er sich im Auslande, gleichviel ob an einem bekannten Orte oder nicht, gleichviel, ob derselbe durch eine Ladung erreichbar wäre oder nicht, so wird er nur in seiner Heimath geladen.

Dort wird die Ladung seinen Familienangehörigen, und wenn sich keine solchen vorfinden, dem Gemeindevorstande zugestellt; gleichzeitig aber ein Vertheidiger [5]) von Amtswegen bestellt [6]), an den die übrigen Zustellungen erfolgen; welcher befugt ist, alle im Interesse der Vertheidigung gele-

---

[5]) Ueber diese Bestellung ist folgende Justizmininsterial-Entschließung vom 22. Mai 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 116) ergangen:

Bei der gemäß Art. 81 Abs. 3 der Wehrverfassung vom 30. Jan. 1868 zu bethätigenden Aufstellung von Vertheidigern für abwesende Konskribirte hat sich die Schwierigkeit ergeben, welchen Personen in Ermangelung von Rechtsanwälten und Rechtspraktikanten eine solche Vertheidigung aufgetragen werden sollte?

Hierauf wird im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Wahl von Vertheidigern für abwesende Konskribirte nicht nothwendig auf Rechtskandidaten und Rechtsanwälte beschränkt. Solche Vertheidigungen können vielmehr in Ermangelung von Anwälten und Praktikanten jeder hiezu geeigneten rechtskundigen Person übertragen werden, und es würde äußersten Falles der Ansicht des Gesetzes genügt, wenn in Ermangelung eines Rechtskundigen die Wahl eines Gemeindebediensteten oder eines sonst zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend befähigten Vertreters getroffen würde.

Auf solche Weise wird in jedem Falle auch gegen vermögenslose abwesende Konskribirte mit Wahrung des gesetzlich vorgesehenen Rechtes der Vertheidigung verfahren werden können, ohne daß weitwendige, die Prozedur verzögernde und Kosten verursachende Vorkehrungen getroffen werden müßten.

[6]) Hierin stimmt das W.-V.-G. einigermaßen mit dem H.-E.G. überein (s. §. 84 desselben oben S. 297 Anmerk. 2), sowiedarin, daß die Bestellung des Vertheidigers an die Stelle weiterer Versuche tritt, dem Angeschuldigten die Ladung zuzustellen. (Vgl. oberstr. Erk. v. 18. Nov. 1864. Z. f. Gerichtspr. Bd. IV S. 67. Z. f. G. u. R. Bd. XI S. 451.)

genen Anträge zu stellen; und welcher auch die regelmäßigen Rechtsmittel, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde [7]) zu ergreifen ermächtigt ist.

Als Vertreter erscheint jedoch derselbe nicht, weil das Urtheil von dem Beschuldigten persönlich [8]) noch durch Einspruch angefochten werden kann, selbst wenn der Vertheidiger bereits alle Rechtsmittel erschöpft hat. Der Einspruch steht mithin dem Vertheidiger nicht zu.

Sollte sich ein Vertheidiger durch Vollmacht eines landesabwesenden oder an einem unbekannten Aufenthaltsorte verweilenden Beschuldigten legitimiren, so kann derselbe zwar als Offizialanwalt aufgestellt werden, es besteht aber kein Anspruch auf seine Zulassung. Ebensowenig kann der Vater oder Vormund [9]) eine gesetzliche Vertretungsbefugniß für sich in Anspruch nehmen.

Da der Wehrpflichtige die gesetzliche Verpflichtung hat, in seiner Heimath zur Erfüllung der Wehrpflicht anwesend zu sein, so erfolgt nicht nur die Ladung Abwesender in der Heimath, sondern es wird denselben auch nicht die in anderen Fällen vom Gesetze vorgeschriebene Frist zur Vorbereitung der Vertheidigung eingeräumt, sondern bedarf es zwischen der Zustellung der Ladung in der Heimath und der Verhandlung lediglich einer Frist von drei Tagen [10]).

Die so vorbereitete Verhandlung geht wie jede in Abwesenheit des Beschuldigten vorzunehmende Verhandlung vor sich. Das erlassene Urtheil kann, insoferne es nicht freisprechend lautet, sobald der Vertheidiger die zur Anmeldung von Rechtsmitteln eingeräumte Frist hat ablaufen lassen oder diese Rechtmittel beschieden sind, ohne eine Freisprechung des Angeklagten

---

[7]) Unter diesem Ausdrucke ist für die Pfalz das Rechtsmittel der Kassation zu verstehen. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 392.

[8]) Prot. d. Aussch. d. K. d. R.-R. S. 308.

[9]) Vgl. oberstr. Erk. v. 20. Mai 1864. Z. f. Gerichtspr. Bd. III S. 269. Z. f. G. u. R. Bd. XI S. 141

[10]) Art. 309 St.-Pr.-G. v. 10. Nov. 1848 bestimmt nämlich:

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

zu erzielen, so weit als möglich, insbesondere in Bezug auf die Kosten, in Vollzug gesetzt werden.

Wird der Beschuldigte betreten, ehe das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, so stehen ihm alle Rechtsmittel selbst zu. Abgesehen von dieser Rechtskraft kann er aber auch den Einspruch erheben, so lange seine Wehrpflicht dauert, d. h. elf Jahre nach seiner Widerspenstigkeitserklärung. Absatz 5 des Art. 81 bezieht sich nämlich nicht auf solche, welche nach persönlicher Ladung in Abwesenheit abgeurtheilt werden, — diese haben nur die regelmäßige Einspruchsfrist von 8 Tagen (Art. 358 St.-Pr.-G. v. 10. Nov. 1848, Art. 74 Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861), — sondern nur auf die in Abs. 3 bezeichneten, in Abwesenheit verurtheilten Pflichtigen. Diese müssen aber nothwendig auch widerspenstig sein.

Ihre Wehrpflicht dauert allerdings gemäß Art. 77 Abs. 3 bis zur Untauglichkeitserklärung oder Konstatirung der Unwürdigkeit. Da beides aber nur auf Betreten erfolgt, so würde die Einspruchsfrist bis zum Betreten oder Zeitlebens dauern. Dies kann selbstverständlich nicht der Sinn des Abs. 5 sein, welcher offenbar einen beschränkenden Sinn haben soll. Es kann deshalb derselbe nur so gedeutet werden, daß die Einspruchsfrist so lange dauern soll, als die Wehrpflicht ohne Dazwischentreten der Widerspenstigkeit gedauert haben würde. Mit Ablauf dieser Frist tritt ein erhöhter Grad von Rechtskraft des Urtheiles ein. Dies schließt jedoch die Anwendbarkeit des Art. 348 Abs. 2 St.-Pr.-G. v. 10. Nov. 1848[11]) nicht aus; und tritt diese erweiterte Möglichkeit des Einspruches an die Stelle der im H.-E.-G. gewährten Restitution[12]).

---

[11]) Derselbe lautet:

Nach Ablauf der im Art. 347 bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

[12]) S. den Schlußsatz des §. 84 H.-E.-G. oben S. 297 Anmerk. 2.

IX. Kosten.

Art. 82.

Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Die Erfüllung der Wehrpflicht soll den Wehrpflichtigen keine weiteren Kosten bereiten, als die persönliche Dienstleistung, sowie das Erscheinen bei den behufs der Einreihung angeordneten Terminen mittelbar hervorruft. Es sollen deshalb alle Amtshandlungen bei der Einreihung der Wehrpflichtigen ohne Anwendung von Stempeln und als Offizialsache untaxirt vorgenommen werden [1]).

Selbst die Zeugnisse, deren Wehrpflichtige zum Nachweise über Modifikationen ihrer Wehrpflicht und Einreihung, zur Begründung besonderer Ansprüche (Art. 46) u. dgl. bedürfen, müssen frei von allen für die Staatskassen zu verrechnenden Stempeln und Gebühren ausgestellt werden.

Zu deren Ausstellung sind zunächst die Staatsbehörden im engeren Sinne, welche mit der Ergänzung der Armee zu thun haben, berufen.

Andere Behörden werden in der Regel um Mittheilung von Aufschlüssen durch die Verwaltungs- und Militärbehörden requirirt werden. Wird jedoch eine Verlassenschafts- oder Pflegschafts- oder eine andere Behörde um Zeugnisse über persönliche Verhältnisse Wehrpflichtiger angegangen, und hat sogar eine solche Behörde Verhandlungen zum Zwecke der Ausstellung des Zeugnisses nöthig, ist sie dennoch verpflichtet, von Anwendung von Stempeln und von Taxirung der Verhandlungen Umgang zu nehmen.

---

[1]) Dies erstreckt sich selbst auf die durch Berufungen Wehrpflichtiger erwachsenen Verhandlungen, mögen dieselben von Erfolg gewesen sein oder nicht. S. oben S. 224.

Werden die Dienste von Notaren in Anspruch genommen, z. B. zu Beglaubigungen oder zur Beurkundung von Erklärungen, wie die der Väter und Vormünder über den Eintritt ihrer Söhne oder Mündel als Freiwillige, so bleiben die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempel außer Ansatz und sind nur die Notariatsgebühren zu vergüten.

Von dieser Regel ausgenommen sind jedoch alle durch ein Verschulden des Wehrpflichtigen hervorgerufenen Verhandlungen, nämlich alle Verrichtungen und Verhandlungen von Behörden, dann alle behufs der Vertheidigung nöthigen Zeugnisse und Erklärungen, z. B. Vollmachten, welche in dem Strafverfahren wegen der in Art. 76 bis 78 des Gesetzes vorgesehenen Verfehlungen gegen das Wehrgesetz erlaufen. In der Hauptsache werden dieselben nach den Vorschriften über das Rechnungswesen in Strafsachen behandelt, für notarielle Urkunden, Zeugnisse u. dgl. aber nach Maßgabe ihres Inhaltes Stempel und Taxen verrechnet [2]).

So bleiben für Nachweise, durch welche ein Wehrpflichtiger seine Entschuldigung gemäß Art. 59 belegen will, Stempel und Taxen außer Ansatz. Die gleichen Nachweise für den in Art. 80 vorgesehenen Beweis sind dagegen tax- und stempelpflichtig, weil dieser Beweis zur Vertheidigung in einer Strafsache gehört, deren Kosten der Staat nicht trägt [3]).

Art. 83.

Die Militärentlaß- und Freischeine (Art. 71 und 72) unterliegen einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit der Betheiligten ist von der Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen.

Ferner soll denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatz-

---

[2]) Wird der Angeklagte freigesprochen, so fallen diese Kosten dem Staatsärar zur Last; wird er verurtheilt, dem Angeklagten selbst, wenn er nicht unvermögend ist. Mehrere Theilnehmer und Thäter bei einer und derselben strafbaren Handlung haften für die Kosten solidarisch. Art. 204 St.-Pr.-G. v. 10. Nov. 1848, Art. 66 St.-G.-B.

[3]) Art. 120 St.-Pr.-G. v. 10. Nov. 1848.

mannschaft eingestellt und zum Dienste nicht einberufen werden, den gänzlich oder theilweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner Denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit, und Denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden.

Die Größe, Erhebung und Verwendung dieses Beitrages soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Die Militärentlaßscheine und Freischeine, d. h. die Urkunden, welche dem Wehrpflichtigen im Falle der Unwürdigkeit, und jene, welche demselben im Falle der Untauglichkeit ausgestellt werden, sind auf einem Stempel von 10 fl. auszufertigen, welche der Pflichtige zu vergüten hat.

Die Taxirung desselben jedoch unterbleibt, weil ohnehin das Bestreben besteht, durch Vereinigung von Stempel und Taxe das Rechnungswesen zu vereinfachen[1]).

Die Behörden jedoch, welche diese Urkunden ausstellen, (Art. 71, 72) können von der Anwendung des Stempels Umgang nehmen, wenn ihnen Nachweise dargeboten werden, aus denen die Mittellosigkeit der Betheiligten hervorgeht. Ob diese genügend nachgewiesen ist, darüber hat die die Urkunde ausstellende Behörde allein zu entscheiden.

Abschiede und die gemäß Art. 70 auszustellenden Urkunden sind tax- und stempelfrei[2]).

Eine besondere Abgabe ist vorgesehen, welche von allen zur persönlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht nicht Einberufenen, und allen von der Wehrpflicht aus irgend einem Grunde Befreiten[3]) erhoben werden soll, welche Art. 83 Abs. 3 einzeln aufführt. Das Erträgniß der Abgabe soll vorzugsweise zur Verbesserung der Lage tüchtiger Unteroffiziere verwendet werden, ohne daß jetzt schon durch Aufnahme dieser Zweckbestimmung in das Gesetz einer Verwendung des gesammten Erträgnisses hiefür vorgegriffen werden wollte[4]).

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 198 Sp. 2. Aussch.-Prot. S. 234 Sp. 1.

[2]) Motive zum Entwurfe Art. 78 S. 518 Sp. 1.

[3]) Der Entwurf Art. 78 wollte besondere Taxe und Stempel für die Entlassungsurkunden von Auswanderern erheben. Die K. d. Abg. lehnte dies jedoch ab. Vortr. d. K. d. Abg. S. 198 Sp. 2, der K. d. R.-R. S. 273.

[4]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 392 Sp. 2 fg. Vortr. d. K. d. R.-R. S.

Alle näheren Bestimmungen über diese Abgabe sind jedoch einem besonderen Gesetze vorbehalten und kann deshalb hier nicht näher darauf eingegangen werden.

X. Schlußbestimmungen.

Vorbemerkung. Viele der nachfolgenden Bestimmungen hatten nur eine augenblickliche Bedeutung für den Uebergang aus dem bisherigen nach den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes geregelten Zustande in den dermaligen unter Herrschaft des Wehrverfassungsgesetzes.

Da es unmöglich war, die Erläuterungen gleichzeitig mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes erscheinen zu lassen, haben diese Bestimmungen größtentheils alle ihnen zukommende Wirksamkeit bereits geäußert und es würde deshalb eine weitere Erläuterung überflüssig sein.

Dieselben werden deshalb verhältnißmäßig kurz gefaßt sein, insoferne ihnen nicht eine längere Nachwirkung zukommt.

Art. 84.

Wehrpflichtige der Altersklassen 1845 und 1846 können unter den in Art. 36 u. fgd. bezeichneten Voraussetzungen die daselbst bestimmten Vortheile beanspruchen, ohne daß ihnen hiebei die stattgehabte Loosung und die bereits vollzogene Einreihung in die aktive Armee entgegenstehen. Sie haben sich jedoch deshalb bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu dem von der k. Staatsregierung bestimmt werdenden Termine anzumelden.

---

273. Aussch.-Prot. S 308. Sitz.-Prot. S. 595. Um die Verwendung der Abgabe doch einigermaßen zu bestimmen, wurde, mit Zustimmung der K. d. Abg., von der K. d. R.-R. folgender Antrag angenommen:

Es sei an Seine Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen: „In dem über die Reluitionspflicht der nicht zur Dienstleistung gelangenden Wehrpflichtigen und über die Verwendung des Ertrages der Reluitionsbeiträge zu erlassenden Gesetze der Stellung der Unteroffiziere besondere Berücksichtigung allergnädigst zuwenden lassen zu wollen."

Wehrpflichtige der Altersklasse 1845 und 1846. Unter denselben sind alle Diejenigen zu verstehen, welche im Jahre 1867 und im Frühjahre 1868 konskribirt wurden, sollten sie auch nicht im Jahre 1845 und 1846 geboren sein, z. B. die aus dem vorhergehenden Jahrgange Zurückgestellten, ferner die in dem Jahre 1867 und vor 1. Februar 1868, also mit den Altersklassen 1845 und 1846 freiwillig Eingetretenen; kurz Alle, welche sich noch im ersten Dienstjahre befinden, oder sofort nach dem Inslebentreten des W.-V.-G. in die aktive Armee eingetreten sind und deshalb nicht vor der Loosung ihres Jahrganges zum Eintritte als einjährige Freiwillige sich anmelden konnten.

Dieselben sollen nachträglich die Vortheile des einjährigen Freiwilligendienstes erlangen.

Das Dienstjahr wird vom Tage der Anmeldung bei den vor 1. Februar 1868 wirklich Eingetretenen[1]), vom wirklichen Eintritte an bei den mit der Altersklasse 1846 Konskribirten gerechnet; da sie erst von diesem Zeitpunkte an die Pflichten der einjährigen Freiwilligen übernehmen.

Da nicht bemessen werden konnte, wann das Institut der einjährigen Freiwilligen werde in's Leben treten können, mußte die Bestimmung dieses einmaligen, ausnahmsweisen Anmeldetermines der k. Staatsregierung überlassen werden.

Die k. Staatsregierung hat in Folge dessen durch Bekanntmachung der St.-M. des Innern und des Krieges vom 15. Februar 1868 (Rggsblatt S. 196) den 7. März 1868 als äußersten Termin zur Anmeldung bei der Heeresabtheilung bestimmt, und auf 2. März Prüfungen zur Zulassung angeordnet.

Art. 85.

Die vor der Verkündung dieses Gesetzes durch Verpflichtung des Einstehers bereits vollzogenen Einstandsverträge bleiben mit den daraus nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 sich ergebenden Folgen bis zum Ablaufe der Einstandszeit in Kraft.

---

[1]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 199 Sp. 1.

Die Einsteher haben ihre volle Einstandszeit in der aktiven Armee oder in der Gensdarmerie abzudienen, und treten sodann in die Landwehr, in welcher sie bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu verbleiben haben.

Die Einsteller bleiben vom Dienste im stehenden Heere befreit, haben aber, wenn sie am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 5 Jahre in der Landwehr zu dienen und sind in diese sofort einzureihen.

Einsteller der Altersklasse 1845 und der älteren Altersklassen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die Ansässigkeit erlangt haben, sind vom Landwehrdienste befreit.

Die Bestimmung, daß die Einsteher die ganze vertragsmäßig übernommene Dienstzeit in der aktiven Armee zu erfüllen haben, rechtfertigt der Vortrag der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

„Daß die Einsteher ihre volle vertragsmäßig übernommene Dienstzeit in der aktiven Armee abzudienen haben, auch wenn dieselbe länger als 3 Jahre dauern sollte, ist durch die von ihnen übernommene Verbindlichkeit begründet, und durch die Bedürfnisse der Armee im Uebergangsstadium gefordert. Ebensowenig war zu beanstanden, daß sie nach erfüllter Einstandszeit landwehrpflichtig werden; um aber diese Verpflichtung nicht zu weit auszudehnen, glaubte der Ausschuß sie nur bis zum vollendeten 32. Lebensjahre fortdauern lassen zu sollen. Ist der Einsteher beim Austritte aus der aktiven Armee schon 32 Jahre alt, so hat er natürlich in der Landwehr nicht mehr zu dienen."

Diese Motivirung fand auch allseitige Billigung [1]).

Einstandsverträge, welche bei Verkündung des Gesetzes zwar schon geschlossen, jedoch noch nicht durch Verpflichtung des Einstehers vollzogen sind, äußern keine Wirkung [2]).

Untauglichkeit und Unwürdigkeit [3]) zieht selbstverständlich die Entlas-

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 394. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 276. Sitz.-Prot. S. 597.

[2]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 394.

[3]) Da der fortdauernde Einstandsvertrag nach den Bestimmungen des H.-E.-G. fortwährend beurtheilt werden muß, bleibt auch für diese Verhältnisse §. 58 des H.-E.-G. in Kraft, derselbe lautet:

„Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet

sung des Einstehers nach sich, nicht aber Eintritt eines Befreiungsgrundes gemäß Art. 11 des Gesetzes, da diese nur gegen die gesetzliche, nicht gegen eine freiwillig übernommene Wehrpflicht wirken.

Der zeitweiligen Beurlaubung des Einstehers steht nichts entgegen.

Wenn auch die Gensdarmerie aufgehört hat, ein militärisches Institut zu sein, so können diejenigen Einsteher, welche bei Verkündung des Gesetzes in der Armee dienten, doch bis Beendigung ihrer Dienstzeit in derselben bleiben, mit derselben Wirkung, als dienten sie in der aktiven Armee [4]).

Nach Beendigung der Dienstzeit von Einstehern, welche je nach Beginn der Einstandszeit und je nach der Dauer der durch den Einstandsvertrag übernommenen Dienstzeit früher oder später fallen kann, sind alle Einsteher, welche das 32. Lebensjahr bei Beendigung ihrer Dienstzeit vollendet haben, von weiterem Dienste frei und müssen ihren Abschied erhalten [5]).

Sind sie bei Beendigung ihrer Dienstzeit noch nicht volle 32 Jahre alt, so haben sie noch in der aktiven Landwehr, nicht aber in der Reserve zu dienen, können aber mit ihrem 32. Geburtstage Anspruch auf Beabschiedung machen.

Als Einsteher sind auch solche zu betrachten, die durch Brudertausch [6]) über ihre regelmäßige Dienstzeit zu dienen haben. Da aber hiebei der ältere Bruder gesetzlich die Dienstpflicht des jüngeren in dessen Altersklasse zu

---

hat oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tode abgeht, so wird die deponirte Einstandskaution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4 oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Kautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines anderen, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54 entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten ausgefolgt. (Vgl. Art. 89 Abs. 2 W.-V.-G.).

[4]) Motive z. Entw. Art. 81 S. 518. Aussch.-Prot. der K. d. R.-R. S. 309. Sitz.-Prot. S. 597. Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 535. Die Bestimmung ist getroffen, um der Gensdarmerie nicht sofort die erprobtesten Leute zu entziehen.

[5]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 199.

[6]) Vgl. §. 59 des H.-E.-G. oben S. 237 Anm. 1.

übernehmen hatte, so tritt nach Beendigung der Dienstzeit des Einstehers jeder Bruder in seine eigene Altersklasse zurück.

Loostausche sind dagegen nicht hieher zu rechnen, weil hiebei kein Ersatz durch Personen verschiedener Altersklassen stattgefunden hat.

Da der Einsteller nach den zur Zeit des Abschlusses des Einstandsvertrages geltenden Bestimmungen durch Stellung eines Ersatzmannes ein Aequivalent sechsjähriger Dienstzeit geleistet hat, ist er vom Dienste in der aktiven Arme und der Reserve auch nach den gegenwärtigen Bestimmungen befreit; für die ihnen auch nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen obliegende Reservepflicht haben sie jedoch eine fünfjährige Dienstzeit in der Landwehr zu erfüllen.

Haben sie früher in der aktiven Armee gedient, so müssen sie in die aktive Landwehr eintreten, außerdem in die Ersatzmannschaft derselben, und zwar sofort mit 1. Februar 1868 (s. Art. 96), von wo an ihre fünfjährige Dienstzeit zu berechnen ist.

Diese Landwehrpflichtigen mußten zwar, da eine frühere Verpflichtung nur für das stehende Heer nach den Bestimmungen des H.E.G. Geltung hatte, von Neuem verpflichtet werden. Art. 7 Abs. 2 kann aber hierauf keine analoge Anwendung finden, weil die in den Verhältnissen liegende Verspätung der Verpflichtung bis zur ersten Kontrolversammlung nicht ihnen zur Last fällt, und ihre Einberufung zum Dienste von jenem Tage an gesetzlich möglich war.

Auch eine Verspätung der Verpflichtung, sei es sogar durch eigenes Verschulden des Landwehrpflichtigen, kann nicht die Wirkung haben, die fünfjährige Dienstzeit vom Zeitpunkte der Verpflichtung an zu berechnen, weil diese überhaupt hiefür nicht maßgebend ist, sondern die Verpflichtung zum Dienste eine gesetzlich von selbst eintretende ist. Deshalb, und weil analoge Anwendung von Strafbestimmungen überhaupt nicht Statt findet, kann endlich auch die dritte Alternative des Art. 66 Abs. 2 auf solche verspätet Verpflichtete keine Anwendung finden; denn Art. 76 Abs. 2 hebt ausdrücklich Art. 66 als Voraussetzung der Strafbestimmung hervor. Vielmehr ist der Ungehorsam eines solchen Landwehrpflichtigen, wie das Nichterscheinen bei Kontrolversammlungen, lediglich disziplinär zu bestrafen.

Eine Verschiebung des Eintrittes der Landwehrdienstpflicht bis zur Beendigung der Dienstzeit des Einstehers konnte nicht stattfinden, weil hiedurch deren Heranziehung zum Dienste eine höchst verwickelte geworden wäre, die Ordnung der Dienstverhältnisse nach Maßgabe des Wehrverfassungsgesetzes sich ungebührlich verzögern würde, und dem Staate auch die Dienste des Einstehers in der Landwehr entgehen.

Von der Landwehrpflicht des Einstellers finden jedoch zwei Ausnahmen Statt:

1) Hatte der Einsteller am 1. Januar 1868 bereits das 27. Lebensjahr vollendet, so ist er von jeder Dienstleistung frei. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß zu kurze Dienstzeit in der Landwehr für den Staat nur geringen Werth hat; solche zu kurze Dienstzeit aber eingetreten wäre, hätte der Einsteller wie andere Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres dienen müssen [7]).

2) Auch die jüngeren Einsteller, mit Ausnahme jener vom Jahrgange 1846 und späterer Jahrgänge, sind vom Landwehrdienste frei, wenn sie sich am 31. Januar 1868 bereits ansässig gemacht hatten. Diese Entscheidung [8]) diktirte lediglich ein Grund der Billigkeit, weil es hart schien, Leute, die allen Ansprüchen des früheren Gesetzes Genüge geleistet, und im Vertrauen darauf, daß sie sowohl militärfrei als frei von Reservepflicht sein würden, einen Hausstand gegründet haben, noch auf fünf Jahre zum Dienste beizuziehen.

Eine Unterscheidung zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten schien deshalb nicht geeignet, weil auch der Haushalt des Unverheiratheten seiner Vorsorge bedarf und die frühere oder spätere Heirath nur Sache des Zufalles ist.

Der Jahrgang 1846 [9]) und jüngere Wehrpflichtige nahmen diese Rück-

---

[7]) Vgl. hierüber Vortr. d. K. d. Abg. S. 199 (der Entwurf schlug vor, die Landwehrpflicht auf die Einstandszeit und weitere fünf Jahre zu erstrecken). Stenogr. Ber. S. 394, 536. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 276. Sitz.-Prot. Bd. III S. 597, Bd. IV S. 126.

[8]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 199. Stenogr. Ber. S. 394 Sp. 2.

[9]) Hiezu erging folgendes Reskript des k. St.-M. des Innern v. 12. März 1868 (Nr. 2520).

Die k. Regierung hat mit Bericht vom 11. Febr. d. J. die Anfrage gestellt, von welchen Behörden und in welcher Form

a) die Militärentlaßscheine für diejenigen Konskribirten der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen, welche noch vor dem Erscheinen des W.V.G. v. 30. Januar l. J. zum Zwecke ihrer Ansässigmachung und Verehelichung gemäß §. 13 des H.E.G. v. 15. August 1828 einen Ersatzmann gestellt haben, dann

b) die im Art. 70 des angef. W.V.G. bezeichneten Urkunden über die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee auszufertigen seien.

sicht nicht in Anspruch, weil dieselben erst im Frühjahre 1868 oder später zur Konskription gelangten, die Stellung eines Ersatzmannes und Erlangung der Ansässigkeit also nur mit einer Art von Umgehung des Gesetzes beschleunigen konnten und häufig nur im Hinblicke auf das in Aussicht stehende Gesetz beschleunigt haben. Diese jüngsten Jahrgänge haben demnach fünf Jahre in der Landwehr zu dienen[10]).

Die Ansässigkeit ist ausschließlich nach dem Gesetze über Ansässigmach-

---

Hierauf wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem königl. Kriegsministerium Nachstehendes erwidert:

ad lit. b. Zur Ausfertigung der in Art. 70 des W.V.G. vom 30. Jan. d. J. bezeichneten Urkunden sind die Militärbehörden zuständig und sind in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen bereits in §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. ꝛc. v. 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 237 ꝛc.) enthalten.

ad lit. a. Anlangend dagegen die unter lit. a eben bezeichneten Einsteller aus der Altersklasse 1846 und den jüngeren Altersklassen, so muß hiebei vor Allem vorausgesetzt werden, daß dieselben nicht etwa selbst als Freiwillige in das k. Heer eingetreten und verpflichtet worden seien, da sie im letzteren Falle überhaupt keine Militärentlaßscheine, sondern Militär-Abschiede zu beanspruchen hätten.

Da nun aber die genannten Pflichtigen unter der oben bezeichneten Voraussetzung ihre Entlassung aus dem stehenden Heere noch auf den Grund des §. 64 Ziff. 2 H.E.G. v. 15. Aug. 1828 zu erhalten haben, so sind auch die Militärentlaßscheine für dieselben noch von den k. Kreisregierungen, K. d. J., als obersten Rekrutirungsräthen, unter Anwendung des bisherigen Stempels und in der bisherigen Form, jedoch mit der Modifikation auszufertigen, daß im Schlußsatze des desfallsigen Formulares (Administ. Verord. Samml. Bd. 25 S. 117 Nr. 3) die Worte „auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr gestrichen" und durch die Worte „bezüglich seiner Landwehrpflicht auf die Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jan. 1868" ersetzt werden.

Die gleiche Aenderung ist überall da vorzunehmen, wo das bezeichnete Militärentlaßschein-Formular (Nr. 3) gemäß Ziff. 26 der Minist.-Entschl. v. 31. Jan. l. J. ad Nr. 1343 „die Konskription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr." noch zur Anwendung zu kommen hat.

[10]) Dieselben nach Vorschlag des Entwurfes auch zu Uebungen beizuziehen, wurde als hart und nutzlos abgelehnt. S. die in Anmerkung 7 citirten Stellen.

ung und Verehelichung v. 1. Juli 1834[11]) zu beurtheilen, da dieses am 1. Februar 1868 noch in Kraft stand.

Es muß demnach die die Ansässigmachung begründende Urkunde oder der Beschluß vor 1. Februar 1868 datiren.

Diese Bestimmung knüpft sich jedoch nur an die im diesseitigen Bayern geltenden Gesetze an. Die in der Pfalz geltenden kennen den Begriff der Ansässigkeit nicht. Da die Reservepflicht, welche durch die Ansässigmachung gleichfalls ausgeschlossen war, nie praktisch ins Leben trat, bildete sich auch keine hiefür maßgebende Praxis.

Es muß deshalb nach Analogie die entsprechende thatsächliche Voraussetzung gefunden werden.

Dies ist nicht der bloße Besitz steuerbarer Objekte, oder das an leicht zu erreichende Voraussetzungen geknüpfte Bürgerrecht[12]). Vielmehr muß das Bürgerrecht in Verbindung mit einem eine selbstständige Stellung gewährenden Berufe als Analogon der Ansässigkeit[13]) betrachtet werden. Ob dieses aber vorliege, kann nur nach den thatsächlichen Umständen jedes einzelnen Falles beurtheilt werden.

Diese Beurtheilung liegt zunächst in den Händen der Verwaltungsbe-

---

[11]) Dessen §. 5 bestimmt insbesondere:

Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde, und bei persönlichen Gewerbskonzessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Konzessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

[12]) S oben S. 201 Anm. 4–6.

[13]) Diese selbstständige Stellung muß insbesondere bei einem jeden Verheiratheten angenommen werden, nachdem ohnehin die Verehelichung im diesseitigen Bayern nicht ohne Ansässigkeit bewilligt werden konnte.

Lohnerwerb ist eine selbstständige Stellung, nicht aber die eines Dienstboten, Handwerksgehilfen, eines noch im elterlichen Brode stehenden jungen Mannes u. dgl. So wenig die Ansässigkeit durch Vergantung u. dgl. verloren wird, so wenig kann angenommen werden, daß in der Pfalz ein Mann, der einen selbstständigen Hausstand z. B. auf ein Gewerbe gründete, und darauf heirathete, später aber in einen Dienst treten mußte, von Neuem landwehrpflichtig wird.

hörde, welche dem Landwehrbezirkskommando die Listen der Landwehrpflichtigen zu überweisen hatte und kann erforderlichen Falles im regelmäßigen Instanzenzuge angefochten werden.

Artikel 85 hat hauptsächlich Einsteller im Auge, welche sich bei der Konskription für sechs Jahre einen Ersatzmann gestellt hatten. Es konnten aber jeder Soldat, ja selbst Einsteher und Kapitulanten, für den kleinsten Rest ihrer Dienstzeit einen Ersatzmann stellen. Allein es bewirkt dies keinen wesentlichen Unterschied.

Der Einsteher ist auch in diesen Fällen vertragsmäßig zum Dienste verpflichtet, hat also seine Dienstzeit zu erfüllen, selbst wenn der Einsteher zur Reserve oder Landwehr (Art. 86) versetzt worden wäre. Einsteher für Einsteher [14]) erfüllen der Letzteren Verbindlichkeit. Haben Soldaten nur für einen Rest der Dienstzeit einen Einsteher gestellt, dient dieser um so kürzer.

Was aber die Einsteller betrifft, so haben dieselben entweder schon das 27. Lebensjahr überschritten, was insbesondere bei Kapitulanten stets der Fall ist, oder sie erfüllen mit der fünfjährigen Landwehrdienstzeit nur die ihnen ohnehin noch obliegende Reservepflicht.

Art. 86.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 85 treten mit Aushebung der Altersklasse 1846

1) in die Reserve die zur Zeit in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersklassen 1841 bis 1843 einschlüssig;
2) in die Landwehr die in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersklasse 1840, sowie die beabschiedeten und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig gewordenen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1836 bis 1839 einschlüssig.

Die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen

---

[14]) Neue solche Verträge können nicht mehr geschlossen werden.

hoher Loosnummer oder wegen Zurückstellung nicht eingereiht worden sind, zählen zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee, bis ihre Altersklasse in die Reserve tritt.

Die Wehrpflichtigen der Altersklassen 1836 bis 1844 einschlüssig, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangt und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig geworden sind, treten in die Ersatzmannschaft der Landwehr.

Der Uebertritt der Altersklassen 1844 und 1845 in die Reserve richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Dieser Artikel regelt den Uebergang der nach dem H.E.G. konskribirten Soldaten in die ihnen nach dem Wehrverfassungsgesetze zukommenden Kategorieen. Dieser Uebergang konnte erst mit Aushebung der Altersklasse 1846 bewerkstelligt werden, weil außerdem die aktive Armee zeitweise nur aus zwei Altersklassen bestanden hätte.

1) Mit dem Eintritte der 1846 geborenen, im Frühjahre 1868 ausgehobenen Altersklasse bestand die aktive Armee[1]) gemäß Art. 4 aus den drei jüngsten Jahrgängen, nämlich aus den Altersklassen 1846, 1845 und 1844 oder aus den 1868, 1867, 1866 Konskribirten.

Zu jeder Altersklasse sind auch die nachträglich mit derselben konskribirten Wehrpflichtigen früherer Altersklassen und die in den entsprechenden Jahren auf 6 Jahre eingetretenen Freiwilligen zu rechnen, insoferne diese als eigentliche Berufssoldaten nicht freiwillig fortdienen.

2) Entsprechend bestand die Reserve gleichzeitig aus den Altersklassen 1843, 1842, 1841 oder den in den Jahren 1865, 1864, 1863 Konskribirten, welche demnach im Jahre 1868 ihr drittes, viertes und fünftes Dienstjahr beenden. Endlich

3) die Landwehr hatte deshalb zu bestehen aus den Altersklassen 1840, 1839, 1838, 1837, 1836 oder in den Jahren 1862, 1861, 1860, 1859, 1858 Konskribirten. Von diesen diente die jüngste Altersklasse 1840 (1862) noch im stehenden Heere, übersprang also ihre Reservezeit durch sofortigen Uebertritt in die Landwehr.

Die vier anderen Altersklassen hatten ausgedient und waren nur reser-

---

[1]) Vgl. Motive zu Art. 82 des Entwurfes S. 518 Sp. 2.

vepflichtig nach älterem Gesetze, es mußten daher aus den zu Art. 85 entwickelten Gründen die bereits ansässig Gewordenen, also auch aus der Reservepflicht Entlassenen, auch hiervon ausgeschieden und von jeder weiteren Wehrpflicht befreit werden.

Bisher war nur von den im stehenden Heere dienenden, also abexerzirten Wehrpflichtigen die Rede, welche deshalb in die jederzeit zum Dienste einzuberufende Abtheilung ihrer Kategorie einzutreten hatten. Die Ersatzmannschaft setzt sich selbstverständlich aus denselben Altersklassen[2]) zusammen, wie die aktive Mannschaft. Bei der Aushebung der Altersklasse 1846 konnte bereits auf die Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes Rücksicht genommen werden (s. Art. 93) und erfolgte daher die Zutheilung der über den Bedarf des formationsmäßigen Standes der aktiven Armee vorhandenen tauglichen und nicht befreiten Wehrpflichtigen zur Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse.

Die Altersklasse 1845 war noch armeepflichtig[3]), weshalb eine Befreiung derselben wegen erlangter Ansässigkeit nicht einzutreten hatte; eine nachträgliche Zutheilung derselben zur Ersatzmannschaft I. Klasse konnte aber gleichfalls nicht erfolgen, und bietet nur die Zutheilung derselben zu den sg. unmontirt Assentirten hiefür einigen Ersatz. Im Ganzen bilden aber die nicht wirklich zum Dienste Eingereihten dieser Altersklasse eine Ersatzmannschaft ohne die gesetzliche Ausscheidung[4]), und muß deren Tauglichkeit

---

[2]) Bei der Landwehr kommen während der nächsten fünf Jahre noch die unangesessenen Einsteller der Altersklassen 1841 — 1845 gemäß Art. 85 Abs. 3 hinzu, und die nicht Eingereihten der Altersklassen 1841 bis 1844 gemäß Art. 86 Abs. 3.

[3]) Vgl. §§. 63, 64 H.E.G. v. 15. Aug. 1828.

[4]) Durch V. vom 5. Februar 1841 (lith. Abschrift Nr. 1156) war Folgendes bestimmt:

In Erwägung, daß die besonderen Verhältnisse, welche in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des H.E.G. die Zurückstellung eines Konskribirten und die Befreiung desselben vom Abmarsche zur Folge haben sollen, auch dann noch berücksichtigt zu werden verdienen, wenn der Konskribirte in die Armee schon wirklich eingereiht worden ist, und sich die in den oben bemerkten §§. bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung, nach welcher die Zurückstellung nicht mehr stattfinden kann, ergeben haben, oder ergeben, haben Se. M. der König unter dem 15. v. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, auch den

bei allenfallsiger Einberufung von der Militärbehörde festgestellt werden, da dies bei dem bisherigen Verfahren nicht definitiv geschah. Zum Dienste

---

bereits eingereihten Konskribirten (Assentirten), welche die zur Bewirkung der Rückstellung nach §§. 47, 48 und 49 des H.E.G. geforderten Bedingungen für sich gehörig nachzuweisen im Stande sind, übrigens unter Vorbehalt des auf jedesmalige Einberufung, also gleichen Einrückens, zeitlicher Urlaub ertheilt werden soll.

Dieses wird den Divisions- und Korpskommandos zur einschlägigen Nachachtung und Verfügung mit folgenden näheren Anweisungen eröffnet:

Ziffer 1—3 betrifft die Instruktion der Gesuche und die Wiedereinberufung.

4) Zur Aufrechthaltung des geregelten Dienstganges in den Linien-Heeresabtheilungen, und zur nöthigen Evidenz der Listen und Tabellen sind dagegen die Soldaten, welche in der vorbemerkten Weise beurlaubt werden, und über welche von ihren Regimentern oder sonstigen Abtheilungen dienstlich nicht verfügt werden kann, nach der für gleiche Fälle schon früher gegebenen Weisung bis auf Weiteres zu den Garnisons-Kompagnieen zu versetzen, sohin im Stande und in den Listen der Heeresabtheilungen gegen Vergütung der allenfalls bestehenden Monturschuld abzuführen und in die der Garnisons-Kompagnieen, bei welchen sie als beurlaubt ohne Gebühr zu führen sind, aufzunehmen und nach Ziff. 5 des Minist.-Reskr. vom 28. Dezbr. v. J. Nr. 13183 vorzutragen, bei den ersteren jedoch wieder in Zugang zu bringen, wenn sie, wie hier oben unter Ziff. 3 bemerkt ist, entweder auf allgemeine oder besondere allerh. Anordnung zum Dienste einzuberufen sind, oder die ihre Beurlaubung herbeigeführt habenden Ursachen nicht mehr bestehen würden.

Hiezu erschien nun folgende Kriegs-Minist.-Entschl. v. 15. März 1868 Nr. 3241.

Durch die Bestimmungen des neuen Wehrverfassungsgesetzes ist die unterm 5. Febr. 1841 Nr. 1156 erlassene Verordnung im Betreffe der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten außer Wirksamkeit gesetzt.

Die auf Grund der vorbemerkten Ausschreibung in den Stand der Garnisons-Kompagnieen aufgenommenen und daselbst zeitlich beurlaubten Soldaten sind demgemäß nunmehr mit Rücksicht auf die ihre Versetzung und Beurlaubung veranlassenden Gründe und auf die Dauer des unveränderten Fortbestandes derselben den Landwehrbezirks-Kommandos ihres Heimathsortes unter Uebermittelung der vorschriftsmäßigen Versetzungsprodukte und allen auf ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse Bezug

wurden aber die Wehrpflichtigen nicht eingereiht, wenn ihre Loosnummer über den Bedarf hinausreichte, oder wenn sie Ansprüche auf Zurückstellung hatten. Diese Ansprüche auf Zurückstellung müssen selbstverständlich nach dem H.E.G. v. 15. August 1828 beurtheilt werden.

Dieses räumte die Zurückstellung ein:

1) den Konskribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen (§. 46);

2) den würdigen Zöglingen eines Klerikalseminars und Klosternovizen; den protestantischen Kandidaten der Theologie, welche eine approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß über Fähigkeiten und Sittlichkeit beigebracht haben (§. 47);

3) einem Sohne armer Familien (§. 48);

4) den mit besonders günstigem Erfolge an Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten Studirenden;

5) bezüglich der an obige Ziffer 1 sich anschließenden Konskribirten, welche

„zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind" (§. 41 lit. b)

gebraucht das H.-E.-G. den Ausdruck Zurückstellung nicht, sondern verfügt, daß dieselben vom Abmarsche befreit seien, im darauffolgenden Jahre aber wieder konskribirt und gemessen werden müßten, gleichwie Diejenigen, welche das Normalmaß nicht erreichen. Der allgemeine Sprachgebrauch bezeichnete aber auch diese als zurückgestellt, und daß auch das Gesetz mit der verschiedenen Ausdrucksweise keinen charakteristischen Unterschied verband, zeigt der Umstand, daß das Nichterreichen des Normalmaßes gleichmäßig unter der Befreiung vom Abmarsche (§. 41) und unter den Zurückstellungsgründen (§. 46) aufgeführt ist, und es dürfte schwer sein, einen in der Sache liegenden Unterschied zwischen Denjenigen zu finden, welche wegen Nichterreichen des Normalmaßes und Denjenigen, welche wegen

---

nehmenden Verhandlungen zu überweisen und von diesen Landwehr-Behörden die Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie als Ersatzmannschaft II. Klasse jener Altersklasse vorzutragen und zu führen, der sie angehören.

Sowohl die Entschl. v 5. Febr. 1841, als die vom 15. März 1868 sind ohne Zweifel von sehr humanen Absichten eingegeben, mit dem Gesetze aber kaum vereinbar. Weder das H.E.G. noch das W.V.G. kennen eine nachträgliche Zurückstellung, sondern der Wehrpflichtige gehört nach seiner Loosnummer in den Dienst.

schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten zur Zeit dienstuntauglich sind. Es muß daher angenommen werden, daß Art. 85 mit den wegen Zurückstellung nicht Eingereihten auch die oben unter Ziffer 5 bezeichnete Kategorie begreifen wollte [5]).

Diese Zurückgestellten hätten bei Aushebung der Altersklasse 1846 oder im Kriegsfalle wiederholt der Konskription uuterstellt werden müssen; um aber den Uebergang zu beschleunigen, wurden dieselben sofort zur Ersatzmannschaft verwiesen, vorbehaltlich der Untersuchung im Falle ihrer Einberufung.

Die Nichteingereihten der Altersklasse 1844 würden an sich in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee, die der Altersklassen 1843, 1842 und 1841 in die der Reserve gehören; allein nachdem dieselben bereits beabschiedet und nur noch reservepflichtig waren, schien es billiger, sie sofort der Landwehr zuzuweisen, wiederum unter Ausscheidung der bereits Ansässigen, so daß die Reserve z. Zt. der Ersatzmannschaft entbehrt, die der aktiven Armee nur aus zwei Jahrgängen besteht.

Mit der Einreihung der Altersklasse 1847, welche ausnahmsweise im Herbste des Jahres 1868 vorzunehmen ist, tritt die Altersklasse 1844 in die Reserve, die Altersklasse 1841 in die Landwehr über, so daß, abgesehen von deren etwa verspätetem Eintritte, alsdann die aktive Armee aus den regelmäßig sie bildenden Jahrgängen im Dienste und in der Ersatzmannschaft besteht; ebenso Reserve und Landwehr aus den regelmäßigen Jahrgängen im Dienste, wobei aber die Reserve immer noch der Ersatzmannschaft entbehrt, welche erst mit dem Jahre 1871 vollständig ergänzt sein wird.

Der Jahrgang 1836 ist gleichzeitig der gesammten Wehrpflicht zu entlassen [6]).

---

[5]) Bei der Aushebung der Altersklasse 1846 soll mehrfach das Gegentheil angenommen worden sein. Bei den Kammerverhandlungen trat kein Grund hervor, dies als im Willen des Gesetzgebers liegend anzunehmen. Auch die lith. Entschl. Nr. 1156 v. 5. Febr. 1841 stellt beide Kategorieen gleich. (s. oben Anmerk. 4.)

[6]) Vortr. d. K. d. R.-R. S. 276.

Art. 87.

Bei den berittenen Truppen sind die Angehörigen der Altersklassen 1845 bis 1847 einschlüssig vier Jahre, die der Altersklassen 1842 bis 1844 einschlüssig fünf Jahre in der aktiven Armee zu dienen verpflichtet.

Dagegen wird ihnen die längere Dienstzeit an der in der Reserve abgerechnet und kommen ihnen die in Art. 6 ausgesprochenen Erleichterungen ihrer Landwehrpflicht zu.

Die Vorschriften des Art. 86 konnten keine unbedingte Anwendung finden auf die in den berittenen Truppen[1]) Dienenden, weil bei diesen der Dienst einer längeren Uebung bedarf als bei den übrigen Waffengattungen, also die Entlassung aller älteren gemäß sechsjähriger Dienstzeit konskribirten Jahrgänge diese Truppentheile vollkommen desorganisirt hätte. Deshalb wurde bestimmt, daß mit Aushebung der Altersklasse 1846 zwar, wie Art. 86 bestimmt, die Altersklasse 1840 in die Landwehr, die Alterskasse 1841 in die Reserve übertreten soll; dagegen sollen die Jahrgänge 1842, 1843, 1844, konskribirt 1864, 1865 und 1866, fünf Jahre in der aktiven Armee dienen, also erst im Jahre 1869, 1870 und 1871 zur Reserve entlassen werden, in welcher sie gemäß Abs. 2 des Art. 87 nur zwei Jahre bleiben und sodann auf weitere zwei Jahre zur Landwehr übertreten (Art. 6).

Die in den Jahren 1867, 1868, 1869 konskribirten Jahrgänge 1845, 1846, 1847[2]) haben vier Jahre zu dienen, werden also erst in den Jahren 1871 und 1872 zur Reserve entlassen, in welcher sie ein Jahr bleiben und gleichfalls noch auf zwei Jahre zur Landwehr übertreten.

Da der im Jahre 1869 zur Einreihung gelangende Jahrgang 1848 seine dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee, abgesehen von den freiwillig ein viertes Jahr Dienenden, gleichfalls im Jahre 1872 vollendet, so treten im Jahre 1871 zwei, im Jahre 1872 drei Jahrgänge aus der aktiven Armee, worauf bei der Ergänzung entsprechende Rücksicht genommen

---

[1]) Ueber den Begriff der berittenen Truppen s. oben S. 21.

[2]) Der Jahrgang 1846 wurde im Frühjahre 1868, der Jahrgang 1847 im Herbst 1868 eingereiht.

werden muß, um vom Jahre 1872 an den Stand der berittenen Truppen der aktiven Armee aus drei Jahrgängen formiren zu können.

Art. 88.

Kautionen, welche zum Zwecke der Ansässigmachung oder Verehelichung oder aus sonstigen Gründen behufs Sicherung der Erfüllung der Militärpflicht geleistet wurden, werden zurückgegeben, wenn der Kautionssteller seine Wehrpflicht persönlich erfüllt.

Andernfalls wird der Militärbehörde der Betrag von 800 fl. zur Stellung eines Ersatzmannes auf die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere überwiesen, der Rest der Kaution aber zurückgegeben.

In diesem Falle unterliegen Einsteher und Einsteller den Bestimmungen des Art. 85.

Das H.E.G. bestimmt in §. 13, daß kein Bayer zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden dürfe, ehe er der Armeepflicht vollkommen genügt habe. Doch wurde auch die Stellung eines Ersatzmannes gestattet. Endlich schließt Absatz 1 jenes §.:

„Auch sind solche Verehelichungen gegen Kaution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet."

Ferner ließ auch §. 67 des H.E.G. die Auswanderung der bereits im Alter der Konskriptions- oder Armeepflichtigkeit stehenden und diensttauglichen Jünglinge gegen Stellung eines Ersatzmannes zu, und die Praxis [1]) dehnte dies auf Stellung einer Kaution aus, obgleich das Gesetz den sofortigen Eintritt des Ersatzmannes vorschreibt, also der Stellung einer Kaution keinen Raum bot.

Da alle diese Kautionen, sobald der Jahrgang der Kautionssteller zur Abstellung kam, entweder frei oder zu ihrem Zwecke verwendet wurden, sollte

---

[1]) Motive zum Entw. Art. 83 S. 518 Sp. 2.

es sich unter Herrschaft des W.V.G. nur noch um Kautionen von Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und späterer Jahre[2]) handeln.

Nach dem Entwurfe sollten nun alle diese Kautionen zurückgegeben und die Kautionssteller zur persönlichen Dienstleistung gezogen werden. Dies schien jedoch dem Ausschusse der K. d. Abg. unbillig und auf dessen Antrag wurde dem Kautionssteller ein Wahlrecht zwischen persönlichem Eintritte und Stellung eines Ersatzmannes freigelassen.

Letzteres scheint zwar von den Grundsätzen des W.V.G. abzuweichen; allein es handelt sich nur um die vorübergehende Rückwirkung des H.E.G.

Den Ersatzmann stellt die Militärbehörde, welche hiedurch noch einige Gelegenheit erhält, gediente Unteroffiziere dem Dienste zu erhalten, und kann dies sofort nach erholter Erklärung des Kautionsstellers thun[3]).

---

[2]) Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. S. 395, 396.

[3]) Hierüber erging folgendes Reskript der k. St.-M. des Innern vom 6. Mai 1868.

Mit Bericht vom 9. v. Mts. hat die k. Regierung, K. d. J., die Anfrage gestellt, in welcher Weise die Bestimmungen des Art. 88 des W.V.G. v. 30. Jan. 1868:

a. gegenüber den der Altersklasse 1846 angehörigen und zufolge ihrer Loosnummern in die Ersatzmannschaft II. Klasse der aktiven Armee eingereihten Kautionsstellern,

b. gegenüber den ins Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretenen Kautionsstellern, endlich

c. gegenüber den der Altersklasse 1845 angehörigen, zufolge hoher Loosnummer von der Einreihung befreiten und nunmehr gemäß Art. 86 Abs. 2 des W.V.G. v. 30. Jan. 1868 zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee zählenden Kautionsstellern zum Vollzuge zu bringen seien.

Hierauf wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium, Nachstehendes erwidert:

ad a. Die Anwendbarkeit des Art. 88 des W.V.G. auf die zufolge ihrer hohen Loosnummern in die Ersatzmannschaft II. Klasse der aktiven Armee eingereihten Kautionssteller der Altersklasse 1846 kann mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der angeführten Gesetzesstelle um so weniger einem Zweifel unterliegen, als auch die Zuweisung zur Ersatzmannschaft II. Klasse immerhin eine Einreihung in das stehende Heer mit den in Art. 23 u. f. des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen in sich schließt und den Betheiligten die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder der Ueberweisung einer Summe von 800 fl. an die Militärbehörde zum Zwecke der Stellung eines Ersatzmannes in jedem Falle freigestellt bleibt.

Die Einsteher werden in der Regel zum Landwehrdienste gemäß Art. 85 Abs. 4 verpflichtet sein, es sei denn, daß noch ältere Kautionen vorhanden sind, deren Verwendung Hindernisse fand.

Bezüglich des hiebei einzuhaltenden Verfahrens wird lediglich auf die Bestimmungen in Ziff. 18 des Minist.-Ausschr. v. 31. Jan. 1868, die Konskription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr., ad Nr. 1343, Bezug genommen.

ad b u. c. Nicht minder finden die Vorschriften des Art. 88 des W.V.G. und der Ziff. 18 der oben all. Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1868 letztere mit den durch den Gang des künftigen Ersatzgeschäftes und die Natur der Sache bedingten Modifikationen, auch auf die unter lit. b und c genannten Kautionssteller volle Anwendung.

Auch diese Pflichtigen haben die Wahl zwischen der persönlichen Erfüllung ihrer Wehrpflicht und der Ueberweisung des Betrages von 800 fl. an die Militärbehörde.

Die unter lit. b bezeichneten Kautionssteller können jedoch zu der einen oder anderen Leistung selbstverständlich erst dann angehalten werden, wenn sie mit ihrem Jahrgange zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen sind, hiebei für tauglich befunden wurden und nicht etwa aus sonstigen Gründen die Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben.

Dieselben haben sich daher erst am Schlusse des betr. Ersatzgeschäftes und nach erfolgter Loosung gegenüber der Ersatzkommission über die von ihnen getroffene Wahl zu erklären. Im Falle ihrer Bereitwilligkeit zur persönlichen Dienstleistung sind sie gleich den übrigen tauglichen Pflichtigen zu behandeln und erhalten ihre Kaution sofort zurück; anderen Falles sind sie vorläufig in die Aushebungsliste einzutragen und unter Vorsteckung eines dreitägigen Termines zur sofortigen Erlegung der Geldsumme von 800 fl. bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimath zu beauftragen. Letztere hat den Vollzug oder Nichtvollzug dieses Auftrages dem einschlägigen Landwehrbezirkskommando mitzutheilen und je nach Lage der Sache entweder die nachträgliche Streichung des Kautionsstellers von der (Bezirks- und) Aushebungsliste, sowie dessen Zuweisung zur Landwehr (Art. 88 Abs. 3 und Art. 85) oder dessen (definitive) Einreihung in die nach Maßgabe seiner Loosnummer treffende Kategorie der aktiven Armee zu bewirken.

Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist nach dem jedesmaligen Ablaufe obigen Termines unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimathsbezirke der betr. Kautionssteller angebenden Verzeichnisses den k. Kreisregierungen, K. d. J., und von diesen direkt dem k. Kriegsministerium vorzuzeigen, welches hierauf die weiteren Verfügungen treffen wird.

Sollte die nach dem durchschnittlichen Preise von Ersatzleuten angenommene Summe von 800 fl. zur Stellung eines Ersatzmannes nicht hinreichen, so kann keine Nachzahlung verlangt werden, sondern muß die Mili-

---

Die unter lit. c erwähnten Kautionssteller der Altersklasse 1845 dagegen sind nunmehr sofort durch die bisherigen Konskriptionsbehörden unter geeigneter Belehrung über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Erkärung darüber zu veranlassen, ob sie die ihnen noch obliegende Wehrpflicht persönlich ableisten oder den Betrag von 800 fl. an die Militärbehörde überweisen wollen. Ersterenfalls treten sie gemäß Art. 86 Abs. 2 des W.V.G. (ohne Rücksicht auf ihre etwaige Ansässigkeit) in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee (vgl. lit a der Minist.-Entschl. v. 16. Febr. 1868 ad Nr. 1743) letzterenfalls haben sie die bezeichnete Summe binnen längstens 14 Tagen vom Zeitpunkte der Erklärung an bei der betr. Konskriptionsbehörde zu erlegen und treten sodann nach Art. 88 Abs. 3 u. Art. 85 des Gesetzes in die Landwehr, soferne sie nicht nach Abs. 4 des letztalleg. Artikels auch vom Landwehrdienste befreit sind. Die bezeichneten Konskriptionsbehörden haben das einschlägige Landwehrbezirkskommando von dem Ergebnisse der Erklärungen der betheiligten Kautionssteller und der erfolgten oder unterlassenen Gelderlage geeignet in Kenntniß zu setzen und je nach Lage der Sache die Einreihung derselben in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee, oder in die Landwehr oder endlich deren definitive Entlassung aus der bewaffneten Macht zu veranlassen

Die Summe der erlegten Gelder ist in oben bezeichneter Weise dem k. Kriegsministerium anzuzeigen.

Die oben angeführte Ziffer 18 des Minist.-Ausschr. v. 31. Januar 1868 lautet:

Kautionssteller aus der Altersklasse 1864, welche diensttauglich befunden wurden, haben sich bei den Aushebungs-Verhandlungen im Hinblicke auf Art. 88 des W.V.G. sofort zu erklären, ob sie ihre Wehrpflicht persönlich erfüllen oder statt dessen der Militärbehörde zum Zwecke der Stellung eines Ersatzmannes den Betrag von 800 fl. überweisen wollen, ersteren Falles sind sie ohne Rücksicht auf ihre etwa bereits vollzogene Verehelichung nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit und Loosnummern einzureihen, — letzteren Falles aber unter einstweiliger Aussetzung ihrer Verpflichtung eventuell einer Heeresabtheilung zuzutheilen und unter Vorsteckung eines vierwöchentlichen Termines zur Erlegung der vorbezeichneten Geldsumme bei der Konskriptionsbehörde anzuweisen; sollte in letzterem Falle die Gelderlage binnen der gewährten Frist nicht erfolgen, so hat die Konskriptionsbehörde die sofortige definitive Einreihung und Verpflichtung des betheiligten Kautionsstellers durch geeignetes Benehmen mit der einschlägigen Hee-

tärbehörde mehrere solche Beiträge vereinigen, um sie ihrem Zwecke zuzuführen.

Bezüglich der, jüngeren Jahrgängen als 1846 angehörigen, Wehrpflichtigen kommt Art. 88 selbstverständlich erst dann zur Anwendung, wenn sie in das Alter der Wehrpflicht treten, da die Kaution nur für diesen Fall gestellt ist, und wenn dieselben nicht ohnehin aus irgend welchem Grunde von der Wehrpflicht befreit sind, in welchem Falle die Kaution frei wird. Die Wehrpflichtigen müssen deshalb zu den Ersatzverhandlungen erscheinen.

Art. 89.

Einstandskapitalien, welche nach §. 58 Abs. 2 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.

Wenn ein Einsteher wegen selbstverschuldeter Dienstuntauglichkeit oder wegen Unwürdigkeit vor Erfüllung der Dienstzeit entlassen werden mußte, so war gemäß §. 58 des H.E.G.[1]) das deponirte Einstandskapital zur Stellung eines anderen Ersatzmannes zu verwenden.

---

resabtheilung zu veranlassen und das Ergebniß der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen.

Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist alsbald nach Ablauf jener vier Wochen unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimathsbezirke der betr. Kautionssteller angebenden Verzeichnisses Seitens der k. Kreisregierung direkt dem Kriegsministerium zur Anzeige zu bringen, welches hierauf die weiteren Anordnungen treffen wird.

[1]) S. oben zu Art. 85 Anmerk. 3 S. 309.

In gleicher Weise mußten gemäß §§. 76, 83 H.E.G. für Deserteure aus deren Vermögen Ersatzleute gestellt werden und wurde selbstverständlich hiezu vor Allem das für dieselben als Kaution deponirte Einstandskapital benützt.

Diese Kapitalien sollen nun, insoweit sie am 31. Januar 1868 zur Stellung von Einstandsleuten noch nicht verwendet waren, oder insoferne sie nach jenen Tagen von den gemäß Art. 85 u. 88 Abs. 2 fortdienenden Einstandsleuten noch anfallen[2]), der Staatskasse[3]) anheimfallen; und nur die etwa von dem Einsteher zurückgelassenen Monturschulden, Ersatz für Armatur u. dgl. aus diesen Kapitalien im Voraus gedeckt werden.

Neue Einsteher sind für die ausgeschiedenen nicht zu stellen, um nicht das Einsteherwesen unnöthiger Weise noch fortbestehen zu lassen[4]).

Art. 90.

Das mit Beschlag belegte Vermögen eines Widerspenstigen oder Deserteurs ist nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche an die Berechtigten herauszugeben.

Mit Verkündung des Gesetzes hörte die Verpflichtung der Gemeinden auf, aus dem mit Beschlag belegten Vermögen der Widerspenstigen und Deserteurs Ersatzmänner zu stellen[1]), und cessirte zugleich die Beschlagnahme des Vermögens gegen jene[2]). Die Verwaltung der beschlagnahmten Ver-

---

[2]) Nach dem Wortlaute des Art. 89 Abs. 2 bewirkt selbstverschuldete Dienstesuntauglichkeit den Verfall der Kaution nach 30. Januar 1868 nicht mehr.

[3]) Nach dem Entwurfe sollten die Kapitalien dem Invalidenfond zufallen. Dies wurde aus denselben Gründen geändert, wie bezüglich der Geldstrafen. Vortr. d. K. d. Abg. S. 200 Sp. 2. Stenogr. Ber. S. 396 Sp. 1.

[4]) Motive z. Entw. Art. 84, S. 518 Sp. 1.

[1]) Entw. Art. 85 Vortr. d. K. d. Abg. S. 200 Sp. 2. Stenogr. Ber. S. 396 Sp. 1.

[2]) Das H.E.G. bestimmt in:

§. 79. Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen

mögen hat also keinen Zweck mehr und konnte überhaupt nach Rechtsgrundsätzen nicht mehr aufrecht erhalten werden, sobald die Beschlagnahme vom Gesetzgeber als unstatthaft erklärt worden war. Es mußte also die Zurückgabe der beschlagnahmten Vermögenstheile an die Berechtigten verfügt werden, insoweit nicht exigible Ansprüche daran haften.

War die Beschlagnahme schon in Konfiskation übergegangen, so bleibt diese selbstverständlich bestehen [3]).

Die Beschlagnahme konnte aber auch eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen, wenn nämlich das beschlagnahmte Vermögen zur Stellung eines Ersatzmannes nicht hinreichte [4]). Es erschien deshalb nur konsequent, daß auch dies beseitigt wurde, insoferne diese Strafhaft noch im Vollzuge begriffen war.

Dies geschah durch allerhöchste Königliche Entschließung vom 23. April 1868 [5]).

---

und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betr. Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem giltigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

3) Vgl. Vortr. d. K. d. Abg. S. 200 Sp. 2. Das H.E.G. bestimmt nämlich in §. 83: Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem giltigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Konfiskation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrt.

4) §. 70 Abs. 3 H.E.G. lautete:

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer den oben bemerkten Geldstrafen noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

5) Königliche Allerhöchste Erklärung, die Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle aus der Zeit vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jan. 1868 betr. (Rggsbl. Nr. 27 S. 681 fg.):

Art. 91.

Bis zum Erlasse eines Militärstrafgesetzbuches soll folgende Bestimmung Geltung haben:

Ist ein Angehöriger der bewaffneten Macht von den Militärgerichten wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt, so sollen diejenigen Personen vom Civilstande, welche ihm zu der als Desertion bestraften That als Theilnehmer (Art. 54 des Str.-G.-B.) Beihilfe leisteten, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Begünstiger sind an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Auf Theilnehmer sowohl als auf Begünstiger der Desertion finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Ludwig II. von Gottes Gnaden, König von Bayern, u. s. w. Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wehrverfassung vom 30. Januar l. J. und von dem landesväterlichen Wunsche geleitet, die gleichen Grundsätze für die unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ergangenen, noch nicht vollzogenen Widerspenstigkeitsurtheile zur Anwendung zu bringen, finden wir Uns allergnädigst bewogen, denjenigen Konskriptionswiderspenstigen, welche unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 rechtskräftig verurtheilt sind, die Auflage der Ersatzmannstellung gemäß §. 70 Abs. 2 des H.E.G. oder die für den Fall der Unzulänglichkeit des Vermögens an deren Stelle tretende dreimonatliche Freiheitsstrafe, soweit die Ersatzmannstellung nicht vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes durch Verpflichtung des Einstehers, oder die Freiheitsstrafe bis zum Tage der Verkündung Unseres gegenwärtigen Erlasses durch Haftverbüßung vollstreckt ist, aus allerhöchster Gnade nachzusehen. Hienach ist das Weitere zu verfügen. München, den 23. April 1868.

In Vollzug dieser allerhöchsten Erklärung erging folgende Justiz-Minist.-Entschl. v. 1. Mai 1868 (J.-M.-Bl. S. 82):

Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diess. d. Rh. und der Generalstaatsprokurator am A.G der Pfalz werden unter Hinweis auf die im Rggsbl. Nr. 27 veröffentlichte allerh. k. Erklärung vom 23. April l. J. veranlaßt, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die wegen Unzulänglichkeit des Vermögens zur Ersatzmannstellung in Haft gehaltenen Widerspenstigen in Freiheit gesetzt und weitere Haftvollzugsanordnungen unterlassen werden.

Zur Aburtheilung ist das Gericht der begangenen That, und falls diese im Auslande begangen wurde, dasjenige Gericht zuständig, welches den Schuldigen ergreift.

Die §§. 75 — 83 des H.C.G. vom 15. August 1828 enthielten umständliche Bestimmungen über die Folgen der Desertion in Bezug auf bürgerliche Verhältnisse und über Bestrafung der Beihilfe zur Desertion[1]), welche mit jenem Gesetze zur Aufhebung gelangten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Bestimmungen über Bestrafung der Desertion in die Militärstrafgesetze gehören, da die Desertion eine Verletzung militärischer Standespflichten enthält. Ebendahin würden auch Bestimmungen über Theilnahme und Begünstigung der Desertion gehören, da die Bestrafung der Theilnahme und Begünstigung sich stets nach der Bestrafung des Hauptreates zu richten hat. Allein verfassungsmäßig erlassene allgemein verbindliche Militärstrafgesetze bestehen zur Zeit nicht und ist erst

---

[1]) Das H.C.G. v. 15. August 1828 sagt:

§. 75. Als Deserteurs sind Jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Miliärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden und nachher entweichen, mögen sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht sein oder nicht.

§. 76 handelt von der Zuständigkeit der Militärgerichte, Stellung eines Ersatzmannes und etwaiger Unwürdigkeit des Deserteurs.

§. 77. Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hilfe oder Anleitung gibt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50—200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hilfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100—400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höheren Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78. Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79 — 83 handeln von Beschlagnahme und Konfiskation des Vermögens.

kürzlich der Entwurf eines solchen dem hiefür bestellten Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden. Aus diesem Grunde erschien es nicht räthlich, in das W.V.G. neue umfassende Strafbestimmungen aufzunehmen, und hat auch der Regierungs-Entwurf solche nicht vorgesehen.

Dieser berücksichtigte vielmehr nur in Art. 71 u. 75 die Theilnahme an der Desertion als selbstständiges Delikt. Soll aber die Desertion systematisch in dem in Aussicht stehenden Militärstrafgesetze behandelt und hiebei auch Theilnahme und Begünstigung derselben berücksichtigt werden, so würde eine alsbaldige Aenderung des neuen Gesetzes über die Wehrverfassung nöthig werden; die Behandlung in diesem würde aber auch für die Zwischenzeit eine äußerst lückenhafte sein, weil der Begriff und die Bestrafung der Desertion in demselben nicht enthalten ist.

Es erschien deshalb am angemessensten [2]), nur für die Zwischenzeit bis zur Publikation verfassungsmäßig erlassener Militärstrafgesetze eine Uebergangsbestimmung zu schaffen, welche die Lücke in der allgemeinen Strafgesetzgebung über die von Nichtmilitärs verübte Theilnahme und Begünstigung in Bezug auf Desertion auszufüllen geeignet ist, die definitive Ordnung aber dem Militärstrafgesetzbuche vorbehält. Dieser Weg erschien auch geeigneter als eine Abänderung des Str.G.Bs. vom 10. Nov. 1861, weil in diesem die Desertion als eine Verletzung militärischer Standespflichten nicht Platz finden konnte, Theilnahme und Begünstigung aber entsprechend nur mit der Haupthandlung gemeinsam zu behandeln ist und eine rasch wieder aufzuhebende Abänderung des allgemeinen Strafgesetzbuches nicht angemessen erschien.

Es bleibt somit in der Zwischenzeit die Bestrafung der Desertion ausschließlich den Militärstrafgerichten nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen überlassen, während Theilnehmer und Begünstiger vom Civilstande von den Civilgerichten nach Maßgabe der hier eingefügten Bestimmungen zu bestrafen sind.

Diese Bestimmungen treten außer Kraft, sobald das Militärstrafgesetzbuch in Wirksamkeit tritt.

Die Civilgerichte kennen Straf- und Begriffsbestimmung über Desertion nicht, es mußte deshalb die Verfolgung der Theilnehmer und Begünstiger davon abhängig gemacht werden, daß das Militärgericht den Haupt-

---

[2]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 200 fg. Stenogr. Ber. S. 396 Sp. 2.

schuldigen der Desertion schuldig erkannt hat, so daß für die Feststellung der Hauptthat das militärische Strafurtheil maßgebend ist.

Das Civilgericht kann deshalb nicht zur Beurtheilung ziehen, ob der Hauptthäter der That wirklich schuldig ist oder nicht, ob die That, welche als von ihm begangen festgestellt wurde, mit Recht als Desertion qualifizirt[3]) wurde. Es würde dies vielmehr einen Eingriff in die militärgerichtliche Kompetenz enthalten. Vielmehr haben sich die den Theilnehmer und Begünstiger aburtheilenden Civilgerichte nur zu fragen, ob der der Theilnahme oder Begünstigung Angeklagte die Handlung, deren er angeklagt ist, wirklich begangen habe und ob dieselbe im Verhältnisse der Theilnahme oder Begünstigung zu derjenigen stehe, welche von dem Militärgerichte als Desertion beurtheilt wurde.

Theilnehmer und Begünstiger vom Militärstande sind von den Militärgerichten nach militärischem Strafgesetze abzuurtheilen[4]).

Die Desertion hat Vieles mit der Widerspenstigkeit gemein, von der sie sich hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie Entziehung von der Wehrpflicht nach vollzogenem Eintritte des Wehrpflichtigen in die Armee ist, während die Widerspenstigkeit vor jenem Eintritte begangen wird. Es gelten

---

[3]) Die Dienstvorschriften für die k. bayer. Truppen v. 1823 definiren Desertion im §. 498 wie folgt:

1) Der Soldat oder Unteroffizier, welcher von dem Korps, dem er zugetheilt ist, sich eigenmächtig entfernt, oder seinen Urlaub überschreitet und nicht vor Verlauf von drei Tagen, vom Tage seiner Entfernung oder dem Ablaufe seines Urlaubs an gerechnet, sich wieder gestellt hat, wird angesehen, als habe er sich dem Kriegsdienste entziehen wollen, und daher als Deserteur nach den hier folgenden Bestimmungen bestraft.

Ziffer 12 gibt eine gleiche Definition der Desertion für Offiziere.

14) Auch Derjenige, welcher ohne Abschied, Befehl oder Erlaubniß die von dem Kommandanten bestimmte Gränze auf der dem Feinde entgegengesetzten Seite, oder auf jener Seite, von wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, überschritten hat, soll als Deserteur angesehen und mit dem Tode bestraft werden.

Der Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches sagt dagegen in Art. 65:

Wer nach seinem Eintritte in die bewaffnete Macht in der Absicht, sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, entweicht oder von seiner Abtheilung wegbleibt, macht sich der Desertion schuldig.

[4]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 396 Sp. 2. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 280. Sitz.-Prot. S. 600.

daher von der Desertion die meisten zu Art. 77 gemachten Bemerkungen. Jedoch kann Desertion nur vorsätzlich begangen werden. Fahrlässig begangene Widerspenstigkeit wird hauptsächlich durch fahrlässige Unwissenheit über die Handlungen begangen, zu deren Vornahme der Wehrpflichtige verbunden ist. Ueber diese Pflichten wird der Wehrpflichtige bei seinem Eintritte und Verbleiben in der bewaffneten Macht so genügend belehrt, daß eine Fahrlässigkeit in Bezug auf Desertion nicht vorkommen kann.

Theilnahme und Begünstigung kann nach allgemeinen Begriffen nur vorsätzlich, d. h. in der Absicht die That hervorzubringen oder zu unterstützen, oder dem Thäter oder einem Theilnehmer förderlich zu sein, begangen werden.

Der Desertion kann sich nur ein Angehöriger der bewaffneten Macht, der Theilnahme und Begünstigung dagegen Jeder schuldig machen, selbst Ausländer, und findet gegen diese Art. 12 Anwendung, da die That gegen den bayerischen Staat bez. gegen die demselben schuldige Wehrpflicht gerichtet ist.

Theilnahme und Begünstigung kann in allen Abstufungen gemäß Art. 54 und 58 St.G.B. begangen werden. Nur ist bezüglich letzterer zu bemerken, daß die Desertion wie die Widerspenstigkeit ein sog. Zustandsdelikt ist, so daß auch jede absichtliche auf Unterstützung des Verharrens in der Desertion gerichtete Handlung unter den Begriff der Theilnahme, nicht unter den der Begünstigung, fällt.

Hiedurch wird jedoch Theilnahme und Begünstigung nicht selbst Zustandsdelikt, sondern beide sind mit der die Förderung der That oder die Unterstützung des Thäters in sich schließenden Handlung vollendet. Dies ist auch bei der Anstiftung zur Desertion der Fall. Diese ist als erfolgreich und vollendet zu betrachten, sobald der Angestiftete sich in den als Desertion zu betrachtenden Zustand versetzt hat.

Von der That des Art. 112 Ziff. 5 St.G.B.[5]) unterscheidet sich Art. 91 dadurch, daß die in Art. 112 vorgesehene nur im Kriege, und nur von einem Bayern, oder einem in Bayern sich aufhaltenden oder in bayeri-

[5]) Diese Gesetzesstelle lautet:

Hat aber der Thäter.

5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zur Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen verführt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

schen Diensten stehenden Ausländer begangen werden kann, so daß Art. 112 in beiden Richtungen lex specialis, Art. 91 lex generalis ist. Beide Bestimmungen haben aber noch einen spezifischen Unterschied darin, daß bei Art. 112 das Vorschubleisten für die feindliche Macht in der Absicht des Thäters liegen muß, mithin der Deserteur nur das gleichgültige Objekt bei Verfolgung dieser Absicht bildet, während die Verleitung einer bestimmten Militärperson zur Desertion auch ohne jenes Requisit gemäß Art. 91 strafbar bleibt.

Die Strafe des Art. 91 charakterisirt Theilnahme und Begünstigung als Vergehen[6]). Ebendeshalb sind Versuchshandlungen nicht mit Strafe bedroht. Zusammenfluß und Verjährung bieten keine Besonderheiten, insbesondere beginnt letztere mit Vollendung der strafbaren That, mag auch der Deserteur länger in dem strafbaren Zustande verharren und hiedurch den Beginn der Verjährung für seine Person verzögern.

Art. 92.

Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung kommen, sind nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 zu bestrafen.

Der Widerspenstige ist auf Betreten nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 70 des Gesetzes vom 15. August 1828 in die Armee einzureihen, die Stellung eines Ersatzmannes für denselben und die Beschlagnahme seines Vermögens haben aber zu unterbleiben.

Den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August

---

[6]) Weil die Strafe der Desertion in keinem allgemein publizirten Gesetze enthalten ist, konnte die Strafe der Theilnahme nicht gemäß Art. 55 St.G.B. nach der Hauptthat bemessen, sondern mußte selbstständig angedroht, jedoch ziemlich hoch gegriffen werden, nachdem derselbe Strafrahmen für die Verübung im Frieden wie im Kriege gilt.

1828 Abgeurtheilten steht die Restitution offen (§. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828).

Im Uebrigen erfolgt die Aburtheilung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Strafen für Ungehorsam und Widerspenstigkeit, welch' letzterer Reat nach dem H.C.G. auch Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht umfaßt, sind im W.V.G. bedeutend höher, als im H.C.G. Dagegen enthält dieses in den §§. 68—70 [1]) noch Bestimmungen über Beschlagnahme des Vermögens, Stellung von Ersatzleuten u. dgl., welche gleichfalls Bestandtheile der Strafe sind, aber sich mit den Strafen des W.V.G. nicht vergleichen lassen. Hiedurch ist die Bestimmung, daß auf Straffälle, welche, zur Zeit der Herrschaft des älteren Gesetzes begangen, erst unter der Herrschaft des neueren zur Aburtheilung kommen, das mildere Gesetz anzuwenden sei, wie dies in der Regel bei Abänderungen von Strafgesetzen bestimmt wird (vgl. Art. 25 Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861) unmöglich gemacht. Im vorliegenden Falle war aber auch eine solche Bestimmung nicht am Platze.

Ungehorsam und Widerspenstigkeit nehmen zwar in beiden Gesetzen ähnliche Stellungen ein, die unter diesen Namen mit Strafen bedrohten Handlungen sind aber doch nicht völlig gleich; denn die Handlungen, welche beide Gesetze den Wehrpflichtigen zum Zwecke der Heeresergänzung auferlegen, stimmen nicht überein. Nun erscheint es zwar auch unter Herrschaft des W.V.G. strafbar, wenn ein Wehrpflichtiger früher die ihm durch das ältere Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllte, es passen aber die Strafbestimmungen des W.V.G. nicht auf diese Pflichtverletzungen. Diese können nur nach denen des H.C.G. beurtheilt werden. Auch das ältere Strafmaß muß darauf angewendet werden; denn nur dieses war den Wehrpflichtigen zu jener Zeit angedroht, als sie die Strafe verwirkten. Dasselbe ist aber überdies milder, als das jetzt angedrohte, wenn die mit der Strafe verbundenen Nachtheile wegfallen [2]). Diese Nachtheile sind aber im neuen Gesetze

---

[1]) S. oben S. 263 Anmerk. 4. S 270 A. 2. S. 283 A. 1. S. 328 A. 4. S. 274 A. 13. S. 275 A. 15.

[2]) Die Strafe besteht demnach künftig ausschließlich:

1) in 10—20 fl. Geldstrafe wegen unterlassener Anmeldung zu den Konskriptionslisten,

2) in 5—10 fl. Geldstrafe wegen Nichterscheinens bei der Messung und Visitation;

ihrer Gattung nach reprobirt, können also nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Die Wehrpflicht ist aber selbstverständlich nicht erloschen, sondern muß auf Betreten die sofortige Einreihung des Widerspenstigen erfolgen[3]).

Die Aburtheilung der strafbaren Handlungen erfolgt nach dem Verfahren in Uebertretungs- oder Vergehenssachen, mit den wenigen Modifikationen, welche Art. 81 vorsieht und welche zu diesem Artikel erörtert wurden.

Nur das Rechtsmittel der Restitution[4]), wodurch der Bestrafte, wenn er nachwies, daß er ohne Verschulden bei der ersten Aburtheilung sich nicht vertheidigen konnte, gegen das Kontumazialurtheil in den vorigen Stand eingesetzt und von Neuem abgeurtheilt wurde, mußte den bestraften Wehrpflichtigen erhalten bleiben, da sie außerdem prozessual benachtheiligt worden wären.

Da es sich hiebei nur darum handelt, ob eine neue Aburtheilung bewilligt werden will oder nicht, liegt hierin keine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren.

Art. 93.

Die Aushebung der Altersklasse 1846 wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Ergänzung des stehenden Heeres betr." vollendet.

Hiebei sind Zurückstellungen im Sinne des letzteren Gesetzes und Ersatzmannstellungen, sowie jene Loos- oder Brudertäusche, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eingegangen werden wollen, ausgeschlossen.

---

3) in 50—100 fl. Geldstrafe wegen Nichterscheinens bei der Revision der Konskriptionslisten und der Aushebung;

4) in 100—200 fl. Geldstrafe wegen Widerspenstigkeit. Vgl. auch Sitz.-Prot. d. K. d. R.-R. S. 601.

[3]) S. §. 70 H.E.G oben S. 328 Anmerk. 4. S. 274 A 13. S. 275 A. 15.

[4]) §. 84 H.E.G. s. oben S. 297 Anmerk. 2.

Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes, dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht können bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungsrathe vorgebracht werden und sind von diesem nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bescheiden, nach welchem auch die Untauglichkeit und Unwürdigkeit zu beurtheilen ist.

Kommen Zurückgestellte der Altersklasse 1846 oder solche, welche ihren Dienstesantritt ausgesetzt haben, wieder zur Einreihung, so unterliegen sie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Alle Wehrpflichtigen dieser Altersklasse, welche tauglich befunden werden, aber zur Einreihung in das stehende Heer nicht gelangen, sind in die Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse, nach Maßgabe ihrer Loosnummer, einzureihen.

Die Aushebung der Altersklasse 1846 hatte bereits im Herbste 1867 in Gemäßheit der Bestimmungen des H.E.G. vom 15. August 1828 begonnen und war zur Zeit der Verkündung des neuen Gesetzes nur noch die Revision der Konskriptionslisten und die Aushebung durch den obersten Rekrutirungsrath vorzunehmen.

In diesem Stadium konnte das Aushebungsgeschäft nicht nach dem neuen Gesetze zu Ende geführt werden, sondern mußte dies nach dem alten geschehen.

Als leitender Grundsatz wurde hiebei aufgestellt, daß alle materiellen Bestimmungen, alle Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen nach dem W.V.G. zu beurtheilen seien und nur das Verfahren sich nach dem alten Gesetze richte[1]).

Ueber die Vornahme dieses Aushebungsgeschäftes erging eine ausführliche lith. Instruktion vom 31. Januar 1868, deren Abdruck jedoch, da das ganze Geschäft bereits längst beendet ist, unterblieb.

---

[1]) Vortr. der K. d. Abg. S. 201 Sp. 2, der K. d. R.-R. S. 282. Sitz.-Prot. S. 601 fg.

Art. 94.

Die Aushebung der Altersklasse 1847 erfolgt ausnahmslos nach Maßgabe dieses Gesetzes, nur bleibt es hiebei der Staatsregierung vorbehalten, die Termine für das Aushebungsgeschäft besonders zu bestimmen.

Für das im Herbste 1868 vorzunehmende Aushebungsgeschäft ist das Verfahren des W.V.G. bereits vollständig einzuhalten, nur müssen, da es nicht am ersten Januar beginnen kann, die Termine anders bestimmt werden.

Dies im Verordnungswege zu thun wurde der kgl. Staatsregierung überlassen.

Eine Abkürzung der Termine ist nicht veranlaßt, im Uebrigen gilt jedoch dasjenige, was zu Art. 68 über besonders von der k. Staatsregierung anberaumte Termine bemerkt wurde, auch zu Art. 94.

Durch Bekanntm. der St.-Minist. des Innern und des Kriegs v. 10. Juli 1868 (Rggsbl. Nr. 46 S. 1266) wurde die Zeit vom 1—14. August zu den Anmeldungen, die vom 29. August bis 11. Sept. zur Auflage der Urlisten, die vom 15. bis 31. Oktober 1868 zur Vornahme des Ersatzgeschäftes bestimmt.

Art. 95.

Zur Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden, und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen.

Als solche Bürgerwehr hat bis zum 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr nach den Bestimmungen der organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 unter den durch Verordnung zu bestimmenden Erleichterungen zu bestehen.

Mit dem 1. Januar 1869 tritt die bisherige Landwehr außer Wirksamkeit.

Es wurde allseitig anerkannt, daß an vielen Orten, an welchen keine Garnison ist und in Städten, ein Bedürfniß besteht, zur Aufrechthaltung

der öffentlichen Sicherheit eine bewaffnete bürgerliche Macht zu haben [1]). Es ist dies insbesondere auch der Fall im Hinblicke auf das Gesetz vom 26. Februar 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen dieſſ. des Rheines verursachten Schadens betr., welches die Gemeinden verpflichtet, für Schäden aufzukommen, welche bei Aufläufen verursacht werden, eine Verpflichtung, der die Möglichkeit gegenüberstehen muß, gegen solche Unruhen einzuschreiten. Es muß daher eine neue Einrichtung an Stelle der bisherigen Landwehr grtroffen werden, welche zum Unterschiede von der Landwehr des W.V.G. den Namen Bürgerwehr führen soll. Um jedoch keine Unterbrechung eintreten zu lassen, soll einstweilen die bisherige Landwehr die Stelle der Bürgerwehr versehen, es sollten ihr aber möglichste Erleichterung des Dienstes zugewendet werden.

In dieser Eigenschaft hat jedoch die Landwehr nur für die öffentliche Sicherheit zu wirken [2]).

Die Errichtung der Bürgerwhr ist nicht für alle Orte geboten, sondern nur zulässig, wenn ein Bedürfniß konstatirt werden kann [3]).

Darüber, daß zur Errichtung der Bürgerwehr ein besonderes Gesetz erforderlich sei, herrschte allgemeines Einverständniß, ebenso darüber, daß auch die Vermögensrechte der Landwehr nur durch Gesetz geordnet werden könnten [4]).

Da die Vorlage eines Gesetzes über die Bürgerwehr in nächste Aussicht gestellt wurde [5]), ist der Termin, mit dem die gegenwärtige Landwehr als von selbst aufgelöst zu betrachten sein soll, auf 1. Januar 1869 bestimmt worden.

Art. 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1868 in Wirksamkeit; mit diesem Tage sind die §. 4 Ziff. 5 und §. 5

---

[1]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 397.

[2]) Motive z. Art. 86 des Entw. S. 518 Sp. 2. Stenogr. Ber. S. 397.

[3]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 202 Sp. 1. Stenogr. Ber. S. 397.

[4]) Vortr. d. K. d. Abg. S. 202 Sp. 1. Stenogr. Ber. S. 537. Vortr. d. K. d. R.-R. S. 283. 284. Sitz.-Prot. S. 604.

[5]) Prot. d. Aussch. d. K. d. Abg. S. 244 Sp. 1.

Titl. V der Verfassungsurkunde über das Vorrecht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, in die Armee als Kadetten einzutreten, dann die §§. 3, 4, 5 Tit. IX der Verfassungsurkunde und §. 12 Tit. II der Beilage V der Verfassungsurkunde, sowie alle auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reserve-Bataillons bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Dieser Artikel enthält die gewöhnliche Publikationsklausel und zählt die Gesetze auf, welche mit Wirksamkeit des Wehrverfassungsgesetzes außer Kraft treten. Es sind dies nicht nur alle Gesetze und Verordnungen, welche die bisherige Heerergänzung und die Reservebataillons betreffen, sondern auch verschiedene Stellen der Verfassung, von denen bereits beim Eingange des Gesetzes gesprochen wurde. So siehe Tit. V §. 4 und 5 der Verf.-Urk. oben S. 9, Tit. IX §. 3, 4, 5 der Verf.-Urk. oben S. 7 und 8, endlich Beil. V Tit. II §. 12 V.-U. oben S. 9.

Nachträge und Beilagen.

Zu Art. 11.

Zu den oben S. 44 aufgeführten standesherrlichen Familien gehört noch

die gräflich Pückler-Limpurg'sche Familie, deren Rechte durch Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober 1862 (Rggsbl. v. 1862 Nr. 57 S. 2383) anerkannt wurden.

Zu Art. 16.

1) Ob das Vergehen des Felddiebstahles die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehe, wie oben S. 70 angeführt ist, wurde in Zweifel gezogen. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VII S. 318.

Es ist dagegen anerkannt ebendas. S. 221.

2) Nach älterem Rechte wurde bestritten, daß Münzfälschung die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehe. Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. VI S. 335.

3) Zu diesem Artikel erging ferner folgendes Reskript des k. St.-M. des Innern v. 22. März 1868:

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem königl. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes erwidert:

In Art. 16 des Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. d. J. (im Einklange mit §. 4 des H.E.G. vom 15. August 1828) ist die Unwürdigkeit zum Waffendienste von der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser, nach allgemein hergebrachten Anschauungen infamirender Vergehen abhängig gemacht.

Wenn sich nun auch unter den obenbezeichneten Vergehen das Vergehen des Raubes nicht aufgeführt findet und die fragliche Gesetzesbestimmung als Ausnahmsbestimmung überhaupt strenge zu interpretiren ist, so entspricht es dennoch vollkommen der Absicht des Gesetzes, auch den wegen Raubes in eine Vergehensstrafe verurtheilten Wehrpflichtigen als waffendienstunwürdig zu behandeln, da der Raub, objektiv betrachtet, unter allen Umständen als Verbrechen qualifizirt ist, und nur wegen besonderer, in der Person des Thäters begründeter Umstände ausnahmsweise mit einer Vergehensstrafe belegt werden kann, durch diese besonderen Umstände aber nach dem geltenden Gesetze zwar die subjektive Strafbarkeit, nicht aber die im öffentlichen Rechtsbewußtsein wurzelnde infamirende Eigenschaft der That alterirt wird. Zweck und Inhalt des Gesetzes lassen nicht die Höhe der verhängten Strafe oder deren Qualifikation als Verbrechens- oder Vergehensstrafe als entscheidend annehmen, sondern die Beschaffenheit der That, durch deren Verübung nach der im Volksbewußtsein hergebrachten Anschauung die Ehre verwirkt und die Gemeinschaft eines bevorzugt ehrenvollen Standes unmöglich gemacht wird. Von diesem Standpunkte kann die Verwandtschaft des Raubes mit dem Diebstahle nicht außer Betracht gelassen und dem wegen Raubes Verurtheilten die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ebensowenig wie dem verurtheilten Diebe oder Betrüger zugestanden werden.

(Das erste Argument dürfte nicht richtig sein. Die objektive oder regelmäßige Strafe einer Handlung entscheidet nicht, sondern nur die wirklich zugemessene. Diese subjektive Beurtheilung der That ist um so entscheidender, als ja auch die Waffenunwürdigkeit eine rein subjektive Folge der That ist. Dagegen ist Raub lediglich ein mit Gewalt an der Person verübter Diebstahl, bewirkt also auch im Vergehensgrade Waffenunwürdigkeit.)

4) Endlich erging ein Reskript der kgl. Kreis-Regierung von Oberbayern v. 22. Mai 1868, folgenden Inhaltes:

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde in einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai l. J. in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Justiz der Grundsatz ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die in der Strafgesetzgebung des Jahres 1861 begründete prinzipielle Gleichstellung des strafbaren Versuches mit dem vollendeten Reate die Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahlsversuches die Waffendienstunwürdigkeit und Behandlung des betr. Wehrpflichtigen nach Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 zur Folge habe.

Zu Art. 20, 25, 26, 27, 28.

1) Mit Kriegsminist.-Reskript v. 7. Februar 1868 (Verordn.-Blatt Nr. 4, s. auch Rggsbl. Nr. 12 S. 209) wurden folgende Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten publizirt:

I. Militärische Eintheilung des Königreiches, Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1. Militärische Eintheilung des Königreiches.

Das Königreich ist nach Beilage I in 32 Landwehr-Bezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterie-Regimenter zwei Landwehr-Bezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungs-Mannschaften erhalten.

Für die Jäger-Bataillons, die Cavalerie und die Spezialwaffen werden die Ergänzungs-Mannschaften unter möglichster Berücksichtigung der Territorialeintheilung aus dem ganzen Bezirke des treffenden General-Kommandos, oder wenn nöthig, aus sämmtlichen Bezirken des Königreiches gestellt.

Jeder Landwehr-Bezirk wird in 4 Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 2. Organisation und Dienstverhältniß der Landwehr-Behörden im Allgemeinen.

Für jeden Landwehr-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Kommando eingesetzt, welches unter dem direkten Befehle desjenigen Infanterie-Brigade-Kommandos steht, welchem die entsprechenden Linien-Infanterie-Regimenter unterstellt sind.

Die Infanterie-Brigade-Kommandos leiten und kontroliren die Thätigkeit der ihnen unterstellten Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar unter dem Befehle der General-Kommandos.

Im Falle einer Mobilisirung werden für diesen Dienst der Infanterie-Brigade-Kommandos als Territorial-Behörden stellvertretende Kommandos ernannt.

Bei den General-Kommandos hat die auf die Dienstverhältnisse der Landwehr Bezug habenden Geschäfte so weit als thunlich zunächst der denselben ad latus zugewiesene General zu besorgen.

§. 3. Das Landwehr-Bezirks-Kommando.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Kommandos erstreckt sich auf:

1) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrole der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig" Vorgemerkten;

2) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßre-

geln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;

3) die Sicherung und Instandhaltung der den Landwehr-Behörden überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, Waffen und Munition;

4) die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten;

5) Sammlung statistischer Behelfe für Remontirung und Pferdeankauf im Falle einer Mobilisirung.

Außerdem sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen der Militär- und Civil-Behörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie den verschiedenen Kommandostellen diejenigen Uebersichten und Standes-Nachweise über die in ihrem Bezirke befindlichen Mannschaften einzusenden, deren dieselben im dienstlichen Interesse bedürfen.

§. 4. Der Landwehr-Kompagnie-Bezirk.

In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirke ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Vermittelung des Verkehrs des Letzteren mit den Mannschaften aufgestellt.

Wenn Landwehr-Kompagnie-Kommandanten in dem Bezirke kommandirt sind, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie unter ihrem Namen und ihrer Verantwortung und üben persönlich die Kontrole der Mannschaften aus. Der Bezirks-Feldwebel dient ihnen hiebei zur Unterstützung.

Die Korrespondenzen der Kompagnie erstrecken sich nur auf den treffenden Landwehr-Bataillons-Bezirk, alle Korrespondenzen, welche über Letzteren hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zu führen.

Die sämmtliche Korrespondenz mit den Civil-Behörden wird durch den Bezirks-Kommandanten geführt, falls eigene Kompagnie-Kommandanten nicht vorhanden sind.

§. 5. Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Das ständige Personal des Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutanten,
1 Korporal als Schreiber und
3 Gefreiten oder Gemeinen.

Die Bezirks-Kommandos, denen die Monturen, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition eines oder mehrerer Landwehr-Bataillone zur Verwaltung überwiesen sind, erhalten nöthigen Falles außerdem noch einen Verwaltungs-Beamten ständig zugetheilt.

Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos werden durch Ober- und Unterlieutenants besetzt, und sind geeignete Offiziere durch die General-Kommandos von den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern auf je 3 Jahre hiefür zu kommandiren, insoferne nicht auf diese Stellen nicht mehr vollkommen felddiensttaugliche Offiziere ständig berufen sind.

Die Stellen der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen werden durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörigen Linien-Infanterie-Regimentern durch die Brigadiers besetzt.

§. 6. Personal der Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

Am Sitze eines jeden Landwehr-Kompagnie-Bezirkes sind ständig verwendet:

1 Bezirks-Feldwebel und
1 Gefreiter oder Gemeiner.

Befinden sich am Compagnie-Sitze größere Vorräthe von Monturen, Ausrüstungs-Gegenständen, Waffen und Munition, so zählt zu dem ständig verwendeten besoldeten Stamme einer Landwehr-Kompagnie noch ein Sergent.

Die Stellen der Bezirks-Feldwebel und Sergenten werden durch den treffenden Brigadier besetzt, und sollen hiezu zunächst gediente verlässige Unteroffiziere aller Waffen Verwendung finden, welche zwar für den Felddienst nicht mehr vollkommen tauglich, aber noch im Besitze solcher körperlicher und geistiger Kräfte sind, daß sie ihren umfassenden und wichtigen Dienst vollständigst zu erfüllen vermögen.

Bei Besetzung der Gefreiten- und Gemeinen-Stellen zu den Landwehr-Kompagnie-Bezirken finden die im vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

§. 7. Dienstliche Stellung des Personals der Landwehr-Behörden.

Der Kommandant eines Landwehr-Bezirkes hat die durch die allgemeinen Dienstes-Vorschriften dem Kommandanten eines detachirten Bataillons zugewiesene Strafbefugniß in Bezug auf sämmtliche zu den besoldeten Stämmen gehörige, seinem Kommando unterstellten Individuen, sowie in Bezug auf sämmtliche Mannschaft seines Bezirkes, sobald dieselbe in das militärische Dienstverhältniß tritt.

In jenen Orten, wo eine Kommandantschaft besteht, ist das Landwehr-Bezirks-Kommando gleich den übrigen Heeres-Abtheilungen ꝛc. derselben unterstellt, und der Kommandant konkurrirt nach seinem Dienstesrange für die Uebernahme der Kommandantschaft.

In jenen Orten, wo keine Kommandantschaft besteht, tritt der Landwehr-Bezirks-Kommandant in das Dienstverhältniß eines Platz-Kommandanten.

Der Adjutant besorgt nach Anweisung des Bezirks-Kommundanten alle Bureauarbeiten. Bei Abwesenheit des Bezirks-Kommandanten ist er dessen Stellvertreter, soferne nicht ein dienstthuender älterer Offizier der Landwehr im Stabs-Quartier anwesend ist.

Das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Landwehr-Kompagnie-Bezirke bleibt beim Zusammentritte der Landwehr-Bataillone zum Dienste, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung, in der Regel im Bezirke in seinen Dienstes-Funktionen, doch bleibt weitere Verfügung in Betreff der Verwendung einzelner Offiziere bei der mobilen Armee oder bei Uebungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Bei Erkrankung oder Beurlaubung von Individuen der besoldeten Landwehrstämme hat nöthigen Falles der treffende Brigadier den Ersatz derselben anzuordnen.

§. 8. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Kommandanten zu den Kommandanten der Landwehr-Bataillons bei Formirung der Letzteren.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandanten haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillons erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Spätestens am Tage vor dem Zusammentritte des Bataillons übergibt der Landwehr-Bezirks-Kommandant dem mit dem Landwehr-Bataillons-Kommando beauftragten Offiziere jene Ausrüstungs-Gegenstände, welche ihm zur Verwaltung überwiesen waren und zur Ausrüstung des Bataillons nothwendig sind.

Die treffende Mannschaft des Landwehr-Bataillons wird im Stabs-Quartiere durch den Bezirks-Kommandanten gesammelt, formirt und dem Bataillons-Kommandanten übergeben, welcher von diesem Augenblicke an das Kommando des Bataillons mit allen Kompetenzen eines selbstständigen Bataillons-Kommandanten übernimmt und die Einkleidung und feldmäßige Ausrüstung der Mannschaften veranlaßt.

Für Uebertretungen, welche Mannschaften des Bataillons vor Uebergabe an den Bataillons-Kommandanten sich zu Schulden kommen lassen, wird die Strafe durch den Bezirks-Kommandanten bestimmt und auf dessen Requisition durch den Bataillons-Kommandanten vollstreckt, insoferne die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, die sich zu spät stellen, sind nur durch Vermittelung des Bezirks-Kommandanten, daher nicht direkt durch den Bataillons-Kommandanten anzunehmen.

Beurlaubungen und Entlassungen einzelner Mannschaften der Landwehr-Bataillons dürfen nur im wechselseitigen Einverständnisse des Bezirks- und Bataillons-Kommandanten geschehen. Nach beendeter Formation im Falle einer Mobilmachung bedarf es hiezu der Genehmigung der General-Kommandos.

Landwehr-Bezirks- und Bataillons-Kommandant eines formirten Landwehr-Bataillons haben einander stets die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Bei Wiederauflösung eines Landwehr-Bataillons haben obige Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

II. Allgemeine Verhältnisse der Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und Beurlaubten.

§. 9. Militär-Verhältniß der Mannschaften.

Die militärische Kontrole der Mannschaften sämmtlicher Kategorien von Wehrpflichtigen wird durch die Landwehr-Behörden ausgeübt (§. 3 Ziffer 1).

Diese Mannschaften haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind diese Mannschaften verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen und schriftlichen Verkehre mit allen ihren Vorgesetzten in allen militärischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

In Bezug auf das Dienstverhältniß zu den Landwehr-Behörden sind die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Mannschaften:

a) der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Kompagnie-Kommandant, wenn ein solcher im Kompagnie-Bezirke anwesend ist,
c) der Landwehr-Bezirks-Kommandant,
d) der treffende Infanterie-Brigadier und
e) der General-Kommandant.

Die Mannschaften aller Waffen und Kategorieen, welche innerhalb eines Kompagnie-Bezirkes ihr Domizil, resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu diesem Kompagnie-Bezirk und müssen jede Veränderung ihres Wohnortes nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen dem Bezirks-Feldwebel melden (Art. 27 des Gesetzes „die Wehrverfassung").

Ueber die Bestrafung der Unterlassung dieser Meldung kommen die Bestimmungen der militärischen Disziplinar-Vorschriften in Anwendung.

§. 10. Meldung bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste, sowie Wohnorts- und Wohnungs-Wechsel.

Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste in den Beurlaubtenstand oder zur Reserve übertreten, haben sich innerhalb längstens 14 Tagen nach ihrer Beurlaubung oder Versetzung in die Reserve beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes zu melden.

Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Betreffende an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil garnisonirt.

Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort innerhalb des Kompagnie-Bezirkes wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Uebersiedelt ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirke in einen anderen, so hat er sich vor dem Abgange beim Feldwebel des Bezirkes, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab und bei dem Feldwebel des neuen Kompagnie-Bezirkes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hiezu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung der betreffenden Mannschaft anzusagen.

§. 11. Meldung bei Reisen.

Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise eine mehr als 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat.

War dies beim Antritte der Reise nicht zu beurtheilen, so ist die Meldung längstens 14 Tage nach erfolgter Abreise schriftlich zu erstatten.

Mannschaften, welche öfter veranlaßt sind, Reisen unternehmen zu müssen, können von der jedesmaligen An- und Abmeldung vom Landwehr-Bezirks-Kommando entbunden werden.

Es ist jedoch unter allen Verhältnissen eine Person zu bezeichnen, durch welche während der Abwesenheit eines Mannes etwaige Ordres an denselben gelangen können; jedoch bleibt der Letztere der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Bei Uebungen und Kontrol-Versammlungen soll, bei rechtzeitiger Anmeldung von Seite der treffenden Mannschaften auf Reisen, die durch deren gewerbliche oder dienstliche Verhältnisse bedingt sind, entsprechende Rücksicht genommen werden und haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos hierüber zu entscheiden.

Bei Reisen, die einen längeren Aufenthalt an einem anderen Orte zur Folge haben, kann der treffende Mann der Kontrole des anderen Bezirkes unterstellt werden.

§. 12. Meldung bei Verlegung des Wohnortes in das Ausland.

Mannschaften, welche außerhalb des Königreiches ihren Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen wollen, dürfen von der Meldepflicht der Kontrol-Versammlungen und Uebungen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchem sie vor der Abreise in Kontrole stehen, auf ein Jahr entbunden werden.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß der treffende Mann seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

Die treffenden Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder den Orts-Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können.

Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben und bei ihrer Kontrol-Behörde zu melden.

§. 13. Meldung beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie zeitweise oder dauernd bleiben werden, haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft selbst sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es hiezu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Sobald der wandernde Pflichtige an einem innerhalb des Königreiches gelegenen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem treffenden Bezirks-Feldwebel zu melden.

Bei Ablauf der Zeit, für welche Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Kontrolpflichtige sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die treffenden Mannschaften haben stets dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen etwaige militärische Ordres nachgesendet werden können.

§. 14. Auswanderung.

Vor der Auswanderung hat sich der Pflichtige beim Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes zu melden.

Rückwanderer, welche noch militärpflichtig sind, haben sich bei ihrer Ankunft bei dem Bezirks-Feldwebel ihres neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

§. 15. Form der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem Pflichtigen selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen (§. 31).

Anmeldungen sind, wo nur immer möglich, mündlich zu erstatten. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet.

Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militär-Paß eingeschrieben werden.

§. 16. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrole.

Zur Unterstützung der Militär-Behörden bei der Kontrole sind die Civil-Behörden mit folgenden Instruktionen versehen:

a.

Wenn sich militärpflichtige Individuen an einem Orte niederlassen, oder dortselbst bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die treffende Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungs-Behörde (in München die Polizei-Direktion) sich von dem Pflichtigen seine Militär-Papiere vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirkes gemeldet hat.

Diese Kontrole ist von den unmittelbaren Magistraten und den Bezirksämtern auszuüben.

Ergibt sich hiebei, daß Pflichtige den treffenden Bestimmungen nicht genügt haben, so ist dem Landwehr-Bezirks-Kommandanten desjenigen Bezirkes, in welchem der Pflichtige zuletzt in Kontrole stand, Anzeige zu machen.

b.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner von Seite der Civil-Behörden die Erlaubniß zum Auswandern erhalten, so ist das treffende Landwehr-Bataillons-Kommando hievon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso sind Rückwanderer im militärpflichtigen Alter dem treffenden Landwehr-Bezirks-Kommando anzuzeigen.

c.

Außer den eben genannten Veranlassungen sind die treffenden Be-

hörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militärpapiere zur Kontrole vorlegen zu lassen:

bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,
bei Konzessions-Ertheilungen,
bei Anstellungen und bei Beschäftigungen gegen Taggeld in Staats- und Gemeindediensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihre Militär-Verhältnisse vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrole Erforderliche zu veranlassen.

d.

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von deren Ausgang sind die treffenden Stellen (Staats-Anwälte) verpflichtet, dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheiles bedarf es hiebei nur dann, wenn dieselbe von Seite der Militärbehörde besonders requirirt wird.

§. 17. Besondere Bestimmungen für die Beurlaubten der aktiven Armee und Ersatzmannschaften.

Den Mannschaften, welche vor beendeter Dienstzeit in der aktiven Armee von den Truppentheilen beurlaubt werden, kann das Reisen in's Ausland nur mit Genehmigung ihres Truppentheiles gestattet werden.

Wenn ein derartig Beurlaubter in einen anderen Landwehr-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos möglichst zu beschleunigen und dem treffenden Truppentheile sofort Mittheilung zu machen.

Bei Einberufung der Beurlaubten zur Friedenszeit senden die Truppentheile die Einberufungs-Schreiben direkt an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirke sich die treffenden Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen verreist, so sind die Einberufungs-Schreiben von Letzteren direkt an das treffende Landwehr-Bezirks-Kommando unter Benachrichtigung des Truppentheiles nachzusenden.

Von der erfolgten Aushändigung der Einberufungs-Schreiben sind die beordernden Truppentheile in Kenntniß zu setzen, und haben Letztere ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Kommando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

Wenn beurlaubte Mannschaften in den geistlichen Stand treten oder in ein Kloster aufgenommen werden, disziplinar oder polizeilich bestraft werden, oder in gerichtliche Untersuchung kommen, Bewilligung zur Reise ins Ausland erhalten, gestorben sind 2c. 2c., so hat das Landwehr-Bezirks-Kommando hievon dem Truppentheile Kenntniß zu geben.

Werden im Mobilmachungs-Falle die Reserven zu den Truppen-Theilen eingerufen, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos sämmtliche Be-

urlaubten zum Einrücken zu beordern, ohne daß es besonderer Einberufungs-Schreiben von Seite der Truppentheile bedarf.

Die Ersatzmannschaften 1. und 2. Klasse sind im Allgemeinen gleich den Beurlaubten zu behandeln; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben.

Von den Kontrol-Versammlungen können die Ersatzmannschaften 2. Klasse durch den Landwehr-Bezirks-Kommandanten auf längere Zeit entbunden werden.

Bei eintretender Mobilmachung können die Ersatzmannschaften 1. Klasse, je nach Bedarf, von den bezüglichen Truppentheilen sofort einberufen werden.

Ueber die Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaften 2. Klasse im Falle einer Mobilmachung verfügt das General-Kommando auf Grund des Mobilisirungs-Planes.

§. 18. Gerichtsstand der Militärpflichtigen.

Die Gerichtsbarkeit der Angehörigen der verschiedenen Kategorieen der Armee bemißt sich nach Artikel 32 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend.“

III. Kontrol-Versammlungen.

§. 19. Zahl und Zweck der Kontrol-Versammlungen.

Jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, werden die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Beurlaubten der Truppentheile zu Kontrol-Versammlungen berufen. (Art. 26.) Zweck der Kontrol-Versammlungen ist hauptsächlich:

a) die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Kompagnie-Bezirke zu konstatiren;

b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf deren militärische Verhältnisse von Einfluß sind;

c) Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen und insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen;

d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e) die Mannschaften, welche sich als felddienstuntauglich melden, aufzuzeichnen und dieselben vor die nächstgelegene Militär-Sanitäts-Kommission zu beordern;

f) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu geben und

g) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Kontrole gekommen sind.

§. 20. Wahl der Kontrolplätze — Bestimmung der Termine.

In der Regel finden die Kontrol-Versammlungen am Kompagnie-Sitze statt. Bei großen Kompagnie-Bezirken sind aber auch noch andere Orte hiefür auszuwählen und zwar der Art, daß, einzelne der Lokalität nach unvermeidliche Ausnahms-Fälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Kontrolplatze keinen weiteren Weg als höchstens 4 Poststunden zurückzulegen hat.

Zu einer Kontrol-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen und ist hiernach die Zahl der einzelnen Versammlungen zu bemessen.

Die Kontrol-Versammlungen in einem und demselben Kompagnie-Bezirke sind unmittelbar hinter einander abzuhalten und der Art einzurichten, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers (§. 24) und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

Die Kontrol-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt.

Ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung mit den Kreis-Regierungen auch an Sonntagen.

Die Kontrol-Versammlungen sind in den Monaten März und Oktober abzuhalten und so bald als thunlich durch öffentliche Blätter, Ausruf und Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Stunden für die Kontrol-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeits-Zeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine und der Orte für Abhaltung der Kontrol-Versammlungen geschieht auf Antrag der Landwehr-Bezirks-Kommandanten durch den treffenden Brigadier.

§. 21. Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen.

Die Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt, den Lokal-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

Alle Mannschaften haben zu den Kontrol-Versammlungen ihren Militär-Paß und ihr Leumunds-Zeugniß zu bringen.

Die Mannschaften, welche bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Treffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachkontrole zu beordern und dem Landwehr-Bezirks-Kommandanten zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und die Ersatzmannschaften, welche im Herbste bis 1. November oder im Frühjahre bis 1. April keine Aufforderung zu einer Kontrol-Versammmlung erhalten haben und auch nicht förmlich hiervon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den

angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 22. Dispensation von den Kontrol-Versammlungen.

Mit Ausnahme für die Ersatzmannschaften 2. Klasse darf nur in ganz dringenden Fällen eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen eintreten.

Solche dringende Fälle sind namentlich:

Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, Amts-Verrichtungen oder Reisen, die keinen Aufschub erleiden, Gesundheitsrücksichten des Pflichtigen 2c. 2c.

Die Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Kommandanten auf Grund einer Bescheinigung der Orts-Behörde, oder bei Beamten, in Folge der Reklamation ihrer vorgesetzten Behörden, verfügt, oder bei mangelnder Zeit für vorhergehende Genehmigung nachträglich das Ausbleiben entschuldigt werden.

§. 23. Verlese-Listen.

Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Kontrol-Bezirk Verlese-Listen nach dem betreffenden Schema, in welche sämmtliche Mannschaften des treffenden Kontrol-Bezirkes eingetragen werden.

In diesen Verlese-Listen werden die Mannschaften, entsprechend den Grundlisten, nach Kategorieen, Truppen-Gattungen 2c. 2c. getrennt, geführt.

Die Verlese-Listen sind zwar stets evident zu halten, vor jeder Kontrol-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel zu berichtigen und kurz vor dem festgesetzten Termine an das Bezirks-Kommando einzusenden, welches dieselben revidirt, berichtigt und den Bezirks-Feldwebeln wieder zustellt.

Diejenigen Mannschaften, welche in dem Zeitraume zwischen der bevorstehenden und darauffolgenden Kontrol-Versammlung zur Landwehr übertreten oder aus derselben entlassen werden, sind in der Rubrik „Bemerkung" besonders zu bezeichnen.

§. 24. Abhaltung der Kontrol-Versammlungen.

In denjenigen Kompagnie-Bezirken, in welchen eigens ernannte Kompagnie-Kommandanten vorhanden sind, werden die Kontrol-Versammlungen durch diese abgehalten.

In den übrigen Kompagnie-Bezirken sind die Kontrol-Versammlungen durch qualifizirte Landwehr-Offiziere abzuhalten, falls solche vorhanden sind und sich freiwillig zur Uebernahme dieser Dienst-Verrichtung verstehen.

Andernfalls sind durch die Brigadiers von den im Brigade-Verbande stehenden Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der Oberlieutenants oder jüngeren Hauptleute zu kommandiren, und zwar wo möglich für jeden Landwehr-Bezirk nur Ein Offizier.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandant wohnt alljährlich in jedem Kompagnie-Bezirke Einer Kontrol-Versammlung außerhalb seines Stabs-Quartieres bei.

Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstverständlich auch noch zur Beiwohnung mehrerer Kontrol-Versammlungen zu benützen, wenn hierdurch eine Verzögerung der Reise nicht entsteht.

Zur bestimmten Stunde läßt der Kompagnie-Kommandant oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

Die Mannschaften erscheinen hiebei in bürgerlicher Kleidung.

Der anwesende Offizier kann indeß bestimmen, daß Unteroffiziere der Reserve oder Landwehr in Uniform erscheinen, wenn es zur Unterstützung und zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig erscheint.

Nachdem die Mannschaften verlesen und die im §. 19 bezeichneten Geschäfte erledigt sind, werden die Mannschaften entlassen.

Ueber das Ergebniß der Versammlungen sind von den Offizieren, welche die Kontrol-Versammlungen abgehalten haben, unmittelbar nach dem Schlusse der Kontrol-Versammlungen Rapporte an das Bezirks-Kommando einzusenden, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß.

Auf Grund der eingehenden Rapporte veranlaßt das Landwehr-Bezirks-Kommando die erforderlichen Recherchen, etwaige Bestrafungen ꝛc. ꝛc.

IV. Uebungen der Reserve und Landwehr.

§. 25. Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner hiezu.

Die Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner zu Uebungen ist durch die Artikel 24 und 25 des Gesetzes „die Wehr-Verfassung des Königreiches" festgestellt.

§. 26. Uebungen der Reservisten.

Die Reservisten werden zu den Uebungen ihrer betreffenden Truppentheile beigezogen.

Die Reservisten der Infanterie, Artillerie, Genie-Truppen und Sanitäts-Kompagnieen werden innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen ihrer Uebungs-Pflichtigkeit zur Erhöhung des Präsenzstandes während der Herbstwaffenübungen verwendet.

Hiebei sollen die Reservisten in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zu den Uebungen beigezogen werden, insoferne sie nicht von einer Uebung auf Nachsuchung befreit waren.

Die Reservisten der Kavallerie und reitenden Artillerie können im Bedarfs-Falle zur vorübergehenden Deckung eines allenfallsigen Ausfalles an dem Präsenzstande der aktiven Armee innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung Verwendung finden.

Das Nähere über die Uebungen der Reservisten wird alljährlich bestimmt.

§. 27. Uebungen der Landwehr.

Die Landwehr-Infanterie übt in der Regel für sich entweder in einzelnen Kompagnien oder formirten Bataillonen.

Bei größeren Truppenübungen können die Landwehr-Bataillons mit den Linien-Bataillons in die Brigaden eingestellt werden.

Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden jedoch in der Regel im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

Die an den Kompagnie-Sitzen stattfindenden kleineren Uebungen haben sich zunächst auf Wiederholungs-Kurse im Schieß-Unterrichte und in der Zugs- und Kompagnie-Schule zu beschränken.

Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften beizuziehen.

Die näheren Bestimmungen für die Landwehr-Uebungen erfolgen alljährlich.

Werden Landwehr-Bataillone oder Kompagnien zu den Uebungen formirt, so werden die Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten aus den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern durch die General-Kommandos kommandirt, und sind hiezu, soweit möglich, jene Offiziere zu verwenden, welche die entsprechende Stelle im Falle einer Mobilisirung erhalten werden.

Als Ober- und Unterlieutenants sollen zunächst die Landwehr-Offiziere eintreten, im Ermangelungs-Falle sind auch hiefür Linien-Offiziere zu beordern.

Für jede Landwehr-Kompagnie sind ferner auch 3 Unteroffiziere der Linie in Verwendung zu nehmen.

Auch den Dienst als Adjutant, Feldwebel und Listenführer sollen schon bei den Landwehr-Uebungen so viel als thunlich diejenigen Personen versehen, welche hiezu für den Mobilisirungs-Fall bestimmt sind.

Wenn die Landwehr kompagnieweise zur Uebung ausrückt, so tritt der Landwehr-Bezirks-Kommandant zur Uebungs-Kompagnie und deren Kommandanten in das Verhältniß des Bataillons-Kommandanten.

Findet die Uebung im formirten Bataillone statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Bataillons-Kommandanten zum Bezirks-Kommandanten die Bestimmungen des §. 8.

§. 28. Zurückstellung von den Uebungen.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner von den Uebungen des laufenden Jahres dispensirt werden, aber es darf diese Begünstigung nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen in zwei aufeinander folgenden Jahren zugestanden werden.

Derartige Dispensations-Gesuche sind rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten, welche dieselben an den treffenden Civil-Beamten der Ersatz-Kommission einsendet. Letztere übermittelt diejenigen Gesuche, welche er für dringlich anerkennt, mit seinem Gutachten an das treffende Landwehr-Bezirks-Kommando, welchem die schließliche Entscheidung zusteht. Auch jene Reservisten und Landwehrmänner, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, können von Einer größeren Uebung dispensirt werden wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde deren Dispensation wegen Unentbehrlichkeit in ihrer Civilstellung beim Landwehr-Bezirks-Kommando beantragt.

Ist ein Reservist oder Landwehrmann wegen Krankheit vom Einrücken zu einer Uebung verhindert, so hat er sich entweder im Landwehr-Bezirks-

Quartiere zur ärztlichen Untersuchung zu stellen, oder wenn dies unmöglich, ein Zeugniß des Bezirksgerichts-Arztes dem Bezirks-Kommando einzusenden.

Inwieferne andere ärztliche Zeugnisse zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Bezirks-Kommandanten anheimgestellt.

§. 29. Beorderung der Uebungs-Mannschaft.

Die General-Kommandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaft direkt nach dem Uebungs-Orte zu beordern, oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

Die Einberufungs-Schreiben sind möglichst frühzeitig auszuhändigen.

Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der der Uebung zuletzt vorhergehenden Kontrol-Versammlung im Allgemeinen und wenn thunlich in Kenntniß zu setzen.

§. 30. Entlassung der Uebungs-Mannschaft.

Invaliden-Ansprüche.

Vermeint ein Reservist oder Landwehrmann während der Uebung bei Ausübung des aktiven Dienstes eine Beschädigung und in Folge deren einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dies sogleich, jedenfalls aber vor seiner Entlassung von der betreffenden Uebung, zur Anzeige zu bringen und ist sodann unverzüglich die Feststellung des Thatbestandes zu beschäftigen.

V. Listenführung.

§. 31. Ertheilung von Militär-Pässen.

Jeder in die Armee eingereihte Pflichtige, welcher nicht im aktiven Dienste steht, erhält einen Militär-Paß (Schema 1), welche ihm sodann bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militär-Verhältniß dient.

Dieser Militär-Paß enthält das vorgeschriebene Zeugniß über die Erfüllung der einschlägigen Dienstpflicht und den treffenden Militär-Abschied (Art. 69 und 70 des Gesetzes: die Wehrverfassung des Königreiches).

In dem Militärpaß ist ferners eine Zusammenstellung jener Bestimmungen enthalten, welche der Wehrpflichtige außerhalb des aktiven Dienstes zunächst zu beobachten hat.

Der Militär-Paß wird ausgestellt:

a) durch das bezügliche Abtheilungs-Kommando für die in die aktive Armee eingereihten Unteroffiziere und Soldaten, sobald dieselben entweder vorübergehend beurlaubt werden oder in die Reserve übertreten und

für die Ersatzleute erster Klasse, sobald dieselben verpflichtet werden. Der letzgenannten Kategorie wird der Militär-Paß durch Vermittelung der treffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von Seite der Abtheilungs-Kommandos übersendet;

b) durch das bezügliche Landwehr-Bezirks-Kommando für die Ersatzleute zweiter Klasse.

Werden die Ersatzmannschaften gleich bei ihrer Verpflichtung zu Uebungen einberufen, so erhalten sie den Militärpaß erst nach Vollendung dieser.

Denjenigen Landwehr-Pflichtigen, welche gemäß der früheren Wehrverfassung bereits ihren Militär-Abschied hatten und für ihre Landwehrpflicht neu beeidigt werden, ist der Militär-Paß durch das bezügliche Landwehr-Bezirks-Kommando auszufertigen.

Zur Zeit beurlaubten Soldaten der aktiven Armee und den Reservisten sind die Militär-Pässe durch ihre bezüglichen Abtheilungen zuzusenden und dagegen die Urlaubs-Pässe abzunehmen.

Während der Zeit der Uebungen, einer Mobilmachung und im Kriege überhaupt, sobald sich der treffende Pflichtige im aktiven Dienste befindet, hat derselbe seinen Militär-Paß bei der bezüglichen Abtheilung zu deponiren.

Die Einträge in den Militär-Paß sind von den treffenden Dienstesstellen und Landwehr-Behörden stets genau und vollständig zu vollziehen und müssen außerdem alle sonstigen Notizen darin aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können; dahin gehören insbesondere jene Anhaltspunkte, welche eine besondere Verwendbarkeit des Mannes nach einzelnen Richtungen konstatiren.

Leumunds-Zeugnisse und Strafen sollen im Militär-Passe nicht vorgetragen werden,

Geht der Militär-Paß verloren oder wird derselbe unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder Abgabe des unbrauchbaren Originales sich beim Bezirks-Feldwebel um Ersatz zu melden.

Die Neuausfertigung geschieht sodann vom Landwehr-Bezirks-Kommando gemäß der Einträge des Grundbuches und der Grundliste. Derartige Militär-Pässe sind auf der ersten Seite (oben rechts) als „Duplikat" zu bezeichnen. Am Schlusse der ersten Seite ist der Grund anzugeben, warum die Fertigung eines Duplikates nothwendig erschien.

§. 32. Leumunds-Zeugnisse.

Neben dem Militär-Paß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienste ein Leumunds-Zeugniß. (Schema 2.)

Dasselbe wird von den Kompagnie- rc. Kommandanten ausgestellt, vom Regiments-Kommando durch das Dienstsiegel bestätigt und enthält sämmtliche gerichtliche und wesentlichere Disziplinarstrafen.

Kleinere Disziplinarstrafen sind wegzulassen.

§. 33. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Für jeden aus dem aktiven Dienste in die Kontrole der Landwehr-Behörden übertretenden Unteroffiziere und Soldaten (sowie die im Vollzuge des neuen Wehr-Gesetzes bereits Uebergetretenen) sind Grundlisten unter Beischluß namentlicher Verzeichnisse sämmtlicher Ueberwiesenen von den bezüglichen Abtheilungen an das treffende Landwehr-Bezirks-Kommando und

zwar in der Regel so zeitig zu übersenden, daß die Grundlisten in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

Die übermittelten Grundlisten werden bei den Landwehr-Kompagnieen jahrgangsweise aufbewahrt und kurrent erhalten.

Für defekte Grundlisten fertigt das Landwehr-Bezirks-Kommando eine beglaubigte Abschrift und kassirt das Original.

Die bezüglichen Einträge der Grundlisten müssen genau mit jenen der Militär-Pässe übereinstimmen.

§. 34. Allgemeine Bestimmungen für die Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

Neben der größten Gewissenhaftigkeit in der Listenführung wird den Landwehr-Behörden besonders eine entsprechende Reinheit und Deutlichkeit der Listen zur Pflicht gemacht.

Rasuren sind unzuläßig; Aenderungen müssen durch Durchstreichen der Art bewirkt werden, daß das Durchstrichene noch lesbar ist.

Die Hauptlisten werden bei den Bezirks-Kommandos und den Kompagnieen übereinstimmend geführt und es haben die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Kommando zu melden.

Außerdem ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen jährlich einmal in das Bezirks-Stabsquartier behufs der Kontrole zu beordern.

Die Infanterie-Brigadiers sind verpflichtet, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Einrichtung des Geschäftsganges und Listenwesens einer genauen Nachsicht zu unterstellen.

§. 35. Das Grundbuch.

Das Grundbuch bildet die Basis aller Nachweise und Kontrol-Geschäfte bei den Landwehr-Behörden.

Dasselbe wird durch den Adjutanten geführt und es haben hiebei nachstehende allgemeine Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen:

1.

Das Grundbuch ist jahrgangsweise der Art zu führen, daß jeder Jahrgang des Zuganges für sich einen selbstständigen, abgeschlossenen Vortrag bildet.

Als Bezeichnung des „Jahrganges" gilt das Kalenderjahr, in welchem die treffende Altersklasse zur Aushebung gelangte*).

In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen; resp. mit anderen als ihren eigenen Altersklassen zum Vortrageb kommen (sei es nun als Nachwirkung der früheren Wehrverfassung, wie bei Einstehern, Einstellern 2c., sei es in Folge von Verhältnissen, die durch die nun-

---

*) Da im Jahre 1868 zwei Altersklassen zur Aushebung gelangen, so haben auch zwei abgeschlossene Vorträge, bezeichnet mit 1868/I und 1868/II zu geschehen.

mehrige Wehrverfassung bedingt sind, wie freiwilliger Zugang, spätere Einstellung ꝛc. ꝛc.), muß der Grund hiefür im Grundbuche in der Rubrik „Bemerkung" deutlich zu ersehen sein.

2.

Die Einträge des Grundbuches für jeden Jahrgang haben in nachstehender Reihenfolge zu geschehen:

a) Linien-Infanterie nach den Nummern des Regiments,
b) Jäger-Bataillons nach den Nummern,
c) Sanitäts-Kompagnieen nach den Numern.
d) Chevaulegers-Regimenter nach den Nummern,
e) Uhlanen-Regimenter nach den Nummern,
f) Kuirassier-Regimenter nach den Nummern,
g) Artillerie mit Fuhrwesen nach den Nummern,
h) Ouvriers und Feuerwerks-Kompagnie,
i) Genie-Regiment,
k) Verpflegs-Abtheilungen,

und sind hiebei nur die der Reserve und Landwehr überwiesenen Mannschaften vorzutragen.

Für die Ersatzmannschaften II. Klasse ist für jeden Jahrgang ein eigenes Grundbuch anzulegen.

Die als „Unwürdig" in Vormerkung zu nehmenden Mannschaften werden in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern hierüber nur auf Grund der beim Aushebungs-Geschäfte aufgestellten „Bezirks-Listen" namentliche Verzeichnisse, nach Verwaltungs-Distrikten ausgeschieden, bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos angelegt.

Die Grundbücher müssen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und an den Kompagnie-Sitzen gleichmäßig und übereinstimmend geführt werden.

3.

Die Anhaltspunkte für die Einträge in die Grundbücher liefern:

a) die von den Heeres-Abtheilungen übermittelten Grundlisten,
b) die Einträge der Militär-Päſſe, und
c) die bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäftes aufgestellten Bezirks- und Aushebungs-Listen.

4.

Das Grundbuch eines jeden Jahrganges muß am Anfange ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen ersichtlich sind und am Schlusse ein alphabetisches Namens-Verzeichniß enthalten.

§. 36. Liste der Beurlaubten.

Die in die aktive Armee Eingereihten, incl. der Ersatzmannschaften I. Klasse, werden zunächst nur in die Grundbücher der betreffenden Heeres-Abtheilungen eingetragen.

Bei den Landwehr-Behörden, und zwar bei den Bezirks-Kommandos und an den Kompagnie-Sitzen übereinstimmend, werden für alle jene Mannschaften, welche hievon in die Kontrole der Landwehr-Behörden übergehen, d. i. von Seite ihrer Abtheilungen längere oder kürzere Zeit beurlaubt werden, eigene Listen, ebenfalls jahrgangsweise geführt.

Die Anhaltspunkte für die Einträge liefern die Grundlisten, Militär-Pässe, sowie die Zu- und Abgangs-Kontrole und die von den Heeres-Abtheilungen übersendeten namentlichen Verzeichnisse der zur Kontrole überwiesenen Mannschaften.

§. 37. Verlese-Listen.

Die von jedem Bezirks-Feldwebel aufzustellenden Verlese-Listen für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge dienen sowohl zum Verlesen 2c. der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen, als auch als Hilfsmittel zum Nachsuchen im Grundbuche.

§. 38. Ab- und Zugangs-Kontrole.

Bei jedem Landwehr-Bezirks-Kommando und bei jeder Landwehr-Kompagnie wird eine Ab- und Zugangs-Kontrole geführt und in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Wenn eine Grundliste beim Bezirks-Kommando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Kontrole und den 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

b) Die Kompagnie trägt die Ueberweisung ebenfalls in ihre Zugangs-Kontrole ein.

c) Sobald sich der Ueberwiesene bei der Kompagnie mündlich oder schriftlich meldet, wird der Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militärpaß in der Zugangs-Kontrole und dem 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

Die Kompagnie macht sodann die entsprechenden Einträge in ihrem Grundbuche und ihrer Verlese-Liste, überträgt die Grundbuch-Nummern in die Zugangs-Kontrole und Grundliste, und sendet letztere sogleich an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück.

Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung richtig erfolgt ist, und wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Kommando den Mann in sein Grundbuch auf und stellt der Kompagnie die Grundliste behufs Aufbewahrung wieder zu.

d) Hat sich ein Mann, dessen Grundliste eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bei der Kompagnie nicht gemeldet, so ist durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando Meldung zu erstatten, von beiden Seiten nach dem Manne zu recherchiren und sind diese Recherchen erfolglos, so bleibt der treffende Mann entweder unter seiner bisherigen Kontrol-Behörde gestellt, oder er wird, falls die Ueberweisung von einem Truppentheile erfolgte, demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole überwiesen, zu welchem der Ort seines Domizils gehört. Nöthigen Falles ist der treffenden Truppenabtheilung Mittheilung zu machen.

Ist die Landwehr-Behörde des angeblichen Domizil-Ortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civil-Behörden über die Domizil-Berechtigung in Zweifel, so muß die Kontrole des treffenden Wehrpflichtigen von den Landwehr-Behörden seines Geburts-Ortes geführt werden, bis definitive Entscheidung erfolgt,

durch welche Maßregel jedoch dem betreffenden Kontrolpflichtigen weder Domizilrechte entzogen noch ertheilt werden.

e) Melden sich Mannschaften, ohne daß ihre Grundlisten bereits übersendet sind, so müssen sie dennoch in die Zugangs-Kontrole sofort aufgenommen werden.

Die nöthigen Anhaltspunkte ergibt der Militärpaß, äußersten Falles die mündliche Vernehmung.

f) Meldet sich ein Mann bei der Landwehr-Kompagnie zum Verreisen nach einem anderen Orte ab, so ist, wenn dieser Ort im Kompagnie-Bezirke liegt, nur die treffende Rubrik des Grundbuches zu berichtigen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando in einem am Schlusse jeden Monates einzureichenden Veränderungs-Nachweise Meldung zu erstatten.

Liegt der neue Wohnort außerhalb des Kompagnie-Bezirkes, so macht der Bezirks-Feldwebel die treffenden Vorträge im Militärpasse des Mannes, und in der Abgangs-Kontrole der Kompagnie und übersendet die gleichfalls eingetragene Grundliste des Mannes an das Bezirks-Kommando. Im Grundbuche und der Verlese-Liste der Kompagnie wird der treffende Mann gestrichen und im ersteren auf das Nro. der Abgangs-Kontrole hingewiesen.

Am Landwehr-Bezirks-Kommando wird in analoger Weise verfahren.

g) Wenn sich Mannschaften auf irgend eine Weise der Kontrole entziehen, so ist es Pflicht, sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Kontrole sie zuletzt gestanden sind, als auch derjenigen der Heimaths-Kontrole (d), die Ermittelung des Mannes nach Kräften zu bethätigen.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittelungs-Versuche beziehen, sind als Belege der Kontrol-Listen aufzubewahren.

h) Bei Beurlaubten der aktiven Armee sind die für das „Grundbuch" gegebenen Bestimmungen für die „Liste der Beurlaubten" in Anwendung zu bringen.

§. 39. Zurückstellung wegen Felddienstuntauglichkeit. — Ausscheidung wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen sind über jene Reservisten und Landwehrmänner, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, Verzeichnisse aufzustellen und wird in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Reservisten und Landwehrmänner, welche dauernd felddienstuntauglich, aber noch garnisonsdienstfähig sind, werden bis zur Erfüllung ihrer Gesammt-Dienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt. Diejenigen aber, welche als dauernd dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militär-Verhältniß zu entlassen.

b) Mannschaften, welche sich hiefür halten, haben sich bei den Kontrol-Versammlungen zu melden, und werden sodann vor die nächstliegende Militär-Sanitäts-Kommission beordert.

Die schließliche Entscheidung über Zurückstellung oder Entlassung steht in allen Fällen den Brigadiers zu.

Die treffenden Verzeichnisse mit den Entscheidungen der Brigadiers sind am Landwehr-Bezirks-Kommando als Belege des Grundbuches aufzubewahren.

Die Entscheidung über die Angehörigen der aktiven Armee steht jedoch stets den treffenden Kommandos der Truppen-Abtheilungen zu.

§. 40. Unabkömmlich bezeichnete Beamte; wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellte Mannschaften.

Für jene Beamte, welche nach den besonders hiefür erlassenen Bestimmungen das Zeugniß der Unabkömmlichkeit, sei es zu Uebungen, seies im Falle einer Mobilisirung erhalten, sowie für jene Mannschaften, welche gemäß §. 28 für Uebungen und eventuell auch einen Mobilisirungs-Fall zurückgestellt werden, sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

§. 41. Löschen der Mannschaften in den Grundbüchern.

Die Löschung der Mannschaften in den Grundbüchern der Landwehr-Behörden ist nur gestattet:

a) wenn solche gestorben sind,
b) wenn sie aus dem Militär-Verhältnisse entlassen,
c) wenn sie zum Offizier oder Militär-Beamten befördert werden und
d) wenn sie auswandern.

Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und ist in der Rubrik „Bemerkung" der Grund der Löschung anzugeben und auf allenfallsige Belege zu verweisen.

§. 42. Veränderungs-Nachweise zu den Grundbüchern.

Ueber die in den Listen der Kompagnie-Bezirke vorgenommenen Veränderungen reichen die Kompagnieen am Schlusse jeden Monates den Landwehr-Bezirks-Kommandos „Veränderungs-Nachweise" ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Kommandos prüfen und in ihren Grundbüchern nachtragen.

§. 43. Standes-Ausweise.

Bei jeder Landwehr-Kompagnie und bei jedem Landwehr-Bezirks-Kommando sind nach dem Ergebnisse der Kontrol-Versammlungen summarische Standes-Ausweise der Reservisten und Landwehrmänner aufzustellen.

Die Standes-Ausweise der Landwehr-Bezirks-Kommandos müssen nach Beendigung jeder Kontrol-Versammlung, längstens bis 1. Mai und 1. Dezember den Brigade-Kommandos in Vorlage gebracht werden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandos machen aus den übersendeten Ausweisen der Reserve und Landwehr Auszüge für die Artillerie, sowie für die Genie-Truppen und senden erstere den Artillerie-Brigade-Kommandos, letztere dem Genie-Korps-Kommando zu.

Die Standes-Nachweise der Reservisten und Landwehrmänner der Linien-Infanterie, Jäger, Sanitäts-Kompagnieen und der Kavallerie werden an die General-Kommandos übersendet und von diesen den einzelnen Regimentern 2c. die nöthigen Auszüge zugeschlossen.

Von den General-Kommandos, den Artillerie- und Genie-Korps-Kommandos werden summarische Standes-Ausweise sämmtlicher Kategorieen dem Kriegs-Ministerium in Vorlage gebracht und dem General-Quartiermeister-Stabe br. m. übermacht.

Außerdem haben die Landwehr-Behörden die treffenden Rapporte und Stand-Tabellen nach Maßgabe der hiefür besonders erlassenen Bestimmungen einzureichen.

§. 44. Einberufungs-Schreiben.

Die Einberufung der Reservisten und Landwehrmannschaften und Beurlaubten zu Uebungen, Mobilisirung oder aus besonderer Veranlassung (zum Verhör, Erstehung einer Strafe) erfolgt für alle Truppen-Gattungen durch die bezüglichen Landwehr-Bezirks-Kommandos mittelst der vorgeschriebenen Einberufungs-Schreiben.

Die Truppentheile haben bei Einberufung ihrer Beurlaubten der aktiven Armee daher an die treffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos die bezüglichen Requisitionen zu stellen. Die Weisungen für Einberufung der Reservisten und Landwehrmänner im Mobilisirungs-Falle oder für Uebungen erhalten dagegen die Landwehr-Bezirks-Kommandos durch die vorgesetzten Brigade-Kommandos auf Grund der hiefür besonders ergehenden Bestimmungen und der von den bezüglichen Kommandos der Truppen-Abtheilungen gestellten Anträge.

An diese Brigade-Kommandos ergehen daher für den Mobilisirungs-Fall 2c. die Weisungen der General-Kommandos und Requisitionen des Artillerie- und des Genie-Korps-Kommandos 2c.

Die Einberufungs-Schreiben werden für jeden Mann besonders gefertigt und entweder den Betreffenden direkt oder durch Vermittelung der Civilbehörden ausgehändiget.

Im letztgenannten Falle ist es Pflicht der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sich mit den Civil-Behörden über den Modus der Beförderung rechtzeitig zu verständigen.

Eintheilungs-

der Landwehr-

General-Commando	Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke	Compag Si
München.	I.	I.	**Traunstein.**	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.	1. Reichen 2. Lau 3. Traun 4. Rosen
		II.	**Alt- oder Neu-Oetting.**	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.	1. Altöt 2. Er 3. Wasser- 4. Ebers
		III.	**Weilheim.**	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.	1. Mies 2. Tölz 3. Weil 4. Schon
		IV.	**München.**	Bezirksamt: München r. d. J.; Magistrat: München.	1. 2. Mün 3. Haidhau 4. Wolfrats
	II.	V.	**Bruck.**	Bezirksamt: München l. d. Isar, Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.	1. Bruck 2. Neuhau 3. Fried 4. Lands
		VI.	**Landshut.**	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg, Freysing; Magistrat: Landshut, Freysing.	1. Lands 2. Frey 3. Rotten 4. Dingol
		VII.	**Vilshofen.**	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.	1. Vilsho 2. Lan 3. Pfarrkir 4. Gries
		VIII.	**Passau**	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.	1. Paſ 2. Frey 3. Schön 4. Deggen

Beilage I.

Tabelle

Bezirks-Commandos.

	der Hauptsache nach Ersatzbezirk für								Bemerkungen
	Infanterie		Cavalerie		Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment		
nie- ße	Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve					
hall fen stein heim	Infanterie-Leib-Regiment		3. Chevaulegers-Regiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	1. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie	Genie-Regiment.		Brigadesitz München.
ting ding burg berg		2tes							
bach heim gau	1. Infanterie-Regiment								
chen sen hausen		4tes							
sen berg berg	2. Infanterie-Regiment								Brigadesitz München.
hut sing burg fing		9tes							
fen dau chen bach	11. Infanterie-Regiment								
sau ung berg dorf									

General-Commando	Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando			
		Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke	Compag Si
Augsburg	III.	IX.	**Kempten.**	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.	1. Kemp 2. Nessel 3. Immen 4. Lin
		X.	**Mindelheim.**	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuern, Memmingen.	1. Mindel 2. Memmin 3. Kaufbeu 4 Ober
		XI.	**Neu-Ulm.**	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.	1. Neu 2. Krum 3. Augs 4. Zusmars
		XII.	**Dillingen.**	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth.	1. Dillin 2. Donau 3. Nördlin 4. Günz
	IV.	XIII.	**Ingolstadt.**	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg; Magistrat: Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg.	1. Ingol 2. Eich 3. Pfaffenho 4. Ai
		XIV.	**Neumarkt.**	Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg; Magistrat: Nürnberg.	1. Nürn 2. Frey 3. Vel 4. Berch
		XV.	**Regensburg.**	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof; Magistrat: Regensburg.	1. Regens 2. Stadtam 3. Kel 4. Hem
		XVI.	**Straubing.**	Bezirksamt: Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Straubing.	1. Cham 2. Viech 3. Strau 4. Geiselhö-
Nürnberg	V.	XVII.	**Amberg.**	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v./W, Burglengenfeld, Nabburg, Amberg: Magistrat: Amberg.	1. Am 2. Schwan 3. Neunburg 4. Na
		XVIII.	**Neustadt a. d. W.-N.**	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a. d. W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.	1. Neustadt 2. Vohen 3. Tirschen 4. Eschen
		XIX.	**Hof.**	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.	1. Hof 2. Nai 3. Münch- 4. Wun
		XX.	**Bayreuth.**	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.	1. Kro 2. Kulm 3. Bay 4. Peg

	der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
	Infanterie		Cavalerie					
nie- ze	Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve	Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen
ten wang stadt dau	3. Infanterie-Regiment.		4. Chevaulegers-Regiment.	1. Cuirassier- und 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	4. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Augsburg.
heim gen ern dorf		1 tes						
ulm bach burg hausen	12. Infanterie-Regiment.							
gen wörth gen burg		7 tes						
stadt städt hofen chach	10. Infanterie-Regiment.							Brigadesitz Ingolstadt.
berg stadt burg ing		9 tes						
burg hof heim au	13. Infanterie-Regiment.							
tach bing ring								
berg dorf v./W. ding	6. Infanterie-Regiment.		1. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.		Brigadesitz Bayreuth
a.W. strauß reuth bach		8 tes						
la berg siedel	7. Infanterie-Regiment.							
nach bach reuth nitz								

General-Commando	Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando			
		Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke	Compag Ei
Nürnberg	VI.	XXI.	**Gunzenhausen.**	Bezirks-Amt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen. Magistrat: Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.	1. Dinkels 2. Gunzenhau 3. Weissen 4. Schwa
		XXII	**Ansbach.**	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg.	1. Ans 2. Fürth 3. Neustadt 4. Uffen
		XXIII.	**Erlangen**	Bezirksamt: Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Forchheim, Höchstadt; Magistrat: Erlangen.	1. Sulz 2. Hers 3. Erlan 4. Höch
		XXIV.	**Kitzingen.**	Bezirksamt: Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt.	1. Kitzin 2. Schein 3. Volk 4. Haß
Würzburg	VII.	XXV.	**Bamberg.**	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.	1. Bam 2. Staffel 3. Ebermann 4. Ebern
		XXVI.	**Kissingen.**	Bezirksamt: Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.	1. Kissin 2. Brücken 3. Mellrich 4. Königsho
		XXVII.	**Schweinfurt.**	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.	1. Schwein 2. Würz 3. Karl 4. Gemün
		XXVIII.	**Aschaffenburg.**	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.	1. Aschaffen 2. Milten 3. Mkt. Heiden 4. Lohr
	VIII.	XXIX.	**Landau.**	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.	1. Lan 2. Annwei 3. Bergza 4. Langenkan
		XXX.	**Speyer.**	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer.	1. Speyer 2. Neustadt 3. Dürk 4. Franken
		XXXI.	**Kaiserslautern.**	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.	1. Kaiserslau 2. Cu 3. Rockenhau 4. Kirchheimbo
		XXXII.	**Zweybrücken.**	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.	1. Zweybrü 2. Blieska 3. Hom 4. Pirma

	der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
	Infanterie		Cavalerie		Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen
nie- ze	Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve				
bühl sen burg bach	15. Infanterie-Regiment		1. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment. Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Nürnberg.
bach								
a. d. A. heim								
bach bruck gen stadt	14 Infanterie-Regiment.	3tes						
gen feld ach furt								
berg stein stadt	5. Infanterie-Regiment.		2. Chevaulegers-Regiment.		2. Sanitäts-Compagnie.			Brigadesitz Würzburg.
gen au stadt fen								
furt burg stadt den	9. Infanterie-Regiment	6tes						
burg berg feld								
dau ler bern del	4. Infanterie-Regiment.	10tes						Brigadesitz Speyer.
a. d. H. heim thal								
tern sel sen landen	8. Infanterie-Regiment.	5tes						
cken stel burg sens								

[illegible]

Schema 1.

Königreich Bayern.

. . ^{tes} Regiment (N. N.)

Militär-Paß

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang 18 . . (des Zuganges)

(Das Ganze in einem Futterale von Pappe.)

Bestimmungen

für die

Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie für die Beurlaubten und Ersatzmannschaften.

ꝛc. ꝛc.

Nationale

des (N. N.).
geboren, am . . $\underline{\underline{\text{ten}}}$ . . . . 18 . . .
zu . . . . Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
Größe ′ ″ ‴
Religion: . . . .
Gewerbe oder Stand: . . . .
Heimathsberechtigt in: . . . .
Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
In die active Armee eingetreten:
am . . . $\underline{\underline{\text{ten}}}$ . . . . 18 . . .
als (Ersatzmann, einjähriger Freiwilliger, auf die volle Dienstzeit eingestellt ꝛc.)
Ausgehoben in: . . . . Bezirksamts . . . .
Landwehr-Bezirk . . . .
In Dienst getreten am $\underline{\underline{\text{ten}}}$
bei der $\underline{\underline{\text{ten}}}$ Compagnie des $\underline{\underline{\text{ten}}}$ Regiments.

Versetzungen: am . . . ten . . . . wohin?

Beförderungen: am . . . ten . . . . 18 . . .
zum . . . .

Belohnungen und Belobungen: am . . . ten . . . .
wegen

Beurlaubt: am . . . $^{\text{ten}}$ . . . . **bis** . . . $^{\text{ten}}$ . . . .

Der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet und zur Reserve übergetreten:

am . . . ten . . . . 18 . . .

in Controle zum Landwehrbezirk:

Das Regiments-Commando.

Den . . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift:

Siegel:

Bemerkung: Diese Bestätigung des Abtheilungs-Commandos gilt als Urkunde, daß der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet ist (Art. 70 d. G. d. W. d. K.)

Zur Landwehr übergetreten:

am . . . ten . . . . 18 . . .

zum Landwehr-Bezirk:

. . . .

Das Landwehr-Bezirks-Commando.

Den . . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift:

Militär-Abschied.

Der N. N. ....

erhält hiemit auf Grund des Artikel 69 des Gesetzes: „die Wehrverfassung des Königreichs betreffend" (wegen Beendigung seiner Gesammtdienstzeit in der bewaffneten Macht oder auf Grund der Untauglichkeit für militärische Dienstleistungen 2c. 2c.) seinen

Militär=Abschied.

Traunstein, den ... ten .... 18 .....

Das

Siegel. Landwehr=Bezirks=Commando.

Bemerkung:

1) Erfolgt die Beabschiedung aus der activen Armee, so ist der Militär=abschied vom treffenden Abtheilungscommando auszustellen.
2) Die Entlaßscheine wegen Unwürdigkeit (Art. 71 d. G. d. W. d. K.) werden auf besonderen Stempelbogen (Art. 83 d. G. d. W. d. K.) ausgefertiget und ist dieß im Militär=Passe auf dieser Seite zu con=statiren.

Zusätze und Bemerkungen.

Datum	Commandostelle	Zusätze
4/2 68	Landwehr=Bezirk Traunstein	Verheirathet.
10/8 68	Inf.=Leib=Regiment 2c. 2c.	Bei der Uebung durch Zersprin=gen eines Gewehrlaufes ver=unglückt.
17/4 69	6tes Jägerbataillon	ins Militärspital nach Augsburg.
5/6 69	Commandantschaft Augsburg 2c. 2c.	aus dem Militärspital.
3/7 69	Genie=Regiment 2c. 2c.	Zum Unterricht im Eisenbahn=dienste nach München.

Meldungen und Beurlaubungen.

Dienstliche Bestätigung der treffenden Behörden:

Leumunds-Zeugniß.

Dem 2c. 2c. . . . .

von der . . ten Compagnie (2c. 2c.) . . . .

des . . . ten k. b. Infanterie- (2c. 2c.) Regiments (N. N.), geboren

am . . . ten . . . . 18 . . . zu . . . .

Bezirksamts . . . . Kreis . . . .

wird hiedurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit . . . . .

. . . .

. . . .

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Siegel des Regiments- 2c. 2c. Commandos.

Das Compagnie-Commando
N. N.

Bemerkung. Bei Gelegenheit der Ertheilung des Militär-Abschiedes wird das Leumunds-Zeugniß auch mit dem Siegel und der Unterschrift des treffenden Landwehr-Bezirks-Commandos versehen und hat letzteres nöthigen Falls die weiteren Zusätze über die Aufführung während der Landwehr-Dienstzeit beizufügen.

2) Hiezu ferner mit Kriegsministerial-Reskript vom 26. Febr. 1868 (Verordn.-Bl. Nr. 9) folgende allgemeine Bestimmungen für die Bücher- und Listen-Führung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden.

I. Grundbücher.

A. Aktive Armee.

§. 1.

Die Grundbücher für die aktive Armee und zwar sowohl die Hauptgrundbücher als auch die Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Grundbücher müssen der Art geführt werden, daß jeder der 3 Jahrgänge der aktiven Armee ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

§. 2.

Als Bezeichnung für den treffenden Jahrgang ist dasjenige Kalenderjahr, in welchem derselbe ausgehoben wurde, einzusetzen.

Nachdem jedoch im laufenden Jahre 2 Altersklassen zur Aushebung gelangen, so lauten die Bezeichnungen dieser beiden Jahrgänge:

„Jahrgang 1868 I" (d. i. die im Frühjahre zur Aushebung kommende Altersklasse 1846) und

„Jahrgang 1868 II" (d. i. die im Herbste zur Aushebung kommende Altersklasse 1847).

§. 3.

Ausgeschieden nach den 3 Jahrgängen der aktiven Armee werden von den Heeresabtheilungen in die Grundbücher in nachstehender Reihenfolge eingetragen:

a) die in den Formationsstand der aktiven Armee eingereihten Wehrpflichtigen,

b) die zum einjährigen Freiwilligen-Dienste bereits Verpflichteten und

c) die den Heeres-Abtheilungen zugewiesenen Ersatzmannschaften I. Klasse.

Die in lit. c genannte Kategorie wird jedoch nicht nach Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen vertheilt, und kömmt daher nur im Hauptgrundbuche zum Vortrage.

Junge Leute, welche zum einjährigen Freiwilligendienste blos zugelassen, aber noch nicht verpflichtet sind, werden in den Grundbüchern noch nicht vorgetragen.

§. 4.

Offiziere und Militärbeamte werden sowohl in einem besonderen Hauptgrundbuche als auch in gesonderten Kompagnie- 2c. Grundbüchern fortlaufend geführt, und es haben hiefür die ebengegebenen Bestimmungen in Bezug auf Ausscheidung der einzelnen Jahrgänge nicht stattzufinden.

§. 5.

Die besoldeten Stämme der Landwehr, gleichviel ob dieselben ständig dahin versetzt oder nur zur zeitweisen Dienstleistung berufen sind (wie die funktionirenden Adjutanten), werden in einem besonderen Grundbuche bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos geführt und hat auch hiebei eine Ausscheidung nach einzelnen Jahrgängen nicht stattzufinden.

§. 6.

Für die Ersatzmannschaften II. Klasse der aktiven Armee werden, ausgeschieden nach den 3 Jahrgängen, von den Landwehrbehörden die Grundbücher geführt.

§. 7.

Kapitulanten werden mit dem 3. Jahrgange der aktiven Armee im Grundbuche vorgetragen.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Einsteher, insoferne nicht ein sogenannter „Freischeineinsteher" vorerst mit einem früheren Jahrgange der aktiven Armee in Vortrag gebracht werden muß.

Beispielsweise sei hier erwähnt, daß demnach ein Unteroffizier, welcher im Laufe dieses Jahres noch eine Einstandszeit von 6 Jahren übernommen und bereits eine Dienstzeit von 8 Jahren hatte, jetzt mit dem dritten Jahrgange „1866" der aktiven Armee gerechnet wird, und noch weitere 5 Jahre stets mit dem letzten Jahrgange der aktiven Armee zum Vortrage kommt, und dagegen im Grundbuche des vorhergehenden Jahrganges gelöscht wird.

§. 8.

Freiwillige auf die volle Dienstzeit werden nach ihrem Zugangsjahre mit dem treffenden Jahrgange vorgetragen.

Die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen kommen nur mit dem jüngsten Jahrgange der aktiven Armee zum Vortrage und von diesem aus sogleich in den jüngsten Jahrgang der Reserve, da denselben das Eine Dienstjahr in der aktiven Armee für 3 Jahre zählt.

Für beide ebengenannten Kategorieen von Freiwilligen ist für das Jahr 1868 die Bestimmung maßgebend, daß Freiwillige, welche vor dem 1. Oktober verpflichtet werden, zum Jahrgange 1868 I, jene welche nach genanntem Tage zugehen, zum Jahrgange 1868 II zählen.

§. 9.

Diejenigen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung bisher nicht eingereiht waren und gemäß Art. 86 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend" zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee zählen, bis ihre Altersklasse in die Reserve tritt, sind als Ersatzmannschaften II. Klasse zu behandeln und daher von den Landwehrbehörden im Grundbuche vorzutragen.

§. 10

Die bisherigen Assentirt-Unmontirten der Heeresabtheilungen sind als Ersatzmannschaften I. Klasse, und zwar diejenigen der Altersklassen 1845 und 1844 als Ersatzmannschaften I. Klasse der aktiven Armee, und diejeni-

gen der Altersklassen 1843, 1842 und 1841 als Ersatzmannschaften I. Klasse der Reserve zu behandeln.

§. 11.

Bei den berittenen Truppen, bei welchen gemäß Art. 87 des Wehrverfassungsgesetzes die Angehörigen der Altersklassen 1845, 1846 und 1847 vier Jahre, die der Altersklassen 1842, 1843 und 1844 fünf Jahre in der aktiven Armee zu dienen haben, finden vorstehende Bestimmungen insoferne analoge Anwendung, als Einsteher und Kapitulanten mit dem jeweilig ältesten Jahrgange der aktiven Armee zählen.

B. Reserve.

§. 12.

Die Reservisten müssen zunächst den Formationsstand der aktiven Armee auf den Kriegsformationsstand des stehenden Heeres ergänzen.

Es ist daher bedingt, daß die Heeresabtheilungen die Nachweise für die Reserven eben so sorgfältig evident halten, als jene für die Angehörigen der aktiven Armee.

Gleichzeitig sind jedoch die Reservisten der ständigen Kontrole der Landwehrbehörden überwiesen und dieß bedingt, daß auch diese die Nachweise für die Reserven führen.

Eine förmliche Versetzung der Reservisten zu den Landwehrbehörden hat aber in keiner Weise zu geschehen.

§. 13.

Mit dem Uebertritte des treffenden Jahrganges aus der aktiven Armee in die Reserve gilt das für diesen Jahrgang geführte Grundbuch als Nachweis der Reservisten bei den Heeresabtheilungen.

§. 14.

Gleichzeitig mit diesem Uebertritte müssen aber bei den Landwehrbehörden die Grundbücher für den treffenden Jahrgang neu angelegt werden.

Die Anhaltspunkte hiefür liefern die Ueberweisungen der Heeres-Abtheilungen gemäß §. 33 der Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der Landwehr (Verordnungsbl. Nr. 4).

Nachdem die Landwehr-Behörden die Grundbücher für die Ersatzmannschaften II. Klasse der aktiven Armee jahrgangsweise anzulegen haben, so vereinigt sich nun bei diesen der Nachweis sämmtlicher Wehrpflichtigen eines Jahrganges im vierten Dienstjahre der treffenden Alters-Klasse.

§. 15.

Da gemäß Art. 43 des Wehrverfassungs-Gesetzes die in der aktiven Armee zurückgelegte Kapitulationszeit an der Reserve uud Landwehr-Pflicht des Kapitulanten gutgerechnet wird, so bemißt sich der Jahrgang, mit welchem ein in die Reserve oder Landwehr übertretender Kapitulant im Grundbuche vorgetragen werden muß, nach der Zahl seiner Kapitulationsjahre der Art, daß derselbe so viele Jahrgänge der Reserve (und auch Landwehr) überspringt, als er Kapitulationsjahre hat. In dieser Weise werden Mann-

schaften, welche 3 und mehr Kapitulationsjahre haben, in den Grundbüchern der Reserve gar nicht, und wenn sie 8 und mehr Kapitulationsjahre haben, auch nicht mehr in den Grundbüchern der Landwehr zum Vortrage kommen.

Diese eben gegebenen Bestimmungen finden analoge Anwendung für die zur Zeit noch vorhandenen Einsteher.

§. 16.

Nach Aushebung der Altersklasse 1846 sind daher für die Reservisten bei den Landwehrbehörden anzulegen die Grundbücher:

für den Jahrgang 1865 (Altersklasse 1843),
" " " 1864 (Altersklasse 1842),
" " " 1863 (Altersklasse 1841).

Eine Ersatzmannschaft II. Klasse wird bei diesen eben genannten Jahrgängen deshalb nicht zum Vortrage kommen, weil gemäß Art. 86 des Wehrverfassungs-Gesetzes diejenigen Angehörigen dieser Altersklassen, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangt und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, d. i. 1. Februar l. Js., noch nicht ansässig geworden sind, gleich in die Ersatzmannschaft der Landwehr übertreten, die bisherigen Assentirt-Unmontirten der Altersklassen 1843, 1842 und 1841 aber als Ersatzmannschaften I. Klasse vorzutragen sind.

§. 17.

Bei den Angehörigen der berittenen Truppen sind gemäß Art. 87 des Wehrverfassungs-Gesetzes für die Altersklassen 1845, 1846 und 1847 nur zwei Jahrgänge, für die Altersklassen 1842, 1843 und 1844 nur ein Jahrgang im Reserve-Verhältniß zu rechnen.

C. Landwehr.

§. 18.

Als Grundsatz für Verwendung der Landwehrmänner im Allgemeinen und insbesondere für Beiziehung derselben zu den Abtheilungen des stehenden Heeres ist festzuhalten, daß stets der jüngere Jahrgang vor dem älteren einzutreten habe.

Diese gesetzlich vorgezeichnete Art der Beiziehung der Landwehrmänner im Mobilisirungsfalle erfordert daher eine strenge und gewissenhafte Anlage der Grundbücher und deren Ausscheidung nach Jahrgängen.

§. 19.

Mit dem Uebertritte des Wehrpflichtigen in die Landwehr hört derselbe auf, Angehöriger des stehenden Heeres zu sein, er tritt aus dem Verbande der Heeresabtheilungen der aktiven Armee aus und in den Verband der Landwehr über.

In Folge dessen wird der Nachweis über die Angehörigen der Landwehr ausschließlich bei den Landwehrbehörden geführt.

In wie weit die Heeresabtheilungen Nachweise über Landwehrmänner erhalten, um den Mobilisirungsplan in Vollzug setzen zu können, wird durch diesen bestimmt.

§. 20.

Mit der Aushebung der Altersklasse 1846 sind von den Landwehrbehörden anzulegen die Grundbücher:

für den Jahrgang 1862 (Altersklasse 1840),
" " " 1861 (Altersklasse 1839),
" " " 1860 (Altersklasse 1838),
" " " 1859 (Altersklasse 1837),
" " " 1858 (Altersklasse 1836).

Eine Ausscheidung nach Ersatzmannschaften I. und II. Klasse hat bei der Landwehr nicht stattzufinden, sondern es sind alle nicht exerzirten Landwehrmänner als Eine Klasse „Ersatzmannschaft der Landwehr" vorzutragen.

Als solche Ersatzmannschaft der Landwehr zählen:

Zum Jahrgange 1862

a) die Wehrpflichtigen der Altersklassen 1844, 1843, 1842, 1841 und 1840, welche wegen zu hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangten und am 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig waren (Art. 86 des Wehrverfassungs-Gesetzes),

b) die Einsteller, welche am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und zwar diejenigen der Altersklasse 1846 und der jüngeren ohne Ausnahme, diejenigen der Altersklasse 1845 und der älteren nur dann, wenn sie am 1. Febr. l. J. noch nicht die Ansässigkeit erlangt hatten (Art. 85 des Wehrverfassungs-Gesetzes).

Zum Jahrgange

1861 die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1839
1860 " " " " 1838,
1859 " " " " 1837,
1858 " " " " 1836,

welche wegen zu hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangten und am 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig waren.

Einsteller dieser eben genannten Altersklassen sind von der Landwehrpflicht frei.

§. 21.

Im Uebrigen finden im Betreff des Vortrages von Kapitulanten, Einstehern und Freiwilligen die bei der aktiven Armee und Reserve gegebenen Bestimmungen auch bei der Landwehr analoge Anwendung.

§. 22.

Die Angehörigen der berittenen Truppen der Altersklassen 1842, 1843, 1844, 1845, 1846 und 1847, sowie jene der jüngeren Altersklassen, wenn dieselben ein viertes Jahr freiwillig in der aktiven Armee dienen (Art. 6 des Wehrverfassungs-Gesetzes) haben nur zwei Jahre Dienstpflicht in der Landwehr, und kommen daher seinerzeit nur in den 2 ersten Jahrgängen der Landwehr zum Vortrage.

II. Standtabellen und Rapporte.

§. 23.

Die Standtabellen für die aktive Armee sind für sich selbstständig zu berechnen und abzuschließen und es ist für diese daher lediglich der Formationsstand der aktiven Armee maßgebend.

§. 24.

Innerhalb eines selbstständigen Vortrages ist nach der aktiven Armee der Stand der Reserven einzusetzen.

Ein „Sollstand" für die Reserven an und für sich kann den Einträgen in die Standtabelle nicht zu Grunde gelegt werden, nachdem der Stand der Reserven lediglich als Resultat der aus der aktiven Armee in die Reserve übertretenden und in derselben verbleibenden Zahl von Mannschaften erscheint.

§. 25.

Dagegen ist die „Summe der aktiven Armee und Reserve" mit jenem Sollstande zur Abgleichung zu bringen, welcher durch den Formationsstand der mobilisirten Heeresabtheilungen bedingt ist und wofür der Mobilisirungsplan die Basis bildet.

§. 26.

Um es den Heeresabtheilungen zu ermöglichen, den Stand der Reserven rechtzeitig in den Standtabellen richtig zu stellen, müssen alle auf den Stand der Reservisten bezüglichen Neuigkeiten von Seite der Landwehr-Bezirks-Kommandos bis zum 15. jeden Monates den betreffenden Abtheilungen übersendet werden.

Kommen derartige Neuigkeiten nicht vor, so bedarf es einer besonderen Fehlanzeige nicht.

§. 27.

Sind Reservisten bei den Heeresabtheilungen „zum Dienste präsent", so werden dieselben sowohl in den Standtabellen als täglichen Rapporten in den treffenden Rubriken vorgetragen. Dieselbe Bestimmung hat auch auf Landwehrmänner Anwendung zu finden, wenn dieselben bei Uebungen in die Heeresabtheilungen der aktiven Armee eingereiht werden.

Bilden dieselben jedoch eigene Uebungsabtheilungen (Kompagnieen oder Bataillone), so sind für diese selbstständige Rapporte und Standtabellen zu führen und hiefür die für die aktive Armee vorgeschriebenen Formulare zu benützen.

§. 28.

Für den Fall der Mobilisirung, wo demnach „aktive Armee und Reserven" als die kriegsmäßig formirten Abtheilungen des stehenden Heeres erscheinen, werden besondere für die Kriegsverhältnisse bemessene Rapporte und Standtabellen in Anwendung kommen, und es hat hiebei eine Aus-

scheidung nach den einzelnen Kategorieen der bewaffneten Macht in keiner Weise, also auch nicht in Bezug auf allenfalls zugewiesene Landwehrmänner Platz zu greifen.

§. 29.

In wie ferne außer den durch §. 43 der Bestimmungen über die „Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc." (Verordnungsblatt Nr. 4) verzeichneten regelmäßigen Vorlagen von Standesausweisen der Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehr zur Aufstellung und Evidenthaltung des Mobilisirungsplanes die Landwehrbehörden auch zu anderen Zeiten derartige Standesausweise oder Auszüge hievon einzusenden haben, bleibt dem Ermessen der General-Kommandos anheim gestellt.

Zu Art. 23 u. fg.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, in Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Bestrafung der Disziplinarübertretungen der Militärpersonen nachstehende Verordnung zu erlassen:

Disziplinarstraforduung

für

die bewaffnete Macht des Königreiches Bayern.

I. Abschnitt.

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

§. 1.

Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Zucht und Ordnung, oder den militärischen Dienstes- und Standes-Vorschriften zuwiderlaufen und für deren Bestrafung die militärischen Strafgesetze keine Bestimmungen enthalten, sowie Uebertretungen der militärpolizeilichen Anordnungen werden von den Vorgesetzten disziplinär bestraft.

§. 2.

Uebertretungen der allgemeinen Polizeistrafgesetze, welche zugleich den Charakter einer disziplinär strafbaren Handlung an sich tragen, werden als Disziplinarübertretungen bestraft, insoferne nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 3.

Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1) alle zur bewaffneten Macht gehörenden Militärpersonen, die Offiziere und Militärbeamten vom Pensionsstande und à la suite,

2) alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelassen sind oder zu deren Gefolge gehören,
3) die feindlichen Kriegsgefangenen,
4) die der Ehre der Waffen unwürdigen Pflichtigen, so lange sie zu militärischen Arbeiten verwendet sind.

II. Abschnitt.

Disziplinarstrafen.

§. 4.

Als Disziplinarstrafen sind folgende Strafen zulässig:

A. gegen Offiziere:

1) Verweis, und zwar:
   a) ohne Zeugen,
   b) im Beisein eines Vorgesetzten,
   c) vor versammeltem Offizierkorps der Abtheilung,
   d) durch Tagesbefehl mit Bekanntgabe an die Offizierskorps anderer Abtheilungen;
2) Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen;
3) enger Arrest bis zu 20 Tagen.

Junker (Offiziers-Adspiranten I. Klasse) unterliegen den gleichen Strafbestimmungen.

Gegen Stabsoffiziere kann enger Arrest nicht verhängt werden.

B. gegen Unteroffiziere.

1) Verweis, und zwar:
   a) beim Kompagnie-Rapport.*)
   b) beim Regiments- 2c. Rapport;
2) Strafjouren, Strafwachen oder Strafordonnanzdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen;
3) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
4) Strafstubenarrest und zwar:
   einfacher bis zu 20 Tagen,
   geschärfter bis zu 15 Tagen;
5) zeitliche Degradirung zum Gemeinen.

Gegen Kadeten (Offiziers-Adspiranten II. Klasse) sind als Strafen nur
Verweise,
Zimmerarrest und
einfacher Strafstubenarrest
anwendbar.

C. gegen Gefreite und Gemeine:

1) Verweis, und zwar;
   a) beim Kompagnie-Rapport,

---

*) Anmerkung: Die Bezeichnung „Kompagnie" begreift immer auch „Eskadron" und „Batterie" in sich.

b) vor aufgestellter Kompagnie,
c) beim Regiments- 2c. Rapport;

2) Strafarbeiten und Strafdienste, als:
Arbeiten in der Kaserne, den Verschlägen und Stallungen, Straffatiquetouren, Nachexerziren, Eintheilung in eine Rekrutenabtheilung, Strafwachen, Ordonnanzdienste, Zimmer- und Kochtouren, Feuerpiquet und sonstige Bereitschaftsdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, Ausrücken beim Verlesen im Paradeanzug oder in Feldausrüstung, bei Berittenen mit gesatteltem und gepacktem Pferde;

3) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
4) Strafstubenarrest, und zwar
einfacher bis zu 20 Tagen,
geschärfter bis zu 15 Tagen;
5) Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Die unter B Ziffer 1 und 2, dann C Ziffer 1 und 2 aufgeführten Strafverfügungen zählen zu den „kleineren Disziplinarstrafen“ und werden nicht eingetragen.

Bloße Zurechtweisungen oder Verwarnungen, Rügen oder Tadel sind als Strafverweise nicht anzusehen.

§. 5.

Die nach §. 4 für die dortselbst bezeichneten Chargen gegebenen Strafbestimmungen gelten auch für die übrigen in gleichem Rang- oder Achtungs-Verhältnisse stehenden Militärpersonen.

In Ansehung der im §. 3 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Kategorieen haben diese Strafvorschriften nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere bezüglich der dem Civilstande angehörenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Stellung im bürgerlichen Leben in Anwendung zukommen.

§. 6.

Der Wohnungsarrest wird von dem Offiziere und Junker in ihrer Wohnung erstanden.

Der Offizier ist an den Arrestort durch seine Ehre gebunden.

Der im Wohnungsarreste Befindliche kann nach dem Ermessen des Kommandanten zu den Waffenübungen beigezogen werden, ohne daß hiedurch eine Unterbrechung der Strafzeit eintritt.

§. 7.

Der enge Arrest wird in einem hiezu besonders bestimmten, im Kommandantschafts- oder in einem anderen Militärgebäude befindlichen, übrigens von den mit Mannschaft belegten Räumlichkeiten völlig abgeschiedenen Zimmer vollzogen.

Dasselbe ist nur mit den nöthigsten Möbeln versehen und steht unter Verschluß des Adjutanten oder treffenden Aufsichts-Offiziers.

Der Arrestant hat sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und darf sich auch des eigenen Bettes bedienen. Besuche sind verboten.

§. 8.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen

a) der Wohnungs- in Zelt- oder Hütten-Arrest,

b) der enge Arrest in Fahnen- oder Standarten-Wach-Arrest.

§. 9.

Der Zimmerarrest wird von Unteroffizieren und Soldaten im Kompagniezimmer erstanden.

Der im Zimmerarrest Befindliche hat alle Dienste mitzumachen, darf jedoch außerdem das Zimmer nur aus dringenden Gründen und selbst dann nur mit dienstlicher Erlaubniß verlassen.

§. 10.

Der Strafstubenarrest wird in einem von allen zur Bequemlichkeit dienenden Einrichtungsgegenständen entblößten, zur Liegestätte mit einer einfachen Britsche versehenen Lokale, welches an einem abgesonderten Orte der Kaserne gelegen ist und keine Aussicht zuläßt, vollzogen.

Eine Strafstube soll in der Regel so geräumig sein, daß sechs Arrestanten darin untergebracht werden können, und soll jede selbstständige Truppenabtheilung deren drei besitzen.

Die Strafschärfung besteht in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag.

Schließen eines Arrestanten ist nur als Korrektionsmittel im Falle der Unbotmäßigkeit zulässig.

An den Tagen der Schärfung sind die treffenden Arrestanten von den übrigen zu trennen.

Unteroffiziere haben den Strafstubenarrest gesondert von den Gefreiten und Gemeinen zu erstehen.

§. 11.

Die mit Strafstubenarrest Belegten können angemessen beschäftigt, auch kann denselben das Lesen guter Bücher gestattet werden.

§. 12.

Der Dunkelarrest wird in einem einsamen, nur den nöthigen Raum für einen einzelnen Mann bietenden Lokale, welches vom Tageslichte völlig abgeschlossen ist und auch der Liegestätte entbehrt, erstanden.

Dieser Arrest darf ununterbrochen nur in der Dauer von drei Tagen vollstreckt werden; bei längerer Strafzeit hat der Bestrafte je den vierten Strafstag in der Strafstube zu verbüßen und wird die hiernach in der Strafstube zugebrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet.

Der Dunkelarrest darf nur nach Erholung eines ärztlichen Gutachtens über die Strafbefähigung des Mannes verhängt werden.

§. 13.

Die zeitliche Degradirung des Unteroffiziers zum Gemeinen bleibt mindestens auf die Dauer eines Monates wirksam. Nach Ablauf dieser Zeit kann dieselbe bei bezeigter Besserung des Bestraften wieder aufgehoben werden.

Der degradirte Unteroffizier hat das Portepee, sowie die Gradauszeichnung und Ausrüstung seiner Charge abzulegen, und tritt in die Dienst-, Bezugs- und Strafverhältnisse des Gemeinen.

§. 14.

Arreststrafen können nicht unter 1 Tag (24 Stunden) verfügt werden. Der die Dauer von acht Tagen nicht überschreitende einfache Strafstubenarrest kann auch an auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen vollzogen werden.

§. 15.

Die mit Strafstuben- oder Dunkelarrest Belegten haben nach Ermessen des Kommandanten die während der Strafzeit sie treffenden Dienste nachzuverrichten.

§. 16.

Bei Vicekorporälen und Gefreiten kann mit dem Strafstuben oder Dunkelarreste die Rückversetzung in den Stand der Gemeinen als Straffolge verbunden werden.

Ferner ist gegen Gemeine mit jeder Disziplinarstrafe die Verbindung folgender dienstlicher Maßregeln je nach Beschaffenheit der Verschuldung und der Persönlichkeit des Bestraften als Straffolge zulässig:

a) Rückversetzung von der höheren in die geringere Löhnungs-Bezugsklasse,
b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung durch tägliche Vorgabe der treffenden Rate,
c) Verbot des Säbeltragens außer Dienst,
d) Stellung unter Kompagnieaufsicht,
e) Entziehung der Erlaubniß außer der Kaserne zu wohnen (gegen einjährig Freiwillige).

Solche dienstliche Maßnahmen können in so lange andauern, bis der Bestrafte ersichtliche Proben von Besserung abgelegt hat.

§. 17.

Treffen mehrere noch unverbüßte Disziplinar-Arreststrafen zusammen, so ist die mildere in die schwerere umzuwandeln, jedoch darf hierdurch das zulässige höchste Maß der letzteren nicht überschritten werden.

Bei der Umwandlung werden zwei Tage Wohnungsarrest einem eintägigen engen Arrest, zwei Tage Zimmerarrest einem eintägigen einfachen Strafstubenarrest, zwei Tage einfacher Strafstubenarrest einem eintägigen geschärften Strafstubenarrest, und drei Tage geschärfter Strafstubenarrest einem eintägigen Dunkelarrest gleichgeachtet.

§. 18.

Bei eintretendem Marschzustande haben die mit Disziplinar-Arreststrafen Belegten bei ihren Abtheilungen einzurücken und während des Marsches ihre Dienstfunktionen zu vollziehen.

§. 19.

Im Felde, im Lager, im Kantonnement oder sonst außer der Garni-

son können Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine im nächsten Ortsgefängnisse oder jedem anderen hiezu geeigneten Lokale, in einer vorhandenen oder zu errichtenden dunkeln Hütte oder dergleichen erstanden werden, und sind dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Umstände und örtlichen Verhältnisse in einer den gegeben Vorschriften möglichst annähernden Weise zu vollstrecken.

Sind Freiheitsstrafen nicht vollziehbar, so tritt an Stelle derselben

a) Auferlegung von beschwerlichen Dienstverrichtungen in kürzerer oder längerer Dauer,

b) Kurzschließen bis zur Dauer von täglich sechs Stunden.

Letztere Strafart ist nur gegen Gefreite und Gemeine anwendbar.

III. Abschnitt.
Strafbefugniß.

I. In der aktiven Armee.

A. Im Allgemeinen.

§. 20.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur Offizieren, und zwar jenen zu, welchen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, über ein Detachement, oder die Vorstandschaft einer Militärbehörde mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereiches.

§. 21.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 22.

Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 20 bezeichneten dienstlichen Stellung befinden, sowie die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

Es ist jedoch jeder Vorgesetzte berechtigt, einem Untergebenen nicht nur Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, sondern nach Umständen ihn auch in Arrest zu setzen.

Letzteres geschieht durch Beorderung in Wohnungs- beziehungsweise Zimmerarrest; erforderlichen Falles kann die Detention auf einer Wache oder an einem sonstigen Verwahrungsorte verfügt werden.

In diesen Fällen ist jedoch hierüber dem betreffenden Vorgesetzten sofort dienstlich Meldung oder Anzeige zu erstatten.

B. Im Besonderen.

§. 23.

Der Kommandant einer Kompagnie ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

gegen Offiziere:
Verweis, und zwar:
ohne Zeugen,
im Beisein eines Vorgesetzten;

gegen Unteroffiziere:
Verweis beim Kompagnie-Rapport,
Strafjouren,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:
Verweis, und zwar:
beim Kompagnie-Rapport,
vor aufgestellter Kompapnie,
Strafarbeiten und Strafdienste (§. 4, lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest, bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen.

Außerdem stehen dem Kompagnie-Kommandanten die im §. 16 lit. b, c, d und e bezeichneten dienstlichen Maßnahmen zu.

Die gegen einen Offizier oder Junker verhängte Bestrafung ist dem Abtheilungs-Kommandanten zu melden.

§. 24.

Der Regimentsadjutant, sowie der Adjutant eines selbstständigen oder detachirten Bataillons kann gegen die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Militärpersonen folgende Strafen verfügen:

gegen Offiziere:
Verweis;

gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:
Verweis beim Rapport,
Arreste wie der Kompagnie-Kommandant.

Die Schlußbestimmung des §. 23 findet gleichmäßige Anwendung.

§. 25.

Der Kommandant eines nicht selbstständigen Bataillons darf während seiner unmittelbaren Kommandoführung über dasselbe

gegen Offiziere:
Verweis, und zwar:
ohne Zeugen,
im Beisein des Kompagnie-Kommandanten,
vor versammeltem Offizierskorps des Bataillons,
Wohnungsarrest bis zu acht Tagen;

gegen Unteroffiziere:
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;

Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Zimmer- und Strafstubenarrest wie gegen Unteroffiziere,
Dunkelarrest bis zu 3 Tagen

verhängen.

Von jeder Bestrafung ist dem Regiments-Kommandanten zur weiteren dienstlichen Verfügung Meldung zu erstatten.

§. 26.

Der Kommandant eines Regimentes, eines selbstständigen Bataillons, einer selbstständigen Kompagnie, sowie der Kommandant eines Depots ist zuständig, nachstehende Strafen zu verhängen:

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:
ohne Zeugen,
im Beisein eines Vorgesetzten,
vor versammeltem Offizierskorps der Abtheilung,
Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,
engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Regiments- 2c. Rapport,
Strafjouren, Strafwachen, Strafordonnanzdienste,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 20 Tagen,
geschärften bis zu 15 Tagen,
Degradirung zum Gemeinen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Regiments- 2c. Rapport,
Strafarbeiten und Strafdienste (§. 4, lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 20 Tagen,
geschärften bis zu 15 Tagen,
Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Derselbe kann sämmtliche im §. 16 als Straffolgen bezeichneten dienstlichen Maßnahmen verfügen.

Die gegen einen Stabsoffizier verhängte Bestrafung ist dem höheren Vorgesetzten zu melden.

§. 27.

Der Kommandant (Offizier) einer detachirten Abtheilung unter der Stärke einer Kompagnie ist befugt

gegen Offiziere:

Verweis;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Rapport,
Strafjouren und Strafwachen,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen:

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
beim Rapport,
vor aufgestellter Abtheilung,
Strafarbeiten, Strafdienste (§. 4, lit. C Ziffer 2)
Zimmerarrest und
Strafstubenarrest wie gegen Unteroffiziere

zu verhängen.

Als Straffolgen kann derselbe die im §. 16 lit. b und c angeführten dienstlichen Maßnahmen eintreten lassen.

Die verfügten Bestrafungen sind dem Kompagnie-Kommandanten zu melden.

§. 28.

Der Kommandant einer detachirten Kompagnie hat außer seiner ordentlichen Strafbefugniß (§. 23) auch die Berechtigung

gegen Offiziere:

Wohnungsarrest bis zu 8 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Strafwachen:

gegen Gefreite und Gemeine:

Dunkelarrest bis zu 3 Tagen

zu verfügen.

§. 29.

Der Kommandant eines detachirten Bataillons oder einer diesem gleich stehenden Abtheilung tritt in die Strafbefugniß des Regimentskommandanten (§. 26) mit der Beschränkung, daß die Degradirung eines Unteroffiziers, sowie die Verhängung der im §. 16 Abs. 1 und 2 a bezeichneten disziplinären Maßregeln von der vorherigen Genehmigung des Regimentskommandanten abhängig ist.

Bestrafungen, welche gegen Offiziere und Junker verhängt wurden, sind dem Regimentskommandanten zu melden.

§. 30.

Die Disziplinarstrafgewalt steht den detachirten Kommandanten in dem in den §§. 27, 28 und 29 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihren Abtheilungs-Komman-

danten sich befinden und nicht unter das unmittelbare Kommando eines anderen Vorgesetzten treten.

§. 31.

Der Vorstand einer Militärbehörde ist befugt, über die ihm unmittelbar unterstellten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Verweise und Arreststrafen wie ein Regimentskommandant (§. 26) zu verhängen.

Der Schlußsatz des §. 26 findet auch hier Anwendung.

§. 32.

Die den Kommandanten selbstständiger Abtheilungen oder Militärbehörden vorgesetzten höheren Befehlshaber haben die Strafbefugniß zunächst nur über die ihnen unmittelbar Unterstellten.

Es tritt jedoch deren Zuständigkeit gegen alle Untergebenen ihres Dienstbereiches ein, wenn die strafbare Handlung

1) unter ihren Augen,
2) gegen ihre dienstliche Autorität,
3) von Personen verschiedener ihnen unterstellter Truppentheile (vorbehaltlich der im §. 33 Ziff. 6 enthaltenen Bestimmung) begangen wurde,
4) ihnen zur Verbescheidung gemeldet worden ist.

In allen diesen Fällen können dieselben folgende Strafen verfügen:

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:
- ohne Zeugen,
- im Beisein eines Vorgesetzten,
- vor versammeltem Offizierskorps einer Abtheilung,
- durch Tagesbefehl mit Bekanntgabe an die Offizierskorps mehrerer Abtheilungen,

Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,
engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:

Arreststrafen im gleichen Maße wie ein Regimentskommandant.

§. 33.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und Kommandanten der festen Plätze und offenen Orte ist gegen alle Militärpersonen ihres Bezirkes und Dienstbereiches gegeben, wenn die zur Bestrafung geeignete Handlung

1) gegen ihre dienstliche Autorität,
2) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung,
3) gegen besondere, den Garnisons- oder Festungsdienst betreffende Anordnungen, oder gegen militärpolizeiliche Vorschriften verstößt, oder wenn dieselbe
4) im Wacht- oder Platzdienste,
5) von einer Militärperson, deren eigener mit der Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte in dienstlicher Eigenschaft nicht am Platze oder im Dienstbezirke sich befindet, endlich

6) unter Betheiligung von Militärpersonen verschiedener Abtheilungen in der Garnison begangen worden ist.

Denselben steht in diesen Fällen gegen alle ihnen nicht unmittelbar Unterstellten die Disziplinarstrafgewalt nach Maßgabe des §. 32 Abs. 3 zu.

Kommandanten an Plätzen, an welchen sich ein Gouverneur befindet, sowie die zweiten Kommandanten haben die Disziplinarstrafgewalt nur dann, wenn sie stellvertretend den Dienst des Gouverneurs, beziehungsweise des ersten Kommandanten verrichten.

§. 34.

Von allen Bestrafungen, welche in den Fällen der §§. 32 und 33 über einen nicht unmittelbar Untergebenen verhängt werden, ist der Abtheilungs-Kommandant des Bestraften sofort in Kenntniß zu setzen.

Wird gegen einen Regiments- oder anderen selbstständigen Kommandanten eine Bestrafung verhängt, so ist hierüber dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

§. 35.

Steht Derjenige, gegen welchen eine strafbare Handlung angezeigt ist, im Range höher als der im §. 33 bezeichnete Kommandant, so ist die zu treffende Strafverfügung dem Vorgesetzten des Ersteren anheim zu stellen.

§. 36.

Ist eine im Wacht- oder Platzdienste begangene Verschuldung vor Beendigung des Dienstes dem Befehlshaber des Platzes noch nicht zur Anzeige gebracht worden, so steht die Strafbefugniß dem Kommandanten der Abtheilung zu, welcher der Strafbare angehört.

§. 37.

Die **Militärbeamten** haben die Befugniß, den ihnen dienstlich Unterstellten wegen aller auf das Dienstverhältniß bezüglichen Uebertretungen Rügen und Verwarnungen zu ertheilen und unter Umständen sie nach Maßgabe des §. 22 in Arrest zu setzen.

Auch sind dieselben berechtigt, Unteroffiziere und Soldaten, welche von ihnen bei Vorbereitung oder Begehung von Exzessen oder anderer strafbarer Handlungen betreten werden, zurechtzuweisen, dieselben auch sofort zu verhaften, wenn sie dies im Interesse der militärischen Zucht und Ordnung oder ihres eigenen Ansehens für geboten erachten.

In allen solchen Fällen ist jedoch dem betreffenden Kommandanten von der getroffenen Verfügung unverzüglich Meldung zu erstatten.

§. 38.

Wenn im Kriege oder bei Zusammenziehung von Truppen einem im Offiziersrange stehenden entsendeten Militärbeamten ein Detachement beigegeben wird, welches nur von einem Unteroffizier befehligt ist, so ist ihm ausnahmsweise über dieses Detachement wegen Uebertretungen, welche unter seinen Augen oder gegen seine dienstliche Autorität begangen werden, die Strafbefugniß eines detachirten Offiziers (§. 27) eingeräumt.

II. In der Landwehr.

§. 39.

Die besoldete Stammmannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinarbestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

Die Strafbefugniß über die Stammmannschaft steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandanten und dessen Vorgesetzten zu.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandant hat die Disziplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandant eines detachirten Bataillons. Ist er abwesend oder seine Stelle unbesetzt, so geht dessen Disziplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 40.

Die nicht zum Stamme gehörenden Mannschaften der Landwehr sind der Disziplinarstrafgewalt in ihrem vollen Umfange nur in so lange unterstellt, als sie im militärischen Dienstverhältnisse stehen.

Diese Unterstellung beginnt:

1) im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre, beziehungsweise mit dem Tage der öffentlichen Aufforderung zum Einrücken,
2) im Falle der Einberufung zu den Uebungen mit der Stellung hierzu.

Sie endet in beiden Fällen mit dem Zeitpunkte der Wiederentlassung der Landwehr.

Die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt richtet sich nach den für die aktive Armee geltenden Vorschriften.

§. 41.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 40) tritt, in so ferne nicht strafrechtliche Einschreitung stattzufinden hat, die Strafbefugniß des Landwehr-Bezirks-Kommandanten ein:

1) wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen,
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontrolversammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzwecke;
2) wegen strafbarer Handlungen, welche von den nach Ziffer 1, b Einberufenen am Stellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden;
4) wegen Nichtbeachtung der über die Meldungen bei Aufenthalts-veränderungen, Reisen, Wanderungen &c. bestehenden gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften;
5) wegen aller Uebertretungen gegen die Subordination beim münd-

lichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten;

6) wegen eigenmächtiger Versammlungen zur Berathung militärischer Angelegenheiten;

7) wegen Uebertretungen gegen die Disziplin, deren sich Mannschaften der Landwehr in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit anderen gleichfalls in Uniform befindlichen Militärpersonen schuldig machen.

§. 42.

Offiziere, welche in Abwesenheit des Bezirks-Kommandanten Kontrolversammlungen abhalten, können während derselben in Ansehung der von Landwehrmannschaften hiebei verschuldeten Ausschreitungen Verweise und Strafstubenarrest, und zwar einfachen bis zu 8, geschärften bis zu 4 Tagen verfügen.

§. 43.

Wird das Landwehrbataillon bei einer Mobilmachung, außerordentlichen Einberufung oder zu den Uebungen zusammengestellt, so geht die Disziplinarstrafgewalt des Landwehr-Bezirks-Kommandanten mit dem Zeitpunkte der Uebergabe des Bataillons an den Bataillons-Kommandanten als selbstständigen Abtheilungskommandanten über.

Uebertretungen aber, welche von Angehörigen des Bataillons vor dessen Uebergabe verübt und dem Landwehr-Bezirks-Kommandanten gemeldet worden sind, werden noch durch diesen bestraft.

§. 44.

Gehört der mit Arrest bestrafte Landwehrmann in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu den Beamten oder Adspiranten des Staats- oder öffentlichen Dienstes, so ist von der betreffenden Strafverfügung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

§ 45.

Gegen die Offiziere der Landwehr sind die vorstehenden Bestimmungen (§§. 40, 41, 43 und 44) in gleicher Weise anwendbar.

III. Bei der Reserve und hinsichtlich der übrigen der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandanten Unterstellten.

§. 46.

Was in den §§. 39 Abs. 3, 40 — 42 und 44 von der Landwehr verordnet ist, hat auch auf die Reserve, die Ersatzmannschaften und die in den Beurlaubtenstand getretenen (auf Einruf beurlaubten) Angehörigen der aktiven Armee gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen Einberufungs-Ordren, welche von den Abtheilungen ergehen, steht jedoch dem Abtheilungs-Kommandanten zu, welcher die Einberufungs-Ordre erlassen hat. Hinsichtlich der vor der Einberufung verübten und dem Landwehr-Bezirks-Kommando gemeldeten Uebertretungen gilt die Bestimmung des §. 43 Abs. 2.

§. 47.

Von jeder gegen einen Beurlaubten der aktiven Armee durch die Landwehr-Bezirks-Kommandanten verhängten Disziplinarbestrafung haben diese dem Abtheilungs-Kommando des Bestraften Mittheilung zu machen.

IV. Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und dem Vollzuge der Disziplinarstrafen.

§. 48.

Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, dabei aber auch Unnachsichtlichkeit, sollen die leitenden Grundsätze eines jeden mit der Disziplinarstrafbefugniß betrauten Vorgesetzten bei Ausübung dieser seiner Befugniß sein.

§. 49.

In allen Fällen, in welchen der zur Bestrafung zuständige Kommandant nicht eigene Sinneswahrnehmung von der zu bestrafenden Handlung hat, ist der Beschuldigte vor der Strafverfügung mit seiner Verantwortung zu hören.

Ergibt sich in diesen Fällen die Ueberzeugung von der Schuld nicht sofort aus der dienstlichen, auf eigener Sinneswahrnehmung beruhenden Meldung eines Vorgesetzten oder durch Geständniß des Beschuldigten, so ist die Sache zu untersuchen.

§. 50.

Die Untersuchung soll in der Regel, namentlich in Bezug auf die gewöhnlichen einfacheren Uebertretungsfälle, nur mündlich gepflogen werden.

In den wichtigeren oder umfassenderen, zur Zuständigkeit des Regiments- und höheren Kommandanten gehörigen Straffällen sind durch einen hiezu beauftragten Offizier, wenn erforderlich durch den Auditor, protokollarische Erhebungen über den Hergang der Sache, jedoch unter Vermeidung jeder Weitschweifigkeit, zu pflegen. Das Ergebniß ist unter Vortragerstattung vor Seite des Untersuchungsführenden dem Kommandanten vorzulegen, welcher sodann die geeignete Verfügung mittelst Ordre zu erlassen hat.

§. 51.

Die strafrechtlichen Grundsätze über Versuch, Theilnahme, Begünstigung, über Ausschließung und Milderung der Strafbarkeit, über den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen und Ausschluß der Strafverfolgung sind auch für die Beurtheilung der Disziplinarübertretungen maßgebend.

Die Strafbarkeit einer Disziplinarübertretung, welche nicht zugleich den Charakter einer gemeinen Polizeiübertretung an sich trägt, erlischt nach drei Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit, vom Tage der Verübung der That an gerechnet, eine Strafverfügung nicht erlassen worden ist.

Ausgenommen hievon sind die im §. 41 Ziffer 4 bezeichneten Verschuldungen.

§. 52.

Die zu verhängende Disziplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb

der Gränzen seiner Strafgewalt mit möglichster Schonung des Ehrgefühles des zu Bestrafenden und unter Berücksichtigung der Individualität und bisherigen Aufführung desselben, der Schwere der Uebertretung, sowie des dadurch herbeigeführten Nachtheiles für den Dienst oder der Gefährdung des dienstlichen Interesses zu bemessen.

Bei der Wahl der Strafart ist jedesmal die Natur der strafbaren That sorgfältig in Würdigung zu ziehen. Insbesondere soll die Degradirung eines Unteroffiziers nur wegen solcher Handlungen verfügt werden, wodurch das Ansehen der Charge verletzt erscheint.

§. 53.

Eine und dieselbe Uebertretung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und für dieselbe nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

§. 54.

Erachtet der Vorgesetzte für eine Disziplinarübertretung das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, oder deren Bestrafung nicht innerhalb seiner Zuständigkeit gelegen, so hat er diese Uebertretung dem zuständigen höheren Vorgesetzten zur Verbescheidung zu melden.

§. 55.

Außer den im §. 32 vorgesehenen Straffällen, in welchen ein höherer Kommandant zur unmittelbaren Strafeinschreitung befugt ist, darf der dem Bestraften unmittelbar vorgesetzte, mit Strafbefugniß betraute Kommandant innerhalb seiner Zuständigkeit von dem höheren Vorgesetzten nicht umgangen werden.

§. 56.

Dagegen kann der höhere Vorgesetzte die Bestrafung eines zu seiner Zuständigkeit gehörigen Falles einem Niederen überlassen, wenn dessen Strafbefugniß hiezu ausreichend erscheint.

§. 57.

Die kompetenzwidrig erfolgte Disziplinarbestrafung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung schließt die nachträgliche gerichtliche Verfolgung derselben nicht aus.

§ 58.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen hat, insoferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 60 unmittelbar nach der Verfügung zu geschehen.

Die nach §. 32 und 33 verfügten Bestrafungen sind immer bei der Abtheilung des Bestraften zu vollziehen, wenn sich dieselbe am Orte befindet.

§. 59.

Die im Disziplinarwege gegen Landwehrmänner, welche nicht zur Stammmannschaft gehören, sowie gegen Reservisten und sonstige der Kontrole des Landwehrbezirks-Kommandanten unterstellte Wehrpflichtige verhäng-

ten Bestrafungen sind in der Regel am Sitze des Bezirks-Kommandos zu vollziehen.

Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Amtsbezirke, so kann der Strafvollzug bei der betreffenden auswärtigen Distriktsbehörde requirirt werden. Dieses soll namentlich dann geschehen, wenn der zu Bestrafende nicht am Sitze des Bezirks-Kommandos anwesend ist.

§. 60.

Der Vollzug der von den Landwehr-Bezirks-Kommandanten in den im §. 43 Abs. 2 bezeichneten Fällen verhängten Strafen hat auf dessen Requisition durch den Kommandanten des Landwehrbataillons zu geschehen.

Während der Uebungen jedoch, namentlich wenn diese von kürzerer Dauer sind, kann der Vollzug von Freiheitsstrafen bis nach Beendigung der Uebungen ausgesetzt bleiben.

§. 61.

Bezüglich der Art der Bekanntgabe der verhängten Strafen, des Verhaltens des Bestraften bei dieser Bekanntgabe, beim Strafantritte und der Entlassung, der Bekleidung und Verpflegung im Arreste, ferner hinsichtlich des Eintrages in die Befehlbücher, der Führung der Strafbücher und Strafbögen, endlich des Strafeintrages auf den Mannesgrundlisten kommen die hierüber bestehenden Vorschriften, in so weit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, in Anwendung.

V. Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung und der Ueberwachung der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

§. 62.

Jeder Bestrafte hat das Recht, wegen der gegen ihn verhängten Bestrafung an den zuständigen höheren Vorgesetzten Desjenigen, welcher die Bestrafung verhängt hat, Beschwerde zu erheben.

Diese Beschwerde darf jedoch erst nach dem Strafvollzuge und dann nur

a) von dem Bestraften selbst ohne Mitwirkung eines Dritten und ohne vorgängige Besprechung und Berathschlagung mit Anderen,

b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form im Dienstwege

angebracht werden.

§. 63.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügzügliche Bescheid in den Büchern und in den Listen, in welchen der Strafeintrag geschehen ist, gleichfalls vorzutragen und dem Beschwerdeführer hievon Kenntniß zu geben.

Unbegründete oder in ungehöriger Form vorgebrachte Beschwerden unterliegen, insoferne nicht strafrechtliche Einschreitung geboten ist, disziplinärer Beahndung.

§. 64.

Die höheren Kommandirenden haben die gerechte und zweckentsprechende Ausübung der Disziplinarstrafgewalt ihrer Untergebenen, insbesondere durch genaue Prüfung der Strafbücher und Strafbögen sorgfältig zu überwachen.

Finden sie, daß eine verhängte Disziplinarstrafe entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach vorschriftswidrig oder mit Ueberschreitung der zustehenden Strafbefugniß verhängt worden ist, so haben sie, wo noch thunlich, dieselbe abzuändern oder aufzuheben und den treffenden Kommandanten zur Verantwortung zu ziehen.

Nicht minder sind aber auch die höheren Kommandirenden verpflichtet gegen diejenigen Untergebenen, welche von der ihnen übertragenen Disziplinarstrafgewalt, sei es aus Mangel an Energie, aus Parteilichkeit, Schonung oder anderen Rücksichten zum Nachtheile der Disziplin keinen oder nicht den erforderlichen Gebrauch machen, wegen solcher Pflichtverletzung unnachsichtlich die geeignete Beahndung zu verfügen, nach Umständen strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

VI. Abschnitt.

Von der Disziplinarstrafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 65.

Der Höchstkommandirende der auf Kriegsfuß gesetzten Armee, sowie jeder kommandirende General eines auf Kriegsfuß gesetzten Armeekorps hat das Recht, von dem Zeitpunkte an, in welchem sich die ihm unterstellten Truppen in Marsch gesetzt haben, bis zum Wiedereintritte der gewöhnlichen Friedensverhältnisse die im §. 4 lit. B und C bezeichneten Disziplinarstrafen nöthigenfalls zu verschärfen oder entsprechend abzuändern.

Die gleiche Befugniß hat auch der oberste Befehlshaber eines in Kriegs- oder Belagerungsstand erklärten festen Platzes, offenen Ortes oder Bezirkes.

Solche Anordnungen sind bei Trommelschlag oder durch Tagesbefehl den Truppen bekannt zu geben.

§. 66.

Beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse ist auch in Friedenszeiten jeder oberste Befehlshaber eines festen Platzes, offenen Ortes, eines Lagers oder Kantonnements ermächtigt, von der im §. 65 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wenn unter den obwaltenden Verhältnissen zur Aufrechthaltung der Disziplin und Mannszucht die ordentlichen Disziplinarstrafmittel nicht mehr ausreichend erscheinen.

Es ist jedoch in solchem Falle dem höheren Vorgesetzten, beziehungsweise dem Kriegsministerium, von der getroffenen Verfügung ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 67.

Wenn ein Untergebener gegen den Vollzug eines ihm ertheilten Dienstbefehles sich thätlich widersetzt, oder wenn während außergewöhnlicher, die strengste Handhabung der Disziplin dringend gebietender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, während des Gefechtes, beim Rückzuge, bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ein Untergebener beharrlich den Gehorsam verweigert, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt, sofort gegen denselben Zwangsmaßregeln anzuwenden, selbst auch — jedoch unter strengster Verantwortlichkeit — mit Waffengewalt vorzugehen, insoferne ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, um den Widerspenstigen in die Schranken der Ordnung zu bringen und dem gegebenen Befehle den unbedingt nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß — unter gleicher Verantwortlichkeit — steht auch jedem Vorgesetzten zum Zwecke der Abwehr eines von einem Untergebenen gegen ihn gerichteten thätlichen Angriffes zu.

Schlußbestimmungen.

§. 68.

Gegenwärtige Disziplinarstrafordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Militär-Verordnungsblatte in Wirksamkeit und sind von diesem Tage an alle hiemit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Dienstvorschriften und sonstigen Verordnungen aufgehoben.

Bezüglich der vor dem bezeichneten Tage begangenen Disziplinarübertretungen, sowie für den Vollzug der bereits erkannten aber noch nicht verbüßten Disziplinarstrafen bleiben noch die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

München den 8. April 1868.

Ludwig.

Freiherr von **Pranckh.**

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär
v. Gönner.

Zu Art. 21.

Es erging folgende Kriegs-Minist.-Entschl. v. 16. März 1868, Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehr-Offizieren betr. (Verordn.-Bl. Nr. 12 S. 100):

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. M. die nachstehenden Bestimmungen über die Vorbeding-

ungen für die Ernennung zu Offizieren der Landwehr allergnädigst zu genehmigen geruht, nämlich:

I.

Die Ernennung zum Offizier der Landwehr ist jedem Wehrpflichtigen nach tadelfrei zurückgelegter Dienstzeit in der aktiven Armee dann zugänglich, wenn derselbe:

1) bereits ein volles Jahr als Offizier der aktiven Armee entsprechend gedient oder
2) die zur Ernennung zum Offizier der aktiven Armee festgestellten Vorbedingungen vollständig erfüllt, oder endlich
3) die Nachweise über
   a) jene allgemein wissenschaftliche Bildung, wie dieselbe für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgeschrieben ist und
   b) den Besitz des durch §. 45 der „Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen" normirten Qualifikationszeugnisses zum Landwehr-Offizier

geliefert hat.

II.

Wehrpflichtige, welche bereits der Reserve oder Landwehr angehören und das in I, 3 geforderte Qualifikationszeugniß nachträglich erlangen wollen können zu diesem Zwecke als Kapitulanten aufgenommen werden.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf diejenigen Wehrpflichtigen Anwendung zu finden, welche den Charakter als Offizier à la suite bekleiden.

Denselben ist jedoch gestattet. ihre Wehrpflicht in der aktiven Armee oder ihr Kapitulationsjahr in ihrer Eigenschaft als Offizier à la suite ohne Bezüge und mit der Uniform derjenigen Abtheilung abzuleisten, in welcher sie zugelassen sind.

Vom Tage einer Mobilmachung an treten aber diese Offiziere à la suite in sämmtliche Bezüge ihrer Charge ein.

IV.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die Vorbedingungen zur Ernennung zum Landwehr-Offizier in der einen oder anderen hier vorgeschriebenen Weise nicht erlangen, haben der ihnen obliegenden Reserve- oder Landwehrpflicht ohne Rücksicht auf ihre bisherige oder frühere Stellung als Offiziere zu genügen.

Zu Art. 29.

Ferner erging folgende Kriegsminist.-Entschließung v. 27. März 1868

die Uniformirung, Bewaffnung und Ansrüstung der Landwehr betr. (Verordn.-Bl. Nr. 15 S. 117).

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. d. Mts. die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr allergnädigst zu bestimmen geruht wie folgt:

I. Landwehr-Bataillone.

1.

Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts: Waffenrock in Farbe und Schnitt wie die Infanterie des stehenden Heeres; Kragen, Aufschläge, Achselwulste und Achselklappen von scharlachrothem Tuche, letztere nach der in der Beilage 1 zu dem Ministerial-Reskripte vom 27. Januar 1860 Nr. 1228 (Verordnungsblatt Seite 16) gegebenen Vorschrift und mit der 1″ 3‴ von der Wulste entfernt aufgenähten — 1″ 3‴ hohen Bataillons-Nummer aus schwarzem Tuch; glatte Knöpfe von gelbem Metall; gelbe Gradauszeichnung und die übrige Bekleidung gleichfalls wie die Infanterie des stehenden Heeres.

2.

Für die Offiziere: Waffenrock wie die Mannschaft, jedoch mit Wegfall der Achselwulsten und Achselklappen, dafür auf beiden Schultern doppelte Gradauszeichnungslitzen von Goldborten mit der in ihrer Mitte aufgenähten 1″ hohen Bataillonsnummer von dunkelbroncirtem Metall; gelbmetallene Schulterblätter mit der auf der Mitte des Halbmondes befestigten, gleichfalls 1″ hohen Bataillonsnummer aus ebenfalls dunkelbroncirtem Metalle; Gradauszeichnung von Goldborten und die übrige Bekleidung wie die Infanterieoffiziere des stehenden Heeres.

II. Landwehr der übrigen Waffengattungen.

3.

Die Landwehr-Mannschaften der Kavallerie, der Artillerie, der Genie- und Sanitäts- ꝛc. Truppen tragen die Uniform ihrer Waffengattung im stehenden Heere.

4.

Militärbeamte der Landwehr erhalten dieselbe Uniform wie jene des stehenden Heeres.

5.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften der Landwehr ist vollkommen gleich mit jener des stehenden Heeres.

Die Zeichnung der Achselklappen mit aufgenähter Bataillons-Nummer für die Mannschaften, der Gradauszeichnungs-Litzen und der Schulterblätter mit aufgenähter und respektive befestigter Bataillonsnummer für Offiziere liegt hier bei (s. Verordn.-Blatt).

Ferner erging eine Kriegsministerial=Entschließung vom 8. März 1868, die Uniform der besoldeten Landwehrstämme betr. (Verordnungsblt. Nr. 11 S. 95):

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. v. Mts. bezüglich der Uniform und Rüstung der besoldeten Landwehrstämme das Folgende allergnädigst zu genehmigen geruht, nemlich:

1.

Die unterm 6. vor. Mts. (Kriegsministerial=Reskript vom 7. v. M. Nr. 1824 b, Verordnungsblatt Nr. 4) für die Landwehr=Bezirks=Kommandanten erlassene Uniformsbestimmung hat, mit Ausnahme der funktionirenden Bezirks=Kommandanten und funktionirenden Adjutanten, auf alle zu den besoldeten Stämmen der Landwehr=Bezirks=Kommandos versetzten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Anwendung zu finden.

2.

Die Gefreiten und Gemeinen haben jedoch statt der Aermelaufschläge und Mantelkragen=Litzen von Sammet solche von schwarzem Tuche zu tragen.

3.

Als Bewaffnung haben die Feldwebel den für diese Charge vorgeschriebenen Säbel, alle anderen Unteroffiziere, die Gefreiten und Gemeinen den Infanterie=Säbel zu tragen.

4.

Als Rüstung führen sämmtliche Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, den Infanterie=Helm, die Gürtelkuppel und den Tornister.

Zu Art. 36 bis 42.

1) Allerh. Verordn., den einjährigen Freiwilligendienst betr. vom 14. Febr. 1868 (Verordnungsblatt Nr. 6 S. 55 Reggsbl. Nr. 10 S. 153).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, in Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Bestimmungen in den Art. 36 bis 42 incl. des Gesetzes vom 30. Januar d. Js. „die Wehrverfassung betr.," hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgabe der Prüfungs=Commissionen für den einjährigen Freiwilligen=Dienst und des bei Zulassung zu demselben zu beobachtenden Verfahrens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Vom einjährigen Freiwilligendienste überhaupt.

Der einjährige Freiwilligendienst gewährt jungen Leuten von höherer Bildung die Befugniß, bei freiwilligem Eintritte in die active Armee unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen schon nach Ablauf Eines Jahres aus der activen Armee in die Reserve überzutreten.

Die einjährigen Freiwilligen haben außerdem das Recht der Dienstaussetzung bis zum 24. beziehungsweise 25. Lebensjahre, ferner die Wahl der Waffengattung, unter gewissen Voraussetzungen auch die Wahl des Truppentheils, und genießen während ihres einjährigen Freiwilligendienstes eine entsprechende dienstliche Ausbildung zu Unter- und Ober-Offizieren der Reserve und Landwehr.

§. 2.

Vorbedingungen desselben.

Vorbedingungen für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste sind

1) guter Leumund (§. 3),
2) das vollendete 17. Lebensjahr (§. 4),
3) bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder Vormünder (§. 5), ferner
4) die Uebernahme der Verbindlichkeit, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden (§. 6),
5) eine höhere Bildung (§§. 7—30),
6) rechtzeitige Anmeldung (§§. 30—42) und
7) Tauglichkeit zum Dienste (§§. 43—46).

§. 3.

Leumunds-Nachweis.

ad §. 2 Ziff. 1. Der gute Leumund wird nachgewiesen durch ein von der Ortspolizeibehörde der Heimat des Betheiligten ausgestelltes und districtspolizeilich bestätigtes Leumunds-Zeugniß.

In diesem Zeugnisse muß die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ausdrücklich bestätigt sein.

§. 4.

Alters-Nachweis.

ad §. 2 Ziff. 2. Der Nachweis des Lebensalters kann durch den amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse geliefert werden.

§. 5.

Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

ad §. 2 Ziff. 3. Die nur bei Minderjährigen erforderliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder ist durch Vorlage einer desfallsigen amtlich bestätigten Erklärung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen.

§. 6.

Selbstverpflegung und Kleidung.

ad §. 2 Ziff. 4. Zur Erfüllung der in §. 2 Ziff. 4 bezeichneten

Vorbedingungen genügt die (mündliche oder schriftliche und amtlich bestätigte) Erklärung des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder, daß sie die Kosten der Kleidung und Verpflegung des Betheiligten während seines einjährigen Freiwilligendienstes selbst bestreiten werden.

Da nach Art. 37 des Gesetzes mittellose junge Leute im Falle nachgewiesener besonderer Befähigung (vergleiche unten §. 46) mit regulativmäßiger Geld- und Natural-Verpflegung zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden, so haben solche Bewerber, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit und zwar durch Vorlage districtspolizeilich beglaubigter Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde zu liefern.

Solche Zeugnisse sind mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter specieller Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen und bei ihrer Vorlage strengstens zu prüfen.

§. 7

Bildungsnachweis im Allgemeinen.

ad §. 2 Ziff. 5. Der Nachweis der höheren Bildung kann nach Art. 40 und 41 des Gesetzes geliefert werden entweder

a) durch gewisse gesetzlich festgestellte Schul- und Studien-Zeugnisse oder

b) durch Erstehung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses.

§. 8.

Bildungs-Nachweis durch Schul- und Studien-Zeugnisse.

Zu den Schul- und Studien-Zeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der geforderten höheren Bildung gelten, zählen nur folgende:

1) das Absolutorial-Zeugniß eines humanistischen oder Real-Gymnasiums;

2) das Schluß-Zeugniß der Central-Thierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;

3) das Austritts- (Schluß-) Zeugniß eines Schullehrer-Seminars;

4) das nach Absolvirung von drei Cursen der königlichen, d. h. unter einem k. Rectorate stehenden Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handels-Schulen ausgestellte Maturitäts-Zeugniß;

5) das Jahres-Schlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe;

6) das Zeugniß über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landes-Universität als Candidat der Pharmacie.

Die in Ziff. 1—5 incl. vorstehend aufgeführten Zeugnisse gelten nur dann als Nachweise höherer Bildung, wenn sie von inländischen Anstalten nach den hiefür bestimmten Formularien ausgestellt sind.

Unter den in Ziff. 4 benannten Lehranstalten sind die Ackerbauschulen nicht begriffen.

Die unter Ziff. 5 benannten Zeugnisse müssen die Befähigung des betreffenden Studirenden zum Vorrücken in die nächst höhere Classe unbedingt aussprechen, die sub Ziff. 6 benannten Zeugnisse müssen aber die

bezirksärztlich beglaubigte Bestätigung des betreffenden Apotheken-Vorstandes enthalten, daß der hierin bezeichnete Apothekergehilfe drei Jahre lang in einer Apotheke servirt und sich hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Ausbildung mindestens die Note „gut" erworben habe, außerdem sind sie zurückzuweisen.

§. 9.

Uebermittlung der gesetzlichen Bildungs-Nachweise an eine Prüfungs-Commission.

Wenn auch die in §. 8 Ziff. 1—6 incl. aufgeführten Zeugnisse für sich allein und ohne vorerstige Prüfung des Bewerbers als Nachweise höherer Bildung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sind, so wird den Betheiligten dennoch in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung etwaiger späterer Anstände und zur thunlichsten Erleichterung ihrer Anmeldung (vergl. §§. 32 und 42) angerathen, auch solche Zeugnisse an eine der (in §. 11 bezeichneten) Prüfungs-Commissionen zu den für deren Zusammentritt bestimmten Terminen persönlich oder schriftlich zu dem Zwecke zu übergeben, damit sie dortselbst gewürdigt und nach Befund der Sache auf diesen Zeugnissen selbst die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst von der Prüfungs-Commission amtlich constatirt werde.

Erkennt die Prüfungs-Commission das vorgelegte Schul- oder Studien-Zeugniß als Nachweis einer höheren Bildung im Sinne des Art. 40 des Gesetzes an, so bemerkt sie dies auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und Commissionssiegels durch die Worte „Dieses Zeugniß befähigt zum einjährigen Freiwilligendienste". N. N. den . . . (Datum) (L. S.) k. Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst von . . . . . . (Name des Kreises). (Unterschrift des Commissionsvorstandes.) Andernfalls hat die Prüfungs-Commission auf dem betreffenden Zeugnisse in amtlicher Fertigung die Gründe vorzumerken, aus welchen sie dasselbe als Nachweis höherer Bildung im Sinne des Gesetzes nicht anerkennen zu sollen glaubt.

Die der Prüfungs-Commission vorgelegten Zeugnisse vorstehender Art werden an die Betheiligten unmittelbar oder durch Vermittlung ihrer Aufenthaltsbehörde wieder zurückgegeben.

§. 10.

Bildungs-Nachweis durch Prüfung.

In Ermanglung eines der in §. 8 Ziff. 1—6 incl. aufgeführten Schul- und Studien-Zeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Erstehung einer besonderen Prüfung und durch Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses zu liefern.

§ 11.

Zur Vornahme dieser Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse wird in jedem Kreise eine Prüfungs-Commission niedergesetzt, und zwar in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

§. 12.

Zusammensetzung der Prüfungs-Commission.

Jede dieser Prüfungs-Commissionen besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten,
1 Professor eines humanistischen und 1 Professor eines Real-Gymnasiums, oder statt des Letzteren aus einem Lehrer einer Gewerbsschule,
} als ständigen Mitgliedern.

Das Protokoll führt ein jeder Commission zu diesem Zwecke ständig zugetheilter Ober- oder Unterlieutenant.

Außerdem werden jeder Prüfungs-Commission für die Prüfung in Specialfächern die nöthigen Professoren und Lehrer als außerordentliche Mitglieder zugewiesen.

§. 13.

Ernennung der ständigen Commissions-Mitglieder.

Die ständigen militärischen Mitglieder werden durch das einschlägige General-Commando, die Protokollführer aber vom Commando derjenigen Abtheilung bestimmt, welcher der Vorstand entnommen ist; die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande ernennt die betreffende k. Kreisregierung.

Das ebenbezeichnete Abtheilungs-Commando hat auch für die nöthige Beihilfe im Schreib- und Canzleigeschäfte Vorsorge zu treffen.

§. 14.

Abordnung der außerordentlichen Commissions-Mitglieder.

Die Vorstände der in §. 12 bezeichneten Lehranstalten sind verpflichtet, auf Requisition des Vorstandes der Prüfungs-Commission die nöthigen Professoren und Lehrer zur Prüfung in den Specialfächern als außerordentliche Mitglieder nach Bedarf abzuordnen.

§. 15.

Dienstliche Stellung der Prüfungs-Commissionen.

Jede Prüfungs-Commission bildet eine selbstständige, öffentliche Behörde; sie führt ein eigenes Dienstsiegel mit der Umschrift „k. b. Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst von (Oberbayern rc.)".

§. 16.

Geschäftsgang der Prüfungs-Commission.

Der Vorstand der Prüfungs - Commission eröffnet die eingehenden Correspondenzen, erledigt dieselben, soweit es ohne Zuziehung der ständigen Mitglieder zulässig ist, in eigener Competenz und beruft im Bedarfsfalle die Commission.

§. 17.

Prüfungs-Kosten.

Alle Prüfungen und Ausfertigungen der Prüfungs-Commission erfolgen kostenfrei.

§. 18.

Zahl und Zeit der Prüfungen; Bekanntmachung der Prüfungs - Termine.

Alljährlich findet regelmäßig Anfangs Februar und im Monate August unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres am Sitze einer jeden Prüfungs-Commission eine Prüfung statt und wird der Prüfungs-Termin vom

Vorstande der Prüfungs-Commission jedesmal sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mindestens 14 Tage vor dem Beginne derselben beim Vorstande der Prüfungs-Commission, bei welcher der Candidat der Prüfung sich unterziehen will, unter Vorlage eines Nachweises über das Alter des Bewerbers und eines von der Districts-Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes beglaubigten Identitäts-Zeugnisses, in welches die Personal-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Bewerbers aufzunehmen ist, schriftlich einzureichen.

Wer auf die Begünstigung in Art. 37 des Gesetzes (oben §. 6 Abs. 2) Anspruch macht, hat dieß sofort in seinem Gesuche anzugeben und gleichzeitig das erforderliche Zeugniß über seine Mittellosigkeit vorzulegen.

§. 20.

Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu der Prüfung erfolgt mündlich unmittelbar vor Beginn derselben und haben deshalb alle Bewerber am Prüfungstage vor der Prüfungs-Commission zu erscheinen.

§. 21.

Zweck der Prüfung.

Der Hauptzweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Stufe einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

§. 22.

Prüfungs-Gegenstände.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

1) deutsche Sprache:
   gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen;
2) lateinische Sprache:
   geläufiges Uebersetzen beider Commentare Cäsars oder statt dessen geläufiges Uebersetzen französischer oder englischer Schriftsteller;
3) Mathematik:
   Arithmetik, Algebra incl. der Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Geometrie incl. der Berechnung geradliniger Figuren und der Kreistheile;
4) Geographie:
   allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntniß der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile und besondere Kenntnisse der geographischen Verhältnisse von Deutschland und seinen Nachbarstaaten;

5) Geschichte:
Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte; nähere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte;

6) Naturgeschichte:
übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche.

§. 23.

Erfüllung des Prüfungs-Programmes.

Die Prüfung aus der deutschen Sprache ist unerläßlich und es muß hiebei eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben nachgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung soll, unter Becücksichtigung der Berufs-Ausbildung des zu Prüfenden und vollständiger Erfüllung des Prüfungs-Programmes, Umgang genommen werden, wenn

der Candidat durch besondere Leistungen in einer speciellen wissenschaftlichen Richtung sich ausgezeichnet

oder

in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist.

§. 24.

Art der Prüfung.

Die Prüfungen sind in der Art theils mündlich theils schriftlich, daß sich die Commission zu einem sicheren Urtheile darüber vereinigen kann, ob der Candidat die betreffenden Bedingungen erfüllt.

§. 25.

Prüfung der nach Art 37 des Gesetzes Aufzunehmenden.

Besonders eingehend sind diejenigen Candidaten zu prüfen, welche nach Art. 37 des Gesetzes als einjährige Freiwillige mit regulativmäßiger Geld- und Natural-Verpflegung aufgenommen werden wollen; bezüglich dieser Candidaten ist das in §. 22 vorgezeichnete Programm als Grundlage festzuhalten.

§. 26.

Beschlußfassung über die Prüfungs-Ergebnisse; Stimmrecht.

Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Commission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Bildung besitze oder nicht; bei der desfallsigen Abstimmung sind der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Commission gleich stimmberechtigt; den außerordentlichen Mitgliedern der Commission kommt ein Stimmrecht nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, aus denen sie geprüft haben, der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissions-Vorstand.

§. 27.

Prüfungs-Zeugnisse überhaupt.

Erkennt die Prüfungs-Commission auf Grund des Prüfungs-Ergebnisses den Candidaten als zum einjährigen Freiwilligendienste „befähigt“ an, so stellt sie demselben hierüber das Prüfungs-Zeugniß aus; die nicht befähigten Candidaten werden zurückgewiesen.

§. 28.

Prüfungs-Zeugniß über nachgewiesene „besondere" Befähigung.

Denjenigen Candidaten, welche mit regulativmäßiger Geld- und Natural-Verpflegung aufgenommen werden wollen (Art. 37 des Gesetzes), ist das hiefür erforderliche Prädicat einer „**besonderen**" Befähigung nur dann zu ertheilen, wenn sie entweder

a) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestes mit der Gesammtnote „sehr gut" bestanden
oder

b) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „gut" bestanden und außerdem den in §. 23 bezeichneten Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik geliefert haben.

§. 29.

Berufungen gegen Beschlüsse der Prüfungs-Commissionen.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungs-Commissionen findet nicht statt.

§. 30.

Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste. Zeit derselben.

ad §. 2 Ziff. 6. Wer zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden will, hat sich rechtzeitig hiezu anzumelden. Diese Anmeldung kann vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zur Loosung des Jahrgangs vorgenommen werden, welchem der Betheiligte angehört. (Artikel 36 des Gesetzes.)

Demzufolge haben sich insbesondere diejenigen, welche nicht bereits die Bewilligung zur Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 und 54 Ziff. 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes von der Ersatz-Commission ihres Heimaths-Bezirkes erlangt haben, vor der Loosung der Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse, dagegen diejenigen, welche eine derartige Bewilligung bereits erhalten haben, vor der Loosung derjenigen Altersklasse anzumelden, mit welcher sie zufolge jener Dienstaussetzung zur Aushebung gelangen sollten.

§. 31.

Anmeldetermine für den einjährigen Freiwilligendienst überhaupt.

Um übrigens die einzelnen Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste noch rechtzeitig prüfen und bescheiden zu können, soll die Anmeldung hiezu regelmäßig spätestens bis Ende Februar des betreffenden Loosungsjahres erfolgt sein; außerdem haben die Betheiligten zu gewärtigen, daß ihre Gesuche unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden können.

§. 32.

Specielle Anmeldetermine.

Als regelmäßige Anmeldetermine werden die Tage vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August jeden Jahres festgesetzt.

Diejenigen, welche ein Prüfungs-Zeugniß einer Prüfungs-Commission

oder ein von einer solchen (nach §. 9 oben) als gesetzlich genügender Bildungsnachweis bereits anerkanntes Schul- und Studien-Zeugniß besitzen, und bei ihrer Anmeldung auch sofort wirklich eintreten wollen, können jedoch die Anmeldung bis zu dem der Loosung ihres Jahrgangs letzt vorhergehenden **15. März** oder **1. Oktober** verschieben.

§. 33.

Ort und Art der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Die Anmeldung hat der Bewerber um die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst persönlich beim Commando derjenigen Heeres-abtheilung vorzunehmen, in welcher er den einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten beabsichtigt.

§. 34.

Vorlage der Nachweise.

Bei der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste hat der Bewerber die in §. 2 aufgeführten Nachweise in Vorlage zu bringen und zu erklären, wann er seinen einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten gesonnen sei.

§. 35.

Anmeldung derjenigen, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militär-Spitale ableisten wollen.

Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militär-Spitale als ärztliche Assistenten abzuleisten beabsichtigen, haben sich gleich den übrigen Freiwilligen unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Loosung ihres Jahrgangs persönlich bei einer Heeres-Abtheilung anzumelden und hiebei nicht nur den Zeitpunkt, in welchem sie ihren Dienst anzutreten beabsichtigen, sondern auch alle jene Militär-Spitäler zu benennen, in welche sie primär oder eventuell (für den Fall der Unzulässigkeit ihres primären Gesuches) als ärztliche Assistenten aufgenommen zu werden wünschen.

Die freie Wahl der Garnison ist solchen Bewerbern nur insoweit gestattet, als durch ihren Eintritt die für das betreffende Militär-Spital festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten wird.

Die sämmtlichen Heeres-Abtheilungen zeigen dem königlichen Kriegsministerium die Zahl der für jeden Jahrgang angemeldeten freiwilligen Aerzte nach Ablauf der Anmeldetermine an, worauf das königliche Kriegsministerium dieselben (unter thunlichster Berücksichtigung der von den einzelnen Bewerbern desfalls vorgebrachten Wünsche) auf die einzelnen Militär-Spitäler vertheilen und die Betheiligten durch die Heeres-Abtheilung, woselbst sie sich angemeldet haben, verständigen lassen wird.

Der Dienstes-Antritt und die Verpflichtung solcher Mediciner findet gleichfalls bei der von ihnen gewählten Heeres-Abtheilung statt; dabei haben sie das Zeugniß einer Universität über die bestandene medicinische Facultäts-Prüfung in Vorlage zu bringen, und werden hierauf zu dem festgesetzten Militär-Spitale commandirt. Können sie dies Facultäts-Zeugniß nicht vorlegen, so haben sie ihren einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe bei der von ihnen bereits gewählten Heeres-Abtheilung abzuleisten.

§. 36.

Anmeldung der veterinärärztlichen Practikanten.

Candidaten der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst als veterinärärztliche Practikanten ableisten wollen, haben sich vor der Loosung ihres Jahrgangs gleich den übrigen Freiwilligen persönlich unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse bei derjenigen berittenen Truppen-Abtheilung, woselbst sie ihren Dienst abzuleisten beabsichtigen, unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie einzutreten wünschen, anzumelden und gleichzeitig oder spätestens bei ihrem wirklichen Dienstesantritt das Absolutorium der königlichen Central-Thierarzneischule vorzulegen; können sie dies Zeugniß nicht beibringen, so haben sie den einjährigen Freiwilligendienst bei jener Heeres-Abtheilung mit der Waffe abzuleisten.

Im Uebrigen gelten für die Candidaten der Medicin und Thierheilkunde die allgemeinen Vorschriften für den einjährigen Freiwilligendienst.

§. 37.

Verfahren nach der Anmeldung; dienstliche Hindernisse der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Das Commando der Heeres-Abtheilung, bei welcher die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgenommen wird, prüft vor Allem, ob der Zulassung des Bewerbers im betreffenden Jahrgange nicht etwa die für die betreffende Abtheilung festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehe.

§. 38.

Zahl der einjährigen Freiwilligen bei jeder Heeres-Abtheilung.

Die Zahl der einjährigen Freiwilligen soll bei jeder Compagnie, Escadron oder Batterie nicht mehr als 4 betragen.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind jedoch die an diesen Anstalten befindlichen Studirenden, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt aufzunehmen.

Den Universitäten sind dermalen nur die polytechnische Schule in München, die Lyceen und die k. Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg gleichgestellt.

§. 39.

Abweisung des Bewerbers aus dienstlichen Gründen.

Sollte der Zulassung eines Bewerbers um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der von ihm gewählten Heeres-Abtheilung die für Letztere festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehen, und auch nicht eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Zahl nach §. 38 zulässig erscheinen, so hat das Commando der bezeichneten Heeres-Abtheilung dem Bewerber unter Bekanntgabe dieses dienstlichen Hindernisses die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst in dieser Heeres-Abtheilung zu versagen und diese Abweisung auf dem vorgelegten Studien-, beziehungsweise Prüfungs-Zeugnisse desselben unter Angabe des Grundes amtlich zu bemerken.

§. 40.

Zulassung bei einer andern Heeres-Abtheilung.

Dem nach §. 39 Abgewiesenen bleibt es selbstverständlich unbenommen, sich bei einem anderen Truppentheile zum gleichen Zwecke anzumelden.

Zur Erleichterung der Betheiligten werden soweit thunlich durch die Generalcommandos jene Truppen-Abtheilungen bekannt gegeben, bei welchen sich noch offene Stellen für den einjährigen Freiwilligendienst befinden.

Sollte jedoch die zulässige Maximalzahl bei sämmtlichen Abtheilungen des einschlägigen Generalcommandos bereits erreicht sein, so ist dem Bewerber unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bei jener Abtheilung, woselbst er sich zuerst angemeldet hat, nicht weiter zu beanstanden.

§. 41.

Würdigung der Zeugnisse bei der Anmeldung.

Wird im Falle der Zulassung des Bewerbers zu der von ihm gewählten Truppen-Abtheilung die für diese festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten oder ist eine Ueberschreitung derselben unter den gegebenen Umständen zulässig, so schreitet das Commando jener Heeres-Abtheilung zur sorgfältigen Würdigung der vorgelegten Zeugnisse.

Sind Letztere unvollständig oder geben sie zu sonstigen gewichtigen Bedenken Anlaß, welche nicht etwa sofort von Amtswegen zu heben sind, so ist der Bewerber hievon behufs etwaiger Beseitigung jener Bedenken zu verständigen, mit seinem Gesuche aber vorläufig abzuweisen, und diese Abweisung auf dem von ihm vorgelegten Nachweise seiner höheren Bildung mit Angabe des Grundes amtlich vorzumerken.

§. 42.

Uebermittlung der Bildungs-Nachweise an die Prüfungs-Commissionen.

Die Abtheilungs-Commandanten sind in allen Fällen berechtigt, die ihnen vorgelegten Bildungs-Nachweise der für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen (oben §. 9). Sollte die Prüfungs-Commission zu dieser Zeit nicht versammelt sein, so kann die fragliche gutachtliche Aeußerung von dem Vorstande derselben (nach etwaigem Benehmen mit einem Sachverständigen) abgegeben werden.

Die Abtheilungs-Commandanten haben die Bescheidung des angebrachten Gesuches bis zum Eintreffen der Rückäußerung der Prüfungs-Commission auszusetzen und hierauf unter Würdigung der letzteren den Gesuchsteller entweder (unter amtlicher Vormerkung des betreffenden Hindernisses auf dem vorgelegten Schul-Zeugnisse) mit seinem Gesuche abzuweisen oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

§. 43.

Weiteres Verfahren.

Ist gegen die vorgelegten Zeugnisse ein Bedenken nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat das betreffende Abtheilungs-Commando sofort die körperliche Untersuchung des Bewerbers durch eine Militär-Sanitäts-Commission zu veranlassen.

§. 44.
Aerztliche Untersuchung der Angemeldeten.

Für diese Untersuchung sind die allgemeinen Bestimmungen über die ärztliche Visitation der Wehrpflichtigen und der einjährigen Freiwilligen insbesondere maßgebend.

§. 45.
Würdigung der Untersuchungs-Ergebnisse.

Wird der Bewerber bei der Untersuchung

a) für untauglich oder

b) für zeitlich untauglich oder

c) nur für eine andere als die von ihm gewählte Waffengattung tauglich erkannt, so ist er mit seinem Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste abzuweisen und die erfolgte Abweisung unter spezieller Bezeichnung des Grundes derselben auf dem von ihm vorgelegten Studien- und beziehungsweise Prüfungs-Zeugnisse amtlich vorzumerken. Erfolgte die Abweisung wegen temporärer Untauglichkeit des Bewerbers (lit. b), so bleibt es demselben unbenommen, sein Gesuch um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste — soweit dies vor der Loosung seines Jahrgangs noch überhaupt möglich sein sollte, späterhin bei derselben oder einer anderen Heeres-Abtheilung zu erneuern.

Wurde der Bewerber aus dem oben sub lit. c angeführten Grunde abgewiesen, so bleibt es ihm überlassen, sich bei derjenigen Waffengattung anzumelden, für welche allein er tauglich befunden wurde.

Wurde endlich der Bewerber bei der ärztlichen Visitation als tauglich erkannt, so ist ihm die nachgesuchte Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zu ertheilen.

§. 46.
Aufnahme nach Art. 37 des Wehrverfassungs-Gesetzes.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer besonderen Befähigung wird dem zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen bei seinem Diensteantritt mit Genehmigung des betreffenden General-Commandos Seitens des Commandos seiner Heeres-Abtheilung auch die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung gewährt.

Der Nachweis der „besonderen Befähigung" im Sinne des Gesetzes gilt nur dann als geliefert, wenn der Candidat das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums mit der Note I oder wenn er ein Prüfungs-Zeugniß der Prüfungs-Commission in Vorlage bringt, worin ihm das Prädicat der „besonderen Befähigung" ertheilt ist (vergl. §. 28).

§. 47.
Wirkliche Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Die erfolgte Zulassung des Bewerbers zum einjährigen Freiwilligendienste ist auf dem von demselben vorgelegten Nachweise der höheren Bildung unter spezieller Bezeichnung desjenigen Jahres und Tages amtlich vorzumerken, an welchem sich derselbe auf Grund seiner abgegebenen Erklärung

(§. 34 oben) zum Dienst-Antritte und zur Verpflichtung in seiner Heeres-Abtheilung zu stellen hat.

§. 48.
Dienstantritts-Termin.

Als Dienstantritts-Termin ist für die einjährigen Freiwilligen der Infanterie der 15. März oder 1. October, für die einjährigen Freiwilligen der übrigen Waffengattungen aber der 1. October desjenigen Jahres einzusetzen, in welchem sie ihren einjährigen Freiwilligendienst anzutreten beabsichtigen.

§. 49.
Beschwerden gegen die Abweisung von Zulassungs-Gesuchen.

Gegen alle Abweisungen von Gesuchen um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes steht den Betheiligten — soferne die Abweisung nicht auf Grund des ärztlichen Visitationsbefundes erfolgte — die Beschwerde an das der abweisenden Behörde vorgesetzte General- oder Corps-Commando binnen einer Frist von 8 Tagen (vom Tage der Eröffnung der Abweisung an) zu.

§. 50.
Folgen der Abweisung.

Alle bis zur Loosung ihres Jahrgangs zum einjährigen Freiwilligendienste nicht Zugelassenen unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Verpflichtungen des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend."

Wird aber ein als untauglich zurückgewiesener Bewerber um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes späterhin von der Ersatz-Commission seines Heimats-Bezirkes bei den Ersatz-Verhandlungen als tauglich oder nur für eine bestimmte Waffengattung tauglich erkannt, so muß er unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen auch noch nach der Loosung seines Jahrganges und ohne Rücksicht auf die etwa bereits vorhandene Maximalzahl einjähriger Freiwilliger ersterenfalls bei der von ihm ursprünglich gewählten Heer-Abtheilung, letzterenfalls bei einer ihm anheim gegebenen Abtheilung derjenigen Waffengattung, für welche er tauglich befunden wurde, zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden.

§. 51.
Zurücknahme der Anmeldungen.

Die erfolgte Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste kann vom Betheiligten ohne Angabe von Gründen, jedoch nur insolange wieder zurückgenommen werden, als der Jahrgang, dem er vermöge seines Alters oder der ihm von der Ersatzcommission seines Heimats-Bezirkes bewilligten Dienstaussetzung angehört, nicht zur Loosung geschritten ist, soll aber regelmäßig spätestens 14 Tage vor dieser Loosung erfolgen, damit die Districts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten noch rechtzeitig von dieser Zurücknahme behufs Beiziehung desselben zum Ersatz-Geschäfte fraglichen Jahrganges verständigt werden kann.

§. 52.

Wirkungen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Vom Zeitpunkte der Loosung des betreffenden Jahrganges an ist der Betheiligte zur Ableistung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes in der festgesetzten Weise und zur festgesetzten Zeit verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit nur auf Grund solcher Thatsachen entbunden werden, welche erst nach Vornahme der bezeichneten Loosung eingetreten und zugleich den Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Gesetzes begründen.

Sind nach der Loosung des Jahrganges, dem der Freiwillige angehört, Thatsachen eingetreten, welche nur die zeitweise Befreiung desselben von der Wehrpflicht begründen würden, so kann auf Grund derselben die Entbindung von dem einjährigen Freiwilligendienste Seitens des Betheiligten ebensowenig beansprucht werden, als ein Angehöriger der activen Armee in solchem Falle die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zu verlangen vermag.

§. 53.

Beurlaubung der einjährigen Freiwilligen.

In dringenden Fällen kann der einjährige Freiwillige nach Maßgabe der für die Beurlaubung einjähriger Freiwilliger geltenden Vorschriften mit Urlaub berücksichtigt werden.

§. 54.

Vorläufige Dienstaussetzung der einjährigen Freiwilligen; Stellung zum Ersatz-Geschäfte.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene darf im Frieden seinen Dienstes-Eintritt bis zum 1. October desjenigen Jahres aussetzen, in welchem er das 24. und falls er Candidat der Medicin oder der Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet; er braucht sich (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 45 des Wehrverfassungs-Gesetzes) zu den Ersatz-Verhandlungen seines Heimats-Bezirkes nicht zu stellen.

§. 55.

Diensteintritt der einjährigen Freiwilligen.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene hat sich am festgesetzten Tage unter Vorlage des Nachweises über seine Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste bei seiner Heeres-Abtheilung zur Verpflichtung und zum Dienstesantritte einzufinden.

§. 56.

Verpflichtung.

Die Verpflichtung erfolgt, nachdem demselben vorerst die Rechte und Verbindlichkeiten der einjährigen Freiwilligen, sowie die Kriegsartikel bekannt gegeben wurden.

§. 57.

Widerspenstigkeit.

Wer weder an diesem Tage noch in den nachfolgenden 8 Tagen bei

seiner Abtheilung sich einfindet, unterliegt den in Art. 77 Abs. 2 und 3 bezeichneten Strafen und Straffolgen der Widerspenstigkeit.

§. 58.

Neuerlicher Leumunds-Nachweis.

Liegt zwischen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und dem Antritte desselben ein längerer Zeitraum als ein Jahr, so hat der einjährige Freiwillige bei seinem Dienstantritte auch noch ein besonderes nach Maßgabe des §. 3 gefertigtes Leumunds-Zeugniß über seine Aufführung in der Zwischenzeit vorzulegen.

Gibt dieses Zeugniß zu keinerlei Bedenken Anlaß, so ist der Freiwillige am festgesetzten Tage nach Vorschrift einzureihen und zu verpflichten; hat derselbe in jener Zwischenzeit durch Waffendienstunwürdigkeit den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst etwa wieder verloren, so ist die bereits ertheilte Zulassung wieder zurückzunehmen und hievon auf dem vorgelegten Nachweise der höheren Bildung mit Angabe der Gründe amtliche Vormerkung zu machen.

Auch in solchen Fällen unterliegt der Betheiligte selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Wehrverfassungs-Gesetzes und hat demzufolge an dem Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs oder falls dieser inzwischen schon geloost haben sollte, an der nächstfolgenden Aushebung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Theil zu nehmen.

§. 59.

Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes; früherer Dienstantritt.

Ein Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes ist nur im Falle nachgewiesener Krankheit oder beim Vorhandensein sonstiger zwingender Hinderungs-Ursachen und nur auf die Dauer derselben zulässig; wohl aber kann der einjährige Freiwillige Seitens seines Abtheilungs-Commandos auf Verlangen und aus besonderen Gründen früher als am festgesetzten Termine, jedoch stets nur an einem der regelmäßig bestimmten Eintrittstage (vergl. §. 48) zum Dienstesantritte zugelassen werden.

§. 60.

Mittheilung an die Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Von allen Zulassungen zum einjährigen Freiwilligendienste, von jeder Zurücknahme einer erfolgten Anmeldung und von jeder Zurücknahme einer Zulassung zu demselben, von jeder Verpflichtung eines einjährigen Freiwilligen, von jedem Aufschube einer bereits festgesetzten Verpflichtung, endlich von dem unterlassenen Dienstesantritte der hiezu verpflichteten Freiwilligen ist Seitens des betreffenden Abtheilungs-Commandos sofort dem Landwehr-Bezirkscommando und durch dieses der Districts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten behufs entsprechender Verständigung der Heimats-Gemeinde desselben und zum Eintrag der erforderlichen Vormerkungen in den Listen, sowie zur allenfallsigen weiteren Controle und Amtshandlung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen haben außer dem vollständigen Namen des Betheiligten auch die Bezeichnung seiner Heimats-Gemeinde, seines Geburtsjahres, sowie alle jene Zeit- und sonstigen Angaben zu enthalten, deren die

betreffenden Verwaltungs-Behörden zu den obengenannten Zwecken benöthigt sind.

München den 14. Februar 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerial-Rath Graf v. Hundt.

2) Mit Kriegs-Minist.-Rescript v. 7. Febr. 1868 (Verord.-Bl. Nr. 4) ergingen folgende Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zugelassenen Wehrpflichtigen:

I. Behandlung und Ausbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

§. 1. Zweck der Ausbildung.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Officieren und Unterofficieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen daher während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die practische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

§. 2. Instructions-Officiere und Unterofficiere.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Einreihung zwar bei den Compagnien, Escadrons und Batterien eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment oder Bataillon einem besonders dazu ausgewählten Officier überwiesen.

Beträgt die Zahl der Freiwilligen mehr als 20, so sind hiefür 2 Officiere zu bestimmen.

Diese Instructions-Officiere müssen nicht nur allein die nöthige practische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildete junge Leute mit Erfolg militärisch erziehen zu können.

Zu ihrer Hilfe werden nach Maßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen verlässigen Unterofficiere commandirt.

Instructions-Officiere, welche sich in bezeichneter Weise durch mehrjährige Erfolge in Heranbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen auszeichnen, sind für besondere Berücksichtigung namhaft zu machen.

§. 3 Die erste Ausbildung.

Die erste Ausbildung im Exerciren, Reiten und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen durch ihre Instructions-Officiere.

Die Zeit dieser ersten Ausbildung soll sich nicht über 6 Wochen erstrecken.

Nach derselben treten diese Freiwilligen in die Compagnien, Escadronen und Batterien ein und verrichten zunächst den Dienst eines Gemeinen. Hiebei sind dieselben zum Garnisons-Wachtdienst nur insoweit es zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, heranzuziehen, von allen Fatiquediensten jedoch vollständig zu befreien.

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre Ausbildung der besonderen Aufsicht der Instructions-Officiere unterstellt, auf welches Verhältniß von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten sowie den Instructions-Officieren wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

§. 4. Fernere Ausbildung nach ½ Jahr.

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden diese Freiwilligen dem Regiments- 2c. 2c. Commandanten vorgestellt und diejenigen bezeichnet, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugniß der Befähigung zum Landwehr-Officier wird ertheilt werden können.

Diese der Art qualificirten Freiwilligen verrichten sodann Unterofficiersdienste und sind namentlich mit der Führung von Corporalschaften, Wacht-Commandos, Patrouillen 2c. 2c. zu beauftragen und schließlich zum Exerciren und Führen eines Zuges zu verwenden.

Auch während dieser zweiten Hälfte der Dienstzeit bleiben die Freiwilligen unter der Aufsicht der Instructions-Officiere, die ihnen in dieser Periode Unterricht über die Pflichten des Unterofficiers und Officiers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standesverhältnisse des Officiers ertheilen.

§. 5. Freiwillige von unbefriedigender Haltung.

Freiwillige, welche sich im Dienste vernachläßigen und denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deßhalb oder wegen Disciplinar-Uebertretungen 2c. 2c. nach dem halbjährigen Dienste nicht zur Verrichtung von Unterofficiersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienste heranzuziehen.

§ 6. Berücksichtigung der Freiwilligen in Bezug auf ihre Studien.

Denjenigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungs-Grades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden, wo sich jedoch Zeit und Gelegenheit findet, freie

Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, soll dieß von den treffenden Commandanten und Instructions-Officieren Berücksichtigung finden und zugelassen werden.

§. 7. Der Freiwillige außer Dienst.

Den in §. 6 bezeichneten Freiwilligen kann die Erlaubniß, außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen, vom Abtheilungs-Commandanten ertheilt werden; doch soll dieß erst nach Verlauf der ersten 6-wöchentlichen Dienstzeit geschehen. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit entzogen werden, wenn sich der Freiwillige derselben unwürdig erweist.

Der Freiwillige ist jedoch, auch wenn er nicht in Uniform geht, Soldat, daher seiner militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und hat seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen, wie im Dienste.

II. Besondere Verhältnisse der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

§. 8.

Der zum einjährigen Dienste zugelassene Freiwillige hat die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe.

Als besonderes Abzeichen trägt er eine weiß und blau wollene Doppelschnur auf der Achsel des Waffenrockes und Mantels.

Verrichtet derselbe Unterofficiersdienste, so trägt er das Portepee des Unterofficiers.

Außer Dienst ist es demselben gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen.

§. 9.

Der Freiwillige hat nach seiner Verpflichtung sich sofort aus eigenen Mitteln die erforderliche militärische Bekleidung anzuschaffen und dieselbe während der Dauer der einjährigen Dienstzeit auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ergänzen.

§. 10.

Die selbst zu beschaffenden Monturstücke sind: Mantel sammt Mantelüberzug oder Mantelsack, Waffenrock und beziehungsweise Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und besondere Auszeichnungsstücke, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretäts-Artikel.

§. 11.

Dem Freiwilligen steht es frei, obengenannte Monturstücke sich auf beliebigem Wege — jedoch bei Vermeidung der Zurückweisung genau nach den militärischen Mustern und Vorschriften — unmittelbar selbst zu beschaffen oder dieselben gegen sofortige Erlage der Material- und Verfertigungs-Kosten von dem Truppentheile, bei welchem er eingetheilt ist, zu beziehen.

Im letzteren Falle hat er sich bei der betreffenden Oeconomie-Commission so zeitig zu melden, daß er längstens bis zum Zeitpunkte des Dienst-Antritts in den Besitz der benöthigten Monturstücke gesetzt werden kann.

§. 12.

Die Vergütung für die an Freiwillige abgegebenen Monturstücke hat nach den wirklichen Kosten, wie sie nach den Anschaffungen und beziehungsweise nach den Arbeits-Nachweisungen über die in eigener Regie gefertigten Gegenstände des laufenden Jahres sich ergeben, zu geschehen. *)

Die vergüteten Beträge sind in der Regiments-Rechnung treffenden Orts zu vereinahmen.

§. 13.

Den zur Categorie des Artikel 37 d. G., d. W. d. K. betr., gehörigen, bei den nicht berittenen Waffen eintretenden Freiwilligen ist ausnahmsweise gestattet, die obige Vergütung durch Abrechnung an den Verpflegsgebühren oder durch Baarzahlung in monatlichen Raten zu leisten, so zwar, daß längstens nach Umfluß der ersten 9 Monate der Dienstzeit die Schuld vollständig getilgt sein muß.

§. 14.

Haben solche Freiwillige bei einem allenfallsigen früheren Austritt die bezogene Montur noch nicht vollständig bezahlt, so ist dieselbe, soweit es zur Deckung des ungetilgten Betrages nothwendig ist, auf Grund einer commissionellen Verhandlung und Werthserhebung bei dem Truppentheile zurückzubehalten.

§. 15.

Den Helm, den Tornister, das Lederzeug, die Waffen und Feldausrüstungs-Gegenstände erhalten die Freiwilligen, soferne sie nicht auch diese Gegenstände aus eigenen Mitteln und in mustermäßiger Qualität anschaffen und unterhalten wollen, von ihrem Truppentheile, welcher auch für die nöthige Instandhaltung und Reparatur sorgt. Für Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, hat der Freiwillige ebenso wie für durch sein Verschulden verloren gegangene Gegenstände vollen Ersatz zu leisten, abgesehen von der nach Lage der Sache eintretenden disciplinären Beahndung.

§. 16.

Nach abgelaufener Dienstzeit müssen die ärarischen Ausrüstungs-Gegenstände in völlig brauchbarem Zustande wieder rückgeliefert werden. Alle selbst beschafften Gegenstände bleiben dagegen, mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles, Eigenthum des Freiwilligen.

---

*) Nach den zur Zeit bestehenden Preisen wird sich bei der Infanterie der Kosten-Betrag für die erste Einkleiduug excl. Wäsche, dagegen einschließlich der Propretäts-Artikel, auf etwa 36 fl., ferner für Wäsche auf etwa 7 fl. bis 8 fl. belaufen.

B. Berittenmachung und Pferdeverpflegung.

§. 17.

Die bei der Cavalerie und reitenden Artillerie eintretenden Freiwilligen werden mit Dienstpferden beritten gemacht und erhalten auch die hiezu gehörige vollständige Equipage nebst Pferds-Requisiten auf ärarische Rechnung, soferne sie nicht vorziehen, ein eignes Pferd zum Dienste einzustellen und sich die nöthige Ausrüstung selbst zu beschaffen. Im letzteren Falle hat der Freiwillige keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung von Seite des Militär-Aerars, wogegen ihm auch Pferd sammt Ausrüstung beim Dienstaustritt als Eigenthum verbleiben.

§. 18.

Die selbst beschafften Ausrüstungsstücke und sonstigen Requisiten müssen vorschriftsmäßig angefertigt sein, widrigenfalls sie nicht angenommen werden. Das eigene Pferd muß die für die treffende Waffengattung vorgeschriebene Größe haben und von der Oeconomie-Commission des Regiments als vollkommen dienstbrauchbar erklärt sein.

§. 19.

Während der einjährigen Dienstzeit darf selbst das eigene Pferd nur zum Dienste benützt und muß deßhalb mit den Dienstpferden in denselben Stallungen untergebracht werden.

Wenn während der Dienstzeit ein solches eigenes Pferd fällt, oder untauglich wird, ohne daß sich der Freiwillige ein anderes eigenes Pferd anschaffen will, so wird derselbe mit einem Dienstpferde beritten gemacht, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütung für das gefallene oder untauglich gewordene eigene Pferd, den Fall eines Verlustes vor dem Feinde ausgenommen.

§ 20.

Die Fourage für das eigene oder das zur Berittenmachung des Freiwilligen verwendete Dienstpferd wird vom Militär-Aerar beschafft. Der Freiwillige hat jedoch dafür den nach Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1864 Nro. 1783 a Verordnungsblatt Nro. 4 zu berechnenden Vergütungs-Preis je am 1. im Voraus für den betreffenden Monat an die Local-Verpflegs-Commission baar zu entrichten.

Ferner hat derselbe den etatmäßigen Satz für den vom Aerar zu besorgenden Hufbeschlag in gleicher Weise an die Regiments-Cassa zu bezahlen.

Für die Krankenpflege des Pferdes, welche vom Aerar besorgt wird, hat der Freiwillige eine Vergütung nicht zu leisten.

C. Quartier.

§. 21.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen, haben jedoch während ihrer ersten sechswöchentlichen Ausbildung zu kaserniren. Gestatten es die Kasernirungs-Verhältnisse, so ann der Regiments-Commandant diesen Freiwilligen die Erlaubniß ertheilen,

auch nach der ersten Ausbildungszeit in der Kaserne zu wohnen. Diese ertheilte Erlaubniß verpflichtet jedoch den Freiwilligen zur Kasernirung während seiner ganzen Dienstzeit, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten.

§. 22.

Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen, wie z. B. bei Führung einer Corporalschaft 2c., kann der Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienste, besonders durch Zuspätkommen verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Compagnie- 2c. Commandant als Disciplinar-Bestrafung verfügen.

Muß der Freiwillige in dieser Weise zur Strafe kaserniren, so hat er für die Kasernirung per Tag eine Vergütung von 6 Kreuzern an die Local-Verpflegs-Commission zu entrichten.

§. 23.

Auf Märschen, bei Manövers oder wenn die Abtheilung mobil gemacht ist, erhalten die Freiwilligen gleich den übrigen Soldaten freies Quartier.

D. Löhnung und Verpflegung.

§. 24.

Der Freiwillige erhält im Frieden und in Garnison weder Löhnung noch Verpflegung vom Militär-Aerar.

§. 25.

Auf Märschen und in Cantonnements bezieht derselbe gleich den übrigen Soldaten die regulativmäßige Natural-Verpflegung, wofür derselbe ohne Unterschied, ob die Verabreichung durch die Quartierträger oder aus Magazinen geschieht, den Betrag von 24 Kreuzern für je eine ganze Tagsverpflegung an die Regiments-Cassa zu bezahlen hat, solange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt.

§. 26.

Vom Tage der Mobilmachung fallen die nach §. 20 und 25 zu leistenden Vergütungen für alle bei den mobilen Truppen stehenden Freiwilligen weg, und erlangen dieselben vollen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Geldbezüge vom Militär-Aerar gleich allen anderen Soldaten.

Auch hinsichtlich der Nachschaffung und Reparatur der Kleidung und Ausrüstung während der Dauer der Mobilmachung werden sie ganz den Letzteren gleich behandelt, eine Vergütung für die selbst beschafften Gegenstände findet jedoch nicht statt. Im Falle eines Verlustes vor dem Feinde wird jedoch dafür nach den Bestimmungen der Feld-Verpflegs-Vorschriften Entschädigung geleistet.

§. 27.

Ausnahmsweise erhalten die zur Categorie des Art. 37 d. G., d. W.

d. K. btr., gehörigen mittellosen Freiwilligen auf Ansuchen auch im Frieden die Geldgebühren ihrer Charge an Löhnung, Brodgeld, Menage-Zulage und Kasernengenuß.

§. 28.

Nachdem mittellose Freiwillige den in Abs. 3 des Art. 36 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes bestimmten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen, so erstreckt sich die in §. 27 zugestandene Begünstigung nicht auf Freiwillige der Cavalerie und reitenden Artillerie, welche sich stets selbst zu verpflegen haben, und wenn sie dies nicht können, an die zu Fuß dienenden Truppen-Abtheilungen zu verweisen sind.

E. Beurlaubung und Erkrankung.

§. 29.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub.

Mit Genehmigung des Regiments- 2c. Commandanten können dieselben während ihres Dienstjahres ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten

Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die der Art zugebrachte Zeit nicht in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Während der Beurlaubung haben diese Freiwilligen weder auf Geld-Gebühren oder Natural-Verpflegung, noch auf Urlaubs-Reise-Entschädigung Anspruch.

§. 30.

Erkrankte Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartiere durch einen Privatarzt behandeln, oder gegen Vergütung eines fixen Satzes von 24 Kreuzern täglich für Medicamente und Kranken-Verpflegs-Kosten im Militär-Krankenhause ihrer Garnison aufnehmen lassen, in welch' letzterem Falle die Behandlung durch den betreffenden Militär-Arzt unentgeltlich geschieht.

Bei einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militär-Aerars, daher in diesem Falle jede Leistung einer Vergütung Seitens des Freiwilligen wegfällt.

§. 31.

Im Falle der Erkrankung hat der Freiwillige dieß sofort dem Commandanten seiner Abtheilung zu melden und dabei anzuzeigen, ob er beabsichtigt, sich im Quartier oder im Krankenhause behandeln oder verpflegen zu lassen.

Im Militär-Krankenhause ist der Freiwillige, wie jeder andere Soldat, der bestehenden Krankenhaus-Ordnung unterworfen.

§. 32.

Der Abtheilungs-Commandant ist berechtigt, den krank gemeldeten Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jeder Zeit durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, auch bei auffallend häufiger Erkrankung, wenn die Vermuthung einer Simulation eintritt, dem sich krank Meldenden in leichteren Fällen ein geeignetes Zimmer in der

Kaserne anzuweisen, oder seine Aufnahme und Behandlung im Militär-Krankenhause anzuordnen. Auch in diesen beiden Fällen muß er die oben bezeichnete Vergütung leisten.

§. 33.

Freiwillige, welchen wegen nachgewiesener Mittellosigkeit die Bezüge ihrer Charge angewiesen sind, werden im Fall der Erkrankung, wenn sie es wünschen, in das Militär-Krankenhaus aufgenommen und daselbst unter Einzug der betreffenden Präsentbezüge, gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt.

§. 34.

Bei Erkrankungen auf Märschen und in Cantonnements werden diese Freiwilligen, soferne sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militär-Krankenhaus aufgenommen, oder wenn dieß nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Orts-Behörde oder Civil-Krankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag, wie oben bestimmt, an das Militär-Aerar zu vergüten ist.

§. 35.

Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

§. 36.

Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

F. Gerichtsbarkeit und sonstige Verhältnisse.

§. 37.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind.

§. 38.

Im Untersuchungs- und Garnisons-Straf-Arrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen, welchen die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichen Falle festgesetzt sind.

§. 39.

Eine Versetzung der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen kann nur stattfinden, wenn die Abtheilung, bei welcher der Freiwillige ein-

gereiht ist in eine andere Garnison verlegt wird und es die individuellen Verhältnisse desselben nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Studirenden, Anwesenheit der Eltern 2c. 2c.

Jedoch ist dieses Recht durch militärdienstliche Rücksichten begrenzt.

§. 40.

Wird der Freiwillige, z. B. bei einem Garnisonswechsel seines Truppentheils, oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reise-Kosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reise-Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber vom 10. Dezember 1865 von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, soferne letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

§. 41.

Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzeln-Versetzung, worüber die General- und Corps-Commandos zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 42.

Die in die Reserve und Landwehr übergetretenen Freiwilligen werden im Falle einer Mobilmachung, bei Uebungen oder sonstigen Dienstleistungen, gleich den übrigen Reservisten und Landwehrmännern behandelt.

§. 43.

In den Verpflegs- und sonstigen Listen werden diese Freiwilligen nach der übrigen Mannschaft, und zwar in solche mit und ohne Verpflegung ausgeschieden vorgetragen.

§. 44.

Soweit durch vorstehende Bestimmungen die bestehenden allgemeinen und besonderen administrativen Normen über Gebühren der aktiven Armee eine Aenderung nicht erleiden, finden letztere auch auf diese Freiwilligen ihre volle Anwendung.

III. Austritt der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aus der activen Armee.

§. 45. Qualification zum Landwehr-Officier.

Bei Beurtheilung der Qualification der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen zum Landwehr-Officier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im Allgemeinen, anderseits sind die nöthigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Zu diesem Zwecke finden specielle Prüfungen statt und kommen hiebei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Prüfung erstreckt sich nur auf Diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unterofficiersdienste bestimmt wurden;

2) sie geschieht regiments- (beziehungsweise bataillons-) weise durch eine jedesmal auf ein Jahr zu ernennende Commission;
3) die Commission hat zu bestehen aus:
einem Stabsofficiere oder Hauptmann und
zwei Hauptleuten oder Oberlieutenants;
4) die Prüfung beginnt etwa 4 Wochen vor dem Entlassungstermine;
5) der Prüfungs-Commission ist zu überweisen:
a) die Grundliste,
b) ein ausführliches Qualifications-Zeugniß der treffenden Compagnie-Commandanten und außerdem der Instructions-Officiere, in welchem sich dieselben ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der treffende Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse und sittlichen und militärischen Haltung qualificirt zum dereinstigen Landwehr-Officier erscheint,
c) eine von dem treffenden Freiwilligen selbstgefertigte Lebens-Beschreibung.
6) Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich.
Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Commission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Commission ein positives Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.
7) Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind;
a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,
b) Kenntniß des Gewehres ꝛc.,
c) Garnisonsdienst,
d) Felddienst,
e) Exercirvorschriften.
Aus jedem dieser 5 Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.
8) Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit, auf Grund einer genauen gewissenhaften Beurtheilung sämmtlicher Leistungen, gefaßte Urtheil, ob „befähiget" oder „nicht befähiget" ausgedrückt.
Anderweitige Bezeichnungen finden nicht statt.
9) Außerdem findet eine practische Prüfung statt im:
a) Exerciren en squelette im Bataillon, wo der Freiwillige einen Zug zu führen hat;
b) Exerciren im Detail;
c) Ausführung einer Felddienst-Uebung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.
Die Beurtheilung der Leistungen dieser praktischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungs-Commission allein.
Bei den technischen Waffen haben entsprechende Modificationen dieser Prüfung Platz zu greifen.
10) Vor Entlassung dieser Freiwilligen werden dem versammelten Officiers-Corps die Resultate dieser theoretischen und practischen Prüfung vorgelegt und hiernach das Officier-Corps zur Abgabe eines bestimm-

ten Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des treffenden Freiwilligen zum Landwehr-Officier veranlaßt.

11) Diese Erklärung ist mit dem persönlichen Urtheile des Commandanten in die Sitten- und Fähigkeits-Liste der treffenden Freiwilligen aufzunehmen und sind diese Sitten- und Fähigkeits-Listen 14 Tage nach der Entlassung derselben auf dem Dienstwege dem Kriegs-Ministerium in Vorlage zu bringen.

12) Den in der Prüfung Bestandenen und als befähigt Erkannten ertheilt das Regiments- rc. Commando ein Zeugniß, in welchem die Qualification zum Landwehr-Officier ausgesprochen ist.

§. 46. Entlassung.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Officiers-Examen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve entlassen und befinden sich nun in demselben Verhältnisse, wie Jeder, der 3 Jahre gedient hat.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Officier erlangt haben, sollen in der Regel noch eine vierwöchentliche Uebung bei der Linie mitgemacht haben, bevor sie zu Landwehr-Officieren ernannt werden. Dieselben werden jedoch vor ihrem Uebertritte zur Reserve zu Corporälen befördert.

In der Reserve verlieren die zum einjährigen Dienste zugelassen gewesenen Freiwilligen ihr Abzeichen.

§. 47. Capitulation.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen und capituliren.

Im letzteren Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet.

IV. Der einjährige Freiwilligendienst als Arzt oder veterinärärztlicher Practicant.

§. 48. Dienstpflicht der zum einjährigen Freiwilligendienst als Arzt zugelassenen Pflichtigen.

Nach ihrer einjährigen Dienstzeit bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammt-Dienstzeit, demnach weitere 8 Jahre, im Mobilisirungsfalle als Militär-Aerzte bei den Truppen und in den Spitälern zu dienen. (Art. 38 Abs. 2 d. G., die W. d. K. betr.)

Pflichtige, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Arzt angemeldet haben und dieß nicht wirklich in Ausführung bringen können oder wollen, haben den einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe abzuleisten.

§. 49. Rangverhältnisse und Beförderung.

Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehr-Arzt," womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

§. 50. Kleidung.

Den freiwilligen Aerzten und veterinärärztlichen Practicanten ist es gestattet, ihren Dienst in den Militärspitälern in bürgerlicher Kleidung zu verrichten.

§. 51. Gebühren der freiwilligen Aerzte und Veterinäre.

Die zur Ableistung des Freiwilligen-Dienstes in Militär-Spitälern oder als veterinärärztliche Practicanten berechtigten Candidaten der Medicin und der Thierheilkunde beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren und haben sich daher selbst zu verpflegen.

Ausnahmsweise kann solchen Candidaten, wenn sie nachgewiesenermaßen die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht besitzen, in derselben Weise wie nach §. 27 die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden werden.

Bei vorübergehenden Beorderungen der freiwilligen Aerzte und Veterinäre zur Dienstleistung in auswärtige Garnisonen haben sie Anspruch auf freie Hin- und Rückreise, zu welchem Behufe sie mit entsprechenden Marsch-Vorweisen zu versehen sind, ferner auf freie Unterkunft in geeigneten Militär-Gebäuden ihres Bestimmungsortes, eventuell auf freie Einquartirung auf Dach und Fach. Für ihre Verpflegung während einer solchen auswärtigen Beorderung wird ihnen außerdem — unter Wegfall von Löhnungs- und andern Bezügen — eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern auf den Etat für Krankenpflege angewiesen.

Auf Märschen und in Cantonnements beziehen solche Candidaten die Natural-Verpflegung wie Soldaten und bleiben von der Leistung des für Freiwillige festgesetzten Vergütungs-Betrages befreit.

Im Falle der Mobilmachung werden sie wie die mit der Waffe dienenden Freiwilligen behandelt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die einjährigen Freiwilligen auch auf diese Candidaten gleichmäßige Anwendung.

Schema.

Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Officier.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu . . . . Bezirksamts . . . . am . . . ten . . . . 18 . . . hat bei der unterfertigten Abtheilung seinen einjährigen Dienst als Freiwilliger abgeleistet und sich hiebei die Qualification zum Landwehr-Officier Arzt oder (Veterinärarzt) erworben.

Augsburg, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das Commando
des . . . ten Infanterie- (Chevaulegers- 2c. 2c.)
Regiments N.

Siegel. N. N.

3) Kriegsminist.-Entschl. v. 16. März 1868, die Uniformsabzeichen der einjährigen Freiwilligen betr. (Verord. Bl. Nr. 12 S. 101.)

Die Beschreibung und Zeichnung der durch §. 8 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen (Beilage zum Kriegsministeral-Rescripte vom 7. Februar d. Js Nro. 1825, Verordnungs-Blatt Nro. 4) vorgeschriebenen besonderen Uniforms-Abzeichen werden hiemit in den Beilagen bekannt gegeben.

Beschreibung

der Uniformsabzeichen für die einjährigen Freiwilligen.

a) Auf den Waffenröcken dieser Freiwilligen bei der Infanterie und den Jägern wird die Doppelschnur, deren Länge sich nach der Achselbreite richtet und welche in der Stärke von 3‴ aus weißer und blauer Wolle so angefertiget ist, daß die Farben mit je vier Klöppeln wechseln, in der Mitte der linken Aermelnaht eingenäht.

Diese Doppelschnur bildet am nicht eingenähten Ende eine offene Schleife, zu deren Einknöpfen ein Metallknopf so angebracht ist, daß die Schnur bis an den Kragen reicht.

b) Auf den Waffenröcken und Spensern der einjährigen Freiwilligen bei der Cavalerie, Artillerie und den Genie-Truppen ist diese Doppelschnur nicht in den Aermel eingenäht, sondern mit einer Olive geschlossen und wird, wenn die Epauletten nicht aufgelegt sind, durch die für letztere angebrachte Tuchschleife gezogen und am Epaulettenknopf eingeknöpft.

c) Auf den Mänteln wird die Doppelschnur nur von jenen Freiwilligen getragen, welche nicht mit Epauletten ausgerüstet sind und in gleicher Weise wie an den Waffenröcken befestigt.

d) Die Epauletten der einjährigen Freiwilligen sind statt der gewöhnlichen Einfassungsschnur mit einer 1‴ starken weiß- und blauwollenen Schnur eingefaßt.

Zu Art. 44 bis 75.

Bekanntmachung, den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.

StM. des Innern und Kriegsministerium.

Die von Sr. Majestät dem König unter dem 22. ds. Mts. allerh. genehmigten Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu

Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung v. 30. Januar 1868, nebst 12 Beilagen werden nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 26. Juni 1868.

(Rggsbl. Nr. 42 S. 1041 fg.)

A. Verfahren bei Ergänzung der activen Armee.

1. Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

§. 1.

Hinsichtlich der Eintheilung des Königreiches in Landwehrbezirke wird auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1868, die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betreffend, §§. 1 und 2 (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Seite 237) Bezug genommen.

2. Vorverfahren.

§. 2.

Das Verfahren zur Ergänzung der activen Armee hat alljährlich damit zu beginnen, daß die Districtsverwaltungsbehörden am 15. November eine Bekanntmachung erlassen, durch welche den Betheiligten der Inhalt der Art. 45, 46, 47 und der erste Absatz des Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollständig kundgegeben wird und gleichzeitig an dieselben der Aufruf ergeht, innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gemeindebehörde vorschriftsmäßig zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden und daselbst gegebenen Falles gleichzeitig auch ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen. Diese Bekanntmachung ist von den Districtsverwaltungsbehörden in angemessenen Zwischenräumen dreimal in die im Bezirke am meisten gelesenen und verbreiteten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen und gleichzeitig den Gemeindebehörden mitzutheilen, welche dieselbe unter gleichzeitiger Bezeichnung des für die angeführten Verhandlungen, sowie für die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes bestimmten Locales durch Anschläge an geeigneten Orten (an den Rath- und Gemeindehäusern, Schul- und Gasthäusern, Straßenecken), dann in kleineren Gemeinden durch wiederholten öffentlichen Ausruf innerhalb des Gemeindebezirkes gleichfalls kund zu geben haben.

§. 3.

Sogleich nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung haben die Gemeindebehörden die Urliste der in der Gemeinde heimatberechtigten, in dem nächsten, am 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden Jahrgange zum Aufrufe kommenden Wehrpflichtigen nach dem beigefügten Formulare I. A in der Weise vorläufig anzulegen, daß bei der Anmeldung der Pflichtigen des betreffenden Jahrganges wo möglich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung und alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse derselben, von welchen die Gemeindebehörden amtliche Kunde erlangt haben, bereits vorbereitend in dieser Liste vorgetragen sich befinden.

Zu diesem Zwecke erscheint vor Allem die Benützung eines Auszuges aus dem Geburtsregister der im betreffenden Jahrgange in die Wehrpflicht eintretenden Altersclasse nothwendig, welcher von dem zuständigen Pfarramte oder Districtsrabbinate nach anliegendem Formulare, Beilage II, rechtzeitig für jede Gemeinde besonders herzustellen und der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen ist.

Wo die Gemeindebehörden selbst die Civilstandsregister führen, sind die Einträge in die Urliste unmittelbar aus den Civilstandsregistern zu extrahiren.

§. 4.

Außerdem haben die Gemeindebehörden bezüglich der erwähnten vorbereitenden Anlage der Urliste zu ermitteln, ob und welche in der Gemeinde heimatberechtigte Angehörige der betreffenden Altersclasse im Gemeindebezirke sich befinden, die im Geburtsregister-Auszuge nicht aufgeführt sind (Uebergangene, Eingewanderte).

Ferner sind Ermittelungen zu pflegen und die bereits vorliegenden amtlichen Mittheilungen einzutragen über die sonstigen für die Erfüllung der Wehrpflicht maßgebenden Verhältnisse: über bereits erfolgten Eintritt in die active Armee, über stattgehabte Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, über augenfällige körperliche Gebrechen, über Unwürdigkeit, über eingetretene strafrechtliche Untersuchung, Untersuchungs-Strafverhaft oder polizeiliche Verwahrung der Wehrpflichtigen.

Die hienach sich ergebenden Ergänzungen und Erhebungen sind in den Urlisten von den Gemeindebehörden unter Bezugnahme auf die dießfallsigen Belege und Verhandlungen geeignet vorzumerken.

Bei Abwesenden sind die Ermittlungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben geeignet vorzumerken.

Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, sind in die Urliste, dann auch in die Bezirks- und Aushebungsliste nicht aufzunehmen (Ministerial-Ausschreiben vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 — die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend — §. 4.)

§. 5.

Zur vorbereitenden Anlage der Urlisten gehört ferner die von der Gemeindebehörde zu pflegende Ermittlung der in der Gemeinde ohne Heimatberechtigung sich aufhaltenden, zum Ersatzgeschäfte ihrer Heimat beizuziehenden Jünglinge, welche in einer besonderen Liste unter Benützung des beiligenden Formulars I. B der Urliste vorzutragen sind.

§. 6.

Endlich sind unter Zuhandnahme des betreffenden Vormerkungsbuches (§. 35) auch noch jene in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen zu ermitteln und in der ersten Abtheilung der Urlisten vorzutragen, welche aus früheren Altersclassen in Folge der ihnen gewährten Aussetzung der Einreihung, wegen Wegfalles der gesetzlichen Voraussetzungen der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht, oder als Zurückgestellte, Einwanderer und Rückwanderer (Art. 8. 9. 10. 12. 14. 58 und 61. des Wehr-

verfassungsgesetzes) zum Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges sich zu stellen haben.

§. 7.

Die bezeichneten Erhebungen und Vorarbeiten sind, so weit nur immer thunlich, bis zum Beginne der Anmeldungsfrist (1. Januar) zu Ende zu führen.

Während der für die Anmeldung gesetzlich bestimmten Zeit (vom 1. mit 14. Januar) hat täglich von Vormittags 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr der Vorstand der Gemeindebehörde oder bei Verhinderung dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenn möglich mit Beiziehung eines Actuars (des Gemeindeschreibers) in einem geeigneten Locale (Gemeindehaus, Schulhaus) ununterbrochen anwesend zu sein, um die Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste entgegen zu nehmen und die angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung zu Protokoll zu bringen.

Die diesfallsigen Verhandlungen können in Orten mit städtischer Verfassung von dem Vorstande der Gemeindebehörde bei eigener Verhinderung auch einem Mitgliede des Magistrats übertragen werden.

§. 8.

Da die Urliste auf Grund der Geburts-Register-Auszüge, der eingekommenen amtlichen Mittheilungen und der sonstigen Erhebungen bereits vorbereitet ist, so vereinfacht sich das Geschäft der Anmeldung zur Urliste in der Weise, daß von den Pflichtigen oder ihren Vertretern durch den Anmeldecommissär nur noch die Bestätigung oder Berichtigung und Vervollständigung der schon stattgehabten Einträge und die Ergänzung der etwa leer gebliebenen Rubriken zu erholen ist.

Die bei der Gemeindebehörde einkommenden schriftlichen Anmeldungen sind sofort an den Anmeldecommissär dieser Behörde abzugeben, welcher hienach die Einträge in die Urliste zu besorgen hat. Der Anmeldecommissär hat die wirklich geschehene Anmeldung in jedem Falle kurz zur Urliste zu constatiren.

§. 9.

Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Urliste (zwischen dem 1. und 15. Januar) sind auch die gemäß Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung mit Beifügung des Zeitpunktes, bis zu welchem letztere nachgesucht wird, von dem Anmeldecommissär in gedrängter Kürze unter Zuhandnahme der beigebrachten Belege und Nachweise zu Protokoll zu nehmen und ist hierüber dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die erwähnten Protokolle und Bescheinigungen sind nach den hier anliegenden Formularien III und IV einzurichten und autographirte Exemplare der Formulare in genügender Anzahl für die Verhandlungen rechtzeitig bereit zu halten.

Die stattgehabte Anmeldung der bezeichneten Ansprüche ist in der Urliste kurz vorzumerken.

Außerdem ist über jene in der Gemeinde heimatberechtigten Indivi-

duen, von welchen solche Ansprüche erhoben wurden, ein Verzeichniß nach dem Formulare der Beilage V herzustellen und den Protokollar-Verhandlungen beizufügen.

§. 10.

Pflichtige, welchen in der Gemeinde die vorläufige Heimat angewiesen wurde, sind gleich den daselbst Heimatberechtigten zu behandeln.

Wehrpflichtige, deren Heimat noch zweifelhaft ist, und welchen eine vorläufige Heimat noch nicht angewiesen wurde, sind unter Vormerkung dieses Verhältnisses in die Urliste der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes gleich den in derselben Heimatberechtigten einzutragen.

§ 11.

Die Frist vom 15. bis 31. Januar ist von der Gemeindebehörde zur Durchführung der nöthigen Erhebungen über die in §. 9 erwähnten Gesuche zu verwenden.

Vom 1. bis 15. Februar ist gemäß Art. 47 des Gesetzes die Urliste in einem geeigneten Locale (im Gemeindehause, Schulhause) am passendsten in dem Locale, welches zur Anmeldung für die Urliste bestimmt war, zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ein Commissär der Gemeindebehörde, wo möglich der zur Aufnahme der Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste verwendete Commissär, hat (soweit thunlich nebst einem Actuar) während der bezeichneten gesetzlichen Frist innerhalb der im §. 7 angeführten Geschäftszeit sich bereit zu halten, um die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste zu Protokoll zu nehmen. Hiebei sind die den Einspruch Erhebenden zur Angabe und Vorlage der Nachweise für die Begründung ihres Einspruches zu veranlassen.

Ist hiedurch Anlaß zu weiteren Erhebungen gegeben, so sind dieselben sofort von der Gemeindebehörde zu pflegen und der Protocollar-Verhandlung beizufügen.

§. 12.

Am 20. Februar sind die hergestellten Urlisten von den Gemeindebehörden unter Anfügung der über die Ansprüche nach Art. 46 und über die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes aufgenommenen Protokolle und der hiezu gehörigen Belege und Nachweise berichtlich an die zuständige Districtsverwaltungsbehörde einzusenden.

Ist die Gemeindebehörde als unmittelbarer Stadtmagistrat zugleich die Districtsverwaltungsbehörde, so hat derselbe als solche vom 20. Februar an die Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 48 des Gesetzes fortzuführen.

§. 13.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Urliste und der weiteren Verhandlungen hat die Gemeindebehörde ein Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen an die Districtsverwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung (Art. 76 Absatz 1 des Gesetzes) einzusenden, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.

§. 14.

Sobald die Urlisten und Verhandlungen der Gemeindebehörden in Vorlage gekommen sind, besteht die Aufgabe der Districtsverwaltungsbehörde zunächst darin, diese Vorlagen der genauesten Prüfung zu unterwerfen und mit Rücksicht auf Artikel 54 des Gesetzes so zu berichtigen und zu ergänzen, daß die Ersatz-Commission ihre Beschlüsse auf eine möglichst vollständige, sichere, alle einschlägigen Verhältnisse klar und erschöpfend darstellende Grundlage stützen und erlassen kann.

Diese Prüfung ist gleich allen übrigen auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Arbeiten von jenem Beamten der Districtsverwaltungsbehörde vorzunehmen, welcher nach Art. 49 Nr. 2 des Gesetzes den Verhandlungen der Ersatzcommission als ständiges Mitglied beiwohnen wird.

Hiezu ist bei den k. Bezirksämtern in der Regel der Amtsvorstand selbst berufen und gilt dieses vorzugsweise bei denjenigen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind.

Wo in den Vorlagen noch Lücken bestehen, wo Angaben nicht genügend belegt sind, hat die Districtsverwaltungsbehörde noch durch Correspondenzen, durch Einvernahme von Zeugen, durch Erholung und Zuhandnahme der vorhandenen Akten und Aktenstücke (über Ein-, Aus- und Rückwanderungen, gerichtliche Mittheilungen bezüglich schwebender oder stattgehabter strafrechtlicher Untersuchungen, Mittheilungen über erfolgten freiwilligen Eintritt in die aktive Armee u. s. f.) die hier in Berücksichtigung kommenden persönlichen und Familien-Verhältnisse der Wehrpflichtigen genauer zu ermitteln und festzustellen, wobei die entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Weiter ist über die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen. Die sämmtlichen Einsprüche können nach Nummern ausgeschieden in einem einzigen Erlasse der Districtsverwaltungsbehörde zusammengefaßt und beschieden werden. Zur Verkündung dieses Bescheides sind die sämmtlichen Betheiligten vor oder spätestens am 14. März zu einer bestimmten Stunde vorzuladen und ist über den Publicationsact ein Protokoll aufzunehmen, in welchem ausdrücklich anzuführen ist, daß die Reclamanten von der ihnen zustehenden Berufung an die Kreisregierung verständigt wurden.

Wird eine solche Berufung innerhalb der gesetzlichen Zeit, sohin am Publicationstage oder spätestens Tags darauf, angebracht, so hat die Districtsverwaltungsbehörde das hierüber aufgenommene Protocoll wo möglich noch am nämlichen Tage an die Kreisregierung berichtlich einzusenden. Die hierauf binnen 8 Tagen von der Kreisstelle nach collegialer Berathung zu erlassende Entschließung ist sogleich nach ihrem Eintreffen von der Districtsverwaltungsbehörde den Recurrenten zu Protokoll eröffnen zu lassen.

§. 15.

Gemäß der Bestimmung unter Ziff. 5 im Art. 48 des Gesetzes sind von der Districtsverwaltungsbehörde die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimatberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen. Hienach hat die Districtsverwaltungsbehörde bezüglich der (§. 5)

bezeichneten auswärtigen Heimatberechtigten Auszüge aus den Urlisten zu fertigen und diese so bald als möglich an die treffende Districtsverwaltungsbehörde zu senden. Ebendahin sind gleichzeitig die gemäß Art. 46 des Gesetzes über die von den auswärts Heimatberechtigten erhobenen Ansprüche aufgenommenen Protokolle mit allen beigebrachten Belegen und Nachweisen zu übermitteln.

§. 16.

Nach vollzogener möglichst erschöpfender Berichtigung und Ergänzung der Urlisten ist nach den Einträgen in denselben von der Districtsverwaltungsbehörde die Bezirksliste anzufertigen, welche dem Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat. Das Formular dieser Liste ist in der Beilage VI hier angefügt. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen:

1. In die erste Abtheilung sind jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche aus früheren Altersclassen zum Ersatzgeschäfte des aufgerufenen Jahrganges sich zu stellen gesetzlich verpflichtet und im Bezirke heimatberechtigt oder gleich diesen zu behandeln sind (§. 6 und 10).

2. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen der aufgerufenen Altersclasse aufzunehmen, welchen in vorbezeichneter Weise die Heimat im Bezirke zusteht.

Der Eintrag in die erste Abtheilung hat nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der ältesten angefangen, und in diesen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung zu geschehen. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen gleichfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen einzutragen. Bei gleichen Familiennamen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Tauf- (Ruf-) Namens, bei gleichen Familien- und Taufnamen nach dem Geburtstage, so daß der ältere Pflichtige dem jüngeren vorgeht.

Von dem Abschlusse der Bezirksliste und der übrigen Verhandlungen ist dem Vorstande der Ersatz-Commission spätestens in den letzten Tagen des Monats März unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben.

Dem letzteren ist es anheimgestellt, sich die zu seiner Information nöthigen Schriftstücke im Requisitionswege zu verschaffen.

§. 17.

Die Bezirksliste sammt Belegen und Verhandlungen bleibt einstweilen in Verwahrung der Districtsverwaltungsbehörde.

Dieselbe hat vor dem Beginne der Sitzungen deren Uebergabe an den Vorstand der Ersatz-Commission zu bewirken.

§. 18.

Schließlich hat die Districtsverwaltungsbehörde die von den Gemeindebehörden vorgelegten Verzeichnisse über die nach Art. 76 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes strafbaren Pflichtigen (§. 13) mit den zur Einschreitung gegen dieselben sachdienlichen Behelfen an die betreffende staatsanwaltschaftliche Behörde zur weiteren Verfolgung (Art. 81 des Gesetzes) abzugeben.

3. Ersatzcommission.

§. 19.

Die Bildung der Ersatzcommission für den Bezirk einer jeden Districts-Verwaltungsbehörde muß bis zum Beginne des Monats April erfolgt sein.

Die dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes als Mitglieder der Ersatzcommission beizugebenden zwei Officiere anderer Waffengattungen, dann die beiden Militärärzte werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle von dem betreffenden Generalcommando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando und zwar die Officiere aus den dienstältesten Hauptleuten und Rittmeistern, die Aerzte aber aus den erfahrensten Stabs- und Regimentsärzten ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes durch das Brigade-Commando bekannt gegeben.

Die Einberufung der militärischen Commissionsmitglieder zum Ersatzgeschäfte erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirkes.

§. 20.

Ueber die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und der Ersatzmänner für dieselben, welche in den unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Districtsverwaltungs-Bezirken durch die Districtsräthe vorzunehmen ist, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlact hat bei der regelmäßigen jährlichen Versammlung des Districtsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber vorgebrachte Ablehnungen der Wahl entscheidet mit Beachtung des Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes der Districtsrath, in den unmittelbaren Städten das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zuläſſigkeit einer Berufung.

Ist der Districtsrath nicht mehr versammelt, so kömmt zunächst die Entscheidung dem Districtsausschusse zu, vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Districtsrathes. Bei Genehmigung eines Ablehnungsgesuches hat der treffende Ersatzmann einzutreten.

§. 21.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Districtsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzcommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Ersatzmänner derselben.

Ist diese Zahl (fünf) unter zwei Districtsräthen zu theilen, so hat abwechselnd

der District A für die ersten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
der District B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District B für die nächsten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner

zu wählen.

Bestehen drei Districtsräthe im Verwaltungsbezirke, so hat abwechselnd

der District A für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
die District C für die ersten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der District A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District B für die nächsten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der District C für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
endlich für die folgenden 3 Jahre der District
A. 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
B. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
C. 2 " " 2 "

zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Werden von den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzcommission Entschädigungen für die Kosten ihrer Reise vom Wohnorte an den Sitz der Ersatzcommission und von da nach Hause zurück in Anspruch genommen, dann ist von dem Districtsrathe für die Vergütung dieser Kosten gemäß Art. 27 a des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Districtsräthe Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Der Bezirksarzt oder der statt seiner beizuziehende öffentliche oder praktische Arzt, dann die 5 bürgerlichen Beisitzer zu den Verhandlungen der Ersatzcommission, werden durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes einberufen.

4. Ersatzgeschäft.

§. 23.

Vor dem Beginne des Ersatzgeschäftes hat der Landwehr-Bezirks-Commandant im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke, welche zu dem Ergänzungsbezirke gehören, den Geschäftsplan zu entwerfen und mit den bezeichneten Amtsvorständen über die Zeit seines Eintreffens an den Sitzen der Districts-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise an den statt dieser bestimmten Musterungsstationen und über die Dauer seines Aufenthaltes daselbst nach Maßgabe des Umfanges der dort zu pflegenden Verhandlungen rechtzeitig sich zu einigen.

Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reise für die in mehreren Ersatzbezirken functionirenden Militärmitglieder der Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ersatzbezirke als eine Rundreise in einer möglichst kostenersparenden Weise stattfinden und daß das gesammte Ersatzgeschäft in der Regel bis Ende Mai zum Abschluß gelangen könne.

§. 24.

Ist der Geschäftsplan festgestellt, und sind hienach die Sitzungstage für die Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes bestimmt, so sind diese Tage mit Beifügung der Stunden des Anfanges der täglichen Verhandlungen und genauen Bezeichnung der hiefür bestimmten Localitäten in den Verwaltungsbezirken durch die Districts-Verwaltungsbehörden mittels Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschläge (Plakate), dann überdieß in deren Auftrag von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zum pünktlichen Erscheinen bekannt zu machen.

Hierauf erfolgt die Einberufung der für das Ersatzgeschäft des Bezirkes von dem betreffenden Generalcommando bereits bestimmten beiden Officiere und Militärärzte, dann der Civilärzte und der bürgerlichen Beisitzer der Ersatz-Commissionen nach §§. 19 und 22 gegenwärtiger Instruction.

§. 25.

Außer der vorerwähnten allgemeinen Vorladung hat nach Art. 53 des Wehrverfassungsgesetzes an jeden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen eine besondere Ladung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des unentschuldigten Ausbleibens (Art. 76 Abs. 2 mit Art. 53 Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes) von der zuständigen Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Ersatzcommission zu ergehen.

Diese Ladung hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen. In Abwesenheit desselben ist die Ladung seinen Eltern, nächsten Verwandten, dem Vormunde oder den in seiner Wohnung anwesenden Dienstboten gegen Empfangsbescheinigung durch Unterschrift zu übergeben.

Jeder Pflichtige ist verbunden, Sorge zu tragen, daß er von der ergangenen Ladung rechtzeitig Kunde erhalten könne und hat deßhalb bei einer Abreise oder Entfernung von seinem Wohnorte die nöthigen Anordnungen zu treffen, und seinen Angehörigen ꝛc. ꝛc. von seinem Aufenthalte, der vorhablichen Reiseroute und dergleichen stets rechtzeitige Nachricht zu geben. Konnte die Ladung dem Pflichtigen nicht eröffnet werden, so ist dadurch sein Ausbleiben bei dem Ersatzgeschäfte nicht entschuldigt.

§. 26.

Das nöthige Personal für die Schreibgeschäfte, sowie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen ist von dem Commandanten des Ergänzungsbezirks und den Vorständen der Districtsverwaltungs-Behörden im geeigneten Benehmen zu bestimmen.

Die Protocolle über die Verhandlungen der Ersatzcommission sind von einem Bediensteten der Districtsverwaltungsbehörde (des betreffenden Ersatzbezirkes) zu führen; das Messen der Pflichtigen ist von einem Unterofficier aus dem besoldeten Landwehrstamme vorzunehmen.

§. 27.

Die Verhandlungen der Ersatzcommission sind öffentlich und mündlich, mit Ausnahme der körperlichen Untersuchung der Pflichtigen.

Sie erstrecken sich unter Zugrundelegung der Bezirkslisten auf die sämmtlichen im Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Geschäfte in der daselbst festgesetzten Reihenfolge, dann auf die Beschlußfassung über entschuldigtes Ausbleiben von Wehrpflichtigen (Art. 59 und 60 l. c.) und schließen mit der Ausscheidung und Zusammenstellung aller jener Wehrpflichtigen der aufgerufenen und früheren Altersclassen (§§. 6 und 16 Nr. 1), welche in der Aushebungsliste (Art. 63 des Gesetzes) zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Abstimmung der Mitglieder der Ersatzcommission zur Beschlußfassung und der Verkündung der Beschlüsse ist genau nach den Bestimmungen des Art. 55 des Gesetzes zu verfahren.

Bei der Abstimmung votiren zuerst der Beamte des Bezirksamtes, hierauf die beiden Officiere nach ihrem Range, beziehungsweise nach ihrem Dienstalter, dann die Beisitzer und zuletzt der Vorsitzende,

Ist speciell über die Tauglichkeit eines Pflichtigen Beschluß zu fassen, so stimmen zuerst die Aerzte und zwar zuvörderst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann die beiden Militärärzte und zwar nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatz-Commission nach der bezeichneten Reihenfolge.

§. 28.

Ueber die in Frage kommenden Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, dann über das Vorhandensein der Waffendienst-Unwürdigkeit hat den Vortrag in der Sitzung der Ersatz-Commission der Vorstand des Verwaltungsbezirkes oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

Hiebei ist sorgfältig zu erwägen, ob die von den Betheiligten beigebrachten oder von Amtswegen erholten Belege und Nachweise alle jene thatsächlichen Verhältnisse begründen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 11, 12 und 8) zur Anerkennung der gänzlichen, zur Gewährung der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht oder der Aussetzung der Einreihung erforderlich sind.

Abweisenden Beschlüssen sind Entscheidungsgründe in gedrängter Kürze beizufügen.

Ueber die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen hat unter Darstellung des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung zu einer speciellen Waffengattung der im Dienstrange höhere oder bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte der Ersatzcommission den Vortrag zu erstatten.

§. 29.

Die körperliche Untersuchung der Pflichtigen hat mit genauester Beachtung der unter dem 24. Februar 1868 (Reggsbl. v. J. 1868 S. 323 ff.) bekannt gemachten Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen stattzufinden und ist hiemit das Messen derselben zu verbinden.

Das diesbezügliche Verfahren ist im III. Abschnitte der oben ange-

führten Instruction erschöpfend vorgeschrieben und ist sich hienach und insbesondere auch wegen der Auswahl der Wehrpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen nach dem in der ärztlichen Instruction bezeichneten Körpermaße, Wuchse und den für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften sorgfältigst zu achten.

§. 30.

Jeder Pflichtige ist vor der Visitation in Gegenwart der Mitglieder der Ersatzcommission im Untersuchungslocale zu messen (§. 25 der im vorstehenden §. 29 angeführten Instruction vom 20. Februar 1868), wobei mit größter Genauigkeit zu verfahren ist. Der Pflichtige hat sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes zu stellen, woran der Maßstab zunächst auf das Maß von 5' 4" bayerisches Duodecimalmaß zu stellen und dann nach Erforderniß zur Bestimmung der Größe des Pflichtigen zu richten ist.

Das hienach gefundene Größenmaß ist von einem Commissionsmitgliede laut auszusprechen und sodann von dem das Protokoll führenden Bediensteten der Verwaltungsbehörde in die Bezirksliste einzutragen.

Bei Pflichtigen von offenbarem Mindermaße, sowie bei mit augenfälligen Gebrechen (§. 14 der Instruction vom 20. Februar 1868) Behafteten ist unter Vormerkung dieses Zustandes in der Bezirksliste von der Messung Umgang zu nehmen.

§. 31.

Nachdem gemäß den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Beschlüsse der Ersatzcommission die Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, der gänzlich oder zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, der zur Aussetzung der Einreihung Zugelassenen, der untauglich Befundenen und der wegen noch unentschiedener Tauglichkeit (also auch der wegen Mindermaßes) Zurückgestellten bereinigt und festgestellt ist, haben die auf der Bezirksliste (in deren 1. und 2. Abtheilung) eingetragen Verbliebenen die Loosung vorzunehmen.

§. 32.

Bei Vornahme des Loosungsactes ist in folgender Weise zu verfahren:

Der Vorsitzende der Ersatzcommission läßt auf einem Tische, welcher so gestellt sein muß, daß jeder Anwesende sehen kann, was auf demselben geschieht und an welchem zunächst die fünf bürgerlichen Beisitzer Platz zu nehmen haben, ein geeignetes Gefäß (Urne oder ein mit durchsichtigem Deckel versehenes Glas) aufstellen.

In dieses Gefäß wird durch Einen dieser Beisitzer eine der Zahl der zur Loosung berechtigten Pflichtigen gleichkommende Anzahl auf kleine Zettel geschriebener, mit Nr. 1 beginnender fortlaufender Loosnummern eingelegt, wobei von demselben Beisitzer jede Nummer laut abzulesen und sodann der betreffende Zettel zusammenzurollen ist.

So oft 10 Zettel in das Gefäß eingezählt sind, ist dasselbe von einem anderen Beisitzer gehörig zu rütteln, damit die Nummernzettel möglichst durcheinander gemischt werden.

Jeder Pflichtige wird nach der Reihenfolge des Eintrages in die Bezirksliste (§. 16) und zwar Einer nach dem Andern von dem Vorsitzenden der Ersatzcommission vorgerufen, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen sodann aus dem Gefäße die aufgerufenen Pflichtigen, ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Bevollmächtigten und für die gar nicht Vertretenen ein bürgerlicher Beisitzer die Loosnummer.

So oft 10 Loose gezogen sind, hat ein Beisitzer das Loosgefäß zur neuen Vermengung der Looszettel stark zu rütteln.

§. 33.

Jeder Pflichtige oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, übergibt sodann den Nummernzettel dem zur Uebernahme der Zettel vorher bestimmten Beisitzer, welcher die Zahl laut abzulesen und den Zettel dem als Mitglied der Ersatzcommission anwesenden Verwaltungsbeamten zu überreichen hat. Der letztere läßt hierauf jene Zahl sogleich in die Bezirksliste, den Namen des betreffenden Pflichtigen aber jedesmal in die Aushebungsliste eintragen.

Zu diesem Zwecke wird daher die nach Formular Beilage VII zu fertigende Aushebungsliste schon vor dem Loosungsacte in der Rubrik I mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufname eines jeden Pflichtigen, sobald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Sollten aus Versehen bei einem Zuge zwei Zettel miteinander herausgenommen werden, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Gefäß gelegt werden, nach dessen Rüttelung der Pflichtige, beziehungsweise dessen Stellvertreter, einen neuen Looszettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosungsactes hat der Vorsitzende der Ersatzcommission die jedem einzelnen Pflichtigen zugefallene Nummer durch den Protokollführer aus der Bezirksliste laut und deutlich vorlesen zu lassen und daß dies geschehen, ist in dem über das Loosungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 34.

Die Beschlüsse der Ersatzcommission sind wie das Ergebniß der Loosung in die Bezirksliste durch den Protokollführer der Ersatzcommission genau einzutragen.

Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes hat hieraus die Districtsverwaltungsbehörde für jede Gemeinde des Verwaltungsbezirkes bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht und Zurückstellungen die betreffenden Auszüge nach dem Formulare der Bezirksliste zu fertigen und diese Auszüge, von welchen die genannte Behörde zum eigenen Gebrauche vorher entsprechende Vormerkung für die einschlägigen Jahrgänge zu machen hat, den Gemeindebehörden zuzustellen.

§. 35.

Die Gemeindebehörden und die Districts-Verwaltungsbehörden haben

je nach dem veranlaßten Bedarfe für die nächstfolgenden Jahrgänge Vormerkungsbücher, und zwar für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formulare der Urliste anzulegen. In diesem Buche sind jene Wehrpflichtigen vorzumerken, welche im betreffenden späteren Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Beschlüssen der Ersatzcommmission (§. 34) nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deßhalb seiner Zeit in die Urliste der Wehrpflichtigen des bezeichneten Jahrganges aufzunehmen sind; so die Wehrpflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangten, die Einwanderer, die nach Bayern Zurückgewanderten, die Uebergangenen, die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die wegen noch unentschiedener Tauglichkeit, also auch wegen Mindermaßes von der Ersatzcommission oder den Militärbehörden Zurückgestellten (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57, 58, 61 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes).

In gleicher Weise sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflichtigkeit gemäß Mittheilung anderer Behörden als Freiwillige (Art. 35 und 36 des Wehrverfassungsgesetzes) in die aktive Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen oder wegen einer im Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, behufs seinerzeitiger entsprechender Beachtung dieser Verhältnisse bei Anfertigung der Urlisten und Bezirkslisten in den bezeichneten Vormerkungsbüchern unter Anfügung der betreffenden Nachweise einzutragen.

Diese Vormerkungsbücher sind fortwährend evident zu halten.

§. 36.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzcommission erschienen sind, nach Art. 60 und 61 des Gesetzes als tauglich behandelt und ohne vorgängige körperliche Untersuchung zugetheilt wurden, haben sich bei dem Commando der Heeresabtheilung zu stellen, welcher sie zugewiesen worden sind. Diese Militärbehörde läßt die bezeichneten Pflichtigen durch die Militär-Sanitätscommission untersuchen und entscheidet hienach über deren Tauglichkeit.

Nach dem Ergebnisse hat die bezeichnete Militärbehörde der zuständigen Districtsverwaltungsbehörde mitzutheilen, ob der betreffende Pflichtige als tauglich erkannt und definitiv eingereiht, ob er als untauglich mit Freischein entlassen oder wegen noch unentschiedener Tauglichkeit einstweilen zurückgestellt wurde.

Von solchen Zurückstellungen hat die Districtsverwaltungsbehörde nach entsprechendem Eintrage in der Bezirksliste und in dem Vormerkungsbuche der betreffenden Gemeindebehörde behufs gleichmäßiger Vormerkung (§. 35) Nachricht zu geben.

§. 37.

In die nach dem Formulare VII von der Ersatzcommission anzufertigende Aushebungsliste sind nach der Loosnummernreihe auch jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung sich befinden. Die Gerichtsbehörden (Staatsanwälte) sind verpflichtet, von dem Ausgange der Untersuchung der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde zur geeigneten Vormerkung in der Bezirksliste und zur

Verständigung des Landwehr-Bezirks-Commandos und der Heimatsbehörde Nachricht zu geben.

Erscheint hienach der Wehrpflichtige der Ehre des Waffendienstes noch würdig, so hat denselben das Landwehrbezirkscommando an die Heeresabtheilung nachträglich abzustellen, welcher er provisorisch zugewiesen wurde.

Wurde dagegen der Pflichtige des Waffendienstes unwürdig, so ist er von dem Vorstande der Ersatzcommission in der Aushebungsliste zu streichen und in das Verzeichniß der Unwürdigen des betreffenden Verwaltungsbezirkes einzutragen, wobei die dem Unwürdigen durch das gerichtliche Erkenntniß letzter Instanz auferlegte Strafe mit dem Datum dieses Straferkenntnisses genau vorzumerken ist.

§. 38.

Nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die nach §. 33 angelegte Aushebungsliste abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatzcommission zu unterzeichnen.

Dieselbe ist hierauf von der Districtsverwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken nach den Vorträgen der Bezirksliste zu vervollständigen und binnen längstens acht Tagen nebst einem nach dem Formulare der Bezirkslisten gefertigten Verzeichnisse der Waffendienstunwürdigen an das betreffende Landwehrbezirkscommando abzugeben.

Ferner hat die Districtsverwaltungsbehörde eine auf Grund der Bezirksliste und nach dem Formulare derselben gefertigte Zusammenstellung der Wehrpflichtigen zu fertigen, welche bei dem Ersatzgeschäfte ohne genügende Entschuldigung ausblieben oder vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig sich entfernt haben, oder der Selbstverstümmelung verdächtig sind, und diese Uebersicht nebst den dießbezüglichen actenmäßigen Belegen und Nachweisen der zuständigen Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur weiteren Verfolgung nach Absatz 2 des Artikels 76 und nach Artikel 78 des Wehrverfassungsgesetzes mitzutheilen.

Im Uebrigen sind gemäß Art. 52 dieses Gesetzes die sonst erwachsenen Acten mit der Bezirksliste der Districts-Verwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

5. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

§. 39.

Die Landwehrbezirks-Commandos haben sofort den vorgesetzten Brigadecommandos eine nach dem anruhenden Formulare, Beilage VIII, gefertigte Uebersicht über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes aufgenommenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrganges — nach Ersatzbezirken und den einzelnen Waffengattungen ausgeschieden — vorzulegen.

Das Brigadecommando sendet die Vorlagen mit einer in gleicher Weise für den Brigadebezirk gefertigten Uebersicht an das vorgesetzte Generalcommando; letzteres legt dieselben dem kgl. Kriegsministerium vor, welches nach Maßgabe der dießbezüglichen Bestimmungen in den Art. 64, 65 und 67 des Wehrverfassungsgesetzes die Vertheilung der Wehrpflichtigen der verschiedenen Brigadebezirke an die Heeresabtheilungen mit Rücksicht auf die von

letztern auf dem Dienstwege eingeholten Abgangsanzeigen festsetzt, die hierüber nach Formular, Beilage IX, angefertigte Repartitionstabelle den Generalcommandos mittheilt und gleichzeitig den Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben.

§. 40.

Die Generalcommandos senden diese Vertheilungstabelle an die Brigadecommandos. Diese vertheilen hierauf das den Brigadebezirken anrepartirte Aushebungs-Contingent auf die einzelnen Ersatzbezirke nach dem Zahlenverhältniß der in jedem Ersatzbezirke vorhandenen tauglichen Pflichtigen.

Derselbe Maßstab ist auch, soweit möglich, der vorzunehmenden Vertheilung der an die einzelnen Waffengattungen abzustellenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke zu Grunde zu legen.

Die Brigadecommandos schließen sodann die über diese Vertheilung nach Formular, Beilage X, angefertigte Subrepartitionstabelle zur weiteren Behandlung an die Landwehrbezirks-Commandos hinaus.

Diese Landwehrbezirks-Commandos haben sofort auf Grund der Aushebungslisten der Ersatzbezirke und hienach wieder nach der Loosnummernreihe die Aushebung der Pflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der angeführten Subrepartitionstabelle vorzunehmen, von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeresabtheilung jeden einzelnen Pflichtigen gegen Empfangsbestätigung schriftlich (nach Vorschrift des §. 25 dieser Instruction) in Kenntniß zu setzen und jeder Heeresabtheilung ein nach dem Formular der Aushebungsliste gefertigtes Verzeichniß der ihr zugewiesenen Pflichtigen (als Abstellungsliste) zu übersenden.

Die hienach von den Heeresabtheilungen ergehenden Einberufungsordres zum Einrücken sind an die betreffenden Landwehrbezirks-Commandos zu senden, welche deren Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu besorgen haben.

§. 41.

Am 1. October jeden Jahres obliegt den Landwehrbezirks-Commandos gemäß Art. 66 des Wehrverfassungsgesetzes noch die Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteid noch nicht abgelegt haben, namentlich der zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht Einberufenen, der Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der in Haft oder Verwahrung befindlich gewesenen, der Waffenenehre nicht unwürdig gewordenen Pflichtigen nach ihrer Entlassung aus dem Detentionsorte, von welcher die treffenden Behörden (Staatsanwälte, Straf- und Gefangenanstalts-Verwaltungen ꝛc.) den einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden und diese den Landwehrbezirks-Commandos Nachricht zu geben haben.

Die ohne genügenden Grund zur Verpflichtung nicht erschienenen Pflichtigen sind zur weiteren Verfolgung wegen Ungehorsams nach Absatz 2 des Art. 76 des Gesetzes der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft) von dem Landwehrbezirks-Commando unter Mittheilung der nöthigen Belege anzuzeigen.

§. 42.

In gleicher Weise hat das Landwehrbezirks-Commando die strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des Art. 77 des Wehrverfassungsgesetzes

gegen jene Pflichtigen zu veranlassen, welche inhaltlich der dießfalls von dem betreffenden Militär-Abtheilungs-Commando an das Landwehrbezirks-Commando gemachten Mittheilung bei der Heeres-Abtheilung, welcher sie zugewiesen wurden (§. 40), weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen sich eingefunden haben.

§. 43.

Bezüglich der Regelung der Dienstverhältnisse und der Controle der nach dem Ersatzgeschäfte des betreffenden Jahrganges neu zugegangenen Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der Waffendienstunwürdigen haben die Landwehrbezirks-Commandos nach den Vorschriften vom 6. Februar 1868 über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Reggs.-Bl. v. J. 1868 Seite 238 ff.) zu verfahren.

B. Entlassung.

§. 44.

Bezüglich der Ausfertigung des förmlichen Militärabschiedes und der Urkunde über die Erfüllung der Dienstpflicht in der activen Armee nach Art. 69 und 70 des Wehrverfassungsgesetzes sind die erforderlichen Bestimmungen in den angeführten Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Febr. 1868 §. 31 bereits erlassen worden und genau zu beobachten.

§. 45.

Die nach Art. 71 des Gesetzes den Waffendienstunwürdigen auszustellenden Entlaßscheine sind nach dem als Beilage XI angefügten Formulare anzufertigen. Die Entlaßscheine sind mit einem Stempel von 10 fl. zu versehen, bei einer durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesenen Mittellosigkeit des Unwürdigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen aber stempelfrei auszufertigen. (Art. 83 des Gesetzes.)

Die Entlaßscheine sind den Unwürdigen zuzustellen, sobald deren Unwürdigkeit auf Grund des Art. 16 des Gesetzes endgiltig feststeht, sohin an Unwürdige, welche nicht vor dem Eintritte der Unwürdigkeit in die bewaffnete Macht eingereiht waren, von der Ersatz-Commission sofort nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäftes.

Die Verpflichtung der Unwürdigen zu militärischen Arbeiten beginnt mit dem Tage, von welchem an sie für diese Verwendung verfügbar sind, sohin gegebenen Falles vom Tage ihrer Entlassung aus dem Untersuchungs- oder Strafverhafte. Unwürdigen, welche im stehenden Heere gedient haben, ehe sie der Ehre der Waffen unwürdig wurden, wird die im Heere zugebrachte Zeit an der Bereitschaftszeit zu Militärarbeiten abgerechnet.

§. 46.

Der gleichfalls auf einem 10 fl.-Stempelbogen den untauglich befundenen Pflichtigen sofort nach deren endgiltig constatirten Untauglichkeit auszustellende Freischein ist nach dem als Beilage XII angefügten Formulare auszufertigen. Bei unzweifelhaft nachgewiesener Mittellosigkeit des Untaug-

lichen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen erfolgt die Ausstellung des Freischeins stempelfrei.

Zum Nachweise der Mittellosigkeit ist auch hier das bezügliche Zeugniß der Gemeindebehörde und der Localarmenpflege erforderlich.

Die Ausfertigung der Freischeine an die bei dem Ersatzgeschäfte untauglich Befundenen geschieht von der Ersatzcommission. Wurde aber der Pflichtige gemäß der Art. 60 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes in seiner Abwesenheit als präsumtiv tauglich von der Ersatzcommission in die Aushebungsliste eingetragen und demzufolge durch das Landwehrbezirks-Commando in eine Heeresabtheilung eingereiht (§. 40), so hat das Commando dieser Heeresabtheilung den Freischein auszustellen, wenn der Pflichtige bei seiner Sistirung untauglich befunden wurde.

§. 47.

Erscheint die Mittellosigkeit eines Unwürdigen oder Untauglichen zweifelhaft, so hat die Ersatz-Commission beziehungsweise das betreffende Militär-Commando (Art. 71 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes) diesfalls durch Vermittlung der Districtsverwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu erholen.

§. 48.

Angehörige des stehenden Heeres mit Ausnahme der Ersatzmannschaften 2. Classe, welche die Bewilligung zur Auswanderung in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, erhalten den Abschied (Art. 69 und 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes) von dem Commando der betreffenden Heeresabtheilung, die in gleichem Falle befindlichen Angehörigen der Ersatzmannschaften 2. Classe und die Landwehrmänner von dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando.

§. 49.

Wenn wegen ausgebrochenen Krieges durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus der bewaffneten Macht eingestellt wurde (Art. 75 des Gesetzes) und der Krieg durch einen Friedensvertrag beendigt ist, so obliegt allen betheiligten Behörden, Sorge zu tragen, daß die hienach vorzunehmende Ueberweisung der Wehrpflichtigen an die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht oder deren Beabschiedung unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Tage des Friedensabschlusses stattfinde.

Wurde die bezeichnete Sistirung der Entlassung wegen drohenden Krieges verfügt, so hat die erwähnte Ueberweisung oder Beabschiedung erst dann zu erfolgen, wenn durch allerhöchste Entschließung die Kriegsgefahr als beseitigt erklärt wird. In diesem Falle beginnt die oben angeführte sechswöchentliche Frist am Tage nach der amtlichen Verkündung der bezüglichen allerhöchsten Entschließung.

Formular Beilage I. A.
zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Urliste A.

der

Gemeinde N. N.

Bezirks N. N.

für

das Ersatzgeschäft des Jahrganges 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen								
	Familien- und Tauf- (Ruf-) Name	Geburtszeit.			Geburtsort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause 2c.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium 2c.	Leumund. Ob untersucht, bestraft Und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag					
						1. Abtheilung: in der Gemeinde			
								früherer	
						2. Abtheilung: In der Gemeinde			
								der aufgerufenen	

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbs-Verhältniß ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
heimatberechtigte Wehrpflichtige Altersclassen.			
heimatberechtigte Wehrpflichtige Altersclasse.			

Formular Beilage I. B.
zu §. 5 der Vollzugsvorschriften.

Urliste B.

der

Gemeinde N. N.

Bezirk N. N.

für

das Ersatzgeschäft des Jahrganges 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen								
	Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit.			Geburtsort, Heimatgemeinde mit Amts- und Regierungsbezirk.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe, oder im elterlichen Hause.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium 2c.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag.					
								Auswärts heimat-	

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbs-Verhältniß ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtinen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
berechtigte Wehrpflichtige.			

Formular Beilage II
zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke . . . . . . (Gemeinde . . . .) im Jahre 18 . . geborenen noch lebenden Söhne.

Fortlaufende Nr.	Der Wehrpflichtigen					Der Eltern			
	Familien-Namen in alphabetischer Reihenfolge.	Tauf- oder Vornamen.	Geburts-			Familien- und Vornamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	Bemerkungen.
			Tag.	Monat	Ort.				

Formular Beilage III
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

N. N., den . . . . 18 . .

Protokoll.

N. N. (Stand und Beruf) . . . geboren am . . . . in . . . . . . heimatberechtigt in . . . . . . stellt unter'm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs . . die Bitte, die Ersatzcommission des Districts-Verwaltungsbezirks N. N. . . . möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar des Jahres . . . (oder: die gänzliche — zeitweise — Befreiung nach Art. 11—12 — Ziffer . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868) gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise.

(Das Gesuch ist unter Vorlage der Belege kurz zu begründen.)

N. N.
(Unterschrift des Commissärs)

(Gemeinde-Siegel.)

Formular Beilage IV
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem N. N. geboren . . . . (Stand ꝛc.) wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um . . . . nach Art. . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung N. N.

(L. S.) N. N. Vorsteher.

Formular Beilage V
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Verzeichniß der Wehrpflichtigen,

welche bei der Gemeindebehörde N. N. Bezirksamts N. N. Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familien-Name, Tauf-(Ruf-)Name. Stand.	Geburts-Ort und Heimat-Gemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverfassungs-Gesetzes) mit Angabe des Datums des betreffenden Protokolles.	Bemerkungen; gutachtliche Anträge der Gemeindebehörde.

Formular Beilage VI
zu §. 16 der Vollzugsvorschriften.

Bezirks-

für den Ersatzbezirk N. N. zum Ersatz

Fortlaufende Nummer.	Loosnummer (roth.)	Des Wehrpflichtigen								Name, Stand u. Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen mit Angabe des betreffenden Gemeinde- u. Verwaltungsbezirkes. (Ob noch am Leben oder nicht.)	Vermögen der Eltern des Pflichtigen. Erwerbsverhältnisse derselben, Namen, Alter und Erwerbs-Verhältnisse der Kinder (resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen).	Größe des Pflichtigen nach bayer. Duodecimalmaße.		
		Familien- Tauf- (Ruf-) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium) 2c.	Geburtszeit.			Geburts-Ort mit Angabe des Amtsbezirkes, dann Heimatsgemeinde.	Religion.	Vermögen und Erwerbs-Verhältnisse.	Leumund. (Ob untersucht und bestraft, Angabe d. Reates u. d. Strafe; ob noch in Untersuchung, in Untersuchungs- od. Strafverhaft oder Verwahrung, Datum der Straferkenntnisse, Bezeichnung des Straf-Gerichts.)					
			Tag.	Monat.	Jahr.							Schuh.	Zoll.	Linien.

I. Abtheilung. Wehrpflichtige

II. Abtheilung. Wehrpflichtige

Liste

geschäfte des Jahrgangs N. N.

Gutachten der Aerzte über die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit, über Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, Angabe der vorgefundenen Mängel, Krankheitsanlagen und Gebrechen.	Beschlüsse der Ersatzcommission nach Artikel 54 Nr 1 mit 3 und 60 des Wehrverfassungsgesetzes.	Bemerkungen über die Waffendienstunwürdigkeit, über freiwilligen Zugang (auf 3 Jahre oder zum einjährigen Dienste, über bisherige zeitweise Befreiung, Aussetzung der Einreihung, Zurückstellung wegen unentschiedener Tauglichkeit. Vormerkung der angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf Aussetzung der Einreihung mit Bezugnahme auf das betreffende Protokoll. Sonstige Bemerkungen.
früherer Altersclassen.		
der aufgerufenen Altersclasse.		

Formular Beilage VII
zu §. 33 der Vollzugsvorschriften.

Ausheb

des Ersatzbezirkes N. N. zum Ersatz

Loosnummer. (roth)	Des Wehrpflichtigen.										
	Familienname, Tauf-, (Ruf-) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes od. Berufes (Kunst, Studium 2c.)	Geburtszeit			Heimatgemeinde nebst Amtsbezirk.	Religion.	Vermögen.	Leumund. (Angabe, ob der Pflichtige, dann wegen welchen Reates und bei welchem Gerichte in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet)	Größe.		
		Tag.	Monat.	Jahr.					Schuh.	Zoll.	Linien.

ungsliste

geschäfte des Jahrgangs N. N.

Diensttauglichkeit des Wehrpflichtigen: allgemeine, besondere.	Vormerkung welcher Heeresabtheilung 2c. (Ersatzmannschaft I. und II. Classe) der Pflichtige zugewiesen wurde.	Bemerkungen.

Formular Beilage VIII
zu §. 39 der V.-V.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes N. Brigade N. aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrganges . . . .

Ersatzbezirke.	Zahl der Wehrpflichtigen.	Hievon sind tauglich zu										Bemerkungen.
		der Infanterie	den Jägern	der Cavalerie		der Artillerie mit Ouvriers und Feuerwerks-Compagnie	dem Fuhrwesen	den Genietruppen	den Sanitätstruppen		Verpflegs-Abtheilung	
				schweren	leichten				Sanitäts-Compagnie	Krankenwärter-Abthlg.		
Traunstein												
Berchtesgaden												
Laufen												
Rosenheim												
Gesammt-Zahl												

Anmerkung: Pflichtige, welche zu allen oder zu mehreren Waffengattungen tauglich erklärt wurden, sind selbstverständlich nur für eine dieser Waffengattungen und zwar für die relativ wichtigere in Anrechnung zu bringen; dabei ist aber in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie viele von den zur betr. Waffengattung tauglichen Pflichtigen gleichzeitig zu anderen u. zu welchen Waffengattungen tauglich erklärt wurden. Ein in seiner Abwesenheit (nach Art. 60 des Ges.) als tauglich erklärter Pflichtiger ist vorläufig als „zu der Infanterie tauglich" in Ansatz zu bringen.

Formular Beilage XI
zu §. 45 der V.-V.

Stempel 10 fl.

Entlassungsschein.

Nr. der Bezirksliste.

Signalement:

Signalement	
Größe: Haare: Stirne: Augenbrauen: Augen: Nase: Mund: Bart: Kinn: Gesichtsform: Gesichtsfarbe: Körperbau: Besondere Kennzeichen: Eigene Handunterschrift:	Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 71 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Entlassung aus der Wehrpflicht, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtung zu militärischen Arbeiten, ertheilt und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden dem zur Altersclasse . . . . gehörigen (N. N.) nachdem derselbe gemäß Artikel 16 des angeführten Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde. . . . . . den ten . . . . . Eintausend achthundert und . . . . **Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N. . . .** N. N. Landwehrbezirkscommandant. — N. N. Bezirksamtmann. (Bürgermeister.)

Formular Beilage XII
zu §. 46 der V.-V.

Stempel 10 fl. Nr. der Bezirksliste.

Freischein.

Signalement:

Signalement	
Größe: Haare: Stirne: Augenbrauen: Augen: Nase: Mund: Bart: Kinn: Gesichtsform: Gesichtsfarbe: Körperbau: Besondere Kennzeichen: Eigene Unterschrift:	Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 13 und 72 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Befreiung von der Wehrpflicht bewilligt und der gegenwärtige Freischein ausgefertigt worden dem zur Altersclasse . . . . gehörigen (Tauf- und Geschlechtsname, Heimat, Amtsbezirk) nachdem derselbe dienstuntauglich befunden wurde. . . . . . den ten . . . . Eintausend achthundert und . . . . . . **Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N. . . . .** N. N. — Landwehrbezirkscommandant. N. N. — Bezirksamtmann. (Bürgermeister.) (im Falle des Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes stellt den Freischein das treffende Regiments- (Bataillons-) Commando aus.)

Zu Art. 49. 50.

Hiezu erging folgende Entschließung des Staatsministerium's des Innern v. 1. Oktober 1868.

„Die Vornahme des Ersatzgeschäftes für die Altersklasse 1847 betr.“

Auf die berichtliche Anfrage vom 25. v. Mts. wird der k. Regierung K. d. Innern unter Rückschluß der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, daß die Verwandtschaft eines bürgerlichen Beisitzers der Ersatzcommission mit einem bei der Aushebung betheiligten Wehrpflichtigen keinen gesetzlichen Grund bildet, Ersteren von der Theilnahme an den Verhandlungen der Ersatzcommission auszuschließen, somit auch die Betheiligung jenes vom Distriktsrathe Stadtprozelten gewählten bürgerlichen Beisitzers bei dem Ersatzgeschäfte der Altersklasse 1847, dessen Sohn hiebei zum Aufrufe kommt, nicht zu beanstanden ist.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, wie es als zweckmäßig zu erachten sei, die Mitglieder des Distriktsrathes vor der Wahl der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommission auf derlei Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Zu Art. 51.

Gemeinschaftliche Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 29. September 1868.

„die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr.“

Aus Anlaß eines zur Anzeige gelangten Falles wird hiemit unter Bezugnahme auf Ziff. 5 der Ministerial-Entschließung v. 8. Juli d. Js. Nr. 8194 bestimmt, daß die Vornahme des Ersatzgeschäftes an Sonn- und Feiertagen zu unterbleiben hat.

Sollte bezüglich der Aushebung der Altersklasse 1847 eine desfallsige Aenderung der bereits festgesetzten Sitzungstage nicht mehr möglich erscheinen, so ist jedenfalls an den bezeichneten Tagen das Ersatzgeschäft während des Hauptgottesdienstes auszusetzen.

Hiebei wird bemerkt, daß bei Ausmessung des in Ziff. 5 der allegirten Entschließung für die Vornahme des Ersatzgeschäftes bestimmten Zeitraumes auf die in Mitte liegenden Sonntage bereits entsprechende Rücksicht genommen wurde. ꝛc. ꝛc.

Zu Art. 54 Ziffer 3.

Entschl. des k. Kriegsministeriums v. 21. Febr. 1868 (Verord.-Bl. S. 77.)

S. M. der König haben durch allerh. Entschließung vom 20. d. Mts die in der Beilage enthaltene

Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Einleitung.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der wehrpflichtigen Individuen, deren Ergebniß die Grundlage für die Ergänzung des stehenden Heeres bildet, gehören zu den schwierigsten Amtsgeschäften des Militär-Arztes.

Es ergibt sich sowohl aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wehrpflicht, welche fordert, daß Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienste entbunden werde, wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee, welche erheischt, daß der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen, die Nothwendigkeit, daß die Untersuchung der Pflichtigen ärztlicherseits mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht, und nöthigenfalls unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Percussion und Auscultation 2c. vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Wehrpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienste zu entziehen, vereitelt werden.

Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muß der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienstobliegenheiten des Soldaten und den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen, in Bivouaks und Gefechten gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienstgattungen und der Gebrauchsweise der verschiedenen militärischen Waffen die nöthige Kenntniß verschaffen.

Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein giltige, positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruction hierin nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, so weit dies an und für sich möglich ist, abzuwenden.

I. Abschnitt.

§. 1. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zur Ergänzung des Heeres Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich

jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst leiden muß; da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der kurzen Dienstzeit nicht geringe Körper-Anstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zur Ergänzung des Heeres ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibes-Constitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden, und nicht Schönheit an der Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerung des Körpers noch die freie Bewegung hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder anderen Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen.

§. 2. Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese sind:

a) die Infanterie incl. Jäger;
b) die Cavalerie: Cuirassiere, Chevaulegers, Uhlanen;
c) die Artillerie incl. der Ouvriers;
d) die Genie-Soldaten;
e) die Sanitäts-Compagnien;
f) die Verpflegsabtheilungen;
g) die Krankenwärter;
h) diejenigen Individuen, welche als Freiwillige durch einjährigen Dienst ihrer Dienstpflicht in der activen Armee genügen wollen.

§. 3. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen.

Von allen Waffen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Die hiefür auszuwählenden Leute müssen daher kraftvoll und gesund sein, einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände, und gesunde Füße haben.

An diesen Erfordernissen ist um so strenger festzuhalten, je mehr sich der Pflichtige dem Minimalmaß nähert.

Jäger (und Schützen) müssen kräftige Leute, wegen des zerstreuten Gefechtes körperlich und geistig gewandt, und dürfen nicht kurzsichtig sein.

Das Minimalmaß für die Linien-Infanterie ist 5′ 4″;
" " " " Jäger . . . . 5′ 5″;
für Letztere Maximalmaß . . . . 5′ 9″.

§. 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Cavaleristen

Hiefür sind Jünglinge von schlankem Wuchse, besonders solche, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, auszuwählen. Es wird übrigens noch mancher Wehrpflichtige, welcher sich wegen geringer körperlicher Fehler für den Infanteriedienst nicht eignet, als brauchbar für die Cavalerie bestimmt

werden können, wenn er nur Kraft und Gewandtheit genug hat, das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können. Hiezu, sowie zur gehörigen Führung des Pferdes bedarf er fehlerfreier Arme und Hände, und es darf ihm an keiner Hand ein Finger fehlen.

Kurzsichtige sind zur Einstellung bei der Cavalerie nicht geeignet.

Zu Cuirassieren dürfen nur breitschulterige, stämmige, gut aus den Hüften gewachsene Leute genommen werden.

Da diese letzteren Eigenschaften nur im entkleideten Zustande des zu Untersuchenden wahrzunehmen sind, so haben bei ihrem Vorhandensein die Aerzte jedesmal die Qualification zum Cuirassiere eigens auszusprechen.

Maß für die schwere Cavalerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;
„ „ „ leichte „ : 5′ 7″ bis 5′ 10″.

Bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Pflichtigen ausdrücklich zur Cavalerie verlangen, darf am Maß 1″ oder etwas mehr nachgesehen werden.

§. 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Artilleristen.

Für die Artillerie sind Leute von starker Brust und ebenso kräftigem Körper, wie für die Infanterie, mit fehlerfreien Händen und Fingern auszuwählen. Mäßige Kurzsichtigkeit schließt nicht aus. Es ist hiebei auf solche Handwerke zu sehen, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden.

Der reitende Artillerist, Fahrkanonier und Fuhrwesens-Soldat muß nebenbei auch noch die Eigenschaften eines guten Cavaleristen haben.

Maß für die Feldartillerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;
„ „ „ reitende Artillerie: 5′ 10″—11″ nicht über 6, 0″;
„ „ „ Festungs-Artillerie: 5′ 11″ (Minimum);
„ „ „ Ouvriers: 5′ 4″ (Minimum);
„ „ das Fuhrwesen: 5′ 7″ (Minimum).

Auch bei der Artillerie darf bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Leute ausdrücklich zu dieser Waffengattung verlangen, 1″ oder etwas mehr am Maß nachgesehen werden.

§. 6. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Genie-Soldaten.

Bei dem anstrengenden Dienste dieser Waffengattung sind nur Leute von robustem Körperbau mit den übrigens für den Infanteristen erforderlichen Eigenschaften und mit Rücksicht auf die entsprechenden Professionen auszuwählen.

Maß: 5′ 9″ bis 6′ 0″.

Nur Schiffer, Schopper und Bergleute dürfen, wenn außerdem die hiezu erforderliche Anzahl von Pflichtigen nicht gewonnen werden könnte, 1″ weniger haben.

§. 7. Nothwendige Eigenschaften für die Sanitäts-Soldaten.

Bei möglichst vorhandener Berufsneigung müssen sie geschickte, gut beleumundete, des Lesens und Schreibens kundige Leute sein und die für den Infanterie-Dienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

Maß: 5′ 8″ bis 5′ 10″.

Mindermaß von 1″ oder etwas darüber ist gestattet bei Badern mit außerdem kräftigem Körperbau.

§. 8. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Mannschaft der Verpflegsabtheilungen.

Zu den Verpflegsabtheilungen können Leute mit kleineren körperlichen Fehlern (vide §. 16) genommen werden, wenn sie außerdem gesund und kräftig sind, und durch diese Fehler nicht in Ausübung ihres Handwerkes (Metzger, Bäcker) gehindert sind.

Minimalmaß: das der Infanterie.

§. 9. Nothwendige körperliche Eigenschaften der Militär-Krankenwärter.

Zu militärischen Krankenwärtern, wozu möglichst freiwillig sich Meldende aus den Truppentheilen zu nehmen sind, müssen, abgesehen von geringen körperlichen Fehlern (vide §. 16) Leute von gehöriger Körperkraft, gut beleumundet und möglichst des Lesens und Schreibens kurdig gewählt werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeußere besitzen.

Minimalmaß: das der Infanterie.

Bei Badern darf 1″ nachgesehen werden.

§. 10. Nothwendige körperliche Eigenschaften zum einjährigen Freiwilligendienste.

a) Im Allgemeinen.

Da der Dienst derjenigen, welche den Eintritt in den einjährigen Freiwilligendienst zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in der activen Armee in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttauglichkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den Soldaten, erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach und unentwickelt ist.

Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinweg zu sehen, welche sie nicht hindern, ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Officier, Arzt oder Veterinär ꝛc. ꝛc. zu genügen.

b) Bezüglich der gewählten Waffe.

Wenn die zum einjährigen Dienste berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Größe oder Körperkraft erfordern, nicht eignen, aber noch zum Dienste bei der Infanterie oder leichten Cavalerie tauglich erscheinen, so dürfen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militärdienst untauglich erklärt werden, sondern es muß ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Zeugnisse constatirt werden.

§. 11. Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit eines wehrpflichtigen Arztes.

Da es den Studirenden der Medicin freisteht, nach bestandener Facultäts-Prüfung ihre Wehrpflicht in der activen Armee anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährige freiwillige Aerzte beim Heere zu erfüllen, so haben die Militär-Aerzte bei Abgabe ihres Ur-

theiles über die Tauglichkeit dieser Individuen zum Waffen-Dienste strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringer Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und nicht, ihre Bekanntschaft mit den wesentlichen Krankheits-Symptomen benützend, den untersuchenden Arzt täuschen, um sich der Ableistung ihrer Wehrpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit geboten ist, gänzlich zu entziehen.

Diejenigen Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in Militär-Spitälern ableisten wollen (Art. 38 des Wehrverfassungs-Gesetzes), sind nur dann für untauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen Fehler der Art sind, daß sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert würden.

Uebrigens darf ein wehrpflichtiger für den Waffendienst ganz untauglicher Mediciner nicht für fähig zum ärztlichen Dienste erklärt werden, da Niemand eine andere, als die allgemeine Wehrpflicht, abzuleisten hat.

Alles Vorstehende gilt auch beziehungsweise für die zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigten **Veterinäre**.

II. Abschnitt.

§. 12. Von den Krankheiten und Gebrechen.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche bei der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen in Betracht kommen, zerfallen in solche, welche

1) zu allen Waffen- und Dienstes-Gattungen für immer untauglich machen;
2) für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen körperlichen Eigenschaften von keiner Waffen- oder Dienstes-Gattung ausschließen;
3) die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstes-Gattung gestatten;
4) nur zur Zeit untauglich machen.

§ 13. Krankheiten und Gebrechen, die zu allen Waffen- und Dienstes-Gattungen immer untauglich machen.

I. Oertliche Krankheiten und Gebrechen, die an verschiedenen Theilen des Körpers vorkommen. Allgemeine Krankheiten und Anomalien der Ernährung, Störungen der intellectuellen Functionen.

1) Allgemeine Schwächlichkeit mit unvollkommener, voraussichtlich nicht mehr eintretender Ausbildung des Körpers.
2) Mißverhältniß zwischen Kopf und Rumpf, oder zwischen letzterem und den Gliedmassen.
3) Sichtbare, angeborene oder durch Zufall oder Krankheit entstandene Verunstaltungen des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind z. B. große entstellende Muttermale im Gesichte, Mangel des Ober- oder Unterkiefers, steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken, bedeutende Kyphose oder Skoliose, Hühnerbrust, Verengerung einer Brusthälfte,

Mangel einer Gliedmasse oder eines bedeutenden Theile derselben 2c.

4) Wassersucht, Abzehrung, Scrophel-Krankheit höheren Grades, constitutionelle Syphilis, Gicht, Tuberculose, Krebs und andere Kachexieen.
5) Chronische, schwer oder nicht heilbare Hautkrankheiten.
6) Alle chronischen Erkrankungen oder Entartungen wichtiger innerer Organe.
7) Allgemeine übermäßige Fettbildung.
8) Allgemeiner oder partieller Muskelschwund. Zellgewebs-Verhärtung.
9) Größere, oder die Function störende, entstellende und so gelagerte kleinere Geschwülste und Auftreibungen, daß sie dem Drucke oder der Reibung eines Kleidungs- oder Ausrüstungsstückes ausgesetzt sind.
10) Narben mit Substanz-Verlust von vorausgegangenen Geschwüren oder bedeutenden Verletzungen der Weichtheile und Knochen, wenn sie die Bewegung des Kopfes, Rumpfes oder der Gliedmassen aufheben oder sehr beeinträchtigen, fest am Knochen oder an Theilen sitzen, welche durch die Bekleidung oder Ausrüstung gedrückt oder gerieben werden können.
11) Ungelenkigkeit des Körpers, chronische Gelenk-Entzündung, Schlaffheit der Kapsel- und Gelenkbänder mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation, veraltete Verrenkungen, Contracturen, theilweise oder vollständige Ankylosen.
12) Beträchtliche Auswüchse, Geschwülste und andere krankhafte Entartungen der Knochen dyskrasischer Natur, Caries, Necrose, und mit diesen Zuständen zusammenhängende Fisteln.
13) Bedeutende, die Function beeinträchtigende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung einer Gliedmasse. Sehr difform geheilte Beinbrüche.
14) Pulsader-Geschwülste.
15) Anlage zu Blutungen (Bluterfamilien).
16) Alle chronischen, die Sensibilität oder Motilität in höherem Grade störenden Nerven-Krankheiten, z. B. mimischer Gesichtskrampf, habitueller Gesichtsschmerz, Lähmungen, Convulsionen, Epilepsie, Veitstanz, Starrsucht, Nachtwandeln.
17) Alle Geistes- und Gemüths-Krankheiten; geistige Beschränktheit, Gedächtnißschwäche in dem Grade, daß sie die militärische Ausbildung unmöglich macht.

II. Krankheiten und Mängel am Kopfe.

1) Unheilbare über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit.
2) Beträchtliche Eindrücke oder Substanzverluste der Schädelknochen. Eine solche Difformität des Schädels, besonders des Hinterhauptes, daß keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann.
3) Mangel beider Ohrmuscheln.
4) Taubstummheit; Taubheit oder erwiesene Schwerhörigkeit höheren Grades,

5) Ohrenkrankheiten, soferne sie dem Dienste hinderlich oder eckelhaft sind.
6) Verlust eines Auges.
7) Starkes Schielen auf beiden Augen.
8) Chronische Krankheiten der Augen, Augenlider, Thränenwege. Blindheit oder hochgradige Störungen des Sehvermögens auf beiden Augen oder auch nur auf einem allein. Kurzsichtigkeit oder Uebersichtigkeit höheren Grades, die nicht durch passende Brillen corrigirt werden können (siehe §. 27 Ziff. 4).
9) Mangel, bösartige oder eckelerregende Krankheiten oder Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase 2c. 2c., soferne sie das Athemholen und die Verständlichkeit der Sprache beeinträchtigen.
10) Hasenscharte, Wolfsrachen und Substanzverluste an den Lippen oder im knöchernen Gaumen mit bedeutender Störung der Sprache.
11) Beträchtlicher Substanzverlust und andere unheilbare Anomalien der Zunge, welche die Function derselben beeinträchtigen.
12) Speichelfisteln.
13) Sehr beschwerliches Kauen umd Schlingen; Mangel vieler Zähne.
14) Stummheit, Stimmlosigkeit, beträchtliche chronische Heiserkeit; hochgradiges Stammeln und Stottern.
15) Uebelriechender Athem.

III. Krankheiten und Mängel am Halse und an den Brust-Organen.

1) Beträchtlicher Satthals, welcher das Athmen erschwert.
2) Ein, wenn auch nicht bedeutender Kropf, insoferne er hart ist und einen Druck auf die Luftröhre ausübt.
3) Auffallend schmale, besonders im oberen Drittheil verengte Brust, selbst bei sonst verhältnißmäßig gut entwickeltem Körper.
4) Unzweifelhafte, namentlich auch im Baue des Brustkorbes und in dem Gesammthabitus erkennbare Anlage zur Lungentuberculose, wobei nachgewiesene hereditäre Disposition und vorausgegangener Bluthusten zu berücksichtigen sind.

IV. Krankheiten und Mängel am Unterleibe.

1) Unvermögen, den Harn zu halten.
2) Angeborene oder erworbene Anomalieen der Blase, der Harnröhre, des männlichen Gliedes, welche das Uriniren beeinträchtigen.
3) Ein während des Durchganges im Bauchringe stecken gebliebener Hode.
4) Alle Eingeweide-Vorlagerungen und Brüche.
5) Hochgradige und sehr verschlungene Venen-Erweiterungen des Samenstranges.
6) Wasserbruch, Entartung des Hodens in höherem Grade.
7) Bedeutende Hämorrhoidal-Knoten, namentlich wenn sie eitern oder mit periodischem, starkem Blutverluste verbunden sind.
8) Mastdarmfisteln, Kothfisteln, widernatürlicher After.
9) Unvermögen, den Koth zurückzuhalten.

V. Krankheiten und Mängel an den Extremitäten.

a) an den oberen:

1) Verlust oder Steifheit eines Daumens oder Zeigefingers, dann zweier oder mehrerer Finger einer Hand oder Functions-Unfähigkeit derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen-Manipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.
2) Alle anderweitigen Mißbildungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit zu den im Militärdienste nöthigen Verrichtungen verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt wird; z. B. überzählige Finger, ausgedehnte Verwachsung zweier Finger 2c. 2c.

b) an den unteren:

3) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen.
4) Fehlerhafter Bau des Fußwurzelgelenkes, Plattfüße in hohem Grade; Klumpfuß, Pferdefuß.
5) Mangel der großen, oder mehrerer anderer Zehen, gänzliche Verwachsung derselben, abnorm vorspringender Gelenkkopf der großen Zehe mit bedeutender Auswärtsstellung der letzteren.
6) Bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, kreuzweises Uebereinanderliegen oder andere Abnormitäten derselben, soferne dadurch das Gehen gehemmt, oder das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.
7) Beträchtliche Frostbeulen.
8) Große und ausgebreitete varicöse Venen-Erweiterungen.
9) Ausgedehnte veraltete Fußgeschwüre.
10) Habituelle profuse Fußschweiße.

§. 14.

Unter den in Vorstehendem aufgezählten Gebrechen sind einige von so augenfälliger Art, daß sie auch dem Nichtarzte und selbst im nicht entkleideten Zustande des zu Untersuchenden den Beweis liefern, daß derselbe weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sei, noch jemals später dieses werden könne.

Hiezu gehören hauptsächlich:

1) Cretinismus.
2) Verlust eines oder beider Augen; hochgradige Deformität eines Augapfels oder der Lider.
3) Verlust beider Ohrmuscheln.
4) In hohem Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.
5) Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende oder fehlende Nase.
6) Gänzlicher Kahlkopf.
7) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
8) Auffallend großer Kropf.
9) Mangel oder bedeutende Verkrüppelung eines Armes, einer Hand oder eines Fußes; Klumpfuß, Pferdefuß.

10) Ein starker Höcker auf der Brust oder dem Rücken; hochgradige seitliche Verkrümmung des Rückgrates.
11) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten.
12) Hochgradige Fettleibigkeit oder Abmagerung des ganzen Körpers.

§. 15. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen Eigenschaften von keiner Waffen- und Dienstesgattung ausschließen.

1) Oberflächliche, in nicht zu großer Ausdehnung adhärente Narben von erlittenen Verletzungen oder früher bestandenen Geschwüren.
2) Gut und ohne Verkürzung geheilte Knochenbrüche, unschmerzhafte Knochen-Auftreibungen bei vollkommen normaler Beweglichkeit und Kraft der Extremität.
3) Kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter.
4) Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schädel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzungen, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstes-Verrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind.
5) Kahlköpfigkeit geringeren Grades.
6) Kleine Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichtes, der Nase oder der Lippen.
7) Nicht zu starkes Schielen, kleine Hornhautflecken und andere geringere Abnormitäten an den Augen, wenn sie das Sehen nicht hindern.
8) Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Beeinträchtigung des Kauens und Sprechens.
9) Geringes Stammeln, nicht auffallend fehlerhafte Sprache.
10) Leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben.
11) Sogenannter hoher oder hohler Rücken mäßigen Grades, sonstige geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des übrigens gut gewölbten und breiten Brustkorbes; dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird. — Geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte.
12) Einfache Venen-Erweiterungen des Samenstranges.
13) Anomale Harnröhren-Oeffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkürlich gehalten, und ohne das Hemd oder die Kleider zu benässen, abgelassen werden kann.
14) Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistenringen.
15) Nicht sehr große und wenig verbreitete Venen-Erweiterungen an den Unterextremitäten.
16) Nicht sehr bedeutende Krümmung der Beine; etwas nach innen gebogene Kniee, wenn sie nicht im Marschiren hindern; unbedeutender Vorsprung des Glenkkopfes bei Biegung der großen Zehe.

17) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.
18) Etwas breite oder nur wenig platte Füße, ohne Mißbildung des Fußgelenkes.
19) Kleine Frostbeulen.

§. 16. Bezeichnung jener Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten.

1) Kurzsichtigkeit und Uebersichtigkeit in nicht zu hohem Grade (vide §. 27 Ziffer 4).
2) Starkes Schielen auf dem rechten Auge.
3) Völlige Ptosis auf einem Auge.
4) Geringer Grad von Schwerhörigkeit auf einem Ohre.
5) Mäßiger Satthals ohne Beeinträchtigung des Athmens.
6) Mäßiger Kropf, soferne er nicht durch Druck auf die Luftröhre das Athmen besonders erschwert und das Tragen der Halsbekleidung noch zuläßt.
7) Verlust des Nagelgliedes an einem Finger einer oder beider Hände, mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers, soferne der Stumpf gut geheilt ist.
8) Verlust des Nagelgliedes an mehreren Fingern derselben Hand; Verlust eines ganzen oder eines mehr als das Nagelglied betreffenden Theiles eines Fingers an einer oder beiden Händen, mit Ausnahme des Daumens und Zeigefingers bei gut geheiltem
9) Stumpfe.
Geringe Steifigkeit einzelner Fingergelenke.
10) Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander ohne gehinderte Beugung derselben.
11) Uebereinanderliegen oder leichte Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder das Gehen gehemmt noch das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.
12) Etwas kurzer Fuß, Plattfüße mäßigen Grades mit nicht erheblicher Mißbildung des Fußgelenkes.

Anmerkung.

ad 1. Nicht zu den Jägern, Schützen und zur Cavalerie geeignet.

ad 5, 6, 10 und 11. Nur zur Cavalerie, reitenden Artillerie oder zum Fuhrwesen geeignet; oder, wenn die hiefür erforderlichen körperlichen Eigenschaften nicht vorhanden sind, zum Dienste in der Canzlei, bei Verpflegsabtheilungen oder als Krankenwärter.

ad 7 und 9. Nicht zur Artillerie, Cavalerie und Fuhrwesen.

ad 2, 3, 4, 8 und 12. Nur zum Canzlei-, Verpflegsabtheilungs- oder Krankenwärter-Dienste.

§. 17.

Uebrigens gibt es kleine Gebrechen und Bildungsfehler, welche einzeln und selbst bisweilen in einer Mehrzahl bei sonstigem starkem Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größe-

rer Anzahl an bedeutenden Theilen bei einem Menschen mit schwachem Knochen- und Muskelbau vorgefunden werden.

§. 18. **Krankheiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen.**

Zum Militärdienste sind für jetzt oder zur Zeit der Untersuchung und während der Dauer des Uebels als untauglich zu erachten:

1) Diejenigen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei nach einer noch nicht längst überstandenen Krankheit zurückgebliebener Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen.
2) Diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, Mangel der Kopfhaare 2c. 2c.
3) Diejenigen, welche an Krankheiten und Fehlern leiden, bei welchen noch vollkommene Heilung in einer bestimmten Zeitfrist durch Kunsthilfe dem gewöhnlichen Gange nach höchst wahrscheinlich ist.

§. 19.

Fälle, worüber die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, müssen der pflichtmäßigen Beurtheilung der untersuchenden Aerzte überlassen werden.

Dieselben werden indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die im Allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und Gebrechen aufgefaßt haben, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet — die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienst-Verrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen wissen, welche der Soldat, im Felde besonders, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Untersuchung der Wehrpflichtigen beim Ersatz-Geschäfte.

§. 20.

Die ärztlichen Mitglieder der Ersatz-Commissionen sind:

1) Der Bezirksarzt oder ein statt seiner beigezogener öffentlicher oder praktischer Arzt;
2) zwei hiezu commandirte Militär-Aerzte.

§. 21.

Soweit die Untersuchung der Pflichtigen lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind diese Aerzte in ihrem Verfahren durchaus unabhängig.

Sie können wegen ihrer Aussprüche auf dem dienstlichen Wege nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie aus unlauteren Motiven diensttaugliche Pflichtige für definitiv oder temporär untauglich oder nur be-

schränkt tauglich erklärt haben. Wurden dagegen Pflichtige, bei denen sich nach ihrer Einreihung der Beweis einer schon bestandenen Untauglichkeit ergibt, für tauglich erklärt, so tritt eine Verantwortlichkeit der Aerzte ihren vorgesetzten Stellen gegenüber nicht ein.

§. 22.

Der Ausspruch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des einzelnen Pflichtigen, dann die Bestimmung, zu welcher Waffengattung derselbe geeignet erscheint, ist Sache der gesammten Ersatz-Commission, welche jedoch bei ihren Beschlüssen die Ergebnisse des ärztlichen Befundes, ob ein Pflichtiger zu dieser oder jener Waffengattung qualifizirt sei oder nicht, geeignet zu würdigen hat.

§. 23.

Die Beschlüsse der Ersatz-Commission sind in collegialer Berathung zu fassen, und es ist daher den dieser Commission beigegebenen, nach Art. 55 des Wehrverfassungs-Gesetzes stimmberechtigten Aerzten die Einsichtnahme aller jener Acten und Verhandlungen unbenommen, welche zur Bildung und Begründung ihres Urtheiles über den gegebenen Fall nothwendig sind, oder hiezu als Behelf dienen können.

§. 24.

Sobald die Ersatz-Commission die im Art. 54 des Wehrverfassungs-Gesetzes Ziffer 1 und 2 verzeichneten Geschäfte vollendet hat, beginnt die körperliche Untersuchung der Pflichtigen in Gegenwart sämmtlicher Commissions-Mitglieder.

Hiezu ist um möglichste Zuverlässigkeit zu gewinnen, ein helles größeres Zimmer erforderlich.

Auch ist bei Vornahme des Untersuchungs-Geschäftes das Schamgefühl der Pflichtigen thunlichst zu schonen, und zu dem Ende insbesondere durch Aufstellung einer sogenannten spanischen Wand oder durch eine ähnliche für die Untersuchung hinreichend Raum übrig lassende Vorrichtung Sorge zu tragen, daß das Aus- und Ankleiden des Pflichtigen, dann nach Erforderniß des Falles auch die ärztliche Untersuchung desselben, übrigens unbeschadet der nothwendigen Information der Commissions-Mitglieder, dem allgemeinen Anblicke entzogen bleibe.

§. 25.

Alle in Artikel 54 Ziffer 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes bezeichneten Wehrpflichtigen sind, nachdem sie vorher im Untersuchungs-Locale gemessen und das Maß in die Bezirks-Liste eingetragen worden, einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen der Aerzte völlige Entblößung des ganzen Körpers stattfinden muß.

Vom Messen und Entkleiden sind zu entheben die mit augenfälligem Mindermaß und mit augenfälligen Gebrechen (§. 14) Behafteten.

Die Untersuchung geschieht nach der Reihenfolge der Liste mit jedem Pflichtigen einzeln, während die Uebrigen in einem in der Nähe befindlichen, gesonderten Raume versammelt bleiben, und wird so lange, bis alle

Pflichtigen wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung, fortgesetzt.

Den Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Pflichtigen mit harten und rauhen Worten zu behandeln; sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Scham und dadurch Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe.

Die untersuchenden Aerzte dürfen von Niemanden weder für noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei ihrem Geschäfte nicht übereilt werden.

§. 26.

Zuerst sind immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Pflichtige schon in Folge dieser untauglich erscheint, ist derselbe einer weiteren Untersuchung nicht zu unterwerfen.

Im entgegengesetzten und in allen übrigen Fällen darf die allgemeine Untersuchung nicht umgangen werden.

§. 27.

Die allgemeine Untersuchung wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

1) Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, prüfen von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sei.

2) Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in §§. 13 und folgenden angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst unter Zuhilfenahme auch der in neuerer Zeit gegebenen Hilfsmittel mit strenger Uebersicht untersucht.

3) Wenn im Einzelnen Alles untersucht nnd nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen.

Während er hierauf im Zimmer einige Male auf- und abgeht und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob nichts weiteres Abweichendes vorhanden sei.

4) Für Anstellung positiver Proben, um jenen Grad von Kurz- oder Uebersichtigkeit zu ermitteln, welcher die Militär-Dienstuntauglichkeit eines Pflichtigen bedingt, sowie für Prüfung der Wahrheit der Angabe eines Pflichtigen, auf einem Auge nicht zu sehen, werden den Ersatz-Commissionen besondere Apparate, mit Gebrauchs-Anweisung versehen, zugetheilt.

§. 28.

Obgleich die in §§. 15 und 16 angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, resp. die Einstellung bei einer oder der anderen

Waffen- oder Dienstesgattung gestatten, so können doch einige dieser Fehler *) in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider wäre, die damit Behafteten einzustellen.

Es ist daher der Abwägung des Grades der hier in Frage stehenden Gebrechen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

§. 29.

Bei den heilbaren Krankheiten und Gebrechen (§. 18 Abs. 3) sind folgende Grundsätze zu beobachten;

1) Kein Pflichtiger kann angehalten werden, sich behufs seiner Herstellung einer chirurgischen Operation zu unterwerfen.

   Ist daher ein Gebrechen der Art, daß es ohne diese Hilfe nicht beseitigt werden kann, so ist der Betheiligte nach Umständen für gänzlich oder für zeitlich untauglich zu erklären.

2) Bei Gebrechen, die durch eine innerliche oder äußerliche Cur geheilt werden können, ist zu unterscheiden:

   a) kann die Heilung in kurzer Zeit und mit geringem Kosten-Aufwande erwartet werden, z. B. bei Krätze, Venerie ꝛc., so kann die Tauglichkeit unbedenklich angenommen werden;

   b) im entgegengesetzten Falle ist die einstweilige Zurückstellung und Vormerkung des Pflichtigen für den nächsten Jahrgang (Art. 14 und 58 des Wehrverfassungs-Gesetzes) zu beantragen.

   Dieses Letztere hat auch zu geschehen bezüglich jener Pflichtigen, welche mit Fehlern behaftet sind, die in Ziffer 1 und 2 des §. 18 erwähnt werden.

§. 30.

Zur Bestätigung solcher von den Pflichtigen angegebenen Gebrechen und Krankheiten, welche durch die Sinne nicht entdeckt werden können, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjectes nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe wirklich Grund habe, sind glaubhafte Zeugnisse der den Pflichtigen genau kennenden Ortsnachbarn, Familienväter, Lehrer, Pfarrer und des behandelnden Arztes in Vorlage zu bringen.

Diese Zeugnisse sind von den Aerzten im Zusammenhalte mit der Körperlichkeit des zu Untersuchenden eingehend zu würdigen, und ist darnach die Tauglichkeit oder Untauglichkeit ꝛc. auszusprechen.

Es sind hiebei nur die bereits vorliegenden oder sogleich übergebenen Zeugnisse in Würdigung zu ziehen und Pflichtige, welche neue, nicht erkennbare und nicht legal nachgewiesene Gebrechen angeben wollen, damit zurückzuweisen.

Die Privat-Zeugnisse inländischer Aerzte müssen die Krankheit oder das Gebrechen des Pflichtigen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Die Zeugnisse auswärtiger Aerzte sollen dagegen nur dann gelten, wenn in denselben eines der im §. 14 bezeichneten augenfälligen Gebrechen nachgewiesen wird, und

---

*) §. 15 Ziff. 10, 11; §. 16 Ziff. 2, 5 und 6.

wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt oder contrasignirt sind.

Bleibt das Bestehen angeblicher Krankheiten und Gebrechen ungeachtet der gehörig beigebrachten Zeugnisse zweifelhaft, so ist zu beantragen, daß der Pflichtige „zur Beobachtung" eingereiht werde.

Sind die vorgelegten Zeugnisse unvollständig oder ungenügend, so ist der Betreffende als tauglich zu erklären.

Pflichtige lediglich auf Grund vorhandener Atteste und ohne ihre persönliche Stellung als untauglich zu erklären, ist, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 61 des Wehrverfassungs-Gesetzes, nicht gestattet.

§. 31.

Ganz besonders haben die Aerzte gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Pflichtigen auf der Hut zu sein, indem jede Nachsicht gegen einen solchen die Uebrigen benachtheiligt.

Von Gebrechen, welche vorgeschützt, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht werden können, sind die gewöhnlichsten:

Wahnsinn und andere Geistes-Krankheiten, Epilepsie und die verschiedenen Nerven-Krankheiten, Augen-Entzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Tag- und Nacht-Blindheit, Taubheit, Stummheit, Bluthusten, Blutbrechen, Unvermögen den Harn zu halten, nächtliches Bettpissen, Lähmungen, Hinken, Anschwellung der Blutader-Knoten, Geschwüre, namentlich an den unteren Extremitäten, erfrorene Füße, Windgeschwulst des Hodensackes 2c.

Es ist Pflicht der Aerzte, sich durch die bewährtesten Mittel der Kunst über das wirkliche Bestehen solcher Gebrechen möglichste Gewißheit zu verschaffen, wobei jedoch alle Maßregeln zu vermeiden sind, welche auf den Gesundheitszustand des wirklichen oder vermeintlichen Simulanten nachtheilig einwirken könnten.

Können die Aerzte auf diesem Wege und mit Berücksichtigung des Aussehens und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Betreffenden, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall ist, keine überzeugenden Merkmale für das Bestehen derselben gewinnen, so sind solche Pflichtige zur Einreihung „auf Beobachtung", eventuell zur Aufnahme in ein Militär-Spital behufs Beobachtung geeignet zu beantragen.

§. 32.

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Pflichtiger wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine Handlung, von welcher Art diese sein mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtigt habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weiteren Verfügung wegen sogleich dem Commissions-Vorstande angezeigt werden.

Hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aber ist wie bei den übrigen Pflichtigen zu verfahren.

§. 33.

Wenn die Aerzte über die Brauchbarkeit eines Pflichtigen kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist der Pflichtige als tauglich zu erklären.

Dem dissentirenden Arzte bleibt es jedoch unbenommen, seine abweichende Ansicht kurz zu Protokoll zu geben.

§. 34.

Sobald die Aerzte auf Grund der körperlichen Untersuchung und Würdigung der allenfalls beigebrachten Zeugnisse ihr Gutachten festgestellt haben, sprechen sie dasselbe in Gegenwart des Untersuchten gegenüber der Ersatz-Commission aus, welche hierauf ihre Beschlüsse zu fassen hat.

Das dem Pflichtigen sofort zu eröffnende Resultat ist je nach Lage der Sache mit besonderer Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheit in der Liste mit

„Untauglich",
„Zeitlich untauglich",
„Zu allen Waffengattungen tauglich",
„Nur zu . . . . tauglich",
„Tauglich, aber nur zur Beobachtung einzurufen",

kurz vorgetragen.

Mit Rücksicht auf Artikel 83 des Wehrverfassungs-Gesetzes ist bei den als untauglich Erklärten noch in eigener Rubrik beizusetzen:

„Erwerbsfähigkeit aufgehoben",
oder „Erwerbsfähigkeit nicht aufgehoben."

Da eine „Nachstellung" im Sinne der bisherigen Vorschriften nicht mehr stattfindet, so kann eine Verweisung zu derselben nicht vorkommen.

§. 35.

Ist von den in den Listen aufgeführten Pflichtigen einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist er in der Bezirks-Liste als „abwesend" zu bezeichnen und vorläufig als tauglich zu behandeln (Artikel 60 des Wehrverfassungs-Gesetzes), insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeinde-Behörde geliefert werden.

Stellen sich die Betreffenden während des Untersuchungs-Geschäftes, so sind sie am Schlusse desselben zu untersuchen.

§. 36.

Das Gutachten der Aerzte ist sogleich vollständig in die Bezirks-Liste in der entsprechenden Rubrik einzutragen und am Schlusse des Geschäftes von denselben zu unterzeichnen.

Wenn das Wort: „Tauglich" den Anfang eines Satzes bildet, so ist es, um der nachträglichen Vorsetzung der Silbe „un" vorzubeugen, mit einem großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Correcturen sollen in der Liste nicht vorkommen, wären sie jedoch nicht zu vermeiden, so müssen sie am Schlusse derselben oder mittelst Randschrift besonders genehmigt werden.

§. 37.

Zweckmäßig erscheint es ferner, daß in den Listen unter der Rubrik „Bemerkung" alle jene Mängel, Krankheits-Anlagen und Gebrechen, welche

sich bei der Untersuchung vorgefunden, oder welche die Pflichtigen vorgeschützt haben, jedoch als die Dienstuntauglichkeit begründend nicht anerkannt wurden, möglichst genau bezeichnet werden.

Die Aerzte werden dadurch gegen den Vorwurf eines Uebersehens sicher gestellt, und man gewinnt für spätere Recherchen sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in der Zwischenzeit seit dem Tage der Untersuchung des Pflichtigen bis zu seinem Eintreffen in der Garnison etwa gesteigerten oder neu eingetretenen Gebrechen.

§. 38.

Von den Untersuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Wehrverfassungs-Gesetz allein nothwendig ist.

Es muß daher von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatz-Commissionen und von allen denjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß diese Protokolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet werden.

München den 20. Februar 1868.

Königl. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

von Gresser. Freiherr von **Pranckh.**

Zu Art. 82.

Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. September 1868: „die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der activen Armee erwachsenden Kosten betr.“

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium ergeht hiemit bezüglich der Bestreitung der bei den Verhandlungen zur Ergänzung der activen Armee erwachsenden Kosten im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni zum Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar ds. Js. nachstehende Entschließung:

1) Die Kosten der für das Vorverfahren zur Ergänzung der activen Armee zu verwendenden Schreibmaterialien einschlüssig der hiezu anzuschaffenden Formularien sind als Regieausgaben von jenen Behörden zu bestreiten, welchen nach dem Wehrverfassungsgesetze die Vornahme der betreffenden Amtshandlungen obliegt.

Demgemäß sind insbesondere die Auslagen für die Formulare der Beilagen I A und B III, IV und V von den Gemeindebehörden, dagegen die Auslagen für das Formular der Beilage VI der allegirten Vollzugsvorschriften von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmen. Die Formulare für die gemäß §. 3 der Vollzugsvorschriften herzustellenden Geburtsregisterauszüge (Formular der Beilage II), welche zur Erleichterung der vorbereitenden Anlage der Urlisten und dann als Behelfe für die den

Distriktsverwaltungsbehörden obliegende Prüfung und Berichtigung der Urlisten (Art. 48 Ziff. 1 und 3 des Wehrverfassungsgesetzes) zu dienen haben, sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins gleichfalls aus den Regiemitteln der Distriktsverwaltungsbehörden herstellen zu lassen und an die Pfarrämter beziehungsweise Distriktsrabbinate zu vertheilen.

2) Die bei dem Ersatzgeschäfte selbst erwachsenden Kosten an Diäten und Reisegebühren, für Miethe von Lokalen und Ausgaben auf die Regie werden auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehene Position übernommen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Zulässigkeit und die Liquidation von Diäten und Reisegebühren genau nach den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten für Commissionen in Administrationssachen, beziehungsweise für die Abordnung der Officiere, Militärärzte und Unterofficiere in Militärdienstsachen nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Decemb. 1857 Nr. 12102 (Militärverordnungsblatt Nr. 22) zu bemessen ist, irgend eine spezielle außerordentliche Vergütung bezüglich der Verhandlungen des Ersatzgeschäftes sohin in keiner Weise stattzufinden hat. Für die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten des Bezirksamtspersonales und der Civilärzte sind daher diesfalls die allerhöchsten Verordnungen vom 13. October 1862 (Regierungsblatt Seite 2301) und vom 28. October 1866 (Regierungsblatt S. 1805) ausschließend maßgebend.

Hienach hat die k. Regierung K. d. J. das Weitere zu verfügen und die sub Ziff. 2 bemerkten Kosten nach revisorischer Festsetzung dem unterfertigten k. Staatsministerium jeweilig zur Anzeige zu bringen. ꝛc. ꝛc.

Zu Art. 86.

1) Entschließung des K. Kriegsministeriums vom 8. October 1868: „die Ueberweisung der Mannschaft der activen Armee in die Reserve betr."

Nach vorliegenden Anzeigen will nach der Fassung des Art. 86 Abs. 1 Ziff. 1 die Ansicht geltend gemacht werden, daß alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen sind.

Einer solchen Auslegung der vorbemerkten Gesetzesstelle stehen die Grundbestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes entgegen.

Dieses Gesetz bestimmt für jeden Bayer eine gleichmäßige persönliche Wehrpflicht und bezeichnet genau den Beginn, die Dauer und die Vollendung der Dienstzeit in den drei Bestandtheilen der bewaffneten Macht.

Bezüglich der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843, welche nicht bei der Heeresergänzung für das Jahr 1865, sondern erst bei der im darauffolgenden Jahre stattgefundenen außerordentlichen Aushebung zur Einreihung gelangten, ist im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten, daß denselben ein Dienstjahr nachgelassen, sofort die Berechtigung zum Uebertritte in die Reserve vor zurückgelegten drei Dienstjahren zugestanden werden soll.

Es muß sohin die schon unter der Herrschaft des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bestandene Regel, wornach die Dienstzeit der Wehrpflichtigen vom Zeitpunkte ihrer Ueberweisung oder ihres Eintrittes in das Heer, beziehungsweise vom Tage ihrer Verpflichtung beginnt, — um so mehr festgehalten werden, als für die Annahme einer ganz besonderen Begünstigung der vorbezeichneten, erst in einem späteren Jahrgange zum Militärdienste bestimmten Angehörigen der Altersklasse 1843 durchaus ein Rechtfertigungsgrund nicht besteht; — die jüngsten Kammerverhandlungen (Stenogr. Ber. v. 16. December 1867, Nr. 49 S. 385) überdieß noch eine Erläuterung geben, wie die Dienstzeit der nicht sogleich mit ihrer Altersklasse, sondern erst später in die Armee eintretenden Wehrpflichtigen zu berechnen ist, und sich hierin deutlich aussprechen, daß das Wehrverfassungsgesetz solchen Wehrpflichtigen keinen Vortheil zuwenden, vielmehr dieselben ausdrücklich verpflichtet wissen will, ihre volle Dienstzeit in der activen Armee, Reserve und Landwehr zu erfüllen.

Die Eingangs erwähnte Auffassung der gedachten Gesetzesstelle widerstreitet aber auch den militärischen Interessen geradezu.

Durch eine vorzeitige Entlassung der Mannschaft insbesondere der activen Armee würde deren Ausbildung in den militärischen Dienstübungen beeinträchtigt; — außerdem würde hiedurch noch eine Abschwächung der numerischen Stärke der bewaffneten Macht hervorgerufen, da nicht blos die nachträglich Conscribirten der Altersklasse 1843, sondern auch die im gleichen Falle befindlichen Conscribirten der Altersklasse 1836 hiebei berührt erscheinen.

Die unterstellten Abtheilungen, welche zufolge der allgemeinen Bestimmungen für die Bücher- und Listenführer bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden vom 26. Febr. 1868 §. 2, Verordnungsblatt Nr. 9, dann für die Dienstverhältnisse der Landwehr und Reservisten vom 6. Februar 1868 §. 35, Verordnungsblatt Nr. 4, den fraglichen Gegenstand ohnehin in vorbezeichneter Weise behandelt haben werden, sind hievon zu verständigen und allenfalls hierwegen noch obwaltende Differenzen zu verbescheiden und zu erledigen.

2) Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 18. September 1868: „die Verpflichtung der Mannschaft des stehenden Heeres auf die Dienstzeit von eilf Jahren betr."

Die unter der Herrschaft des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 in die Armee Eingereihten wurden auf eine Dauer von sechs Jahren verpflichtet und nach Umfluß dieser Zeit vorbehaltlich der Erfüllung ihrer noch aufhabenden Verbindlichkeit zu den Reserve-Bataillons, Escadrons und zur Landwehr förmlich verabschiedet.

Das neue Wehr-Verfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868 bestimmt für die Angehörigen der bewaffneten Macht nunmehr eine eilfjährige Militärdienstzeit und zwar nach Vollendung der sechsjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, d. i. nach drei Jahren in der activen Armee und nach weiteren 3 Jahren in der Reserve noch eine fünfjährige Dienstzeit in der Landwehr.

Insoferne die lediglich für eine sechsjährige Dienstzeit in Pflichten genommene Mannschaft des stehenden Heeres auf diese in Geltung getrete-

nen gesetzlichen Bestimmungen bis jetzt nicht schon aus Anlaß der allerhöchsten Verordnung über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten, §. 31 (Verordnungsblatt 1868 Nr. 4) durch ihre Heeresabtheilungen oder die Landwehr-Bezirkscommandos ausdrücklich aufmerksam gemacht, über ihre Stellung in der Landwehr in militärdienstlicher und bürgerlicher Beziehung unterrichtet und hierauf verpflichtet worden sein sollte, so hat dieses nunmehr zu erfolgen.

Die General- und Corps-Commandos haben daher die unterhabenden Abtheilungen anzuweisen, bezüglich der gegenwärtig bei den Herbst-Waffenübungen dienstpräsenten Mannschaft hierwegen sogleich das Geeignete vorzukehren; — bezüglich der beurlaubten zu dieser Kategorie zählenden Leute aber die Landwehrbezirks-Commandos zu beauftragen, den Verpflichtungsakt bei der nächsten Controlversammlung vorzunehmen.

Zu Art. 89, 90.

Hiezu erschien eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 15. August 1868, den Vollzug der Art. 89 und 90 des WVG. v. 30. Januar 1868 betr. (Justizministbl. S. 206.)

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaß mehrerer über den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entstandener Bedenken wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Justiz und dem k. Kriegsministerium Nachstehendes bemerkt und verfügt:

1) Die Bestimmungen in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes beziehen sich ausschließlich auf die Einstandskapitalien und überweisen dieselben unter den dort festgestellten Voraussetzungen an die Staatskassa. Diese Einstandskapitalien sind von den k. Rentämtern in Empfang zu nehmen und gehörig zu verrechnen.

Die Districtsverwaltungs- und Gemeindebehörden haben daher die bezeichneten in ihren Händen befindlichen Kapitalien unter Mittheilung von Abschriften der desfallsigen richterlichen Straferkenntnisse an die einschlägigen k. Rentämter abzuliefern und hievon gleichzeitig — die mittelbaren Gemeindebehörden durch Vermittlung der vorgesetzten Districts-Verwaltungsbehörde — der betreffenden k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

2) Die Bestimmungen im Art. 90 des angeführten Gesetzes beziehen sich lediglich auf das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen und der Deserteurs (§. 79 des Heeresgänzungsgesetzes vom 15. August 1828). Dieses Vermögen ist nach Erfüllung der im Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Verbindlichkeiten an die Berechtigten hinauszugeben. Die Ermittlung der zum Empfange des fraglichen Vermögens Berechtigten wird in vielen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erheischen. Es erscheint daher zweckmäßig, daß die Vereinigung der gesetzlich angeordneten Rückerstattung des mehrerwähnten Vermögens von Seite der Districtsverwaltungsbehörden durch eine öffentliche Aufforderung mit Vorsetzung entsprechender Fristen eingeleitet und denjenigen Personen, welche die Empfangs-

berechtigung nachzuweisen vermögen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche überlassen werde.

Meldet sich für eine bestimmte Vermögensmasse kein Berechtigter innerhalb der gegebenen Frist, so werden die zur Bestellung von Absent-Curatelen zuständigen Gerichte auf Anzeige der betreffenden Gemeinde- oder Districtsverwaltungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen, eventuell wird die Behandlung derelinquirter Vermögenstheile als Vakantmassen eintreten.

3) Das bereits konfiscirte Vermögen der Deserteurs verbleibt nach Maßgabe des §. 83 des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 im Eigenthume der betreffenden Heimatgemeinden und haftet, in Folge Wegfalles des Instituts der Ersatzmannstellung, nur noch für die Untersuchungskosten und für den dem Aerar durch den Deserteur zugefügten Schaden.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

Zu Art. 93.

Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Juli 1868: „die widerspenstigen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 betr.“

Bezüglich der Strafverfolgung gegen die widerspenstigen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 haben sich Anstände ergeben, deren Beseitigung das k. Staatsministerium des Innern angeregt hat, damit ein möglichst gleichmäßiges Verfahren im bezeichneten Betreffe angebahnt werde.

Demzufolge wird im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern dem — ins. — Nachstehendes mit der Weisung bekannt gegeben: die bezüglichen Anträge im Einklange mit den nachstehend entwickelten Grundsätzen zu stellen, widerstreitende Entscheidungen der Gerichte mit den zulässigen Rechtsmitteln anzufechten und nöthigenfalls die oberstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

Nach Art. 93 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Januar lf. Js. war die im Monat März l. Js. vollzogene Aushebung der Altersklasse 1846 in formeller Hinsicht nach den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, in materieller Beziehung aber nach Maßgabe des neuen Gesetzes zu vollziehen.

Die Verbindlichkeit der Wehrpflichtigen, sich in bestimmten Terminen zum Ersatzgeschäfte zu stellen, hängt lediglich mit dem formellen Theile des Aushebungsgeschäftes zusammen und es sind daher für die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 noch die bezüglichen Bestimmungen des älteren Gesetzes maßgebend, die Nichtbeachtung dieser Termine erscheint als Zuwiderhandlung gegen das ältere Gesetz und ist auch nach diesem gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 93 des neuen Wehrverfassungsgesetzes zu bestrafen.

Nach §. 69 Ziff. 2 des Heeresergänzungsgesetzes von 1828 sind nun alle diejenigen Pflichtigen als widerspenstig zu behandeln, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden und sich nicht binnen der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang persönlich stellen.

Diese Bestimmung scheint auf alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, welche als abwesend vom betreffenden Rekrutirungsrathe der activen Armee zugetheilt wurden und nicht binnen der festgesetzten 40tägigen Frist sich nachträglich stellten, anwendbar zu sein — gleichviel, ob dieselben zur Ergänzung des Formationsstandes oder in eine der beiden Klassen der Ersatzmannschaft der activen Armee (Art. 17, 18 und 93 Abs. 5 des Gesetzes v. 30. Januar l. J.) einzureihen waren, denn auch die den Ersatzmannschaften zugewiesenen Pflichtigen zählen zur activen Armee und es wurden daher auch die hiezu gehörigen Pflichtigen der Altersklasse 1846 gleich den in den Formationsstand Eingereihten sofort nach Vollendung der betreffenden Aushebungsverhandlung jedesmal verpflichtet.

Da jedoch nur die Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Klasse, nicht auch jene der Ersatzmannschaft II. Klasse, einer bestimmten Heeresabtheilung zugewiesen werden, letztere vielmehr nur in Listen und unter Controle des einschlägigen Landwehrbezirkscommando geführt werden, so wird bezüglich der in ihrer Abwesenheit der Ersatzmannschaft II. Klasse der activen Armee zugetheilten Pflichtigen der Altersklasse 1846 der Thatbestand der Widerspenstigkeit im Sinne des Gesetzes von 1828 nur dann als gegeben zu betrachten sein, wenn sich die bezeichneten Pflichtigen binnen der ihrer Zutheilung nächstfolgenden 40 Tage nicht bei dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando gestellt haben.

Hienach ist es nicht nöthig, zur Construirung des Thatbestandes der Widerspenstigkeit bezüglich der letzterwähnten Pflichtigen der Altersklasse 1846 (Ersatzmannschaften II. Klasse) auf die Bestimmungen des Art. 77 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. l. J. zurückzugreifen und hierauf gestützt, den Erlaß einer Einberufungsordre zu fordern, von welcher an die Frist zu berechnen wäre.

Die ebenerwähnte Bestimmung (Art. 77 des Wehrverf.-Ges.) bezieht sich — auch abgesehen von den Vorschriften des Art. 93 Abs. 1 u. Art. 92 des neuen Wehrverf.-Gesetzes — überhaupt nicht auf die Ersatzmannschaft II. Klasse aus der Altersklasse 1846, weil sie nur für die einer bestimmten „Heeresabtheilung" zugetheilten Pflichtigen, sohin wohl auf die in den Formationsstand und in die Ersatzmannschaft I. Klasse der activen Armee eingereihten Pflichtigen, nicht aber auf die Ersatzmannschaft II. Klasse anwendbar ist, die Angehörigen der letzteren vielmehr, — wenn sie zu ihrer Verpflichtung beim Landwehrbezirkscommando nicht erscheinen, nach Art. 76 Abs. 2 des Wehrverf.-Ges. wegen Ungehorsams — wenn sie aber nach ihrer Verpflichtung auf Einruf nicht einrücken, nach den militärischen Strafbestimmungen straffällig erscheinen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt nicht, daß die vorstehend behandelte Frage möglicherweise durch die Gerichte in anderem Sinne beschieden werden könne, gleichwohl erscheint es als eine Forderung der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit, daß die bezüglichen Strafverfolgungen im ganzen Reiche nach den gleichen Grundsätzen eingeleitet und betrieben werden.

Sollte eine entgegengesetzte oberstrichterliche Entscheidung ergehen, so wird dieselbe ungesäumt bekannt gegeben werden

Anmerkung des Verfassers. Daß im Ganzen die Strafbestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes auf die Altersklasse 1846 Anwendung finden, wie Art. 92 des Wehrverf.-Ges. auch vorsieht, ist unzweifelhaft richtig, denn diese Strafen hängen viel zu sehr mit den zu beobachtenden Fristen und sonst vom Gesetze auferlegten formellen Pflichten zusammen, um beide trennen zu können.

Dies hat auch bei der zur Ergänzung des formationsmäßigen Standes der Armee keinen Anstand. Schwieriger ist die Anwendung des Gesetzes bei den Ersatzmannschaften I. und II. Klasse, welche das ältere Gesetz nicht kannte und welche zunächst zum Dienste nicht einberufen werden. Dies wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß die Altersklasse 1846 nach dem Heeresergzgs-Ges. eingereiht und nach diesem sogleich nach der Zutheilung verpflichtet wurde. Nur die in Abwesenheit Eingereihten konnten nicht verpflichtet werden, hatten sich aber hiezu nach dem Heeresergänzungsgesetze binnen 40 Tagen zu stellen, die zur I. Klasse Zugetheilten bei ihrer Abtheilung, die zur II. Klasse Zugetheilten beim Landwehrbezirkscommando, als der ihrer Abtheilung entsprechenden Militärbehörde.

Abweichender Ansicht muß Verfasser nur bezüglich der in Abs. 9 und 10 aufgestellten Ansicht sein.

Art. 77 des Wehrverf.-Ges. bezieht sich auf alle Wehrpflichtigen, auch auf die Ersatzmannschaft II. Klasse. Für diese vertritt auch in diesem Falle das Landwehrbezirkscommando die Abtheilung. Eine Unterscheidung zwischen I. und II. Klasse ist deshalb nicht begründet, weil weder Art. 76 Abs. 2 noch Art. 77 eine solche macht und auch die Ersatzmannschaft I. Klasse in der Regel nicht zu ihrer Heeresabtheilung einberufen und bei dieser verpflichtet wird, sondern wie die II. Klasse beim Landwehrbezirkscommando.

Man könnte die Ansicht aufstellen, die Bestimmung des Art. 66 Abs. 2 vertrete die Einberufungsordre, allein dieser Ansicht steht Art. 76 Abs. 2, welcher den Ungehorsam gegen diese Bestimmung als Ungehorsam bestraft wissen will, entschieden entgegen, jedoch gleichmäßig für die I. wie für die II. Klasse.

Eben so unbegründet ist aber die Ansicht, daß bei der II. Klasse eine Widerspenstigkeit nicht existire, sondern der Ungehorsame nach Nichtbefolgung des Einrufes sofort wegen Desertion zu strafen sei. Die Dienstzeit beginnt erst mit der Verpflichtung, diese muß also bewirkt werden, um einen Wehrpflichtigen als Soldaten betrachten und von Desertion desselben sprechen zu können. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, Ungehorsame der Ersatzmannschaft I. und II. Klasse zur Verpflichtung einzuberufen, und wenn sie nicht zu derselben erscheinen, sie als Widerspenstige zu verfolgen, denn dann liegt der gesammte Thatbestand des Art. 77 vor.

Uebrigens ist ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 10. October 1868 erlassen worden, welches die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des HEG. v. 15. August 1828 überhaupt in Abrede stellt. Vgl. Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. VIII Nr. 4.

Nachtrag zu Art. 24, 25.

Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 16. Sept. 1868: „die Aufnahme von Reservisten und Landwehrmannschaften in den Dienst der Grenzzollwache und der k. Verkehrsanstalten, hier Befreiungs-Modus dieser Wehrpflichtigen von Controlversammlungen und Uebungen betr.“

Nachstehendes erging an die 4 General-Commandos, das Artillerie- und Genie-Corps-Commando.

„Es wird hiemit verordnet, daß von nun an die in der Grenz-Zollwache, sowie die bei den Verkehrsanstalten Dienste leistenden Reservisten und Landwehrmannschaften von den Controlversammlungen gänzlich, dagegen von den Uebungen und von vorübergehender Dienstesleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Sinne des Art. 24 und 25 des Wehrgesetzes, sowie im Falle einer Mobilisirung nur in so weit von der Beiziehung zu befreien sind, als die jeweils hierwegen ergehenden Bestimmungen dies gestatten werden.“

Nachtrag zu Art. 40 Ziff. 4.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels &c. &c. vom 19. Juli 1868: „die Einführung von Maturitäts-Zeugnissen bei den Gewerbsschulen betr.“

Durch Entschließung vom 25. Februar ds. Js. Nr. 2182 wurden die Rektorate der Gewerbsschulen ermächtigt, auch denjenigen früheren Absolventen einer Gewerbsschule, welche ein Absolutorium nach Maßgabe der früheren Bestimmungen oder im abgelaufenen Schuljahre ein Schlußzeugniß mit mindestens der III. Fortgangsnote erhalten haben, auf Verlangen ein Maturitäts-Zeugniß in der durch die Entschließung vom 3. dess. Monates Nr. 1021 vorgeschriebenen Form auszustellen. Diese Anordnung war durch den Wortlaut des Art. 40 Ziff. 4 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 veranlaßt und bezweckte zunächst, den durch die k. allerhöchste Verordnung vom 13. Febr. ds. Js., den einjährigen Freiwilligendienst betreffend, geschaffenen Prüfungs-Commissionen ihre Geschäftsaufgabe zu erleichtern und den Irrungen vorzubeugen, welche bei der nach den jeweiligen früheren Organisationen der Gewerbsschulen verschiedenen Form der Schlußzeugnisse dieser Anstalten leicht möglich schienen. Die auf Grund der früheren Absolutorien und Schlußzeugnisse ausgestellten Maturitäts-Zeugnisse sind demnach lediglich Zeugnisse zum Vollzuge des Wehrverfassungs-Gesetzes und deshalb nach Art. 82 Ziff. 2 dieses Gesetzes unentgeltlich auszustellen &c. &c.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seite.)